# Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.
Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint ab 1. Oktober 1926 wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Die „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins", die der früheren Ausgabe A beigefügt waren, erscheinen jetzt als besondere Zeitschrift unter dem Titel „Anwaltsblatt". Bezugspreis vierteljährlich M. 3.—. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.



## Das rechtsvergleichende Handwörterbuch[1]).

Von Reichsminister des Auswärtigen Dr. Gustav Stresemann, Berlin.

Schmerzlich haben wir in den Jahren des Kriegs und der Inflation die Unterbrechung umfassender wissenschaftlicher Arbeit empfunden. In den letzten Jahren ist zu unserer Freude überall eine neue Blüte der Wissenschaft entstanden, die die Pflege ganz neuer Zweige der Wissenschaft ermöglicht. Das gilt auch auf dem Gebiete des Rechts. Die Rechtsvergleichung soll hier der Wissenschaft und der Praxis das Rüstzeug liefern, die Einrichtungen des Auslandes zu verstehen, Konflikte mit ihnen bei der Pflege der wirtschaftlichen Beziehungen zu vermeiden und darüber hinaus immer neue zwischenstaatliche Vereinbarungen auf den dafür in Frage kommenden Gebieten anzubahnen.

Schon vor dem Kriege war es der deutsche Kaufmann, der durch sein restloses und verständnisvolles Eingehen auf die Wirtschaftsbedürfnisse fremder Länder sich und seinem Volke Vermögen und Wohlstand schuf. Heute soll ihm der deutsche Jurist folgen und auf Grund seiner Vertrautheit mit dem heimischen Recht eindringen in das Verständnis auch des Rechts des Auslands und damit die eigene Rechtsentwicklung und die Rechtsentwicklung der Welt befruchten.

Diesem Ziel dient in hervorragendem Maße das vorliegende Werk, dessen erster Halbband fast 300 Seiten stark vor mir liegt. Ein sehr vielversprechender Anfang des auf fünf Bände berechneten Gesamtwerks. Nicht weniger als 36 Verfasser haben an den Berichten über das bürgerliche Recht und Handelsrecht der europäischen Staaten mitgearbeitet, die dieser Halbband enthält. Professoren, Richter, hohe Staatsbeamte in bunter Reihenfolge. Die Berichte enthalten eingehende Übersichten über die Grundlagen der bürgerlichen Rechtsverfassung und die Rechtsquellen, ergänzt durch Literaturangaben. Dabei gewinnt man den Eindruck einer überaus umfassenden und erschöpfenden Arbeit. Es ist keine Übertreibung, daß allein bei einzelnen Ländern Hunderte derartiger Rechtsquellen überaus klar und systematisch geordnet zusammengestellt sind. Das Werk wird daher für jeden, der sich über ausländisches Privatrecht und Handelsrecht informieren will, unentbehrlich sein.

Der zweite Halbband soll das außereuropäische Recht umfassen. Die weiteren Bände des auf fünf Bände berechneten Werks werden dann die einzelnen Rechtsprobleme in der erwähnten und praktischen Form eines Handwörterbuchs systematisch erörtern.

Es ist ein hohes Ziel, das sich die Verfasser gestellt haben. Sie knüpfen dabei, wie das Vorwort ergibt, bewußt an diejenige Bewegung der Rechtsvergleichung, die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Vereinheitlichung des Rechts und zur Förderung des Rechtsgedankens innerhalb des Reichs in so glänzender Weise beigetragen hat. Schon der vorliegende Halbband wird jeden unbefangenen Leser davon überzeugen, daß, gestützt auf Arbeiten wie die vorliegende, auch die internationale Rechtsannäherung und Rechtsvereinheitlichung für die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen der Welt im Laufe der Jahre schöne Früchte tragen kann.

[1]) Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes in Verbindung mit Dr. Carl Heinrici, Staatssekr. z. D.; Dr. Julius Magnus, JR.; Dr. Oscar Mügel, Wirkl. Geh. Rat Staatssekr. i. R.; Dr. Walter Simons, Präs. des RG., Honorarprof. der Rechte an der Universität Leipzig; Dr. Heinrich Titze, Ord. Prof. der Rechte an der Universität Berlin; Dr. Martin Wolff, Ord. Prof. der Rechte an der Universität Berlin, herausgegeben von Dr. Dr. Franz Schlegelberger, MinDir. im RJM., Honorarprof. der Rechte an der Universität Berlin. Erster Band: Länderberichte. Erste Hälfte: Europa. Verlag Franz Vahlen. Berlin 1927. Preis geh. 18.— *RM.*

## Moderne Bestrebungen im internationalen Privatrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Frankenstein, Berlin[1]).

Das Grenzrecht (Internationale Privatrecht) dient der Regelung überstaatlicher Beziehungen. Es muß daher notwendig von unserer Gesamtauffassung überstaatlicher Probleme beeinflußt werden. Es ist mir aber nicht bekannt, daß man bisher schon versucht hätte, eine Parallele zwischen beiden Entwicklungsreihen zu ziehen und daraus neue Einsichten für das Grenzrecht zu gewinnen.

In unserer Einstellung zu überstaatlichen Fragen befinden wir uns inmitten einer Entwicklung, welche mit fast

[1]) Dieser Aufsatz ist die freie Wiedergabe eines Vortrags, den der Verfasser vor der Deutschen Landesgruppe der International Law Association in Hamburg gehalten hat.

elementarer Gewalt die ganze Welt ergriffen hat und uns erneut das Problem einer überstaatlichen Organisation der Menschheit stellt. Zweimal schon hat es eine solche Organisation gegeben: im römischen Kaiserreich und in der Universal-Monarchie des Mittelalters. Mit dem Kampf gegen diese letzte Gesamtorganisation hebt die Epoche der Nationalstaaten an, die bis zu ihrer höchsten Machtentfaltung zu Beginn des Weltkrieges reicht. Der Nationalstaat von 1914 war die höchstmögliche Konzentration aller Kräfte auf beschränktem Gebiet, war zugleich die höchste Steigerung eines Egoismus, der keine Macht über sich anerkannte, dem das staatliche Eigenleben das höchste und letzte aller Güter war. Die Übertreibung dieses Egoismus, der sich durch kein überstaatliches Prinzip bändigen ließ und deshalb notwendig mit dem Egoismus der anderen zusammenstieß, hat schließlich zum Weltkrieg geführt.

Aber so, wie aus Druck und Gegendruck sich Kräfte formen, so hat, wie es scheint, gerade diese Katastrophe bewirkt, was jahrhundertelange Anstrengungen der Besten nicht vermocht haben: der Gedanke der überstaatlichen Organisation ist in überraschend kurzer Zeit so lebendig geworden, so in das allgemeine Bewußtsein übergegangen, daß er nicht mehr wegzudenken ist. Man mag politisch zum Völkerbund stehen wie man will — die bloße Tatsache, daß er da ist, daß in einer überstaatlichen Organisation fast alle Staaten der Welt zusammenarbeiten, zeigt, welchen Weg die Entwicklung nimmt: die alte Idee des Nationalstaates, des Staates, der das Höchstmaß an Souveränität bedeutete, über dem es nichts gab, was seiner Gewalt Schranken setzte, ist nicht mehr lebendig. Unmerklich hat der Staatsbegriff sich gewandelt, der Nimbus der Souveränität ist gefallen und die Staaten werden zu Organisationen, die zwar noch lange die eigentlichen Träger des Völkerlebens bilden werden, die sich aber immer mehr höheren Organisationen und Prinzipien unterordnen.

Genau dieselbe Entwicklung, die wir hier am Staatsbegriff beobachten können, macht heute das Grenzrecht durch. Dieses hat, wie wir wissen, zu entscheiden, welches nationale Recht auf den einzelnen Tatbestand anzuwenden ist. Quelle dieses Grenzrechts ist aber wieder nur das Recht des einzelnen Staates. Die Grundlage unserer Wissenschaft — in der Auffassung der herrschenden Lehre — ist also einfach paradox. Es ist streitig, ob deutsches oder französisches Recht anzuwenden ist; aber die Entscheidung über diesen Streit entnimmt man in Deutschland dem deutschen, in Frankreich dem französischen Recht. Jeder ist hier Münchhausen, der sich am eigenen Zopf aus dem Sumpf zieht.

Die Folgen dieser Auffassung sind bekannt. Ein Grieche schließt in Deutschland eine Ehe mit einer Deutschen vor dem Standesbeamten. Die Ehe ist nach deutschem Recht wirksam; nach griechischem Recht ist sie überhaupt nicht vorhanden, da das griechische Recht nur die religiöse Ehe kennt. Wird der Grieche seiner Frau überdrüssig, so kehrt er in die Heimat zurück und kann hier ohne weiteres eine neue Ehe schließen. Man stelle sich die Folgen vor, wenn der Grieche stirbt, Vermögen in Deutschland und Griechenland hinterläßt und aus beiden Ehen Kinder hat. Die nach deutschem Recht wirksame erste Ehe ist in Griechenland unwirksam, die Kinder unehelich. Die nach Heimatrecht wirksame zweite Ehe ist in Deutschland unwirksam, die Kinder in Deutschland unehelich[2]) usw. Man könnte an Dutzenden ähnlicher Fälle zeigen, wie oft die herrschende Lehre bei der Lösung von Konflikten versagt. Aber ich glaube nicht, daß es dessen bedarf. Es gibt ja keinen bedeutenden Vertreter der herrschenden Lehre, der nicht mit tiefster Resignation von der Lage des Grenzrechts spräche. Ich erinnere an Bartin, der schon 1897 eine Folge von Aufsätzen mit der Überschrift versah: „De l'impossibilité d'arriver à la suppression définitive des conflits de lois"; ich erinnere an Neubecker, der immer wieder von dem herrschenden Chaos spricht, an all die vergeblichen Versuche, auch nur in einer einzigen Frage Klarheit zu schaffen.

Es geht eben dem Grenzrecht wie der Politik: beide haben sich in eine Sackgasse verrannt, die in der Politik zum Weltkrieg, im Grenzrecht zum Chaos geführt hat — beide aus denselben Gründen. Hier wie dort ist es die Überspannung des Begriffs der Staatssouveränität, der die Weiterentwicklung verhindert hat. Wenn jeder Staat von sich aus entscheidet, welches Recht anzuwenden ist, keiner sich einem überstaatlichen Prinzip unterordnen will, so ist das Chaos unvermeidlich, und alle Versuche, unter Aufrechterhaltung der absoluten Staatssouveränität die Probleme des Grenzrechts zu lösen, sind die Quadratur des Zirkels.

Mit dieser Einsicht steht oder fällt die Möglichkeit der Weiterentwicklung. Noch hält jeder Staat an seiner Souveränität fest, und Wissenschaft und Rechtsprechung folgen fast ohne Widerspruch. Ein Forscher wie Pillet sieht in der Zulassung der Rückverweisung geradezu ein Attentat auf die Staatssouveränität: „C'est décider implicitement que sur la question de détermination du statut personnel la France est liée à la manière de voir d'un pays étranger"; und Neumeyer gibt der herrschenden Meinung vielleicht den schärfsten Ausdruck, wenn er seine Bedenken gegen meine Lehre in die Worte zusammenfaßt: „Es wird doch wohl so sein, daß der Staat für die Gesamtheit seiner rechtlichen Betätigung die Grenzen zieht entsprechend der Eigenart des zu regelnden Tatbestandes . . .; und wenn für das bürgerliche Recht der Rechtsschutz auch bei solchen Tatbeständen gewährt wird, die privatrechtlich nicht unter der Inlandsordnung stehen, so billigt dabei der Staat fremden Ordnungen im Zweifel eine Begrenzung nach denselben Merkmalen zu, wie er sie für die Begrenzung der eigenen Regelung beansprucht" (JW. 1926, 1908). Das bedeutet unbedingtes Festhalten an den einzelstaatlichen Normen und Ablehnung jedes überstaatlichen Prinzips.

Hier setzen nun die Bestrebungen ein, die ich als die moderne Tendenz des Grenzrechts bezeichnen möchte.

Ich scheide dabei internationale Verträge, wie die Haager Abkommen, aus. Sie verkörpern keinen neuen Gedanken. Denn es ist kein Gedanke, eine Materie überstaatlich zu regeln, deren Grundlagen noch gar nicht feststehen. Und in der Tat: wer sich eindringlicher mit diesen Abkommen beschäftigt, weiß, daß sie in mehr als einer Frage nichts sind als schwächliche Kompromisse, daß sie, statt die Verhältnisse zu vereinfachen, sie nur noch mehr verwickeln. Nicht in überstaatlichen Abkommen sehe ich die Zukunft, sondern in der Auffindung wissenschaftlicher Grundsätze, die an keine staatlichen Grenzen, keine staatliche Anerkennung gebunden sind, die überstaatliche Geltung haben nicht kraft irgendeiner Autorität, sondern weil sie zwingende Folgerungen aus dem Wesen des Rechts sind.

Daß es solche Grundsätze geben müsse, hat wohl als Erster Ludwig v. Bar erkannt. In seinem „Internationalen Privatrecht (Bd. I S. 106) schreibt er: „Sodann ist das Internationale Privatrecht nicht ein Produkt nur der souveränen Gesetzgebung der einzelnen Staaten, sondern der mit einer gewissen Notwendigkeit sich geltend machenden Natur der Sache. . . . Allerdings kann jeder einzelne Staat bis zu einer gewissen Grenze sich Abweichungen erlauben, und diese Abweichungen sind, so verkehrt sie auch sein mögen, einstweilen positives Recht des einzelnen Staates, das so weit realisiert werden kann, als tatsächlich die Machtsphäre dieses Staates reicht. Aber solche willkürlichen Abweichungen . . . sind nicht mehr Recht, als es Recht ist, wenn ein Staat sich Abweichungen von dem eigentlichen Völkerrecht . . . gestattet." Leider hat Bar es unterlassen, aus dieser wichtigen Einsicht Folgerungen zu ziehen.

Es war Zitelmann, der hier als Erster Wandel geschaffen hat. Er geht von dem richtigen Gedanken aus, daß alle subjektiven Rechte der Rechtsordnung unterstehen, die ihr Objekt beherrscht. Er erkennt auch, daß es im Grunde nur zwei Kategorien von Rechten gibt, nämlich Rechte an Personen und Rechte an Sachen, und er stellt deshalb den Grundsatz auf, daß jedes Recht an der Sache von der lex rei sitae, jedes Recht an der Person von dem Heimatrecht der Person beherrscht wird. Aber diese Sätze bleiben Thesen, Postulate, denen die Begründung fehlt. Zitelmann ersetzt sie durch die Annahme, daß sie dem Völkerrecht entsprächen, daß vom Völkerrecht der Herrschaftsmacht des Staates auch in privatrechtlicher Beziehung Grenzen gezogen

[2]) Von dem Problem der Putativehe sehe ich hier ab.

seien und daß jede staatliche Rechtsübung, welche diesen Forderungen nicht entspräche, gegen das Völkerrecht verstieße. Diese Begründung ist unhaltbar. Es gibt keine völkerrechtliche Abgrenzung der privatrechtlichen Herrschaftsmacht der Staaten. An diesem Fehler der Begründung ist Zitelmann gescheitert; daß aber keiner versucht hat, seinem großartigen Werk ein tragfähigeres Fundament zu geben, ist kein Ruhmestitel für unsere Wissenschaft.

Mein „Internationales Privatrecht" baut auf ganz anderen Voraussetzungen auf. Ausgangspunkt ist freilich dieselbe Einsicht, von der Zitelmann ausgeht: jedes subjektive Recht untersteht der Rechtsordnung, welche das Objekt des Rechts beherrscht. Denn das Wesentliche bei jedem subjektiven Recht ist die Herrschaft über seinen Gegenstand. Dieses Objekt, Person oder Sache, kann aber nur durch die Rechtsordnung unter die Herrschaft des subjektiven Rechts gezwungen werden, welche eben die Person oder Sache und damit den eigentlichen Inhalt des subjektiven Rechts beherrscht. Die grenzrechtliche Entscheidung liegt stets auf der Passivseite.

Nun lassen sich grundsätzlich alle subjektiven Rechte in zwei Kategorien einteilen, in Rechte an Personen und Rechte an Sachen. Denn der Mensch ist ein egozentrisches Wesen; jeder ist der Mittelpunkt seiner Welt, steht mit seinem Ich der gesamten Außenwelt als dem Nicht-Ich gegenüber. Objekt meiner Rechte kann alles sein, was außer mir ist. Dabei gibt es aber eine Kategorie von Rechtsobjekten, die sich von allen anderen unterscheiden: den Menschen. Denn wenn jeder Mensch auch Objekt meiner Rechte sein kann, so ist er doch zugleich Subjekt seiner eigenen Rechte. Er unterscheidet sich damit von der gesamten übrigen Welt, die nur Objekt, niemals Subjekt sein kann. Die Einteilung der Rechtsobjekte in Sachen, die nur Objekte sind, und Personen, die sowohl Objekte als Subjekte sein können, entspricht also dem Wesen des Rechts.

Aufgabe der Wissenschaft ist es nun, festzustellen, welcher Rechtsordnung diese beiden Kategorien von Rechtsobjekten unterstehen. Dabei gilt es, ein Prinzip zu finden, das nicht mehr oder weniger richtig ist, nicht mehr oder weniger dem positiven Recht entspricht, sondern das erlaubt, das Verhältnis zwischen Rechtsobjekt und Rechtsordnung allgemein, unabhängig von jeder positiven Regelung, festzustellen. Denn soviel ist sicher: haben wir das Wesen des Rechts und das Wesen der Rechtsobjekte erkannt, so müssen notwendig zwischen ihnen irgendwelche unabänderlichen Beziehungen bestehen, die a priori überall in der Welt gelten, sobald man sie nur erkannt hat.

Ich beginne mit dem Verhältnis zwischen Sache und Rechtsordnung. Hier gibt es keine andere Beziehung als die räumliche Lage im Gebiete der Rechtsordnung. Ich selbst und meine Uhr — wir beide unterstehen deutschem Recht. Aber ich kann mich dieser Herrschaft entziehen, mich ins Ausland begeben, eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben. Meine Uhr kann das nicht; sie ist räumlich an das deutsche Recht gebunden. Nehme ich sie mit mir ins Ausland, so ist die Frage, ob ich sie mitnehmen durfte, eine Rechtsfrage, die erst entschieden werden kann, wenn feststeht, welcher Rechtsordnung die Uhr untersteht, welches Recht irgend jemandem — auch mir — die Befugnis verleiht, auf die Uhr einzuwirken. Und das kann nur die Rechtsordnung sein, die Zwangsgewalt über die Sache hat, die durch ihre Organe die Sache festhalten kann. Zwischen Sache und Recht gibt es keine andere Beziehung als die der räumlichen Lage. Alle Sachen unterstehen a priori der lex rei sitae.

Nicht so einfach ist die Auffindung der Rechtsordnung, welche den Menschen beherrscht. Ich habe mich bemüht, in eingehenden sprachkritischen und völkerpsychologischen Untersuchungen[3]) darzulegen, daß Quelle alles Rechts die Rechtsüberzeugung ist, d. h. die Überzeugung von seiner inhaltlichen Richtigkeit. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß etwa jeder geltende Rechtssatz auf der Rechtsüberzeugung beruhte. Nur die grundsätzliche Entstehung des ungeschriebenen Rechts wird damit angedeutet. Freilich ist die Rechtsüberzeugung auch heute noch eine Kraft, mit der der Gesetzgeber zu rechnen hat. Es genügt, an die Aufwertungsbewegung zu erinnern, in welcher die Überzeugung von der Richtigkeit eines Gedankens sich allen Widerständen zum Trotz durchgesetzt hat.

Diese Rechtsüberzeugung bildet sich im wesentlichen in der Volksgemeinschaft, und diese ist heute zum Staat organisiert. Träger des Staates sind die einzelnen Staatsangehörigen. Das ist nicht etwa der Ausdruck eines demokratischen Prinzips, sondern die zwingende Folgerung aus der Konstruktion des Staates. Denn wenn der Staat die Organisation der Volksgenossen ist — und das ist er natürlich auch unter der absoluten Monarchie —, so ist Träger dieser Organisation jedes Mitglied. Und da die Gesetzgebungsmacht dem Staate zusteht, so ist jeder Einzelne Träger der staatlichen Organisation zugleich Träger der Gesetzgebungsmacht, die er im modernen Staate im allgemeinen indirekt, gelegentlich aber auch direkt (durch Volksentscheid) ausübt. Und schließlich besteht zwischen dem Staat und seinen Angehörigen ein gegenseitiges Treueverhältnis; der Bürger schuldet dem Staate Gehorsam, der Staat ihm Schutz. So ergibt sich a priori eine dreifache Verknüpfung des Menschen mit dem Staate: er wirkt als namenloses Glied der großen Masse an der Bildung der Rechtsüberzeugung mit, er ist Träger der Gesetzgebungsmacht und er steht in einem gegenseitigen Treueverhältnis zum Staate.

Zu keiner anderen Rechtsordnung weist der Mensch ähnliche Beziehungen auf, auch nicht zum Rechte seines Wohnsitzes. Der Ausländer hat keinen Anteil an der Gesetzgebungsmacht; er steht in keinem Treueverhältnis zum Aufenthaltsstaat und hat keinen Anspruch auf seinen Schutz. Selbst an der Bildung der Rechtsüberzeugung nimmt er im allgemeinen nicht oder doch nur in sehr bescheidenem Umfange teil. Es gibt a priori keine andere umfassende Beziehung zwischen Mensch und Rechtsordnung als die des Bürgers zum Staate, dem er angehört, seinem Heimatstaat.

Damit ist der Ausgangspunkt gefunden. Jeder Mensch untersteht seinem Heimatrecht, jede Sache der lex rei sitae[4]). Es sind Beziehungen zwischen der Rechtsordnung und ihren Objekten, die naturgegeben a priori da sind und die ich deshalb aprioristische oder primäre Anknüpfungen nenne.

Allein mit dieser Feststellung, die sich ja nur in der Begründung, nicht im Ergebnis von der Lehre Zitelmanns unterscheidet, wäre noch nicht viel gewonnen. Denn das positive Recht steht vielfach mit ihr in Widerspruch, knüpft an ganz andere Voraussetzungen (Recht des Wohnsitzes, Erfüllungsortes usw.) an. Hier scheint ein Widerspruch zwischen Theorie und Praxis zu bestehen, an dem bisher alle gescheitert sind. Ihn zu überwinden vermag nur eine Lehre, die es versteht, die wissenschaftlich richtigen Grundsätze mit den Bestimmungen des positiven Rechts in Einklang zu bringen und beide, die aprioristische Einsicht und die positivrechtlichen Bestimmungen, in einem großen System zu einer concordantia discordantium zu vereinen.

Jeder Staat stellt seine eigenen Kollisionsnormen auf. Aber man hat bisher nicht gefragt, was ihn dazu berechtigt. Wenn a priori jeder Mensch dem Recht seines Heimatstaates

[3]) Internationales Privatrecht I, 1ff.

[4]) Man muß sich dabei vor einem Mißverständnis hüten: Alles ungeschriebene Recht beruht auf der Rechtsüberzeugung. Wieweit diese im geschriebenen Recht verwirklicht wird, ist Frage der Macht, die sich freilich aus psychologischen Gründen nie allzu weit von der Rechtsüberzeugung entfernen kann (Internat. Privatrecht I, 14ff., 17ff.). Auch das Sachenrecht wurzelt also in der Rechtsüberzeugung. Aber es ist inhaltlich vom Recht an der Person fundamental verschieden. Recht an der Person bedeutet, daß diese zu einem Tun oder Unterlassen gezwungen ist; Recht an der Sache dagegen, daß nicht einzelne, sondern alle Menschen (soweit sie irgendwie in Berührung mit der Sache kommen) gezwungen werden, störende Einwirkungen auf die Sache zu unterlassen. Rein logisch könnte dieser Zwang auf zwei Arten ausgeübt werden: durch die Rechtsordnung, welche Macht über die Person hat, d. h. — da es sich um einen Zwang gegen die ganze Menschheit handelte — durch einen Zusammenschluß aller Rechtsordnungen der Welt; oder durch die Rechtsordnung, welche Macht über die Sache hat, indem sie in ihrem Gebiet Einwirkungen auf die Sache verhindert, das Sachenrecht schützt. Die erstere Möglichkeit ist nicht diskutabel; so ergibt sich zwingend die ausschließliche Herrschaft der lex rei sitae, die gleichwohl der Entstehung nach ebenso wie das Heimatrecht der Person in der Rechtsüberzeugung wurzelt.

untersteht, so hat a priori auch jeder Staat eine Macht über seine Bürger, die nicht nur auf tatsächlicher Gewalt, sondern auf Recht beruht, Rechtsmacht ist. Gegenüber dem im Inland weilenden Ausländer hat der Staat zwar die tatsächliche Gewalt, aber keine Rechtsmacht. Wenn nun der Staat Kollisionsnormen aufstellt und sie auf In- und Ausländer anwendet, so übt er dabei seine Macht in ganz verschiedener Gestalt aus: gegenüber dem Inländer kraft Rechtsmacht, gegenüber dem Ausländer nur kraft tatsächlicher Gewalt. Jede staatliche Kollisionsnorm, die sich nicht ausdrücklich auf Inländer beschränkt, hat daher eine doppelte Funktion.

Der Inländer untersteht a priori (primär) dem Recht seines Heimatstaates. Dieser kann nun seine Rechtsverhältnisse auf zwei verschiedene Arten regeln. Er kann sie einfach materiell ordnen. Er kann aber auch seine Rechtsmacht benutzen, um seine Bürger, z. B. die im Ausland wohnenden, fremdem Recht zu unterwerfen, etwa dem Recht des Wohnsitzes. Der Heimatstaat knüpft dann für die Rechtsverhältnisse seiner Staatsangehörigen an dieses Recht des Wohnsitzes an; und da er das kraft seiner primären Herrschgewalt über seine Bürger tut, nenne ich diese Anknüpfung die sekundäre. Der Däne in Deutschland untersteht primär seinem dänischen Heimatrecht; da dieses aber auf dem Standpunkt steht, daß das Recht des Wohnsitzes maßgebend sei, unterwirft es seinen Angehörigen, der ihm primär untersteht, sekundär dem Recht des deutschen Wohnsitzes.

Mit dieser so unscheinbaren Zerlegung der Anknüpfung in die primäre und sekundäre löst sich mit einem Schlage das berühmteste Problem des Grenzrechts, die Lehre von der Verweisung und Rückverweisung. Vor einem deutschen Gericht wird die Geschäftsfähigkeit eines Engländers streitig, der seinen Wohnsitz in Rom hat. Das ist gewiß kein hergeholter Fall. Und doch ist die heutige Lehre nicht imstande, ihn einwandfrei zu lösen. Nach Art. 7 EG. entscheidet über die Geschäftsfähigkeit das englische Heimatrecht; das deutsche Recht „verweist" auf das englische Recht. Das englische Recht beurteilt aber die Geschäftsfähigkeit nach dem Recht des Wohnsitzes; es findet also eine „Weiterverweisung" auf das italienische Recht statt. Das italienische Recht wendet wieder das englische Heimatrecht an, und nun geht es nicht weiter. Das englische Recht will das italienische, das italienische Recht das englische anwenden. Jeder verweist auf den anderen, so daß ein geistvoller Forscher das bittere Wort von einem Spiegelkabinett geprägt hat. Eine Lösung gibt es nicht.

Nach meiner Lehre ist die Lösung die denkbar einfachste. Der Engländer untersteht primär englischem Recht; dieses unterwirft ihn sekundär dem Recht des Wohnsitzes, also italienischem Recht; dieses ist maßgebend. Wenn im deutschen und italienischen Recht das Recht des englischen Heimatstaates für anwendbar erklärt wird, so ist das nichts anderes als die positivrechtliche Sanktionierung der wissenschaftlichen Einsicht, daß der Engländer primär englischem Recht untersteht. Welchen Gebrauch aber das englische Recht von seiner Rechtsmacht über seinen Staatsbürger machen will, ob es seine Rechtsverhältnisse materiell regelt oder ihn sekundär fremdem Recht unterwirft — das zu entscheiden ist ausschließlich Sache des englischen Rechts. Wenn es also kraft seiner Rechtsmacht seinen Angehörigen dem Recht des italienischen Wohnsitzes unterwirft, so hat es dabei sein Bewenden.

Man kann an der Hand dieser Grundsätze jeden Fall untersuchen — es gibt keinen, der sich nicht mühelos auflöst.

Das gilt von der Anwendung der Kollisionsnormen auf die eigenen Staatsangehörigen. Aber die positiven Rechte machen hier in Wirklichkeit keinen Unterschied. Das englische Recht unterwirft nicht nur die eigenen Staatsangehörigen dem Rechte des Wohnsitzes, sondern auch den Ausländer und beurteilt die Ehescheidung eines Deutschen, der seinen Wohnsitz in England hat, nach englischem Recht. Aber hier besteht ein entscheidender Unterschied: über den Deutschen hat das englische Recht keine Rechtsmacht; denn der Deutsche untersteht deutschem, nicht englischem Recht. Wenn das englische Recht also den Umstand, daß der Fall vor einem englischen Gericht zur Erörterung gelangt, dazu benutzt, um einen Ausländer, über den es gar keine Rechtsmacht hat, englischem Recht zu unterwerfen, so verknüpft es ihn zwangsweise, zu Unrecht, fälschlich mit dem englischen Recht — ich habe diese Anknüpfung daher Pseudo-Anknüpfung genannt. Selbstverständlich ist sie in England positives Recht — aber auch nur in England. Außerhalb Englands wird sie nicht anerkannt.

Man könnte mir entgegenhalten, daß von diesen Unterscheidungen im positiven Recht keine Rede sei. Das ist richtig. Aber es ist ja gerade Aufgabe der Wissenschaft, das positive Recht durch die Auslegung für das Leben brauchbar zu machen. Wenn sich nun ergibt, daß mit einer auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhenden Zerlegung der Kollisionsnormen nach der primären, sekundären und Pseudo-Anknüpfung die großen Probleme des Grenzrechts, die bisher als unlösbar galten, sich lösen, so wird man sich vielleicht doch entschließen müssen, dieser Auslegung zu folgen.

Auf dieselbe Weise löst sich zugleich ein anderes Problem, das der Wissenschaft vielleicht noch mehr Rätsel aufgegeben hat: die Frage der Qualifikation, der Bedeutung der Rechtsbegriffe. Ein Beispiel zum Verständnis: Nach dem Recht von Neuyork hat der überlebende Ehegatte ein ähnliches Wahlrecht wie nach dem früheren märkischen Provinzialrecht: er kann die testamentarische Erbfolge oder die Rücknahme seines eigenen Vermögens wählen. Ich unterstellte, daß ein Neuyorker die deutsche Reichsangehörigkeit erwirbt und dann stirbt. Nach deutscher Auffassung beurteilen sich die erbrechtlichen Verhältnisse nach dem Heimatrecht des Erblassers zur Zeit seines Todes, also nach deutschem Recht, die güterrechtlichen Verhältnisse dagegen nach dem Recht des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung, also nach Neuyorker Recht. Welches der beiden Rechte anzuwenden ist, hängt davon ab, wie das Wahlrecht des Überlebenden zu qualifizieren ist, ob es zum Erbrecht oder Güterrecht gehört. Ob aber das eine oder das andere der Fall ist, kann wieder nur aus den beteiligten Rechtsordnungen entnommen werden. Wir sind also abermals in der Lage von Münchhausen, der sich am eigenen Zopf aus dem Sumpf zieht. Die herrschende Lehre weiß hier keine andere Lösung als die der Anwendung der lex fori; schwebt der Prozeß in Frankreich, so müssen die Begriffe des deutschen und des amerikanischen Rechts also unter die gar nicht passenden französischen Kategorien gezwängt werden. Kommt es aber überhaupt nicht zum Rechtsstreit, soll etwa ein Gutachter die Rechtsfrage entscheiden, so ist eine Lösung nach der heutigen Auffassung einfach unmöglich.

Und doch bietet die Lösung vom Standpunkt meiner Lehre aus nicht die geringste Schwierigkeit. Der Neuyorker ist Deutscher geworden. Als Deutscher untersteht er primär deutschem Recht. Wenn dieses bestimmt, daß die güterrechtlichen Verhältnisse dem Recht des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung unterstehen, hier also ausländischem Recht, so bedeutet das praktisch, daß das deutsche Recht durch sekundäre Anknüpfung einen jetzigen Deutschen ausländischem Recht unterwirft. Was eine solche Unterwerfung durch das deutsche Recht aber bedeutet, wieweit es sie ausdehnt, kann natürlich nur das deutsche Recht selbst sagen, das ja die Unterwerfung vornimmt. Es ist also dem deutschen Recht zu entnehmen, ob es bei der Unterwerfung unter das ausländische Güterrecht seine jetzigen Angehörigen auch solchen Vorschriften des ausländischen Rechts unterwerfen will, welche wir in Deutschland als erbrechtliche Folgen des Güterstandes qualifizieren. Mit anderen Worten: über die Qualifikation der Rechtsbegriffe entscheidet diejenige Rechtsordnung, welche das Rechtsverhältnis primär beherrscht. Der primären Anknüpfung entspricht die primäre Qualifikation. Es kommt freilich vor, daß die primäre Rechtsordnung bei der Unterwerfung ihrer Angehörigen unter fremdes Recht diesem auch die Qualifikation überläßt; doch handelt es sich dabei um verhältnismäßig seltene Fälle, die ich hier übergehen darf.

Nach diesen Grundsätzen läßt sich jedes subjektive Recht, jedes Rechtsverhältnis einer bestimmten Rechtsordnung zuweisen. Begriffliche Schwierigkeiten bestehen jetzt nur noch, wenn an demselben Rechtsverhältnis mehrere Personen beteiligt sind, die primär verschiedenen Rechtsordnungen unterstehen. Aber hier hat schon das positive Recht die richtige Lösung gefunden. Sind mehrere an einem Rechtsverhältnis beteiligt, so untersteht jeder für die eigenen Verpflichtungen seinem eigenen Statut. Dieser Grundsatz ist sogar überstaatlich anerkannt — in dem Haager Abkommen über die Eheschließung. Denn nach diesem Abkommen ist es zur materiellen

Wirksamkeit der Eheschließung erforderlich, daß jeder der Verlobten den Bedingungen seines eigenen Rechts entspricht, jeder nach seinem eigenen Recht gebunden ist. Ist der eine gebunden, weil er alle Bedingungen seines Rechts erfüllt hat, der andere aber nicht, so ist die Ehe nicht wirksam zustande gekommen. Für die Ehescheidung hat die französische Rechtsprechung denselben Grundsatz entwickelt. Erwirbt von zwei italienischen Ehegatten einer die französische Staatsangehörigkeit — ein Fall, der nicht selten vorkommt —, so scheiden die französischen Gerichte die Ehe nach französischem Recht, obwohl das italienische Recht keine Ehescheidung kennt. Die Bindung eines jeden Ehegatten wird eben nach seinem Recht beurteilt. Demselben Grundsatz folgt übrigens das RG. auf dem Gebiet des Obligationsrechts, wo es mit aller Entschiedenheit ausspricht, daß es durchaus nicht erforderlich sei, daß jedes Rechtsverhältnis einem einheitlichen Recht unterstehe, daß vielmehr jeder der Beteiligten für seine Verpflichtungen dem eigenen Recht unterworfen sei.

Das sind in großen Zügen die wichtigsten Sätze meiner Lehre, das, was mir selbst das Neue an ihr zu sein scheint. Ich habe zugleich versucht, diese Lehre in die großen Zusammenhänge einzureihen, in denen ich die Entwicklungstendenzen unserer Zeit sehe. Eine solche Selbstbesinnung ist nötig. Denn sowenig es in der politischen Entwicklung ein Zurück gibt, sowenig der alte selbstherrliche Nationalstaat wiederkehrt, sowenig kann die Wissenschaft des internationalen Privatrechts sich den Entwicklungstendenzen der Zeit entziehen und auf die Dauer einen Zustand aufrecht erhalten, bei dem jeder Staat nur seinen eigenen Normen folgt und überstaatlichen Prinzipien die Anerkennung verweigert. Die Zukunft gehört nur einer Lehre, welche bei vollem Respekt vor den einzelstaatlichen Normen sie alle nach überstaatlichen wissenschaftlichen Grundsätzen miteinander in einem großen System zu vereinen weiß und das verwirklicht, was mir als das Ziel aller Arbeit am internationalen Privatrecht erscheint: die überstaatliche Rechtsharmonie.

# Schrifttum.

**Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes** in Verbindung mit Dr. Carl Heinrici, Staatssekretär z. D., Dr. Julius Magnus, Justizrat, Dr. Oscar Mügel, Wirkl. Geh. Rat Staatssekretär i. R., Dr. Walter Simons, Präsident des Reichsgerichts, Honorarprofessor der Rechte an der Universität Leipzig, Dr. Heinrich Titze, Ord. Prof. der Rechte an der Universität Berlin, Dr. Martin Wolff, Ord. Prof. der Rechte an der Universität Berlin. Herausgegeben von Dr. Dr. **Franz Schlegelberger**, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin. Erster Band: Länderberichte. Erste Hälfte: Europa. (Albanien. Andorra. Belgien. Bulgarien. Dänemark. Danzig. Deutsches Reich. Estland. Finnland. Frankreich. Griechenland. Großbritannien. Island. Italien. Lettland. Liechtenstein. Litauen. Luxemburg. Memelland. Monaco. Niederlande. Norwegen. Österreich. Polen. Portugal. Rumänien. Rußland. San Marino. Schweden. Schweiz. Serbisch-Kroatisch-Slovenisches Königreich. Spanien. Tschechoslowakei. Türkei. Ungarn.) Berlin 1927. Verlag Franz Vahlen. Preis geh. 18 ℳ.

Vgl. oben S. 2257.

## Ausländerrecht.

**Das deutsche Ausländerrecht.** Die Bestimmungen des Reichsrechts und preußischen Landesrechts. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister von Dr. **Werner Fraustädter**, Rechtsanwalt, und Dr. **Max Kreutzberger.** (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Band 166.) Berlin u. Leipzig 1927. Verlag Walter de Gruyter & Co. Taschenformat. 396 S. Preis in Leinen geb. 9 ℳ.

Das deutsche Schrifttum über die Rechtsstellung des Ausländers hat einen gegenüber der sonstigen Entwickelung des gedruckten Wortes geradezu dürftig zu nennenden Umfang, und wer genötigt war, für wissenschaftliche oder praktische Zwecke die besonderen für Ausländer in Deutschland erlassenen Rechtsvorschriften einzusehen, mußte sich bisher diese über das ganze Rechtsgebiet verstreuten Vorschriften erst mühsam zusammensuchen. So ist es recht erfreulich, daß mit dem vorliegenden neuen Bändchen der Guttentag-Sammlung endlich der Anfang zu einer Bearbeitung gemacht worden ist, welche der Gegenstand bei seiner Wichtigkeit schon längst verdient hätte. Freilich ist noch keine Vollständigkeit erreicht. Daß — abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen — nur das Recht des Reiches und Preußens aufgenommen ist, entspricht der Anlage der Guttentag-Sammlung. Es wäre aber dringend zu wünschen, daß außerhalb dieser Sammlung baldigst eine Zusammenstellung auch der Vorschriften erschiene, welche die anderen deutschen Länder für die Rechtsstellung der Ausländer erlassen haben.

Den größten Teil, fast $^2/_3$ des Werkes nehmen ein die reichsrechtlichen und preußischen Vorschriften über Aufenthalt, Niederlassung, Ausweisung und Paßwesen (S. 1—215). Unter dem Titel: „Berufsrecht" folgen dann die Vorschriften der Gewerbeordnung sowie die des Arbeiter- und Angestelltenrechts (S. 215—276). Die Arbeiter- und Angestelltenversicherung und Fürsorge dagegen wird in dem letzten Abschnitt „Verschiedene Rechtsgebiete" gebracht (S. 337—342). Dieser letzte Abschnitt umfaßt außerdem Strafrecht, Zivilprozeßrecht, EG-BGB. Art. 7—31 sowie einige Vorschriften des öffentlichen Rechts (Einbürgerung, politische Wahlrechte, Flaggenrecht).

Von vornherein ganz ausgeschieden haben die Herausgeber einen der wichtigsten Teile dieses Rechtsgebietes, nämlich das Steuerrecht, weil sonst „der gesetzte Umfang der Arbeit weit überschritten" worden wäre. Eine Sammlung nicht nur der Rechtsvorschriften, sondern auch der wichtigsten Entscheidungen über die Besteuerung der Ausländer in Deutschland würde allerdings allein einen umfangreichen Band gefüllt haben. Es wird aber doch für eine neue Auflage des Werkes zu überlegen sein, ob man nicht wenigstens eine Übersicht der Gesetzesvorschriften bringen sollte. Vielleicht sogar ohne den Wortlaut, nur die Ziffern der Paragraphen mit den Titeln und Daten. Schon das wäre von Wert.

Da das Buch tatsächlich eine Lücke ausfüllt, wird wohl mit einer baldigen neuen Auflage zu rechnen sein. Es seien deshalb für eine solche noch einige weitere Anregungen ausgesprochen.

Die Terminologie hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in Deutschland dahin entwickelt, daß man unter „internationalem Privatrecht" — anders als in Frankreich — nur das Recht der sog. Kollisionsnormen versteht, d. h. die Frage, welche Rechtsordnung auf Rechtsbeziehungen anzuwenden sei, die außerhalb des Heimatstaates einer Person zu regeln sind. Im Gegensatz zu diesem „internationalen Privatrecht" versteht man unter „Fremdenrecht" die Summe der Sondervorschriften, durch welche ein Staat die Rechtslage der Ausländer (= Bürgern fremder Staaten) und Staatslosen (Heimatlosen) regelt. Das Fremdenrecht umfaßt Privatrecht und öffentl. Recht. Die privatrechtl. Bestimmungen des deutschen Fremdenrechts sind an Zahl gering. Die Sammlung würde ohne Schwierigkeit vollständig werden, wenn die Herausgeber die wenigen, hier in Frage kommenden Vorschriften des Aufwertungs-, Konkurs-, Urheber- und Wettbewerbsrechtes aufnehmen würden. Es würde sich dann wohl empfehlen, den Stoff etwas anders zu ordnen, und zwar so: 1. Fremdenrecht: a) öffentliches, b) Privatrecht; 2. internationales Privatrecht.

Der Ausdruck Fremdenrecht wurde früher als der allgemeinste gebraucht und umfaßte auch die Konfliktfragen, für die sich allmählich der Ausdruck internationales Privatrecht herausgebildet hat, während man die Sondervorschriften für Ausländer als Fremdenrecht bezeichnet. So v. Frisch in seinem 1910 erschienenen Werke: Das Fremdenrecht (das die staatsrechtlichen Grundlagen des Fremdenrechts behandelt) und Ernst Isay, der in seinem 1923 veröffentlichten Werke „Das deutsche Fremdenrecht" das Fremdenpolizeirecht des Reiches und Preußens darstellt. Der Ausdruck Fremdenrecht wird auch in der Reichsgesetzgebung gebraucht. So in § 86 AufwG. Er erscheint mir auch sprachlich gefälliger als „Ausländerrecht" und ist insofern auch zweckmäßiger, als er alle Staatsfremden, die Ausländer wie die ehemaligen, jetzt staatlosen Deutschen umfaßt. Man sollte also wohl in der Rechtssprache einheitlich nur das Wort Fremdenrecht verwenden.

Zwei Sätze des Vorworts der Herausgeber Fraustädter und Kreutzberger dürfen m. E. nicht unwidersprochen bleiben. „Die Entwickelung der Theorie und Legislatur des Ausländerrechts zielt auf eine prinzipielle Gleichstellung der Ausländer mit den Reichs-

angehörigen." Und: „seitdem mit dem Ende der Inflation eine besondere ‚Ausländergefahr' nicht mehr besteht ..."

Ein Blick in das außerdeutsche Schrifttum des Fremdenrechts in der Welt zeigt, daß mit und nach dem Weltkriege eine rückläufige Bewegung eingesetzt hat, und daß man — und zwar nicht etwa nur für Frankreich! — eher sagen kann, daß „Theorie und Legislatur" des Fremdenrechts wieder mehr dazu neigen, den Ausländern gegenüber zurückzuhalten und auf die Wahrung der Interessen des eigenen Volkes bedacht zu sein. Und die Probleme des Fremdenrechts sind so schwierig, liegen so tief, daß die während der Inflation in Deutschland wirksame „Ausländergefahr" doch nur als eine, und keineswegs die wichtigste Erscheinung dieses Gebietes anzusehen ist. Man wird, glaube ich, einem Standpunkt gegenüber, wie Fraustädter und Kreutzberger ihn in ihrem Vorwort einnehmen, das gleiche betonen müssen, was Neumeyer (JW. 1926, 1910) dem „Internationalen Privatrecht" von Frankenstein entgegengehalten hat. Isolierte Betrachtung eines einzelnen Rechtsgebietes führt leicht zu Irrtümern. Beim Fremdenrecht aber muß man nicht nur den Zusammenhang mit den gesamten innerstaatlichen Rechts- und Wirtschaftsfragen beachten, sondern stets auch die internationalen Verknüpfungen, die zwischen den Rechtsordnungen der einzelnen Völker bestehen. Gerade wir deutschen Juristen, die wir gegenüber der durch den VV. geschaffenen Rechtslage mit besonderen Schwierigkeiten für alles deutsche Wesen im Auslande zu kämpfen haben, müssen m. E. bei allem, was Ausländer in Deutschland betrifft, besonders auf Wahrung der eigenen Lebensinteressen bedacht sein.

Eines aber steht außer allem Zweifel: wir müssen uns viel mehr als bisher mit den Rechtsfragen beschäftigen, die über den Umkreis innerdeutschen Lebens hinausreichen. Und so gebührt dem Verlag wie den Herausgebern Dank dafür, daß sie auf dem bisher vernachlässigten Gebiet des Fremdenrechts den ersten Schritt zu einer Sammlung der deutschen Rechtsvorschriften getan haben.

RA. **Weck**, Berlin.

**Die Besteuerung der Ausländer im Deutschen Reich.** Eine Zusammenstellung und Erläuterung der wichtigsten für beschränkt steuerpflichtige Ausländer geltenden Vorschriften der Reichssteuergesetze nebst den Ausführungsbestimmungen sowie der Doppelbesteuerungsverträge von Dr. **Rehdans**, Oberregierungsrat, Vorsteher des Finanzamts Moabit-West in Berlin, und Dr. **Selle**, Regierungsrat beim Finanzamt Moabit-West in Berlin. Berlin 1927. Verlag Carl Heymann.

Das bisher in dem deutschen Schrifttum im Verhältnis zu den anderen Rechtsgebieten stark vernachlässigte Ausländerrecht wird erfreulicherweise neuerdings in steigendem Maße beachtet. Nach Ernst Isays in 1923 veröffentlichtem bahnbrechenden Werke „Das Deutsche Fremdenrecht" erschien unlängst in der Guttentagschen Sammlung eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Reichsrechts und preuß. Landesrechts: „Das deutsche Ausländerrecht" von Fraustädter und Kreutzberger. Zu diesem Werk bildet das vorl. Buch eine wertvolle Ergänzung; denn das Fraustädtersche Werk bringt keine Darstellung des Steuerrechts, das doch einen der wichtigsten Teile dieses Rechtsgebietes bildet.

Das aus der Praxis eines Groß-Berliner FinA. entstandene Buch erfüllt seine Aufgabe — der Praxis zu dienen — auf das beste: Die Verf. behandeln die direkten Reichssteuern, bei denen eine sog. beschränkte Steuerpflicht in Frage kommt, insbes. die Reichseinkommensteuer und Reichsvermögensteuer. Daneben sind der Vollmachtserteilung durch beschränkt Steuerpflichtige, der steuerlichen Haftung von Rechtsnachfolgern, den Zustellungen und Rechtshilfeersuchen sowie insbes. den Doppelsteuerungsverträgen längere Ausführungen gewidmet. Den Abschluß des Werkes bildet eine tabellenmäßige Übersicht über die nach internationalen Vereinbarungen in Deutschland der deutschen Einkommen- und Vermögensteuer unterliegenden oder von ihnen freigestellten Einkommensquellen und Vermögensteile beschränkt Steuerpflichtiger.

Die Art der Darstellung ist den praktischen Bedürfnissen der FinA. auf der einen, denen der Steuerpflichtigen auf der andern Seite angepaßt. Unter Anführung zahlreicher Beispiele sind die gesetzlichen Vorschriften in einer auch dem steuerrechtlich weniger gewandten Benutzer verständlichen Weise erläutert und durch zahlreiche Verwaltungsgrundsätze ergänzt, die sich nach mehrjähriger Praxis bei einem überwiegend auf diesem Gebiet beschäftigten FinA. herausgebildet und Anerkennung gefunden haben.

Von rein wissenschaftlichen Erörterungen ist — dem Zweck des Buches entsprechend — abgesehen, auch das Schrifttum nur in beschränktem Umfang angeführt worden.

Die Schrift wird sich als ein brauchbares Hilfsmittel in der Praxis bewähren.

RA. Dr. Rudolf Hensen, Berlin.

---

## Völkerrecht.

Dr. **Alfred Verdroß**, o. ö. Professor an der Universität Wien: **Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft.** Wien und Berlin 1926. Verlag von Julius Springer.

Alfred Verdroß, den wir nächst Kelsen als den bedeutendsten Vertreter der jungösterreichischen Schule schätzen, stellt uns in seinem neuesten Werke „den allgemeinen Teil" des Völkerrechtes dar. Verdroß dringt dabei zunächst „zu den Müttern" vor, um vor allem „die Wurzel des Völkerrechtes, die völkerrechtliche Grundnorm, zu ermitteln und um dann von dieser aus den positivrechtlichen Stufenbau des Völkerrechtes, einschließlich der völkerrechtlichen Teilordnungen und ihrer sachlichen und räumlichen Zuständigkeit zu entfalten".

Das Werk zerfällt in drei Abschnitte und zwölf Hauptstücke. Im ersten Abschnitt wird die Einheit des Rechtssystems, im ersten Hauptstück Völkerrechtsgemeinschaft und Völkerrechtsordnung, im zweiten Hauptstück die völkerrechtliche Grundnorm, im dritten Hauptstück Völkerrecht und staatliches Recht behandelt. Der zweite Abschnitt befaßt sich mit der Gliederung der Völkerrechtsordnung, und zwar das vierte Hauptstück mit den Völkerrechtsnormen im engeren Sinne, das fünfte Hauptstück mit der Vollziehung der Völkerrechtsnormen im engeren Sinne, das sechste Hauptstück mit allgemeinem und partikulärem Völkerrecht, das siebente Hauptstück mit den völkerrechtsunmittelbaren Rechtsgemeinschaften mit Verfassungsautonomie. Im dritten Abschnitt gelangt die völkerrechtliche Zuständigkeitsordnung zur Erörterung, und zwar im achten Hauptstück die sachliche Zuständigkeit, im neunten Hauptstück die räumliche Zuständigkeit, im zehnten Hauptstück das Staatsgebiet im weiteren Sinne, im elften Hauptstück das Staatengemeinschaftsgebiet, im zwölften Hauptstück das Staatengebiet.

Der Darstellung von Verdroß ist die monistische, Völkerrecht und staatliches Recht einheitlich erfassende Rechtskonstruktion zugrunde gelegt. Verdroß versucht, diese der herrschenden dualistischen Betrachtung entgegengestellte Rechtskonstruktion an der Hand des positiven Rechtsstoffes durchzuführen, um dadurch die Richtigkeit seiner heute übrigens vielfach angenommenen Grundeinstellung zu beweisen. Ob es Verdroß gelungen ist, „das dualistische Gehäuse" zu sprengen und damit die Einheit von Völkerrecht und staatlichem Recht darzutun, erscheint mir mehr als zweifelhaft. Eine Auseinandersetzung mit den grundsätzlichen Lehren von Verdroß ist im Rahmen dieser Besprechung unmöglich. Es muß genügen, zu einigen Hauptpunkten, die m. E. besonders anfechtbar und bedenklich sind, kurz Stellung zu nehmen.

1. Verdroß geht bei seinen Erörterungen über die rechtliche Grundlage des Völkerrechts von dem zutreffenden Satze der herrschenden Lehre aus, daß „nur der durch Willenseinigung zusammenfließende Gemeinwille mehrerer oder vieler Staaten die Quelle des Völkerrechts sein könne". Er wirft sodann die Frage auf, wie es möglich sei, daß die Willenserklärung des einen Staates mit der Willenserklärung der anderen Staaten zu einer rechtlichen Einheit verbunden werde, und beantwortet diese Frage richtig dahin, daß das nur auf Grund eines Rechtssatzes geschehen könne, „der die Tatbestände der verschiedenen Willenserklärungen zur Einheit des Tatbestandes ‚Gemeinwille' zusammenfasse, indem er ihn mit der Rechtsfolge verknüpfe, daß den von ihm getroffenen Regelungen entsprochen werden solle". Dieser Rechtssatz, der die Grundlage des Gemeinwillens und damit den Geltungsgrund des durch ihn gesetzten Völkerrechtes überhaupt bilde, sei eine überstaatliche Norm, und zwar die aus dem Naturrecht fließende, überpositive Norm „pacta sunt servanda" (S. 20 ff., 30, 32 ff.). Die Lehre von Verdroß ist zweifellos insoweit richtig, als sie betont, daß es zur Begründung der Rechtsverbindlichkeit des positiven Völkerrechtes der Existenz der Grundnorm „pacta sunt servanda" bedarf. Dagegen kann dieser Grundnorm im Gegensatz zu Verdroß weder überstaatlicher noch naturrechtlicher Charakter zuerkannt werden. Die Grundnorm „pacta sunt servanda" als solche gehört vielmehr durchaus dem zwischenstaatlichen, positiven Recht an. Indem die zur Völkerrechtsgemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten die Rechtsverbindlichkeit des „Gemeinwillens" und damit die Rechtsverbindlichkeit des positiven Völkerrechtes anerkennen, erkennen sie implizite auch die Rechtsverbindlichkeit der hier fraglichen Grundnorm an. Was nun aber die rechtliche Grundlegung, den Geltungsgrund der Grundnorm „pacta sunt servanda" anlangt, so ist dieser nicht etwa im Naturrecht, sondern in dem Willen der ihr unterworfenen Staaten zu suchen; die Grundnorm „pacta sunt servanda" gilt in gleicher Weise wie die innerstaatliche Rechtsordnung, lediglich weil und solange als sich die ihr Unterworfenen an sie gebunden fühlen. Den von Verdroß gemachten Versuch, die Geltung der Grundnorm „pacta sunt servanda" und damit die Geltung des gesamten Völkerrechts statt auf das durchaus reale Moment des Willens der die Grundnorm anerkennenden Staaten auf das Naturrecht zurückzuführen, halte ich für einen erheblichen

Rückschritt. Denn das Naturrecht ist nichts weiter als ein fiktives Gebilde, mit dem sich in der Praxis des Rechtslebens nichts anfangen läßt.

2. Verdroß meint, die dualistische, Völkerrecht und staatliches Recht vollkommen trennende Konstruktion könne einer tieferen Untersuchung nicht standhalten. Ausgehend von seiner Lehre vom überstaatlichen Charakter des Völkerrechts betrachtet er die innere Rechtsordnung der einzelnen Staaten lediglich als Ausgliederungen der Völkerrechtsordnung. Die Zurückführung des Völkerrechts und des staatlichen Rechts auf eine verschiedene rechtliche Grundlage bedeute eine petitio principii. „Gehe man von der völkerrechtlichen Grundnorm aus, die den Staatenkonsens zur Aufstellung der Völkerrechtsnormen berufe, dann hänge auch das innerstaatliche Recht von jener Grundnorm ab, da die Grenzen, innerhalb deren sich die Staaten frei bewegen und entfalten könnten, ebenfalls durch Völkerrechtsnormen abgesteckt, also in einem von der völkerrechtlichen Grundnorm abgeleiteten Verfahren bestimmt und wieder verändert würden." „Die staatliche Freiheit sei daher nichts anderes als eine den Staaten vom Völkerrechte zugestandene Sphäre freien Ermessens. Sie sei nur dem Grade, nicht der Art nach verschieden von den Bereichen freien Ermessens, die die Staatsverfassungen den gesetzgebenden, verwaltenden und rechtsprechenden Organen einräumten" (S. 34/35). „Nicht die Staaten seien die ursprüngliche Gegebenheit, sondern die Staatengemeinschaft sei das logisch Erste, sie sei die Ganzheit, die sich erst in die Staaten zergliedere" (S. 39). Diese Ausführungen halte ich für vollkommen abwegig. Ihr Ausgangspunkt, daß das Völkerrecht überstaatliches Recht sei, und die gleiche rechtliche Grundlage wie das staatliche Recht habe, ist m. E. verfehlt. Das Völkerrecht ist, wie bereits unter Ziff. 1 dargelegt, zwischenstaatliches Recht. Seine rechtliche Grundlage, d. h. sein Geltungsbereich, ist der Wille der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten, die sich an die positive Grundnorm „pacta sunt servanda" gebunden fühlen. Die rechtliche Grundlage des staatlichen Rechtes ist dagegen der Wille der Staatsbürger, die sich an die Rechtsordnung ihres Staates gebunden fühlen. Die Unhaltbarkeit der von Verdroß entwickelten Lehre zeigt sich mit erschreckender Deutlichkeit an ihren Konsequenzen: der Satz, daß nicht der einzelne Staat, sondern die Staatengemeinschaft das ursprünglich gegebene sei, daß die staatliche Freiheit nichts anderes sei als eine den Staaten vom Völkerrecht zugestandene Sphäre freien Ermessens, ist nicht nur, wie bereits Triepel (vgl. Rapports S. 11) treffend hervorgehoben hat, absolut unhistorisch, sondern widerspricht auch offenbar dem in der Praxis zum Ausdruck gelangenden Rechtsempfinden der Staaten. Den leitenden Männern der zur Völkerrechtsgemeinschaft verbundenen Staaten, die in ihren Reden und diplomatischen Noten die Unabhängigkeit der von ihnen repräsentierten Staaten heute mehr denn je betonen, dürften bei dem Gedanken, daß ihre Staaten nichts weiter als „Ausgliederungen" der Völkerrechtsordnung seien, die Haare zu Berge stehen! Die herrschende dualistische Lehre wird durch die Ausführungen von Verdroß m. E. nicht nur nicht widerlegt, sondern von neuem als richtig bestätigt.

3. Wenn Verdroß meint, daß die herrschende Völkerrechtslehre, die auf das Dogma eingeschworen sei, daß sich das Völkerrecht ausschließlich an die Staaten wende, der Zuständigkeit der Europäischen Donaukommission sowie anderer internationaler Organe, z. B. der interalliierten Rheinlandkommission hilflos gegenüberstehe (S. 83), so befindet er sich im Irrtum. Hätte Verdroß mein (ihm offenbar unbekanntes) Buch über „die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande" (vgl. z. B. S. 88 ff.) gelesen, so würde er wohl anderer Ansicht sein. Ich glaube vielmehr, daß die Lehre von Verdroß ihrerseits wichtigen Problemen des Rechtes der internationalen Organe hilflos gegenübersteht. Es sei dabei etwa an die Frage erinnert, ob die einheimischen Gerichte zuständig sind, die Rechtsetzungsakte eines internationalen Organes auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Abgesehen von den teilw. bedenklichen, grundsätzlichen Erörterungen über die rechtliche Grundlage des Völkerrechts und das Verhältnis des Völkerrechts zum staatlichen Recht finden sich in dem Werke von Verdroß aber zahlreiche Ausführungen, denen auch der Anhänger der herrschenden dualistischen Lehre rückhaltlos zustimmen kann. Für besonders gelungen halte ich beispielsweise die scharfe Herausarbeitung des Wesens der de jure — und der de facto — Anerkennung (S. 140—142) die Lehre von der Rechtsstellung des Papstes (S. 151—154), vom Umfang des Staatsgebietes und seiner Grenzen (S. 194—201) und vom Küstenmeer (S. 206—210).

Das neueste Werk von Verdroß stellt alles in allem eine hervorragende wissenschaftliche Leistung dar. Es ist entschieden als die bedeutendste Arbeit über völkerrechtliche Grundprobleme anzusprechen, die seit Heinrich Triepels klassischem Werk über „Völkerrecht und Landesrecht" innerhalb des deutschen Sprachengebietes erschienen ist. Besondere Anerkennung verdient nicht nur die souveräne Beherrschung der Staatenpraxis, sondern auch das redliche Bemühen des Verf., seine durch die behandelte Materie bedingten, oft schwierigen Gedankengänge einfach und klar zum Ausdruck zu bringen. Jedem reifen Völkerrechtler wird das Buch von Verdroß reiche Belehrung und Anregung bieten, einerlei, ob er seinem Ergebnisse zustimmt oder nicht. Dagegen glaube ich, Studenten mit noch nicht hinreichend gefestigten völkerrechtlichen Grundkenntnissen von einem Studium dieses schwierigen, zum Teil höchst problematischen Werkes abraten zu müssen.

RA. und PrivDoz. Dr. Carl Heyland, Frankfurt a. M.-Gießen.

Dr. **J. Spiropoulos**, Abteilungsleiter im Institut für internationales Recht: **Die De-facto-Regierung im Völkerrecht.** (2. Heft der Beiträge zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts, herausgegeben im Institut für internationales Recht an der Universität Kiel.) Verlag des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, 1926.

Die vorliegende Schrift ist die erste wissenschaftliche Gesamtdarstellung des bezeichneten Themas. Dieses lag sozusagen in der Luft, und Gemma hat über die Frage an der Haager Völkerrechtsakademie bereits Vorlesungen gehalten, aber als diese im Druck erschienen, lag die Arbeit von Spiropoulos druckfertig vor. Dieser hat mit einem wahren Bienenfleiß die zahlreichen Fälle gesammelt und kritisch verarbeitet; er hat dabei in die ganze Lehre System gebracht. Im ersten Hauptstück handelt er über Begriff und Arten sowie über die Anerkennung der De-facto-Regierung (Wesen, Inhalt, Form und Voraussetzung). — Den Inhalt des zweiten Hauptstücks bilden die Rechtsstellung und die Rechtshandlungen, den Inhalt des dritten Hauptstücks die Rechtsfolgen und Unrechtshandlungen der De-facto-Regierung.

Die Schrift füllt eine Lücke aus, die längst unangenehm empfunden wurde. Wir schulden dem Verfasser aufrichtigen Dank.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Meurer, Würzburg.

Dr. **Wolfgang Schneider, Das völkerrechtliche Mandat** (Schriften des Deutschen Auslands-Instituts Stuttgart, Rechts- und staatswissenschaftliche Reihe, herausgegeben von Geh. Rat Prof. Dr. **Mendelssohn-Bartholdy** und Dr. **Karl Strupp**, Bd. 2). Stuttgart 1926. Ausland und Heimat Verlags-Aktiengesellschaft. 103 S.

Das Urteil über die vorliegende Studie muß verschieden lauten, je nachdem man sie als Talentprobe eines wissenschaftlichen Anfängers (das ist der Verf. offenbar) oder im Hinblick auf die objektive Förderung der in ihr behandelten oder berührten Probleme wertet. Unter ersterem Gesichtspunkt stellt die Arbeit im ganzen eine recht erfreuliche Leistung dar. Sie geht in einem I. Kapitel (S. 12—32) auf die Entwicklungsgeschichte des völkerrechtlichen Mandatsbegriffes ein, untersucht in einem II. Kapitel das Wesen des völkerrechtlichen Mandats nach verschiedenen Richtungen (S. 32—63) und erörtert in einem III. (Schluß-) Kapitel (S. 63—71) die Bedeutung der Mandatsklasseneinteilung; in zwei dankenswerten „Anhängen" folgt eine Zusammenstellung der Texte des Vertrags zwischen Großbritannien und Irak v. 10. Okt. 1922 und der Mandatssatzungen (S. 72—103). Verf. zieht dabei wenigstens die ausländische Literatur — leider nicht ebenso auch die deutsche — in anerkennenswertem Umfang heran und bekundet in dem durchgängigen Bestreben nach selbständiger Stellungnahme gegenüber den zahlreichen Zweifelsfragen ein beachtliches Maß von juristischem Urteil und Scharfsinn. Auch wo man dem Verf. nicht zustimmen kann, vermögen seine Ausführungen anregend zu wirken, so z. B. wenn er ein Coimperium der alliierten und assoziierten Hauptmächte und des Völkerbundes über die Mandatsgebiete annimmt und daraus wichtige Schlußfolgerungen herleitet (eine Konstruktion, die auch der Herausgeber Strupp in einem „Vorwort" zu der Arbeit mit Recht ablehnt). — Wie weit freilich die wissenschaftliche Erkenntnis und Lösung der im Thema der Arbeit gegebenen Probleme durch die Untersuchung des Verf. unmittelbar gefördert wird, erscheint mir weit zweifelhafter. Von ziemlich zahlreichen Bedenken gegen Einzelpunkte abgesehen — z. B. ist die Ansicht des Verf. S. 38, auch Nichtmitglieder des Völkerbundes könnten „Mandatare" werden, wohl nicht vereinbar mit Art. 22 Abs. 5 letzter Satz („der anderen Bundesmitglieder"), seine Behauptung S. 33, daß „die ein Mandat ausübende Macht für sich keinerlei Rechte aus dem Mandat im Verhältnis zu dem Mandatsgebiet herleiten" könne, ist in dieser Form sicher nicht haltbar usw. —, seien hier nur folgende Momente hervorgehoben. Im historischen Teil hat Verf. nicht erkannt, daß der Begriff wenigstens eines „europäischen Mandats" in der völkerrechtlichen Literatur wie auch in der Diplomatensprache wohl wesentlich älter sein dürfte als er annimmt; in v. Holtzendorffs Hdb. d. VR. ist er gelegentlich schon mit einer gewissen Selbstverständlichkeit gebraucht, für die Besetzung Bosniens durch Österreich-Ungarn 1878 wurde von einem „Mandat" gesprochen, und wahrscheinlich läßt sich der Gedanke bis in die Zeit der Pentarchie in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen; ob aus dieser Vorgeschichte etwas für die Erkenntnis des heutigen „Mandatsbegriffs"

der Völkerbundsakte gewonnen werden kann, ist natürlich eine besondere Frage; ich behalte mir vor, an anderer Stelle darauf zurückzukommen. Wesentlich schwerer wiegen indes m. E. andere Mängel der Arbeit. Verf. behandelt die für das Mandatssystem maßgebenden Vertragsbestimmungen bei seiner Interpretation nicht viel anders wie etwa ein deutsches Reichsgesetz und berücksichtigt zu wenig die politischen Kämpfe und Gegensätzlichkeiten, durch welche nicht nur die Formulierung gerade dieser Sätze der Völkerbundsakte, sondern ganz besonders auch ihre Handhabung durch den Völkerbund bedingt und bestimmt wurde. Daraus würde ich nun dem Verf. kaum einen schwereren Vorwurf machen, wenn ihm nicht gerade die von ihm allzu wenig beachtete deutsche Literatur hier die leichte Möglichkeit zu vertiefter Erkenntnis geboten hätte: aber weder das bedeutsame Werk von B. W. v. Bülow, Der Versailler Völkerbund (1923), das über das Mandatssystem und seine Handhabung interessante Aufschlüsse gibt, noch die Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Stuttgart 1925, die namentlich einen wertvollen Vortrag von Fleischmann über „Kolonialmandate" brachten, scheinen vom Verf. benützt worden zu sein, von unwichtigeren Veröffentlichungen zu schweigen. So gibt die Arbeit tatsächlich keinen ganz zutreffenden Eindruck vom heutigen Stand der wissenschaftlichen Diskussion. Doch zeigt sie immerhin eine so beachtliche wissenschaftliche Begabung ihres Verf., daß man weiteren Veröffentlichungen von seiner Seite mit Interesse entgegensehen wird.

Prof. Dr. Schoenborn, Kiel.

**Josef L. Kunz: Gaskrieg und Völkerrecht.** Wien 1927. Verlag Julius Springer. 83 S. Preis brosch. 4,80 ℳ.

Der chemische Krieg wird, besonders im Verein mit dem Luftkrieg, in dem Krieg der Zukunft eine hervorragende Rolle spielen. Seit Jahren beschäftigt die Frage der chemischen Kriegführung die Öffentlichkeit. Gelehrte Gesellschaften, die Washingtoner Abrüstungskonferenz von 1922, besonders der Völkerbund haben der Frage eingehende Beratungen gewidmet, die auf ein völkerrechtliches Verbot des Gaskrieges hinzielten. Inzwischen wird, namentlich in den angelsächsischen Ländern, fieberhaft an der Vervollkommnung der Gaswaffe gearbeitet. Welchen Zweck aber haben jene Beratungen, wenn nicht auch die technische Vorbereitung des Giftkrieges in Friedenszeiten untersagt wird?

Kunz bietet eine gute, zusammenfassende Würdigung des mit dem Gaskrieg gestellten völkerrechtlichen Problems. Die Einteilung seiner Untersuchung ergibt sich von selbst: Nach einer kurzen Darlegung der Geschichte des Gaskrieges während des Weltkrieges und in seiner Entwicklung seither wendet sich der Verf. der Frage zu, ob die Anwendung der chemischen Waffe im Weltkriege nach dem damals geltenden Völkerrecht erlaubt war oder nicht. Bekanntlich hat diese Frage auch den Gegenstand von Verhandlungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gebildet. Seiner Entschließung über die völkerrechtliche Beurteilung der Verwendung von Gas als Kampfmittel während des Weltkrieges liegt außer der eidlichen Vernehmung des Geh. RegR. Prof. Dr. Haber ein vortreffliches völkerrechtliches Gutachten des Sachverständigen Wirkl. Geh. Rates Dr. Kriege zugrunde („Völkerrecht im Weltkrieg 1914—1918." Dritte Reihe im Werk des Parlamentar. Untersuchungsausschusses 4. Bd. Berlin 1927 S. 1 ff.). Großes Interesse dürfen die sachkundigen rechtspolitischen Ausführungen von Dr. Kunz über das Verbot des Gaskrieges pro futuro beanspruchen. Er erhebt die Forderung nach einem Verbot der Anwendung der Gaswaffe im Kriege, und zwar mittels eines völkerrechtlichen Vertrages. Als Ergebnis seiner Untersuchungen legt Dr. Kunz einen 23 Artikel umfassenden Konventionsentwurf („Projet de Convention concernant la prohibition de la guerre chimique") vor, der als Diskussionsbasis gewertet werden will und als solche wertvoll werden kann.

Prof. Dr. Heinrich Pohl, Tübingen.

**The Origin of the Right of Fishery in Territorial Waters** by **Percy Thomas Fenn** jun., Assistant Professor of Political Science in Washington University, St. Louis. Cambridge 1926. Harvard University Press. Preis 17/net.

Die Territorialgewässer haben auf der vorjährigen Wiener Konferenz der International Law Association eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Die mit ihnen sich beschäftigenden Bestimmungen bilden den wichtigsten Teil des von der Konferenz angenommenen Entwurfs betreffend Laws of Maritime jurisdiction in time of peace. Wohl von noch größerer Bedeutung ist der auch im vorigen Jahre bekanntgewordene, denselben Gegenstand betreffende Entwurf einer Völkerbundskommission. In keinem der beiden Entwürfe sind die Fischereirechte in den Territorialgewässern besonders behandelt. Daß diese aber ganz besonderes Interesse beanspruchen, liegt auf der Hand.

Wer sich nun mit dem Studium dieser Frage beschäftigt, sollte an dem Fennschen Werke nicht vorbeigehen. Allerdings untersucht es nur den Ursprung der Fischereirechte, die für europäische Territorialgewässer bestehen, verfolgt aber deren Entwicklung bis etwa zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Mit außerordentlicher Sorgfalt und unter Benutzung reichen historischen Materials wird, beginnend mit der Zeit Kaiser Justinians, die Materie behandelt. Die Darstellung ist sehr klar und die Beweisführung scharf, namentlich in dem vorletzten Kapitel, welches vom mare liberum und mare clausum handelt und den eigentlichen Schlußstein der Untersuchungen bildet. Von der Drei-Seemeilen-Grenze ist allerdings noch nicht die Rede, wohl aber davon, daß das mare adiacens seewärts soweit reicht, als es von der Küste aus verteidigt werden kann.

Das Buch stellt jedenfalls einen wertvollen Beitrag zur Lehre von den Territorialgewässern dar.

RA. Dr. Schulze-Smidt, Bremen.

Dr. **Hans Gerber**, Privatdozent der Universität Marburg: **Minderheitsprobleme.** Heft 16 der Schriften der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung. 62 S. Preis 2 ℳ.

Das inhaltreiche Schriftchen zerfällt in zwei Teile: „Allgemeine Voraussetzungen" und „Die praktischen Hauptprobleme". Indem Gerber „Minderheitsprobleme" erörtert, erschöpft er doch nicht „das Minderheitsproblem"; er liefert Ausschnitte, macht feine Beobachtungen, interessante Einzelbemerkungen und ist zum Schlusse mit sich selbst zufrieden, wenn er „die Anteilnahme für ein leider in weiten Kreisen viel zu wenig beachtetes Zeitproblem geweckt und die wichtigsten Grundzüge des Fragenkreises aufgezeigt" hat. Beides ist ihm in vollem Maße gelungen; seine Schrift weckt das Interesse und zeigt die Probleme — aber befriedigt hat er das Interesse nicht und die Probleme mehr gestreift als gelöst; aber bei alledem eine begrüßenswerte Arbeit.

Als Voraussetzung für die heute so ernst gewordene Frage des Minderheitenrechtes bezeichnet Gerber den modernen Gegensatz, der sich zwischen Volk und Staat ergeben hat als Folge einer „ungeheuren gegenseitigen völkischen Überfremdung". Die ältere Auffassung ließ das Volk einfach im Staatsbegriffe aufgehen; der Staat erschien Selbstzweck und das Volk Mittel im sozialen Leben; heute aber herrscht die entgegengesetzte Auffassung „Volk im ethnologischen Sinne ist Selbstzweck und Staat nur sein Mittel". Da nun diesem sich überall hervorbrechenden Volksideale der tatsächliche Staatenzustand in Europa nicht entsprach, benutzten Wilson und die Entente diesen Kampfruf, um den bisherigen Staatenbestand Mitteleuropas umzustürzen. Dabei hat die Kriegspropaganda der Entente es „fertiggebracht, einerseits die Forderung des Minderheitsrechtes als eine Folgerung aus dem demokratischen Gedankenbereiche im Gegensatz zum Nationalstaatsgedanken zu bringen, und so diesen selbst auf das schärfste als verbrecherische Verirrung abzulehnen, andererseits aber aus nationalen Gründen für Polen, Tschechen usw. staatliche Selbständigkeit zu fordern". Da somit „nach den Friedensschlüssen kaum Verbesserungen der Nationalitätenverhältnisse, sondern nur Veränderungen" sich zeigen, und „der Satz vom Selbstbestimmungsrechte nur ein politisches Kampfmittel war, um Kriegsziele zu erreichen", würde aus dieser Sachlage „eine große Zurückhaltung gegenüber allen Minoritätsproblemen folgen". Dennoch überwindet unser Autor seine Gewissensbedenken, sich mit dem Probleme überhaupt zu befassen und gelangt zu dem Schlusse, „eben nur Zurückhaltung nicht schlechthin Ablehnung" sei für uns Deutsche am Platze.

Dürftiger als die politischen sind die juristischen Erörterungen des 1. Teiles dieser Schrift; aber das Wenige, das Gerber sagt, ist richtig. So unterscheidet er scharf „Minderheitenfremdenrechte", die Ausländern nach allgemeinem Völkerrechte zukommen, von dem „echten Minderheitsrechte", das sich auf die Staatsangehörigen eines volksfremde Nationen beherrschenden Staates bezieht. Da gewöhnlich dieser Zustand aus Eroberungen herrührt, beschleichen den Verfasser abermals Gewissenszweifel, ob dieser echte Minderheitsbegriff überhaupt als „Rechtsbegriff anerkannt und erörtert" werden dürfe. Wiederum überwindet er seine Bedenken, ja er rechtfertigt manche solcher Vorkommnisse und gelangt schließlich an der Hand zahlreicher Beispiele (Wolgadeutsche, Oberschlesier, Siebenbürgersachsen, Kärnter Slowenen) zu dem Satze, daß die Forderung „ein Volk — ein Staat" eine Utopie sei, und daß „wir wieder zum Minderheitsrechte geführt werden, als dem einzigen Mittel ohne Vergewaltigung der Geschichte... den Verhältnissen der Überfremdung der Welt... zu ihrem Rechte zu verhelfen, zu einem nationalen Staatsrechte auch der Minderheiten".

Juristisch wertvoller als der erste ist der zweite Teil der Abhandlung: Die praktischen Hauptprobleme. Drei Fragen stellt sich Gerber: 1. Die nach dem Begriffe der Minderheit; 2. Ist Minderheitsrecht gleichzusetzen Kulturautonomie? 3. Welche Stellung hat das Minderheitenrecht im Völkerrecht?

Seine Begriffsbestimmung enthält einige neue Gesichtspunkte: Minderheit ist ihm „der Inbegriff derjenigen Staatsbürger, welche in ihrem Volksbewußtsein abweichen von dem Volkstume des als national führend bewußten und bewährten und deswegen bestimmenden Teiles der Staatsbürgerschaft“. Daher hat das Zahlenverhältnis nur untergeordnete Bedeutung; obwohl z. B. sich in der Tschechoslowakei Tschechen und Deutsche „zahlenmäßig kaum unterscheiden“ (?) so ermöglichen die Deutschen „durch ihre Haltung bisher die Bezeichnung als Minderheit ..., denn sie haben sich vor allem in der ersten Zeit unter negativistischer Führung dem Staate gegenüber zurückhaltend, wenn nicht völlig ablehnend oder gleichgültig verhalten“. So unzutreffend die Behauptung betr. das Zahlenverhältnis und so fragwürdig Gerbers Bemerkung auch ist, daß das negative Verhalten der Deutschen speziell in der Tschechoslowakei sie zu Minderheiten gestempelt habe, so hindert das schlecht gewählte Beispiel nicht die Diskutierbarkeit seiner allgemeinen Theorie, wonach schlafende, assimilierte, eingelebte Nationen nicht als echte Minderheiten gelten können. Allerdings ergibt sich daraus eine äußerst schwankende Begriffsbestimmung; denn Schläfer können aufwachen, Eingelebte sich ausleben wollen.

Recht bedenklich ist Gerbers Darlegung, daß Minderheitsrechte nicht durch Anerkennung der Kulturautonomie befriedigt oder auch nur gedeckt werden können. Seine beiden Hauptargumente sind: durch völkische Selbstverwaltung entstehen Mehrlasten, welche die Minderheit lieber ablehnt als auf sich nimmt, und „bei geschlossenen Minderheitssiedlungen wird im übrigen schon durch die für die kommunale Selbstverwaltung geltenden Bestimmungen den Bedürfnissen der Minderheit Rechnung getragen werden können“. Beide Argumente sind hinfällig: eine gerechte Ordnung der völkischen Selbstverwaltung kann so eingerichtet werden, daß der Mehrbelastung auch eine Entlastung gegenübersteht. Ferner übersieht Gerber, daß besonders in romanischen Staaten eine kommunale Selbstverwaltung in weit geringerem Maße als bei Germanen besteht; so haben die Italiener in Deutsch-Südtirol die bestandene Gemeindeverwaltung gemäß ihrer romanischen Einstellung gründlich zerstört.

Wenig befriedigt die von Gerber S. 56 vorgeschlagene Lösung, wonach „die Grundlage einer Minderheitsordnung ein Vereins-, Versammlungs- und Presserecht zu bilden hat, welches den Minderheiten ermöglicht, im privaten Verkehr untereinander ihre Volksart zu pflegen“. Im Bereiche des öffentlichen Rechtes verlangt er „gesetzliche Regelung der Sprachenfrage, des Schulwesens, Ausgestaltung der politischen Wahlen und die Organisation der Wohlfahrtspflege und der Kirchen“. Das bedeutet einerseits bloß, daß über sie kein Ausnahmezustand verhängt werden solle, und andererseits schwenkt er damit doch wieder in die Kulturautonomie zurück.

Bezüglich der Stellung des Minderheitsrechtes im Völkerrecht verweist Gerber darauf, daß es eigentlich eine Angelegenheit des inneren Staatsrechtes sei, und daß man für die Minderheiten keine völkerrechtliche Rechtsfähigkeit verlangen dürfe. Dieses für die Minderheiten wenig erfreuliche Ergebnis dämpft Gerber in nicht logisch einwandfreier Weise durch eine Aufforderung an den Völkerbund, minderheitsfeindliche Maßnahmen innerhalb eines Staates „zum Gegenstande der internationalen Politik zu machen ..., weil auch sie geeignet sind, den Frieden der Welt zu stören“. —

Somit kann sowohl der Jurist wie der Politiker diese Abhandlung nur mit gemischten Gefühlen lesen; Unklarheit und nicht zu Ende gedachte Gedanken in beiden Richtungen. Aber sie gibt dennoch wertvolle Streiflichter, und es soll sie jeder lesen, dem das für uns Deutsche so wichtige Minderheitsproblem am Herzen liegt.

Hofrat Prof. Dr. Karl Brockhausen, Wien.

---

## Versailler Vertag und Ausgleichsverfahren.

**Gerber**, Dr. **Hans**, Privatdozent in Marburg: **Die Beschränkung der deutschen Souveränität nach dem Versailler Vertrage.** (Völkerrechtsfragen, eine Sammlung von Vorträgen und Studien. Herausgegeben von Heinr. Pohl und Max Wenzel. Heft 20. Berlin 1927. Ferdinand Dümmlers Verlagsbuchhandlung.) 84 S. Preis 4 ℳ.

Vorlesungen für einen Lehrgang der „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin“, nachträglich erweitert. Verdienstlich wie alles, was die Versailler Krankheit rückhaltslos zu diagnostizieren versucht. Sehr erfreulich, daß Gerber die Rechtsheuchelei, die ein Diktat als Vertrag frisiert, als solche kennzeichnet (S. 23).

Ist Deutschlands Souveränität durch Versailles beschränkt, evtl. wie? Das ist Gerbers Leitfrage, wobei er Souveränitätsbeschränkungen je nachdem als Beschränkungen der völkerrechtsfähigen Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit verstanden wissen will (S. 22 ff.). Grundsätzliche Erwägungen liefern ein Schema, welches nunmehr auf die wichtigsten Probleme von Versailles angewandt wird (Deutschland—Ausland, Deutschland—Völkerbund, Deutschland—Selbstbestimmungsrecht—Nationalstaatsgedanke, Deutschlands isolierte Abrüstung, der Wirtschaftskrieg, der deutsche Konkurs). Der Stoff ist übersichtlich gruppiert. Die rechtstheoretischen Erörterungen, die manche interessante Fragestellung enthalten, erscheinen mir vielfach nicht richtig und nicht ohne Widersprüche. Doch hat sich der Verf. die nähere methodische Grundlegung vorbehalten, und so empfiehlt es sich, diese versprochene Gabe abzuwarten. Empfehlenswert bleibt die Lektüre des Büchleins auch so.

Prof. Dr. H. Jahrreiß, Leipzig.

Dr. jur. **Walter Hallstein: Der Lebensversicherungsvertrag im Versailler Vertrag.** Marburg 1926. Elwertsche Verlagsbuchhandlung. (Nr. 42 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin.) Preis 7,50 ℳ.

Eine unter dem Einfluß des unvergeßlichen Josef Partsch entstandene Schrift, der man die Erstlingsarbeit anmerkt sowohl in dem, was sie gibt, wie in dem, was sie nicht gibt. Sie enthält eine mit unendlichem Fleiß veranstaltete Sammlung des Materials, um dessen systematische Bewältigung der Verf. sich auch mit Scharfsinn bemüht hat, wobei er denn freilich stark formaljuristisch vorgeht und sich in Distinktionen nicht genug tun kann. Das Inhaltsverzeichnis zeigt beispielsweise folgende Gliederung an: Zweiter Teil. Erste Abteilung. 2. Kapitel. I, 1, a, α, I', 1', a', α', I'', 1'', a'', α''. Aber durch diese systematische Bearbeitung des gewaltigen Stoffes hat der Verf. sowohl dem Theoretiker wie dem Praktiker, der sich mit der unerquicklichen Materie befassen muß, eine notwendige Vorarbeit abgenommen und damit auch die Wissenschaft in dankenswerter Weise gefördert.

Geh. JR. Prof. Dr. Victor Ehrenberg, Göttingen.

**Heinrich Stocks**, Referendar in Altona: **Helgoland im Versailler Friedensvertrag.** Greifswald 1927.

Eine brauchbare und sorgfältige Arbeit, die jeder Freund der schönen Insel, die so manchem Juristen eine Quelle der Erholung bietet, mit Interesse lesen wird. D. S.

**Werner Bartz: Deutsche Luftrechtpolitik seit Versailles.** Berlin 1927. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung.

In der von Heinrich Pohl und Max Wenzel herausgegebenen Sammlung „Völkerrechtsfragen“ wird in Heft 19 von Oberleutnant a. D. Werner Bartz die deutsche Luftrechtpolitik seit Versailles einer eingehenden Kritik unterzogen. Der Verf. schildert in sehr übersichtlicher Form die Entwicklung der deutschen Luftrechtpolitik seit dem Waffenstillstande über den VV. und das Londoner Ultimatum bis zu den Pariser Luftfahrtvereinbarungen v. Mai 1926. Der Verf. ist nicht Jurist; er hat den Krieg als Fliegeroffizier mitgemacht und widmet sein Buch „dem Andenken seiner für die Ehre ihrer Waffe gefallenen Kameraden von der Fliegertruppe“. Der Verf. untersucht daher die einzelnen auf die Luftfahrt bezüglichen Bestimmungen des VV., des Londoner Ultimatums und der Pariser Luftfahrtvereinbarungen auch nicht nach der juristischen Seite, sondern nach der politischen Seite. Er geht von den Versprechungen aus, die in den bekannten vierzehn Punkten Wilsons Deutschland gemacht worden sind; er schildert, wie unter Bruch dieser Versprechungen der VV. jede militärische Luftfahrt Deutschlands verboten hat und wie schließlich in dem Londoner Ultimatum vom Jahre 1921 auch durch die Schaffung der sogenannten „Begriffsbestimmungen“ die zivile Luftfahrt Deutschlands und der Bau reiner Verkehrsluftfahrzeuge aufs äußerste geknebelt worden ist. Verf. führt endlich aus, daß durch die Pariser Luftfahrtvereinbarung v. Mai 1926 auf dem Gebiete der zivilen Luftfahrt und des Baues von Verkehrsluftfahrzeugen Deutschland zwar zum großen Teil wieder Freiheit erlangt hat; daß aber die Bestimmungen des VV. über das völlige Verbot einer militärischen Luftfahrt in vollem Umfange aufrechterhalten worden ist und daß dadurch Deutschland jedenfalls auf dem Gebiete der Luftfahrt seine Souveränität bisher nicht zurückerhalten hat.

Alles dies führt der Verf. in scharfen polemischen Formen gegen die Gewaltpolitik des früheren Feindbundes aus. Zu diesen politischen Ausführungen hier Stellung zu nehmen, ist nicht der Ort, da die JW. Stellungnahme zu politischen Fragen grundsätzlich vermeidet.

RA. Dr. Ernst Tauber, Berlin.

**Staatsangehörigkeit und feindlicher Charakter juristischer Personen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichte.** Von Dr. jur. **Ernst Marburg.** Völkerrechtliche Monographieen. Herausgegeben von Walther Schücking, Karl Strupp

**und Hans Wehberg. 7. Heft. Berlin 1927. Verlag von Franz Vahlen. XVI und 114 S.**

Das Problem, welches der Verf. erörtert, gehört seit langem zu den umstrittensten. Ein Blick auf das eindrucksvolle, über 100 Zitate enthaltende — dabei nicht einmal voll erschöpfende [1]) — Verzeichnis des Schrifttums zeigt dies mit augenfälligster Klarheit. Etwas wirklich Neues und Selbständiges zu bieten, konnte daher von vornherein nicht leicht sein und ist auch trotz mancher Ansätze dem Verf. nicht immer geglückt. Sein Buch ist vielfach eine mehr oder minder geschickte Formulierung, Zusammenstellung und Besprechung der herrschenden Ansichten, wobei sich der Verf. durch das vorausgeschickte Literaturverzeichnis der Mühe des exakten Nachweises aller Vertreter einer Meinung enthoben glaubt. Gerade dieses aber wäre wirklich wertvoll gewesen. Auch die Disposition seiner Arbeit ist zwar an sich klar und zutreffend, wird aber nicht gewahrt; so wenn der Verf. im ersten Kapitel nicht nur, wie er ankündigt und mehrfach betont, die Staatsangehörigkeit juristischer Personen vor dem Kriege behandelt, sondern bereits Lehren erörtert, die erst während und nach dem Kriege aufgestellt sind [2]), obwohl letzteres der Gegenstand seines fünften Kapitels ist. Dort aber, wo der Verf. eine eigene Meinung entwickelt, kann ihm nicht immer beigetreten werden.

Im ersten Kapitel verneint er die Möglichkeit einer „echten“ Staatsangehörigkeit juristischer Personen und schließt sich zur Bestimmung der Quasistaatsangehörigkeit dieser Personen der „Sitztheorie“ an; er untersucht weiter die gesetzlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit juristischer Personen und kommt hierbei zu dem gut ausgeführten Ergebnis, daß das deutsche, schweizerische, französische, belgische, italienische positive Recht (um nur diese Rechte zu nennen) der „Sitztheorie“ huldigen, während aus den Gesetzen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, Japans (und einiger anderer Staaten) sich ein Anhaltspunkt nur für die „Gründungstheorie“ gewinnen lasse (S. 3—38).

Im zweiten Kapitel schildert der Verf. die Entwicklung der Auffassung des feindlichen Charakters juristischer Personen im Kriege, zeigt die Möglichkeit dieser Auffassung, führt aus, auf welcher Grundlage er sich bestimmen lasse und gibt schließlich einen klaren Überblick über den Entwicklungsgang dieser Auffassung in den wichtigsten kriegführenden Staaten (S. 39—63).

Im dritten Kapitel bespricht er die Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage juristischer Personen in den Friedenverträgen. Er erkennt zutreffend, daß der VV. Staatsangehörigkeit und Kontrolle scharf unterscheidet [3]). Er gliedert ferner die privatrechtlichen Bestimmungen des VV. in „Wirtschaftskriegsbestimmungen“ (d. h. solche, die „sich auf die Fortsetzung des Wirtschaftskrieges beziehen“) und in „Friedensbestimmungen“. Bei der Frage nun, welche juristischen Personen i. S. des VV. unter Staatsangehörigen zu verstehen seien, macht er die Entscheidung davon abhängig, ob es sich um „Wirtschaftskriegs“- oder um „Friedensbestimmungen“ handele. Nur bei diesen sei die Staatsangehörigkeit maßgebend, bei jenen aber die Kontrolle. Einen schlüssigen Beweis für diese nach seiner Meinung allein mögliche These erbringt er nicht; aus seiner nun folgenden Untersuchung der einzelnen Bestimmungen des VV. ergibt sich, daß er zu den „Wirtschaftskriegsbestimmungen“ die Vorschriften der Art. 74, 260, 297 b, e, i, 299, 304 b rechnet und nur den Fall des Art. 276 zu den „Friedensbestimmungen“. Das bedeutet praktisch z. B. die Anerkennung des von der deutschen Wissenschaft einhellig — mit Recht — abgelehnten Urteils [4]) in Sachen Frédéric Henri w. Etat Allemand Rec. I, 422) und eine Verwerfung des zutreffenden Urteils Giulini w. Etat Allemand (Rec. V, 170 [5])). Hier hätte der Verf. entschieden vorsichtiger sein müssen; die Gründe, die der Verf. gegen das letzte Urteil anführt, sind keineswegs zwingend. Der schwere Fehler seiner These aber liegt in der Überspannung des Begriffs „Wirtschaftskriegsbestimmungen“. Der Verf. versteht ganz richtig hierunter Bestimmungen, die den Wirtschaftskrieg „fortführen“. Prüft man — was der Verf. unterlassen hat — an diesem Maßstab die einzelnen Vorschriften genau nach, so gehören hierzu nur die Art. 74, 260, 297 b. Nicht hierzu gehören die Art. 297 e, i, 299, 304 b, die vielmehr, z. T. in einseitiger, Deutschland allein belastender Weise, eine Beendigung des Wirtschaftskrieges herbeiführen, eine Befriedung schaffen und einen i. S. der all. und ass. Mächte gerechten Ausgleich bereits erfolgter Wirtschaftskriegsmaßnahmen bewirken wollen. Es ist auch nicht anzuerkennen, warum die Regel, die der Verf. aufstellt, die allein mögliche Auslegungsregel abgeben soll. Daß auch dort, wo der VV. die juristischen Personen neben den natürlichen als Staatsangehörige nicht ausdrücklich nennt, erstere mitinbegriffen seien, war von Anfang klar. Aber dort, wo der VV. eindeutig nur von Staatsangehörigen spricht, juristische Personen, die diese Aktivlegitimationsvoraussetzung nicht erfüllen, sondern nur auf Grund der Kontrolltheorie klagberechtigt sein könnten, neben die Staatsangehörigen in den Text des VV. hineinzuinterpretieren, ist nicht angängig. Dieses Verfahren widerspricht den allgemeinen Auslegungsregeln durchaus [6]) und schafft durch den klaren Text der VV. nicht gedeckte Belastungen Deutschlands. Es ist endlich um so mehr an der, der allgemeinen Lehre [7]) entsprechenden Auffassung festzuhalten, als nicht einmal da, wo es sich tatsächlich um die Fortsetzung des Wirtschaftskrieges handelt, der VV. Staatsangehörige und kontrollierte juristische Personen nebeneinander als liquidationsfähige Objekte behandelt; dies folgt aus der wohlerwogenen verschiedenen Formulierung der Art. 297 b und 260 VV. [8]). — Die bedenklichen Folgerungen, die sich aus der These der Verf. im einzelnen ergeben, können hier nicht erörtert werden. Allgemein jedoch sei darauf hingewiesen, daß weder alle einschlägigen Urteile der GemSchGH. berücksichtigt sind [9]) (wenn auch die meisten), noch daß die verarbeiteten immer dort zu finden sind, wo sedes materiae ist [10]) (S. 34—95).

Im vierten Kapitel bespricht der Verf. den Wechsel der Staatsangehörigkeit juristischer Personen (S. 96—106); im fünften (Schluß-) Kapitel behandelt er den Einfluß des Krieges auf die Lehre von der Staatsangehörigkeit juristischer Personen (S. 107—114).

Prof. Dr. Erich Hans Kaden, Genf.

**Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe des deutschen Vermögens in Belgien.** Von Dr. **Ernst Bukofzer**, Landrichter und Referent im Reichsausgleichsamt (Dr. W. Loewenfeld, Dr. Ernst Loewenfeld, Dr. Julius Magnus und Dr. Ernst Wolff: Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe des deutschen Vermögens im Auslande, 3. Teil.) Berlin 1927. Karl Heymanns Verlag. VIII und 74 S. Preis 8 ℳ.

Nach einer Darstellung der Entwickelung, die die Gesetzgebung über die Sequestration und Liquidation in Belgien genommen hat, prüft der Verf. eingehend die persönlichen, sachlichen, zeitlichen und örtlichen Voraussetzungen für die Beschlagnahme und Entziehung reichsdeutschen Eigentums auf Grund des X. Teiles des VV. nach belgischem innerstaatlichem Recht und hebt zugleich hervor, wo sich dieses Recht etwa mit den internationalen Vorschriften in Widerspruch setzt. Besonders die Fragen der Staatsangehörigkeit, der Handelsgesellschaften, des Erbganges und der Behandlung des Vermögens einer mit einem Reichsdeutschen verheirateten Belgierin sind unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Rechtsprechung eingehend und gründlich erörtert. Anerkennung verdient die in dieser Vollständigkeit bisher nicht gebotene Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung der belgischen Gerichte, die um so wertvoller ist, als dem richterlichen Ermessen in vielen Fragen ein weiter Spielraum gelassen ist, z. B. darin, ob die Aufgabe der deutschen Reichsangehörigkeit effectif et sincère gewesen ist, oder ob ein Deutscher von der Liquidation befreit ist, weil er dem Staate wertvolle Dienste geleistet hat. Bei der Erörterung der sachlichen Voraussetzungen hätten vielleicht die gewerblichen Eigentumsrechte, insbes. der Begriff des brevet isolément possédé ein näheres Eingehen verdient. Sehr gründlich behandelt sind wieder die zeitlichen Voraussetzungen der Liquidation, der Wechsel der Staatsangehörigkeit des Eigentümers und der Wechsel in der Person des Eigentümers vor und nach dem 10. Jan. 1920. Mit Recht weist der Verf. nachdrücklich darauf hin, daß nach Art. 297 b VV. eine Liquidation nur zulässig ist, wenn der Eigentümer die deutsche Reichsangehörigkeit sowohl am 10. Jan. 1920, wie zur Zeit der Liquidation besitzt. Gerade gegen diese internationale Vorschrift haben nicht nur die belgischen Behörden gesündigt; auch andere Staaten, z. B. Polen, haben versucht, den Stichtag einerseits vor den 10. Jan. 1920 zu verlegen, oder einen späteren rechtsgültigen Eigentumsübergang auf einen Neu-

[1]) Vgl. z. B. Scholz, die Staatsangehörigkeit jur. Pers. in der Rechtsprechung der GemSchGH., Weltrecht I, 1924, 24 ff.; Horn, Die Rechtslage der ausländischen jur. Pers. in Frankreich, B.P. vgl. Rechtswissenschaft 10 (1915), 178 ff.; vgl. auch Wahl in Journ. des Sociétés 16, 153 ff. u. a.

[2]) Vgl. S. 19, 22 des Buches.

[3]) Hierbei wäre auch auf die Art. 74 und 297 b VV. eingehender, als durch Zitat des dazu noch (mit Recht) abgelehnten Urteils Tamas-Ham w. Bagdadbahn, hinzuweisen gewesen.

[4]) Vgl. Partsch, JW. 1921, 1645; H. Isay, Priv. R. u. Interessen, S. 55; Neumeyer, Z. f. V. R. 12, 261 ff.

[5]) Nicht Rec. V, 509.

[6]) Vgl. Partsch, Z. f. V. R. 12, 131 ff.; Zitelmann, Z. f. int. R. 29, 248 ff.; Dölle, Ausgleichsrecht, S. 13; Kaden, Privatrecht des FV., S. 30; Isay a. a. O. S. 16 f.; Metzger, Auslegung, S. 30 ff.; Riedinger, JW. 1926, 1932; Urt. des Dtsch.-Rum. GemSchGH. = JW. 1926, 2026.

[7]) Vgl. Isay a. a. O. S. 55 f.; Kaden a. a. O. S. 41 f.

[8]) Vgl. Isay a. a. O. S. 88.

[9]) Vgl. z. B. Urt. i. S. Poznanzki w. Lenz u. Hirschfeld; Haebler w. Dtsch. Reich); Bellot w. Westbank (vgl. Scholz a. a. O. Sp. 28), die im Gegensatz zur Meinung des Verf. stehen.

[10]) Vgl. z. B. S. 92 ff.: Hier hätten auch die Urteile i. S. Tamas-Ham w. Bagdadbahn, i. S. Grammont w. Dtsch. Reich erwähnt werden müßen.

tralen oder Alliierten unberücksichtigt zu lassen. Bei der Behandlung der örtlichen Voraussetzungen hätte man gern eine Stellungnahme des Verf. zu der schwierigen und in der bisherigen Literatur verschieden beantworteten Frage gesehen, wann eine Forderung als in dem zur Liquidation berechtigten Staate belegen anzusehen ist. Allerdings will der Verf. nicht eine Darstellung der allgemeinen Liquidationsprobleme geben, sondern nur eine solche der in Belgien besonders hervorgetretenen Fragen und der Judikatur dazu, und diese Beschränkung rechtfertigt sich um so mehr, als die allgemeinen Fragen in der gleichzeitigen Arbeit von Fuchs behandelt sind, auf die der Verfasser mehrfach verweist. Der dritte Teil bringt eine eingehende Erörterung der belgischen Verfahrensgesetzgebung über die Sequestration, die Rechtsstellung des Sequesters und die Verwertung des sequestrierten Vermögens im Wege der Liquidation. Zum Schluß werden die Ergebnisse der Liquidation besprochen, wobei der Verf. interessantes Zahlenmaterial mitteilt. Ein Anhang endlich gibt den französischen Wortlaut der einschlägigen belgischen Gesetzesvorschriften wieder. Alles in allem bietet die Arbeit eine sorgfältige und erschöpfende Zusammenstellung des belgischen Liquidationsrechts und der dazu ergangenen Rechtsprechung, für die jeder, der sich mit dieser nicht immer einfachen Spezialmaterie zu beschäftigen hat, dem Verf. dankbar sein wird.

LGR. Schuster, Berlin.

---

## Recht der besetzten Gebiete.

**Das Pariser Abkommen v. 5. Mai 1925** über die „Finanzielle Regelung der Leistungen aus Art. 8—12 des Rheinlandabkommens“ und seine Ausführungs- und Ergänzungsabkommen. Bearbeitet und erläutert von Dr. **Hans Ronde**, Ministerialrat im Reichsministerium für die besetzten Gebiete. Berlin 1927. Carl Heymanns Verlag. Preis 22 *M*.

Das umfangreiche Werk schließt sich den bisherigen Veröffentlichungen des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete über die mit der Besetzung deutschen Reichsgebiets geschaffenen Macht- und Rechtsverhältnisse würdig an.

In einer sehr bemerkenswerten Einleitung behandelt der Verf. das Thema „Besatzungskosten und Reparation“. Besatzungskosten, die von Deutschland zu tragenden gesamten Unterhaltungskosten der Besatzungsarmeen seit dem Tage des Waffenstillstands, die äußeren, die den an der Besetzung beteiligten all. Staaten selbst entstanden sind, und die inneren, die Deutschland für die Besatzungsarmeen und die Interalliierten Kommissionen unmittelbar in Form von sog. Markvorschüssen tragen mußte und für die Leistungen aus Art. 8—12 RhA. (d. h. für Unterkunft, Bereitstellung von Schieß-, Übungs-, Sportplätzen, Hergabe von Transportmitteln der Eisenbahn und Einrichtungen der Reichspost usw.) und aus Art. 6 RhA. (zur Bezahlung der Requisitionen und Schäden) laufend zu tragen hat. Reparation, die Wiedergutmachung der Kriegsschäden der Siegerstaaten durch Deutschland. Der Verf. legt die finanzpolitische Bedeutung der Besatzungskosten im Verhältnisse zur Reparation in Vergangenheit und Zukunft dar und erläutert sie durch das amtliche Zahlenmaterial über die Ausgaben für die Besatzungsarmeen und Interalliierten Kommissionen. Wie seine Ausführungen ergeben, zieht sich die Sorge wegen des auch die Gläubigermächte Deutschlands schwer schädigenden Einflusses der Besatzungskosten auf die Reparation wie ein roter Faden durch alle Konferenzen und Abmachungen, die die Gläubigerstaaten mit oder ohne Beteiligung Deutschlands abgehalten oder abgeschlossen haben. Es war ein langer Weg, bis sich die Erkenntnis hervorgewagt hat, daß die Besatzungskosten von Anbeginn der größte Feind der Reparation waren. Erschütternd ist es, wenn hier vor Augen gehalten wird, daß nach dem Berichte des Generalagenten für die Reparationszahlungen die Leistungen und Lieferungen Deutschlands allein auf Grund der Art. 8—12 RhA. im 1. Annuitätenjahre mit dem Betrage von 92 762 890 GM. ausgewiesen sind. Es erhellt ohne weiteres, daß eine wesentliche Entlastung der Reparationsjahreszahlungen Deutschlands von den auf ihnen mit Priorität ruhenden Besatzungskosten nur durch eine umfassende Herabsetzung der Besatzungsstärke erzielt werden kann. Die brennende Frage der Aufhebung der Besetzung überhaupt erhält hier eine neue Beleuchtung.

Die Wiedergabe des Pariser Abk. v. 5. Mai 1925 über die finanzielle Regelung der erwähnten Leistungen aus Art. 8—12 RhA. — für die Requisitionen und Schäden aus Art. 6 RhA. steht eine ähnliche Regelung noch aus — und der dazu vereinbarten Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen, u. a. des JagdAbk. v. 5. Nov. 1925 und des Brüsseler ErgänzungsAbk. v. 19. Jan. 1927, im französisch-deutschen Text bildet den Hauptgegenstand des Werkes. Als Anlage ist der authentische Text der von dem neutralen Vorsitzenden Patijn im Rahmen der ihm übertragenen endgültigen Entscheidungsbefugnis erlassenen Schiedssprüche über einschlägige Fragen mitgeteilt, die zwischen den Vertretern nicht durch Einigung geregelt werden konnten. Zu dem Pariser Abk. selbst, worin sich die deutsche Regierung einerseits und die belgische, französische, großbritannische und italienische Regierung andererseits über die Arten der Leistungen aus Art. 8—12, ihre Anrechnung auf die Jahresbeträge des Sachverständigengutachtens, das Verfahren zur Bewertung der Leistungen und die Kontrolle der bewirkten Zahlungen geeinigt haben, gibt der Verf., der das Abkommen für die deutsche Regierung mitunterzeichnet hat und zu dessen Auslegung daher besonders berufen ist, zusammenhängende vortreffliche Erläuterungen; im übrigen beschränkt er sich auf vereinzelte Fußnoten.

Als Anhang I sind die Entscheidungen des im Pariser Abk. für das Bewertungsverfahren vorgesehenen Auslegungsausschusses im französischen und deutschen Texte mitgeteilt. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes sind als Anhang II die bisher zwischen der deutschen Regierung und den beteiligten all. Mächten geschlossenen Pauschalabkommen über die Bewertung der auf Grund der Art. 8—12 getätigten Leistungen und sonstiger Sachleistungen für bestimmte Zeitabschnitte, und als Anhang III Auszüge u. a. aus dem VV., dem RhA. und dem Sachverständigenplan angeschlossen.

Das Werk will, wie das Vorwort besagt, der Wissenschaft und der Praxis dienen. Es ist geeignet, diesen Zweck in hervorragendem Maße zu erfüllen. Dem Politiker kann sein Studium nicht dringend genug empfohlen werden.

SenPräs. am RWG. Dr. Dreist, Berlin.

Dr. **Paul Dreist**, Senatspräsident beim Reichswirtschaftsgericht: **Gesetz über die Vergütung der Besatzungsleistungen und Vermögensschäden** (Besatzungsleistungsgesetz) vom 5. April 1927. (Zugleich 3. Auflage des Kommentars zum Okkupationsleistungsgesetze.) Berlin 1927. Verlag von Franz Vahlen.

Dieser Komm. wird allen, die sich mit dem BesLeistG. zu beschäftigen haben, sehr willkommen sein. Der Verf. hatte sich schon früher durch seinen Komm. z. BesPersSchG. und noch mehr durch seinen Komm. z. OkkLeistG., der in kurzer Zeit zwei Aufl. erlebte, einen Namen gemacht und erweist sich auch jetzt als ausgezeichneter Führer durch das am 22. April 1927 in Kraft getretene BesLeistG. Die Rspr. des RWG., die ihm als Senatsvorsitzenden besonders geläufig ist, ist in weitestem Maße benutzt und in die einzelnen Erläuterungen vortrefflich hineingearbeitet. Darüber hinaus aber geht der Verf. auf alle Fragen, die in dieses Gesetz hineinspielen, seien sie juristischer, volkswirtschaftlicher, staatspolitischer Natur, ein und schon wenige Blicke in die einzelnen Anmerkungen zeigen, in wie ungewöhnlichem Maße der Verf. den gesamten Stoff beherrscht. Das Gesetz wendet sich naturgemäß nur an kleine bestimmte Kreise. Wer sich aber damit zu beschäftigen hat, dem wird das Studium dieses Buches ein hoher Gewinn sein. Den wertvollsten Teil der Arbeit stellen wohl die eingehenden Ausführungen über die Nichtvergütung von entgangenem Gewinn dar, eine Frage, die die Geschädigten in erster Linie interessiert (§ 7 des Ges.). Schon die bisherige Praxis hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß zum entgangenen Gewinn nicht eine angemessene Grund-, Kapital- und Arbeitsrente sowie die toten Unkosten gehören. Das neue Gesetz hat diesen Gedanken in § 7 ausdrücklich festgelegt. Aus den umfangreichen Erläuterungen hierzu, die fast 10 Seiten ausmachen, ersieht man, wie schwierig in den einzelnen Fällen die Feststellung ist, was zu vergüten ist, und was nicht vergütbarer Unternehmergewinn ist. Sehr sorgfältig ist auch der § 1 des Ges. erläutert, dessen Anmerkungen allein 60 Seiten umfassen. Die Darlegungen der Begriffe „Vergütungsanspruch“, „Vermögensnachteil“, „Eingriff“, „Anforderung“ usw. dürften erschöpfend sein und kaum eine Zweifelsfrage unerörtert lassen. — Zum ersten Male kommentiert sind die Verfahrensvorschriften. Hier weist der Verf. ausführlich auf die vielleicht wichtigste und möglicherweise folgenreichste Neuerung, die Rechtsbeschwerde, hin, für die das Gesetz Anwaltszwang vorsieht. Seiner Ansicht, daß die Beschwerdeschrift auch eine Begründung enthalten muß, der Anwaltszwang sich also nicht nur auf die bloße Beschwerdeschrift, sondern auch auf die Begründung erstreckt, stimme ich zu. Wie weit freilich die Begründung zu gehen hat, darüber läßt sich streiten. Da das Gesetz bestimmte Vorschriften nicht gibt, so wird hier die Praxis die notwendigen Grundsätze herausarbeiten müssen. Nicht zustimmen kann ich aber dem Verfasser, wenn er ausführt, daß dem Reichsvertreter die Rechtsbeschwerde — wie auch die Beschwerde gem. § 49 des Ges. — auch zugunsten des Antragstellers zustehe. Bisher hat sich die Rspr., was Dreist auch selbst betont, auf den Standpunkt gestellt, daß der Reichsvertreter die Beschwerde nicht zugunsten des Antragstellers einlegen könne. Wenn Dreist meint, daß, wie die Begründung des Entwurfs hervorhebe, die Rechtsbeschwerde zwecks Wahrung der Einheit der Rspr. eingeführt, der Reichsvertreter hieran mitzuwirken ausdrücklich berufen sei und deshalb die Möglichkeit haben müsse, auch für den Antragsteller die Beschwerde einzulegen, so sind diese Gründe für mich nicht überzeugend. Man wird es dem Verf. aber danken, wenn er solche Fragen anregt. Der Wert des Buches wird dadurch nur erhöht.

Zu den inneren Vorzügen des Buches treten auch äußere. Dem eigentlichen Komm. geht ein Abdruck des reinen Gesetzestextes voraus, was gegenüber so vielen anderen Komm. ein großer Vorzug ist, weil man so stets die einzelnen Bestimmungen im Zusammenhange lesen kann. Es folgen wertvolle einführende Vorbemerkungen zum Gesetze selbst als auch insbes. (S. 177) zu den Verfahrensvorschriften, und schließlich ist das Studium des Buches dadurch besonders erleichtert, daß sich der Text des Gesetzes, die Begründung des Entwurfs und die Erläuterungen des Verf. durch den verschiedenen Druck unterscheiden. Die Übersicht, die den gutgegliederten Anmerkungen nach dem Beispiele anderer großen Komm. vorausgeschickt ist, erleichtert ebenso wie das ganz besonders sorgfältig hergestellte Sachregister mit den verschiedenen einzelnen Verweisungen den Gebrauch des im übrigen gut ausgestatteten und gedruckten, angenehmen handlichen Buches.

RA. Dr. Fritz Hartwig, Berlin.

## Internationales Handelsrecht.

**Les transports internationaux par voies ferrées** par **René Brunet**, Avocat à la cour d'appel de Paris. Professeur à la faculté de droit de Caen, **Paul Durant**, docteur dès sciences juridiques, docteur dès sciences politiques et économiques, chef de bureau du contentieux des chemins de fer de l'État: **Max de Fourcould**, doctor en droit, professeur à l'école des hautes études commerciales, arbitre rapporteur près le tribunal de commerce de Paris. 944 S. 8°. Société anonyme recueil Sirey. Léon Tenin, directeur de la librairie. Paris 1927. Preis brosch. 70 fr.

Der internationale Eisenbahntransport regelt sich zur Zeit nach dem internationalen Übereinkommen für den Eisenbahn*fracht*verkehr v. 14. Okt. 1890 nebst Nachträgen. Ein ähnliches internationales Übereinkommen für den Personen- und Gepäckverkehr gibt es zur Zeit nicht. Infolge des VV. (Art. 366) hat in der Zeit vom 1. Mai bis 10. Juni 1923 in Bern eine internationale Konferenz getagt, in der Entwürfe über eine Reform des Berner *Fracht*übereinkommens und über ein Übereinkommen über den *Personen- und Gepäckverkehr* beraten und festgestellt sind. Diese Entwürfe sind am 23. Okt. 1924 durch die Regierungen genehmigt, aber *bisher noch nicht ratifiziert. Sie stehen also zur Zeit noch nicht in Geltung.* Das vorstehende umfassende Werk enthält in der Hauptsache eine Darstellung des durch den Vertrag v. 23. Okt. 1924 geschaffenen internationalen, *also noch nicht geltenden* internationalen Rechts für den Güter-, Personen- und Gepäckverkehr. Das Deutsche Reich gehört — was vorweg bemerkt werden mag — zu den am Abschluß der beiden Übereinkommen beteiligten Staaten. Sie sind bereits im Deutschen RGBl. II, 1925, 183 und 483 unter dem 30. Mai und 12. Juni 1925 veröffentlicht.

Die Darstellung des in Aussicht stehenden *neuen* Rechts in dem vorstehenden Werke befindet sich auf S. 61—470 in zwei Büchern, deren eines den Güterverkehr, deren zweites den Personen- und Gepäckverkehr behandelt. Das Werk enthält außerdem eine Einleitung (S. 1—59) und ein drittes Buch (S. 471—801). Als Anlage sind Abdrucke der beiden Übereinkommen in französischer Sprache beigefügt. Ein systematisches und ein alphabetisches Register erleichtern die Benutzung.

Die systematische Darstellung in den Büchern I und II hat die Form eines Lehrbuchs. Die Grundlage bilden die Übereinkommen v. 23. Okt. 1924 (abgekürzt in deutscher Sprache IÜG. und IÜP.). In dem IÜG. wird zur Erläuterung in allen wichtigen Punkten auf das jetzt noch geltende Übereinkommen v. 15. Okt. 1890 Bezug genommen, und dabei werden besonders die Änderungen des IÜG. erläutert. Der mit dem Sachverhalt nicht genau vertraute Leser gewinnt dabei den Eindruck, als ob mit einer gewissen Absicht die *Änderungen* in den Vordergrund gestellt werden sollten, dies, obgleich der sachliche Inhalt des IÜ. bis auf einige wenige grundsätzliche Fragen, nahezu unverändert geblieben ist. Den französischen Vorschlägen entsprechend, ist das IÜG. nur in eine andere Form gegossen. Bei der Darstellung sowohl des IÜG. als des IÜP. wird mit großer Ausführlichkeit das geltende innere französische Recht, unter ausgiebiger Verwertung der französischen Rspr., mit behandelt, dabei nicht selten anerkannt, daß das internationale Recht dem innern französischen Recht gegenüber Fortschritte vor allem im Interesse des Verkehrs enthalte. Eine besonders eingehende Darstellung des innerfranzösischen Rechts befindet sich z. B. S. 196 ff. (Ausübung des Pfandrechts der Eisenbahn) und S. 263—281 (Aktiv- und Passivlegitimation, gerichtliches Verfahren usw.) und im Anschluß daran S. 283 ff. (Feststellung des Tatbestands bei Verlust und Beschädigung im Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren). Es sind dies Fragen, die im Eisenbahnverkehr Deutschlands praktisch von untergeordneter Bedeutung sind. Von den sachlichen Änderungen des IÜG. möchte ich nur drei, m. E. besonders wichtige hervorheben, wobei ich im übrigen auf den gründlichen Aufsatz von *Fritsch* im Arch. f. Eisenbahnwesen 1924, 587 ff. verweise: zunächst die Regelung der Sprachenfrage. Nach den neuen Bestimmungen ist der alleinige Urtext beider Übereinkommen der französische, während nach dem IÜ. der deutsche Text in all den Ländern, in denen die deutsche Sprache allein oder neben anderen gesprochen wird, dem französischen gleichwertig war. Beiläufig erfahren wir (S. 347), daß die Ratifikation des am 30. Mai 1911 abgeschlossenen internationalen Übereinkommens über den Personen- und Gepäckverkehr daran gescheitert ist, daß bei Beginn der diplomatischen Spannung zwischen Frankreich und Deutschland (le début de la période de tension diplomatique franco-allemande) diese Gleichwertigkeit auch im neuen internationalen Übereinkommen von Frankreich beanstandet wurde. Diese Änderung ist für Deutschland recht unerwünscht. Eine wichtige Änderung ist die wenigstens *teilweise* Beseitigung des viel umstrittenen Begriffes der höheren Gewalt aus dem IÜG. Die Erörterungen der Verf. (S. 227 ff.) hierüber sind recht dürftig. Die wichtigsten Änderungen bringen die Bestimmungen über die Höhe des Schadensersatzes bei Verlust und Beschädigung. Während im IÜ. die Grundlage für die Bemessung der Höhe des Schadensersatzes der gemeine Wert des Guts am Absenderorte ist (wie auch im deutschen HGB. und in der EVO.), führen das IÜG. und IÜP. wieder Höchstsätze (Normalsätze) für die Wertfeststellung bei Gütern und Reisegepäck ein, allerdings bedeutend höhere, als die bei der deutschen Eisenbahn vor 1893 geltenden. Der Grund dieser Änderung waren ausschließlich die während der Zeit der Geldentwertung hervorgetretenen Schwierigkeiten bei Feststellung des *Begriffes der Kostbarkeiten*. Um diese Schwierigkeiten sozusagen mit Stumpf und Stiel auszurotten, wurde der Begriff der Kostbarkeiten ganz ausgeschaltet und die Höchstsätze für Entschädigung so reichlich bemessen, daß auch solche Wertgegenstände, wie Kostbarkeiten, darunter fallen (vgl. auch *Fritsch* a. a. O. S. 592). Das ist den Verf. dieses Buches offenbar nicht klargeworden. Es ist das um so auffallender, als S. 78/79 die Kostbarkeitenfrage selbständig richtig behandelt wird, und S. 39 die Verf. besonders hervorheben, daß in dem französischen, der Revisionskonferenz vorgelegten Vorschlage eine neue zutreffende Bestimmung des Kostbarkeitenbegriffes enthalten gewesen sei. Daß man über diesen Vorschlag bei den Verhandlungen in Bern sozusagen zur Tagesordnung übergegangen sei, wird nicht erwähnt. — Hierbei möchte ich noch auf ein eigenartiges Mißverständnis aufmerksam machen (vgl. S. 240). Nachdem die Haftausschließungsgründe bei Verlust usw. an Gütern richtig erörtert sind, bringen die Verf. mit diesen im nächsten Art. 34 IÜG. eine Bestimmung in Verbindung, wonach die Eisenbahnen berechtigt sind, bei Aufstellung von Spezialtarifen ermäßigte Normalentschädigungssätze einzuführen! Das ist doch ganz etwas anderes, als eine Beschränkung der Haftung bei Verlust oder Beschädigung.

Auf weitere kritische Betrachtungen verzichte ich um so lieber, als ich gern anerkenne, daß die Darstellung des zweiten Buches eine klare, sachliche, wenn auch vielleicht etwas einseitig auf französische Leser berechnete ist. Dies fällt besonders angenehm auf bei dem Buch II über den Personen- und Gepäckverkehr, wo die Verf. von dem Vergleich mit Vorgängen absehen können.

In dem dritten Buche hat der Verf. (es wird ausdrücklich gesagt, daß *Max de Fourcould* der alleinige Verf. sei) alle örtlichen Bestimmungen in systematischer Ordnung zusammengestellt, auf die in den internationalen Übereinkommen verwiesen wird, weil sie sich zu internationaler Regelung nicht eignen. Auf S. 477—480 werden diese Verweisungen in Tabellenform übersichtlich zusammengestellt, und in den folgenden Kapiteln wird bei jeder dieser Verweisungen der Inhalt der örtlichen Bestimmungen in allen Ländern in französischer Sprache teils wörtlich, teils auszugsweise wiedergegeben. Es ist das eine ungemein mühsame und insofern dankenswerte Arbeit, als sie den Vertragstaaten die Unterlagen zur Prüfung nach der Richtung geben, ob sie ihre Bestimmungen nach denen anderer Länder ändern wollen. Damit würde man vielleicht zu einer allmählichen Vereinheitlichung auch dieser Bestimmungen kommen, was für den Verkehr vielleicht wichtig wäre. In gewissen Beziehungen könnte diese Zusammenstellung auch jetzt schon praktisch von Wert sein.

Wenn ich hiernach diese m. W. erste Bearbeitung der Übereinkommen v. 23. Okt. 1924 im ganzen als wohlgelungen bezeichnen kann, so liegt die Sache anders bei dem ersten Abschnitt, der Einleitung dieses großen Werkes. In dieser Einleitung muß zunächst auffallen, daß die Verf. nach der vorausgeschickten Bibliographie *nur* französische Werke als Quellen benutzt haben. Die umfangreiche deutsche Literatur (Werke, wie die von *Gerstner*, von *Rosenthal*, von *Eger*, von *Blume*) ist ihnen unbekannt, die schweizerische (*de Seigneur*), die niederländische (*Asser*), die italienische (*Marchesini*) haben sie beiseite gelassen. Noch schlimmer, sie haben die doch auch in französischer Sprache veröffentlichten Protokolle der älteren Berner Konferenzen, ja nicht einmal die Ztschr. f. internat. Eisenbahntransport, eingesehen, die Protokolle der Konferenz des Völkerbundes von Barcelona sind ihnen unbekannt geblieben. Die Folge ist dann eine ganze

Anzahl grober Fehler und Unrichtigkeiten, von denen ich nur einige hervorheben muß. S. 1 wird behauptet, durch Art. 1 und 58 des Jü. v. 14. Okt. 1890 sei anderen Staaten der Beitritt zum Jü. vorbehalten. Kein Wort darüber steht in diesen Artikeln, und an anderer Stelle nehmen die Verf. auch auf die Zusatzerklärung v. 20. Sept. 1893 Bezug, durch die erst die Bedingungen über die Aufnahme anderer Staaten festgestellt sind. Es ist ganz falsch (S. 2 Ziff. 4), daß die Anregung zum Jü. vom Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen ausgegangen sei. Die Anregung erfolgte 1874 durch die Schweiz. Es ist falsch (S. 3 Nr. 5), daß Frankreich erst 1881 sich an den Vorverhandlungen beteiligt habe. Frankreich war von Anfang an, schon auf der ersten Konferenz von 1878 vertreten. Seine Vertreter haben sich, wie aus den Protokollen hervorgeht und wie ich als einer der deutschen Vertreter aus eigener Kenntnis bestätigen kann, eifrig und sachlich an den Verhandlungen beteiligt. Der ältere Vertreter war Vizepräsident der Konferenz. — Ebenso unrichtig ist, daß Deutschland sich wegen der von Frankreich in der Konferenz von 1881 vorgeschlagenen Änderungen an der Konferenz von 1886 nicht beteiligt habe. Aus den Protokollen über diese Konferenz geht das Gegenteil hervor. Die weitere Behauptung, daß infolge der Nichtbeteiligung Deutschlands der Abschluß des Übereinkommens verzögert sei, ist aus der Luft gegriffen.

Die ganze Darstellung der Entwicklung des internationalen Eisenbahnfrachtrechts ist unklar und lückenhaft. Mit besonderer Vorliebe wird die Tätigkeit des internationalen Transportkomitees, das übrigens schon 1894 auf Antrag Österreichs errichtet worden ist, geschildert. Die Verf. lassen unklar, daß die Beschlüsse dieses Komitees für das Jü. nicht unmittelbar von Bedeutung sind und sein können, da es sich bei ihnen lediglich um Vereinheitlichung der in die internationalen Tarife aufgenommenen Zusatzbestimmungen handelt. Erst wenn sich in einzelnen Fällen herausgestellt hatte, daß solche Zusatzbestimmungen von dauerndem Wert waren, sind sie in das Jü. aufgenommen worden. In größerem Umfang ist dies bei der Revision von 1923 geschehen. Man kann allenfalls noch zugeben, daß der Vollständigkeit wegen der am 17. Okt. 1922 in Paris begründete internationale Eisenbahnverein und dessen Vorgänge auf den Konferenzen in Portorose und in Genua kurz dargestellt werden — wobei offenbar nicht ohne Absicht die Mitwirkung Deutschlands fast ganz übergangen wird. Aber der wissenschaftlich und praktisch völlig bedeutungslose Vergnügungskongreß in Rom (S. 32 f.) und gar die Sitzung des Weltpostvereins in Stockholm (S. 27/38) haben doch mit dem internationalen Eisenbahnfrachtverkehr wirklich nichts zu tun.

Dagegen werden die Ergebnisse der Konferenz von Barcelona auf diesem Gebiete (S. 28—30) recht stiefmütterlich behandelt. Das, was über die Entstehung dieser Konferenz gesagt wird, ist unrichtig, auch ist sie nicht am 20. März 1921, sondern schon am 10. März zusammengetreten, und es wird offenbar absichtlich vergessen, Deutschland unter den auf der Konferenz vertretenen Staaten aufzuführen. Die Verhandlungen über den der Konferenz vorgelegten Entwurf eines Übereinkommens über die Regelung des internationalen Eisenbahnverkehrs werden ganz unrichtig dargestellt. Wie sich aus den Protokollen ergibt und wie ich als Teilnehmer an der Konferenz aus eigener Wissenschaft bestätigen kann, hat sich die Sache so abgespielt: Der vorerwähnte Entwurf wurde einer besonderen Kommission überwiesen, die eingehend darüber beraten und dem Plenum einen in einigen Punkten abgeänderten Entwurf zur Beschlußfassung vorgelegt hat. Obgleich Frankreich an den Kommissionsverhandlungen teilgenommen und dem Entwurfe zugestimmt hatte, erklärte der erste Vertreter der französischen Delegation in der Plenarsitzung — zum allgemeinen Erstaunen der Versammlung —, daß dieser Entwurf nicht spruchreif sei. Auf seinen Antrag wurde mit geringer Stimmenmehrheit beschlossen, dem Entwurf die Fassung von Empfehlungen (recommandations) und Wünschen (vœux) zu geben und die in Barcelona eingesetzte allgemein beratende Kommission damit zu beauftragen, binnen zwei Jahren einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Über die Ausführung dieses Auftrags und über das weitere Schicksal dieser Angelegenheit wird von den Verf. nichts gesagt, obgleich es ihnen nicht unbekannt geblieben sein dürfte, daß am 22. Dez. 1923 in Genf ein Übereinkommen über eine internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen abgeschlossen und von 21 Staaten, darunter Frankreich und Deutschland, vollzogen ist. Die Ratifikation dieses Übereinkommens, das sachlich gegenüber dem Übereinkommen v. 23. Okt. 1924 wenig Neues enthält, steht noch aus.

Daß durch den Weltkrieg das Jü. v. 14. Okt. 1890 nicht aufgehoben ist, wird S. 8/9 richtig ausgeführt; auch die Darstellung des Inhalts des Vertrags von Versailles ist zutreffend. Im Anschluß daran wird der Einfluß der Abtretung von Elsaß-Lothringen, der (vorübergehenden) Neuordnung des Saargebiets und der Verwaltung der Bahnen des Ruhrgebiets durch die Regie während der Okkupation des Ruhrgebiets, auf die internationalen Beziehungen der Eisenbahnen dieser Gebiete nach dem Jü. untersucht. Die eingehendere Besprechung der von der franz. Verwaltung für die Übergangszeit getroffenen Anordnungen ist entbehrlich. Nach endgültiger Aufnahme Elsaß-Lothringens in die franz. Republik galt für den Binnenverkehr der elsaß-lothringischen Bahnen das Binnenverkehrsrecht Frankreichs, für den Verkehr mit Deutschland das Jü. Richtig ist ferner, daß durch die Besetzung des Ruhrgebiets in den Rechtsverhältnissen der dortigen Eisenbahnen nichts geändert worden ist, daß nach wie vor für die dortigen Eisenbahnen im Verkehr mit Frankreich und Belgien das Jü. galt (S. 22). Die Ausführungen der Verf. (S. 16—19) über die Eisenbahnen des Saargebiets gehen von der irrigen Auffassung aus, als ob das Saargebiet nach dem Vertrag von Versailles ein selbständiger Staat so lange geworden sei, bis nach der nach 15 Jahren stattfindenden Abstimmung über sein Schicksal entschieden sei. Das Saargebiet ist dagegen ein Teil des Deutschen Reiches geblieben, der vorübergehend zu treuen Händen des Völkerbunds von diesem verwaltet wird. Auch in den Eigentumsverhältnissen der Eisenbahnen hat sich nichts geändert. Im Verkehr mit dem übrigen Deutschland gilt also das innere deutsche Recht (HGB. und EVO.), im Verkehr mit Frankreich, also auch Elsaß-Lothringen, das Jü. Daher durfte auch das Saargebiet nicht als selbständiger Staat in die von dem Berner Zentralamt herausgegebene Liste der Vertragstaaten aufgeführt werden. Vielmehr hätten die Saarbahnen unter den deutschen Bahnen aufgeführt werden müssen, zu denen sie gehören, äußerstenfalls wären sie während des Übergangszustands besonders zu bezeichnen gewesen. Ebenso war es mit den ausdrücklichen Bestimmungen des Jü. nicht im Einklang, daß einige Vertreter des Saargebiets an der Revisionskonferenz des Jahres 1923 teilnehmen durften. Durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung des Saargebiets ist jedoch die Zulassung dieser Teilnehmer mit beratender Stimme gestattet. Bei der Unterschrift des von der Revisionskonferenz festgestellten Entwurfs ist diese besondere Stellung der Saarbahnen ausdrücklich hervorgehoben.

In dem letzten Abschnitt der Einleitung (S. 66/67 Ziff. 100) äußern sich die Verf. über den Geist und den Plan ihres Werkes (esprit et plan de l'ouvrage). „Bei der steigenden Ausfuhr Frankreichs werde die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über den internationalen Verkehr von erhöhter Bedeutung sein. Gleichwohl seien diese Bestimmungen außerhalb der Kreise, die unmittelbar mit ihm zu tun hätten, nur wenig bekannt. Diesem Übelstand solle, nachdem durch die Revision des Jahres 1923 das Berner Übereinkommen nach Form und Inhalt wichtige Änderungen erfahren habe, durch Herausgabe des Textes des neuen Übereinkommens mit Erläuterungen abgeholfen werden. — Gleichzeitig werde gehofft, daß dadurch die Revision des nationalen französischen Verkehrsrechts nach dem Muster der Berner Verträge erleichtert werde."

Durch meine vorstehende Besprechung glaube ich nachgewiesen zu haben, daß diese Aufgabe den Verf. im wesentlichen gelungen ist. Leider aber haben sie unterlassen, bei der Darstellung der Entstehung des Berner Werkes und seiner Würdigung die unbedingt nötige wissenschaftliche Objektivität zu wahren. Sie haben, der geschichtlichen Wahrheit entgegen, die Arbeit Frankreichs allzusehr in den Vordergrund gestellt, sie haben die Mitarbeit der übrigen Nationen, besonders der Schweiz, Deutschlands und Österreichs, teils fast unbeachtet gelassen, teils falsch dargestellt, obgleich, wenn man die Materialien über die Konferenzen, besonders deren Protokolle, liest, kein Zweifel darüber bestehen kann, daß es die Schweiz und Deutschland gewesen sind, die das Berner internationale Werk angeregt und bei der Ausarbeitung der Entwürfe und der Revision an erster Stelle unter Teilnahme der übrigen Vertragstaaten mitgewirkt haben. Frankreich hat, nachdem es, wie seine Kündigung des Übereinkommens i. J. 1918 beweist, zuerst die Absicht gehabt hatte, auch das Berner Werk zu zerstören, nachträglich erkannt, daß es sich und seine Verbündeten damit ins eigene Fleisch schneiden würde. Im Art. 366 VV. ist daher der Spieß umgedreht und nicht nur dieser Gedanke aufgegeben, sondern der Fortbestand des Berner Übereinkommens sichergestellt und sogar dessen Ausdehnung auf den Personen- und Gepäckverkehr gefordert. Alsdann hat Frankreich für die von der Schweiz einberufene Revisionskonferenz in der Form veränderte Entwürfe von internationalen Übereinkommen vorgelegt, die die Unterlage für die Revisionskonferenz von 1923 gebildet haben. Die sachlichen Änderungen gegenüber dem Jü. von 1890 waren unbedeutend und sind von der Revisionskonferenz zum Teil abgelehnt worden. In diesem ganzen Verfahren sehe ich einen Versuch Frankreichs, die Führung auch auf dem Gebiet des internationalen Verkehrs an sich zu reißen und sich auch auf diesem Gebiete ein Prestige zu schaffen.

Solche politische Bestrebungen werden durch ein Werk, wie das vorliegende, gefördert, und dadurch wird sein wissenschaftlicher Wert unzweifelhaft beeinträchtigt. Es ist Aufgabe der Wissenschaft, die reine Wahrheit ohne alle Nebenzwecke zu erforschen. Das haben die Verf. nicht erkannt, und das ist um so bedauerlicher, als infolgedessen auch im französischen Volk, für das das Buch in erster Linie bestimmt ist, falsche Vorstellungen über das große Berner Friedenswerk verbreitet werden.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin.

Dr. jur. **Werner Voigt**: **Das überseeische Dokumenttrattengeschäft der Banken.** Heft 7 der Übersee-Studien zum Handels-, Schiffahrts- und Versicherungsrecht. Heraus-

gegeben von Prof. Dr. Hans Wüstendörfer und Prof. Dr. Ernst Bruck in Hamburg. Mannheim, Berlin, Leipzig 1927. Verlag J. Bensheimer. Preis 6 ℳ.

In der Reihe der Überseestudien, die von den hamburgischen Professoren Dr. Wüstendörfer und Dr. Bruck herausgegeben werden, liegt jetzt als 7. Heft die obige Arbeit vor. Es ist eine dankenswerte Aufgabe, das überseeische Dokumenttrattengeschäft der Banken wissenschaftlich zu durcharbeiten; tagtäglich werden mit Hilfe der Banken Millionenwerte im Überseehandel umgesetzt, ohne daß die juristische Grundlage dieser Geschäfte völlig einwandfrei feststeht.

Auch die vorliegende Arbeit ist naturgemäß nicht in der Lage, jede Spielart, wie sie im praktischen Verkehr der Banken vorkommt, theoretisch völlig durchzuarbeiten. Es ist dem Verf. aber gelungen, in seiner Studie die wesentlichen Typen des Dokumenttrattengeschäfts scharf herauszuarbeiten und unter die Bestimmungen des BGB. und HGB. subsumieren.

Es dient zur theoretischen Klarstellung, daß der Verf. zunächst das Dokumenttrattengeschäft ohne Kreditgewährung behandelt, wenn dieses im praktischen Verkehr naturgemäß nur seltener vorkommt. Besonders hervorzuheben ist, daß der Verf. den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken einen breiten Raum gewährt. Der Verf. setzt sich mit der Rechtsprechung und dem Schrifttum in allen Fragen eingehend auseinander; er bildet sich seine eigene Meinung, auch gelegentlich im Gegensatz zur herrschenden (vgl. S. 27 Einwendungen des Käufers als Akzeptanten gegen die Bank als stiller Prokuraindossatar). Beim Rembourgeschäft interessieren besonders die Ausführungen über die Tragung der Fälschungsgefahr, die der Verf. m. E. richtig löst, ebenso stimme ich den Ausführungen des Verf. auf S. 43 darüber zu, daß die Bank beim bestätigten Rembours nicht berechtigt ist, Einwendungen aus ihrem Verhältnis zum Käufer und aus dem Verhältnis des Käufers zum Verkäufer zu erheben.

Die allgem. Ausführungen vor der Behandlung des Dokumenttrattengeschäfts mit Kreditgewährung erleichtern das Verständnis sehr.

Ich möchte hier eine Einzelfrage nicht unerwähnt lassen; es erscheint mir überaus bedenklich, wenn auf S. 47 die Meinung vertreten wird, daß ein allgemeines Rücktrittsrecht der Bank von ihrer Kreditzusage bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gegeben sei.

Für einen gewissen Mangel der sonst sehr lobenswerten und gründlichen Arbeit halte ich es, daß bei der Frage der Sicherungen der Bank auf elf Seiten eingehend die Verpfändung erörtert wird, während die m. E. viel wesentlichere Sicherungsübereignung nur ohne selbständige Stellungnahme kurz auf $^3/_4$ Seite gestreift wird. Gerade bei der sorgfältigen Art, mit der der Verf. die Einzelheiten bei der Verpfändung insbes. in theoretischer Richtung erörtert, wäre es besonders interessant gewesen, die bei der Sicherungsübereignung entstehenden Rechtsfragen bei diesen überseeischen Geschäften eingehend untersucht zu sehen. Die vorliegende Arbeit findet ihren Schluß in einer kurzen Übersicht über ausländische Rechtsverhältnisse und in einer sorgfältigen Zusammenstellung der in Frage kommenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

RA. Dr. Kurt Mittelstein, Hamburg.

## Internationales Erbrecht.

**Hans Lewald: Questions de droit international des successions.** Extrait du Recueil des cours de l'Académie de droit international. Paris 1926. Hachette. 125 p.

Die Académie de droit international, die hohe Schule des internationalen Privatrechts und Völkerrechts im Haag, beruft alljährlich angesehene Gelehrte aus den verschiedensten Ländern, um vor ihrem bunten Hörerkreis Fragen jener Bereiche zu vertiefter Behandlung zu bringen. Vor zwei Jahren ist die Einladung an Lewald, Frankfurt, ergangen, einen der ganz wenigen, die sich in Deutschland ernstlich mit internationalem Privatrecht befassen, und es ist ihm mit dem internationalen Erbrecht eine Aufgabe gestellt worden, die — seltsam genug — einer wirklich umfassenden, auf die Gesamtheit der wesentlicheren Probleme eingehenden Behandlung im Inland und Ausland entbehrt. Die Vorlesungen liegen nunmehr in der Sammlung der Akademievorträge gedruckt vor, und es soll nicht versäumt sein, die deutsche Fachwelt auf dies wesentliche Unterrichtungsmittel aufmerksam zu machen.

Lewald baut seine Ausführungen auf rechtsvergleichender Methode auf (rechtsvergleichend natürlich nicht nur hinsichtlich des materiellen Erbrechts, sondern auch hinsichtlich der internationalen Privatrechte der wichtigeren Staaten), ein begrüßenswertes Verfahren nicht bloß mit Rücksicht auf den Anlaß jener Ausführungen, sondern auch darum, weil eine solche Behandlung bei der weitgehenden Gleichheit der Problemstellung, bei dem geringen Umfang positivrechtlicher Sonderregelung überaus ergiebig ist für die Erkenntnis des Rechtszustands innerhalb der einzelnen Staaten; auch innerhalb Deutschlands, wie nicht unterlassen sein soll, beizufügen. Und er legt in richtigem Empfinden den Nachdruck auf die Rechtsprechung: Die bekanntgewordenen Entscheidungen bilden nach Möglichkeit den Ausgangspunkt der Erörterung; denn vielfach ist es erst der einzelne Fall, der die Schwierigkeiten der Probleme völlig herausstellt.

Es ist keine Enzyklopädie des internationalen Erbrechts, die hier vorgelegt wird. Verf. scheidet aus seinen Erörterungen den Erbvertrag, die Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten, insbes. auch die zum Teil sehr schwierigen Fragen aus, die für das internationale Privatrecht durch behördlichen Eingriff in die Abwicklung des Nachlasses entstehen. Die Darstellung erfaßt wesentlich die klassischen Probleme: die Vorbedingungen der Erbfolge, den gesetzlichen Erbgang, das Testament nach Form und Inhalt. Und es werden dem noch Erörterungen über die Einwirkung allgemeiner Probleme auf das internationale Erbrecht: Rückverweisung und öffentliche Ordnung, vorausgeschickt. Insbes. auch ein lehrreicher Abschnitt über die Bevorrechtung inländischer Erben „als störendes Element", in dem man eine mißliche französische Rechtsprechung kennenlernt, die freilich von einer bedenklichen Gesetzesvorschrift und einer noch viel bedenklicheren Rechtsprechung in Deutschland übertroffen wird.

Die Lösungen, die Verf. vertritt, werden gerade bei uns wenig Widerspruch finden. Denn die Rechtsprechung und im wesentlichen auch die Gesetzgebung über diese Fragen bewegen sich in Deutschland seit langem auf geordneten Bahnen. Auch der Berichterstatter kann den vorgebrachten Lösungen fast durchweg zustimmen, und es sind nur Einzelpunkte, für die er eine abweichende Meinung vorbehalten möchte: die Behandlung der Testierfähigkeit, das gemeinschaftliche Testament, eine Gruppe von Fragen, welche die Rechtsfähigkeit des Erben angehen. Nur wenige Zweifelsfragen werden sich innerhalb des gezogenen Rahmens finden lassen, die nicht behandelt wären; nur wenig Stoff, mit dem sich die Darstellung noch hätte bereichern können. Gegenüber bestehenden Staatsverträgen hat Verf. einige Zurückhaltung geübt. Vielleicht ist auch das deutsche Schrifttum zur Frage nicht völlig ausgeschöpft. Doch das verschwindet im Gesamtbild. Verf. hat die deutsche Wissenschaft vor dem internationalen Forum mit Ehren vertreten.

Prof. Dr. Karl Neumeyer, München.

## Ausland.

**Crusen: Die Gesetze der Freien Stadt Danzig.** Danziger Rechtsbibliothek. G. Stilke, Berlin und Danzig. Band 1. **Kettlitz, Führer durch die Danziger Gesetzgebung:** 1926. Preis geb. 12 ℳ.

Von dem bekannten Sammelwerke erschien noch zu Ende des Jahres 1926 der bisher vermißte Bd. 1, dessen Abfassung offensichtlich auf größere Schwierigkeiten gestoßen ist, als der Verfasser bei Übernahme seiner Arbeit geahnt hat. OGRat Kettlitz vom Danziger OG. hat uns zum Jahreswechsel seinen Führer durch die Danziger Gesetzgebung beschert, mit dem der Herausgeber der Danziger Rechtsbibliothek die fortlaufende Reihe der Danziger Rechtsbücher wohl eröffnen wollte, über deren Erscheinen in diesen Blättern schon berichtet worden ist (JW. 1926, 2821; 1927, 2098).

Der neue erste Band, ein Erzeugnis mühseliger Kleinarbeit und häuslichen Fleißes, gibt eine Übersicht über Entstehen und Werden des neuen Danziger Rechts, also die Grundlage dessen, von dem die folgenden Bände der Rechtsbibliothek wichtige Einzelmaterien darstellen sollen. Der finanziell schwächere Freistaat Danzig kann sich solche großen Ausgaben, wie sie im Deutschen Reiche durch die bevorstehende Kodifikation der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte entstehen werden, die bei der Zahl der voraussichtlichen Abnehmer des Kodifikationswerkes tragbar und im Interesse der Rechtssicherheit und zur Ersparung von Arbeit vieler Beteiligter beim Aufsuchen älterer verstreuter Bestimmungen durchaus wünschenswert erscheinen, schon mit Rücksicht auf die viel kleinere Zahl der Abnehmer, die ein gleichartiges Werk für das Freistaatsgebiet finden würde, kaum leisten. Um so weniger konnte man daran denken, ein solches Werk, das an sich zur Ersparung vieler Arbeitsleistung ein dringendes Bedürfnis der Praxis erfüllen würde, mit privaten Mitteln auferstehen zu lassen.

Daher muß es allseitig dankbar begrüßt werden, wenn dieser Rechtsnot von dem Herausgeber jener Büchereihe und dem rührigen Verleger in anderer Form abgeholfen wurde. Der mit den Danziger Verhältnissen Vertraute ahnt, welche zähe Energie es gekostet haben mag, diese Leistung hervorzubringen, und welche mühevolle Sammelarbeit der Verfasser dieses Bandes geleistet hat, um diesen Ersatz eines großen Kodifikationswerkes zusammenzufügen.

Zwar konnte, wie schon gesagt, wegen des zu erwartenden Umfanges und der dadurch bedingten Kosten des Werkes nicht daran gedacht werden, einen Text des geltenden Danziger Rechts zu bringen, was an sich erstrebenswert gewesen wäre und für die Zukunft gar manche Arbeit vieler Beteiligter sehr erleichtert hätte, aber mit dem Gebotenen wird man bei Berücksichtigung der Gründe, die von solchem Vorhaben abhielten, sehr zufrieden sein. Durch die gewählte Tabellenform hat es der Verfasser zuwege gebracht, den reichen Stoff auf den knappen Raum von 291 Seiten Oktavformats zusammenzudrücken. So werden die Leser über jenes Werk urteilen, während dem Verfasser angesichts der erdrückenden Fülle des Stoffes

Angst und Sorge zur Seite gestanden haben werden, bis er den letzten Federstrich unter seine Zusammenstellung setzte. Das wird ihm jeder nachfühlen, der einmal eine solche Zusammenstellung neuschöpfend herausgab. Und wenn sein Werk, was der Verfasser im Vorwort bescheiden nebenher erwähnt, wirklich erschöpfend „alle veröffentlichten Gesetze, VO. usw. seit Gründung des Freistaates, dazu alle Bestimmungen, die im Deutschen Reichsgesetzblatte, in der Preußischen Gesetzsammlung und im Preußischen Justizministerialblatt enthalten sind und die Freie Stadt Danzig betreffen", enthält — und bei der Amtstätigkeit des Verfassers und seiner besonderen Erfahrung auf diesem Gebiet kann man in die Richtigkeit seiner Behauptung keinen Zweifel setzen —, dann wird es als historisch sichere Grundlage des Danziger Freistaatsrechtes für alle Zeiten als Wegweiser durch dieses Recht sowohl dem dienen, der das gegenwärtig geltende Danziger Recht für eine einzelne Angelegenheit festzustellen genötigt ist, wie für den, der sich allgemein mit dem Studium dieses Rechts seit Errichtung des Freistaates befassen muß. Daß das Werk allumfassend ist, zeigt schon die übersicht seines Inhaltes, die das geltende Danziger Recht in 21 Abschnitte gliedert:

Staat und Verwaltung (Verfassung, Staatsangehörigkeit, Gesetzgebungsorgane, Staatsorgane, Fremdenrecht), der hohe Kommissar, Beziehungen zu Polen, Beamten- und Angestelltenrecht, Rechtspflege, Kirche, Schule, soziale Fürsorge, Zoll, Steuern, Handel, Geldwesen und Banken, Gewerbe, Wirtschaft, Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums, Kunst-, Theater- und Denkmalsschutz, Agrarrecht, Gesundheitswesen, Krieg und Militär.

Die leichte Benutzbarkeit des Werkes ist durch ein fast 40 Seiten füllendes und — soweit ohne längeren Gebrauch feststellbar — gut gewähltes Sachregister gesichert. Der Verfasser plant, um das Werk laufend brauchbar zu erhalten, in jedem Jahr Nachträge, enthaltend den Stand am 1. Okt. jedes Jahres, erscheinen zu lassen und in eine etwaige neue Auflage auch die Rechtsprechung des Danziger OG. und die über Danzig erschienene Literatur hineinzuarbeiten. Möchte ein reichlicher Absatz seines Führers den Verfasser veranlassen, sein späteres Vorhaben durchzuführen, damit auch in späteren Zeiten Danziger Recht für jeden Juristen, der sich damit beschäftigen will oder beschäftigen muß, so leicht feststellbar ist wie z. Z. der Herausgabe dieses Bandes der Danziger Rechtsbibliothek.

Ministerialrat Lutterloh, Berlin.

## M. Planiol und G. Ripert, Traité pratique de droit civil français. Tome I: R. Sabatier, Les personnes. Paris 1925. Librairie Générale de droit et de jurisprudence. VIII und 851 S.

Das vorliegende nach Art der in Frankreich für größere Handbücher üblichen Methode sehr umfassend angelegte, unter der Leitung von Planiol und Rippert herausgegebene und in seinen einzelnen Teilen von verschiedenen Verfassern bearbeitete Gesamtwerk ist im ganzen auf 13 Bände berechnet, von denen bisher Band 8, enthaltend das eheliche Güterrecht (Nast, Straßburg), und der hier anzuzeigende erste, das Personen- und, der Anlage des Code civil entsprechend, das gesamte Vormundschaftsrecht umschließende Band erschienen sind. Verfasser ist R. Sabatier (Poitiers). Die Herausgeber haben sich ein doppeltes Ziel gesteckt. Das eine hat die Bedürfnisse des Praktikers vor Augen. Es sollen vornehmlich die zahlreichen neueren Gesetze berücksichtigt und die Rechtsprechung in das System des Code civil eingearbeitet werden, was für eine ausreichende Kenntnis des tatsächlich geltenden französischen Zivilrechts um so wichtiger ist, als die Vorschriften des Code unvollständig und zum großen Teil veraltet sind und die neueren Sondergesetze sich vielfach nicht harmonisch in den Bau des Ganzen einfügen, während andererseits der Entfaltung, Erweiterung und Korrektur des Gesetzesrechts durch die gerichtliche Praxis ein weit größerer Spielraum eröffnet ist, als in den Ländern des deutschen Rechts. Andererseits sollen auch die Anforderungen, die die Wissenschaft an eine vertiefte Bearbeitung juristischer Fragen stellt, zu ihrem Recht kommen. Von diesen beiden Aufgaben ist die erste vom Verfasser des vorliegenden Bandes man darf wohl sagen in mustergültiger Weise gelöst worden. Verfasser stellt die Geduld des Lesers nicht, wie dies in älteren Darstellungen nur zu sehr üblich war, durch langatmige Ausführungen oder textuelle Wiedergabe der Entscheidungsgründe auf die Probe, sondern versteht es vortrefflich, den wesentlichen Gehalt scharf herauszumeißeln und in den Text hineinzuverweben, so daß man durchweg, auch in den komplizierteren Partien, ein klares und übersichtliches Bild gewinnt und die Flüssigkeit und Eleganz der Darstellung nirgends gestört wird. So wird das Buch namentlich für das Gebiet des Vormundschaftsrechts, bekanntlich eines der schwächsten, aber auch für den Ausländer wichtigsten Bestandteile des französischen Rechts, der ohne eingehende Zuhilfenahme der Rechtsprechung nicht zu verstehen ist, ein wertvoller Führer sein. Dagegen verdient die Lösung der zweiten der Wissenschaft im höheren Sinne zugekehrten Aufgabe nicht dasselbe günstige Urteil. Zwar sind auch hier die Klarheit und übersichtlichkeit der Darstellung wie namentlich auch die reichhaltigen und genauen Literaturangaben — auch die ausländische, insbes. deutsche Literatur ist eingehend verwertet — rühmend hervorzuheben. Doch ist die wissenschaftliche Durchdringung schwierigerer Probleme, wie z. B. der Lehre von den juristischen Personen, wofür gerade auch die französische Literatur namhafte Vertreter aufweist — es braucht nur an die Namen Michoud, Saleilles, Duguit erinnert zu werden —, etwas mager ausgefallen. Bedauerlich aber ist vor allem der gänzliche Mangel eines allgemeinen Teils, den man doch in diesem Bande hätte erwarten sollen: nichts von den allgemeinen Lehren über Rechtsgeschäfte, Willenserklärungen, Vertragsschluß usw., ebensowenig von der allgemeinen Theorie der Rechtsquellen, Anwendung des Gesetzes, Lückenausfüllung, Verhältnis von Gesetz und Richteramt, Lehren, die namentlich in Frankreich durch Saleilles, Geny u. A. in hervorragendem Maße gefördert worden sind. Man muß hoffen, daß die noch zu erwartenden, dem Obligationen- und Sachenrecht gewidmeten Teile diese Lücken soweit möglich ausfüllen und dem ausländischen Leser einen besseren Begriff von dem wahren Standard der französischen Rechtswissenschaft gewähren werden. Die Namen der hierfür bestimmten Verfasser — das Obligationenrecht ist den bewährten Händen Esmeins anvertraut, das Sachenrecht wird von Picard, einem der tüchtigsten jüngeren französischen Juristen, bearbeitet — berechtigen zu dieser Hoffnung.

Prof. Dr. K. Wieland, Basel.

## Gerald M. Slot-Everard Dickson: Transactions of the Medico-Legal Society. Vol. XX. Cambridge 1926. W. Heffer. 162 S. Preis sh 12/6 net.

Der vorl. Band enthält neben einem Generalregister über die bisher erschienenen 20 Bände den Jahresbericht der Britischen Gesellschaft für gerichtl. Medizin für das Geschäftsjahr 1925/26 sowie die in den sieben Sitzungen dieses Jahres gehaltenen Vorträge mit anschließender Diskussion. Die Vorträge betreffen einen Bericht über den 9. internationalen Kongreß für Gefängniswesen, der im August 1925 in London abgehalten wurde, weiter die Mitteilung eines eigenartigen Falles von fahrlässiger Schußverletzung einer Hochschwangeren. Das Geschoß hatte ohne sonstige Verletzung der mütterlichen Eingeweide die Gebärmutter und die in ihre befindliche Frucht durchbohrt und an dieser die Leber und den Dünndarm, diesen viermal, verletzt. Offenbar infolge dieser Verletzung war das Kind abgestorben, es wurde am nächsten Tage ausgestoßen. Bei der Mutter traten während der Geburt und nachher Krämpfe und Bewußtlosigkeit auf, und sie starb nach drei Tagen. Der Gutachter war der Meinung, daß die Krämpfe auf eine chronische Nierenentzündung zurückzuführen seien, da die charakteristischen anatomischen Zeichen der Eklampsie bei der Leichenöffnung nicht festzustellen waren. Er verneinte daher einen Zusammenhang der Schußverletzung mit dem Tode. In der Diskussion wurde mehrfach die entgegengesetzte Ansicht geäußert, als Todesursache Eklampsie angenommen, die durch den vorzeitigen Geburtsakt ausgelöst sei. Eingehend wurde die Frage erörtert, wie die Tötung der Frucht nach englischem bzw. südafrikanischem Recht — der Fall ist in Johannisburg vorgekommen — zu beurteilen sei, ob hier noch eine zweite fahrlässige Tötung anzunehmen sei, oder ob die Strafbestimmungen über Abtreibung in Frage kommen könnten.

Ein fernerer Vortrag betraf die Ausscheidung von Alkohol im Urin als Beweis der Trunkenheit. Untersuchungen auf solche spielen in London offenbar eine große Rolle, insbes. werden Kraftwagenführer, die ein Unglück angerichtet haben, sofort polizeilich auf Trunkenheit untersucht. Die Vortragenden suchten eine exaktere Feststellung, als sie durch die bloße äußere Betrachtung, den Alkoholgeruch usw. möglich ist, durch die Harnuntersuchung zu gewinnen, sie haben in mühsamen experimentellen Untersuchungen festgestellt, daß der Alkoholgehalt des Urins dem des Blutes parallel geht, und haben durch vergleichende Prüfung trunkener Personen nachgewiesen, daß von einem bestimmten Alkoholgehalt des Urins an man auf schwere Berauschung schließen kann. In der Diskussion haben sich freilich die amtlichen Polizeiärzte gegen die Durchführbarkeit dieser Untersuchungen ausgesprochen.

Historisch interessant ist der Vortrag über den Fall Perry.

Jon Perry wurde mit seinem Bruder und seiner Mutter 1660 gehenkt wegen Ermordung eines gewissen Harrison, der verschwunden war. Er hatte sich und die Seinigen dieses Verbrechens bezichtigt, Bruder und Mutter bestritten entschieden jede Kenntnis der Tat; das erste Schwurgericht sprach sie frei, weil der Vorsitzende erklärte, daß er niemand wegen Mordes verurteilen würde, solange die Leiche nicht gefunden sei. Das zweite Schwurgericht war weniger ängstlich, verurteilte auf Grund des Geständnisses, das Urteil wurde ausgeführt und 16 Monate nach der Hinrichtung der Verurteilten erschien Harrison in seinem Heimatsdorf. Er war in der Nacht, in der er verschwunden war, von Straßenräubern überfallen, an die Küste gebracht und auf ein Sklavenschiff verkauft worden. Die vorliegenden Akten lassen keinen sicheren Rückschluß zu, ob es sich bei dem falschen Selbstgeständnis von John Perry um das Vorgehen eines Imbezillen oder eines Schizophrenen gehandelt hat.

Der eigentliche Jahresbericht wird die Leser der Zeitschrift nicht interessieren. Für den Berichterstatter war er insofern von Interesse, als er aus dem Mitgliederverzeichnis ersah, daß ihn offenbar während des Krieges die Gesellschaft aus der Reihe ihrer Ehrenmitglieder gestrichen hat, wovon ihm bisher keine Kunde zuteil geworden war.

Geh. MedR. Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin.

**Dr. Hanye Iizuka: Japanisches Industrierecht.** Heft 2 der Industrierechtlichen Forschungen. Berlin-Grunewald 1926. Verlag Dr. Walter Rothschild.

Der Verf. ist Rechts- und Patentanwalt in Tokio. In den Geist deutscher Sprache und deutschen Rechtes eingedrungen, bietet er eine vortreffliche vergleichende Darstellung seines heimatlichen japanischen Rechtes. In dem Geleitwort zitiert Martin Wassermann ein Wort Kohlers: „Es gehört zu den Vorzügen der Werke des Geistes, daß sie dauernder sind als die Werke der Politik." Werke des Geistes scheinen in erster Linie berufen zu sein, entfremdete Völker einander näher zu bringen. Durch den Krieg zerrissene Fäden zwischen den Völkern beginnen sich neu zu knüpfen. Rechtsvergleichung und ausländische Studien sind gerade für Deutschland, das bisher allein stand, von besonderem Nutzen. Je mehr die Weltwirtschaft wächst, um so mehr bedarf es der Rechtsvergleichung. Ein wertvoller Beitrag ist hier das vorliegende Buch. Denn Japan ist nächst den Vereinigten Staaten von Amerika der zweitgrößte Unionsstaat. Japan ist bestrebt, als Industrieland in Ostasien die wirtschaftliche Oberhand zu gewinnen. Der gewerbliche Rechtsschutz ist in Japan noch jung, doch besteht jetzt eine umfangreiche Gesetzgebung für Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Warenzeichen. Die Gesetzgebung, insbes. das Gebrauchsmustergesetz, ist in vielen Punkten den deutschen Gesetzen nachgebildet worden. Allerdings fehlt ein besonderes Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Die vorliegende Arbeit behandelt mit viel Fleiß den Aufbau der japanischen Gesetzgebung und zieht hierbei unter Berücksichtigung des einschlägigen deutschen und japanischen Schrifttums interessante Vergleiche mit den entsprechenden deutschen gesetzlichen Bestimmungen. Die vorliegende Arbeit gewinnt um so mehr an Wert, da sie den modernen Stand der Gesetze berücksichtigt, die i. J. 1921 in Japan großzügig geschaffen wurden. Bemerkenswert ist auch der Hinweis auf die starke Vergrößerung der Organisation des japanischen Patentamts.

RegRat Dr. Rudolf Busse, Berlin.

**A. Maklezow, N. Timaschew, N. Alexejew und S. Sawadsky in Verbindung mit A. Bogolepov, M. Hansmann, A. Markow, A. Pilenko und C. Zaitzew: Das Recht Sowjetrußlands.** Tübingen 1925. J. C. B. Mohr. XI und 524 S.

Vor uns liegt ein Versuch, das gesamte Recht Sowjetrußlands im Grundriß darzustellen. Die Verf. — russische, in der Emigration lebende Juristen — haben das Werk zuerst in russischer Sprache (im Verlage „Plamja", Prag) herausgegeben. Daß es nunmehr der deutschen Juristenwelt zugänglich gemacht worden ist, kann nur begrüßt werden. Es zerfällt in sieben Teile: Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung, Staatsverfassung, Verwaltungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Prozeßrecht. Ein kurzer Nachtrag stellt die Fortbildung des Sowjetrechts bis zum 15. Sept. 1925 dar. Die Darstellung ist gewissenhaft, verwertet die russische Literatur, in geringerem Umfange auch die Praxis und deckt die vielfachen Fäden auf, die vom Sowjetrecht zum früheren russischen Recht führen — gerade diese Zusammenhänge zwischen dem Sowjetrecht und dem Recht des alten Rußland werden von den Sowjetjuristen gerne verschwiegen oder sogar direkt geleugnet. Es ist ein Verdienst der Verf., diese Zusammenhänge nachgewiesen zu haben. Solchen unleugbaren Vorzügen des groß angelegten Werkes steht aber auch ein nicht geringer Mangel gegenüber — die Verf. lassen öfters die nötige Objektivität vermissen, sie suchen und finden Fehler im Sowjetrecht auch dort, wo der unparteiisch urteilende Jurist keinen Grund zur Rüge finden wird.

Die einzelnen Beiträge sind sowohl dem Umfange, als dem inneren Werte nach nicht gleichmäßig. Zu dem Abschnitte über Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung ist zu bemerken, daß es wohl richtig ist, daß die örtlichen Organe oft ungesetzliche Verfügungen erlassen. Es ist dies durch die Nachwehen der Revolution und die noch nicht gefestigte „Revolutionäre Gesetzmäßigkeit" zu erklären. Aber angesichts der von den Verf. (Alexejew und Timaschew) selbst mitgeteilten Bemühungen der Zentralstellen, hier Abhilfe zu schaffen, kann schwerlich die Behauptung aufrechterhalten werden (S. 9), daß die Sowjetrepublik ein Staat sei, in dem es Normen des geschriebenen Rechts gäbe, die jedoch nicht den Charakter von Gesetzen haben. Auch die Auffassung (S. 11), daß rückwirkende Kraft der Gesetze allgemeine Regel geworden sei, trifft in dieser apodiktischen Form nicht zu. Sie war bloß das Kennzeichen der Gesetze aus der Zeit des Kriegskommunismus und namentlich der von den Verf. herangezogenen Sozialisierungsdekrete, kann aber für die Gegenwart doch nicht behauptet werden. Richtig — wenn auch nur zum Teil — sind allerdings die Schlußworte dieses Abschnittes (S. 17): „Es ist in hervorragendem Maße ein nur verkündetes Recht, das nicht in die Tat umgesetzt wird. An das Studium eines solchen Rechts muß man daher mit besonderem Vorbehalt herantreten." Zu kurz ist der Abschnitt „Öffentliches Wirtschaftsrecht" ausgefallen (S. 161—246), der so verschiedenartige Gegenstände behandelt, wie Agrarrecht und Arbeitsrecht (von Zaitzew), Budgetrecht und Steuersystem (von Markow) und daneben Organisation der staatlichen Industrie (von Timaschew), Pachtung von Industrieunternehmen und Konzessionen (von Bogolepow), Außenhandelsmonopol (von Pilenko), Innenhandel (von Timaschew). In dem gerade für Ausländer so wichtigen Kapitel von Pacht und Konzession fällt es auf, daß der Verf. nicht versucht, die rechtliche Natur dieser Institute an der Hand der zahlreich veröffentlichten Verträge zu analysieren, sondern sich auf knappen zehn Seiten mit Angaben aus zweiter Hand begnügt.

In dem größten Abschnitt: über bürgerliches Recht tritt der oben erwähnte Mangel an Objektivität in dem Beitrag Sawadskys über den allgemeinen Teil, das Sachen- und Obligationenrecht (S. 247—332) besonders hervor, was um so mehr zu bedauern ist, als derselbe Verf. auch mitunter treffende Urteile über das bolschewistische Recht äußert. Immer wieder wird hier dem ZGB. der knappe Inhalt vorgehalten. Es ist aber zu berücksichtigen, daß gerade für Sowjetrußland mit seinem juristisch nicht vorgebildeten Richterstand die Kürze der gesetzlichen Vorschriften eher einen Vorteil bildet, abgesehen davon, daß nicht etwa die „abstrakte Kasuistik" unseres BGB. das Ideal moderner Gesetzgebungskunst darstellt. Man darf jedenfalls nicht so weit gehen, sogar das Fehlen von Bestimmungen über Scherz und reservatio mentalis als „gerade (geradezu) erstaunlich" zu bezeichnen (S. 266) oder dem ZGB. vorzuwerfen, daß es nicht „die grundlegenden Fragen der Lehre von der Untervollmacht wirklich erschöpfe" (S. 331). Vielfache Zweifel ruft die Darstellung des Schadenersatzrechts (S. 290 f.) hervor: es ist weder richtig, daß die Frage der Schuld im ZGB. „vollkommen beiseite bleibt", noch daß die Erfolghaftung „das graue Altertum wieder ins Leben ruft"; auch einzelnen Ausführungen gegenüber regen sich Bedenken. Bei der Behandlung der Verträge geht des Verf. Kritik ebenfalls nicht selten irre. Daß durch die Bestimmung, der Kauf von Gebäuden bedürfe der notariellen Form mit nachfolgender Registrierung, die aufgehobene Einteilung in bewegliche und unbewegliche Sachen wiederhergestellt werde (S. 306), kann kaum im Ernst gemeint sein. Vollkommen ungenügend ist, was der Verf. auf S. 314 über die Artel aussagt. Unrichtig ist es auch, dem Sowjetgesetzgeber den Art. 30 ZGB. vorzuwerfen (S. 265), wonach die auf offenbare Schädigung des Staates gerichteten Rechtsgeschäfte ungültig sind — eine ähnliche Bestimmung galt schon im zaristischen Recht (Art. 1529 Z. 5 des Bd. X T. 1 Svod Sakonow). Einen Vorwurf würde nur die falsche Praxis der Sowjetgerichte verdienen, die sich vielfach mit einer objektiven Schädigung des Staates begnügen will.

Sachlich einwandfrei ist dagegen die Darstellung des Familien- und Erbrechts von Hansmann. Der Ausspruch auf S. 333, die unbeschränkte Freiheit der Eheschließung und der Ehescheidung mache es unmöglich, den Ehezustand von einem zeitweiligen geschlechtlichen Verhältnis zu unterscheiden, ist freilich unrichtig, er trifft nur auf das neue, erst seit dem 1. Jan. d. J. geltende Ehegesetz zu. Die wichtige Frage, ob Eheverträge im Sowjetrecht zulässig sind, wird leider nicht berührt.

Von demselben Verf. stammt der Abschnitt über den Zivilprozeß (S. 435—450), der nach einer kurzen historischen Übersicht eine knappe Darstellung der Grundlagen des Zivilprozesses bringt. Hier wäre eine etwas eingehendere Darstellung der Rolle des Staatsanwalts im Zivilprozeß erwünscht, die wenigen Worte auf S. 439 erschöpfen nicht einmal den Inhalt des Gesetzes. Auf S. 442 müßte klarer ausgesprochen werden, daß Art. 14 die Vertretung aller juristischen Personen betrifft. Die Anmerkung zu Art. 24 findet der Verf. mit Recht unklar (S. 443). Zu bedauern ist es, daß der Einfluß des österreichischen Zivilprozeßrechts auf den Sowjetprozeß nicht einmal angedeutet wird.

Von den übrigen Beiträgen seien erwähnt: Bogolepow, Die Lokalverwaltung (S. 91—126), wo auch eine kurze Skizze der Entwicklung der Lokalverwaltung seit der Revolution gegeben wird, und Maklezow, Der Schutz der Minderjährigen und die Bekämpfung der Kriminalität und der Verwahrlosung Jugendlicher (S. 149—160).

Die Übersetzung des Werkes ist von verschiedenen Personen angefertigt und in manchen Abschnitten mangelhaft. Im allgemeinen kann „Das Recht Sowjetrußlands" dem mit dem Gegenstande nicht vertrauten deutschen Leser zur ersten Einführung empfohlen werden, wenn es auch in allen seinen Teilen von der rasch vorwärtsschreitenden russischen Gesetzgebung bereits im einzelnen überholt ist.

Prof. Dr. Fr. Schöndorf, Breslau.

**Historical Trials.** By the late Sir **John Macdonell**, K. C. B. Sometime King's Remembrancer and Senior Master of the Supreme Court of Judicature. Edited by R. W. Lee, D. C. L., with a Preface by the Right Hon. Lord Shaw of Dunfermline Oxford 1927. At the Clarendon Press. Preis 7 sh.

Das Werk ist aus Vorträgen erstanden und beschäftigt sich mit einer größeren Anzahl der interessantesten Strafgerichtsverfahren der Weltgeschichte. Unter anderem werden die Prozesse des Sokrates, Jeanne d'Arcs, Giordano Bruno Galiläos und Maria Stuarts kritisch dargestellt und juristisch beleuchtet. D. S.

**The Law of Evedence some proposals for its Reform. By Edmund M. Morgan, Zechariah Chafee jr., Ralph W. Gifford, Edward W. Hinton, Charles M. Hough, William A. Johnston, Edson E. Sunderland, John H. Wigmore.** London 1927. New Haven. Yale University Press.

Das Buch gibt die Ergebnisse einer Untersuchung wieder, die eine aus amerikanischen Rechtslehrern und hohen Richtern zusammengesetzte Kommission in fünfjähriger Arbeit bzl. der Frage einer Zivilprozeßreform angestellt hat.

Das der Kommission gesteckte Ziel war die Reform des in den einzelnen Staaten der Union geltenden Beweisrechts. Die von der Kommission für eine Neuordnung aufgestellten Leitsätze verdienen auch das Interesse des deutschen Gesetzgebers, allerdings sind große Teile der Untersuchung speziell amerikanischen Verhältnissen (insbes. dem brial judge und der jury) gewidmet; ferner ist die Art der Untersuchung durch Befragung von etwa 2000 Richtern, Anwälten usw., deren Ergebnisse im Anhang statistisch niedergelegt sind, der Beachtung auch der deutschen Juristen wert. D. S.

**Nicholas Murray Butler**, Präsident der Kolumbia-Universität und Vorsitzender der Carnegie-Stiftung; **Der Aufbau des amerikanischen Staates.** Mit Geleitwort des Botschafters Frhr. v. Maltzan. Autorisierte deutsche Ausgabe. 340 Seiten auf feinstem holzfreien Druckpapier mit 10 Bildnissen und 2 Karten auf Kunstdrucktafeln. Berlin. Verlag Reimar Hobbing. Preis geheftet 12 ℳ, in Glanzleinenband 14 ℳ.

Der Verf. des vorl. Buches ist der Präsident der amerikanischen Kolumbia-Universität und Vorsitzender der Carnegie-Stiftung. Namentlich in dieser Eigenschaft ist er als Förderer der Wiederaufnahme der wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den ehemaligen Feindesstaaten in Deutschland bekannt geworden. Er gibt in dem vorl. Werk eine Darstellung der geschichtl. Entwicklung und des gegenwärtigen Zustandes des amerikanischen Verfassungslebens.

In zahlreichen Punkten drängen sich dem deutschen Leser Vergleiche mit dem deutschen Recht auf, namentlich in bezug auf Fragen des Föderalismus und des Unitarismus. Butler sieht in dem amerikanischen Staat das Werk weniger bedeutender Männer. Auf die Darstellung dieser Persönlichkeiten legt er daher, abgesehen vom letzten Kapitel, das Hauptgewicht.

Die deutsche Ausgabe bietet eine recht gute Übersetzung sowie eine kurze Einleitung des verstorbenen deutschen Botschafters in Washington; sie enthält zehn Bildnisse der führenden amerikanischen Politiker sowie zwei, Wachstum und Grenzen der Vereinigten Staaten darstellende geographische Karten.

---

## Zur Besprechung eingegangen:

### I. Völkerrecht.

#### 1. Allgemeines.

**Völkerrechtsfragen.** Eine Sammlung von Vorträgen und Studien herausgeg. von **Heinrich Pohl** und **Max Wenzel.**

13. Heft: **Grundlagen des Rechtes im Saargebiet.** Von **Otto Andres**, Oberlandesgerichtsrat in Naumburg a. S., Vorsitzender des Bundes der Saarvereine. Berlin 1926. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung. Preis kart. 2,50 ℳ.

14. Heft: **Neues Völkerrecht auf Grund des Versailler Vertrages.** Von Prof. Dr. **Heinrich Pohl.** Berlin 1927. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung. 36 S. Preis kart. 2,50 ℳ.

22. Heft: **Die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig.** Von Dr. **Otto Loening**, Landgerichtsdirektor in Berlin, früher Vizepräsident des Danziger Volkstages. Berlin 1927. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung. Preis kart. 2,50 ℳ.

**Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht** an der Universität Jena. Herausg. Prof. Dr. **Justus Wilhelm Hedemann.** Nr. 6. Der Staatsangehörige und seine Rechte, insbes. seine Vermögensrechte, im System des Völkerrechts. Von Dr. Bernhard Meier. Jena 1927. Verlag Gustav Fischer. 160 S. Preis kart. 8 ℳ.

#### 2. Völkerbund, Genfer Protokoll und Kriegsverhütungsrecht.

Dr. **Miroslas Gonsiorowski: Société des Nations et Problème de la Paix.** Tome I und Tome II. Paris 1927. Librairie Arthur Rousseau. Preis 2 Bände brosch. Frs. 80.—

**Das Genfer Protokoll betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten.** Eine Vorlesung an der Haager Völkerrechtsakademie aus dem Sommer 1925. Von Dr. **Hans Wehberg.** Berlin 1927. Verlag von Georg Stilke. Preis geh. 4 ℳ, in Ganzleinen geb. 5 ℳ.

**Frankfurter Abhandlungen zum Kriegsverhütungsrecht.** Herausgeber: Prof. Dr. **F. Giese** und Prof. Dr. **K. Strupp.**

Heft 1: Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit dem Weltkriege. Von Hans Wilhelm Thieme, Leipzig. Leipzig 1927. Universitätsverlag von Robert Noske. Preis brosch. 5 M.

Heft 2: Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit dem Weltkrieg besonders durch den Locarno-Pakt. Von Paul Kaufmann, Frankfurt a. M. Leipzig 1927. Universitätsverlag von Robert Noske. Preis brosch. 5 ℳ.

Heft 3: Der völkerrechtliche Garantievertrag, insbesondere seit der Entstehung des Genfer Völkerbundes. Von Dr. Otto Bußmann, Essen. Leipzig 1927. Universitätsverlag von Robert Noske. Preis brosch. 5 ℳ.

#### 3. Das Recht nationaler Minderheiten.

**Das Problem des Schutzes nationaler Minderheiten.** Eine Studie seiner allgemeinen ideengeschichtlichen, politischen und formaljuristischen Grundlagen nebst einer ausgewählten Darstellung der Stellungnahme des geltenden Rechts. Von Dr. jur. **Herrmann Plettner.** Berlin 1927. Verlag Hermann Sack. Preis brosch. 4,50 ℳ.

**Das Recht der Minderheiten.** Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems, zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von Dr. jur. **Herbert Kraus**, Professor der Rechte. Berlin 1927. Verlag Georg Stilke. 363 S. Preis Ganzleinen geb. 10 ℳ.

---

### II. Internationales Recht.

#### 1. Allgemeines.

**Private Law Sources and analogies of International Law.** (With special reference to international Arbitration.) By **H. Lauterpacht**, Dr. Jur., Dr. Sc. Pol. (Vienna), L. L. D. (Lond.) London E. C. 1927. Longmans, Green and Co. Ltd. Price 25/- net.

**Revue Internationale de la Théorie du Droit.** Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts. Herausgegeben von **Léon Duguit**, Professor an der Universität in Bordeaux, **Hans Kelsen**, Professor an der Universität in Wien, **Fr. Weyr**, Professor an der Universität in Brünn. Redaktion Jaromir Sedláček, Professor an der Universität in Brünn. Verlag Rudolf M. Rohrer, Brünn. (Vgl. JW. 1926, 1926.)

2. Internationales Handelsrecht.

**Die Handelsverträge des Erdballs.** Zusammengestellt von **J. Bennstein** und Dr. rer. pol. **K. Leopold.** Veröffentlichungen der Verkehrsabteilung der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 1927. 239 S. Preis kart. 5 ℳ.

**Internationale Handelskammer.** Bericht auf Veranlassung des Ausschusses für intern. Industrievereinbarungen erstattet von Dr. **Roger Conte.** Drucksache Nr. 46. Generalsekretariat Paris.

3. Verfassungsrecht.

**Die Verfassungen des Erdballs.** Auf Grund des Gothaischen Jahrbuchs für Diplomatie, Verwaltung und Wirtschaft bearbeitet von **Manfred Langhaus-Ratzeburg.** Gotha 1927. Justus Perthes. 194 S.

---

## III. Ausländisches Recht.

1. Österreich.

**Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.** Bearbeitet von Dr. Emanuel Adler, Sektionschef i. R., o. Univ.-Prof.; Dr. Robert Bartsch, Rat des Verwaltungsgerichtshofes, o. Univ.-Prof.; Dr. Ernst Bettelheim, Hofrat, Rat des Oberlandesgerichtes Wien; Dr. Alfred Handl, Hofrat, Rat des Oberlandesgerichtes Wien; Dr. Heinrich Klang, Hofrat, Rat des Oberlandesgerichtes Wien, a. o. Univ.-Prof.; Dr. Arthur Lenhoff, Rechtsanwalt, Privatdozent; Dr. Kamillo Ohmeyer, Hofrat, Rat des Oberlandesgerichtes Wien; Dr. Oskar Pisko, o. ö. Univ. Prof.; Dr. Hermann Prey, Hofrat, Rat des Obersten Gerichtshofes; Dr. Josef Schey, o. ö. Univ.-Prof.; Dr. Wilhelm Schlesinger, Rechtsanwalt, Privatdozent; Dr. Ernst Swoboda, Oberlandesgerichtsrat, a. o. Univ.-Prof.; Dr. Gustav Walker, Sektionschef i. R., o. ö. Univ.-Prof.; Dr. Egon Weiß, o. ö. Univ. Prof.; Dr. Karl Wolff, o. ö. Univ.-Prof. Herausgegeben von Dr. **Heinrich Klang.** 1. u. 2. Lieferung. III. Band. Bogen 1—4 u. 5—7. Wien 1927. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei. Preis geh. je 3,20 S.

**Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen.** Nr. 238. Rechtsanwaltsordnung und Disziplinarstatut. Mit den einschlägigen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und den Normalien der Wiener Rechtsanwaltskammer. Erläutert durch die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes nach dem Stande vom 15. Mai 1927, herausgegeben von Dr. Max Weiser, Hofrat im Bundeskanzleramte a. D., Verteidiger in Strafsachen. Wien 1927. Druck und Verlag der österreichischen Staatsdruckerei. XII und 206 Seiten. Preis geb. 8,20 S.

**Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung.** Von Dr. Gustav Seidler, ordentl. Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Wiener Universität. 10., wesentlich veränderte Auflage. Leipzig und Wien 1927. Verlag Franz Deuticke. Preis brosch. 8 ℳ.

**Deutsch-Österreichische Arbeitsgemeinschaft.** Deutsche und österreichische Organisation der inneren Verwaltung. Denkschrift des Rechtsausschusses. München, Berlin, Leipzig 1927. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

**Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen.** Veröffentlicht von seinen Mitgliedern. VII. Bd: Jahrgang 1925 Heft 2—4. VIII. Bd.: Jahrgang 1926 Heft 1. Wien. Druck und Verlag der österreichischen Staatsdruckerei.

Dr. **Karl Wahle.**: La giurisprudenza austriaca nell' anno 1925. Roma 1927. Anonima Romana Editoriale.

2. Schweiz.

**Der Annoncenpachtvertrag nach schweizerischem Recht.** Von Dr. jur. **Heinrich Nauer.** Zürich 1927. Polygraphischer Verlag A.-G. Preis Fr. 4.—.

**L'exécution des jugements civils étrangers en Suisse et des jugements civils suisses dans quelques états étrangers** (Allemagne, Angleterre, Autriche, Espagne, France, Italie). Par **Armand Leresche,** Dr. en droit, Avocat à Lausanne. Aarau 1927. H. R. Sauerländer & Co. 218 S. Preis kart. 5,80 ℳ.

3. England.

**The British Academy. Professor Sir Paul Vinogradoff 1854—1925.** (From the Proceedings of the British Academy.) London. Published for the British Academy By Humphrey Milford, Oxford University Press. Amen House E. C. Price One Shilling net.

4. Frankreich.

**Traité Pratique de Droit Civil Français** par **Marcel Planiol,** Professeur honoraire à la Faculté de Droit de Paris, **Georges Ripert,** Professeur de Droit Civil à la Faculté de Droit de Paris. Tome III: Les Biens. Avec le concours de Maurice Picard, Professeur à la Faculté de Droit de Lyon. Paris 1926.

5. Polen.

**Głos Adwokatów.** Miesięcznik Poświęconi Prawu i Sprawom Zawodowym Adwokatury. Heft 4—6. Redaktor Naczelny: Dr. Natan Oberländer. Redaktor Odpow.: Dr. Roman Bogdani. Wydawca: Dr. Zygmunt Mandel. Prenumerata Roczna 12. Złotych, Półroczna 6 Złotych.

6. Rußland.

Prof. Dr. **Leo Zaitzeff: Russisches Recht.** (Das Recht Sowjetrußlands nach dem Stande vom 16. Mai 1927.) Sonderabdruck aus „Handwörterbuch der Rechtswissenschaft". Herausgegeben von **Stier-Somlo** und **Elster.** Berlin 1927. Verlag Walter de Gruyter & Co.

7. Tschechoslowakei.

**Stiepels Gesetzsammlung des tschechoslowakischen Staates.** Folge 31. Das Handelsgesetzbuch v. 17. Dez. 1862 samt anderen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Brünn. Bearbeitet von Dr. **Hans Kneißl.** 2. Aufl. Reichenberg 1926. Verlag Gebr. Stiepel GmbH. 538 S. Preis geb. 60 Kč.

**Die tschechoslowakische Verwaltungsreform.** Von Professor Dr. **Heinrich Rauchberg.** Prag 1927. J. G. Calvesche Universitätsbuchhandlung. Druck von Heinrich Mercy Sohn in Prag. 60 Seiten. Preis 6 Kč.

8. Niederlande.

**Die Verfassung der Niederlande nach dem heutigen, zuletzt 1922 veränderten Stande.** Von **Georg Franck,** Dr. der Rechte und der Staatswissenschaft. Staatsverfassungen Nr. 10. Köln a. Rh. Verlag Das Buch GmbH.

---

## IV. Sonstiges.

**Koloniales Hand- und Adreßbuch 1926—1927.** Unter Mitwirkung amtlicher Stellen herausgegeben vom Kolonialkriegerdank E. V. Berlin. Verlag Kolonialkriegerdank E. V. Preis in Ganzl. geb. 7,50 ℳ.

Nachträge und Berichtigungen zu den **„Grundzügen des Preußischen Volksschulrechtes".** Von Dr. **Arnold Sachse.** Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin. Preis 15 Pf.

# Vereinigungen.

## Der dritte Deutsche Juristentag in der Tschechoslowakei.

Vorsitz: Justizminister der tschechoslowakischen Republik Prof. Dr. Mayr-Harting, Prag. Ein glänzender Redner und gewandter Versammlungsleiter! Er begrüßte in seiner Eröffnungsansprache die Vertreter aus dem Deutschen Reiche [1]) als gute und werte Freunde, die an der Festigung und Vertiefung der deutschen Kulturgemeinschaft mitarbeiten, und die Vertreter Österreichs als die Brüder von einst und als die Freunde von heute, mit denen die Deutschen der Tschechoslowakei das Band der Rechtsgleichheit verknüpfe. Der Juristentag falle in eine Zeit, in der die Deutschen des Landes mitbestimmende Faktoren in der Regierung geworden seien. Daraus ergebe sich die Gewähr, daß die Stimmen der deutschen Juristen gehört werden würden, daß die Tagung zur Mehrung deutscher Wissenschaft, deutschen Ansehens und deutscher Eintracht beitragen werde.

Der Wunsch des Redners hat sich erfüllt: Die Tagung war von tiefem wissenschaftlichem Geiste getragen, in jeder Beziehung harmonisch und gelungen. Sie hat dazu beigetragen, eine Angleichung der Rechtsideen im allgemeinen sowie in den besonderen zur Verhandlung stehenden Fragen anzubahnen.

Leitsätze, die im Deutschen Reich in erster Linie interessieren:

In welchen Richtungen empfiehlt sich eine Reform des geltenden Aktienrechtes?

Gutachter: ObLGPräs. Dr. Durig. Berichterst.: Dr. Ewald Stein.

1. Bei der erforderlichen Neuregelung des tschechoslowakischen Aktienrechtes ist das Konzessionssystem aufzugeben. Unberührt bleiben die Bestimmungen, wonach gewisse Gattungen von Geschäftsbetrieben aus Gründen, die in der Eigenart dieser Betriebe liegen, der staatlichen Genehmigung bedürfen.

2. Die an die Stelle des Konzessionssystems tretenden Normativbestimmungen sollen im wesentlichen von den Grundsätzen des Aktienregulativs ausgehen. Hierbei sind die Erfahrungen und Vorarbeiten des Auslandes entsprechend zu berücksichtigen.

3. Das Aktiengesetz soll die Freiheit der Privatautonomie nur insoweit beschränken, als dies durch das Gemeinwohl geboten ist. Als zu schützende öffentliche Interessen sind insbes. der Schutz gegen fraudulöse Gründungen, sowie die Sicherung und Erhaltung des Grundkapitals anzusehen.

4. Bei der Regelung der Organisation soll eine die Entwicklung des Unternehmens und somit die Interessen der Gesamtheit der Aktionäre schädigende Gestaltung, u. a. eine Überspannung der sog. Minderheitsrechte vermieden werden. Die Gesellschaften und die Aktionäre sind gegen absichtliche oder grobfahrlässige Schädigungen durch die Funktionäre zu schützen.

„In welcher Form soll die Sicherungsübereignung durch das künftige BGB. geregelt werden?"

Berichterstatter: Hofrat Prof. Dr. Heinr. Velang.

1. Das Faustpfand als einzige Form der Mobilarbeleihung reicht wirtschaftlich nicht aus. Es besteht darüber hinaus ein wirtschaftliches und privatwirtschaftliches Bedürfnis nach Beleihung auch solcher Gegenstände, deren Besitz der Kreditbedürftige nicht entbehren kann.

2. Die Sicherungsübereignung ist durch ein Vertragspfand ohne Besitzübergabe zu ersetzen.

3. Die Wirksamkeit einer Verpfändung ohne Besitzübergabe ist von der Eintragung in das Pfandrechtsregister abhängig zu machen.

Das Register muß beschränkt öffentlich sein; der Eintragung kommt gegen früher begründete dingliche Rechte keine Wirksamkeit zu; auch soll er späteren gutgläubigen Erwerb nicht hindern.

§ 467 ABGB. ist dahin abzuändern, daß der Vorbehalt des Pfandrechtes bei Rückstellung der Pfandsache unwirksam ist.

4. Eine Einschränkung des Registerpfandrechtes auf bestimmte Personenkreise oder nach der Höhe der Forderung ist nicht zu empfehlen.

Es ist aber grundsätzlich auf solche Gegenstände zu beschränken, die ihrer wirtschaftlichen Bestimmung nach dauernd im Vermögen des Kreditnehmers verbleiben. Im übrigen sind die zur Verpfändung geeigneten Fahrnisse durch VO. zu bestimmen.

Die Dauer des Registerpfandrechtes ist zu befristen.

5. § 461 ABGB. ist daher abzuändern, daß auf Grund einer unbedenklichen Urkunde über Forderung und Pfandrecht sofort die Einverleibung des gerichtlichen Verwertungsverfahrens verlangt werden kann.

Überdies wurde eine Resolution gefaßt, durch welche der Ständigen Vertretung empfohlen wird, die Frage der Publizität aller Sicherungsformen, bei denen Eigentum und Innehabung auseinanderfallen, und die Fragen einer besseren Sicherung der Warengläubiger auf die Tagesordnung eines Juristentages zu stellen.

[1]) Der Deutsche Anwaltverein war durch Geh. JR. Dr. Heilberg, Breslau, vertreten.

Welche Grundsätze empfehlen sich

a) für die Abgrenzung zwischen Kriminal- und Administrativdelikten;

b) für die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsnormen auf das Administrativdelikt?

Gutachter: Prof. Dr. James Goldtschmidt, Berlin, und Amtsrichter Anders. Berichterstatter: Hofrat Kneißl.

1. Für die Abgrenzung zwischen Kriminal- und Administrativdelikten empfiehlt sich in der tschechoslowakischen Republik die gesetzliche Aufzählung beider Deliktgruppen durch unmittelbare Nennung.

Für diese Abgrenzung haben Erwägungen kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit maßgebend zu sein.

2. Es wird die gesetzliche Regelung des Verwaltungsstrafrechtes empfohlen. Dem Satze: Nulla poena sine lege ist auch im Verwaltungsstrafrechte Beachtung zu verschaffen.

In das Verwaltungsstrafgesetz ist ein selbständiger allgemeiner Teil einzufügen. In diesem Teile ist abweichend vom Entwurfe eines Übertretungsgesetzes zu normieren, daß das Recht im Zeitpunkte der Tat anzuwenden ist, und daß unverschuldeter Rechtsirrtum entschuldigt. Es ist ferner der Verschuldensnachweis und die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen besonders zu regeln.

Sollte der Gesetzgeber den Satz, daß unverschuldeter Rechtsirrtum entschuldigt, annehmen, dann kann im Verwaltungsstrafverfahren gegen Personen über 18 Jahre am Legusitätsprinzip festgehalten werden.

„Inwiefern ist das richterliche Ermessen im Strafrechte zuzulassen?"

Kompromißantrag des Gutachters und der beiden Referenten:

1. Bei der Festlegung der allgemeinen Strafbestimmungen und der besonderen Tatbestände ist das richterliche Ermessen soweit als möglich auszuschließen oder doch zu beschränken. Der tschechoslowakische Vorentwurf zum Strafgesetze genügt dieser Forderung in einer Reihe von Vorschriften nicht.

2. Der tschechoslowakische Vorentwurf schränkt das richterliche Ermessen in seinen Vorschriften über die Strafbestimmung und Strafbemessung zu sehr ein, wenn auch sein Streben nach einer von Schwäche freien Strafrechtspflege Anerkennung verdient.

3. Als Gegengewicht gegen die verlangte Erweiterung des richterlichen Ermessens wird eine umfassende Ausbildung und Verbindung mit dem Strafvollzuge und eine solche Entlastung der Strafrichter vorgeschlagen, daß sie jeden einzelnen Fall eingehend behandeln können.

Mein Bericht wäre aber nicht vollständig, wenn ich nicht auch der sonstigen Anregungen gedenken würde, die der Juristentag seinen Besuchern bot. Ein von der gastfreien Stadt Reichenberg gegebenes Festessen vereinigte die Teilnehmer in fröhlichem und geselligem Beisammensein. Am Pfingstsonntag hatten wir Gelegenheit, auf einer schönen Kraftwagenrundfahrt einen Teil des wundervollen Isergebirges, das Bad Liebwerda und die Stadt Gablonz kennenzulernen. In dem lieblich inmitten herrlicher Wälder gelegenen Moorbad Liebwerda waren wir Gäste der Graf Clam-Gallasschen Güterdirektion. Das Bad kann wegen seiner ruhigen Lage, seiner guten Quellen und seiner preiswerten Pensionen den reichsdeutschen Juristen nur empfohlen werden. Gablonz ist bekannt als Stadt der falschen Perlen, die von hier in die ganze Welt wandern. Mancher Besucher des Juristentages nahm von diesem modernen Artikel ein Andenken in die Heimat mit. —

Über die Förderung der Wissenschaft hinaus bedeutet dieser dritte Juristentag in der Tschechoslowakei eine Stärkung des deutschen Gedankens, der deutschen Kulturgemeinschaft. Noch hängen schwarze Wolken vor der Zukunft des Deutschtums in diesem Lande. Und doch glauben die Deutschen dort an den jungen Sommermorgen, der einmal für sie anbrechen wird. Die Kraft zu ihrem schweren Kampfe kommt ihnen aus der Liebe zur Muttererde, aus der Liebe zu ihrem Volke. Wer so glaubt und liebt wie die Deutschen in der Tschechoslowakei, der kann nach den Worten Bismarcks hoffen, einst als Ziel seines Strebens den Saum vom Mantel Gottes zu ergreifen, und sich von ihm ein Stück Weges tragen zu lassen.

LGDir. Dr. Willy Püschel, Berlin.

## Der 2. Internationale Funkrechtskongreß.

(Genf: 30. Mai bis 2. Juni 1927.)

Der 2. Internationale Funkrechtskongreß, veranstaltet vom Internationalen Funkrechtskomitee, war von 34 Teilnehmern besucht, die folgende Staaten vertraten: Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Monaco, Norwegen, Österreich, Polen, Rußland, Schweiz, Tschechoslowakei, Vereinigte Staaten von Amerika.

Außerdem war die Union Internationale de Radiophonie und der Völkerbund vertreten. Auffallend war das starke Interesse, das die Sowjet-Regierung den Verhandlungen entgegenbrachte, insofern sie eine Delegation von drei Mitgliedern, darunter den Sektionschef für Funkwesen, nach Genf entsandt hatte.

Präsident: RA. und früherer Staatsrat de Rabours (Genf), Vizepräsident: RA. Davis Jefferson (San Diego, Kalifornien).

Entschließungen:

A. Entwurf der Konvention von Washington.

1. Es erscheint erforderlich, daß die Staatsregierungen diesen Entwurf dahin umarbeiten, daß sie die verschiedenen Arten der Anwendung der Radioelektrizität (Radiotelegraphie, Rodiotelephonie und Radiophotographie) sowohl vom Standpunkt der drahtlosen Verbindung als auch der funkmäßigen Verbreitung aus behandeln

Der Text der Konvention dürfte in einzelnen Kapiteln mit folgenden Überschriften zu gliedern sei: Hauptgrundzüge, Verfassung der Union und des Gesamtrates, Übertragung von Mitteilungen, Geheimnisschutz, Ausführungen der Konvention.

2. Die Benutzung der radioelektrischen Welle ist unbeschadet des Rechtes jedes Staats, diese Benutzung zu regeln, gestattet.

3. Die Staaten unterliegen einer genau umrissenen und geldlich begrenzten Haftpflicht hinsichtlich des internationalen Übermittelungsdienstes von Nachrichten mit und ohne Draht.

4. Die im Reglement zur Petersburger Telegraphen von 1875 enthaltenen Definitionen der offenen und Geheimsprachen (Chiffre oder Kode) finden auf die radioelektrische Sendung Anwendung.

Art. 4 des Entwurfes der Konvention von Washington erhält folgende Fassung:

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, alle mit den von ihnen angenommenen Systemen der Nachrichtenübermittelung verträglichen Mittel zur Sicherstellung des Geheimnisschutzes anzuwenden. Diese Verpflichtung aber bezieht sich nur auf Bestimmungen hinsichtlich des Abfangens und Verbreitens von Mitteilungen, gleichviel, ob diese in offener oder Geheimsprache gegeben werden.

Art. 8 des Entwurfes der Konvention von Washington erhält folgende Fassung:

Staats- und Diensttelegramme können über alle Telegraphennehmer in Geheimsprache gesandt werden. Privattelegramme können in Geheimsprache abgefaßt werden, wenn Absender und Empfänger sich in einem Lande befinden, das die Geheimsprache bei Telegrammen zuläßt.

Die Staaten, die bei Privattelegrammen die Geheimsprache zulassen, können Mitteilung des Schlüssels verlangen.

Doch kann die Geheimsprache nicht zugelassen werden, wenn ein Empfänger nicht angegeben ist.

Die Aufstellung von automatischen Empfangsapparaten unterliegt der vorherigen Bewilligung der Verwaltung.

Die Staaten, die in bei ihnen abgehenden oder ankommenden Privattelegrammen eine Geheimsprache nicht zulassen, müssen sie aber in Transit weitergeben, ausgenommen den Fall einer Aufhebung des Telegraphendienstes gemäß Art. 10.

5. Die Staaten treffen Mittel, um die Verbreitung falscher Nachrichten zu verhindern.

6. Die gleichen Hilfszeichen mit den gleichen technischen Zeichen sind in allen Staaten für das Land, für das Meer und die Luft anzuwenden.

Die Staaten verpflichteten sich, den Mißbrauch mit diesem Hilfszeichen gesetzlich zu verhindern.

7. Alle Staaten haben gleiches Stimmrecht.

B. Gewerblicher Rechtsschutz.

Jede erneute Wiedergabe einer elektrischen oder radioelektrischen Sendung und jede gewerbliche Ausnutzung einer radioelektrischen Sendung bedarf der vorherigen Zustimmung der Sendestelle. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, jede Verletzung dieses Grundsatzes als unlauteren Wettbewerb durch die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen interner Gesetzgebung zu verhindern.

C. Urheberrecht.

Der durch die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst anerkannte Schutz umfaßt auch den Schutz gegen die funkmäßige Wiedergabe aller Arten.

In die Revidierte Berner Übereinkunft ist ein neuer Art. 11 b folgenden Inhaltes aufzunehmen:

Die Urheber von Erzeugnissen aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft, Kinematographie oder Kunst genießen das ausschließliche Recht, die Wiedergabe ihrer Werke durch Telegraphie oder Telephonie mit oder ohne Draht oder durch irgendein anderes Mittel zu gestatten, das zur Übermittelung von Zeichen oder Tönen dient.

Die Urhebergebühren sind für alle funkmäßigen Wiedergaben von geschützten Werken von der Sendestelle, der Relaisstelle oder bei Rückübertragungen von der neuen Sendestelle zu zahlen.

D. Antennenrecht.

Jeder Staat regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter hinsichtlich der Benutzung des Funks.

Die Grundstückseigentümer haben die Verbreitung des Funks nicht durch Weigerung der Anbringung von Empfangseinrichtungen entgegenzutreten.

Die Funkteilnehmer sind für alle Schäden verantwortlich, die aus der Errichtung und Unterhaltung von Funkanlagen entstehen.

RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

---

## Die Haager internationale Rechtsakademie 1927[1]).

Wie in den vier vergangenen Jahren hat die Haager internationale Rechtsakademie (Académie de droit international de la Haye établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix internationale) auch im laufenden Jahre in den Monaten Juli und August die üblichen in zwei Hälften geteilten Kurse von je vierwöchentlicher Dauer abgehalten. Der Stundenplan, welcher den ganzen Sonnabend und den Mittwochnachmittag vorlesungsfrei ließ, war so zusammengestellt, daß jeder Kurs Vorlesungen aus den verschiedensten Gebieten, wie Geschichte des internationalen Rechts, Völkerrecht, internationales Privatrecht, Handels-, Straf-, Verwaltungs- und Finanzrecht, sowie über die internationalen Organisationen, namentlich den Völkerbund, enthielt. Darunter fanden sich eine Reihe Themen von starkem aktuellen Interesse, wie über die jetzige Gestaltung des britischen Weltreichs, internationale Trusts und Kartelle, Kapitalflucht, internationale Wanderungen, chemischer Krieg, Mandate und nicht zuletzt über den Völkerbund selber. In die 24 Vorlesungen (je 12 in jedem Kursus) teilten sich 4 Franzosen, 3 Deutsche, 3 Niederländer, 3 Amerikaner, 2 Engländer, 2 Italiener, 2 Schweizer und je ein Österreicher, Belgier, Spanier, Grieche und Russe.

Aus dem Deutschen Reich: Prof. Dr. Kraus, Königsberg, „Internationale Moral"; Prof. Dr. Schücking, Kiel, „Die Entwicklung des Völkerbundpaktes"; Dr. Schätzel, Berlin, „Die Regelung der Staatsangehörigkeit nach dem Weltkrieg"; Prof. Dr. Verdroß, Wien, „Die Grundlagen des internationalen Rechts". Von ausländischen Gelehrten sind Prof. Dr. Le Fur, Paris, der Italiener Diena und der griechische Professor deutscher Abstammung Streit, Athen, zu erwähnen.

Die Hörerschaft zeigte die gleiche internationale Zusammensetzung aus nahezu allen Staaten der Welt wie in den Vorjahren. Ihre Gesamtzahl, die in den Jahren 1923 bis 1926 von 353 auf 429 gestiegen war, dürfte dieses Jahr etwas hinter der vorjährigen zurückbleiben und sich auf etwa 400 stellen. Ungefähr die Hälfte davon macht das niederländische Element aus, dessen prozentualer Anteil jedoch bemerkenswerterweise in jedem Jahre etwas zurückgegangen ist. Es mag dies darin seine Erklärung finden, daß die an der Akademie interessierten Kreise in den Niederlanden sich in den ersten Jahren beeilt haben, die Kurse zu belegen. Aus dieser Erscheinung ergibt sich jedoch, daß die internationale Anziehungskraft der Akademie noch weiter stärker gestiegen ist, als die Gesamtzahlen erkennen lassen; auch der diesjährige schwache Rückgang in der Gesamtzahl der Hörer erklärt sich fast ausschließlich aus dieser Sättigung des niederländischen Hörerkreises, während die Zahl der ausländischen Hörer kaum hinter der vorjährigen zurückbleiben dürfte. Auch Deutschland, dessen Interesse an der Akademie stets sehr stark war und das seit Jahren das zweitstärkste Kontingent gestellt hat, hat in diesem Jahre mit etwa 40 Hörern gegen 60 im Vorjahre einen Rückschritt zu verzeichnen. Es mag dies zum Teil daran liegen, daß der Besuch des ersten Kursus, der gleich nach dem 1. Juli beginnt, sich schwer mit den deutschen Gerichts- und Universitätsferien vereinbaren läßt. Auch von anderer Seite sind daher Wünsche nach einem etwas späteren Beginn der Kurse geäußert worden. Immerhin steht die deutsche Teilnehmerzahl noch weit über den nächstfolgenden, und zwar folgen hier an nächster Stelle die Polen, die stets ein auffallend großes Interesse für die Haager Akademie bezeugt haben. Die Franzosen und Engländer mit je etwa 10 sind überraschend schwach vertreten, die Franzosen wohl hauptsächlich aus Valutagründen, die Engländer vermutlich wegen der französischen Unterrichtssprache der Akademie, der sie seit langem gern die englische als gleichberechtigt an die Seite gestellt sähen. Aus Übersee sind zu erwähnen: 9 Amerikaner, 2 Mexikaner, 1 Peruaner, 3 Kubaner, 1 Brasilianer, 1 aus Guatemala, 3 Ägypter, 1 Inder, je 2 Chinesen, Japaner und Siamesen.

Um den Besuch der Akademie zu fördern, hat die niederländische Regierung seit Jahren je 5 Stipendien von je 400 Gulden ausgesetzt, welche zusammen mit den von der Akademie gestifteten Stipendien in gleicher Höhe (1926: 7; 1927: 6) vom Kuratorium der Akademie verliehen werden. Gesuche sind in jedem Jahre bis zum 30. April an den Präsidenten des Kuratoriums, z. Z. den Professor Lyon-Caen in Paris zu richten, deutsches Mitglied des Kuratoriums ist Prof. Schücking, Kiel. Außerdem pflegt die Mehrzahl der Regierungen, darunter auch die deutsche, den Besuch der Akademie durch direkt verliehene Stipendien zu unterstützen. Über alle weiteren Fragen, namentlich auch über Unterbringung zu Vorzugsbedingungen in verschiedenen Hotels und Pen-

[1]) Vgl. auch JW. 1926, 2523.

sionen, erteilt das Büro des Hörerverbandes (Secrétariat de l'Association des Auditeurs de L'Académie de Droit international, Haag, Friedenspalast, Zimmer 50) in zuvorkommendster Weise Auskunft. Der erwähnte Hörerverband veröffentlicht auch in jedem Frühjahr ein Bulletin, das alles Wissenswerte über die Kurse des Sommers enthält. Der Präsident des Verbandes wird jedes Jahr neu gewählt. Nachdem er im vorigen Jahr von den deutschen Hörern in Gestalt des Düsseldorfer Senatspräsidenten Dr. Herwegen gestellt war, ist er in diesem Jahre von einem Kanadier besetzt worden.

Der Besuch der Vorlesungen bewegte sich durchschnittlich in Ziffern zwischen 60 und 80; nur im ersten Kursus fiel er bei einigen Vorlesungen auf unter 40. Die Höchstziffern mit je 102 ist erreicht worden von Professor Schücking und Professor Le Fur.

Die Vorlesungen erscheinen im Druck. Bisher liegen 10 Bände vor, welche die Vorlesungen der Jahre 1923 bis 1925 enthalten.

LGR. PrivDoz. Dr. Schätzel, Berlin.

## Wiener Juristische Gesellschaft.

a) Vortrag des tschechoslowakischen Justizministers Dr. Robert Mayr-Harting am 9. Febr. 1927: Reform des Urheberrechts v. 24. Jan. 1926.

Mayr teilte mit, daß er in dreifacher Beziehung zu der Entstehung des Gesetzes gestanden sei, zuerst als Senator, dann als Abgeordneter, zuletzt als Justizminister. Mayr hält das neue Gesetz, das sich an das österr. Gesetz anschließe und 70 Paragraphen umfasse, im großen und ganzen für ein gutes Gesetz. Nunmehr bespricht der Vortragende in zwangloser Folge wichtige Grundsätze des Gesetzes, von denen im folgenden ein paar besonders interessante mitgeteilt werden sollen. Zunächst wies Mayr darauf hin, daß das neue Gesetz eine Erweiterung des Urheberrechts in bezug auf die Objekte brachte, indem z. B. auch Gartenarchitektur, Kino und Radio einbezogen werden; die legislativen Schwierigkeiten bezüglich des Films und deren Lösung werden mitgeteilt.

Ein ganz allgemeiner Gesichtspunkt ist es, wenn der Vortragende betonte, daß das neue Gesetz viel dem Ermessen des Richters überläßt, so daß an eine Konzentration der Gerichtsbarkeit in Urheberrechtssachen gedacht sei.

Zwei aktuelle, aber schwierige Versuche einer legislatorischen Lösung enthalten nach Mitteilung des Vortragenden § 68 des Ges. (Aufwertungsklausel) und § 35 des Ges., welch letztere Bestimmung dem Künstler unter Umständen einen Anteil am späteren Reingewinne des Eigentümers beim Verkaufe des Kunstwerkes gewähren will.

Ein Hauptproblem des Urheberrechts ist bekanntlich die Dauer der Schutzfrist. Während Mayr persönlich sich als Anhänger einer kürzeren Frist bekannte, hat das Gesetz selbst im § 38 eine 50jährige Schutzfrist angeordnet und diese Frist durch Detailbestimmung unter Umständen noch erweitert.

Der Vortrag, welcher in einem großen Saal der Wiener Universität erfolgte, fand reichlichen Beifall.

Der Obmann der Gesellschaft, Prof. Dr. Engel, betonte in seinen Dankesworten insbes. die Bedeutung des Vortrages für eine eventuelle künftige Rechtsangleichung auf dem international so wichtigen Gebiete des Urheberrechts.

b) Vortrag des Präsidenten des ungarischen Patentobergerichtes Dr. Schuster am 23. Febr. 1927.

Wer die Ankündigung des Vortrages „über die Reform des ungarischen bürgerlichen Rechtes“ las, mochte wohl erwarten, daß er Näheres über den bekanntlich in Ungarn noch vor Ausbruch des Weltkrieges unternommenen Plan einer Kodifikation des gesamten bürgerlichen Rechtes erfahren werde. Allein der Vortragende beschränkte sich diesbezüglich auf ein paar allgemeine Bemerkungen, dahingehend, daß der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für Ungarn vom Jahre 1913 noch vor Ausbruch des Krieges von einer Kommission umgearbeitet, aber nicht parlamentarisch erledigt worden sei. Doch habe dieser Entwurf „in der Fassung der Kommission“ schon jetzt in der Rechtsprechung fast die gleiche Bedeutung, wie wenn er bereits Gesetz wäre. In letzter Zeit sei eine neue Umänderung dieses Entwurfes erfolgt. Auf den Inhalt dieser Entwürfe ging der Vortragende nicht ein. Er bezeichnete vielmehr als das Thema seines Vortrages nicht Zukunftspläne, sondern die tatsächlich in den letzten Jahren in Ungarn erflossenen Gesetze auf dem Gebiete des Privatrechts. Im Mittelpunkte des Interesses stehen hier die Gesetze über die Bodenreform. Die Ziele dieser Bodenreform im Sinne der ungar. Gesetze präzisierte der Vortragende dahin, daß solchen Personen, die rationell wirtschaften können und wollen, aber keinen Grundbesitz haben, solcher vom Staate zugewiesen werden soll. Um dem Staat dies zu ermöglichen, gibt die Gesetzgebung verschiedene Wege, z. B. ein Vorkaufsrecht bei Grundstücksveräußerungen. Der Vortragende verwies hier auf die Schrift „Bodenreform und Privatrecht“ von Dr. Meßlenyi. Auch die anderen ungar. Gesetze der letzten Jahre wurden, soweit sie Privatrecht betreffen, besprochen. Davon sollen die wichtigsten hier genannt werden. Dieselben haben zum Gegenstande das Erfordernis der Schriftlichkeit bei Veräußerungsgeschäften über Liegenschaften (vgl. § 313 deutsches BGB.), die Möglichkeit physisch geteilten Eigentums an Wohnhäusern, die Regelung der Eigentümerhypothek, die Gewährleistung beim Viehhandel, die Verzugszinsen, die aus dem Entwurfe eines Aufwertungsgesetzes herausgegriffene und sanktionierte Regelung der Ruhegehälter von Privatangestellten, die Einführung der Pengöwährung und die Haftpflicht der Gastwirte.

Die einzelnen Gesetze begleitete der Vortragende mit mehr oder weniger ausführlichen Bemerkungen. Davon sollen hier zwei Stichproben hervorgehoben werden.

Im Jahre 1923 wurde nach Mitteilung des Vortragenden der Grundsatz festgelegt, daß der säumige Schuldner Schadensersatz in Form von Prozenten der Schuldsumme zu leisten habe. Die Höhe der Prozente werde jeweils durch Verordnung bestimmt, sie habe ursprünglich (1923) über 100% im Jahre (!) betragen und mache jetzt 18% aus.

Bezüglich der Haftung der Gastwirte führte der Vortragende aus, daß diese Haftung durch die höchste Rechtsprechung auch auf Kaffeehäuser, Restaurants und Bäder ausgedehnt wurde. Der Vortragende selbst trat, und zwar in überzeugender Weise, dafür ein, daß sich diese Haftung auch auf Sanatorien erstrecke.

Der Vortrag bot ein sehr anschauliches und äußerst lehrreiches Bild von der neuesten Privatrechtsgesetzgebung in Ungarn.

OLGR. Dr. Fischer-Colbrie, Wien.

# Kleinere Aufsätze.

## Besetzte Gebiete.

(Fortsetzung von JW. 1926, 1931, 1312 [1]).)

### Aus den Mitteilungen des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete (1926/27 Nr. 5 bis 9).

Die Mitteilungen bringen nachträglich die VO. der Rheinlandkommission Nr. 303 bis 308, über die bereits JW. 1926, 1312 berichtet ist, sodann die auf Grund der Abkommen der deutschen Regierung mit den alliierten Regierungen v. 22. Mai 1926 ergangene VO. Nr. 309 v. 17. Aug. 1927 betr. Regelung des Flugwesens in den besetzten Gebieten, die die bisherige VO. Nr. 80 aufhebt und ersetzt. Die VO. erklärt die deutschen Gesetze betr. die Luftschiffahrt für anwendbar und in Ermangelung einer deutschen Gesamtbestimmung die Regeln der Pariser Übereinkunft v. 13. Okt. 1919 (Art. 1, 2). Das Überfliegen des besetzten Gebiets unterliegt der Entsch. der Rheinlandkommission, das Verfahren ist des näheren geregelt (Art. 2—4). Deutschen Militärpersonen und Mitgliedern der Schupo wird die Genehmigung zum Überfliegen nicht erteilt (Art. 5), die Beförderung von Waffen, Kriegsbedarf, Brieftauben durch Luftfahrzeuge ist verboten, Beförderung und Benutzung von Lichtbildgerät bedarf der Genehmigung der Rheinlandkommission (Art. 6). Für jedes im besetzten Gebiet ständig untergebrachte Luftfahrzeug ist an die Rheinlandkommission eine Erklärung über Merkmale, Kennzeichen und Eintragungsnummer des Apparats zu richten (Art. 7). Die Besatzungsbehörden können das Fahrzeug bei Abflug und Landung untersuchen und die von ihm zu führenden Urkunden nachprüfen (Art. 8). Einrichtung von Landungsgelände oder Benutzung von Gelände für regelmäßige Landungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Rheinlandkomsion (Art. 9), die Benutzung von militärischen Geländen ist, von besonderen von der Rheinlandkommission zugelassenen Ausnahmen abgesehen, verboten, außer in Fällen der Notlandung, über deren Bedingungen durch Anweisung des Oberstkommandierenden Bestimmung getroffen wird (Art. 10). — Im Anschluß an diese VO. sind die Verbote gegen die deutsche Luftverkehrsgesetzgebung aufgehoben. Für das französisch besetzte und für das belgisch besetzte Gebiet sind Anweisungen über Hilfeleistung bei Notlandung von Flugzeugen ergangen.

Im Anschluß an das (auch im RGBl. 1926 Teil II S. 620 ff. abgedruckte) Koblenzer Befriedungsabkommen v. 10. Sept. 1926 sind durch die VO. Nr. 310 die sog. SchutzVO. (Nr. 27, 70, 90, 116, 292, 293 und Anweisung 26) aufgehoben, unbeschadet der Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte u. dgl., und bestimmt die VO. Nr. 311 die Übergabe der von den Besatzungsgerichten wegen Taten (abgesehen von

[1]) Hoffentlich kommt diese Rubrik bald in Fortfall!

Tötungsverbrechen) in den früher besetzten Gebieten (Ruhrgebiet, Brückenköpfe Duisburg-Ruhrort und Kölner Zone) verfolgten und verurteilten Personen an die deutschen Behörden und stellt alle Strafverfolgungen wegen der bis zum 1. Febr. 1926 in den besetzten Gebieten begangenen Straftaten ein. Dieser Stichtag ist durch das Schlußprotokoll zum Befriedungsabkommen, soweit angängig, auf dessen Inkrafttreten hinausgeschoben.

Das Abkommen über die Nordgrenze des besetzten Gebiets (nach Räumung der ersten Zone) vom 9. April 1927 regelt außer dieser Begrenzung selbst Einzelheiten über die Demarkationslinie, insbes. die sog. Übergangsstreifen im besetzten und im unbesetzten Gebiet, zu deren Ausführung die VO. Nr. 312 ergangen ist. Diese Regelung betrifft die Befugnis der alliierten Personen zur Benutzung gewisser an das besetzte Gebiet angrenzender Eisenbahnen, Wege usw. und ihren Schutz gegen Angriffe bei Wahrnehmung dieses Rechts, umgekehrt die Einschränkung der tatsächlichen Besetzung in gewissen, rechtlich noch zum besetzten Gebiete gehörigen Orten an dessen Grenze: so unterstehen die alliierten Personen in den Gebietsteilen neben der Grenze des besetzten Gebiets, die sie betreten dürfen, nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, wohl aber sind von den deutschen Gerichten in diesen Gebietsteilen gegen alliierte Personen begangene Straftaten abzuurteilen, die Erledigung der betr. Strafverfahren sind von den alliierten den deutschen Behörden und umgekehrt mitzuteilen.

Über Umzüge militärischen Charakters, Schützenfeste, polizeiliche Schießübungen u. dgl. sind neue Beschlüsse veröffentlicht, die insbes. darauf hinweisen, daß aus dem unbesetzten Gebiete kommende Umzüge u. dgl. beim Übertritt in das besetzte Gebiet den dort geltenden Verboten und Vorschriften unterliegen.

Berichte über Verurteilungen in den von der alliierten Militärjustiz an die deutschen Gerichte abgegebenen Sachen sind nicht mehr binnen 8 Tagen in den einzelnen Fällen erforderlich, vielmehr genügt eine Monatsübersicht über die Urteile nebst einem Bericht über den Stand der laufenden Verfahren. Für das britisch besetzte Gebiet sind neue AusfBest. über die Bekämpfung der gewerbsmäßigen Unzucht und der Geschlechtskrankheiten ergangen. — Ausgewiesenen soll grundsätzlich — vorbehaltlich der Verlängerung oder Abkürzung, g. F. sogar Versagung, durch den Armeeoberbefehlshaber — eine Frist von 10 Tagen bis zur Abreise gewährt werden, nach deren Ablauf der Betreffende, wenn er dann noch im besetzten Gebiet wohnt, ohne weiteres als gegen den Befehl verstoßend anzusehen ist.

Die Mitteilungen veröffentlichen noch eine Reihe von Verboten von Zeitschriften, Filmen u. dgl. und deren Aufhebung oder Einschränkung, außerdem eine Aufzeichnung über die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Urteile der französischen Militärgerichte. Nach dieser Aufzeichnung gibt es gegen die Urteile der Kriegsgerichte nur Revision, die binnen 24 Stunden seit Ablauf des Tages der Bekanntmachung des Urteils an den Täter zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Kriegsgerichts oder des Vorstehers des Gefängnisses, in dem der Täter in Haft ist, einzulegen ist, das Revisionsgericht — Sitz in Mainz — entscheidet nicht in der Sache selbst, es kann nur das Urteil aufheben und die Sache an ein anderes Kriegsgericht verweisen, wenn die gesetzlichen Formvorschriften verletzt oder die zum Schutze des Angekl. erlassenen Bestimmungen (Art. 74 des französischen MilStGB.) nicht beobachtet sind. Die Kassationsbeschwerde gegen Urteile der Kriegsgerichte und der Revisionsgerichte kann nur auf mangelnde Zuständigkeit gestützt werden. Vor den Militärpolizeigerichten wird nach einer nicht veröffentlichten Dienstvorschrift des Generals der Rheinarmee verfahren. Erfahrungsgemäß muß der Verurteilte Berufung persönlich binnen 3 Tagen bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts einlegen, dessen Urteil er ansicht, Berufung durch schriftliche Eingabe genügt nicht. Das BG. ist in Mainz, Entlastungszeugen muß der Angekl. mitbringen, geladen werden sie nicht; zur Verhandlung vor dem BG. muß der Angekl. persönlich erscheinen, auch wenn er einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestellt hat, die Terminsladung wird nur dem Angekl., nicht seinem Verteidiger, zugestellt, er muß also den Verteidiger benachrichtigen. Das Verbot der reformatio in peius besteht nicht. Gegen die Urteile der Militärpolizeigerichte und der BG. findet Kassationsbeschwerde wegen Verletzung des Gesetzes statt, die ebenso eingelegt wird wie die Berufung, und über die der General der Rheinarmee entscheidet.

Das Militärpolizeigericht in Landau hält auch in Kaiserslautern, und das Militärpolizeigericht in Trier hält auch in Düren Sitzungen ab. Ein in einer Sitzung in Kaiserslautern oder Düren Verurteilter erklärt zweckmäßig die Berufung dem Gerichtsschreiber noch an demselben Tage nach Verhandlung aller Sachen, da er sonst dieserhalb nach Landau oder nach Trier reisen muß.

Die Rayonbeschränkungen für Koblenz-Ehrenbreitstein (Anlage zur VO. Nr. 101) sind aufgehoben. — Die Streikbeschränkungen der VO. Nr. 308 beziehen sich auch auf den Straßenreinigungsdienst.

Das Deutschlandlied darf außerhalb der Garnisonstädte (dazu gehören auch nicht ständig mit Garnison belegte Orte während des Aufenthalts von alliierten Truppen darin) stets (selbst in Gegenwart der Gendarmen) gesungen werden, in Garnisonstädten bei allen amtlichen Feiern, an denen die Behörden teilnehmen, ferner bei Umzügen, Zusammenkünften und Versammlungen privater und erlaubter öffentlicher Natur, all dies darf aber nicht geschehen, wenn das Absingen des Liedes einen ausgesprochen herausfordernden Charakter annimmt, z. B. erfolgt aus Anlaß der Anwesenheit alliierter Soldaten oder unter den Fenstern der alliierten Behörden. An öffentlichen Orten (Theater, Kaffeehäuser, Lichtspieltheater, wo die Nationalhymne zudem wegen ihres feierlichen Charakters nicht angebracht ist) soll das Deutschlandlied nicht gesungen werden, und zwar vorwiegend zur Vermeidung unliebsamer Zwischenfälle, es sei denn mit Genehmigung der örtlichen Militärbehörde.

JR. Dr. Hugo Kaufmann I, Krefeld.

---

## Die Vergütung der Besatzungsleistungen.

Auf Grund des neuen Ges. über die Vergütung der Besatzungsleistungen- und Vermögensschäden besteht ein Vergütungsanspruch für Vermögensnachteile, die entstanden sind:

1. als Folge einer unmittelbar gegen den Geschädigten gerichteten Anforderung oder Beschlagnahme seitens der Besatzung für Zwecke der Besatzung;

2. als Folge eines sonstigen unmittelbar gegen den Geschädigten gerichteten Eingriffs der Besatzung, der sich nicht als Anforderung oder Beschlagnahme darstellt.

3. durch Aufwendungen, durch die ein auf Grund dieses Gesetzes zu vergütender Vermögensnachteil gemindert worden ist, soweit die Aufwendungen die eingetretene Minderung der Vergütungsverpflichtung des Reichs nicht übersteigen.

Als Vermögensnachteil ist insbes. die Bewirkung von Leistungen anzusehen, die im freien Verkehr regelmäßig nur gegen Bezahlung bewirkt werden.

Diese Regelung bedeutet eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand, da nunmehr auch die Folgen der sog. Staatshoheitsakte der Besatzung grundsätzlich vergütbar sind.

Dagegen ist in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustande die Vergütbarkeit der sog. allgemeinen Folgeerscheinungen der Besetzung, die sich lediglich aus der Tatsache der Anwesenheit der Besatzung ergeben, nicht vorgesehen.

Auch sind eine Anzahl von Ausnahmen vorgesehen, in denen die Vermögensnachteile bei Vornahme von Staatshoheitsakten der Besatzung nicht vergütet werden so, wenn sie entstanden sind:

1. durch die Verhängung des Belagerungszustandes;

2. durch die Verhängung von Verkehrssperren aller Art und von Ein- und Ausfuhrverboten;

3. durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Melde-, Paß- und Ausweiswesens, des Vereins- und Versammlungswesens und der Briefzensur;

4. durch das Verbot der Herstellung oder Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften und der Verbreitung oder Vorführung von Werken der Literatur und Tonkunst sowie von Werken der bildenden Künste und der Photographie;

7. den in einem Untersuchungs- oder Strafverfahren Beschuldigten.

Die von den einzelnen Besatzungsangehörigen angerichteten Schäden wurden bisher nur dann vergütet, wenn ein sog. besatzungstypischer Fall vorliegt, wenn also der Täter in dem Bewußtsein seiner Zugehörigkeit zur Besatzung und in dem sich daraus ergebenden Machtgefühl mit besonderer Rücksichtslosigkeit gehandelt hat. Auch diese Beschränkung wurde aufgehoben. Jeder Übergriff eines einzelnen Besatzungsangehörigen begründet einen Anspruch auf Entschädigung.

Das neue Gesetz weist harte Bestimmungen für den Fall auf, daß der Antragsteller übertriebene Forderungen stellt. Es wird eine Vergütung nicht gewährt, wenn der Antragsteller durch wissentlich falsche Angaben über eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, oder durch unzulässige Beeinflussung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer mit der Bearbeitung seines Antrages dienstlich befaßten Person eine ihm nicht zustehende Vergütung zu erlangen versucht.

Besondere Vorsicht ist künftig bei der Abgabe einer Erklärung gegenüber der Besatzungsbehörde, daß ein Schaden nicht entstanden ist, zu beachten. Wenn ein Geschädigter, z. B. der deutsche Quartiergeber, der Besatzung gegenüber die nicht zutreffende Erklärung abgibt, daß er einen Schaden nicht erlitten habe, so gefährdet er dadurch den Anspruch des Reichs gegen die Besatzung auf Anrechnung einer etwa gezahlten Entschädigung. Es muß deshalb von den Geschädigten verlangt werden, daß sie bei der Abgabe von Erklärungen, in denen sie bezeugen, daß ihnen ein Schaden nicht entstanden ist, die erforderliche Sorgfalt beachten. Nach der vorgesehenen Regelung entfällt der Vergütungsanspruch, wenn die Abgabe der unrichtigen Erklärung dem Antragsteller als Verschulden anzurechnen ist.

Für den Vermögensnachteil wird eine angemessene Vergütung in Geld (nicht in natura) gewährt. Bei einem Eingriff in einen Betrieb wird auch eine angemessene Grund-, Kapital- und Arbeitsrente sowie Vergütung der toten Unkosten gewährt.

Entgangener Gewinn, insbes. entgangener Unternehmergewinn, wird nicht vergütet. Zu den vergütbaren toten Unkosten eines Betriebes gehören insbes. auch die Aufwendungen für Löhne und Gehälter von Arbeitern und Angestellten, die der Unternehmer kraft Vertrages oder kraft Gesetzes für einen Zeitraum weiterzahlen muß, in dem er infolge des Eingriffs der Besatzung zur Verwendung der Arbeitskraft seiner Arbeiter und Angestellten nicht mehr in der Lage ist.

Es ist jedoch noch eine wichtige Härtebestimmung eingefügt worden. Wenn für einen durch die Besatzung verursachten Vermögensnachteil auf Grund dieses Gesetzes eine Vergütung nicht gewährt werden kann, und wenn in der Versagung der Vergütung eine besondere Härte liegt, so kann der Reichsminister für die besetzten Gebiete eine Vergütung gewähren. So wird es ermöglicht, Sonderfälle zu berücksichtigen, für die ein im ordentlichen Verfahren verfolgbarer Rechtsanspruch nicht gegeben ist (§ 16).

Wichtig ist, die rechtzeitige Anmeldung des Vergütungsanspruches herbeizuführen. Dieses hat bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Beendigung der Leistung oder nach Eintritt des schädigenden Ereignisses bei einer Feststellungsbehörde oder bei einer Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll zu erfolgen.

Zur Entgegennahme der Anmeldungen war bisher neben den Feststellungsbehörden nur diejenige Gemeindebehörde zuständig, in deren Bezirk die Leistung angefordert worden war. Nach der neuen Regelung kann dagegen die Anmeldung bei einer beliebigen Gemeindebehörde erfolgen, so daß die Antragsteller in der Lage sind, bei einem zwischenzeitlichen Umzug an ihrem neuen Wohnort rechtswirksam anzumelden.

Eine mündliche Anmeldung genügt nicht. Die Frist von einem Monat muß genau eingehalten werden, da sonst mit der Ablehnung des Antrages zu rechnen ist.

Die vorstehend behandelte Regelung soll nur Anwendung finden, wenn die Beendigung der Leistung oder der Eintritt des schädigenden Ereignisses nicht mehr als einen Monat vor dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, dem 22. April 1927, liegt. Für die vor diesem Zeitpunkt, dem 22. März 1927, liegenden Tatbestände bleibt es bei der Regelung des alten Okkupationsleistungsgesetzes. Dagegen gelten die Verfahrensbestimmungen, §§ 19 ff., für alle noch nicht entschiedenen Fälle. Hiernach ist die Möglichkeit gegeben, daß die Feststellungsbehörde ihren Bescheid selbst abändern kann, was bisher nicht zulässig war (§ 51). Das RWG. entscheidet bei Beschwerden, wenn für den Anspruch eine Vergütung von mehr als 50 *RM* festgestellt oder die Gewährung der Vergütung durch die Feststellungsbehörde überhaupt abgelehnt worden ist. Es ist eine viermalige Behandlung des Antrages möglich (Feststellungsbescheid, Abänderungsbescheid der Feststellungsbehörde auf Grund fristgerechter Beschwerde — §§ 50, 51 —, Entsch. des RWG. bei Beschwerde gegen den Abänderungsbescheid und Entsch. des Großen Sen. des RWG. bei Rechtsbeschwerde gegen das Urt. des Sen. des RWG., §§ 57 ff.).

RegAss. Dr. Guillaume, Trier.

## Versailler Vertrag und Gemischte Schiedsgerichte.

### Grenzfragen der Zuständigkeit im Verhältnis zwischen den GemSchGHöfen und den ordentlichen Gerichten.

Je mehr den ehemals feindlichen Staatsangehörigen die Anrufung der GemSchGHöfe, allein wegen des in steigender Zahl vorl. Fristverfalls, unmöglich gemacht ist, um so bedeutsamer erhebt sich die Frage, ob diese Staatsangehörigen wegen der im VV. berücksichtigten Ansprüche an anderer Stelle, insbes. auch vor den deutschen ordentl. Gerichten, ihr Recht suchen können. Es ist einleuchtend, daß bei der Untersuchung dieser Frage schon grundsätzlich eine einschränkende Auslegung der maßgeblichen Gesetzesvorschriften Platz greifen muß, weil der VV., wie z. B. die Regelung des Ausgleichsverfahrens zeigt, sich unbedingt zum Ziel setzte, eine möglichst klare und beschleunigte Abwicklung der Vorkriegsrechtsverhältnisse herbeizuführen. Immerhin bleiben hier Zweifel übrig, die nicht überall leicht lösbar sind.

I. In RG. 114, 421 hat das RG. die Klage einer ital. Kl. vor einem deutschen Gericht wegen sachlicher Unzuständigkeit abgewiesen, weil die geltend gemachte Forderung im Ausgleichsverfahren behandelt war und sich an dieses Verfahren mangels Einigung zwingend der Klageweg des § 16 der Anl. nach Art. 296 VV. anschließe. Die Unterlassung der rechtzeitigen Klagerhebung vor dem GemSchGH. könne, wie näher ausgeführt wird, die Zuständigkeit der ordentl. Gerichte nicht begründen. Das Urt. wirft einige grundsätzliche Fragen auf.

1. Einmal mag, trotz der zutreff. Vorentsch. RG. 107, 76, darüber gestritten werden, ob das RG. richtig formulierte, wenn es die Kl. wegen sachlicher Unzuständigkeit — und nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges — abwies. Anders als in dem Fall RG. 107, in welchem es sich um die Zuständigkeit des GemSchGH. aus Art. 304 b Abs. 2 VV. handelte, stehen sich hier nicht unbedingt nur das deutsche Gericht und der GemSchGH. als berufene Instanzen gegenüber. Auffallen muß schon der Umstand, daß die Kl., die bisher den GemSchGH. nicht angerufen hatte, ihn, abgesehen von dem Ausnahmefall der Zulassung einer prozeßordnungsmäßig verspäteten Klage, auch gar nicht mehr anrufen konnte. Gegenpol der deutschen Gerichtsbarkeit ist denn in Wahrheit eher das Verfahren vor den Ausgleichsämtern, also vor Verwaltungsbehörden [1]). Dieses Verfahren erreicht nicht allein dadurch sein Ende, daß die Meinungsverschiedenheit der Ämter über die Berechtigung einer Forderung erklärt wird (§ 16 d. Anl.). Erst wenn feststeht, daß der Weg der Klage nicht beschritten ist, gilt die Forderung praktisch als zurückgezogen; anderseits treten, wenn ein gerichtl. Ausspruch über das Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung erfolgt, die Ämter durch Gutschrift der zur Verrechnung gelangenden Beträge wieder miteinander in Verbindung. Das in dieses Verfahren sich einschiebende Gerichtsverfahren, das eine besondere Rechtsgarantie darstellt, ist ein Teil des ganzen Ausgleichsverfahrens und läßt sich nur im Zusammenhang damit bewerten.

Der Unterschied gegenüber dem Unzuständigkeitseinwand aus Art. 304 b Abs. 2 VV. wird besonders deutlich, wenn man sich in die Zeit zurückversetzt, in der die Fristen für die Anmeldung der Forderungen im Ausgleichsverfahren noch nicht verstrichen waren. Soweit ein Gläubiger der Clearingstaaten eine nicht angemeldete Forderung vor deutschen Gerichten verfolgt hätte, wäre er an die Ausgleichsämter zu verweisen gewesen, und, da hierüber eine unmittelbare Anordnung von seiten der deutschen Gerichte nicht getroffen werden konnte, hätte das Urt. auf Abweisung wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs lauten müssen. Damit war klar zum Ausdruck gebracht, daß die ordentl. Gerichte kraft bindender Gesetzesvorschrift mit diesen Forderungen nicht mehr befaßt werden konnten. Eine Änderung der Rechtslage wird m. E. nicht dadurch herbeigeführt, daß das Ausgleichsverfahren zufällig bis zu einem Stadium gediehen ist, in dem ein anderer Ausweg zur Schlichtung des Streites als die Anrufung des GemSchGH. nicht mehr besteht.

2. Wie dem auch sei — man mag die zu 1 behandelte Frage als mehr doktrinär dahingestellt sein lassen —, wichtig erscheint mir in dem reichsgerichtl. Urt. vor allem die bestimmte Betonung, daß in den Fällen, in welchen die Ausgleichsämter mit einer Vorkriegsforderung befaßt worden sind, kein Raum ist für eine Entsch. der deutschen Gerichte über die Ausgleichsfähigkeit der Forderung. Die Entsch. hierüber kommt vielmehr ausschließlich den durch den VV. bestimmten Stellen zu. Die Folgerungen, die man aus dieser Erkenntnis zieht, können im einzelnen Fall verschieden sein. In dem durch das RG. entschiedenen Fall, bei welchem die Kl. unterlassen hatte, den GemSchGH. anzurufen, war es sicherlich geboten, ihrer Klage vor dem deutschen Gericht von vornherein den Boden zu entziehen; denn die Möglichkeit, daß der GemSchGH. noch eine verspätete Klage zuläßt, und daß alsdann noch der Fall des § 23 der Anl. nach Art. 296 VV. eintritt, ist so fernliegend, daß sie keine Berücksichtigung verdient [2]). Ist dagegen das Ausgleichsverfahren noch im Gange, so wird es zweckmäßig sein, das Verfahren vor dem deutschen Gericht auszusetzen. Die Vorschrift des § 148 ZPO. bietet hierzu durchaus die Handhabe. Ergeht demnächst i. S. des § 23 der Anl. eine Entsch. dahin, daß die Forderung nicht unter Art. 296 fällt, dann — und nur dann — sind die ordentl. Gerichte zur sachlichen Entsch. berufen. Entsprechendes wird auch für andere Verfahrensarten gelten, wenn ein Anspruch gleichzeitig vor den Ausgleichämtern und vor den GemSchGH. verfolgt wird, wie beispielsweise für das AufwVerfahren vor den deutschen AufwStellen (§§ 69 ff. AufwG.).

Schließt hiernach ein positiv anhängig gemachtes Ausgleichsverfahren die Befassung der deutschen Gerichte mit der Frage der Ausgleichsfähigkeit aus, so können doch negativ die ordentl. Gerichte in die Lage kommen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Die Nichtanmeldung im Ausgleichsverfahren hat die Forderung bei Ablauf der Anmeldefristen, die präklusiven Charakter haben, erlöschen lassen [3]). Wird eine solche nicht angemeldete Forderung vor die deutschen Gerichte gebracht, so haben diese sie im Hinblick auf die Ausgleichsfähigkeit zu prüfen, zwar nicht notwendigerweise nur aus dem Gesichtspunkt der Unzuständigkeit oder der Unzulässigkeit des Rechtsweges; bei Bejahung der Ausgleichsfähigkeit wird, da die Forderung erloschen ist, ein sachlich klageabweisendes Urt. ergehen können. Die Verneinung der Ausgleichsfähigkeit anderseits schaltet den Unzuständigkeitseinwand aus; die ordentl. Gerichte sind allein zuständig.

II. Eine gleich klare Scheidung der Zuständigkeiten, wie bei den im Ausgleichsverfahren behandelten Forderungen, greift bei der allgemeinen vertraglichen Zuständigkeit des GemSchGH. nach Art. 304 b Abs. 2 VV. gegenüber der Zuständigkeit der ordentl. Ge-

[1]) Vgl. Coester, Die Rechtskraft der Staatsakte 1927, 327.

[2]) Den Ausgleich bietet erforderlichenfalls die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Restitutionsklage gemäß § 580 Abs. 1 Ziff. 7 b ZPO.

[3]) Schmitz in Abhandlungen zum FrVertr., Heft 3 (1923), S. 113 ff.; Isay, Die privaten Rechte und Interessen im FrVertr., 3. Aufl. 1923, 328; Fuchs, Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, 1927, 162, 163.

richte nicht Platz. Seit der Entsch. d. RG. 108, 51 = JW. 1924, 1371 darf es als sicher gelten, daß der alliierte Gläubiger den deutschen Schuldner auch vor den deutschen Gerichten in Anspruch nehmen kann, daß diese also in Hinblick auf Art. 304 b Abs. 2 VV., wenn der fremde Gläubiger selbst den Weg der Prozeßverfolgung vor den deutschen Gerichten wählt, nicht unzuständig geworden sind. Umgekehrt kann der alliierte Staatsangehörige, wenn er, etwa aus einem Lieferungsvertrage, seinerseits vor den deutschen Gerichten verklagt würde, den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit erheben. Wir haben so das merkwürdige Ergebnis, daß das gleiche Gericht zuständig und unzuständig sein kann, je nachdem, welche Partei es anruft oder sich vor ihm verteidigen soll [4]). Diese Besonderheit verdient in ihren Folgen Beachtung.

Für den alliierten Kl. handelt es sich bei der Möglichkeit, zwei verschiedene Gerichte anzurufen, zunächst nur um eine reine Wahlzuständigkeit, analog der Bestimmung des § 35 ZPO. Es steht ganz in seiner Hand, wo er sein Recht verfolgen will. Das besagt aber noch nicht, daß er mit der Zuständigkeit beliebig wechseln kann, etwa wie nach deutschem Recht der Gläubiger im Falle der Zurücknahme der Klage vor dem einen Gerichtsstand sie vor dem anderen erneut aufrollen kann. Die Verschiedenheit der Prozeßrechtsnormen, welche das einzelne Verfahren beherrschen, bedingt auch eine Verschiedenheit der prozeßrechtlichen Wirkungen. Hat der alliierte Kl. zunächst das deutsche Gericht angerufen, findet demnach auf das Prozeßverfahren die deutsche ZPO. Anwendung, so dürfte es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß ein Übergang von dem ohne rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahren (wie eben bei Zurücknahme der Kl. gem. § 271 ZPO.) auf das Verfahren vor dem GemSchGH., vorbehaltlich nur des Ablaufs der Klagefristen, möglich ist. Anders jedoch, wenn der Kl. den GemSchGH. anruft; hier äußert sich eben die Wirkung der möglichen Unzuständigkeit des deutschen Gerichts. Um diese Wirkung zu erkennen, wird man sich zweckmäßig den Fall vor Augen halten, daß von einer deutschen Partei der Versuch gemacht wäre, in einer unter Art. 304 b Abs. 2 VV. fallenden Streitsache den alliierten Gegner vor ein deutsches Gericht zu ziehen. Läßt letzterer sich darauf ein, so ist das deutsche Gericht kraft stillschweigender Prorogation zuständig; wendet er dagegen die besondere Zuständigkeitsregelung des VV. ein, so hat sich das Gericht für unzuständig zu erklären. Diese Unzuständigkeit besteht alsdann und kann nicht einseitig wieder ausgeschaltet werden. Das gleiche muß m. E. gelten, wenn die alliierte Vertragspartei aktiv, von sich aus, die Zuständigkeit des GemSchGH. gewählt hat. Das ist z. B. dann von Bedeutung, wenn die alliierte Partei schon vor dem Kriege oder bis zum Friedensschluß ein Verfahren vor deutschen Gerichten anhängig gemacht hatte, dieses nachher nicht weiter betreibt, sondern an den GemSchGH. geht. Hiermit hat sie den Willen kundgegeben, von der Vergünstigung des VV. in Art. 304 b Abs. 2 Gebrauch zu machen; das deutsche Gericht wird damit automatisch unzuständig. Ein Nebeneinander der Zuständigkeiten, wenn einmal der GemSchGH. mit der Sache befaßt gewesen ist, ist nicht mehr denkbar.

Dem alliierten Kl. über die Garantien des VV. hinaus einen fortdauernden Rechtsschutz zu verleihen, brauchte nicht im Bestreben dieses Vertrages zu liegen, der doch gleichzeitig eine beschleunigte Abwicklung der Rechtsverhältnisse aus der Vorkriegszeit anstrebte. Ein besonders treffendes Beispiel des Zusammenklangs mit diesem Bestreben bietet die dtsch.-ital. ProzO. (RGBl. 1924, II, 95 ff.) in ihren Bestimmungen über den Klageverzicht (rinuncia), Bestimmungen, welche die Richtigkeit des oben gewonnenen Ergebnisses nur bestätigen. Der Klageverzicht geht in seinen Wirkungen über die Klagezurücknahme der deutschen ZPO. weit hinaus; er löst, wie es in Art. 64 heißt, das Prozeßrechtsverhältnis und bringt den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zum Erlöschen. Hier haben wir also den klaren Ausdruck des Willens, das Streitverhältnis endgültig abzuschließen; die Forderung erlischt genau wie bei der Fristversäumnis im Ausgleichsverfahren. Schon dadurch ist eine Geltendmachung an anderer Stelle, eine Weiterverfolgung vor den außerhalb des VV. zuständig gewesenen ordentl. Gerichten, ausgeschlossen. Ob diese Wirkung des Klageverzichts durch einschränkenden Vorbehalt des Kl. ausgeschaltet werden kann, muß füglich bezweifelt werden; es handelt sich, auch wenn ein ziviler Rechtsverlust eintritt, um eine öffentlich-rechtliche Norm des Prozeßrechts, die nicht ohne weiteres verzichtbar ist. Das Ergebnis ist ebensowenig unbillig, wie bei den radikalen Eingriffen der Regelung des Ausgleichsverfahrens. Der Kl., der den GemSchGH. angeht, mag sich diesen Schritt vorher überlegen. Will er die Vorteile dieser Einrichtung genießen, muß er sich auch den dafür geltenden Ordnungsnormen beugen; den Zwang, den er darin finden mag, kann er später nicht nach eigenem Belieben abschütteln. Ein weitergehendes Interesse an Rechtsschutz ist ihm nicht zuzuerkennen.

LGR. Dr. **Bunge**, Berlin.

[4]) Der Kritik von Pagenstecher: JW. 1924, 1371 vermag ich in ihrem Ausgangspunkt nicht beizupflichten. Die Zuständigkeitsregelung des Art. 304 b Abs. 2 VV. bedeutet m. E. eine grundsätzliche Neuerung gegenüber den bisherigen deutschen Zuständigkeitsvorschriften. Letztere bedangen, wie selbstverständlich, die absolute Gleichheit der das einzelne Gericht anrufenden Parteien. Art. 304 b Abs. 2 VV., eine Norm, die von Mißtrauen in die deutsche Gerichtsbarkeit zeugt, weicht bewußt von dieser Gleichheit ab. Es erscheint danach wohl möglich, mit dem RG. zu sagen, daß die alliierte Partei, die das deutsche Gericht „anruft", sich — im Gegensatz zu dem deutschen Beteiligten — an ein zuständiges Gericht wendet. Eine Rüge der Unzuständigkeit, sei es für den Kl. selbst, sei es für den Bekl., kommt somit gar nicht in Frage. Für die Richtigkeit dieses Standpunkts spricht die weitere Regelung des Art. 304 b Abs. 2 VV. bei Anrufung des GemSchGH. durch die alliierte Partei, wenn an sich die eigenen Landesgerichte zuständig wären; der alliierte Beteiligte **kann** alsdann, wie es im letzten Satz der Bestimmung heißt, die Sache vor den GemSchGH. bringen. Das würde, zurückgeführt auf den uns interessierenden Fall, lauten: Grundsätzlich besteht die Zuständigkeit des GemSchGH., dem Staatsangehörigen einer alliierten Macht bleibt es aber unbenommen, die deutschen Gerichte anzurufen. Der Alliierte hat also zunächst völlig freie Hand; er kann, braucht sich aber nicht auf das Verfahren vor den deutschen Gerichten einzulassen. Schaltet er selbst letztere aus, so erwachsen für den deutschen Vertragsgegner, wie obige Ausführungen darzulegen versuchen, auch Rechte.

## Hypothekenaufwertung und Ausgleichsverfahren.

Art. 296 VV. hat bestimmte Arten von Vorkriegsforderungen der Verfügung der Parteien und dem ordentlichen Rechtsweg entzogen und ihre Verrechnung ausschließlich den von den beteiligten Staaten zu schaffenden Prüfungs- und Ausgleichsämtern übertragen. Diese Forderungen und Schulden sind in der Währung der jeweils beteiligten alliierten Macht gutzuschreiben. Seitdem nun die Währung verschiedener Feindstaaten sich wesentlich verschlechtert und auf der anderen Seite die deutsche Aufwertungsgesetzgebung den alten Papiermarkforderungen, insbes. den Hypothekenforderungen, regelmäßig wenigstens ein Viertel ihres alten Wertes zugesprochen hat, würde sich der alliierte Gläubiger einer an sich aufwertungsberechtigten Forderung bei Inanspruchnahme des innerdeutschen Rechtsweges vielfach besser stellen, als wenn er seinen Anspruch im Ausgleichsverfahren verfolgt. Um so mehr hat die deutsche Partei, die im Ausgleichsverfahren gemäß § 25 RAusglG. [1]) zur Abgeltung ihrer Schuld nur $^{1}/_{200}$ des Vorkriegswertes der Gutschrift an das Reich abzuführen braucht, ein Interesse daran, daß ausgleichsfähige Schulden auch wirklich im Ausgleichsverfahren geregelt werden.

Die persönlichen Voraussetzungen der Ausgleichsfähigkeit sind deutsche Staatsangehörigkeit auf der einen, alliierte [2]) Staatsangehörigkeit auf der anderen Seite und „résidence" der Partei im Gebiet des Staates, dem sie angehört, oder eines ihm durch eine Vereinbarung nach Art. 296 f VV. gleichgestellten Staates [3]). In sachlicher Hinsicht muß es sich um Forderungen handeln, die aus einem Vorkriegsgeschäft herrühren und vor Friedensschluß „exigible" geworden sind. Dieser Begriff umfaßt, über den der „Fälligkeit" [4]) hinausgreifend, alle Fälle, in denen der Gläubiger berechtigt ist, sofortige Leistung zu verlangen [5]). Noch weiter geht das Urt. des Deutsch-Französischen GemSchGH. i. S. Strauß w. Steinharter [6]), das eine Forderung selbst dann für exigible hält, wenn der Schuldner nicht mit sofortiger Wirkung, sondern nur unter Beachtung einer Kündigungsfrist zur Leistung angehalten werden kann; immerhin muß dann die Kündigungsmöglichkeit so früh bestanden haben, daß bei erfolgter Kündigung die Frist noch vor Kriegsende abgelaufen wäre. Zu einem ähnlichen Ergebnis, wenn auch auf ganz verschiedenem Weg, führt die Rechtsprechung des Deutsch-Engl. GemSchGH., die zwischen der Hypothek und dem ihr zugrunde liegenden Darlehensvertrag scharf unterscheidet und den letzteren gemäß Art. 299 a VV. mit dem Feindwerden der Parteien — hier dem 4. Aug. 1914 — ohne Kündigung für aufgelöst erklärt [7]).

[1]) RAusglG. i. d. Fass. v. 20. Nov. 1923 (RGBl. 1923, I, 1135).

[2]) D. h. englische, französische, belgische, italienische, griechische Staatsangehörigkeit.

[3]) Solche Vereinbarungen bestehen zwischen Frankreich und England, ferner zwischen diesen Ländern einerseits, Belgien, Italien, Griechenland andererseits.

[4]) Besonders häufig tritt hier die Fälligkeit — bei entsprechender Vertragsklausel — infolge unpünktlicher Zinszahlung während des Krieges ein, vgl. Urt. des Deutsch-Franz. GemSchGH. i. S. Industrielle Foncière w. Scharfenberg u. Beutler, rec.. III, 872.

[5]) Urt. des Deutsch-Belg. GemSchGH. i. S. Verhelst w. Blasberg, rec. V, 703.

[6]) Rec. III, 636; im deutsch-belgischen Verfahren ist ein entsprechendes Urt. noch nicht ergangen.

[7]) Urt. i. S. Public Trustee w. Endersche Erben, rec. II, 692 u. a.; der Deutsch-Franz. GemSchGH. steht auf dem gegenteiligen Standpunkt, vgl. die Urt. i. S. Industrielle Foncière w. Moser u. Schönmann (rec. II, 577) und w. Scharfenberg u. Beutler (rec. III, 872).

über die Frage, ob eine Schuld durch Vermittelung der Ausgleichsämter oder unmittelbar zu erfüllen ist, entscheidet der GemSchGH. (§ 16 der Anl. zu Art. 296 VV.); auch wenn die Schuld nicht ins Ausgleichsverfahren fällt, ist der GemSchGH., der nach Art. 304 b VV. alle Streitfragen bez. der vor dem 10. Jan. 1920 geschlossenen Verträge zu regeln hat, für die Entsch. in der Sache selbst, d. h. für die unmittelbare Verurteilung der deutschen Partei, zuständig. Wird er aber mit dem Streitgegenstand gar nicht befaßt, sondern wendet sich die alliierte Partei zur Vereinigung der Angelegenheit an eine deutsche Behörde, so hat diese von Amts wegen zu prüfen, ob sie zu einer Entsch. befugt ist oder ob sie die Erledigung den Ausgleichsämtern zu überlassen hat. Dabei ist sie in der Beurteilung der Ausgleichsfähigkeit völlig frei und nicht an die ziemlich weitherzige Auslegung gebunden, welche die GemSchGH. dem Art. 296 VV. gegeben haben, es sei denn, daß ein solches Gericht in derselben Sache bereits über die Ausgleichsfähigkeit entschieden hat. Geht z. B. bei einem Grundbuchamt der Antrag auf Löschung einer i. J. 1920 durch Vergleich erledigten Hypothek ein, so hat der Grundbuchrichter bei Prüfung der Eintragungsbewilligung auch zu untersuchen, ob die bewilligende Partei das Verfügungsrecht über die Forderung hat oder ob ihr dieses, da es sich um eine ausgleichsfähige Forderung handelt, durch das Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag [8]) entzogen ist. Letzterenfalls hat er den Antrag zurückzuweisen. Entsprechend verfährt die Aufwertungsstelle gemäß § 87 AufwG., wenn sie die Zuständigkeit der Ausgleichsämter für gegeben erachtet. Hierauf wird das Verfahren von diesen weitergeführt. Das ist aber nur möglich, wenn die Forderung innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei dem zuständigen Amt angemeldet wurde. Da diese Frist längst abgelaufen ist und nachträgliche Anmeldungen regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können, so ist der Anspruch des ausländischen Gläubigers, der die Anmeldung versäumt hat und dessen Anträge von der deutschen Behörde rechtskräftig zurückgewiesen sind, als erloschen anzusehen [9]). Dieser unerbittliche Ausschluß mag hart erscheinen, wenn dem Gläubiger kein erhebliches Verschulden bei der Unterlassung der Anmeldung zur Last gelegt werden kann, und es ist wohl anzunehmen, daß der vom Gläubiger angerufene GemSchGH. — und sei es unter Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung — den Schuldner zur Zahlung außerhalb des ihm durch Fristablauf verschlossenen Ausgleichsverfahrens verurteilen würde. Angesichts dieser Möglichkeit hat in einem solchen Fall die deutsche Partei ein gewisses Interesse daran, daß die Aufwertungsstelle sich nicht für unzuständig erklärt, sondern das Verfahren selbst in die Hand nimmt. Die Befürchtung allerdings, die Schiedsgerichte werden eine höhere als die im Aufwertungsgesetz festgelegte Aufwertung vornehmen, erscheint nicht mehr begründet, nachdem der Deutsch-Belgische GemSchGH. i. S. Laurency, Stuttgarter Lebensversicherung [10]), die deutsche Gesetzgebung für anwendbar erklärt hat.

GerAss. Dr. Schmitt, Stuttgart.

---

## Auslandanleihen.

### Die Steuer- und Stempelpflicht von Auslandsanleihen.

Das Problem der Steuer- und Stempelpflicht von Auslandsanleihen hat im Laufe der letzten Jahre eine steigende Bedeutung erlangt. Zu einer Zeit, als der deutsche Schuldner, um eine Auslandsanleihe zu erhalten, bereit war, auch einen sehr hohen Zinssatz zu zahlen, spielte die Frage, mit welchen Stempel- und Steuerkosten eine derartige Anleihe verknüpft war, keine so bedeutende Rolle; anders seitdem der deutsche Schuldner mit sinkendem inländischen Zinsfuß dazu übergegangen ist, die Konditionen sehr genau zu prüfen, und das Zustandekommen oder das Scheitern einer Anleihe schon davon abhängig macht, ob der erzielte Nettoerlös $^1/_4$% oder selbst $^1/_8$% höher oder geringer ist. In Betracht kommen hauptsächlich folgende Vorschriften:

I.

Ausländer sind beschränkt einkommensteuerpflichtig:

1. Gemäß § 3 Ziff. 6 EinkStG. für „Einkünfte aus Hypotheken, Grundschulden und anderen Forderungen oder Rechten, die durch inländischen Grundbesitz oder inländische grundstücksgleiche Rechte gesichert sind".

Beschränkt steuerpflichtig sind daher zunächst alle Auslandsanleihen, die durch Hypothek, Grundschuld, Sicherungshypothek oder Höchstbetragshypothek gesichert sind. Man wird aber als eine Sicherung i. S. Ziff. 6 z. B. auch anzusehen haben eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Hypothek.

2. Gemäß § 3 Ziff. 9 EinkStG. für „Zinsen aus Anleihen, die in inländischen öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn der Sitz oder Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt".

Über die Frage, was unter Teilschuldverschreibungen zu verstehen ist, verhält sich die Entsch. des RFH. XV, 46.

Soweit keine dieser beiden Voraussetzungen gegeben ist, sind die Zinsen aus ausländischen Anleihen einkommen- und körperschaftssteuerfrei. Insbes. ist es zulässig, Anleihen durch Mobiliarpfänder zu sichern, etwa im Wege der Sicherungsübereignung, Hinterlegung von Effekten oder durch Bürgschaften. Ferner ist es möglich, die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen dadurch zu vermeiden, daß der deutsche Schuldner nur einen einheitlichen Schuldschein ausstellt und der ausländische Gläubiger durch Vermittlung eines Treuhänders seinerseits auf Grund dieses einheitlichen Schuldscheins Zertifikate emittiert. Dieses Verfahren ist m. W. zum erstenmal eingeschlagen worden bei der in London erfolgten Emission der Bank für Textilindustrie. Eine Steuerumgehung liegt in einem derartigen Verfahren nicht, wie gerade der Fall der Bank für Textilindustrie beweist. Denn hier waren für die Wahl dieser Rechtsform durchaus andere Gründe maßgebend als etwa der Versuch, die damals noch gar nicht bestehende beschränkte Steuerpflicht zu umgehen. Es handelt sich vielmehr um ein international übliches Verfahren, das auch, abgesehen von der möglichen Steuerbefreiung, mancherlei Vorzüge mit sich bringt.

Gemäß § 115 EinkStG. kann der RFM. mit Zustimmung des RR. und eines Aussch. des RT. diese Einkünfte dann von der beschränkten Steuerpflicht befreien, wenn die Anleihen im Ausland zahlbar sind und zum Handel an deutschen Börsen nicht zugelassen sind. Von dieser Möglichkeit ist während d. J. 1925 u. 1926 in ausgiebigem Maße Gebrauch gemacht worden, bis im Dez. 1926 seitens der zuständigen Stelle beschlossen worden ist, bis auf weiteres auf Grund § 115 EinkStG. Steuerbefreiungen nicht mehr zu gewähren. In jüngster Zeit scheint man im Zusammenhang mit der veränderten Lage des Kapitalmarktes die Steuerbefreiung auf Grund § 115 EinkStG. wieder einführen zu wollen. Praktisch hat sich das Verfahren des § 115 nicht bewährt. Die Herbeiführung einer Entscheidung durch den RR. und einen Aussch. des RT. bedeutet ein überaus langwieriges umständliches Verfahren und bringt es mit sich, daß Geschäfte lange Zeit in der Schwebe bleiben. Bei den ständigen Fluktuationen des Kapitalmarktes und der Aufnahmefähigkeit der ausländischen Börsen ist es praktisch in vielen Fällen unmöglich, Anleihen so lange in Suspens zu lassen, wie es das Verfahren des § 115 EinkStG. erfordert. Es ist daher von vielen Seiten der m. E. sehr beachtliche Vorschlag gemacht worden, an Stelle des Verfahrens des § 115 eine generelle Befreiung von Ausländern von der beschränkten EnkSt. aus Anleihen einzuführen, sofern nach englischem Muster ein entsprechendes Affidavit ausgestellt wird. Daß auch das engl. Affidavitverfahren nicht ideal ist, muß allerdings zugegeben werden.

Interessant gestaltet sich die Befreiung auf Grund § 115 EinkStG. dann, wenn die befreiten Anleihen nach Deutschland zurückfließen, was in letzter Zeit in großem Maßstabe der Fall gewesen ist. Gelangt nämlich ein derartiges Anleihestück in den Besitz eines Deutschen, der allgemein einkommensteuerpflichtig ist, so wird die Befreiung von dem zehnprozentigen Steuerabzug bedeutungslos. Zwar erhält auch der deutsche Inhaber eines derartigen Stückes die Zinsen ohne Abzug ausbezahlt. Dagegen ist er natürlich verpflichtet, auf die gesamten Zinsen Einkommensteuer zu zahlen, während er bei erfolgtem Steuerabzug diesen auf die Einkommensteuer anrechnen kann.

In vielen Fällen sind Auslandsanleihen in der Form abgeschlossen worden, daß ein ausländischer Gläubiger eine hypothekarisch gesicherte Anleihe in toto und ohne Ausstellung von Teilschuldverschreibung übernahm. In derartigen Fällen hat sich das RFMin. mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß eine Anleihe i. S. des § 115 EinkStG. nicht vorliegt. Es hat jedoch seinerseits auf Grund § 108 RAO. die beschränkte Steuer in denjenigen Fällen erlassen, in denen wirtschaftlich eine Anleihe vorlag, nicht hingegen natürlich in solchen Fällen, in denen es sich um einen reinen Hypothekenkredit gehandelt hat.

II.

§ 25 KVStG. schreibt vor, daß der Wertpapiersteuer von 2% unterliegen verzinsliche Schuldverschreibungen, falls sie

1. auf den Inhaber lauten, oder
2. durch Indossament übertragbar sind, oder
3. in Teilabschnitten ausgefertigt sind,
4. mit Zinsschein versehen sind.

Alle diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn ein einheitlicher, auf den Namen lautender Schuldschein ausgestellt wird, der mit Zinsabschnitten nicht versehen ist. Unschädlich ist es, wenn an Stelle eines einheitlichen Schuldscheins mehrere Schuldscheine ausgegeben werden, solange diese einzelnen Schuldscheine über Beträge lauten, die sie zum Verkehr ungeeignet machen (vgl. RFH. XV, 46). Dieser Modus ist bei Auslandsanleihen vielfach gewählt worden im Zusammenhang mit dem bereits oben erwähnten Verfahren, auf

---

[8]) V. 31. Aug. 1919, RGBl. 1919, 1530.

[9]) Vgl. Bunge: DJZ. 1926, 492 u. die dort Anm. 1 Zitierten.

[10]) Urt. v. 25. Okt. 1926: JW. 1927, 829; derselbe Standpunkt wird auch vom Deutsch-Italien. GemSchGH. eingenommen.

Grund eines derartigen Schuldscheins alsdann im Ausland durch einen Treuhänder Zertifikate ausgeben zu lassen.

Gemäß § 29 Abs. 5 KapVStG. ist der RFM. ermächtigt, mit Zustimmung des RR. und eines Aussch. des RT. die Wertpapiersteuer für solche Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die im Auslande zahlbar und zum Handel an einer deutschen Börse nicht zugelassen sind, auf 1/2% zu ermäßigen. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn die Schuldverschreibungen an und für sich nicht dem einfachen Obligationenstempel von 2% unterliegen würden, sondern wenn auf Grund § 5 Abs. 1 c die Schuldverschreibungen dem Gesellschaftsstempel unterliegen, weil die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht auf einen festen Prozentsatz bestimmt ist, sondern die Höhe der Verzinsung sich etwa auch nach der zur Verteilung gelangenden Dividende richtet.

Ist die Wertpapiersteuer nicht zu entrichten, weil die Voraussetzungen des § 25 nicht vorliegen, indem, wie oben dargelegt, nur eine einheitliche, auf den Namen lautende Urkunde ohne Zinsschein ausgestellt wird, so ist in jedem Falle zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein Landesstempel entsteht. In Preußen entsteht regelmäßig der Stempel von 1/6% oder, falls in der Schuldurkunde keine Nebenabreden getroffen sind, insbes. auch keine sog. negative Hypothekenklausel enthalten ist, der Stempel von 1/25% für kaufmännische Verpflichtungsscheine. Einzelne Länder kennen einen derartigen Stempel überhaupt nicht, so daß es bei hohen Objekten für den Vorstand einer preuß. AktGes. durchaus lohnend ist, etwa nach Mannheim zu fahren und die Urkunde dort zu errichten, so daß auch der preuß. Landesstempel in Wegfall kommt. Überhaupt wird in zunehmendem Maße bei Abschluß bedeutender Transaktionen stets geprüft, in welchem deutschen Staate die geringsten Stempelkosten für die Errichtung der betreffenden Verträge und Urkunden zu zahlen sind. Vielfach belaufen sich die Unterschiede auf Hunderttausende, die durch eine kleine Reise gespart werden können. Eine Vereinheitlichung des Stempelrechtes wäre dringend erwünscht.

RA. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

## Ausland.

### Lettland.

#### Ehescheidung lettländischer Staatsangehöriger durch deutsche Gerichte.

Nach dem Ehegesetz Lettlands v. 1. Febr. 1921, dem alle Bewohner Lettlands ohne Ansehen des Bekenntnisses unterworfen sind, ist die Ehescheidung in den Artikeln 41 bis 51 zugelassen und normiert. Aus diesem Gesetz ist zu schließen, daß für die Ehescheidung lettischer Ehegatten im Auslande sowohl der Gerichtsstand als auch das Recht des Wohnsitzes maßgebend sind (vgl. Kreisschreiben Nr. 25 des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, mitgeteilt in Schweizerischer Juristenzeitung, 24. Jahrg. S. 24). Diese Auffassung wird bestätigt durch eine Mitteilung T 3780/27 des Lettländischen Generalkonsulats in Deutschland v. 26. Aug. 1927.

Da das lettische Recht den Gerichtsstand des deutschen Gerichtes für die Scheidungsklage zuläßt, wenn lettische Staatsangehörige in Deutschland ihren Wohnsitz haben, ist auch nach innerdeutschem Recht gemäß § 606 Abs. 4 ZPO. das deutsche Gericht zuständig.

Da zwischen Deutschland und Lettland keine Gerichtskonvention besteht, kann das deutsche Scheidungsurteil in Lettland erst geltend gemacht werden, wenn es vom lettländischen Justizministerium bzw. dem zuständigen lettländischen Gericht legalisiert worden ist. Die Legalisation erfolgt, wenn festgestellt ist, daß das Urt. keine Bestimmungen enthält, die nach den lettländischen Gesetzen unzulässig sind. (Mitteilung des Lettländischen Generalkonsulats v. 26. Aug. 1927, T 3780/27.)[1]

RA. Dr. Werner Fraustädter, Berlin.

### England.

#### Anwendbarkeit des englischen Verjährungsrechtes durch den deutschen Richter.

Der Dtsch.-Engl. GemSchGH. hat in case 2263, Mai 1926, Cook w. Kutscher unter Anwendung von § 4, Annex zu Art. 296 des VV. und des Renvois des deutschen Rechtes entschieden, daß in diesem Falle primär englisches Verjährungsrecht zur Anwendung kommen müsse. Die tatsächliche Anwendung des englischen Verjährungsrechtes wurde aber nach der Meinung des SchG. endgültig ausgeschlossen durch den Umstand, daß das englische Verjährungsrecht nach englischer Klassifizierung Prozeßrecht sei und daher vor dem deutschen Richter, dessen Standpunkt vom SchG. hier eingenommen werden müsse, nicht angewendet werden könne.

Unter Berufung auf RG. 106, 83 und Art. 30 EGBGB. wurde deutsches Verjährungsrecht endgültig für maßgebend erklärt.

[1]) Vgl. hierzu Magnus, Tabellen z. Internat. Recht. Heft 1. Zivilprozeßrecht, Blatt 23, Nr. 31, VI.

Lewald hat in JW. 1926, 2815 die Entsch. d. SchG. einer Kritik unterzogen und sie hauptsächlich deshalb angegriffen, weil § 4, Annex zu Art. 296 VV., nicht als positive Kollisionsnorm ausgelegt wurde und das Renvoi des deutschen Rechtes zugelassen wurde.

Ohne auf diese interessante Streitfrage hier einzugehen, soll in folgendem darzulegen versucht werden, daß RG. 106, 83 ff. vom GemSchGH. falsch ausgelegt wurde, und es soll im allgemeinen der Standpunkt des deutschen Rechtes zur Frage der Anwendbarkeit englischen Verjährungsrechtes auf Grund der Entsch. des RG. zur Untersuchung gestellt werden.

Folgende Entsch. des RG. beschäftigen sich mit dieser Frage:

RG. 2, 13: Es handelte sich um die Anwendung von Neuyorker Verjährungsrecht in Rechtsgeschäften, die auch sonst vom Neuyorker Recht beherrscht waren. Obwohl das Neuyorker Verjährungsrecht nach dortiger Klassifikation Prozeßrecht ist, wurde dieses von dem deutschen Richter für anwendbar erklärt, und es wurde ausgesprochen, daß der deutsche Richter sich dabei keiner gesetzeswidrigen Anwendung vom fremden Prozeßrecht schuldig mache, da er an die fremde Klassifikation nicht gebunden sei. Bei Würdigung dieser Entsch. ist zu bemerken, daß das fremde Recht zu den von den Parteien beweispflichtigen Tatsachen gehört und daß das RG. anscheinend von den Parteien nicht darauf hingewiesen wurde, daß nach Neuyorker Verjährungsrecht das Recht nicht erlöscht, sondern dem Schuldner nur ein prozessuales Einrederecht gewährt.

Wie bekannt, hatte bis zur Einführung des BGB., 1900, nach der Rechtspr. des RG. die Verjährung einen stärkeren Effekt, nämlich das Erlöschen der Rechte. Das RG. hat in dieser Entsch. die verschiedenen Effekte des Neuyorker und deutschen Verjährungsrechtes nicht gewürdigt oder nicht zu würdigen brauchen. Dies ist anders bei den beiden folgenden Entsch.:

RG. 7, 21: Das Verjährungsrecht des Staates Tennessee, das nach dortiger Klassifikation Prozeßrecht ist, wurde nicht für anwendbar gehalten in Rechtsverhältnissen, die sonst diesem fremden Rechte unterstanden.

RG. 24, 383: Englisches Verjährungsrecht (21 James, I. C. 16) wurde für unanwendbar erklärt in Rechtsverhältnissen, die sonst englischem Recht unterstanden.

Bei der Würdigung dieser letzten beiden Entsch. ist zu bemerken, daß das RG., bzw. jedenfalls die Vorgerichte, von sachverständigen Zeugen auf die Verschiedenheit des Effektes des fremden Rechtes aufmerksam gemacht worden ist. Das RG. beruft sich selbst teilweise auf diese Berichte. Den Entsch. liegt meiner Ansicht nach eine Begriffsverwechslung seitens des RG. zugrunde. Das RG. setzt nämlich Verjährungsrecht, das die Rechte zum Erlöschen bringt, dem materiellen Recht gleich, während es Verjährungsrechte, die dem Schuldner nur ein Einrederecht gewähren, eo ipso für Prozeßrecht erklärt. Dies ist begreiflich nach der damaligen Rechtslage, da, wie oben erwähnt, die Verjährung nach deutschem Recht die Rechte zum Erlöschen brachte.

Die Entsch. mögen vom damaligen Rechtsstandpunkt aus gesehen sogar richtig sein, da das RG., ohne an die Klassifikation der fremden Rechte gebunden zu sein, die verschiedenen Effekte der fremden Verjährungsrechte untersuchte und bei deren Abweichung von dem deutschen materiellen Verjährungsrechte diese gemäß der Anschauung der fremden Rechte selbst als Prozeßrecht erkannte.

Mögen diese Entsch. nun richtig oder unrichtig gewesen sein, jedenfalls können sie nach der durch die Einführung des BGB. geschaffenen Rechtslage nicht aufrechterhalten werden. Das BGB. hat, wie bekannt ist, einen der Rechtspr. des RG. entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und in § 222 niedergelegt, daß der Schuldner nach Vollendung der Verjährung ein Einrederecht erhalte. Die Rechte erlöschen nicht mehr durch die Verjährung, sondern eine sog. obligatio naturalis bleibt bestehen. Dessenungeachtet gehört das Rechtsinstitut der Verjährung auch nach diesen grundlegenden Änderungen dem materiellen deutschen Rechte an.

Wenn das RG. heute in den beiden letztgenannten Fällen eine Entsch. zu geben hätte, so kann nicht zweifelhaft sein, daß es bei Beurteilung der Effekte der fremden Verjährungsrechte, insbes. des englischen, finden würde, daß dessen Effekte mit den Effekten im deutschen Rechte identisch sind.

Die englische Verjährung (Prescription deckt im englischen Recht Ausschlußfrist und Verjährung im eigentlichen Sinne des deutschen Rechtes. Bei dem Ausdruck „englische Verjährung" ist daher nur letztere gemeint) z. B. läßt eine obligatio naturalis übrig. Es steht im Belieben des Schuldners, durch Einrede die Verjährung geltend zu machen. Die Verjährung beginnt, sobald ein Klagerecht zur Entstehung gekommen ist. Der Gläubiger kann ein Pfandrecht, das für die verjährte Forderung gegeben wurde, nach Verjährung ausüben. Die Rückforderung von Geld, das irrtümlich für die verjährte Forderung bezahlt wurde, ist ausgeschlossen. Aufrechnung kann nicht geltend gemacht werden gegen eine verjährte Forderung. Die Effekte sind also identisch.

Die einzige Verschiedenheit entspringt aus der verschiedenen Klassifizierung des fremden Rechtes mit der Wirkung, daß der Gläubiger nach Prozeßabweisung wegen Verjährung in einem Staate

in einem anderen Staate mit anderem Prozeßrecht den Prozeß erneut anstrengen kann, da die Sache nicht „on its merits" zur Entsch. stand. Dies dürfte praktisch wohl am meisten für die nordamerikanischen Staaten in Frage kommen. Da diese Wirkung jedoch ausschließlich die Folgerung der verschiedenen Klassifikation des fremden Rechtes ist, an die der deutsche Richter nicht gebunden ist, so dürften meiner Ansicht nach vom deutschen Richter nur die unmittelbaren Effekte der Verjährung selbst, nicht aber diejenigen der Klassifikation, in Erwägung gezogen werden. Von der Argumentation des RG. aber in den letzten beiden Entsch. ausgehend, muß wohl nach heutiger Rechtslage der deutsche Richter unter gegebenen Voraussetzungen das fremde Verjährungsrecht als materielles Recht ansehen, mag das fremde Recht selbst auch sein Verjährungsrecht als Prozeßrecht behandeln. Dies ergibt sich aus RG. 2, 13.

Seit 1900 ist von den veröffentlichten Entsch. des RG. nur RG. 106, 83 für die erörterte Frage von Bedeutung. Es handelte sich um die Anwendung von Schweizer Verjährungsrecht in Rechtsverhältnissen, die sonst dem Schweizer Recht unterstanden. Das zur Anwendung kommende Schweizer Verjährungsrecht war nach Schweizer Klassifikation sowohl materielles Recht wie Prozeßrecht.

Da die hier zur Anwendung kommende Bestimmung des Schweizer Verjährungsrechtes zur Unverjährbarkeit führte, hielt das RG. Art. 30 EGBGB. für einschlägig.

Das RG. gab jedoch selbst keine Entsch., sondern wies das BG., das die kurze Verjährungsperiode des deutschen Rechtes angewandt hatte, an, zu untersuchen, ob nicht doch nach Schweizer Recht die entstehende Lücke ausgefüllt werden könne, und falls dies nicht möglich sei, die deutsche Verjährungsfrist anzuwenden, die dem Rechtsgedanken des fremden Rechtes am nächsten stehe. Diese Entsch. des RG. ist hier nur insoweit verwertbar, als daß grundsätzlich die Anwendung von Schweizer Verjährungsrecht gebilligt wurde, das nach Schweizer Klassifikation materielles Recht und Prozeßrecht gemischt ist. Die Entsch. bezieht sich nur auf den gegebenen Fall und besagt vor allem nicht, daß fremdes Verjährungsrecht dann unanwendbar sei, wenn es nach der Klassifikation des fremden Rechtes Prozeßrecht ist. Das GemSchG. hat also in Cook w. Karl Kutscher diese Entsch. unter einem Mißverständnis angewandt.

RA. Dr. Rudolf Kahn, München.

---

## Adoption und Legitimation durch nachfolgende Ehe im englischen Rechte.

Der am 1. Jan. 1926 in England durchgeführten großzügigen Neugestaltung des Sachen- und Erbrechts sind im vergangenen Jahre zwei bedeutsame Reformen auf familienrechtlichem Gebiete gefolgt, 1. die Einführung der — bis dahin dem englischen Rechte unbekannt gewesenen — Adoption (Adoption of Children Act v. 4. Aug. 1926), 2. die — bisher vom englischen Rechte abgelehnte — Anerkennung unehelicher Kinder durch die nachfolgende Eheschließung ihrer Eltern (Legitimacy Act v. 15. Dez. 1926). Beide Gesetze sind am 1. Jan. 1927 in Kraft getreten.

Die Unmöglichkeit der Annahme eines Kindes an Kindes Statt hatte in England schon seit langem zu beträchtlichen Schwierigkeiten geführt. Der Grundsatz der Unentäußerbarkeit natürlicher elterlicher Rechte (vgl. Humphreys v. Polak [1901], 2 K. B. 385)[1]) ließ den Eltern das Recht, jederzeit die Herausgabe ihres Kindes von den Pflegeeltern selbst dann zu verlangen, wenn sie sich vielleicht jahrelang nicht um das Kind gekümmert hatten und sich erst wieder auf es besannen, als es unter der Fürsorge der Pflegeeltern groß genug geworden war, um durch eigene Arbeit Geld zu verdienen und auf diese Weise den elterlichen Haushalt entlasten zu können. Gegen die ärgsten Mißstände haben zwar allmählich die Gesetzgebung, vor allem in der Custody of Children Act v. 1891 (s. 3), und die in erster Linie den Gesichtspunkt der Wohlfahrt des Kindes entscheiden lassende Rechtsprechung (vgl. In re Mathieson [1918], 87 L. J. Ch. 445) Abhilfe geschaffen; aber sie konnten damit doch nicht die allgemeine Rechtsunsicherheit beseitigen, die noch stärker empfunden wurde, als nach dem Ende des Weltkrieges die Zahl der de facto-Adoptionen beträchtlich zunahm. Dem jetzt immer dringender werdenden Bedürfnisse nach ihrer auch rechtlichen Anerkennung wird nunmehr die Adoption of Children Act v. 1926 gerecht.

Dieses Gesetz erkennt grundsätzlich die Zulässigkeit der durch eine gerichtliche adoption order auszusprechenden Annahme an Kindes Statt an (s. 1 [1]). Adoptiert werden kann aber nur eine unverheiratete und nicht verheiratet gewesene Person britischer Staatsangehörigkeit unter 21 Jahren (s. 1 [1, 2]), im Gegensatze zu dem keine Altersgrenze für den Anzunehmenden bestimmenden deutschen und franz. Rechte. Setzen anderseits diese beiden wie auch andere kontinentale Rechtssysteme für den Annehmenden in der Regel ein Lebensalter von 40 bis 50 Jahren voraus (§ 1744 BGB., Art. 334 Code civil i. d. Fass. des Ges. v. 19. Juni 1923), so muß nach s. 2 des neuen engl. Gesetzes der ein Kind anzunehmen Wünschende (adopter) lediglich ein Mindestalter von 25 Jahren haben und grundsätzlich, wenn auch mit der Möglichkeit gerichtlicher Befreiung hiervon, wenigstens 21 Jahre älter sein als das Kind (adopted child), während das deutsche Recht — wie das italienische (Art. 202 Codice civile) — nur einen Altersunterschied von 18, das französische gar nur — wie das spanische (Art. 173 Código civil) — einen solchen von 15 Jahren verlangt (vgl. die angeführten gesetzlichen Bestimmungen). Nicht ist dagegen im neuen englischen Adoptionsrecht — anders als in Deutschland und Frankreich — Kinderlosigkeit des Annehmenden Voraussetzung für die Zulässigkeit der Adoption. Eine weitere Besonderheit ist die in s. 2 (2) des neuen Gesetzes enthaltene Vorschrift, daß die Annahme eines Mädchens an Kindes Statt durch eine Person männlichen Geschlechtes grundsätzlich ausgeschlossen sei; unter besonderen Umständen kann jedoch das Gericht Ausnahmen davon zulassen (vgl. auch s. 10). Eine gemeinsame Adoption ist wie in den festländischen Rechtsordnungen nur durch Ehegatten möglich; will nur ein Ehegatte ein Kind an Kindes Statt annehmen, so bedarf er hierzu der Zustimmung des anderen Ehegatten, von der jedoch das Gericht in bestimmten Fällen ebenso absehen kann wie von der an sich gleichfalls erforderlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes (s. 2 [3, 4], für das überdies zur Wahrung seiner Interessen im Adoptionsverfahren ein besonderer guardian ad litem bestellt werden muß (s. 8 [3]). Ein Entgelt für die Annahme an Kindes Statt ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Gerichtes verboten (s. 3 [c] und s. 9).

Formelle Voraussetzung der Adoption ist ein Antrag des ein Kind anzunehmenden Begehrenden, der seinen gesetzlichen Wohnsitz innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches des Gesetzes — England und Wales — haben muß (s. 2 [5]). Der Antrag ist nach Wahl des Antragstellers entweder an den Londoner High Court of Justice oder an den County Court oder den Court of Summary Jurisdiction zu richten, in dessen Bezirk der Antragsteller oder das Kind wohnt (s. 8 [1]) — eine im Interesse der Dezentralisierung und zugleich der Verbilligung des Adoptionsverfahrens getroffene Regelung. Bei der Entsch. über den Antrag muß oberster Leitsatz des Gerichtes stets die Wohlfahrt des Kindes sein (s. 3 [b]). Kann sich das Gericht unter diesem Gesichtspunkte nicht sogleich von der Zweckmäßigkeit der beantragten Maßnahme überzeugen, so kann es nach seinem freien Ermessen durch eine wiederum mit Zustimmung aller Zustimmungsberechtigten zu erlassende Zwischenentsch. (interim order) zunächst eine zwei Jahre nicht überschreitende Probezeit anordnen, während deren das Kind dem Antragsteller zur Erziehung überlassen wird (s. 6)[2]). Nach ihrem Ablaufe entscheidet das Gericht dann endgültig über den Antrag. Wird ihm ohne oder nach beendeter Probezeit entsprochen, so wird die Adoption auf Weisung des Gerichts vom Registrar-General in einem im Londoner General Register Office geführten Adopted Children Register eingetragen und die Tatsache der Adoption zugleich im Geburtsregister vermerkt (s. 11 nebst Anlage).

Die konstitutive Rechtswirkung des Erlasses der gerichtlichen adoption order ist der Übergang aller Rechte und Pflichten „in relation to the future custody, maintenance and education of the adopted child" auf den Annehmenden unter Ausschluß der natürlichen Eltern oder des bisher für das Kind verantwortlich gewesenen Vormundes. Insoweit, aber auch nur insoweit, erhält das angenommene Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, gegenüber dem die Adoption zugleich eine Unterhaltspflicht in dem gleichen, durch das Common Law begrenzten Umfange[3]) wie für ein eheliches Kind begründet (s. 5 [1]). Dagegen läßt die Annahme an Kindes Statt keine wechselseitigen Intestaterbrechte zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen entstehen. Andrerseits verbleiben dem letzteren alle Ansprüche, die ihm ohne die Adoption ab intestato oder aus irgendeiner vor oder nach dem Erlasse der adoption order getroffenen Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugestanden hätten (s. 5 [2—4]). Eine Pflichtteilsberechtigung gegenüber den natürlichen Eltern oder dem Annehmenden und umgekehrt kommt nicht in Frage, weil das englische Erbrecht das Pflichtteilsrecht nicht kennt. Jedoch kann das Gericht im Interesse der wirtschaftlichen Sicherstellung der Zukunft des anzunehmenden Kindes die Bestellung einer ihm geeignet erscheinenden Sicherheit für spätere Vermögenszuwendungen an den Angenommenen von dem Antragsteller verlangen (s. 4).

---

[1]) Auch im Bereiche des internationalen Privatrechts erkannte die englische Rechtsprechung eine im Auslande rechtswirksam erfolgte Adoption nicht an; vgl. A. V. Dicey, A Digest of the Law of England with Reference to the Conflict of Laws, 3. Aufl., London 1922, S. 500 f.

[2]) Vgl. hierzu die auf ähnlichen Erwägungen beruhende Vorschrift des Art. 345 Abs. 1 (erster Fall) Code civil früherer Fassung.

[3]) Vgl. hierzu Eversley, Law of Domestic Relations, 4. Aufl. (von A. Cairns), London 1926, S. 519 f., 566 f.; A. H. Simpson, A Treatise on the Law and Practice relating to Infants, 4. Aufl. (von G. W. Knowles), London 1926, S. 121 f.

Wie die Adoption, so ist auch die Legitimation unehelicher Kinder durch die nachfolgende Eheschließung ihrer Eltern bisher vom englischen Rechte nicht anerkannt worden, seitdem die englischen Barone in dem berühmten Parlament von Merton 1235[4]) den Vorschlag der Bischöfe abgelehnt hatten, dieses im Rechte der späteren römischen Kaiserzeit entwickelte und im kanonischen Rechte fortgebildete Rechtsinstitut[5]) in England einzuführen. Während Schottland, das im 16. Jahrhundert das römische Recht rezipierte, auch die legitimatio per subsequens matrimonium in sein Rechtssystem aufgenommen hat[6]), hat England bis auf die Gegenwart ausschließlich die within lawful wedlock geborenen Kinder als legitim anerkannt[7]). Immerhin konnte sich die Rechtsprechung der englischen Gerichte auf die Dauer nicht der Tatsache verschließen, daß die Legitimation unehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern wie im schottischen, so im Rechte fast aller Länder des europäischen und amerikanischen Festlandes anerkannt worden ist[8]), und mußte wenigstens auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes die Rechtswirksamkeit solcher Legitimationen dann anerkennen, wenn der Vater sowohl zur Zeit der Geburt des Kindes wie im Zeitpunkte der späteren Eheschließung im Geltungsbereiche eines solchen Rechtssystems seinen gesetzlichen Wohnsitz gehabt hat[9]). Aber auch dann noch hat die englische Praxis irgendwelche Rechtswirkungen dieser Legitimationen für in England belegenes unbewegliches Vermögen verneint und ihre Anerkennung auf personal property beschränkt. Doch wurde diese Differenzierung schon im vergangenen Jahre praktisch hinfällig, als die am 1. Jan. 1926 in Kraft getretene Administration of Estates Act von 1925 den Unterschied in der erbrechtl. Behandlung von personal und real property beseitigte (vgl. s. 33 [1] und s. 45 f. dieses Gesetzes)[10]). Von der Anerkennung der Rechtswirksamkeit im Auslande eingetretener Legitimationen unehelicher Kinder hat nun die Legitimacy Act von 1926 den entscheidenden Schritt getan zur Anerkennung ihrer Legitimation auch in den Fällen, in denen der Vater zur Zeit der Eheschließung — nicht dagegen notwendig auch zur Zeit der Geburt des Kindes — seinen gesetzlichen Wohnsitz in England oder Wales, dem Geltungsbereiche auch dieses Gesetzes, gehabt hat (s. 1 [1]). Gleichzeitig erkennt das neue Gesetz in s. 8 positivrechtlich die Rechtswirkungen der nach dem Rechte des im Zeitpunkte der Eheschließung vom Vater gehabten ausländischen Wohnsitzes wirksam gewordenen Legitimation noch lebender unehelicher Kinder auch für England und Wales an, auch hier ohne Rücksicht darauf, wo der voreheliche Vater zur Zeit der Geburt des Kindes seinen Wohnsitz hatte. Das Gesetz geht damit in der Anerkennung ausländischer Legitimationen im Interesse der zu legitimierenden Kinder beträchtlich über den bisher von der Rechtsprechung eingenommenen engeren Standpunkt hinaus.

Sowohl in den Fällen der s. 1 (1), wie in denen der s. 8 (1) des neuen Gesetzes tritt die Legitimation im Falle einer vor dem 1. Jan. 1927 geschlossenen Ehe mit diesem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, im Falle einer späteren Verheiratung der Eltern mit der Eheschließung kraft Gesetzes — wie im römisch-kanonischen und deutschen Rechte (§ 1719 BGB.) — ein. Nicht erforderlich ist eine ausdrückliche Anerkennung des Kindes durch die die Ehe eingehenden Eltern, wie sie das französische Recht als Regel vor oder spätestens bei der Eheschließung vorschreibt (Art. 331 Abs. 1 [vgl. jedoch auch Abs. 6] Code civil i. d. Fass. des Ges. v. 25. April 1924) und das italienische Recht (Art. 197 Codice civile) mit anderen Rechtssystemen des romanischen Kulturkreises (vgl. z. B. Art. 121 span. Código civil) auch noch für die Zeit nach der Eheschließung zuläßt. Das zu legitimierende Kind muß aber den die Rechtswirkung der Legitimation auslösenden Zeitpunkt erleben; eine Ausnahme läßt s. 5 nur in dem Falle zu, daß ein nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber vor der Eheschließung der Eltern gestorbenes Kind einen Ehegatten oder Nachkommen hinterläßt, die im Augenblicke der sonst den Verstorbenen legitimierenden Eheschließung noch am Leben sind (vgl. hierzu Art. 332 Code civil). Ausgeschlossen von der Legitimation sind auf jeden Fall uneheliche Kinder, deren einer Elternteil zur Zeit ihrer Geburt — nicht also notwendig während der Empfängniszeit[11]) — mit einem Dritten verheiratet gewesen ist (s. 1 [2][12]) — der alte auch in anderen Rechtssystemen wiederkehrende römisch-kanonisch-rechtliche Grundgedanke der Nichtlegitimierbarkeit im Ehebruch erzeugter Kinder.

Die kraft Gesetzes eintretenden Rechtswirkungen der Legitimation bedürfen an sich keiner besonderen gerichtlichen Feststellung. In Zweifelsfällen kann aber eine ihre Legitimierung festgestellt wünschende Person einen darauf gerichteten Antrag beim High Court of Justice oder beim County Court stellen, der jedoch Sachen von besonderer Wichtigkeit, in denen beispielsweise erhebliche Vermögensinteressen berührt werden, an den High Court of Justice verweisen kann und auf dessen Ersuchen an ihn verweisen muß (s. 2). Der Court of Summary Jurisdiction, der im Adoptionsverfahren auch angegangen werden kann, kann dagegen nicht mit Legitimationsfeststellungsanträgen befaßt werden. Das Verfahren ist das gleiche wie in dem Falle der Feststellung ehelicher Geburt auf Grund der Legitimacy Declaration Act von 1858 (vbd. mit der Divorce and Matrimonial Causes Act von 1857), deren Bestimmungen jetzt mit Wirkung v. 1. Jan. 1926 in die Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act von 1925 (s. 188 vbd. mit s. 176 f.; vgl. auch s. 99 und s. 226 nebst Anlagen) aufgenommen worden sind. Zur Stellung des Antrages ist ein rechtliches Interesse an der positiven Feststellung der legitimatio per subsequens matrimonium erforderlich, jedoch unabhängig davon, ob der Antragsteller britischer Staatsangehöriger ist oder innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches des Gesetzes seinen Wohnsitz hat (s. 2 [1]). Antragsgegner ist hier wie in dem Verfahren der Feststellung ehelicher Geburt der Attorney-General, der in diesem Verfahren die Rolle der Staatsanwaltschaft im deutschen Statusprozesse spielt (vgl. § 640, vbd. mit § 607 ZPO.) Die Entscheidung des Gerichtes schafft grundsätzlich Rechtskraft für und gegen alle (vgl. jedoch die Ausnahmen in s. 188 [3, I, II] und [5], auch [7] der Supreme Court of Judicature [Consolidation] Act von 1925; s. auch § 643 ZPO.). Sie ist aber im Gegensatze zu der konstitutiv wirkenden adoption order nur deklaratorisch; sie stellt, wenn sie dem Antrage entspricht, lediglich fest, daß ein uneheliches Kind durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimiert worden ist.

Durch die Legitimation wird das Kind in dem durch die Legitimacy Act umrissenen weiten Umfange einem ehelichen Kinde gleichgestellt (s. 1 [3]). Das geschieht vor allem einmal hinsichtlich der wechselseitigen Unterhaltsrechte und -pflichten innerhalb der durch das gemeine Recht gezogenen Grenzen[13]) sowie hinsichtlich irgendwelcher im Ges. nur generell bezeichneter „claims for damages, compensation, allowance, benefit, or otherwise by or in respect of a... child" (s. 6 [1]), zum andern zugunsten des legitimierten Kindes, seines Ehegatten und seiner Nachkommen hinsichtlich der Intestaterbfolge in das Vermögen eines nach dem Eintritte der Legitimation Verstorbenen (s. 3 [1, a] und 10 [2] der Legitimacy Act, vbd. mit s. 46 f. der Administration of Estates Act von 1925), ferner hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche aus einer nach diesem Zeitpunkte wirksam gewordenen Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen (s. 3 [1], 10 [2] u. 11) und schließlich hinsichtlich des Rechtserwerbs by descent auf Grund eines nach diesem Stichtage geschaffenen entailed interest (s. 3 [1, c] u. 11 der Legitimacy Act, vbd. mit s. 130 f. der Law of Property Act von 1925). In letzterer Hinsicht sind jedoch die Bestimmungen der Legitimacy Act im Gegensatze zu der Vorschrift in s. 6 [1] nur dispositiven Rechtes (s. 3 [4]), und grundsätzlich unberührt von der Legitimation bleibt überhaupt die Rechtsnachfolge in Titel und Würden (s. 10 [1] sowie s. 3 [3, 4]). Soweit in den Fällen der s. 3 der Erwerb irgendeines Rechtes von dem höheren Lebensalter eines von mehreren Kindern abhängen sollte, hat das Kind — dispositiv — nach dem Datum der Legitimation zu rangieren. Gegenüber vor dem 1. Jan. 1927 ehelich geborenen Kindern seiner Eltern wird es also in der Regel nach diesen, gegenüber nach diesem Stichtage geborenen wird es, da die Legitimation kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkte der Eheschließung eintritt, regelmäßig vor ihnen rangieren. Untereinander rangieren legitimierte Kinder derselben Eltern nach dem Lebensalter (s. 3 [2,4]).

Dem in s. 3 [1] dem legitimierten Kinde, seinem Ehegatten und seinen Nachkommen in gleichem Umfange wie einem ehelichen Kinde gewährten Intestaterbrechte entspricht in s. 4 die Gleichstellung ehelicher und legitimierter Kinder hinsichtlich der Intestaterbfolge in ihr oder ihrer Nachkommen Vermögen, so daß die Legitimation im Gegensatze zu der keine wechselseitigen Intestaterbrechte begründenden Adoption ein gegenseitiges Intestaterbrecht zwischen dem legitimierten Kinde und seinen Nachkommen einerseits und seinen es durch ihre Eheschließung legitimierenden Eltern und ihren Ver-

---

[4]) 20 H. 3 Stat. Mert. c. 9 (VIII).

[5]) Vgl. hierzu im besonderen R. Génestal, Histoire de la légitimation des enfants naturels en droit canonique, Paris 1905, S. 105 f., sowie jetzt Codex Iuris Canonici Can. 1116, 1117.

[6]) J. Erskine, Principles of the Law of Scotland, 21. Aufl. (von J. Rankine), Edinburg 1911, S. 104, 105.

[7]) Vgl. hierzu im einzelnen Eversley a. a. O. S. 471 f., 582 f.

[8]) Eine — nicht ganz vollständige — Übersicht hierüber gibt Sir Dennis FitzPatrick, Legitimation by subsequent marriage, Journal of the Society of Comparative Legislation, New Series Vol. VI (1905), S. 22 f.

[9]) Vgl. hierzu A. V. Dicey a. a. O. S. 521 f., 786, 787; Eversley a. a. O. S. 481 f., 584; J. A. Foote, A Concise Treatise on Private International Law, 5. Aufl. (von H. H. L. Bellot), London 1925, S. 115 f., insbes. S. 117 f.; J. Westlake, A Treatise on Private International Law, 7. Aufl. (von N. Bentwick), London 1925, S. 103 f., auch S. 230 f.

[10]) Vgl. hierzu G. Wilke, Reform des englischen Sachen- und Erbrechts, DJZ. 1926, 52 f.

[11]) Über diese vgl. Eversley a. a. O. S. 480, insbes. die dort in Anm. u aufgeführten Entscheidungen.

[12]) Vgl. hierzu die besondere Regelung in Art. 331 Abs. 2 f. Code civil i. d. Fass. des Ges. v. 25. April 1924.

[13]) S. oben Anm. 3.

wandten anderseits nach Maßgabe der Vorschriften der s. 46 f. der Administration of Estates Act von 1925[14]) schafft. Darüber hinaus führt s. 9 (1, 2) der Legitimacy Act auch — für nach dem Beginne dieses Jahres eintretende Erbfälle — ein bisher im englischen Rechte nicht anerkanntes wechselseitiges Intestaterbrecht zwischen der keine ehelichen Nachkommen hinterlassenden unehelichen Mutter einerseits und dem unehelichen Kinde und seinen Nachkommen anderseits ein. Natürlich ist das Intestaterbrecht der unehelichen Mutter — wie entsprechend dasjenige der durch ihre Eheschließung das Kind legitimierenden Eltern — dadurch bedingt, daß sie nach dem Wegfalle der in s. 46 (1, I, II) der Administration of Estates Act von 1925 aufgeführten Vermächtnisnehmer als „einziger überlebender Elternteil" zum Zuge kommt (vgl. s. 46 [1, IV] des gen. Gesetzes). Stets aber bleiben die Rechte dritter Personen hinsichtlich eines entailed interest unberührt (s. 9 [3]).

Wie die Adoption soll auch die durch die nachfolgende Eheschließung der Eltern bewirkte Legitimation unehelicher Kinder im Geburtsregister eingetragen werden, wenn auch selbstverständlich dieser Eintrag nur deklaratorische Bedeutung hat. Voraussetzungen und Durchführung des Eintragungsverfahrens sind in der Anlage zur Legitimacy Act geregelt.

Die beiden neuen Gesetze füllen bisher im Systeme des englischen Privatrechtes vielfach schmerzlich empfundene Lücken aus. Sie sind beide Ausdruck eines vertieften sozialen Empfindens und schaffen endlich in Anlehnung an die Rechtsformen des kontinentalen Rechtes auf wichtigen, in erster Linie für die Wohlfahrt der heranwachsenden Jugend Englands bedeutsamen Gebieten die immer dringender notwendig gewordene Rechtssicherheit.

Staatsanwaltschaftsrat Dr. Dr. Gustav Wilke, London, deutscher Staatsvertreter beim deutsch-engl. Schiedsgericht.

---

## Italien.

### Berichtigung und Ergänzungen zu dem Aufsatz Vollstreckung ausländischer Urteile in Italien.

JW. 1926, 1883.

| an Stelle von | ist zu setzen: |
|---|---|
| I. Absatz 1:<br>Nr. 813 | Nr. 823 |
| Absatz 2:<br>Nur rechtskräftige Urteile sind vollstreckbar | fällt weg |
| Absatz 3:<br>Die Bedingungen für die Vollstreckungen sind von Amts wegen zu prüfen | fällt weg |
| Absatz 4: 2. A. c)<br>... bei Urteilen zu Lasten ... | ... bei Urteilen gegen ... |
| Fußnote 1) | hinzufügen:<br>Bezüglich der neuen Reformvorschläge der italienischen Zivilprozeßordnung und daher auch des Artikels 941 vgl. Carnelutti, Progetto del Codice di Procedura Civile Italiano, 1926, und Mortara, Per il nuovo Codice di Procedura Civile, 1923. Die Änderungen des Artikels 941, welche vorstehen, sind sehr wesentlich. |
| II. Fußnote 3)<br>Appellhof Genua, vgl. Anm. 1. | Appellhof Genua, 12. Dez. 1922, Foro Italiano 1923 I, Seite 568. |
| Von II. bis III.<br>Die Zuständigkeit nach Landesrecht umfaßt sowohl die internationale Zuständigkeit (Jurisdiktion), als auch die innere Zuständigkeit.<br>III. Die Zuständigkeit, welche nach der VO. von 1919 nach den internationalen Grundsätzen vorhanden sein muß, wird oft in der vorerwähnten Zuständigkeit eingeschlossen sein.<br>Der Grundsatz ist stets anzuwenden, wenn das Urteil nicht gegen einen Italiener ergangen ist. Wenn das Gesetz es also anderen Bestimmungen überläßt, italienische Bekl. zu schützen, so ist die zu erörternde Norm | III. Die Zuständigkeit.<br>Die Zuständigkeit nach Landesrecht umfaßt sowohl die internationale Zuständigkeit (Jurisdiktion) als auch die innere Zuständigkeit. Oft wird in der Zuständigkeit nach Landesrecht die Zuständigkeit eingeschlossen, welche nach der Verordnung 1919 nach den internationalen Grundsätzen vorhanden sein muß, und welche in Betracht kommt, wenn das Urteil nicht gegen einen Italiener ergangen ist. Wenn das Gesetz es also anderen Bestimmungen überläßt, italien. Bekl. zu schützen (vgl. unter IV), so ist die jetzt zu erörternde Norm |
| III. Absatz 5:<br>Hiernach sind u. E. in Italien fremde Urteile nicht zu vollstrecken: a) wenn die Zuständigkeit i. S. des § 3 fehlt | Hiernach sind u. E. fremde Urteile gegen nicht italienische Bekl. nicht zu vollstrecken: a) wenn die Zuständigkeit nach Landesrecht fehlt |
| IV. Absatz 1:<br>... kann es in Italien nach dem Gesetz von 1919 nicht vollstreckt werden, wenn der fremde Richter nicht nach den Grundsätzen des internationalen Rechts | ... kann es in Italien nach dem Gesetz von 1919 nicht vollstreckt werden, a) wenn die Zuständigkeit nach Landesrecht fehlt, b) wenn der fremde Richter nicht nach den Grundsätzen des internationalen Rechtes unter Berücksichtigung der Vorschriften des EinfG. zum italienischen BGB. zuständig war. |
| Absatz 3:<br>a) Prüfung | a) verlangt Prüfung |
| Absatz 5:<br>Hiernach ist das ausländische Urteil | Hiernach ist u. E. das ausländische Urteil |
| V. an Stelle des ganzen Absatz 1 von den Worten:<br>Zunächst hat der Gesetzgeber ... bis zu den Worten: ... Urteile anzuwenden | V. Bedingungen.<br>1. Zunächst hat der Gesetzgeber unabänderliche nationale Normen und die Ausübung der italien. Gerichtsbarkeit schützen wollen. Daher z. B. keine Vollstreckung der Urteile, welche mit der italien. öffentlichen Ordnung in Widerspruch stehen (näheres unter VI)<br>2. Sodann hat der Gesetzgeber bez. des Verfahrens die Verteidigung des Bekl. sichern wollen, daher keine Vollstreckung, z. B. wenn keine ordnungsmäßige Ladung erfolgt ist (näheres unter VII).<br>3. Schließlich hat der Gesetzgeber einige besondere ernste Fälle materieller Ungerechtigkeit berücksichtigt, wenn die Garantien dafür zu fehlen schienen, daß nicht die Form zur Verdeckung sachlicher Ordnungswidrigkeit benützt würde. Das gilt z. B. in Fällen, in denen in Italien die Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber einem rechtskräftigen Urteil zulässig, z. B. wenn sich ergibt, daß das Urteil auf Grund einer falschen Urkunde ergangen ist. Wenn ein rechtskräftiges italienisches Urteil wieder aufgehoben werden kann, so erscheint es logisch, aus denselben Gründen die Vollstreckung ausländischer Urteile auszuschließen. |
| Absatz 2 (am Ende):<br>den Kl. begünstigt. | den Kl. begünstigt (Näheres unter VIII). |
| VI.<br>a) (vgl. hierzu den Vortrag von Lewald unten S. 1927). | a) (vgl. hierzu den Vortrag von Lewald unten S. 1927, mit dessen Ausführungen wir allerdings in verschiedenen Punkten nicht übereinstimmen.) |
| b) ... werden kann, das sich in Widerspruch zu einem | b) ... werden kann, das sich nicht in Widerspruch zu einem |
| VII. Absatz 3:<br>a) Wenn das Gesetz des Landes ... Auslegung des Textes gestattet. | fällt alles weg |
| | Fußnote 12) fällt weg<br>Absatz b) wird zum Absatz a) |
| Absatz 5:<br>a) Die Einlassungsfrist muß als genügend gelten | Die Einlassungsfrist kann als genügend gelten |
| Diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn ein Fall | Diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme, z. B. wenn ein Fall |
| b) Die Zustellung | Die Zustellung |
| Fußnote 16)<br>1913—1919 n. 2a/4 | 1913—1919 n. 244 |

---

14) S. oben Anm. 10.

## Schweiz.

### a) Die Gesetzgebung der Schweiz im Jahre 1926.

Das bedeutendste Werk ist die Zollgesetzgebung mit dem Bundesgesetz über das Zollwesen v. 1. Okt. 1925, in Kraft seit 1. Okt. 1926 mit der VollziehungsVO. v. 10. Juli 1926 und den dazu gehörenden SpezialVO.: GebührenVO., TaraVO. und VO. über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland, alle v. 24. Aug. 1926; Bundesratsbeschl. über die Organisation der Zollverwaltung v. 1. Okt. 1926, EisenbahnzollVO. v. 6. Dez. 1926 und UrsprungszeugnisVO. v. 13. Dez. 1926. Wenn es auch nicht Sache dieser Übersicht ist, näher auf dieses Gebiet einzugehen, so seien doch einige Bestimmungen von besonderer Bedeutung erwähnt. Der Dienstherr ist verantwortlich für die Handlungen seiner Angestellten, wobei ihm der Entlastungsbeweis offen steht, daß er alle erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die Angestellten zu bewirken. Eine Bestrafung für Zollübertretungen tritt überhaupt nicht ein, wenn der Nachweis geleistet werden kann, daß kein Verschulden vorliegt. Während sich bis dahin der Instanzenzug im administrativen Verfahren auf die Zollbehörden beschränkte, kann jetzt gegen Entscheide der Oberzolldirektion, die sich auf die Festsetzung eines Zollbetrags beziehen, an eine besondere Rekurskommission gelangt werden, also ein schwacher Anfang einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, wobei erwähnt werden kann, daß die Beratungen über das Bundesgesetz betr. Verwaltungsgericht noch immer nicht beendet sind. Für Anwälte von Exportfirmen sei auf die Bestimmungen über die öffentlichen und privaten Zollfreilager zur Förderung des internationalen Zwischenhandels hingewiesen, den Freipaßverkehr und die Erweiterung dieser Einrichtung durch Zollrückvergütungen auf Retourwaren, so auch Kommissionswaren, welche nach Deutschland zurückgebracht werden sollen.

Für die Zollbehandlung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen im Reisenden-, Touristen- und Grenzverkehr besteht ein besonderes Reglement v. 24. Aug. 1926. Ferner erhält das Zollgesetz besondere Bestimmungen über die Verzollung im Luftverkehr, wozu auch auf das provisorische Übereinkommen betr. Regelung des Luftverkehrs zwischen der Schweiz und den Niederlanden hingewiesen werden soll als Anfänge des Luftverkehrsrechts.

Ebensowenig kann hier näher auf die neue VO. betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 13. Febr. 1926 eingetreten werden. Da die Bestimmungen zum Schutz des Publikums gegen Täuschungen über die Art der Lebensmittel teilweise sehr verschärft sind, empfiehlt sich besonders auch bei Einfuhr von Markenartikeln in der Schweiz ein genaues Studium dieser Vorschriften, wozu noch die kantonalen VollziehungsVO. kommen.

Während der Kriegszeit und Nachkriegszeit wurden durch zahlreiche VO. die Verhältnisse der Niederlassung und des Aufenthalts von Ausländern zu ordnen versucht. Nun ist dem Bund das Recht der Gesetzgebung auf diesem Gebiet verliehen worden mit erheblichen Konzessionen an die kantonalen Behörden.

Der Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels und der Verbreitung und des Vertriebs von unzüchtigen Veröffentlichungen erforderte den Erlaß eines Bundesgesetzes betr. die Bestrafung des Frauen- und Kinderhandels sowie der Verbreitung und des Vertriebs von unzüchtigen Veröffentlichungen v. 30. Sept. 1925, in Kraft seit 1. Febr. 1926.

Es sei noch erwähnt, daß die Schweiz i. J. 1926 Handelsverträge mit Deutschland, Österreich und Estland abgeschlossen hat und Schiedsverträge mit Japan, Polen, Norwegen und Rumänien.

### b) Gerichtsbarkeit über fremde Staaten nach schweizerischem Recht.

In JW. 1926, 2405 hat Mendelssohn Bartholdy diese Frage nach englischer, italienischer und deutscher Praxis behandelt, im Anschluß daran soll kurz auf die schweizerische Praxis eingetreten werden. Im Fall Civry gegen Stadt Genf betr. die Erbschaft des Herzogs von Braunschweig hat sich der Schweizerische Bundesrat mit Bezug auf die Befugnis des Zivilgerichts der Seine in Paris zur Beurteilung der Klage gegen die Stadt Genf (in Wirklichkeit gegen den Kanton Genf, also einen souveränen Staat) auf den Standpunkt gestellt, „daß die Gerichte eines Staates keinerlei Befugnis haben, über Zivilklagen, welche gegen einen andern Staat gerichtet sind, zu erkennen, sofern nicht dieser beistimmt (vgl. Bundesblatt 1892, II, 810).

Während des Weltkriegs kam es nun vor, daß Privatpersonen versuchten, Ansprüche gegen fremde Staaten durch Arrest oder andere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Erfüllung zu bringen. Zu einem Entsch. des Bundesgerichts kam es aber meines Wissens erst 1918 in Sachen Dreyfuß gegen das K. K. Österreichische Finanzministerium (richtig gegen den österreichischen Staat), dessen Tatbestand aus der Begründung hervorgeht. Die kantonalen Instanzen haben sich für die Zulässigkeit des Arrestes ausgesprochen und das Bundesgericht hat diese Auffassung unter eingehender Prüfung der ausländischen Praxis mit im wesentlichen folgender Begründung ebenfalls vertreten (vgl. Entsch. BundesG. 44, I, 49). „Das durch die Ausgabe der fraglichen Staatsschatzanweisungen begründete Rechtsverhältnis des österreichischen Staates zu den Anweisungsinhabern gehört dem Privatrechte an. Und zwar hat der Staat diese Anweisungen direkt in der Schweiz ausgeben lassen und sich ausdrücklich verpflichtet, die in der Schweiz gestempelten Stücke auch in der Schweiz und in dortiger Währung zurückzubezahlen. Bezüglich solcher Stücke ist somit in der Tat die Abwicklung des ganzen Geschäftes in der Schweiz vorgesehen und deshalb für die Belangung des Staates, mit Einschluß hierauf abzielender Sicherungsmaßnahmen wie ein Arrestschlag, die schweizerische Gerichtsbarkeit — elektiv neben der österreichischen — jedenfalls nach dem forum contractus i. S. von Bars (S. 676), wenn nicht geradezu vereinbarungsgemäß, gegeben."

Der Schweizerische Bundesrat konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen, und da er außerdem Zwischenfälle mit fremden Staaten befürchtete, erließ er, gestützt auf die ihm bei Beginn des Weltkrieges erteilten außerordentlichen Vollmachten, den Beschl. v. 12. Juli 1918 (Amtl. Samml. 34, 775), daß Arrest und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in keinem Falle verfügt werden könnten in bezug auf Vermögen, das einem fremden Staat gehöre, sofern derselbe Gegenrecht halte. Im Widerspruch dazu getroffene Maßnahmen würden vom Bundesrat von von Amts wegen aufgehoben. Wegen des Abbaus dieser Kriegserlasse sollten diese Bestimmungen in ein Bundesgesetz umgewandelt werden. In der Botschaft zu diesem Entwurf (Bundesblatt 1923, I, 419) stellte sich der Bundesrat wiederum auf den Standpunkt, daß ein Staat ausnahmslos ohne seine Einwilligung keiner ausländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sein könne, woraus sich die Unzulässigkeit von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergebe, welche die Unabhängigkeit eines Staates überdies in noch höherem Maße berühren, wobei eingehend auf die Literatur eingetreten wurde. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs lauten:

Art. 1. Arrest oder andere Sicherungsmaßnahmen der Zwangsvollstreckung können gegen einen fremden Staat in keinem Falle angeordnet werden, sofern dieser Gegenrecht hält.

Unter der gleichen Voraussetzung sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in bezug auf bewegliches Vermögen fremder Staaten unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Verwertung eines Fahrnispfandes handelt.

Art. 2. Wird eine der in Art. 1 erwähnten Maßnahmen gegen einen fremden Staat beantragt, so richtet die angegangene Behörde von Amts wegen, bevor sie dem Gesuche Folge gibt, die Anfrage an den Bundesrat, ob der fremde Staat Gegenrecht halte. Über das Bestehen der Voraussetzung des Gegenrechtes entscheidet der Bundesrat.

Art. 3. Maßnahmen die im Widerspruche mit diesem Gesetze erfolgen, sind nichtig und sind jederzeit von den zuständigen Behörden von Amts wegen aufzuheben.

Die gesetzgebenden eidgenössischen Räte sind jedoch auf diese Vorlage nicht eingetreten und mit Beschl. v. 8. Juli 1926 wurde der oben erwähnte Beschl. v. 12. Juli 1918 und damit das ausdrückliche Verbot von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufgehoben. Jäger, Komm. z. Schuldbetr.- und KonkursG. ErgBd. III Anm. 5 zu Art. 271 bemerkt dazu: „Diese Stellungnahme darf aber wohl nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß nun solche Arreste von den schweizerischen Gerichten als zulässig zu behandeln seien. Sie sind völkerrechtlich unstatthaft.

Meiner Ansicht nach ist fraglich, ob das Bundesgericht nicht eher an seinem Standpunkte festhalten und Arreste dann für zulässig erklären wird, wenn es sich um privatrechtliche Beziehungen des Staates handelt, vielleicht mit der Einschränkung, daß es sich um einen Anspruch aus einem Rechtsgeschäft handeln müsse, welches in der Schweiz abzuwickeln sei.

RA. Dr. H. Meyer-Wild, Zürich.

## Entgegnung.

### Deutsch-polnische Gegenseitigkeit bei der Aufwertung.

Die Aufsätze von v. Zwehl und Haase JW. 1927, 1819 haben den Eindruck erweckt, als ob in den früher preuß. Gebietsteilen Polens alle Hypotheken auf 15% ihres Wertes umgerechnet werden. Dem ist jedoch nicht so. Die poln. AufwVO. macht scharfe Unterschiede bez. der einzelnen Hypotheken je nach der Art der persönlichen Forderungen, deren Sicherungen sie bilden sollen.

a) Bei Darlehnshypotheken werden sowohl die Hypothek wie auch die ihr zugrunde liegende persönliche Forderung regelmäßig auf 15% umgerechnet (§§ 5, 6 der poln. AufwVO.). Ausnahmsweise ist aus wichtigen Gründen eine niedrigere oder höhere Aufw. zulässig. In keinem Fall jedoch darf die Aufw. der Hypothek selbst 15% übersteigen, auch wenn die persönliche Forderung höher aufgewertet wird (§ 11 Abs. 3).

b) Hypotheken, welche Ansprüche auf Unterhaltsleistungen, Kaufgeld, Bau- und Werklohn, aus Eheverträgen (z układów majątkowych małżeńskich), aus Auseinandersetzungen von Gemeinschaften aller Art [z działów spadkowych i innych działów wspólności majątkowej) sowie erbrechtliche Ansprüche (ze zapisów pieniężnych, ustanowionych w rozporządzeniu ostatniej woli; z należności spadkowych, wynikających z ustawy) sichern, werden wie die persönliche Forderung, grundsätzlich aber nicht höher als auf 18,75% ihres Wertes umgerechnet (§ 33 Abs. 1). Eine dieses Maß übersteigende Aufwertung der Hypothek ist dann zulässig, wenn der persönliche Schuldner noch Eigentümer des Grundstücks ist und keine im Range nachstehenden Rechte am Grundstück vorhanden sind (§ 33 Abs. 3).

c) Für Hypotheken, denen andere als die oben erwähnten Ansprüche zugrunde liegen, gelten die unter b aufgeführten Grundsätze mit dem Unterschiede, daß die regelmäßige Aufw. 15% beträgt (§ 33 Abs. 2).

Bei dieser Gelegenheit erscheint es angebracht, noch auf einige andere wesentliche Bestimmungen der poln. AufwVO. hinzuweisen.

Der maßgebende Zeitpunkt für die Bestimmung des Wertes ist grundsätzlich die Zeit der Entstehung des Anspruches, gleichgültig, ob der Anspruch noch dem ursprünglichen Gläubiger oder infolge Abtretung oder sonstiger Rechtsnachfolge einem anderen Berechtigten zusteht. Diese Vorschrift steht in bemerkenswertem Gegensatz zu § 3 des deutschen AufwG., laut welchem der Regel nach der Erwerb durch den jeweiligen Gläubiger entscheidend ist.

Die in der Skala des § 2 der poln. AufwVO. enthaltenen Umrechnungswerte stellen die gesetzliche Höchstgrenze der Aufw. dar (§ 4). Berücksichtigt man nun die eingetretene Entwertung des Zloty (vgl. JW. 1927, 1819), so ergibt sich, daß eine Aufw. zum vollen Goldwerte nach poln. Rechte zur Zeit nicht möglich ist, weil der Goldwert des Zloty auf etwa 57—58% seines Nominalwertes gesunken ist. Dies gilt auch für ausländische, also namentlich reichsdeutsche Gläubiger (§ 43). RA. Helbig, Posen.

# Rechtsprechung.

## A. Gerichte.

## Reichsgericht.

### a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

### I. Materielles Recht.

### Bürgerliches Gesetzbuch.

**1.** §§ 138, 817, 823, 826 BGB.; § 263 StGB. Die gewinnsüchtige Umgehung ausländischer Schutzgesetze kann gegen die guten Sitten verstoßen. Replik der allgemeinen Arglist gegenüber dem hierauf gestützten Einwand.] †)

Der BR. stellt fest, daß die Darlehnsbeträge von 25000 und 10000 GM. dem Kl. vom Bekl. bewußt als Betriebskapital für die Beschaffung und Verschiffung von Sprit ab Hamburg bis an die Hoheitsgrenze der „trocken gelegten" skandinavischen Länder zwecks Übergabe auf hoher See an einheimische Händler gewährt worden sind, und zwar gegen ungewöhnlich hohe Beteiligung an dem aus dem Unternehmen erhofften großen Gewinn. Ein solches dem Schleichhandel dienendes Geschäft verstößt, wie der BR. in Übereinstimmung mit den von ihm angezogenen Urteilen des RG. (vgl. noch WarnRspr. 1923/24 Nr. 49 und JW. 1926, 2169[1]) ohne Rechtsirrtum annimmt, gegen das normale Sittlichkeitsgefühl eines recht und billig denkenden Kaufmanns und ist, selbst wenn dabei inländische Strafrechtsnormen nicht verletzt wurden, nichtig, weil der unsittliche Verwendungszweck im Hinblick auf den erwarteten hohen Gewinn zum Geschäftsinhalt erhoben worden ist (§ 138 Abs. 1 BGB.). Nichtigkeit würde nicht vorliegen, wenn der Bekl. in gutem Glauben an die Erlaubtheit des Geschäfts gehandelt, es also irrtümlich für erlaubt gehalten hätte und dafür hätte halten dürfen. (Diese Voraussetzung wird verneint.) Der Bekl. hat sodann vorgebracht, Kl. habe ihm den Verwendungszweck der Darlehen, nämlich den Betrieb von Spritschmuggel, von vornherein nur vorgespiegelt, in Wahrheit aber die Spritfahrten nicht ausgeführt und nicht ausführen wollen, sondern das Geld in seine Tasche gesteckt und anderweit verwendet. Der BR. hält das für unerheblich, weil es auf den behaupteten, nur innerlichen, dem Bekl. verschwiegenen Willen des Kl. angesichts der Feststellung, daß sittenwidrige Geschäfte vereinbart seien, nicht ankomme. Von der Rev. wird geltend gemacht, daß der BR. über den vorgebrachten Einwand mit rechtsirrigen Erwägungen hinweggegangen sei. Es handele sich um die Einrede der allgemeinen Arglist, die auch nichtigen Geschäften gegenüber erhoben werden könne. Der Angriff muß bei der gegebenen Sachlage ohne Erfolg bleiben. Zwar ist in der Rspr. anerkannt, daß die Einrede der gegenwärtigen (allgemeinen) Arglist dann berechtigt ist, wenn bei formnichtigen Geschäften der eine Teil durch den anderen arglistig oder auch nur schuldhaft in den Irrtum versetzt worden ist, die Einhaltung der Form sei nicht notwendig (RG. 107, 363; JW. 1926, 1810[2]; WarnRspr. 1925 Nr. 162; 1926 Nr. 136). Im Streitfall liegt Formnichtigkeit nicht vor; vielmehr fällt beiden Teilen ein bewußter Verstoß gegen die guten Sitten i. S. des § 138 Abs. 1 BGB. zur Last. Ob angesichts dieses Umstands dem Bekl. die Einrede der Arglist überhaupt zu versagen wäre, kann deshalb zweifelhaft sein, weil er durch ein weiteres selbständiges Handeln des Kl., nämlich durch dessen betrügerische Vorspiegelungen einer bestimmten Verwendung der Darlehen erst zur Eingehung der — an sich nichtigen — Verträge veranlaßt sein will, diese Vorspiegelung sich also nicht in der Richtung der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Geschäfte bewegt hat. In einem ähnlichen Fall hat das RG. (RG. 70, 4/5[1])) ausgesprochen, daß, wer unter Verstoß gegen § 138 Abs. 1 ein Darlehen zu Spielzwecken gewährt, zwar

**Zu 1.** Im obigen Tatbestand handelt es sich um zwei Rechtsfragen. Einmal darum, ob, wenn eine Kreditgewährung wegen Unsittlichkeit des mit ihr verfolgten Zweckes nichtig ist, gegenüber der Nichtigkeit der Einwand erhoben werden kann, daß der andere Teil den empfangenen Kredit gar nicht zu dem vereinbarten unsittlichen Zwecke verwandt habe (exceptio doli generalis). Das RG. hat im vorl. Falle zu dieser Frage keine endgültige Stellung genommen, weil selbst ihre Bejahung bei der besonderen Art des vom Kl. begehrten Rechtsschutzes (Zwangsvollstreckungsgegenklage) eine Abweisung der Klage nicht zur Folge gehabt haben würde. Wir haben uns darum mit diesem Problem hier nicht weiter zu befassen. Es bleibt also nur die andere Frage übrig, ob ein auf Begünstigung des Spritschmuggels gerichteter Darlehns- bzw. Gesellschaftsvertrag unsittlich und darum nichtig ist. Das RG. betrachtet die Bejahung der Frage fast als eine aus seiner ständigen Praxis sich ergebende Selbstverständlichkeit. Da indessen die Frage auch heute noch keineswegs unbestritten ist und beispielsweise (vgl. die Zitate in der Anm. zu JW. 1926, 2169[1]) innerhalb des OLG. Hamburg uneinheitlich beantwortet wird, so wäre es schon wünschenswert, daß das RG. bei sich wieder bietender Gelegenheit die nach seiner Meinung die Unsittlichkeit jener Verträge ausmachenden Faktoren des näheren darlegte. Das Dogma von der Nichtigkeit der Schmuggelverträge hat sich anläßlich des auf Zolldefraudation gerichteten Warenschmuggels entwickelt. Letzterer geht darauf aus, einen fremden Staat um Einnahmen zu betrügen, auf die er nach seiner Gesetzgebung einen Anspruch hat. Daß solche Tätigkeit unsittlich ist, unterliegt keinem Zweifel. Beim Spritschmuggel aber handelt es sich nicht darum, einen anderen um Einkünfte zu prellen, die ihm von Rechts wegen zukommen. Sondern er bezweckt die Einfuhr von Waren, die vom Bestimmungsstaat nicht aus fiskalischen Gründen erschwert, sondern aus kulturpolitischen Gründen verboten worden ist. Demgegenüber müßte man die Unsittlichkeit des Spritschmuggels natürlich dann bejahen, wenn die Vereitelung jener kulturpolitischen Zwecke unsittlich wäre. Das aber wird man gerade nach deutschem Rechte, in dessen Gebiet der Handel mit Alkohol eine so große und von der Gesetzgebung keineswegs reprobierte Rolle spielt, gewiß nicht behaupten können. Bliebe also zur Begründung des unsittlichen Charakters des Spritschmuggels der Hinweis auf die Gesetzesumgehung als solche übrig. Das aber

[1]) JW. 1908, 677.

wegen der Vorschrift des § 817 S. 2 BGB. keinen Bereicherungsanspruch, wohl aber auf Grund des § 823 Abs. 2 BGB. i. Verb. mit § 263 StGB. oder des § 826 BGB. einen Schadensersatzanspruch dann geltend machen kann, wenn er von dem Darlehensempfänger zur Hingabe des Geldes durch eine anderweite Täuschung bewogen worden ist (vgl. auch RGSt. 44, 230). Würde hier dem Bekl. ein solcher Schadensersatzanspruch zustehen, so ließe sich sagen, daß auch die ebenso begründete Einrede der Arglist zugelassen wäre. Im Streitfall bedarf es aber einer Entscheidung dieser Frage nicht. Denn die Einrede kann gegenüber dem Klageanspruch, so wie er erhoben ist, keinesfalls durchdringen. Dieser ist lediglich auf Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung gerichtet, nicht etwa auf Feststellung, daß Kl. dem Bekl. nichts mehr schulde. Mit der Schadensersatzklage wegen betrügerischer Täuschung würde der Bekl. nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes, also die Rückgabe der Darlehen, nicht aber die Aufrechterhaltung der Vollstreckungsklausel erreichen können. Für die Frage, wie weit die allgemeine Arglisteinrede Erfolg hat, muß das gleiche gelten. Die Vereinbarung der Vollstreckungsklausel aber für sich allein ist nichtig gemäß § 138 Abs. 1 BGB.; ihr kann vorliegendenfalls auf dem Umweg der sog. exceptio doli generalis nicht zum Bestand verholfen werden (WarnRspr. 1914 Nr. 273, 1922 Nr. 64).

(U. v. 10. März 1927; 691/26 IV. — Berlin.) [Ka.]

**2.** § 138 BGB. **Überschreitung eines Einfuhrverbotes verstößt nicht gegen die guten Sitten, wenn es aus handelspolitischen, verstößt dagegen, wenn es aus gesundheitspolitischen Gründen ergangen ist. Gleicher Verstoß wegen dauernder Zollhinterziehung.**]†)

Der Bekl. erhebt gegen den Klageanspruch den Einwand, daß er insofern gegen die guten Sitten verstoße, als es sich um Forderungen aus verbotenen und daher nichtigen Kokaingeschäften der Kl. mit dem Bekl. während der Jahre 1908 bis 1914 handle, indem die Kl. die ihm gelieferten Mengen von Kokain, dessen Einfuhr in Indien verboten sei, zur Täuschung der dortigen Behörden, in den Schiffspapieren falsch deklariert, z. B. als „Drogen" oder „verschiedene Waren" oder „Maschinenteile" oder das Kokain in anderen Gegenständen, deren Einfuhr erlaubt gewesen, verborgen habe, z. B. in Baumwollgarn, Baumwolldecken und stählernen Kohlensäureflaschen. Sein Einwand ist vom BG. zurückgewiesen. Das RG. hat aufgehoben. Das BG. unterstellt, daß die von der Kl. auf Veranlassung des Bekl. vorgenommenen falschen Deklarationen des von ihr in den Jahren 1908—1914 an letzteren nach Kalkutta auf seine Bestellung gelieferten Kokains und die hierdurch verursachten Täuschungen der indischen Behörden geschehen sind, nur um die Einfuhr von Kokain durch den Bekl. zu ermöglichen, da seine Firma nicht zu denjenigen Firmen gehörte, die von den indischen Behörden die Ermächtigung zur Einfuhr von Kokain erhalten hatten. Das BG. stellt fest, daß zu jener Zeit zwischen Indien und dem Deutschen Reich noch keine internationalen Abmachungen über die Einfuhr von Kokain bestanden, daß die Einfuhr von Kokain nach Indien damals auch nicht allgemein verboten war, wie es heute der Fall sei mit der Einfuhr von Spirituosen nach gewissen Ländern. Die Kl. habe sich hiernach nur nicht um die Tatsache gekümmert, daß die an sich erlaubte Einfuhr des Kokains durch eine von den indischen Behörden hierzu nicht zugelassene Firma erfolgte. Das BG. lehnt es ab, in diesem Verhalten der Kl. einen Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken, da die Nichtbeachtung derartiger persönlicher ausländischer Einfuhrbeschränkungen durch den deutschen Kaufmann nicht gegen die Anschauungen aller gerecht und billig denkenden Kaufleute verstoße. Der Fall liege ähnlich wie wenn etwa eine ausländische Firma einem deutschen Kaufmann eine Ware verkauft hätte, zu deren Ankauf nach deutschen Gesetzen eine Handelserlaubnis erforderlich gewesen wäre, die der Käufer nicht besessen habe. Diese Ausführungen werden der Sache nicht gerecht. Die Rev. tritt ihnen mit der Rüge entgegen, daß der vorliegende Fall rechtlich nicht anders liege, als die wissentliche Mitwirkung beim Schmuggel, d. h. bei der heimlichen Einführung verbotswidriger Ware oder von Ware unter Hinterziehung des Eingangszolls. Dieser Auffassung kann in solcher Allgemeinheit allerdings nicht zugestimmt werden. Beruhte die Einfuhrbeschränkung für Kokain in Indien durch die dortigen Behörden, auf Grund deren der Bekl. diese Ware dort nicht einführen durfte, nur auf h a n d e l s p o l i t i s c h e n Gründen, so könnte — wenn man vorläufig von der unstreitig unrichtigen Deklarierung der Ware durch die Kl. absieht — in dem trotz Kenntnis der letzteren von dem Mangel einer Einfuhrerlaubnis des Bekl. für Kokain erfolgten jahrelangen Verkauf von Kokain an diesen ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht erblickt werden. Die Nichtberücksichtigung einer rein persönlichen ausländischen Einfuhrbeschränkung allein für sich würde sich nicht als ein mit den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmanns in Widerspruch stehendes und daher unlauteres Verhalten des deutschen Verkäufers darstellen. Aber das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, aus welchem Grunde die Einfuhrbeschränkung für Kokain durch die indischen Behörden ausgesprochen ist. Die Rev. macht geltend, daß es sich bei dieser Maßregel um ein Mittel zur Beschränkung der Menge der Einfuhr dieses für die Volksgesundheit bekanntlich überaus schädlichen Giftes gehandelt habe. Dafür würde auch die weitere Angabe der Rev. sprechen, daß auch die zur Einführung von Kokain in Indien b e f u g t e n Personen diese Erlaubnis nur für ganz geringe Mengen besaßen. Es würde eine bewußte Mitwirkung der Kl. bei der Verletzung der in solchem Falle aus v o l k s g e s u n d h e i t l i c h e n Gründen gebotenen Einfuhrbeschränkung für Kokain, zumal mit Rücksicht auf die überaus großen Mengen der von ihr gelieferten Ware, in der Tat ein unlauteres Verhalten darstellen. Denn die Kl., der als Hamburger Exporteurin und Großhändlerin u. a. mit Kokain diese Verhältnisse bekannt waren, hätte in solchem Falle nur des Gewinns wegen mitgewirkt an der Beseitigung der vom Staat zum Schutze des allgemeinen Besten errichteten Schranken. Für die Möglichkeit, daß die von den indischen Behörden ausgesprochene per-

---

würde auf eine bedenkliche Identifizierung des unsittlichen und des verbotenen Geschäftes hinauslaufen, die unzutreffend schon für das einheimische Verbotsgesetz wäre, ganz und gar unangebracht aber für das ausländische Verbotsgesetz sein würde, das uns, solange wir ihm nicht als subditi temporarii unterworfen sind, grundsätzlich überhaupt nicht bindet. Und wollte man geltend machen, die Unsittlichkeit läge darin, daß die Umgehung fremder Verbotsgesetze zur Erwerbsquelle gemacht werde, so wäre auch damit eine restlos befriedigende Antwort noch kaum gegeben. Denn ist die Einfuhr von Sprit nichts Unsittliches und ist die Umgehung fremder Verbotsgesetze nichts Unsittliches und ist die Vereinbarung von Entgelt für die Lieferung von Sprit doch gewiß auch nichts Unsittliches, so ist nicht ganz leicht einzusehen, inwiefern aus der Verbindung dieser drei sittlich neutralen Größen eine unsittliche Größe werden soll — immer vorausgesetzt natürlich, daß die Höhe des vereinbarten Gewinnes nicht über das hinausgeht, was unter Berücksichtigung des mit dem Geschäft verbundenen Risikos der Handelsüblichkeit entspricht. In KrVJSchr. 41, 524 berichtet E n d e m a n n, daß er in den neunziger Jahren bei zahlreichen hochangesehenen Kaufleuten eine Enquete darüber veranstaltet habe, ob sie ein auf Übertretung eines ausländischen Gold- oder Teeausfuhrverbotes gerichtetes Handelsgeschäft oder einen solchen Sozietätsvertrag als gegen die guten Sitten verstoßend erachten würden. „Die Antwort war stehend, unter Ablehnung der Verwendung des Begriffs der guten Sitten, daß der Befragte selbst solche Geschäfte nicht mache, indessen sei ihre bindende Kraft anzuerkennen, mindestens sei es unanständig, wenn ein Kontrahent sich nachträglich seinen Verpflichtungen mit der Begründung zu entziehen suche, daß der von ihm mitvereinbarte Vertrag unsittlich sei." Es liegt hier also offenbar ein schwieriger Grenzfall vor. Darum wollen auch die vorstehenden kurzen Bemerkungen keine endgültige Antwort auf die behandelte Frage geben; sie hatten nur den Zweck, zu zeigen, daß der Standpunkt des RG., selbst wenn er richtig sein sollte, einer eingehenderen Begründung, als ihm bisher zuteil geworden ist, bedarf.

Prof. Dr. T i t z e, Berlin.

Zu 2. Die Entsch. ist für den Exporthandel wichtig. Ihren vorsichtigen Abwertungen wird man durchaus zustimmen. Systematisch betrachtet, ist das Urteil ein Beleg dafür, daß das RG. für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit den G e s a m t c h a r a k t e r des Geschäftes ins Auge faßt (vgl. RG. 78, 263 = JW. 1912, 382; 80, 221 = JW. 1913, 17). Es wird hier insbes. auch darauf abgehoben, daß es sich nicht um ein einmaliges Geschäft, sondern um eine fortgesetzte Betätigung dieser Art handelt. Dem Rechte fremder Staaten

sönliche Einfuhrbeschränkung tatsächlich den angegebenen Zweck verfolgte, spricht übrigens die auch vom Sachverständigen S. betonte Tatsache, daß bereits i. J. 1912 das internationale Opiumabkommen, das auch für Kokain gilt, geschlossen wurde. Zweck dieses Abkommens war der gegenseitige Schutz der menschlichen Gesundheit soweit als möglich vor diesen schweren Giften durch die beteiligten Staaten. Das daraufhin vom Deutschen Reich — allerdings erst am 30. Dez. 1920 (RGBl. 1921, 2ff.) — erlassene Gesetz zur Ausführung dieses Abkommens wird diesem Zweck durch genaue Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und Abgabe von Opium, Morphium, Kokain usw. und durch Androhung erheblicher Strafen für die Verletzung dieser Vorschriften gerecht. Da das angefochtene Urteil nicht erkennen läßt, ob die von den indischen Behörden ausgesprochene Einfuhrbeschränkung etwa auf dem erörterten volksgesundheitlichen Grunde beruht, diese Feststellung aber für die Entsch. der Frage, ob in dem Verhalten der Kl. ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken ist, geboten ist, so war das Urt. des BG. aufzuheben und die Sache zur Aufklärung und anderweiten Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen. Sollte sich in dem künftigen Verfahren etwa ergeben, daß die Einfuhrbeschränkung allein auf handelspolitischen Gründen beruht, so würde nach den vorstehenden Ausführungen zwar in der Nichtberücksichtigung dieser Beschränkung durch die Kl. an sich ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht zu erblicken sein. In diesem Falle wäre aber weiter zu prüfen, ob nicht in der unstreitigen falschen Deklaration der fraglichen Kokainmengen durch die Kl. ein solcher Verstoß läge. Das BG. unterstellt, „daß die indischen Behörden durch falsche Deklaration des eingeführten Kokains getäuscht worden sind, und daß sich die Kl. an dieser Täuschung beteiligt hat". Unter den „indischen Behörden", die als getäuschte in Betracht kommen, muß an die Zollbehörden in Kalkutta, weniger an etwaige besondere Behörden, denen etwa nur die Nachprüfung der Berücksichtigung der Einfuhrbeschränkung für Kokain obläge, gedacht werden. Erfahrungsgemäß liegt diese Kontrolle meist ebenfalls den Zollbehörden ob. Sind diese aber durch die dauernd falschen Deklarationen der Kl. getäuscht worden, so hat der Bekl. durch letztere ständig den — voraussichtlich hohen — Eingangszoll für Kokain hinterzogen, indem die Zollbehörden auf die Wahrheit der Deklarationen vertrauten und deshalb für die Kokainmengen, von deren Einführung sie überhaupt nichts erfuhren, keinen Zoll erhoben. Die Kl. hätte sich alsdann an dieser Zollhinterziehung durch ihre auf Veranlassung des Bekl. vorgenommenen falschen Deklarationen, deren dargelegte Folgen ihr als Exporteurin bekannt waren, dauernd bewußt beteiligt. Wäre dies der Fall, so hätte sie sich der Beihilfe am Schmuggel durch dessen bewußte jahrelange Förderung und damit des Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB.) schuldig gemacht nach der ständigen Rechtspr. des RG.

(U. v. 24. Juni 1927; 519/26 II. — Hamburg.) [Ku.]

**3. § 242 BGB. Auf „Mark deutscher Reichswährung" lautende ausländische Schuldverschreibungen sind vom Währungsverfall der deutschen Mark betroffen worden; die Aufwertung erfolgt nach § 242 BGB.]

Kl. ist Inhaberin von Schuldverschreibungen und zugehörigen Zinsscheinen, die zu der von der k. k. privilegierten öster. Staats-Eisenbahn-Ges. i. J. 1883 aufgenommenen vierprozentigen Anleihe gehören und auf „Mark deutscher Reichswährung" lauten. Nach den auch den Zinsscheinen aufgedruckten Bedingungen sollen die Zahlungen erfolgen „in Wien oder in Budapest bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Kronen zum Tageskurse der Zwanzigmarkstücke (in dem beigedruckten franz. Text heißt es „pièces d'or de 20 marcs") oder bei den Zahlstellen in Berlin und in Frankfurt a. M. in Mark deutscher Reichswährung". Mit der im Urkundenprozeß erhobenen Klage forderte Kl. Zahlung der fälligen Zinsen, und zwar in Höhe der der Nennziffer entsprechenden RM-Beträge. LG. und BG. gaben der Klage statt. RG. hat aufgehoben. Auszugehen ist von der Frage des anzuwendenden Rechts. Das BG. hat angenommen, daß die Rechtsbeziehungen der Parteien im allgemeinen dem öster. Recht zu unterstellen seien. Bedenken sind insoweit nicht zu erheben und in dieser Instanz von keiner Seite geltend gemacht. Eine Ausnahme macht das BG. nur für das sog. Zahlungsgeschäft, unter dem es den Inhalt der Leistung versteht. Insoweit ist folgendes ausgeführt worden. Infolge der damals anhängigen öster. Kuponprozesse habe Mißtrauen gegen öster. Anleiheschuldner und die Währungsgesetzgebung dieses Landes bestanden. Die Bekl., die ihre früheren Verpflichtungen nach den Wünschen der deutschen Gläubiger erfüllt und gegen die sich das Mißtrauen nicht gerichtet habe, habe gleichwohl den damaligen Verhältnissen Rechnung getragen und zur größtmöglichen Sicherung der deutschen Geldgeber den neuen Typ der ausschließlich auf deutsche Reichswährung lautenden Schuldverschreibungen geschaffen, in Abweichung von den bisherigen, die auf deutsche und öster. Währung nach Wahl des Gläubigers lauteten. Nach dem Willen der Emittentin und der ersten Nehmer habe die Obligation hinsichtlich ihres Inhalts von den Einwirkungen öster. Währungsverhältnisse losgelöst und der deutschen Währung unterstellt werden sollen. Das rechtfertige im Hinblick auf die in den sog. Kuponprozessen ergangenen Urteile des RG. den Schluß, daß für das Zahlungsgeschäft, den Inhalt der Leistung nur das deutsche Recht maßgebend sein sollte. Als solches komme das PrALR. in Betracht, da Berlin als deutsche Zahlstelle vorgesehen sei, die Berliner Börse aber schon damals wirtschaftlich den Vorrang vor den anderen deutschen Börsen gehabt habe. Daß auch für Frankfurt a. M. eine Zahlstelle in Aussicht genommen sei, stehe nicht entgegen, da nach dem Willen der Emittentin und der ersten Nehmer das Zahlungsgeschäft dem Recht des führenden deutschen Handels- und Börsenplatzes zu unterstellen sei. Nach diesem Recht sei die Bekl. zur Zahlung der Zinsen in Höhe des dem Nennbetrage entsprechenden RM-Betrages verpflichtet. Sie sei bestrebt gewesen, den deutschen Geldgebern die größtmögliche Sicherheit für die Anleihe zu geben. Dazu sei für erforderlich, aber auch für genügend erachtet worden, die Schuld auf deutsche Reichswährung abzustellen, da an die Möglichkeit ihres Verfalls weder die Bekl. noch die deutschen Gläubiger gedacht hätten. So sei eine Lücke in der Regelung der Zahlungsfrage entstanden, die bei Begründung der Schuld keinem der Beteiligten zum Bewußtsein gekommen sei und im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ausgefüllt werden müsse. Hiernach sei die Eingehung einer wertbeständigen Schuld auf der Grundlage des Wertes des goldenen Zwanzigmarkstücks alter deutscher Währung als dem Willen der Parteien entsprechend festzustellen. Den Ausführungen des BG. kann in wesentlichen Punkten nicht gefolgt werden. Mit ihm ist davon auszugehen, daß die streitigen Zinsscheine ebenso wie die zugrunde liegenden Schuldverschreibungen auf Mark deutscher Reichswährung ausgestellt sind, und daß nach den aufgedruckten Bedingungen die Zahlungen erstens in Wien oder in Budapest in Kronen zum Tageskurse der Zwanzigmarkstücke, zweitens bei den Zahlstellen in Berlin und Frankfurt a. M. in Mark deutscher Reichswährung erfolgen sollten. Wie das BG. feststellt, ist diese Regelung zu dem Zwecke getroffen, um angesichts des Mißtrauens der deutschen Geldgeber gegen die österreichische Währung die Leistung vor ihren Einflüssen sicherzustellen; an die Notwendigkeit einer Sicherstellung der Gläubiger gegen eine Erschütterung der deutschen Währung ist von keiner Seite gedacht, die letztere vielmehr für unbedingt zuverlässig angesehen worden. Daraus ergibt sich ohne weiteres auch als Annahme des BG., daß für den Inhalt der Zahlungsverpflichtungen der Bekl. die deutsche Reichsmarkwährung maßgebend sein sollte. Sie wurde Inhalt des durch Erwerb der Stücke zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrages. Diese Rechtsgrundlage ist für das RevG. schon deshalb maßgebend, weil es sich um die Auslegung der Verpflichtungserklärungen der Bekl. handelt und diese sich, wie bereits vorher gesagt, nach dem nicht revisiblen öster. Recht zu richten hatte, nach ihm auch vom BG. beurteilt worden ist. Die weitere Frage, welchen Einfluß der Verfall der deutschen Markwährung und ihr späterer Ersatz durch eine neue Wäh-

---

wird — sofern es nicht nur handelspolitischen Kampfmaßnahmen dient — auf diesem Wege Achtung verschafft, auch wenn internationale Vereinbarungen noch nicht vorliegen. Dem Urteil kommt insofern eine internationale Bedeutung zu.

Prof. Dr. Heinrich Hoeniger, Freiburg i. Br.

rung auf den nach vorstehendem eindeutigen Inhalt der Verpflichtung hatte, konnte sich, wie das BG. nicht verkennt, nur nach deutschem Recht beantworten. Das BG. glaubt sie mit der Erwägung lösen zu können, daß die Regelung der Zahlungsfrage eine den Parteien bei Begründung der Schuld nicht zum Bewußtsein gekommene Lücke enthalten habe, und daß diese in ergänzender Auslegung der Willenserklärungen dahin auszufüllen sei, daß als Grundlage der Verpflichtung nicht schlechthin die deutsche Währung, sondern ihre „metallische Grundlage" anzusehen sei, nämlich das in den Schuldverschreibungen und den Zinsscheinen erwähnte deutsche Zwanzigmarkstück in Gold, und daß es sich in Wahrheit nicht um eine Markschuld deutscher Währung, sondern um eine wertbeständige Schuld handle. Diesen Erwägungen kann nicht gefolgt werden. Sie laufen darauf hinaus, daß eine Vertragslücke stets dann angenommen werden müßte, wenn die von dem Gläubiger erwartete Sicherung seiner Forderung sich später als ungenügend erwiesen hat. Nur darum handelt es sich aber. Es blieb nicht etwa offen, wie die Zahlung zu erfolgen habe. Denn das war durch die Urkunden lückenlos geregelt. Vielmehr sah sich der Gläubiger lediglich in seinem Vertrauen zu der deutschen Währung getäuscht. Die Erwägungen des BG. können zudem unter dem Gesichtspunkt der ergänzenden Vertragsauslegung auch deshalb nicht gebilligt werden, weil sie mit dem vom BG. festgestellten Vertragsinhalt in Widerspruch stehen. Insbes. geht das von der Heranziehung der Tatsache, daß für die Zahlung in Kronen als Umrechnungswertmesser das deutsche Zwanzigmarkstück gewählt worden ist. Es fehlt auch an jedem Anhalt dafür, daß dabei an einem Gegensatz zu dem damals im Kurs befindlichen Papiergeld gedacht und dieses etwa seiner geringen Sicherheit wegen beiseite gelassen wäre. Das unbedingte Vertrauen zur deutschen Währung als solcher, wie es vom BG. festgestellt worden ist, schließt eine solche Annahme ohne weiteres aus. Bedeutungslos erscheint auch, daß im franz. Text, der nur als nicht beglaubigte Übersetzung beigefügt ist, von „pièces d'or de 20 marcs" die Rede ist. Entfällt somit die Möglichkeit, auf dem vom BG. beschrittenen Wege an Stelle der vereinbarten Zahlung in deutscher Reichswährung die Vereinbarung einer wertbeständigen Schuld zu setzen, so bedarf es der Prüfung, welche Wirkung dem Verfall jener Währung und ihrem Ersatz durch die neue Reichsmarkwährung beizumessen ist. Die Frage ist, da es sich um Inhalt der Zahlungsverpflichtung, um das Zahlungsgeschäft handelt, nach deutschem Recht zu beurteilen. Daß sich ihm die Beteiligten unterwerfen wollten, folgt aus der Tatsache, daß die deutsche Währung gewählt worden ist, und daß Zahlstellen innerhalb des Deutschen Reichs vorgesehen sind. Dabei kommt als Materie des deutschen Rechts zunächst das deutsche Währungsrecht in Betracht. Seinen Wandlungen folgte die Verpflichtung der Bekl., die sich ebenso wie der Gläubiger durch Vereinbarung der Zahlung in Reichsmarkwährung ihm unterworfen hatte. Es gilt § 5 Abs. 3 MünzG. v. 30. Aug. 1924, wonach, sofern eine Schuld in Mark bisheriger Währung bezahlt werden kann, eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt werden. Auf anderem Gebiete liegt die Frage nach der Aufwertung der alten Schuld. Auch für sie muß die Anwendbarkeit des deutschen Rechts bejaht werden. Sie hat in der Entwertung der deutschen Mark ihre Ursache und gehört zur Frage nach dem Inhalt der Schuld. In welcher Höhe eine Aufwertung zuzubilligen ist, kann von hier aus nicht entschieden werden. Eine entsprechende Anwendung der für deutsche Schuldverschreibungen gleicher Art getroffenen gesetzlichen Regelung kann nicht Platz greifen. Es muß vielmehr unter Würdigung der gesamten Umstände gemäß § 242 BGB. geprüft werden, inwieweit die Bekl. zur Aufwertung verpflichtet ist.

(U. v. 23. Juni 1927; 592/26 IV. — Berlin.) [Ka.]

****4. §§ 249, 326 BGB. Zeitpunkt für die Schadensberechnung bei fristlosem Übergang von der Erfüllungs- zur Schadensersatzklage; Art der Berechnung dieses Schadens; Geldentwertungsschaden des Ausländers.]†)**

Der Kl. verlangt Ersatz seiner Auslagen und den ihm entgangenen Gewinn. Das ist nicht zulässig. Da er Schadensersatz wegen Nichterfüllung auf Grund § 326 BGB. geltend macht, muß er gemäß § 249 BGB. so gestellt werden, wie wenn die Bekl. den Vertrag erfüllt hätte, nicht aber zugleich so, als wäre der Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden (sogenanntes negatives Vertragsinteresse). War der Kauf wirksam geschlossen, so hatte der Kl. den Kaufpreis unter allen Umständen zu zahlen. Er kann somit jetzt, wo er das Erfüllungsinteresse geltend macht, nicht dessen Rückzahlung oder Vergütung derjenigen Aufwendungen verlangen, deren er zur Beschaffung des Kaufpreises benötigte. An und für sich hat der Kl. nur den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem Verkaufswerte des zu liefernden, aber ihm vorenthaltenen Wagens zu fordern. Als Zeitpunkt für die Berechnung dieses Verkaufswerts kommt dabei nach seiner Wahl entweder der Eintritt des Lieferungsverzuges der Bekl. oder der Tag der Erhebung der Schadensersatzklage in Betracht. Wie der nichtsäumige Käufer berechtigt ist, nach seiner Wahl entweder den Zeitpunkt des Lieferungsverzugs seines Verkäufers oder das Ende der ihm bestimmten Nachfrist der Schadensberechnung zugrunde zu legen, so muß, wenn der Käufer ohne Bestimmung einer Nachfrist wegen Lieferungsweigerung des Verkäufers von der Erfüllungs- zur Ersatzklage übergeht, an Stelle des letzten Tages der Nachfrist der Tag der Erhebung des Ersatzanspruchs treten. Denn in beiden Fällen ist mit diesem Tage entschieden, daß es zu einer Erfüllung des Vertrages nicht mehr kommen wird. Soll dem Kl. noch weiterhin der Schaden ersetzt werden, welchen er infolge der Entwertung der deutschen Währung erlitten hat, so muß auch dieser Schaden in anderer Weise berechnet werden, als dies von ihm bisher versucht und vom BG. gebilligt worden ist. Davon, daß die Bekl. den Schadensersatz in dänischen Kronen zu leisten hätte, kann keine Rede sein. Sie ist Deutsche, wohnt in Deutschland und hat daher in deutscher Währung zu zahlen,

---

Zu 4. Die Entsch. ist RG. 103, 293 = JW. 1922, 810 zum Teile abgedruckt und schon alt. Sie ist aber in einem Punkte für die Praxis noch immer von erheblichem Interesse.

Er betrifft den Zeitpunkt für die Berechnung des abstrakten Schadens. 1. Nach der ständ. Rspr. des RG. hat der Gläubiger (speziell: Käufer) im Falle des § 326 BGB. die Wahl, den Schadensersatz abstrakt nach dem Zeitpunkt des Verzugseintritts oder nach dem Ende der Nachfrist zu berechnen. Das erstere gilt als das „Nächstliegende" (RG. 96, 160 = JW. 1919, 717) und ist durch die allgemeinen Grundsätze ohne weiteres gerechtfertigt; es entspricht dem, daß im Ausland, z. T. ungenau, auf die Lieferzeit, also Fälligkeit abgestellt wird. Das letztere wird erlaubt, weil mit der Nachfrist der Anspruch auf die ursprüngliche Leistung erlischt. Konsequent tritt an die Stelle des Nachfristablaufs der Moment, wo während des Verzugs die Leistung unmöglich wird (RG. 91, 102; 96, 160 = JW. 1919, 717). Dagegen ist die ernstliche und endgültige Erfüllungsweigerung des Schuldners, infolge deren der Gläubiger von der Nachfrist absehen darf, nicht maßgebend, weil der Gläubiger noch Naturalisierung verlangen darf (RG. 91, 31 = JW. 1917, 968; RG. 101). Also erst mit der Umwandlung des Anspruchs in einen Schadensersatzanspruch, entweder durch Nachfristablauf oder durch Unmöglichwerden der Leistung, ist der zweite maßgebliche Zeitpunkt gegeben.

Dieses System vervollständigen anscheinend Staub-Könige, § 374 Anm. 62 a; 63 durch die Schlußfolgerung: es entscheide der Augenblick, wo der Käufer dem Verkäufer die Anzeige zugehen ließ, daß er Schadensersatz wegen Nichterfüllung gewählt habe. Offenbar in demselben Gedanken legt die obige Entsch. den Zeitpunkt zugrunde, wo ohne Fristsetzung der Käufer Klage auf Schadensersatz erhebt, demnach die Klage dem Verkäufer zustellen läßt. Denn damit werde wiederum der Anspruch auf Erfüllung abgelöst.

Diese Ordnung muß natürlich auch gelten, wenn der Käufer aus anderen Gründen befugterweise die Nachfristsetzung unterläßt, insbes. wegen Hinwegfalls seines Interesses an der Lieferung.

2. Das RG. arbeitet hier ausschließlich mit dem Aufhören des ursprünglichen Anspruchs. Das ist insofern einleuchtend, als in diesem Aufhören der späteste Zeitpunkt gesehen wird, in welchem der Käufer einfach mit dem Marktwert der Ware rechnen darf. Nicht ebenso von selbst versteht sich, daß es auf diesen Zeitpunkt immer ankommt. Denn es gibt noch einen anderen Gesichtspunkt, der dem RG. nichts weniger als fremd ist: daß man nämlich den Gläubiger verhindern soll, auf Kosten, „auf dem Rücken", des Schuldners zu spekulieren. Auf ihm beruht es, daß der abstrakten Berechnung überhaupt nur bestimmte Zeitpunkte zur Verfügung gestellt werden. Ihm ist es sehr gemäß, daß der Ablauf einer Nachfrist entscheidet. Denn dieser Augenblick ist mindestens im Grundgedanken des § 326, wenn die gesetzte Frist zugleich angemessen ist, sicher, und er ist zudem

dies um so mehr, als auch der dänische Käufer den Kaufpreis nicht etwa in dänischer, sondern in deutscher Währung zu entrichten hatte. Geht man im übrigen davon aus, daß der Kl. den Erlös aus der Verwertung des Wagens sofort in seiner dänischen Heimat in dänischen Kronen angelegt haben würde, so stellt sich die Rechnung wie folgt: Dem Kl. ist zuzusprechen der Verkaufswert des Wagens zur Zeit des Lieferungsverzuges oder der Klagerhebung, umgerechnet in dänische Kronen zum Kurse eines der beiden vom Kl. zu wählenden Stichtage. Von diesem Betrage sind zu kürzen: einmal die dem Kl. zurückvergütete Anzahlung zum Kurse des Tages der Rückzahlung und die zur Verfügung des Kl. verbliebenen hinterlegten 6000 ℳ zum Kurse des Tages, an dem er wegen Erhebung des Ersatzanspruchs in der Lage war, den hinterlegten Betrag abzuheben. Den danach verbleibenden Kronenbetrag hat die Bekl. in deutscher Währung, umgerechnet zum Kurse des Tages der wirklichen Zahlung zu entrichten und den ganzen Betrag vom Stichtage an unter Berücksichtigung der abzurechnenden Beträge zu verzinsen.

(U. v. 16. Dez. 1921; 340/21 II. — Berlin.)

**5. §§ 275, 279, 244, 270 BGB. Wenn eine von einem Deutschen versuchte Zahlung in das demnächst feindliche Ausland durch Kriegsausbruch verhindert worden ist, so trifft den Deutschen nicht die Geldentwertung.] †)

Im Juni 1914 kaufte die Kl. von der Natal Mill and Elevator Company in Durban Maisfutter zum Preise von 444.14.6 + 420.4.11 = 864.19.5 £. Die Natal Mill and Elevator Company übergab der Natalbank in Durban die die Ware betreffenden Dokumente, u. a. ein Konnossement, zwei Rechnungen und zwei über die Rechnungsbeträge von der Verkäuferin ausgestellte Tratten. Die Natalbank in Durban übersandte diese Dokumente an die Bekl. mit dem Auftrage, die Papiere gegen Zahlung des Kaufpreises der Ware an die Kl. auszuhändigen und das Geld an die Londoner Niederlassung der Natalbank zu überweisen. Die Kl. löste die Dokumente gegen Zahlung von 17 860,70 ℳ ein. Die Bekl. rechnete diese Summe in 420.4.0 + 444.14.6 £ um, zog davon Spesen ab und richtete ein v. 1. Aug. 1914 datiertes Schreiben an die Natalbank in Durban mit der Mitteilung, daß sie in der üblichen Weise an die Londoner Niederlassung der Natalbank 863.13.1 £ überwiesen habe. Diese Überweisung ist nicht vollzogen. Die Bekl. behauptet aber, daß sie einen auf die genannte £-Summe lautenden Scheck auf ihre Londoner Filiale ausgestellt und an die Niederlassung der Natalbank in London abgeschickt habe. Diese Sendung sei infolge des Kriegsausbruches nicht in die Hände der Natalbank in London gelangt, vielmehr i. J. 1919 an die Bekl. zurückgekommen. Andererseits hat die Kl., gleichfalls infolge des Kriegsausbruches, das von ihr gekaufte Maisfutter nicht erhalten. Die Ware ist nach England gebracht und dort verkauft. Der so erzielte Erlös ist angeblich an die Natal Mill and Elevator Company gelangt, wobei sie 77.4.4 £ weniger als den mit der Kl. vereinbarten Kaufpreis erhalten hat. Die Kl. behauptet, die Natalbank habe auf Grund ihres Auftragsverhältnisses zu der Bekl. gegen diese einen Anspruch auf Zahlung des von der Bekl. für die Natalbank eingezogenen und nach dem Kurse des Einziehungstages in engl. Währung umgerechneten Betrages. Diesen Anspruch habe die Natalbank oder ihre Rechtsnachfolgerin, die Nationalbank of South Africa, an die Kl. abgetreten. Demgemäß hat die Kl. — unter Absatz der von ihr nachträglich an die Natal Mill and Elevator Company bezahlten 77.4.4 £ — von der Bekl. im Klagewege die Zahlung von 787.15.1 £ nebst Zinsen verlangt. Die Bekl. hat den Klageanspruch bestritten und u. a. eingewandt, daß der Gegenwert für die bei ihr seitens der Kl. gemachte Einzahlung bei ihrer, der Bekl., Niederlassung in Lon-

---

dem Schuldner im vorhinein bekanntgegeben, so daß die Folgen durch Erfüllung noch abgewendet werden können. Nach dem obigen Urteil aber hat es der Gläubiger grundsätzlich in der Hand, durch Klage, sonst analog durch Wahlerklärung, den Zeitpunkt selber und rein einseitig zu bestimmen.

Dieses Ergebnis ist so wenig befriedigend, daß es praktisch dabei nicht oft sein Bewenden haben wird. Das RG. wird natürlich im Einzelfall eine Verpflichtung des Käufers zu früherem Deckungskauf i. S. des § 254 BGB. heranziehen; es wird auch geradezu einen Zeitpunkt gestiegener Preise ablehnen, wenn seine Benutzung als gegen Treu und Glauben verstoßend betrachtet werden kann (RG. 90, 424 = JW. 1918, 36 u. oft). Eine derartige Ausnahme gegenüber einem leidlich feststehenden Zeitpunkte, wie es das Ende der Nachfrist ist, wirkt erträglich; hier muß daraus wohl ein ständiges Gegenstück zu dem theoretisch freien Belieben des Gläubigers gebildet werden, und dadurch steigern sich die Unzukömmlichkeiten.

3. Die englische Sale of Goods Act 1893, s. 51 (3), erlaubt beim Verzuge des Verkäufers marktgängiger Waren dem Käufer, abstrakt zu berechnen: „die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Börsen- oder Marktpreise in dem Zeitpunkte oder den Zeitpunkten, wo sie hätten geliefert werden sollen; oder wenn keine Lieferzeit festgesetzt worden ist, zur Zeit der Erfüllungsverweigerung“. Die Judikatur beobachtet diese Normen strenge. Die abstrakte Berechnung darf keinen früheren Standpunkt zugrunde legen, auch wenn der Schuldner schon vor der verabredeten Lieferzeit die Erfüllung verweigert hat (sog. antizipierter Vertragsbruch), Melachrino v. Nikkol, LR. [1920] 1 K B 698 [122, LT. 545]: „weil der Käufer sonst einen Gewinn aus der Vertragsverletzung hätte“; der Käufer darf aber sofort den Verkäufer an seiner Erklärung deutlich festhalten und sich auf dessen Gefahr eindecken; etwas anders RG. 52, 152: Düringer-Hachenburg 2, 237). Aber auch keinen späteren. Daher wird bei Sukzessivlieferungen die Zeit jeder einzelnen Rate beachtet (Benjamin, Sale of Goods, 6. Ed., 1116 ff.; ebenso RG.: JW. 1903, 186[44]).

Auch z. B. die italienische Praxis hält strenge daran fest, daß der Schadensersatzanspruch mit dem Moment der Nichterfüllung entstehe (Cass. 31. Mai 1924 Giur. Ital. 1926, I, 1, 609); der Deckungskauf ist sogleich danach vorzunehmen, auch nicht durch ein umständliches gerichtliches Verfahren zu verzögern (Cass. 15. Nov. 1923 Giur. Ital. 1923, I, 1, 945): weil „man nicht dem Käufer den Weg zu möglichen Spekulationen eröffnen und die Wahl des Zeitpunktes in sein Belieben stellen“ dürfe.

Diese Gesichtspunkte sind dem RG. durchaus gewohnt. Es hätte wohl genügt, wenn dem Käufer die abstrakte Rechnung wegen Verzugs geblieben wäre: 1. für den Beginn des Verzugs, 2. am Ende der Nachfrist, die er regelmäßig doch noch setzen darf (Staub-Könige a. a. O.), 3. wenn die Erfüllung nach Verzugseintritt verweigert wird und Nachfrist nicht gesetzt wird oder werden darf, im Zeitpunkt des Zugehens der Weigerung mit einer angemessenen kurzen Überlegungsfrist. (Noch anders: Tore Almén, Skand. Kaufrecht 1, 395 ff.)

Jedenfalls wollen diese Überlegungen zeigen, daß der vertragstreue Teil, der abstrakt rechnen will, es geraten finden muß, nachdem sowohl der Verzug eingetreten als die Erfüllung verweigert ist, unverzüglich seine außergerichtliche Wahlerklärung oder Klage anzubringen. Geh. JR. Prof. Dr. Rabel, Berlin.

Zu 5. Die Klage stützt sich auf die Abtretung des Anspruchs der Natalbank, also auf ein vor Kriegsausbruch zwischen dieser Bank und der Bekl. begründetes Rechtsverhältnis. Gleichwohl kam das Ausgleichsverfahren (Art. 296 VV.) nicht in Betracht, weil der Sitz der Natalbank im Gebiet der Südafrikanischen Union ist und diese sich dem Ausgleichsverfahren nicht angeschlossen hat.

Das RG. hat die Frage nicht erörtert, nach welchem Recht der Vertrag der Natalbank und der Bekl. zu beurteilen war. Es scheint als selbstverständlich anzunehmen, daß der Wille der Parteien auf die Geltung deutschen Rechts gerichtet war, wie namentlich die Ausführungen über die Anwendbarkeit § 244 BGB. ergeben. Würde der Sitz der Bekl. oder der Erfüllungsort für ihre Verpflichtungen, die Dokumente der Kl. vorzulegen und die Zahlung einzuziehen, als Maßstab genommen, so wäre ebenfalls deutsches Recht anzuwenden. (Siehe RG.: JW. 1927, 977[11] und die Anm. Frankensteins dazu, ferner Rabel: Ztschr. für ausländ. und internat. Privatrecht I, 41.) Indes kann zweifelhaft sein, ob für die Überweisung des eingezogenen Betrags und seiner Umwandlung in £, also das Zahlungsgeschäft, gleichfalls deutsches Recht anwendbar blieb. Nimmt man auch hier als Erfüllungsort den Sitz der Bekl. an, so bleibt das deutsche Recht maßgebend trotz § 270 Abs. 1 BGB. Die Frage, auf wessen Gefahr die Übersendung des Schecks ging, ist unerheblich. Denn mit Recht bezeichnet das RG. die Überweisung des Betrags nach London vom Kriegsausbruch an bis zur Wiederanknüpfung der Handelsbeziehungen 1919 als objektiv unmöglich. Daher war die Bekl. während dieser Zeit von der Zahlungspflicht befreit. Da sie nach den Feststellungen des Urteils zur sofortigen Umwandlung des eingezogenen Betrags in £ nicht verpflichtet war, ist das Ergebnis des Urteils richtig: sie hat denjenigen Betrag in £ zu zahlen, der nach dem Kursstand an dem — noch zu ermittelnden — Stichtag 1919 dem eingenommenen Markbetrag entspricht.

Der Beschlagnahme der Zweigniederlassung der Bekl. in London und der dortigen Vermögenswerte legt das RG. mit Recht keine Bedeutung bei. Denn die Bekl. hat das Vermögen ihrer Zweigniederlassung nicht vermehrt, auch den zugunsten der Natalbank auf die

von für die Natalbank in London bereitgestanden habe, aber mit dem Gesamtvermögen der Londoner Filiale der Bekl. durch Beschlagnahme seitens der engl. Behörden verlorengegangen sei. Die Vorinstanzen haben verurteilt, das RG. hob auf. Das BG. hat festgestellt, daß die Ware, deren Kaufpreis die Bekl. im Auftrage der Natalbank von der Kl. einziehen sollte, infolge des Ausbruches des Weltkrieges nicht nach Deutschland gekommen, sondern in England als feindliches Eigentum veräußert ist. Der Erlös, der gegenüber dem Fakturenpreis einen Verlust von 77.4.4 £ ergeben hat, soll angeblich an die Natal Mill and Elevator Company, welche die Ware an die Kl. verkauft hatte, oder an deren Rechtsnachfolgerin ausgehändigt sein. Die Rev. beruft sich darauf, daß in Höhe des an die genannte Verkäuferin oder ihre Rechtsnachfolgerin gelangten Betrages diese der Kl. gegenüber aus dem fraglichen Kaufvertrage befriedigt, und daß damit auch der Anspruch erloschen sei, den angeblich die Natalbank bzw. die National Bank of South Africa gegen die Bekl. erworben und an die Kl. abgetreten habe. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Wenn und soweit die angeführten Vorgänge zutreffen sollten, wird es Sache der Kl. und der Natal Mill and Elevator Company oder deren Rechtsnachfolgerin sein, sich dieserhalb auseinanderzusetzen. Dies ist aber für den die Grundlage der Klage bildenden Anspruch der Natal Bank oder der National Bank of South Africa gegen die Bekl. ohne Bedeutung. Denn dieser Anspruch beruht auf einem von der Natalbank im eigenen Namen und aus eigenem Recht mit der Bekl. eingegangenen Vertragsverhältnis, welches gegenüber den Beziehungen der Kl. zu ihrer genannten Verkäuferin einen selbständigen Rechtscharakter hat. Der maßgebliche Anspruch der Natalbank gegen die Bekl. wird hergeleitet aus einem Auftrag, den die Natalbank inhalts ihres Schreibens v. 8. Juli 1914 und der dort erwähnten Anlage an die Bekl. erteilt hat. Nach diesen Schriftstücken im Beihalt der Feststellungen des BG. sollte die Bekl. von der Kl. gewisse, in englischer Währung aufgeführte, Geldbeträge gegen Aushändigung bestimmter Dokumente einziehen und an die Londoner Niederlassung der Natalbank unter Benachrichtigung der Natalbank in Durban übersenden. Und zwar sollten die von der Bekl. bei der Kl. in Deutschland eingezogenen Geldbeträge nach London übersandt werden „in usual course", wie dies ausdrücklich in dem erwähnten Schreiben der Natalbank v. 8. Juli 1914 angeführt ist. Zutreffend entnimmt das BG. diesem Auftrag, daß die Natalbank grundsätzlich Zahlung in englischer Währung haben wollte, aber von vornherein damit rechnete, daß die in Deutschland ansässige Kl. in Reichswährung zahlen werde. Zu einer solchen Zahlung war die Kl. nach § 244 BGB. berechtigt, da nach den Feststellungen des BG. eine Zahlung in ausländischer Währung nicht ausdrücklich ausbedungen war. Dementsprechend ging auch der Auftrag der Natalbank nicht etwa dahin, daß die Bekl. unter allen Umständen nur Zahlung in englischer Währung annehmen durfte. Vielmehr genügte es, daß die Bekl. gegen Aushändigung der Dokumente Zahlung in deutscher Währung nach dem damals üblichen Kurs erhielt, wenn sie nur die entsprechenden Beträge in englischer Währung an die Londoner Filiale der Natalbank überwies. Und weiter ist weder aus den Feststellungen des BG. noch sonst ersichtlich, daß die Bekl. diese Überweisung grundsätzlich effektiv, d. h. in baren englischen Zahlungsmitteln, vorzunehmen hatte. Sondern es ist davon auszugehen, daß die Überweisung wie die übrige Abwicklung des Auftrags in kaufmännisch üblicher Form zu erfolgen hatte. Somit war die Bekl. im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses zu der Natalbank keineswegs verpflichtet, die ordnungsmäßig eingezogenen Markbeträge sofort in englisches Geld einzuwechseln oder der Natalbank zu garantieren, daß sie gegen die von der Bekl. vorgenommene Aushändigung der maßgeblichen Dokumente an die Kl. in den Besitz der angeforderten £-Beträge gelangte. Vielmehr konnte die Bekl. ihre Verpflichtung, die von der Kl. erhaltenen Markbeträge in englischer Währung an die Londoner Niederlassung der Natalbank zu übersenden, auf jedem verkehrsüblichen Wege erfüllen. Danach hat die Bekl. zunächst alles, was im vorliegenden Falle von ihr verlangt werden konnte, getan, wenn sie einen über den maßgeblichen £-Betrag auf ihre Londoner Filiale gezogenen Scheck, für den bei dieser Deckung vorhanden war, an die dortige Niederlassung der Natalbank sandte. Dies hat die Bekl., wie die Feststellungen des BG. ergeben, in sachgemäßer Weise unternommen. Es ist auch gegen diese Überweisungsart als solche von keiner Seite etwas eingewendet worden. Wenn dann der von der Bekl. abgesandte Scheck nicht in die Hände der Natalbank gelangt, sondern infolge des Kriegsausbruchs zunächst von der englischen Regierung beschlagnahmt und alsdann i. J. 1919 an die Bekl. zurückgeschickt ist, so hat sie dies der Natalbank gegenüber nicht zu vertreten. Mit dem Kriegsausbruch trat für die Bekl., die bis dahin in ihrem Rechtsverhältnis zu der Natalbank alles getan hatte, was ihr billigerweise zuzumuten war, in bezug auf weitere Erfüllung ihrer Umwechslungs- und Übersendungspflicht eine Unmöglichkeit der Leistung i. S. von § 275 BGB. ein, die sie nicht zu vertreten hat. Es lag auch nicht etwa bloßes subjektives Unvermögen der Bekl. i. S. von § 279 BGB. vor, da der Kriegsausbruch jede deutsche Bank hinderte, mit einer englischen Bank während der Kriegsdauer in reguläre Verbindung zu treten (RGRKomm. Anm. 5 zu § 275 BGB.). Durch die Unmöglichkeit der Leistung wurde die Bekl. nach § 275 BGB. von der Umwechslungs- und Übersendungspflicht soweit frei, als den deutschen Banken der reguläre Verkehr mit englischen Banken verschlossen war, d. h. bis zu der Zeit, als die englischen Behörden diesen Verkehr wieder frei gaben. Die Bekl. hat also der Natalbank und der Kl. als deren Rechtsnachfolgerin nicht dafür einzustehen, daß sie bis zu dem genannten Zeitpunkt den von der Kl. in deutscher Währung empfangenen Betrag nicht der Natalbank in englische Währung umgerechnet zuwenden konnte. Diese Verpflichtung wurde für die Bekl. erst wieder wirksam, als sie i. J. 1919 den £-Scheck mit ihrer übrigen englischen Post aus den ersten Kriegstagen zurückerhielt und daraus ersah, daß jener Scheck der Natalbank nicht zugegangen war. Die Bekl. hätte darauf sofort nach dem damaligen Kurse den früher von der Kl. erhaltenen Markbetrag in englischer Währung an die Natalbank übermitteln müssen. Denn die Behauptung der Bekl., daß sie die von der Kl. erhaltene Markzahlung, umgerechnet in englische Währung nach dem Kurse des Zahlungstages, bei ihrer Londoner Filiale für die Natalbank greifbar bereitgestellt habe, und daß dieses Geld durch einen von der Bekl. nicht zu vertretenden Zufall, nämlich die Beschlagnahme ihres Londoner Vermögens seitens der englischen Behörden, verloren gegangen sei, ist mit den Feststellungen des BG. nicht vereinbar. (Wird ausgeführt.) Vielmehr sind die Angaben des BU., daß für die Deckung des Schecks gesorgt war, und daß diese Deckung bei der Londoner Filiale der Bekl. mit ihrem übrigen Vermögen beschlagnahmt sei, oder daß die Bekl. den auf ihre Londoner

---

Zweigniederlassung gezogenen Scheck 1919 zurückerhalten. Für ihre Rechtsbeziehungen zur Natalbank blieb also die Beschlagnahme und Liquidation ihrer Zweigniederlassung bedeutungslos.

Die Entsch. ist wirtschaftlich wenig befriedigend. Die Natalbank war nur Durchgangsstelle und sollte für die Natal Mill und Elevator Co. das Konnossement und die übrigen Dokumente bei der Kl. einlösen. Sie bediente sich dazu der Beklagten, die gleichfalls nur Durchgangsstelle war. Kl. hat tatsächlich bezahlt, die Ware aber infolge des Kriegs und der Beschlagnahme in England nicht erhalten. Wenn das Konnossement überhaupt das Recht an der Ware zur Zeit der Zahlung der Kl. verkörperte, so hat es diese rechtliche Bedeutung später verloren: als Kl. nach Kriegsende Rechte aus dem Konnossement hätte erheben können, war die Ware in England veräußert und der Erlös an die Verkäuferin gezahlt. Die Dokumente waren also wertlos geworden. Daher wäre es wirtschaftlich richtig gewesen, die Kl. unmittelbar an die Bekl. zu verweisen, statt den Umweg über die Ansprüche der Natalbank aus deren Vertrag mit der Bekl. zu wählen. Dies war aber auch rechtlich geboten; denn der Vertrag zwischen der Natalbank und der Kl. ist nach Art. 299 VV. aufgelöst. Den Anspruch auf Zahlung der von der Bekl. vereinnahmten Summe aber konnte die Natalbank nach Treu und Glauben nicht mehr erheben, weil sie die Zahlung nicht für sich, sondern nur für die Verkäuferin einziehen durfte, die Verkäuferin aber für ihre Forderung durch den Verkauf der Ware befriedigt war, mit Ausnahme des Mindererlöses von rund 77 £. Diesen aber scheint die Kl. schon vor Klageerhebung gezahlt zu haben, jedenfalls scheint die Natalbank daraus Ansprüche gegen die Bekl. nicht mehr erhoben zu haben.

RA. Dr. Georg Benkard, Frankfurt a. M.

Filiale deponierten £-Betrag infolge der Beschlagnahme in London eingebüßt habe, nur dahin zu verstehen, daß damals eine zur Bezahlung des Schecks ausreichende Summe der Londoner Filiale der Bekl. zur Verfügung stand, ohne daß dieserhalb besondere Maßnahmen der Bekl. nach der angegebenen Richtung hin erfolgt und möglich waren. Alsdann hat aber die Beschlagnahme des Londoner Filialvermögens der Bekl. diese rechtlich und wirtschaftlich nicht anders und nicht schwerer getroffen, als wenn sie einen Versuch, die streitige £-Summe an die Natalbank in London zu überweisen, überhaupt nicht gemacht hätte. Somit ist die Bekl. der Natalbank und damit der Kl. höchstens in Höhe des Betrages haftbar geworden, den die von der Kl. an die Bekl. bezahlte Marksumme in englischer Währung nach dem Kurse des Tages ausmacht, an dem die Bekl. ihren nach England geschickten Scheck zurückerhalten hat. Dagegen braucht die Bekl. für die in der Zwischenzeit bis zu dem genannten Tage erfolgte Entwertung der deutschen Valuta nicht einzustehen. Es wird aber unter Umständen noch zu untersuchen sein, wie es sich mit den 77.4.4 £ nebst Zinsen verhält, wegen deren sich anscheinend die Natalbank bzw. die National Bank of South Africa hinsichtlich ihres Anspruchs gegen die Bekl. für befriedigt erklärt hat. Denn die Kl. wird dies gegebenenfalls gegen sich gelten lassen müssen, soweit sie aus abgetretenen Rechten der genannten Banken klagt. Im übrigen fehlt es an jeder näheren Feststellung, wann die Bekl. den streitigen Scheck zurückerhalten hat.

(U. v. 21. Mai 1927; 19/27 I. — Hamburg.) [Ka.]

**6.** §§ 327, 645, 649, 812 ff. BGB.; VO. v. 29. Okt. 1923. **Nach der Auflösung von Verträgen, die das Reich zur Ausführung von Reparationslieferungen geschlossen hat, können Zahlungen nur als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden.**]†)

Der Kl., Reichsfiskus, hat durch das Reichskommissariat für Reparationslieferungen mit der Bekl. am 25. Juli/1. Aug. 1923 einen Vertrag auf Lieferung von 20000 Garnituren Aluminiumkochgeschirren zum Preis von insgesamt 39000 GM. abgeschlossen. Die Zahlung sollte in Papiermark unter Umrechnung der Goldmark zum Mittelkurse der Federal-Reserve Bank in Neuyork erfolgen. Anbezahlt wurden so von dem Kl. im August 1923 in Goldmark umgerechnet insgesamt 13300 GM.; geliefert ist nichts. Unter Bezugnahme auf die VO. über die Aussetzung von Zahlungen auf Sachlieferungen v. 29. Okt. 1923 — RGBl. II, 406 — wies Kl. mit Schreiben v. 14. Nov. 1923 die Bekl. auf das ihm hiernach zustehende Rücktrittsrecht mit dem Anfügen hin, daß er sich die Erklärung über die etwaige Aufrechterhaltung des Vertrags vorbehalte. Eine solche Erklärung ist nicht erfolgt, der Vertrag daher aufgelöst. Kl. fordert nunmehr mit der Klage als Teilbetrag seiner Anzahlung von der Bekl. 4700 RM nebst 14% Zinsen hieraus seit 24. Mai 1925 zurück; er steht auf dem Standpunkt, daß sich die Rückgewährpflicht der Bekl. nach den für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Bestimmungen richte. Die Bekl. ist der Klage entgegengetreten; sie wendet ein, ihre Rückzahlungspflicht bemesse sich lediglich nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung; eine solche sei bei ihr nicht vorhanden, weil sie zur Erfüllung des Vertrags nunmehr nutzlos gewordene Aufwendungen gemacht habe, welche die Anzahlung sogar noch überstiegen; außerdem stünden ihr auch Ansprüche aus § 645 BGB. zu, mit denen sie gegen die Klagforderung aufrechne. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Gegen die Rechtsgültigkeit der VO. v. 29. Okt. 1923 — RGBl. II, 406 —, die auf Grund des Ermächtigungsges. v. 13. Okt. 1923 — RGBl. I, 943 — von der Reichsregierung erlassen ist, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Das LG. und das KG. sind zwar in der Sache selbst zum gleichen Ergebnis gelangt, jedoch mit verschiedener Begründung. Das LG. hat die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften über die Rückgewährpflicht im Fall des Rücktritts hierher ohne weiteres für entsprechend anwendbar erklärt und demgemäß die Bekl. für verpflichtet gehalten, das Empfangene ohne Beschränkung auf die etwa noch vorhandene Bereicherung zurückzugewähren; es hat jedoch der Bekl. in entsprechender Anwendung des § 645 BGB. Schadensersatzansprüche zugebilligt, durch deren Aufrechnung die Klagforderung getilgt sei. Das BG. hat dagegen die Anwendbarkeit sowohl des § 645 BGB., wie der Vorschriften über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht verneint. Es vertritt den Standpunkt, daß die Bekl. zur Herausgabe des Empfangenen nur nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet sei. Die VO. v. 29. Okt. 1923 selbst enthalte, so erwägt das Berufungsgericht, darüber nichts, nach welchen Grundsätzen sich die Rückgewährpflicht in Rücktrittsfällen richte, und das BGB. bestimme keineswegs, daß bei gesetzlichen Rücktrittsrechten schlechthin Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung sich nach §§ 346 ff. BGB. bemesse, vielmehr sei dies nur für gewisse Fälle vorgesehen; im Fall des § 327 Satz 2 BGB. hafte der Rückgewährpflichtige aber nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Soweit die Normen des vertragsmäßigen Rücktrittsrechts für anwendbar erklärt seien, handle es sich um Fälle, in denen regelmäßig den Gegner des Rücktrittsberechtigten ein Verschulden treffe, das erst das Rücktrittsrecht des anderen Teils auslöse; in dem einzigen Fall eines gesetzlichen Rücktrittsrechts, für welchen dies nicht zutreffe — § 327 Satz 2 BGB. —, sei aber der Rückgabeanspruch auf die Bereicherung beschränkt. Letzteres müsse auch hier gelten, da der Vertragsgegner des Reichs weder mit einem solchen Rücktritt habe rechnen können noch ihn veranlaßt habe. Dieses Ergebnis stehe auch mit dem Zweck der VO., nämlich der Verhütung eines völligen Zusammenbruchs der Reichsfinanzen nicht im Widerspruch; denn die Reichsfinanzen würden nur durch weitere Zahlungspflichten, nicht aber durch schon geleistete Zahlungen belastet. Die Rev. rügt Verletzung des materiellen Rechts, insbes. der §§ 346, 812, 818 BGB. und der VO. v. 29. Okt. 1923. Sie wendet ein, der Rücktritt sei im Gegensatz zur Kündigung ein Rechtsbehelf, der den Vertrag „ex tunc" auflöse. Die sich hieraus für die Vertragsteile ergebenden Rechte und Pflichten seien **grundsätzlich** für die vertragsmäßigen und gesetzlichen Rücktrittsrechte in §§ 346 ff. BGB. mit der Maßgabe festgelegt, daß diese Vorschriften in Ermangelung anderweitiger Bestimmung Platz griffen. Die

Zu 6. A. Für das Reich handelte es sich in der Zeit der höchsten Inflationsnot darum, von seinen Zahlungsverpflichtungen soweit nur angängig befreit zu werden. Daher entschloß man sich zu dem drakonischen Mittel, durch einen Akt der Gesetzgebung die laufenden Reparationsverträge zu brechen. Nun brauchte das Reich nicht mehr zu zahlen. Die bisher geleisteten Anzahlungen sogar zurückzufordern, hätte den gesetzlich sanktionierten Vertragsbruch in einer Form auf die Spitze getrieben, an die nicht zu denken war. Es war einer späteren Zeit vorbehalten, eine derartige Konsequenz zu ziehen. Mit Recht ist dieser Anspruch in allen Instanzen zurückgewiesen worden. Während die Parteien und die erste Instanz ihren Standpunkt aus den Grundsätzen des Vertragsrechts zu begründen bemüht waren, verneinen KG. und RG. die Anwendbarkeit dieser Vorschriften für die aufgeworfene Rechtsfrage, da der Rücktritt des Reichs auf einem staatlichen Hoheitsakt beruhte, der das Vertragsrecht beseitigte. Zutreffend weist das RG. darauf hin, die nächste Folge des Rücktrittsrechts habe darin bestanden, „daß damit der Rechtsgrund für etwa schon erfolgte Vertragsleistungen nachträglich wegfällt (causa finita)", also eine Rechtslage geschaffen wurde, wie sie § 812 Abs. 1 Satz 2 im Auge hat. Andere als Bereicherungsgrundsätze kämen auch im Vertragsrecht nur dann vor, wenn der Gegner des Zurücktretenden diesen Rücktritt zu vertreten, also insbes. verschuldet habe.

RA. Roderich Stintzing, Berlin.

B. Mit Recht lehnt das RG. die Anwendung der §§ 645, 649 BGB. ab. Die Ausführungen des Urt. über die rechtliche Natur des Vertrags und die Anwendung der Kaufvertragsbestimmungen bedürfen keiner weiteren Erörterung. Tatsächlich hing die Entsch. von der Auslegung der VO. v. 29. Okt. 1923 ab. Diese ist während der schlimmsten Inflation auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangen und stellte einen obrigkeitlichen Eingriff in Vertragsverhältnisse dar. Das Reich hat als Gesetzgeber Vertragsverhältnisse, die es vorher als Träger von Vermögensrechten eingegangen war, einseitig aufgehoben und alle Ansprüche des privaten Vertragsgegners, im besonderen des Lieferungspflichtigen ausgeschlossen (§ 5). Die VO. bewegt sich also in derselben Linie wie die PersAbbVO. in der nicht nur für Beamte, sondern auch für Angestellte laufende Vertragsverhältnisse einseitig aufgehoben und alle Kündigungsfristen abgekürzt wurden. Ein derartiger Eingriff des Reichs als Gesetzgeber in privatrechtliche

VO. v. 29. Okt. 1923 habe dem Reich kraft staatlichen Hoheitsakts ein Rücktrittsrecht desselben Inhalts geben wollen und gegeben, wie wenn es ihm vertragsmäßig eingeräumt gewesen wäre; für eine andere Auslegung biete die VO. keine Handhabe. Hätten die Rechtsfolgen insbes. hinsichtlich der Rückgewährpflicht „abweichend von der gesetzlichen Regel“ bestimmt werden sollen, so wären besondere Vorschriften hierüber getroffen worden. Die VO. sei ein Glied der damaligen Notmaßnahmen zur Ordnung der Reichsfinanzen gewesen, durch die einerseits die Ausgaben denkbar beschränkt, andererseits alle Möglichkeiten zu Einnahmen bis zum äußersten ausgenützt worden seien. Zufolge des Ruhreinbruchs seien die Reparationsleistungen des Reichs größtenteils eingestellt worden, die Lieferungsverträge hätten damit ihren Zweck verloren, deshalb sei den Lieferpflichtigen das mit einem Rücktritt vom Vertrag seitens des Reichs für sie verbundene Opfer zugemutet worden, das nicht durch eine Gegenrechnung mit etwaigen Verlusten und Aufwendungen bis zur völligen Bedeutungslosigkeit abgeschwächt werden dürfe. In § 5 der VO. sei ausdrücklich bestimmt, daß aus der Zahlungsaussetzung keinerlei Ansprüche gegen das Reich entstünden; eine ähnliche Vorschrift für den Fall des Rücktritts sei angesichts der Regelung der §§ 346 ff. BGB. überflüssig gewesen. In diesem Sinn sei die VO. auch sofort ohne Ausnahmen durchgeführt worden. Das Berufungsgericht verkehre den Zweck der VO. gerade in das Gegenteil; das Reich würde hiernach nicht nur den Vorschuß, sondern auch die Ware verlieren. Der Rev. war der Erfolg zu versagen. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag ist auf Lieferung vertretbarer Sachen aus von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffen gerichtet. Es handelt sich also um einen Werklieferungsvertrag i. S. des § 651 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB. Daß die VO. v. 29. Okt. 1923 aber gleichmäßig für Kauf- und Werklieferungsverträge gilt, kann schon nach ihrem Wortlaut keinem Zweifel unterliegen. Auf Werklieferungsverträge über vertretbare Sachen sind nach § 651 Abs. 1 Satz 2 die Bestimmungen über den Kauf, also nicht die Bestimmungen des Werkvertrags anzuwenden. Der § 645 BGB., auf den das LG. seine Entsch. stützt, kann sodann weiter auch um deswillen nicht herangezogen werden, weil es sich hier, wie schon das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht um eine Herstellungsanweisung des Bestellers der Ware, sondern um die Auflösung des Vertrags überhaupt auf Grund des in der VO. festgesetzten Rücktrittsrechts des Kl. handelt. Ebenso hat der § 649 BGB., auf den sich die Bekl. mitberufen hat, auszuscheiden. Einmal bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien an und für sich rein nach den Rechtssätzen über den Kauf, die eine dem § 649 BGB. entsprechende Vorschrift eben nicht enthalten, zum anderen ist das dem Kl. nach der VO. zustehende Rücktrittsrecht nach Wesen und Wirkung von der Kündigungsbefugnis des § 649 Abs. 1 BGB. völlig verschieden. Die Erwägungen, auf Grund deren das Berufungsgericht eine ungerechtfertigte Bereicherung der Bekl. auf Kosten des Kl. verneint, liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet; ein Rechtsverstoß ist insoweit nicht ersichtlich, der Klaganspruch aus diesem rechtlichen Gesichtspunkt demnach mit Recht abgewiesen. Die Entsch. hängt deshalb in der Tat von der Rechtsfrage ab, ob die Bekl. zur Rückerstattung der empfangenen Anzahlungen nur nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung oder etwa nach den für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 ff. BGB. verpflichtet ist. Die VO. v. 29. Okt. 1923 ordnet für Zahlungsansprüche gegen das Reich aus den in ihr Geltungsbereich fallenden Verträgen zunächst ein Moratorium an und räumt weiterhin dem Reich ein Rücktrittsrecht ein. Hinsichtlich der ausgesetzten Zahlungsansprüche gegen das Reich ist bestimmt, daß sie weder gerichtlich noch außergerichtlich geltend gemacht werden können (§ 5 Abs. 1), und daß aus der Zahlungsaussetzung selbst Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Reich nicht zur Entstehung gelangen (§ 5 Abs. 2). Da weiter der Rücktritt des Reichs, der als erklärt gilt, wenn nicht dem Lieferungspflichtigen binnen bestimmter Frist das Gegenteil mitgeteilt wird, den Vertrag rückwirkend auflöst, sind so die Verpflichtungen des Reichs aus den Reparationslieferungsverträgen, soweit es nicht die Vertragserfüllung verlangt, restlos beseitigt. Insoweit ist die in der VO. getroffene Regelung lückenlos. Dagegen ist in der VO. darüber nichts gesagt, wie es mit den Ansprüchen des Reichs auf Rückgewähr der von ihm geleisteten Anzahlungen im Fall solcher Vertragsauflösung sich verhalten soll. Die Rev. vertritt den Standpunkt, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sowohl, wie nach dem Sinn und dem Zweck der VO. Inhalt und Umfang der Rückgewährpflicht sich nach den für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Bestimmungen richte. Dem kann nicht beigetreten werden. Die §§ 346 ff. BGB. haben zunächst nur Geltung für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht. Um ein Recht dieser Art handelt es sich hier nicht. Das jetzt in Frage stehende Rücktrittsrecht hat seine Rechtsgrundlagen allein in der VO. selbst, also einem Akt der Gesetzgebung. Eine allgemeine Vorschrift des Inhalts, daß für gesetzliche Rücktrittsrechte die Vorschriften der §§ 346 ff. ohne weiteres Anwendung finden, besteht nicht. Aus den hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen des BGB. kann ein solcher allgemeiner Rechtsgrundsatz ebenfalls nicht abgeleitet werden. Die §§ 346 ff. BGB. sind für entsprechend anwendbar erklärt nach § 327 Satz 1 BGB. bei den gesetzlichen Rücktrittsrechten der §§ 325, 326 BGB., ferner nach §§ 467, 634 BGB. bei den rechtsähnlichen Wandelungsrechten des Kauf- und Werkvertrags. Diesen Fällen ist gemeinsam, daß der Gegner des „Rücktrittsberechtigten“ schuldhaft (s. b. §§ 325, 326 BGB.) oder wenigstens vertragswidrig (s. b. §§ 467, 634 BGB.) gehandelt hat. Gerade darin ist aber der gesetzgeberische Grund dafür zu finden, daß in diesen Fällen die Rückgewährpflicht sich nach den Bestimmungen des vertragsmäßigen Rücktrittsrechts richten soll. Darauf weist schon die Vorschrift des § 327 Satz 2 BGB. hin, die eben dann, wenn der Rücktritt wegen eines Umstands erfolgt, den der Gegner des Rücktrittsberechtigten nicht zu vertreten hat, nur eine Haftung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung vorsieht. Das gleiche gilt z. B. auch in den Fällen des § 323 BGB. Auch hier haftet derjenige, welcher den Anspruch auf die Gegenleistung verliert, hinsichtlich des schon Empfangenen nur nach Bereicherungsgrundsätzen. Im übrigen hat die Ausübung eines Rücktrittsrechts zur nächsten Folge die, daß damit der Rechtsgrund für etwa schon erfolgte Vertragsleistungen nachträglich wegfällt (causa finita), also eine Rechtslage geschaffen ist, wie sie eben § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB. im Auge hat. Will man daher je in der Vorschrift des § 327 S. 2 BGB. den Ausfluß eines allgemeinen Rechtsgedankens nicht finden, so ist doch die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift in Fällen ähnlicher Art, d. h. dann gerechtfertigt, wenn der Rücktritt nicht durch ein Verschulden oder einen von dem Rückgewährpflichtigen sonstwie zu vertretenden Umstand veranlaßt ist. Im vorliegenden Falle sind es einzig und allein die Verhältnisse und Bedürfnisse des Reichs gewesen, die dazu geführt haben, ihm durch staatlichen Hoheitsakt ein Rücktrittsrecht zu verleihen. Ein Durchhalten der über Reparationsleistungen abgeschlossenen Verträge war bei der damaligen inneren und äußeren Lage völlig zwecklos geworden und mußte die Ordnung der Reichsfinanzen, die unabweislich und unaufschieblich war, wenn nicht unmöglich machen, so doch äußerst erschweren. Diese völlig veränderte Sachlage auf seiten des Reichs hat allein zu der VO. vom 29. Okt. 1923 und im besonderen zu dem hier dem Reiche

Verpflichtungen ist nur aus der Not der damaligen Zeit zu verstehen und nur aus ihr zu entschuldigen. In normalen Zeiten, selbst unter Verhältnissen, wie sie jetzt nach der Stabilisierung wiedergekehrt sind, wäre ein solches Vorgehen des Reichs mit Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse ohne Entschädigung schlechthin zu verwerfen.

Der Klaganspruch mußte schon deshalb Bedenken begegnen, weil das Reich nur in Papiermark bezahlt hat, die wertlosen Scheine aber selbst druckte und durch deren Ausgabe keine nennenswerten Nachteile erlitt. Wenn auch die Papiermarkzahlung zum Goldwert verrechnet wurde, so ist die Leistung des Reichs in Wahrheit doch kein Gold, sondern bleibt aus der Notenpresse hervorgegangenes wertloses Papier. Schon aus diesem Gesichtspunkt war der Anspruch schwerlich begründet. Mit Recht hat das RG. ihn lediglich den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung unterstellt. Da hier die Bekl. für die Erfüllung des Vertrags Aufwendungen gemacht hatte, die den Wert der Anzahlung mindestens erreichten, war eine Bereicherung nicht vorhanden, und die Klage ist in allen Instanzen mit Recht abgewiesen worden.

RA. Dr. Benkard, Frankfurt a. M.

nachträglich eingeräumten gesetzlichen Rücktrittsrecht Anlaß gegeben. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haftet demnach die Bekl., die mit einem solchen gesetzgeberischen Eingriff beim Vertragsschluß nicht rechnen konnte, nur gemäß den Bestimmungen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Umstand, daß die VO. eine im Allgemeininteresse getroffene Notmaßnahme ist, rechtfertigt für sich allein noch keine andere Beurteilung, zumal nicht außer acht bleiben kann, daß es sich um einen Eingriff in bestehende Vertrags- und Privatrechtsverhältnisse handelt, der sich als ein Ausnahmegesetz darstellt. Soweit durch Gesetze dieser Art Rechte und Befugnisse, die auf der allgemeinen Rechtsordnung beruhen, abgeschnitten oder verkürzt werden sollen, muß sich dies aus den getroffenen Anordnungen ganz unzweifelhaft ergeben; daß eine Haftung des Rückgewährpflichtigen über den Umfang der Bereicherung hinaus auf den Wert des Empfangenen schlechthin eine wesentliche Verschlechterung seiner Rechtsstellung bedeuten würde, liegt auf der Hand. Weder der Gesamtinhalt der VO. noch ihr Zweck zwingen zu solcher Auslegung. Mit keinem Wort ist in derselben auf die Frage der Rückgewähr der geleisteten Anzahlungen eingegangen. Eine Regelung, wie sie die Rev. vertritt, hätte sich mit wenigen Worten treffen lassen. Die von Reichsseite geleisteten Anzahlungen waren sodann Papiermarkzahlungen, die bis zum Erlaß der VO. infolge der damals besonders rasch fortschreitenden Geldentwertung ohnehin in weitestem Umfang entwertet waren. Der Rechtsgedanke der Auf- bzw. Umwertung hatte sich Ende Oktober 1923 noch keineswegs allgemein durchgesetzt und wurde gerade von der Reichsregierung noch lebhaft bekämpft. Bei dieser Sachlage hatten die Rückzahlungsansprüche für das Reich und die mit der VO. verfolgten Zwecke nur verhältnismäßig untergeordnete und nebensächliche Bedeutung, ein Umstand, der es ohne weiteres auch erklärlich macht, weshalb die VO. diese Ansprüche mit Stillschweigen übergangen hat, während sie andererseits für die unter das Moratorium fallenden Ansprüche eine eingehende und abschließende Regelung traf. Ersichtlich war auch für die Ordnung der Reichsfinanzen und die in Aussicht genommene Wiederherstellung der Währung die Befreiung des Reichs von weiteren Zahlungspflichten und damit die möglichste Herabdrückung künftiger Ausgaben von sehr viel größerer Wichtigkeit.

(U. v. 29. März 1927; 494/26 II. — Berlin.) [Ku.]

**7.** § 667 BGB. 1. Die Sicherheitsabtretung einer Forderung enthält den Auftrag zur Einziehung. Den überschießenden Betrag hat der Gläubiger dem Schuldner zuzuführen.

2. Den Umfang von Behinderungen durch englische Kriegsmaßnahmen hat eine deutsche Bank mit Londoner Filiale im Prozeß nachzuweisen. Englische Kriegsmaßnahmen gegen Banken.]

Die bekl. Bank hat von der Kl. vor Ausbruch des Krieges als Sicherheit für der Kl. zur Verfügung gestelltes, tägliches Geld verschiedene englische Akzepte, darunter ein Akzept von Baerselmann Brothers in London per 24. Aug. 1914 über 1000 £ und ein anderes Akzept per 5. Aug. 1914 über 384.7.7 £ empfangen. Diese beiden Wechsel sind von der Bekl. an ihre Londoner Zweigniederlassung übersandt und von den Akzeptanten an diese mit 990.11 £ und 384.7.7 £ bezahlt worden. Als diese Zahlungen bei der Londoner Zweigniederlassung eingingen, war die Bekl. dieser gegenüber im Debet. Diese Zahlungen wurden den Parteien erst nach dem Kriege bekannt. Mit der im Herbst 1925 erhobenen Klage vertritt die Kl. den Standpunkt — der ihr gewährte Kredit ist inzwischen abgedeckt worden — daß an Stelle der von ihr fiduziarisch übereigneten Wechsel die Bekl. als Sicherheit die von den Akzeptanten bezahlten Beträge in Händen habe und daher diese Sicherheit nach Abdeckung des Kredits an die Kl. auszuliefern habe. Sie verlangt — unter Vorbehalt ihrer weiteren Forderung — einen Teilbetrag von 100 £. Das LG. hat abgewiesen, das BG. verurteilt, die Rev. ist zurückgewiesen. Das BG. hat ausgeführt, die verkl. Bank habe die ihr vor Kriegsausbruch von der Kl. als Sicherheit für tägliches Geld übereigneten englischen Akzepte zur Einziehung an die Zweigniederlassung in London gelangen lassen, an die bei Verfall der Wechsel, nämlich am 5. und 27. Aug. 1914, von den englischen Akzeptanten die Wechselbeträge in Höhe von 990.11 £ und 384.7.7 £ voll ausgezahlt worden seien. Mit dem Eingang dieser Zahlungen seien die Wechselbeträge in das Vermögen der Bekl. geflossen. Als Träger der Rechte und Pflichten, die aus dem Betriebe der Londoner Zweigniederlassung erwachsen seien, sei der Inhaber der Hauptniederlassung anzusehen. Mit dem Eingange der Wechselbeträge habe daher die Kl. den Anspruch auf Zahlung der entsprechenden englischen Pfunde gegen die Bekl. erworben. An Stelle der als Sicherheit für das sog. tägliche Geld ausgehändigten englischen Akzepte habe jetzt das Guthaben der Kl. in Höhe der eingegangenen Beträge gedient. Nach Tilgung der Markschuld der Kl. habe diese daher die Auszahlung der bei der Londoner Filiale eingegangenen Pfundbeträge verlangen können. Ein Auftrag zur Einziehung dieser Wechselbeträge habe nicht vorgelegen. Die Bekl., die die Akzepte als Sicherheit in Händen gehabt habe, habe, ohne hierzu beauftragt zu sein, in Wahrnehmung ihrer Interessen und derer ihrer Schuldnerin die Wechselbeträge bei Verfall durch die Londoner Zweigniederlassung einziehen lassen. Eine Überführung der Wechselbeträge nach Hamburg und eine Zurverfügungstellung des Pfanderlöses dortselbst sei hier, anders als wenn ein Auftrag zur Einziehung der Wechselbeträge gegeben worden wäre, nicht in Frage gekommen. Die Angelegenheit habe ihre Erledigung mit der Einziehung der Wechselbeträge in London gefunden. Die Bekl. habe nicht mehr Wechselakzepte, sondern ein Guthaben in englischen Pfunden bei der Londoner Zweigniederlassung als Sicherheit für das der Kl. gewährte Darlehn in Händen gehabt. Es habe daher die Kl. nicht berührt, wenn nach Eingang der Zahlungen in London das Vermögen der Londoner Zweigniederlassung beschlagnahmt worden sei. Die Rev. rügt, es sei verkannt, daß bei einer Sicherungsübertragung ein Treueverhältnis vorliege, welches einem Auftragsverhältnis gleichkomme und die Anwendung des § 667 BGB. rechtfertige. Es sei daher unrichtig, wenn das BG. meine, die Angelegenheit sei mit der Einziehung der Wechselbeträge in London erledigt gewesen. Eine Überführung und Zurverfügungstellung des Erlöses sei sehr wohl in Frage gekommen, entweder nach Abdeckung der Markschuld, wie an anderer Stelle des BU. auch anerkannt werde, oder bez. eines etwaigen Überschusses. Es treffe ferner wegen der vermögensrechtlichen Identität der Bekl. mit der Zweigniederlassung in London nicht zu, daß die Bekl. an Stelle der Wechselakzepte nunmehr ein Guthaben bei der Londoner Zweigniederlassung gehabt habe, und daß deshalb der Anspruch der Kl. nicht unmittelbar berührt worden sei. Der Vertreter der Kl. habe selbst vorgetragen, daß bei dem fiduziarischen Verhältnis der Parteien das Geld eigentlich nach wie vor im inneren Verhältnis der Parteien der Kl. gehört habe. Die Kl. sei daher durch die Beschlagnahme in London in ihren Rechten unmittelbar berührt worden. An diesen Darlegungen der Rev. ist so viel richtig, daß die Abtretung einer Forderung zur Sicherheit, wie das RG. in ständiger Rspr. erkannt hat (RG. 59, 190; 76, 345[1]), 347) einen Auftrag enthält und zwischen dem Zedenten und dem Zessionar ein Treueverhältnis begründet, das den letzteren nach Treu und Glauben in Verbindung mit §§ 662 ff. BGB. verpflichtet, neben seinen eigenen Interessen, auch diejenigen des Zedenten wahrzunehmen, mithin die abgetretene Forderung, zu deren Geltendmachung er allein legitimiert ist, ordnungsmäßig einzuziehen. Geht die Vereinbarung dahin, daß der Zessionar sich aus dem Erlös der beigetriebenen Forderung befriedigen soll, so hat er das Erlangte, soweit es die gesicherte Forderung überschreitet, an den Auftraggeber herauszugeben. Ist vereinbart, daß der Zessionar den Erlös als Sicherheit in Händen behalten soll, so hat er nach Abdeckung der gesicherten Schuld das Erlangte im ganzen nach Auftragsgrundsätzen zurückzuerstatten (§ 667 BGB.). Wie die Kl. in den Vorinstanzen unwidersprochen vorgetragen hat, sind von ihr die Wechsel zur Sicherheit für tägliches Geld der Bekl. fiduziarisch — also mittels Vollindossaments — übereignet worden. Die Kl. war daher nach Indossierung und Übergabe der Wechsel weder tatsächlich noch rechtlich imstande, diese Wechsel bei Verfall selbst einzuziehen.

---

[1]) JW. 1911, 712.

Das der Übereignung zugrunde liegende Geschäft war daher den Umständen nach nicht denkbar ohne den Auftrag, die Bekl. solle die Wechselforderungen bei Verfall in London einziehen lassen und die erlangten Pfundbeträge bis zur Abdeckung des der Kl. gewährten Markkredits unter sich behalten. Da dieser Markkredit abgedeckt worden ist, so ist die Bekl. verpflichtet, das, was sie aus der Geschäftsbesorgung „erlangt" hat, der Kl. da, wo die Sicherheit in Wechseln hingegeben war, also in Hamburg, herauszugeben. Der Standpunkt der Bekl., daß sie nur insoweit herausgabepflichtig sein könne, als infolge der Einziehung der Wechsel ihrem Vermögen in Hamburg effektive Werte zugeflossen seien, ist unrichtig. Denn die Londoner Zweigniederlassung war kein selbständiges Rechtssubjekt, sondern nur eine Geschäftsstelle der Bank (RG. 96, 162; 107, 46[2]); 109, 362[3])). Daraus folgt aber — und davon geht auch das BG. im Eingang seiner Gründe zutreffend aus —, daß — von den Kriegsmaßnahmen der englischen Regierung zunächst abgesehen — schon durch die Einlösung der Wechsel durch die Londoner Filiale die Bank selbst das Geld erwarb. Einer Gutschrift in den Büchern der Londoner Filiale bedurfte es hierzu nicht, und noch weniger war erforderlich, daß eine den eingezogenen Wechselbeträgen entsprechende Summe von London nach Deutschland überführt wurde. Sind aber die Zahlungen der englischen Akzeptanten der Kasse der Zweigniederlassung in London zugeflossen und damit in das Vermögen der Bank übergegangen, so haftet die Bekl. nach Auftragsgrundsätzen als Gattungsschuldnerin auf Herausgabe einer den Wechselbeträgen entsprechenden Menge von Pfunden. Es kommt sonach entscheidend darauf an, ob die Zweigniederlassung in London die eingezogenen Wechselbeträge „erlangt" hat und erst danach das Vermögen der Zweigniederlassung durch die englischen Kriegsmaßnahmen liquidiert und konfisziert worden ist oder ob die Wechselbeträge, wie die Rev. geltend macht, von vornherein überhaupt nicht in das freie Eigentum der Londoner Filiale gelangt sind, weil die Filiale nur beschlagnahmte oder — wie die Rev. will — dem Beschlagsrecht der englischen Regierung unterliegende Werte erworben habe. Zu dieser entscheidenden Frage hat es die Bekl., die nach Auftragsgrundsätzen rechenschaftspflichtig ist (§ 666 BGB.) in den Tatsacheninstanzen an jeder sachdienlichen Aufklärung der tatsächlichen Hergänge in London fehlen lassen. Daß die eingezogenen Beträge etwa nicht in die Kasse der Londoner Zweigniederlassung gelangt wären, sondern zur Verfügung der englischen Regierung bei der Bank von England hätten hinterlegt werden müssen, ist nicht geltend gemacht worden. Die Behauptung, daß die Londoner Zweigniederlassung gleich bei Ausbruch des Krieges unter Aufsicht gestellt worden sei und daß dies die völlige Lahmlegung jeder geschäftlichen Transaktion bedeutet habe, wenn die Genehmigung hierzu nicht im Einzelfall von dem Aufsichtsbeamten der englischen Regierung erteilt worden sei, schließt weder aus, daß solche Transaktionen der Bank für Geschäfte in England tatsächlich genehmigt worden sind, noch daß es der Bank möglich war, ihre Forderungen in England und in dem nicht feindlichen Ausland einzutreiben und ihre Vorkriegstransaktionen in England selbst abzuwickeln, insbes. mit ihrem Vermögen die Aktivsalden englischer, verbündeter und neutraler Gläubiger in England zu begleichen, ihre Angestellten zu entlohnen und andere Geschäftsschulden und Unkosten zu decken. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Wechselbeträge „von vornherein", wie die Rev. geltend macht, der Verfügung der Londoner Zweigniederlassung entzogen gewesen sein könnten und daher mitsamt dem sonstigen Vermögen der Filiale durch deren spätere Liquidation der englischen Regierung verfallen wären. Es widerspricht dies sogar dem offenkundigen Verlauf, den die Kriegsmaßnahmen der englischen Regierung gegen das Vermögen deutscher Großbanken in England genommen haben. (Wird ausgeführt.) Die Londoner Zweigniederlassung der bekl. Bank war daher seit dem 10. Aug. 1914 nicht mehr in der Lage, es sei denn mit Genehmigung des Schatzamts, neue Bankgeschäfte einzugehen, und sie durfte seit dem 5. Aug. 1914 auf Grund der amtlichen Bekanntmachung des Schatzamts zur Proklamation betreffend den Handel mit Deutschland keine Zahlungen mehr nach dort leisten. Gleichwohl sind die in ihre Kasse geflossenen Wechselbeträge von der Bank „erlangt" worden, da sie Bestandteil ihres Vermögens geworden sind, mit dem sie zur Beendigung von Vorkriegsgeschäften wirtschaften und das sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten an englische, verbündete oder neutrale Gläubiger benutzen konnte und mutmaßlich benutzt hat und das ihr auch zur Tilgung ihrer eigenen Geschäftsunkosten und zur Bezahlung von Ausgaben gedient hat, die ihr durch die Abwicklung neuer Bankgeschäfte, soweit sie ihr erlaubt wurden, entstehen konnten. Daß gleichwohl die der Bank in England auferlegte Beschränkung in der Verwendungsmöglichkeit der ihrem Vermögen zugeflossenen Wechselbeträge die Annahme ausschließen könnte, daß diese Gelder in ihr freies Eigentum übergegangen seien, ist nicht haltbar. Ein schrankenloses Eigentum gibt es auch nach deutschen Gesetzen nicht. In der mannigfachsten Art und Weise war und ist nach deutschen Gesetzen der Eigentümer in der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeit, mit seinem Eigentum nach Belieben zu schalten und zu walten, beschränkt. (Kapitalfluchtges., Devisenordnung, Zwangswirtschaft, Eigentumsbeschränkungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, Enteignung.) Stellt man sich vor, daß die Aktiven der Londoner Zweigniederlassung nur ausgereicht haben würden, um die Schulden der Bank an englische, neutrale und verbündete Gläubiger zu decken, so würde sich die Frage gar nicht aufwerfen lassen, ob die Bank mit Rücksicht auf die englischen Kriegsmaßnahmen die Wechselbeträge auch wirklich erlangt hätte. Es macht indessen für die rechtliche Beurteilung keinen Unterschied, ob nach Deckung der Schulden der Bank noch ein Aktivsaldo und in welcher Höhe übriggeblieben ist. Denn als Teil ihres Gesamtvermögens in London standen die eingezogenen Wechselbeträge der Bank zu den ihr in London erlaubten Transaktionen zur Verfügung, und durch die Abdeckung ihrer Schulden hat sie zu ihrem Nutzen davon einen Gebrauch gemacht, wie er der vollen wirtschaftlichen und rechtlichen Machtstellung des Eigentümers entspricht. Die Bekl. hat daher die in London erlangten Pfunde als Gattungsschuldnerin in gleicher Menge herauszugeben und die in den späteren Jahren erfolgte Liquidation ihres dortigen Vermögens und die Konfiskation des noch vorhandenen Aktivsaldos berührte daher die Kl. so wenig, als wenn die Bekl. sonst irgendwie in ihrem Geschäftskreise Verluste erlitten hätte.

(U. v. 29. März 1927; 374/26 II. — Hamburg.) [Ku.]

**8. § 764 BGB. richtet sich nur gegen solche Geschäfte, die ohne Beziehung zum Güterumsatz des Wirtschaftslebens aus den Schwankungen des Marktes Gewinn zu erzielen versuchen; er will nicht wirtschaftlich berechtigte Geschäfte treffen.]†)

Laut Schlußnote v. 11. März 1924 verkaufte die H.-Bank dem ins Handelsregister eingetragenen Bekl. 1000 £ Auszahlung London gegen Franken zum Kurse 143½ Paris. Us. per ultimo Mai. Am 23. April 1924 kaufte der Bekl. von der Bank laut Schlußnote vom gleichen Tage 143000 Franken, Auszahlung Paris, zum Kurse von 64½ Lond. Us. per ultimo Mai. Der Kl. als Verwalter in dem später über das Vermögen der Bank eröffneten Konkurse be-

[2]) JW. 1924, 97. [3]) JW. 1925, 1621.

Zu 8. Die Entsch. darf als ein Fortschritt in der börsenrechtlichen Judikatur bezeichnet werden. Bekanntlich kommen Geschäfte, welche dem Wortlaut des § 764 BGB. entsprechen, nicht vor. Vielmehr ist die der älteren reichsgerichtlichen Rspr. entstammende Idee des im voraus bestimmten Lieferungstages (Stichtages) völlig verfehlt. Darüber besteht in der Wissenschaft eine Einstimmigkeit, wie man sie nicht so leicht wieder findet. (Nachweisungen in meiner Schrift „Die Börsengeschäfte" S. 93 Anm. 3; auch alle Neueren haben sich derselben Meinung angeschlossen, z. B. Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht Bd. I S. 562 und v. Gierke, Handelsrecht, 2. Aufl. 1926 S. 494.) Nur das RG. hatte sich hartnäckig gesträubt, der besseren Einsicht Raum zu geben, und noch das Urt. v. 27. Jan. 1921: BankArch. 20, 214 lehnt die Annahme eines Differenzgeschäfts mit der Begründung ab, daß ein „bestimmter, zur Berechnung einer vom Zufall unabhängigen Kursdifferenz geeigneter Stichtag" nicht festzustellen sei. Jetzt nimmt das RG. bei einer

hauptet, dieser stehe aus dem Geschäfte eine auch in einem Vergleich anerkannte Forderung auf 1317,15 £ zu. Er hat hiervon einen Teilbetrag von 250 £ eingeklagt. Der Bekl. hat geltend gemacht, es habe sich um ein Differenzgeschäft gehandelt. LG. hat abgewiesen, das BG. hat zugesprochen, das RG. hat aufgehoben und zurückverwiesen. Das BG. hat mit der Entsch. des RG. (RG. 112, 8) angenommen, weder § 1 der VO. v. 7. März 1925 über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, noch § 1 VO. v. 3. Juli 1923 über Termingeschäfte usw. hätten auf ein im Frühjahr 1924 abgeschlossenes Franken-Pfund-Geschäft der Parteien Anwendung zu finden. Entsprechend dem in der angeführten Entsch. vertretenen Rechtsstandpunkt kommt auch eine Nichtigkeit des Geschäfts auf Grund des § 2 ValSpVO. v. 8. Mai 1923 nicht in Frage. Es handelt sich allein darum, ob das vorliegende zwischen börsengeschäftsfähigen Personen abgeschlossene Börsentermingeschäft in zum Börsenterminhandel nicht zugelassenen Werten nach § 764 BGB. nichtig ist. Das BG. hat dies verneint. In seinen Darlegungen hat es indes für die rechtliche Beurteilung des Geschäfts maßgebende Umstände nicht beachtet. Das BG. geht davon aus, daß ein Termingeschäft, welches in ausdrücklicher Abrede die in § 764 BGB. aufgestellten Merkmale des Differenzgeschäftes enthalte, in der Börsenübung kaum jemals vorkomme, daß diese vielmehr dem Verkaufsgeschäft ein entsprechendes Kaufgeschäft auf denselben Termin zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt entgegenzustellen und aus dem Vergleich beider Geschäfte Gewinn und Verlust zu entnehmen pflege. Es wiederholt die im Schrifttum häufig geäußerten Zweifel, ob ein derartiges Gebahren den Merkmalen des § 764 BGB. entspreche, ohne indes dieser Stellungnahme eine neue Gesichtspunkte bringende Begründung hinzuzufügen. Es besteht kein Anlaß, von der ständigen Rspr. (RG. 34, 82; 79, 234[1]); JW. 1899, 373[29]) abzugehen, daß auch bei einem entsprechend jener Börsenübung abgewickelten Geschäft ein nicht auf Lieferung, sondern auf Zahlung des Unterschiedes i. S. des § 764 BGB. gerichteter Abschluß vorliegen kann. Das BG. hat weiter den Standpunkt vertreten, auch wenn man sich auf den Boden der angeführten Rspr. stelle, ergäben sich aus dem Vorbringen des Bekl. nicht genügende Anhaltspunkte für den Charakter des in Rede stehenden Geschäftes als Differenzgeschäftes. Es legt seinen Darlegungen in dieser Richtung zugrunde, dem Bekl. sei die Börsenübung eines Gegengeschäftes bereits bei Abschluß des ersten Geschäftes bekannt gewesen. Hierauf fußend nimmt es an, die nach Behauptung des Bekl. beim Geschäftsabschluß gefallenen Äußerungen der Gegenseite, der Bekl. bekomme am 31. Mai den Gewinn heraus, es komme lediglich auf die Differenz an, hätten sich nur auf die praktisch in solchen Fällen geübte Abwickelung des Geschäftes durch ein Gegengeschäft bezogen, aus ihnen könne aber nicht auf eine Absicht auch nur eines Teiles, eine Lieferung solle nicht verlangt werden können, geschlossen werden. Zur Unterstützung seiner Auffassung zieht es heran, daß es sich nur um ein einziges, zu jener Zeit in seiner Art nicht ungewöhnliches Termingeschäft gehandelt habe, dessen Risiko zum Vermögen des in Börsengeschäften nicht unbewanderten Bekl. auch nicht außer Verhältnis gestanden habe. Das BG. hat bei seiner Beurteilung der vom Bekl. beim Abschluß des ersten Geschäftes verfolgten Absichten aber einen maßgeblichen Umstand gänzlich unberücksichtigt gelassen. Die Bestimmung des § 764 BGB. will nicht wirtschaftlich berechtigte Geschäfte treffen, bei denen die Gegendeckung nur zum Zwecke einer Sicherung gegen Verluste aus nicht voraussehbaren Schwankungen der Marktlage erfolgt. Sie ist nur gegen solche Geschäfte gerichtet, die ohne Beziehung zum Güterumsatz des Wirtschaftslebens und der mit ihm verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeit aus den Schwankungen des Marktes Gewinn zu erzielen suchen. Bei der Beurteilung dessen, ob es sich um ein ernstlich gemeintes Lieferungsgeschäft handelt, das aus irgendwelchen Gründen mit einem Gegengeschäft verbunden ist, oder um ein Differenzgeschäft, ist daher die Frage, ob das Geschäft zu dem Berufskreise des Käufers in Beziehung steht, von wesentlicher Bedeutung. Ergibt sich aus der Sachlage, daß das Geschäft diesem Kreise fernlag, so wird darin eine erhebliche Anzeige für die Annahme einer auf ein Spiel um die Differenz gerichteten Absicht erblickt werden können. In dieser Hinsicht fehlt es im BU. an einer ausreichenden Würdigung des Sachverhalts. Der Bekl. ist Hypotheken- und Assekuranzmakler. Es ist nicht ersichtlich, welches Interesse er als solcher an der Lieferung der gekauften Devisen oder der Verfügung über solche gehabt haben sollte. Es sind auch von der Kl. Behauptungen, die das Gegenteil darzutun geeignet wären, nicht aufgestellt worden. Die Sachlage spricht unter diesen Umständen dafür, daß der Bekl. lediglich die Form des Börsengeschäftes benutzt hat, um in Ausnutzung des von ihm erhofften weiteren Fallens des Frankens den Kursunterschied in dem der äußeren Form nach als Lieferungstag bezeichneten Zeitpunkt zu gewinnen. Mit solcher Absicht steht auch eine Absicht des Bekl., die Pfund-Franken-Geschäfte „auch einmal mitzumachen", von der das BG. auf Grund einer persönlichen Äußerung des Bekl. spricht, in völligem Einklang. Der Bank, der die geschäftliche Tätigkeit des Bekl. bekannt war, konnten solche Schlüsse ebenfalls nicht fernliegen. Die vom BG. für seine Auffassung unterstützend herangezogenen Gesichtspunkte sind als solche nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Daß der Bekl. mit der Bank bereits Effekten- und — für Kunden — auch Termingeschäfte getätigt hatte, spricht nicht entscheidend gegen seine Spielabsicht im vorliegenden Falle. Das gleiche gilt von den Darlegungen, daß der Bekl. bei dem Geschäft ein übermäßiges Risiko nicht eingegangen sei.

(U. v. 15. Juni 1927; 336/26 I. — Hamburg.) [Ka.]

[1]) JW. 1912, 699.

üblicherweise durch Geschäft und Gegengeschäft abgewickelten Spekulation an, daß hier ein nicht auf Lieferung, sondern auf Zahlung des Unterschiedes i. S. des § 764 gerichteter Abschluß vorliegen könne. Diese Formulierung wird so verstanden werden dürfen, daß es hier weniger auf den Wortlaut als auf den Sinn des § 764 ankomme (vgl. Börsengeschäfte S. 93). Vor allem vermeidet es das RG., wieder von dem „Stichtag" zu sprechen. Weniger glücklich ist die Berufung auf die drei Präjudizien, von denen RG. 74, 234 = JW. 1910, 933 die Stichtagtheorie, wenn auch in unklarer Weise verwendet, während die beiden anderen Vorentscheidungen vor dem BGB. liegen und gleichfalls recht angreifbar sind. Immerhin darf im ganzen wohl eine Annäherung an den Standpunkt der Wissenschaft festgestellt werden. Praktisch wichtiger sind die Ausführungen des Urt. zur Frage der börsenmäßigen „Sicherungsgeschäfte". Schon seit längerer Zeit hatten die OLG. gegenüber dieser Geschäftsgattung eine günstige Haltung eingenommen, so OLG. Düsseldorf unter dem 20. Nov. 1911: BankArch. 11, 144, das KG. unter dem 18. April 1912: Holdheims MSchr. 1913, 2, das Hans. OLG. unter dem 20. März 1918: HansGZ. 1918, 86. Das RG. hat zuerst in RG. 107, 22 = JW. 1923, 1021 die sogenannten „Hedge"-Geschäfte des Baumwollterminhandels gegen den Differenzeinwand geschützt (ähnlich das RWG. in dem Urt. v. 6. April 1923: JW. 1923, 964). Die Begründung war damals aber noch vorsichtig auf die besondere Geschäftsform abgestellt. Jetzt wird das Prinzip der Sicherungsgeschäfte nicht nur auf das Gebiet des Devisenhandels erstreckt, der eines solchen Schutzes in der Tat bedarf (vgl. mein „Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechtes" S. 265/66), sondern der höchste Gerichtshof spricht sich allgemein dahin aus, daß § 764 nicht etwa wirtschaftlich berechtigte Geschäfte treffen wolle, bei denen die Gegendeckung nur zum Zwecke einer Sicherung gegen Verluste aus nicht voraussehbaren Schwankungen der Marktlage erfolge; § 764 sei nur gegen solche Geschäfte gerichtet, die ohne Beziehung zum Güterumsatz des Wirtschaftslebens und der mit ihm verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeit aus den Schwankungen des Marktes Gewinne zu erzielen suchten. Diese umfassende und bestimmte Formulierung ist besonders für den noch schwer ringenden börsenmäßigen Warenzeithandel wertvoll. Die tatsächlichen Erwägungen, aus denen das RG. im vorliegenden Fall seinen Schutz versagt, sind m. E. überzeugend und bieten jedenfalls der Wirtschaft keinen Anlaß zur Beunruhigung.

Prof. Dr. A. Nußbaum, Berlin.

## Handelsrecht.

**9.** §§ 2, 19, 24 HGB.; § 134 BGB. **Der Gründungsvorgang einer OffHG. in der Weise, daß ein Gesellschafter ein von ihm unter fremder Firma geführtes nicht eingetragenes Handelsgeschäft erst eintragen läßt, und daß dann dies**

Geschäft von der OffHG. unter der alten Firma weitergeführt wird, verstößt nicht gegen das Gesetz.] †)

(U. v. 18. März 1927; 414/26 II. — Celle.) [Ku.]

Abgedr. JW. 1927, 1674.

**10. §§ 182 Abs. 2, 190, 246 Abs. 3 HGB. Dem Aufsichtsrat einer AktG. kann durch Statut die alleinige Befugnis zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes übertragen werden.] †)

Die Nebenintervenientin und RevKl. hält die in der GenVers. v. 27. Mai 1926 beschlossene Abberufung und Neuwahl des Vorstandes der Bekl. — welcher Beschluß mit der Klage als nichtig angefochten ist — für gültig, weil das Recht zur Abberufung des Vorstandes nicht dem Aufsichtsrat, sondern der GenVers. zustehe, und weil das im § 8 des Gesellschaftsvertrages dem Aufsichtsrat eingeräumte Recht der Bestellung des Vorstandes nur auf einer Delegation der Rechte der GenVers. beruhe, bei deren Ausübung sich der Aufsichtsrat nach dem Willen und den Weisungen der GenVers. zu richten habe. Beide Vorinstanzen haben sich dieser Auffassung versagt und aus § 8 der Satzung abgeleitet, daß das Recht zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes nur von dem Aufsichtsrat nach seinem Ermessen auszuüben sei, daher an seiner Statt oder neben ihm nicht von der GenVers. wahrgenommen, sondern von dieser nur auf dem Wege einer mit $^3/_4$-Majorität beschlossenen Satzungsänderung an sich gezogen werden könne. Demgemäß sind die mit einfacher Majorität gefaßten Beschlüsse der GenVers., soweit sie die Abberufung und Neuwahl des Vorstandes zum Gegenstand haben, auf die Anfechtungsklage des abberufenen Vorstandes und eines Aktionärs für nichtig erklärt worden. Die Rev. greift diese Auslegung des § 8 der Satzung als rechtsirrig an. Ihr kann jedoch nicht beigetreten werden. Das HGB. hat sich einer Vorschrift über die Bildung des Vorstandes — von seiner ersten Bestellung im Gründungsstadium (§ 190 HGB.) abgesehen — enthalten. Es schreibt in § 182 Abs. 2 Ziff. 4 vor, daß der Gesellschaftsvertrag die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes zu enthalten hat. Die Satzung einer AktG. muß daher feststellen, wer den Vorstand zu bestellen hat, und auf welche Weise er zahlenmäßig gebildet werden soll. Irgendwelche Richtlinien für die Auswahl des Bestellungsorgans sind nicht gegeben. Das Gesetz deutet auch nicht an, daß diese Funktion der Vorstandsbestellung einem anderen Organ, als der GenVers., nicht zur ausschließlichen Kompetenz übertragen werden könne. Hiernach ist es gesetzlich jedenfalls ohne weiteres zulässig, daß durch die Satzung die Bestellung des Vorstandes dem Aufsichtsrat anvertraut wird, dessen gesetzliche Obliegenheiten nach § 246 Abs. 3 HGB. durch das Statut vermehrt werden dürfen. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat die Satzung in § 8 Abs. 1 Gebrauch gemacht, indem sie bestimmt, daß der Vorstand nach Ermessen

---

Zu 9. Das Schwergewicht der Entsch. ruht auf den beiden Sätzen der Begründung:

a) daß für die Beteiligten kein rechtlich begründeter Zwang bestanden habe, sich von vornherein als OffHG. zu organisieren und den sukzessiven Gründungsvorgang zu vermeiden, sofern keine unlauteren Interessen verfolgt wurden;

b) daß das Interesse der Beteiligten an der Erlangung eines im Verkehr eingebürgerten Geschäftsnamens erlaubt und beachtlich war.

Dem Urt. ist sowohl im Ergebnis wie in der Begründung uneingeschränkt beizupflichten. Es gibt weder einen Rechtssatz, wonach die Errichtung einer OffHG. als äußere Form eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes in der Art unzulässig wäre, daß die in Aussicht genommene Firma, um sie überhaupt als Firmenbezeichnung führen zu können, zunächst als die Firmenbezeichnung eines Einzelkaufmanns im Handelsregister eingetragen wird. Man könnte sich vielleicht vorstellen, daß ein solcher Umweg gewählt wird, um eine Täuschung des Publikums herbeizuführen. Eine derartige tatsächliche Feststellung könnte die Anwendung des § 134 BGB. rechtfertigen. Es ist gleichgültig, ob ein vorgenommenes Rechtsgeschäft gegen den Wortlaut des Gesetzes verstößt oder ob der als unzulässig bezeichnete Erfolg durch eine formale Gesetzesumgehung erreicht werden soll. Deshalb ist, wenn die Anwendbarkeit des § 134 BGB. in Frage steht, der Zweck und Inhalt des konkreten Verbotsgesetzes zu prüfen, und es ist auf die Frage zurückzugehen, was der Gesetzgeber mit seinen Bestimmungen erstrebt hat. Im vorl. Falle liegt deshalb ein ganz besonders schutzwürdiges Interesse der Beteiligten vor, weil unter der bis dahin nicht eingetragenen, nunmehr nachträglich eingetragenen Firma bereits seit längeren Jahren das Unternehmen betrieben wurde, an welchem beide Parteien, bzw. deren Rechtsvorgänger unstreitig stets beteiligt waren. Ob die Beteiligung als bürgerlich-rechtliche Gesellschaft oder ein der stillen Gesellschaft nachgebildetes Rechtsverhältnis anzusehen war, ist gleichgültig, und ist auch oft in praxi gar nicht mit Sicherheit festzustellen. Ein Vorgehen, wie das von den Parteien hier gewählte, um sich den Wert und alle an der Firmenbezeichnung hängenden und mit ihr unlösbar verbundenen Vorteile zu wahren, ist nicht zu beanstanden. Selbst wenn man also § 24 HGB. dahin auslegen will, daß ein Handelsgeschäft nicht nur zu dem Zweck errichtet sein darf, um seine einzelkaufmännische Firma später für den Geschäftsbetrieb einer OffHG. nutzbar zu machen, so müßte eine derartige Erwägung grundsätzlicher Art im vorl. Falle versagen, weil ja die Eintragung der einzelkaufmännischen Firma eines seit vielen Jahren betriebenen Geschäftes nichts anderes darstellt, als den Erwerb des vollen Firmenrechts für eine bereits bestehende Geschäftsbezeichnung. Es ist auch nicht einzusehen, warum bei der nicht eingetragenen Firma zulässig sein sollte, was bei der eingetragenen Firma von der Rechtsordnung mißbilligt würde. Wenn man den vom RG. gebilligten Umweg zur Erhaltung des Wertes einer gut eingeführten Geschäftsbezeichnung nicht zuließe, würde man um eines rein formalen Gesichtspunktes willen durch Arbeit geschaffene Werte und durch redliches Geschäftsgebaren erworbenes Ansehen vernichten.

RA. Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M.

Zu 10. A. 1. Prozessuales: Der Streitfall ist nicht nur in sach-, sondern auch in verfahrensrechtlicher Beziehung höchst interessant. Letztbezüglich hatte die Vorinstanz (OLG. Hamburg: HansRZ. 1926, 861) folgendes ausgeführt: Die Anfechtungsklage aus § 271 HGB. sei auch dem Altvorstand zuständig, der seine Vorstandseigenschaft gegen den Absetzungsbeschluß der GVers. verteidige (RG. 34, 113). Die Bekl. werde nach § 272 HGB. durch Vorstand und Aufsichtsrat vertreten. Hier sei der durch die Generalversammlung bestellte neue Vorstand S. zuständig; in dieser Beziehung müsse seine Bestellung so lange gelten, als nicht der Bestellungsbeschluß für nichtig erklärt sei. Dem stehe § 8 Abs. 2 der Satzungen, wonach die Ernennung von Vorstandsmitgliedern zu notariellem Protokoll erfolgt, nicht entgegen, weil gerade die Maßgeblichkeit der Bestimmungen über Bestellung und Ernennung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat die Hauptstreitfrage dieses Prozesses bilde. Unerheblich sei auch, daß die Änderung des Vorstandes noch nicht in das Handelsregister eingetragen ist, da die Beschlüsse der GVers. den Kl. von vornherein bekannt gewesen seien. Daß endlich der Aufsichtsrat der Anweisung, einen Anstellungsvertrag mit S. abzuschließen, bisher nicht nachgekommen sei, ändere nichts an der Tatsache seiner von S. angenommenen Bestellung und damit — die Gültigkeit dieser Bestellung vorausgesetzt — seiner Befugnis, die Bekl. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Kraft dieser seiner Vertretungsbefugnis sei auch die von S. eingelegte Berufung ohne weiteres als Berufung der Bekl. zu behandeln. Daß der Aufsichtsrat seine eigenen Wege gehe und insbes. die Berufung nicht fördere, sondern ihrem Erfolge widerstrebe, stehe der Berufung des Vorstands S. nicht entgegen. Bei solchem Gegensatz zwischen Vorstand und Aufsichtsrat entscheide die gesetzliche Vollmacht des Vorstandes.

Hierzu sei bemerkt: daß der Altvorstand, und zwar im eigenen Namen, klagen kann, ist mit Recht angenommen. Übrigens wäre die Klage auch bei Verneinung dieser Frage durchgedrungen, da ein Minderheitsaktionär sich der Klage angeschlossen hat. Die Klage ist zutreffend nicht nur dem Neuvorstand (RG.: JW. 1896, 664; 1898, 120), sondern auch dem Aufsichtsrat zugestellt. § 272 verlangt dies, offenbar deswegen, weil er die Stellung des Kl. erschweren, die des Bekl. stärken will. Hierbei wird vorausgesetzt, daß Vorstand und Aufsichtsrat an einem Strange ziehen werden. Trügt jedoch diese Erwartung, m. a. W. steht der Aufsichtsrat sachlich auf seiten des Kl., so wird er auch auf Beklagtenseite dem Kl. in die Hand arbeiten. Allerdings kann der Aufsichtsrat für sich allein ein wirksames Anerkenntnis nicht erklären, weil er nicht Alleinvertreter der Ges., vielmehr nur mit dem Vorstande zusammen prozeßvertretungsberechtigt ist. Geständnisse des Aufsichtsrates bleiben formal unschädlich, solange der Vorstand bestreitet. Auch Säumnisse des Aufsichtsrates dürften unschädlich sein; es dürfte daher genügen, daß im Prozesse ein lediglich vom Vorstand bestellter Prozeßbevollmächtigter auftritt und verhandelt. Aber der Aufsichtsrat ist immerhin in der Lage, durch eine von der des Vorstandes abweichende Sachdarstellung und Rechtsausführung die Position der Bekl. zu schwächen. Mit dieser muß er gehört werden, da er sonst im Prozesse nur Strohpuppe und nicht vertretendes Gesellschaftsorgan wäre. Ja, es fragt sich, ob man nicht noch weiter gehen und dem Aufsichtsrat die Fähigkeit zusprechen muß, durch sein Veto das prozessuale Handeln des Vorstandes geradezu lahmzulegen. Sieht man nämlich Vorstand und Aufsichtsrat als Kollektivvertreter der Gesellschaft an, so setzt auch ein Klagabweisungsantrag, also ein streitiges Verhandeln das Zusammenwirken beider voraus. Diese Auffassung dürfte indes der Zweck-

des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren von dem Aufsichtsrat anzustellenden Mitgliedern besteht, die deutsche Reichsangehörige sein und ihren ständigen Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches haben müssen. Ob bei dem Schweigen des Gesetzes darüber, von wem der nach § 231 Abs. 3 HGB. jederzeit zulässige Widerruf der Vorstandsbestellung auszugehen hat, anzunehmen ist, daß dem Bestellungsorgan ausnahmslos auch der Widerruf der Bestellung zusteht, braucht nicht untersucht zu werden, denn es handelt sich hier nur um den Aufsichtsrat als Bestellungsorgan und das BG. hat den § 8 der Satzung rechtsirrtumsfrei dahin ausgelegt, daß das dem Aufsichtsrat eingeräumte Ermessen über den Bestand des Vorstandes zu entscheiden habe und daher auch das Recht zu seiner Abberufung einschließe. Daß aber auch die Abberufung des Vorstandes eine Obliegenheit ist, die nach § 246 Abs. 3 HGB. dem Aufsichtsrat übertragen werden kann, ist nicht zu bezweifeln, ist auch in der Rspr. des erk. Sen. (RG. 82, 347[1])) anerkannt. Es ist daher nur die Frage, ob nach aktienrechtlichen Grundsätzen die Generalversammlung neben dem Aufsichtsrat oder an seiner Statt den Vorstand abberufen und neuwählen bzw. den Aufsichtsrat entsprechend anweisen konnte oder ob sie darin durch die Satzung zugunsten des Aufsichtsrats beschränkt worden ist und beschränkt werden durfte. Soweit die Zuständigkeit der drei Organe der AktG. — Vorstand, Aufsichtsrat und GenVers. — gesetzlich geregelt ist, stehen sie gleichberechtigt nebeneinander, und die GenVers. ist, obwohl sie den Gesamtwillen der Aktionäre verkörpert, nicht befugt, die Funktionen der anderen Organe wahrzunehmen oder an sich zu ziehen, die diesen zu eigener Zuständigkeit ausschließlich überlassen worden sind (RG. 43, 286). Das wird auch von der Rev. nicht in Zweifel gezogen. Ihre Schranke findet aber die Betätigung der GenVers. nicht nur da, wo die Autonomie der Körperschaft sich nicht mehr betätigen kann oder wo das Gesetz sie hindert, sondern auch da, wo sie sich nach der Satzung nicht betätigen darf, ohne in den dort einem anderen Organe ausschließlich überlassenen Wirkungskreis einzugreifen. Denn autonom für den Kreis ihrer Angelegenheiten ist die Gesellschaft, nicht die GenVers. als körperschaftliches Organ. Durch welche Organe sich die autonome Regelung der Gesellschaftsangelegenheiten vollzieht, bestimmen Gesetz und Satzung, an die alle Organe gebunden sind. Und wenn im Schrifttum und in der Rspr. vielfach die Wendung gebraucht worden ist, die GenVers. sei das oberste Willensorgan der AktG., so ist dies nur in dem Sinne richtig, daß ihrer Beschlußfassung die für das Bestehen und Gedeihen der Gesellschaft wichtigsten Maßnahmen vorbehalten sind, und daß sie überall da zu entscheiden berufen ist, wo es sich nicht um Angelegenheiten der Gesellschaft handelt, die nach Gesetz und Satzung von anderen Organen in eigener Zuständigkeit zu besorgen sind (vgl. § 32 BGB.). Sie kann sich daher nicht da betätigen, wo sie sich durch die Satzung der Gesellschaft selbst beschränkt hat, es sei denn, daß sie durch Änderung der Satzung auf dem dafür gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebenen Wege ihre Kompetenz erweitert hat. Einen Anhalt dafür, daß das Gesetz es nicht ausschließt, die GenVers. statutarisch als Bestellungsorgan des Vorstandes auszuschalten, findet das BG. mit Recht in der Bestimmung des § 190 HGB., wonach im Gründungsstadium das an und für sich den Gründern — die alle Aktien übernommen haben — eingeräumte Recht zur Bestellung des ersten Vorstandes dem Statut zu weichen hat, sofern nach ihm die Bestellung des Vorstandes in anderer Weise als durch die Wahl der GenVers. zu geschehen hat. Nur dann also, wenn nach der Satzung die Bestellung des Vorstandes eine Obliegenheit der GenVers. ist, soll im Gründungsstadium die Bestellung des ersten Vorstandes den Gründern zufallen. Daraus folgt jedenfalls soviel, daß auch nach Errichtung der Gesellschaft der im Statut ausgesprochene Wille der Gründer die die Organe der Gesellschaft bindende Norm ist, nach der die Frage zu beantworten ist, ob die Bestellung und Abberufung des Vorstandes die Obliegenheit des Aufsichtsrats oder allein oder daneben auch die Aufgabe der Generalversammlung ist. Denn wenn das Gesetz darauf verzichtet hat, die Bestellung und Abberufung des Vorstandes der ausschließlichen Kompetenz der GenVers. vorzubehalten, und wenn es andererseits in § 246 Abs. 3 HGB. die Erweiterung der gesetzlichen Obliegenheiten des Aufsichtsrats gestattet, so ist kein aus der aktienrechtlichen Organisation zu entnehmender Grund ersichtlich, der es verbieten könnte, daß diese Rechte durch die Satzung dem Aufsichtsrat zu eigener, und zwar ausschließlicher Zuständigkeit übertragen werden. Nun ist die Rev. der Meinung, daß der eigentliche Träger dieser Rechte die GenVers. sei, und daß daher ihre Übertragung an andere Organe zur ausschließlichen Zuständigkeit gar nicht erfolgen könne und mithin immer nur als eine Bevollmächtigung durch die GenVers. aufgefaßt werden dürfe, derart, daß es ihr als der Machtgeberin jederzeit freistehen müsse, die Ausübung dieser Rechte an Stelle des Bevollmächtigten selbst in die Hand zu nehmen. Diese Auffassung ist irrig. Der Aufsichtsrat handelt als Bestellungsorgan nicht kraft einer Vollmacht der GenVers., sondern leitet seine Befugnis und seine Obliegenheit aus dem autonomen Grundgesetz der Gesellschaft her, an das sich die Gründer gebunden haben, und an das auch die GenVers. gebunden ist. Er ist daher für den Akt der Bestellung nicht Bevollmächtigter der GenVers., sondern gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft kraft eines ihm übertragenen Amts. Es entscheiden daher über sein Recht der Bestellung und Abberufung des Vorstandes nicht Vollmachtsgrundsätze, sondern die statutarischen Bestimmungen, aus denen er sein Recht zur Vertretung der Gesellschaft herleitet. Soweit daher das Statut die Befugnisse der Organe derart abgegrenzt hat, daß die Bestellung und der Widerruf des Vorstandes dem Aufsichtsrat in eigener Kompetenz zustehen sollen, handelt es sich nicht um eine Bevollmächtigung, sondern um eine Verteilung und Regelung der Zuständigkeit der Organe. Dem steht auch nicht, wie die Rev. meint, entgegen, daß der Aufsichtsrat durch die GenVers. gewählt wird.

[1]) JW. 1913, 1105.

absicht des Gesetzes zuwiderlaufen. Es möchten daher die Grundsätze der notwendigen Streitgenossenschaft (§ 62 ZPO.) hier in freier Analogie anzuwenden sein, wonach ein Abweisungsantrag des nur vom Vorstand bestellten Prozeßvertreters genügen muß. Dem sei, wie ihm sei: vorliegend hat jedenfalls die Prozeßbeteiligung des Aufsichtsrats tatsächlich dazu geführt, daß die Bekl. vor dem LG. überhaupt keinen Sachantrag gestellt hat. Ein Anerkenntnis nämlich erschien offenbar untunlich, weil der Vorstand, ein Abweisungsantrag aber, weil der Aufsichtsrat widerstrebte. (Ob Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam anerkennen können, ist übrigens streitig: verneinend Hamburg: OLG. 2, 227; Staub 18 und Makower VII zu § 272 HGB.; bejahend Fürst: LZ. 1912, 516; Horrwitz, GVers. 1913, 105.) Die Entsch. des LG. hätte also durch Versäumnisurteil (§ 333 ZPO.) erfolgen müssen, wenn nicht der Mehrheitsaktionär und Nebenintervenient F. als rettender Engel den Abweisungsantrag gestellt hätte! Was zulässig war: der bekl. AktG. kann jeder Mehrheitsaktionär als Nebenintervenient beitreten (vgl. OLG. Karlsruhe: OLG. 11, 33; Horrwitz 106). Er ist diesfalls streitgenössischer Nebenintervenient i. S. § 69 ZPO., und zwar notwendiger Streitgenosse i. S. § 62 ZPO., da die Streitentscheidung inter omnes eine einheitliche ist (vgl. RG. 108, 133).

Die Berufung der Bekl. ist nur vom Vorstande eingelegt. Dies mußte genügen. Ebenso genügt hätte es aber auch, wenn nur der Aufsichtsrat das Rechtsmittel namens der Bekl. ergriffen hätte. Denn was § 62 ZPO. über zwei Parteien sagt, dürfte entsprechend auch in unserem Falle gelten, wo es sich um zwei sozusagen koordinierte Vertreter einer und derselben Partei handelt. Die Regelsätze der Kollektivvertretung, nach denen das abgesonderte Handeln eines Mitvertreters unwirksam ist, dürften auf unseren Fall nicht anwendbar sein. Aber auch eine Präponderanz des Vorstandes (so OLG.) läßt sich nicht rechtfertigen. Es wäre nicht einzusehen, warum der Aufsichtsrat mit verklagt werden muß, wenn er nicht auch mit soll prozessieren können. Eine bloße passive Statistenrolle kann das Gesetz ihm nicht zugedacht haben. Wir müssen also annehmen, daß Vorstand und Aufsichtsrat in bezug auf die Ergreifung von Rechtsmitteln u. dgl. nicht als Kollektiv-, sondern als Solidarvertreter der Ges. figurieren.

2. Zur Sache selbst ist den Ausführungen des RG. (und des OLG. Hamburg a. a. O. S. 862 ff.) durchweg beizutreten. Der Verein, auch der Aktienverein, ist nach dem Vorbild der unmittelbaren Demokratie gestaltet (vgl. m. Wiener Vortrag: Der Verein als Republik, ÖGZ. 1927, 84; DJZ. 1927, 367). Träger der Vereinssouveränität ist die Mitgliederversammlung, die mit Mehrheit beschließt. Daher Möglichkeit einer Vergewaltigung der Minderheit, sowie schlechthinnige Abhängigkeit des Vorstandes vom Vertrauen der Mehrheit (HGB. 231, vgl. RV. 54). Gegen erstere schützt einigermaßen das Gesetz (§ 271 HGB.); gegen letztere kann nur die Satzung (= Vereinsverfassung) Vorkehr treffen. So vorliegend. Kraft

Denn die Form seiner Berufung ist für seine Kompetenz nicht von Bedeutung, und er wird dadurch nicht ein Organ der GenVers. Ebenso wie das Gesetz diesem von der GenVers. gewählten Organ der Gesellschaft eine ausschließliche Zuständigkeit beigelegt hat, kann diese Zuständigkeit auch durch das Statut erweitert werden, soweit damit nicht in Befugnisse eingegriffen wird, die gesetzlich ausschließlich der GenVers. vorbehalten worden sind. Es würde einem geordneten Verbandsleben zuwider sein, wenn es der GenVers. unbenommen wäre, die Zuständigkeit anderer Organe zu mißachten und nach Belieben an ihrer Statt tätig zu werden. Ihr bleibt das Recht vorbehalten, sich im Aufsichtsrat und mittels Satzungsänderung auch im Vorstand gefügige Organe zu schaffen. Solange aber der von ihr gewählte Aufsichtsrat im Amt ist, kann sie, mag sie dies im Interesse der Gesellschaft auch für erforderlich halten, in die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte des Aufsichtsrats nicht eingreifen (vgl. Fischer: JW. 1926, 614[14]; Ring: BankArch. 1924, 324; Goldschmid, Die AktG. 1927 § 231 A. 27; auch Ritter, HGB. § 231 A. 6; Marcus bei Holdheim 21, 123; Lehman-Ring, HGB. § 231 A. 13; Brand, HGB. § 231 A. 5b; Passow, Die AktG. 1922, 373; Goldmann, HGB. § 231 A. 27; Staub 13. Aufl. zu § 250 Anm. 7 a. E. im Gegensatz zu § 231 A. 16). Daß dies hier geschehen ist, und daß die Beschlüsse der GenVers. den § 8 Abs. 1 der Satzung verletzen, hat das BG. mit Recht festgestellt. Daß der § 8 Abs. 1 der Satzung dem Aufsichtsrat die alleinige Befugnis zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes hat einräumen wollen und eingeräumt hat, ergibt sich, wenn nicht daraus, daß § 8 über etwaige gleiche Rechte, die er daneben der GenVers. hätte zusprechen können, schweigt oder daß Satzungsänderungen allgemein einer $^3/_4$-Majorität bedürfen, so doch jedenfalls daraus, daß eine Abänderung dieser Satzungsbestimmung ausdrücklich in § 29 Abs. 3 unter erschwerende Bedingungen gestellt ist. Nach dieser Bestimmung entscheiden über die Abänderung des § 8 Abs. 1 nicht einmal die allgemeinen Vorschriften über Satzungsänderungen. Es kann vielmehr über Anträge auf Abänderung des § 8 Abs. 1 nur abgestimmt werden, wenn die Hälfte des Aktienkapitals in der GenVers. vertreten ist, und der Beschluß ist nur gültig, wenn eine Mehrheit von $^3/_4$ sich dem Abänderungsantrage zustimmig erklärt. Ist die Hälfte des Aktienkapitals nicht erreicht, so kann erst eine zweite GenVers. mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der bei der Beschlußfassung vertretenen Aktien entscheidend beschließen. Diese Erschwerung zeigt mit aller Deutlichkeit, daß nach dem Willen des Grundgesetzes, eine Entziehung oder Schmälerung der im § 8 Abs. 1 dem Aufsichtsrat eingeräumten Rechte nicht daneben durch mit einfacher Majorität gefaßte Beschlüsse der GenVers. erfolgen kann. Denn dann hätte es dieser Erschwerung, die dadurch bis zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt würde, nicht erst bedurft. Es braucht daher hier nicht Stellung genommen werden zu der Frage, ob die GenVers. neben dem Aufsichtsrat zur Bestellung des Vorstandes zuständig wäre, wenn das Statut dieses Recht zwar dem Aufsichtsrat übertragen, aber nicht zu erkennen gegeben hätte, daß darin eine Übertragung zu ausschließlicher Zuständigkeit des Aufsichtsrats liegen solle. Daß mit dieser Auffassung eine Selbstentrechtung der GenVers. statuiert würde, oder daß durch die Verschiebung der Kompetenzen, die durch das Statut auch in anderer Beziehung zugunsten des Aufsichtsrats erweitert worden sind, wesentliche Grundsätze der aktienrechtlichen Organisation verletzt würden, so daß die statutarische Beschränkung der GenVers. als nichtig angesehen werden könnte, ist nicht anzuerkennen. Die RevKl. übersieht, daß nicht nur der gesetzliche Wirkungskreis der GenVers., also die ihr ausschließlich eingeräumten Rechte, gewahrt sind, sondern daß ihr auch durch § 28 des Statuts wichtige Gegenstände zur Beschlußfassung vorbehalten sind, daß sie den Aufsichtsrat zu wählen hat und mittels Satzungsänderung auch die Vorstandswahl an sich ziehen kann, und daß schließlich auch in der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats und in seiner Pflicht, da, wo es das Interesse der Gesellschaft erfordert, eine GenVers. einzuberufen, die Garantien liegen, deren die Gesellschaft nach Gesetz und Statut zu ihrer gedeihlichen Entwicklung bedarf. Die hier vertretene Auffassung setzt sich auch nicht in Widerspruch mit den von der Rev. angezogenen Entsch. des RG. Sie alle betreffen andere oder anders gelagerte Fälle. Es ist hier weder ein Organ der AktG. zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt (Holdheim, Zeitschrift VII, 86) noch handelt es sich darum, daß es der AktG. an der zu ihrer Wesenheit erforderlichen Organisation fehlt (RG. 3, 123), noch um einen Fall, in dem dem Aufsichtsrat die Einberufung der GenVers. obgelegen hätte (RG. 35, 85). Die Entsch. des erk. Sen. v. 3. Nov. 1914, II 325/14 (Holdheim, Zeitschr. XXIV, 80) ist hier überhaupt nicht anwendbar, weil nach dem dort vorliegenden Sachverhalt, der GenVers. neben dem

---

Vereinsverfassung ist der Generalversammlung die Kompetenz zur Vorstandsbestellung entzogen und diese vielmehr dem Aufsichtsrate ausschließlich zugeschieden. Gegen die Zulässigkeit und Rechtsbeständigkeit solcher Verfassungsbestimmung besteht kein Bedenken (Staub-Pinner, HGB. 16 zu 231, 7 zu 250 u. Angef.); eine anstößige „Entrechtung der GVers." (so Molitor, Bestellung zum Vorstandsmitglied, 1927, 19) ist darin nicht zu erblicken. Zuzugeben ist, daß damit eine Abweichung vom Prinzip der unmittelbaren Demokratie geschaffen wird; allein dieses Prinzip ist unverbrüchlich so wenig im Vereins- und speziell Aktienrecht als im Staatsrecht. Ist es doch sogar möglich und zulässig, daß die Satzung selbst unmittelbar den Vorstand bestellt und die Erneuerung desselben durch Kooptation oder Designation stattfinden läßt — ein Fall, den Kohler (Bürg. Recht § 161) zutreffend mit der monarchischen Staatsverfassung in Parallele setzt. Demjenigen Organ nun aber, dem die Bestellung zusteht, kommt normalerweise auch die Abberufung zu (OLG. Hamburg 2, 462; Komm. z. HGB. 231). Ist also der Aufsichtsrat zur Bestellung ausschließlich kompetent, so kommt mangels ausdrücklicher Satzungsvorschrift ein Abberufungsrecht der Generalversammlung auch als konkurrierendes nicht in Frage (anders im Staatsrecht: RV. 53, 54). Vergebens pocht man demgegenüber auf die „Souveränität" der Generalversammlung; denn auch sie steht unter der Satzung, ganz ebenso wie der „souveräne" Gesetzgeber unter der Staatsverfassung steht.

3. Der wirtschaftliche Hintergrund des Falles erhellt aus folgenden Tatsachen. Der sachliche Interessent war die Firma F., welche soeben die knappe Aktienmehrheit in ihren Besitz gebracht hatte. Die beschließende Mehrheit hieß also F. Hauptteilhaber der F. aber war der neugewählte Vorstand S. Sapienti sat. Wer gewisse Schattenseiten des unbeschränkten Parlamentarismus studieren will, der studiere sie am heutigen Aktienwesen.

Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg.

B. Der Entsch. stehen folgende Bedenken entgegen:

1. Das RG. erklärt, die drei Organe der AktG. — Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung — stünden „gleichberechtigt nebeneinander". Dies ist mit der organischen Struktur der AktG. nach deutschem Aktienrecht nicht in Einklang zu bringen. Grundsätzlich gilt vielmehr, daß der Vorstand in der Regel Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan, der Aufsichtsrat im wesentlichen Kontrollorgan, die Generalversammlung das oberste Willensorgan der Gesellschaft ist (Staub-Pinner, Anm. 7 zu § 250 S. 325; Silbernagel, Die Gründung der Aktiengesellschaft, 1907, S. 242f.; Friedländer, Konzernrecht, 1927, S. 273 u. 278; Lehmann-Ring, Anm. 1 zu § 250 S. 140; K. Lehmann, Lehrb., 1912, S. 419).

Diese Teilung der Gewalten ist in der Natur des ganzen Gebildes begründet und führt zurück auf den Entstehungsakt desselben: Die Funktionen aller drei Organe sind nur abzuleiten aus dem Machtbereich der Gründungsversammlung. Diese setzt die Satzung fest und verteilt hierbei — soweit gesetzlich zulässig — die Kompetenzen an die Organe der Gesellschaft. Diese übt allein das Recht der Autonomie aus, soweit der Gesetzgeber der Gesellschaft ein solches Recht überläßt. Ihr folgt die Generalversammlung nach: Alle Funktionen, die die Gründerversammlung besaß, gehen auf die Generalversammlung über.

Wenn die Gründerversammlung das Recht besaß, den ersten Vorstand zu bestellen, wenn sie weiter das Recht hatte, in der von ihr zu setzenden Satzung der Generalversammlung das Recht zur weiteren Vorstandsbestellung vorzubehalten, dann muß der letzteren das Recht zur Vorstandsbesetzung geblieben sein, auch wenn die Gründerversammlung in der Satzung dieses Recht dem Aufsichtsrat übertrug. Denn dieses Recht des Aufsichtsrats beruht allein auf einer Ermächtigung der Gründerversammlung, die lediglich in den Satzungen ihren Niederschlag findet; eine Ermächtigung aber muß jederzeit von dem, der sie erteilte, wieder zurückgenommen werden können.

2. Das RG. versagt der Generalversammlung eine Betätigung nicht nur dort, wo das Gesetz sie hindert, sondern auch da, wo nach der Satzung einem anderen Organ eine ausschließliche Betätigung zugewiesen sei.

Es findet sich in der Entsch. des RG. keine Begründung dafür, warum das Recht auf die Vorstandsbesetzung ein dem Aufsichtsrat

Aufsichtsrat durch das Statut das Recht der Vorstandsbestellung eingeräumt war und daher dort mit Recht angenommen worden ist, daß nach dem regelmäßigen Verhältnis beider Organe zueinander die Bestimmung der GenVers. vorzugehen habe. Wenn schließlich die Rev. darzulegen sucht, daß der Sinn des § 246 Abs. 2 HGB. „der Aufsichtsrat hat eine GenVers. zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist", der sei, daß der GenVers., die das Vermögen der Gesellschaft repräsentiere, in allen wichtigen Angelegenheiten die letzte Entsch. zustehe, so ist dies in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Unrichtig ist schon, daß die GenVers. das Vermögen der Gesellschaft repräsentiere, denn weil sie weder die AktG., noch ein permanentes Organ ist, ist sie auch nicht Träger der Rechte und Verbindlichkeiten des Vereinsvermögens. Daß ihr auch nicht in allen wichtigen Angelegenheiten die letzte Entsch. zusteht, beweist schon die Bestimmung des § 247 Abs. 2 HGB., wonach der Aufsichtsrat, soweit es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, ohne und selbst gegen den Beschluß der GenVers. — und zwar namens der Gesellschaft — gegen die Mitglieder des Vorstandes klagen kann. Der § 246 Abs. 2 HGB., dessen grundsätzliche Bedeutung streitig ist, und der hier nicht näher erörtert zu werden braucht, besagt jedenfalls über die Grenzen der Befugnisse der GenVers. überhaupt nichts. Er statuiert nur eine Verpflichtung des Aufsichtsrats, die von Rechts wegen insoweit nicht bestehen kann, als die GenVers. nach Gesetz oder Statut zu einer Entsch., zu der sie zu berufen wäre, gar nicht zuständig ist.

(U. v. 3. Juni 1927; 466/26 II. — Hamburg.) [Ku.]

**11.** §§ 30 Abs. 4, 28 Abs. 4 II. DurchfVO. zur GoldBilVO.; § 1 Abs. 1 Ziff. 3 IV. DurchfVO. **Für die Fragen der Zulässigkeit der Einziehung von Aktien auf Grund der II. DurchfVO. ist nicht die Spruchstelle, sondern das ordentliche Gericht zuständig.**]†)

Nach § 30 Abs. 1 der zweiten VO. zur Durchf. der VO. über Goldbilanzen v. 28. März 1924 (II. DurchfVO.) kann die Gesellschaft andere als die in den §§ 28, 29 bezeichneten Aktien, deren Inhaber durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit der Gesellschaft zu ihren Gunsten in der Ausübung der Aktienrechte oder in der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Aktien gebunden sind oder gebunden waren, durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einziehen. Dieses Recht besteht nach Abs. 3 nicht, wenn auf die Aktien Einlagen entsprechend dem Kurs oder Wert der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien geleistet worden sind. Auf Grund dieser Vorschrift hat der Vorstand der Bekl. mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, 4 Millionen Stammaktien einzuziehen, die die Kl. bei einer Kapitalserhöhung der Bekl. im April/Mai 1923 gezeichnet und die sie unter Einzahlung von 25% und des Agios mit der Bindung erworben hat, sie im Interesse der Gesellschaft nach den Weisungen des Vorstandes zu verwerten. Mit ihrer negativen Feststellungsklage macht die Kl. geltend, daß diese Einziehung ungesetzlich sei, weil ihr durch einen späteren Vertrag v. 10. Sept. 1923 diese Aktien zur freien Verfügung überlassen worden seien, und weil sie sie auf Grund dieses Vertrages zum vereinbarten Kurse von 2,5 Millionen Prozent wertgleich einbezahlt habe, so daß nicht nur die anfängliche Bindung der Aktien aufgehoben worden sei, sondern auch ihre ordnungsmäßige Verwertung stattgefunden habe, wodurch die Anwendbarkeit des § 30 Abs. 1 II. DurchfVO. ausgeschlossen werde. Das LG. und mit ihm das BG. hat die Einziehung für unzulässig erachtet, das letztere aus dem doppelten Grunde, daß die Aktien durch den Vertrag vom 10. Sept. 1923 zugunsten der Gesellschaft verwertet, und daß sie zudem zum Kurse von 2,5 Millionen Prozent wertgleich eingezahlt worden seien. Voran steht jedoch die Frage, ob die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung dieses Rechtsstreits berufen sind, oder ob der ordentliche Rechtsweg durch die §§ 30 Abs. 4, 28 Abs. 4 II. DurchfVO. und § 1 Abs. 1 Ziff. 3 IV. DurchfVO. zugunsten einer ausschließlich zuständigen Spruchstelle ausgeschlossen worden ist, eine Frage, die, auch in der Revisionsinstanz, obwohl sie beide Parteivertreter ausdrücklich verneint wissen wollen, von Amts wegen zu prüfen ist. Ob hiernach der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist, hängt von der Vorfrage ab, ob die II. und die IV. DurchfVO.

---

ausschließlich zugewiesenes sein soll. Auf das Moment der Ausschließlichkeit gründet aber das RG. seine ganze Entsch.

Uns scheint es richtiger, die Ausschließlichkeit der Betätigung eines einzelnen Organs bei der AktG. nur dort anzunehmen, wo die Satzung dies ausdrücklich erwähnt oder wo es sich um Aufgaben handelt, die mit dem Wesen eines anderen Organs unlöslich verknüpft sind (vgl. Staub-Pinner a. a. O.; ebenso Friedländer a. a. O.).

Hiervon kann für die Befugnis zur Bestellung des Vorstands nicht die Rede sein. Es muß demnach bei dem Ergebnis verbleiben, das wir oben unter Ziff. 1 aus allgemeinen Erwägungen ableiteten.

3. Wir halten auch die folgende Begründung von Staub (vgl. Staub-Pinner, Anm. 16 zu § 231 S. 224) für die richtigere: Ist die Generalversammlung befugt, den Aufsichtsrat abzusetzen, so muß folgerichtig aus ihrer Begriffsbestimmung als oberstem Organ auch die Befugnis abgeleitet werden, die Obliegenheiten des Aufsichtsrats (Vorstandsbestellung) wahrzunehmen, soweit es sich nicht um gesetzliche Befugnisse dieses Organs handelt.

4. Das RG. schneidet der Generalversammlung das Recht, in den Wirkungskreis des Aufsichtsrats einzugreifen, nicht völlig ab, verlangt aber für solchen Fall zunächst eine Satzungsänderung. Wäre dann nicht vom RG. zu prüfen gewesen, ob grundsätzlich ein Beschluß der Generalversammlung, mit welchem in die satzungsgemäßen Befugnisse des Aufsichtsrats (Vorstandsbestellung) eingegriffen würde, nicht doch insoweit zuzulassen sei, als er den besonderen Erfordernissen für satzungsändernde Beschlüsse entspräche?

5. Auch für die wirtschaftliche Betrachtung will uns die Entsch. des RG. bedenklich erscheinen: Hat nun einmal eine Machtverschiebung bei einer AktG. stattgefunden, soll sich diese dann in nutzlosen und langwierigen inneren Kämpfen aufreiben? Oder ist es da nicht besser, den neugestalteten Machtverhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, daß man der Generalversammlung das Recht läßt, das geschäftsführende Organ so zu besetzen, wie es ihrem Wunsche entspricht? Denn die neue Mehrheit ist doch schließlich die, deren Kapital nunmehr in dem Unternehmen als investiert zu gelten hat.

RA. Dr. Alex. Lifschütz, Bremen.

Zu 11. 1. Die Gültigkeit der 2 DurchfVO. ist bereits vom RG 113, 6 ff. ausführlich begründet worden. Man wird diese Streitfrage, die in der Literatur einen sehr breiten Raum eingenommen hat, nunmehr als praktisch bedeutungslos ansehen und als ständige Rspr. des RG. die Gültigkeit der 2. DurchfVO. feststellen können. Auf den gleichen Standpunkt hat sich das KG. in seinem Gutachten v. 1. Mai 1924, 1 Gen. 1/24, abgedr. in JMBl. 1924, 220 und JW. 1924, 1175, gestellt, ebenso im Beschl. v. 17. Juli 1924, abgedr. bei Michaelis-Schechian, S. 134 ff.

2. Den Ausführungen des RG. über die Zulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Fragen ist unbedenklich beizutreten (vgl. auch Byk, 2. Aufl. Anm. 11 zu § 28 2. DurchfVO.). Der § 28 Abs. 4 2. DurchfVO., der im § 30 Abs. 4 2. DurchfVO. für entsprechend anwendbar erklärt ist, bestimmt, daß der Teil des Grundkapitals, der unter Anwendung der vorangegangenen Vorschriften auf die fragliche Aktiengattung entfällt, im Streitfall oder auf Antrag der Gesellschaft von der Spruchstelle festgesetzt werde. Diese Fassung ergibt ganz klar, daß die Entsch. der Spruchstelle auf die Feststellung des in Frage kommenden Teiles des Grundkapitales beschränkt ist, daß aber die Frage, ob unter § 28 bzw. § 30 2. DurchfVO. fallende Aktien vorliegen, der Zuständigkeit der Spruchstelle nicht unterstellt ist, ebensowenig übrigens auch die Festsetzung der Stückelung der einzelnen Aktien. In dem speziellen vom RG. erörterten Falle wird man also mit ihm zu sagen haben, daß ein Streit darüber, ob Aktien Vorzugsaktien oder Verwertungsaktien i. S. § 30 Abs. 1 sind und ob die Voraussetzungen der Bindung oder früheren Bindung vorliegen oder ob die Aktien wertgleich einbezahlt worden sind, von den ordentl. Gerichten und nicht von der Spruchstelle zu entscheiden ist. In der Tat haben die Gegner dieser Auffassung, die in der obigen Entsch zitiert werden, juristische Gründe gegen sie auch gar nicht vorgebracht, sondern lediglich den praktischen Grund, daß es unzweckmäßig sei, die Entsch. der Spruchstelle hinter einen Prozeß dreier Instanzen zu schieben und sie dadurch auf unabsehbare Zeit zu verzögern. Es ist dies der Widerstreit zwischen Beschleunigung und Genauigkeit der Rspr., der so häufig in der praktischen Jurisprudenz in die Erscheinung tritt. Aber man wird in der Tat, da das Vertrauen zum ordentl. Rechtswege nun einmal im Wirtschaftsleben stärker ist als zu Sondergerichten, mit dem RG. eine ausdehnende Interpretation im Interesse der Beschleunigung nicht zulassen dürfen. Der klare Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen in der 2. DurchfVO. aber ergibt die Richtigkeit des vom RG. vertretenen Standpunktes.

Ebensowenig bestehen irgendwelche Bedenken gegen die Aus-

überhaupt gültig sind, was jedenfalls nicht von der Spruchstelle, sondern von den ordentlichen Gerichten nachzuprüfen ist. Sind diese VO. ungültig, so steht der Kl. für ihre negative Feststellungsklage der Rechtsweg ohne weiteres offen. Die Gültigkeit der §§ 26—33 II. DurchfVO. hat aber der erk. Sen. (RG. 113, 6, 11) anerkannt. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Nach § 28 II. DurchfVO., der die Umstellung der sog. schuldverschreibungsähnlichen Aktien regelt, und der in seinem Abs. 4 — Zuständigkeit der Spruchstelle — auch auf die in § 30 geregelte Umstellung der sog. Schutz-, Vorrats- und Verwertungsaktien entsprechend anwendbar ist (§ 30 Abs. 4), darf der auf diese Gattung von Aktien entfallende Teil des auf Goldmark umgestellten Grundkapitals den in Goldmark umgerechneten Wert der auf sie geleisteten Einlagen nicht übersteigen (Abs. 1). Für die Berechnung des Goldmarkwertes der Einlagen ist der Fälligkeitstag maßgebend . . . (Abs. 2). Diese Vorschriften gelten nicht für solche Aktien, auf die Einlagen entsprechend dem Kurs oder Wert der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien geleistet worden sind (Abs. 3). Der Teil des Grundkapitals, der unter Anwendung dieser Vorschriften auf diese Aktiengattung entfällt, wird im Streitfall oder auf Antrag der Gesellschaft von der durch die Reichsregierung bestimmten Stelle festgesetzt. Diese Stelle kann, wenn die Anwendung der Vorschriften zu einer offenbar unbilligen Härte für die Gesellschaft oder die Aktionäre führen würde, eine anderweitige Festsetzung bei billiger Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten treffen. „Die Entscheidung der Stelle ist endgültig“ (Abs. 4). Die entsprechende Anwendung des Abs. 4 auf die Vorrats-, Schutz- und Verwertungsaktien des § 30 — um solche handelt es sich hier — würde bedeuten, daß der Teil des Grundkapitals der unter Anwendung der in den Abs. 1—3 gegebenen Einziehungsvorschriften auf diese Aktiengattung entfällt, von der gleichen Stelle endgültig festgestellt wird. Angesichts dieser Fassung der §§ 28, 30 Abs. 4 ist im Schrifttum streitig geworden, ob die Zuständigkeit der von der Reichsregierung eingesetzten Stelle sich nicht darin erschöpfe, daß sie nur die Höhe des auf diese Aktiengattungen entfallenden Teils des Grundkapitals festzusetzen habe, daß aber die Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 28, 30 Abs. 1 und 3, also insbes. die der Einziehung vorlägen, und ob nicht der Ausnahmefall der wertgleichen Einzahlung der Aktien — der die Einziehung ausschließt — gegeben sei, zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehöre. Während einerseits die Meinung vertreten worden ist, daß unmöglich hier zwei Verfahren in gleicher Sache nebeneinander herlaufen könnten, und daß der Gesetzeszweck dazu zwinge, daß auch die Vorfragen des Abs. 1 (Einziehung) und des Abs. 3 (wertgleiche Einzahlung) durch die Spruchstelle entschieden würden, weil es sonst jeder Aktionär in der Hand habe, durch die Behauptung kurs- oder wertgleicher Einzahlung die Entscheidung der Spruchstelle hinter einen Prozeß von drei Instanzen zu schieben (Rheinstrom, Goldmarkbilanzen S. 32; Fürnrohr 2. Aufl. S. 60: Roth, Neue Steuerrundschau 1924 S. 108; Rambke-Keichel § 8 Anm. 17 ff.; Abraham, Der Übergang zur Goldmarkbilanz 1924 S. 134 ff.; Quassowski-Susat 1. Aufl. S. 244, 245) ist von anderer Seite, insbes. von Flechtheim: Bankarchiv 1924, 199, 200 mit Recht das Bedenken in den Vordergrund gestellt worden, daß die in der Satzung nicht vorgesehene Einziehung von Aktien der schärfste Eingriff in das Mitgliedschaftsrecht sei und daher unmöglich mit einem geringeren Rechtsschutz versehen sein könne, als die bloße Verletzung einzelner, aus der Mitgliedschaft fließender Rechte. Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 1 und 3, 30 Abs. 1 und 3 vorlägen, unterliege daher der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte. (So auch Rosendorff S. 230; Byk § 28 Anm. 8; Friedländer, Goldmarkumstellung und Konzernfragen S. 30; Friedmann: JW. 1924, 1085.) Dieser letzteren Auffassung ist beizutreten. Der § 28 Abs. 4 der II. DurchfVO. stellt keineswegs klar, daß die Zuständigkeit der Spruchstelle sich auf weiteres erstrecken solle, als auf die Festsetzung der Höhe des Grundkapitals und auf die Beseitigung der offenbar unbilligen Härten, die sich aus einer Anwendung der Vorschriften des Abs. 1—3 des § 28 für die Gesellschaft oder die Aktionäre bei billiger Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten ergeben können. Das schließt aber nicht aus, daß, wenn über die Anwendbarkeit der Vorschriften des Abs. 1 und 3, hier also über die Berechtigung zur Einziehung oder über die kurs- oder wertgleiche Einzahlung der Aktien Streit entsteht, dieser zunächst im ordentlichen Rechtswege auszutragen ist. Hätte auch insoweit der Rechtsweg ausgeschlossen werden sollen, so hätte es einer klaren, unzweideutigen Sprache des Gesetzgebers bedurft. Diese Teilung der Zuständigkeit ist, wenn sie auch der Vereinfachung und Beschleunigung nicht dienlich ist, nichts Ungewöhnliches, wie sie denn auch auf dem Gebiet der Aufwertungsgesetzgebung in gleicher Weise zutage tritt. Dort ist aber (§§ 69—71 AufwG.) in klarer und unzweideutiger Sprache die Frage geregelt, inwieweit die Aufwertungsstelle gegenüber den ordentlichen Gerichten zuständig ist, und daß sie insoweit „ausschließlich“ entscheidet. An dieser genauen Abgrenzung der Zuständigkeiten fehlt es in der II. DurchfVO. Die Zuständigkeit der Spruchstelle wird im Gegensatz zu § 69 AufwG. im § 28 Abs. 4 II. DurchfVO. weder ausdrücklich als eine ausschließliche bezeichnet, noch wird das Gebiet der ausschließlichen Zuständigkeit irgendwie sicher abgegrenzt. Es wird nur ausgesprochen, daß sie endgültig entscheide, womit nur klargestellt ist, daß Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung nicht gegeben sind. Auch daß die Spruchstelle die Höhe des Grundkapitals „unter Anwendung des Abs. 1—3“ festzusetzen hat, zeigt nicht auf, wer einen „Streit“ der Parteien insoweit zu entscheiden hätte. Besteht ein solcher Streit nicht, dann setzt allerdings die Spruchstelle die Höhe des Grundkapitals so fest, wie es bei der gegebenen, unstreitigen Sachlage der Abs. 1—3 den §§ 28, 30 entspricht. Für den ordentlichen Rechtsweg ist daher insoweit kein Raum. Besteht indessen Streit, ob Aktien Vorzugsaktien oder Verwertungsaktien i. S. des § 30 Abs. 1 sind und ob die Voraussetzungen der Bindung oder früherer Bindung vorliegen, oder ob die Aktien wertgleich einbezahlt worden sind, so ist der Zweifel, daß der Gesetzgeber diese Streitigkeiten einer Spruchstelle, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet, habe übertragen wollen, um so berechtigter, als insoweit keineswegs, wie bei der Festsetzung der Höhe des Grundkapitals im wesentlichen nur aktienrechtliche Fragen in Betracht kommen, sondern in gleicher Weise Fragen des bürgerlichen Rechts, die unter Umständen überwiegen und den Ausgang des Streits entscheidend beeinflussen können. Daß aber Fragen, wie die der obligatorischen oder dinglichen Bindung des Inhabers der Aktien oder die hier im Wege der Einrede geltend gemachte Anfechtung des Verwertungsvertrags wegen arglistiger Täuschung, für die doch wohl auch der heutige Gesetzgeber die ordentlichen Gerichte als die geeignete Instanz betrachtet, diesen Gerichten hätten entzogen und nicht nur einer zur Entscheidung aktienrechtlicher Fragen gebildeten Spruchstelle hätten überantwortet, sondern auch dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterworfen werden sollen, das für die Entscheidung solcher Fragen überhaupt nicht paßt, ist nicht anzunehmen, wenn es dafür an einer zwingenden Sprache des Gesetzes fehlt. Nun hat es rein äußerlich den Anschein, als ob die IV. DurchfVO. in ihrem § 1 auch die Entscheidung über die Anwendung des § 30 Abs. 1—3 II. DurchfVO. der Spruchstelle habe übertragen und damit auch insoweit die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte habe ausschließen wollen. Es heißt dort: „Die Spruchstellen zum Zwecke der Entscheidung . . . im Falle des § 30 II. DurchfVO. über die Anwendung der Vorschriften des § 30 Abs. 1—4 und des § 28 Abs. 2, 4 . . . werden bei den OLG. gebildet.“ Aus dem Zweck dieses Paragraphen ergibt sich jedoch, daß damit die Art der Bildung der Spruchstellen geregelt werden sollte. Daß

---

führungen des RG. hinsichtlich der 4. DurchfVO. Ein Blick auf sie lehrt, daß sie sich in der Tat nur mit dem Verfahren vor der Spruchstelle beschäftigt. Sie ist gewissermaßen die Gerichtsverf.- und ZivProzNovelle zur 2. DurchfVO. Auch ihr § 1 erfordert keineswegs zwingend, wie dies Quassowski-Susat, 2. Aufl. S. 303, 335, anzunehmen scheinen, die Einführung einer Zuständigkeit abweichend von den Vorschriften der 2. DurchfVO. Ist dies aber nicht der Fall, so muß es, trotz des vielleicht etwas unklaren Wortlautes des § 1, bei der Regelung der 2. DurchfVO. sein Bewenden haben.

RA. Dr. Rudolf Byk, Berlin

durch die Hinzufügung der Worte „zum Zwecke der Entscheidung über . . .“ eine über die §§ 28 Abs. 4, 30 Abs. 4 II. DurchfVO. hinausgehende Zuständigkeit der Spruchstellen bestimmt oder eine authentische Auslegung jener die Zuständigkeit der Spruchstellen regelnden Gesetzesbestimmungen habe gegeben werden sollen, ist nicht ersichtlich gemacht worden. Dem Gesetzgeber war aber, wie ohne weiteres zu unterstellen ist, die Streitfrage bekannt, die im Schrifttum unausgesetzt Gegenstand der Erörterung war und die von gewichtigen Stimmen dahin gelöst wurde, daß den ordentlichen Gerichten die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 des § 30 II. DurchfVO. durch dessen Abs. 4 nicht genommen worden sei. Hätte der Gesetzgeber sich auf einen gegenteiligen Standpunkt stellen wollen, so hätte er gewiß nicht verabsäumt, in der IV. DurchfVO. auszusprechen, daß auch insoweit die Zuständigkeit der Spruchstelle „eine ausschließliche und endgültige“ sei. Das ist nicht geschehen. In einem Paragraphen, der sich damit befaßt, die Art der Bildung der Spruchstellen zu regeln, deren Zuständigkeit anderwärts bereits geregelt ist oder vom Gesetzgeber als geregelt betrachtet wird, kann niemand eine — wörtlich nicht als solche gekennzeichnete — Ausdehnung dieser Zuständigkeit oder eine authentische Auslegung früherer Vorschriften suchen wollen. Der Wortlaut des § 1 IV. DurchfVO., „zum Zwecke der Entscheidung über die Anwendung des § 30 Abs. 1—4“ unterscheidet sich auch kaum von der Fassung des Abs. 4 des § 30 II. DurchfVO., wo es heißt, die Spruchstelle habe die Höhe des Grundkapitals „unter Anwendung dieser Vorschriften“, d. h. des Abs. 1—3, festzusetzen. Es ist aber bereits darauf hingewiesen worden, daß, wenn kein Streit über diese Anwendung besteht, die Spruchstellen allerdings ihre Festsetzung nach Maßgabe des Abs. 1—3 § 30 II. DurchfVO. zu treffen haben. Wer aber im Streitfalle darüber zu befinden hat, wird auch durch § 1 IV. DurchfVO. nicht in unzweideutiger Weise geklärt. Da sonach nicht zu erkennen ist, daß dieser § 1 etwas von der früheren Regelung Abweichendes bestimmen wollte, oder daß die §§ 28, 30 Abs. 4 II. DurchfVO. in ihrem — etwa nach Meinung des Gesetzgebers von vornherein beabsichtigten — Inhalt klargestellt werden sollten, so ist die Meinung berechtigt, daß die IV. DurchfVO. in § 1 nur die frühere Regelung der Zuständigkeit der Spruchteile in sich aufgenommen hat, und es ist daher maßgebend die Auslegung, die auf Grund der §§ 28 und 30 II. DurchfVO. nach deren Inhalt als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend zu gewinnen ist. Die entgegenstehende Meinung von Quassowski-Susat 2. Aufl. S. 303, 335 macht zwar geltend, die Fassung des § 1 IV. DurchfVO. habe denjenigen Schriftstellern nicht recht gegeben, die sich für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des Abs. 1—3 des § 30 II. DurchfVO. ausgesprochen hätten, ein Anhaltspunkt für diese Meinung auf Grund der Entstehungsgeschichte dieser IV. DurchfVO. wird indessen von ihnen nicht gegeben, und mit der Fassung des § 1 dieser DurchfVO. allein ist diese Meinung rechtlich einwandfrei nicht zu begründen. Der ordentliche Rechtsweg war daher durch Zwischenurteil für zulässig zu erklären.

(U. v. 5. Juli 1927; 3/27 II. — Berlin.) [Ku.]

---

### Seerecht.

****12.** Art. 18, 25, 27, 29 SeestrO. Verhältnis der Verpflichtung, die Steuerbordseite des Fahrwassers einzuhalten, zu der allgemeinen Verpflichtung zur Einhaltung der durch die seemännische Übung gebotenen Vorsicht.]

Der Dampfer „Derfflinger“ fuhr, als er sich in der Höhe des Gaskanals befand, etwas östlich der Strommitte stromabwärts. Als er der „Annica“ ansichtig wurde, betrug der Abstand von dieser ungefähr 400 Meter. Der „Derfflinger“ hat darauf das Signal für StBRuder gegeben und ausgeführt. Dies hat er noch zweimal, in ungefähr 200 und 100 Meter Entfernung von dem Gegendampfer wiederholt. Die „Annica“ fuhr mit dem Kahn Breslau 2932 im Anhang, nachdem sie, aus der Parnitz kommend, die Oder gewonnen hatte, auf der östlichen Stromhälfte ungefähr auf Gegenkurs zum „Derfflinger“. Sie hat die StBRudersignale und -manöver des „Derfflinger“ mit BBRudersignalen und entsprechenden Manövern beantwortet. Unmittelbar vor dem Zusammenstoß bewegte sich der geschleppte Kahn in einem Winkel von etwa 20 Grad zum Ostufer. Der Kurs des „Derfflinger“ führte in diesem Zeitpunkt quer zum Fahrwasser zum Ostufer. Das BG. hat ein für den Zusammenstoß ursächliches Verschulden der „Annica“ darin erblickt, daß sie entgegen der Vorschrift des Art. 25 SeestrO. in der als enges Fahrwasser anzusprechenden Fahrwasserrinne der Oder nicht die an StBSeite gelegene Fahrwasserseite gehalten hat. Ein weiteres Verschulden der „Annica“ sieht es darin, daß sie unter Verletzung des Art. 18 SeestrO. dem auf Gegenkurs befindlichen Dampfer „Derfflinger“ nach BB. auszuweichen versucht hat. Daß nach den Umständen des Falles eine Befolgung des Art. 25 SeestrO. mit Gefahr verbunden gewesen sei, hat das BG. verneint. Es stellt tatsächlich fest, es sei trotz der Verengung des Fahrwassers durch am Westufer liegende Kähne und den an der Westseite des Stromes zu Berg fahrenden Schleppzug des Dampfers „Theodor“ für die „Annica“ Platz genug vorhanden gewesen, sich an der für sie rechten (westlichen) Fahrwasserseite zu halten. Daß die „Annica“, wie es unterstellt, damit gerechnet habe, zur Abgabe des geschleppten Kahnes 4—500 Meter oberhalb der Parnitzmündung das Ostufer aufsuchen zu müssen, hält es nicht für ausreichend, um die Abweichung von der Vorschrift des Art. 25 SeestrO. zu rechtfertigen, da nach Sachlage mit der Ansteuerung dieser Stelle unter Einhaltung der verletzten Vorschrift Gefahr nicht verbunden gewesen sei. Die Rev. bekämpft diese Auffassung. Sie hat ausgeführt, bei der vom BG. angenommenen Sachlage sei der von der „Annica“ gewählte Kurs einem zweimaligen Kreuzen des Fahrwassers, wie es der vom BG. für richtig gehaltene Kurs notwendig gemacht hätte, vorzuziehen gewesen. Die Darlegungen des angefochtenen Urteils lassen indessen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Vorschrift des Art. 25 SeestrO. ist für die Schiffahrt in engen Gewässern die Hauptregel, die geschaffen ist, um bei der in solchen ohnehin erschwerten Schiffsführung gefahrbringende Kurse begegnender Fahrzeuge nach Möglichkeit von vornherein auszuschließen (OSeeA. 17, 221; Urt. des RG. v. 21. April 1909, I 268/08: Hansa 1909, 644; Urt. des RG. v. 10. Mai 1911, I 13/10: Hansa 1911, 568). Sie findet allerdings ihre Begrenzung in den Regeln vorsichtiger Schiffsführung. Eine Befolgung der Vorschrift erscheint mit der Anwendung der durch die seemännische Übung gebotenen Vorsicht, wie sie als allgemeines Erfordernis in Art. 27 und 29 SeestrO. zum Ausdruck gelangt ist, nicht vereinbar, wenn dadurch die Gefahr eines Unfalles nicht, dem Zweck der Vorschrift entsprechend, gemindert, sondern gesteigert wird. Dies kann der Fall sein, wenn Ausgangspunkt und Ziel der Fahrt des Schiffes auf dem BBUfer liegen und die dazwischen befindliche Strecke im Verhältnis zur Breite des Fahrwassers so kurz ist, daß die durch das wiederholte Kreuzen des Fahrwassers geschaffene Gefahrenquelle den durch die Vorschrift erstrebten Vorteil, frei voneinander laufende Kurse begegnender Fahrzeuge zu schaffen, an Bedeutung überwiegt. Diese Grenze für die Anwendung der Vorschrift ist vom BG. auch nicht verkannt worden. Es hat vielmehr ausdrücklich festgestellt, daß eine Gefahr mit der Befolgung der Vorschrift nicht verbunden gewesen sei. Bei seinen Erwägungen in dieser Hinsicht hat es ersichtlich gegen allgemeine Erfahrungssätze nicht verstoßen. Seine Darlegungen stehen auch nicht in Widerspruch zu den in RG. v. 10. Febr. 1900 (I 432/99: Hansa 1900, 171) entwickelten Grundsätzen. Mit dem dort behandelten Fall hat allerdings der vorliegende die äußerliche Übereinstimmung, daß die Entfernung vom Eintritt des Fahrzeuges in das Fahrwasser bis zum nächsten Fahrtziel ungefähr die gleiche ist. Die Voraussetzungen der Entsch. stimmen aber insofern nicht überein, als in dem dort behandelten Falle, abweichend von dem vorliegenden, das Verhältnis der Breite des Fahrwassers zu der Fahrtstrecke in gerader Linie derart war, daß eine Befolgung der Vorschrift im wesentlichen auf ein doppeltes Kreuzen des Fahrwassers beschränkt geblieben wäre. Bei dieser Verschiedenheit der tat-

sächlichen Verhältnisse kann eine Übertragung der in jenem Urteil gefundenen, ein Abweichen von Art. 25 SeestrO. für zulässig erklärenden Entsch. auf den vorliegenden Fall nicht Platz greifen. Die Folge der Benutzung der östlichen Fahrwasserseite durch die „Annica" war, daß die beiden Fahrzeuge sich auf Gegenkursen befanden, die nicht unzweifelhaft frei voneinander liefen. Das BG. hat die mit dem ursprünglichen Kurse der Fahrzeuge verbundene Gefahr des Zusammenstoßes zwar nicht ausdrücklich festgestellt. Aus seiner Erwähnung dessen, daß Zweifel an dem Freikommen beider Fahrzeuge bestanden hätten, kann aber ohne weiteres entnommen werden, daß es von solcher tatsächlichen Lage ausgegangen ist. Es hat es daher auch für jedes der beiden Fahrzeuge für geboten erklärt, in Befolgung der Vorschrift des Art. 18 SeestrO. nach StB. auszuweichen. Demgemäß sieht es ein weiteres Verschulden der „Annica" darin, daß sie trotz der Signale und Manöver des „Derfflinger", welche dieser Vorschrift entsprachen, auf einem Ausweichen nach BB. bestanden habe. Auch diese Darlegungen des BU. sind nicht zu beanstanden (RG. 44, 42). Auf Grund der vorstehend gewürdigten Verstöße der „Annica" gegen die SeestrO. hat das angefochtene Urteil ihrer Führung die überwiegende Schuld an dem stattgehabten Zusammenstoß zuerkannt. Es hat indes ein Mitverschulden des „Derfflinger" angenommen und dieses darin gesehen, daß er, nachdem die „Annica" auf sein StB-Rudersignal auf ungefähr 100 Meter Entfernung wiederum mit BBRudersignal und entsprechendem Manöver geantwortet habe, sein StBManöver weiter durchgeführt habe. Es nimmt an, dieses Verhalten der „Annica" habe es dem Führer des „Derfflinger" geboten erscheinen lassen müssen, von der Ausweichbewegung nach StB. abzugehen und mit voller Kraft und BBRuder rückwärts zu gehen. Den Erfolg eines solchen Manövers hält es für gegeben. Die Rev. vertritt die Auffassung, auf Grund der Feststellung, daß der Zusammenstoß durch das bezeichnete Manöver hätte vermieden werden können, sei die Annahme eines ursächlichen Verschuldens der „Annica" an dem Zusammenstoß ausgeschlossen. Sie meint ferner, ein vom BU. nicht berücksichtigtes Verschulden des „Derfflinger" liege darin, daß dieser nicht bereits früher, nachdem er die Absicht der „Annica" habe erkennen müssen, ihren BBKurs beizubehalten, sein Vorhaben, BB. an BB. an ihr vorbeizugehen, aufgegeben habe. Die Darlegungen des BG. lassen jedoch eine Verkennung von Rechts- oder Erfahrungssätzen nicht ersehen. Das BU. geht von der Annahme aus, der Führer des „Derfflinger" habe bei seinem zweiten, in ungefähr 200 Meter Entfernung von dem Gegendampfer gegebenen StBRudersignal noch damit rechnen können, dieser werde sich der Vorschrift des Art. 18 SeestrO. entsprechend verhalten, und sei solange zur Beibehaltung seines vorschriftsmäßigen Ausweichmanövers berechtigt gewesen. Diese Auffassung ist frei von Rechtsirrtum. Das Fahrzeug, welches den Vorschriften der SeestrO. entsprechend handelt, darf zwar keineswegs hierauf pochend und seinerseits alle Rücksicht auf den Gegensegler außer Augen setzend, diesen einfach überrennen (OSeeA. 18, 320; RG. v. 7. März 1923, I 802/22). Es darf aber zunächst von der Erwartung ausgehen, daß auch der Gegner die Vorschriften der SeestrO. beachten werde. Handelt dieser anders, so ergibt sich damit nicht ohne weiteres für ihn die Verpflichtung, sich dem fehlerhaften Manöver anzupassen. Ein solches Verhalten würde für den nicht auszuschließenden Fall, daß auch der Gegensegler, die Lage erkennend, sich zu einem anderen Manöver entschließt, nur Verwirrung bringen und zur Erhöhung der Gefahr beitragen. Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift des Art. 21 SeestrO. ist daher auch im Falle einer gegenseitigen Ausweichbewegung nach Art. 18 SeestrO. geboten. Erst wenn der vorschriftsmäßig Handelnde erkennt, daß das Verhalten des Gegners zu einer Kollision führen muß, tritt für ihn die Entbindung von der Vorschrift des Art. 18 SeestrO. und die Notwendigkeit zu einem Handeln gemäß Art. 27 und 29 SeestrO. ein. Die Beurteilung des Zeitpunktes, in welchem die Lage sich entsprechend gestaltet hat, ist im wesentlichen Gegenstand tatsächlichen Ermessens. Eine Verkennung von Rechtsregeln läßt sich bei seiner Beurteilung durch das BG. jedenfalls nicht feststellen.

(U. v. 28. Mai 1927; 44/27 I. — Stettin.) [Ku.]

**13. § 740 HGB. Seenot liegt schon dann vor, wenn der Kapitän bei sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse annehmen kann, das Schiff werde ohne fremde Hilfe voraussichtlich beschädigt werden oder verloren gehen.] †)

Der der Bekl. gehörige Fischdampfer „Blücher" bekam im Weißen Meer bei Kap Kanin während des Fischens plötzlich einen Stoß und die Maschine blieb stehen. Später gelang es, die Maschine wieder in Gang zu bringen. Aber sie arbeitete schwer und lief nicht mit der normalen Umdrehungszahl. Der erste Maschinist meldete dies dem Kapitän mit dem Bemerken, er denke mit langsamer Fahrt die Maschine gebrauchen zu können, er könne aber für die Maschine nicht garantieren. Der Kapitän rief hierauf dem in der Nähe fischenden Dampfer „Bremerhaven" durch Morsespruch zu: „Ich brauche Hilfe, bleiben Sie bei mir." Die Kapitäne der beiden Schiffe verabredeten, daß „Bremerhaven" schleppbereit „Blücher" bis zur Küste begleiten solle, um diesen, falls er nicht mehr dampfen könne, zu schleppen. Diese Begleitung wurde auch ausgeführt. Als Land in Sicht kam, meldete der erste Maschinist des Dampfers „Blücher" seinem Kapitän, er glaube, das Schiff könne jetzt aus eigener Kraft den nächsten Hafen erreichen. Hierauf erklärte der Kapitän des Dampfers „Blücher" dem Kapitän des Dampfers „Bremerhaven", er könne jetzt wohl allein fahren, und entließ das Begleitschiff. Die Begleitfahrt hatte 44 Stunden gedauert. Die Kl. fordert für die Inanspruchnahme ihres Dampfers seitens des Dampfers „Blücher" eine Entschädigung. Sie verlangt Ersatz für den durch den frühzeitigen Abbruch der Fangreise entstandenen Fangausfall und einen besonderen Hilfslohn, da der Dampfer „Blücher" sich in Seenot befunden habe. Die Bekl. hat den Klaganspruch nach Grund und Betrag bestritten. Das LG. hat die Bekl. zur Zahlung von 14000 ℳ verurteilt, den weitergehenden Klaganspruch aber abgewiesen. Diese Entsch. hat das OLG. dahin abgeändert, daß die Bekl. welche das landgerichtl. Urt. in Höhe von 4000 ℳ nicht angefochten hatte, zur Zahlung weiterer 6000 ℳ verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Die Bekl. beantragt: Das BU. insoweit aufzuheben, als es die Bekl. zur Zahlung eines 4000 ℳ übersteigenden Betrages verurteilt, und insoweit die Klage abzuweisen. Das BG. hat auf Grund der Gutachten des Sachverständigen festgestellt, daß ein erheblicher Maschinenschaden des Fischdampfers vorgelegen habe, der sich zu ungünstiger Jahreszeit, nämlich im Januar, im Weißen Meer etwa 30 Seemeilen NNW von Kap Kanin befunden habe. Unter diesen Umständen habe nach dem Verhalten der Schiffsmaschine während der kritischen Zeit ein verständiger Maschinist und mit ihm der Kapitän des Dampfers „Blücher" bei sorgfältiger Prüfung, soweit sie unterwegs möglich gewesen sei, zu der Auffassung gelangen dürfen, daß auf die Maschine kein Verlaß sei. Der Kapitän des Dampfers „Blücher" habe es bei Antritt der Rückreise nicht darauf ankommen lassen dürfen, ob er in dem stets drohenden Augenblick des Versagens der Maschine sich in der Nähe eines hilfsbereiten Schiffes befinden werde. Er habe während der Fahrt bis in die Nähe der Küste auf eine Schlepperhilfe nicht rechnen können. Es sei daher zur Abwendung der dem Schiffe drohenden schweren Gefahr eine vernünftige Maßnahme des Kapitäns gewesen, daß er den in der Nähe befindlichen Fischdampfer „Bremerhaven" bat, sein Schiff auf der Heimreise bis in die Nähe der Küste zu geleiten. Diese Erwägungen des BG. besagen, daß bei vernünftiger Beurteilung aller ge-

Zu 13. Die Entsch. liegt durchaus in der Richtung der bisherigen Rspr. (vgl. meine Ausf. bei Schaps, 2. Aufl. § 740 Anm. 9). Der Begriff der Seenot umschließt das Erfordernis einer Gefahr. Nun ist aber eine Gefahr niemals eine Tatsache, sondern stets ein Urteil über den mehr oder weniger wahrscheinlichen Eintritt gewisser Konsequenzen aus einer bestehenden Situation. Auf diese Art dringt das subjektive Element in den Begriff der Seenot ein, und es wäre daher unlogisch, wollte man diesem Umstande bei der Auslegung des § 740 HGB. keine Rechnung tragen. Im übrigen ist es aber auch aus wirtschaftlichen Erwägungen von größter Bedeutung, daß dieses subjektive Element immer wieder betont wird. Denn es ist eine bekannte Erfahrungssache, daß die Schiffe einer Nation, deren Hilfeleistungsrecht für den Retter ungünstig ist oder in ungünstigem Sinne ausgelegt wird, einer ganz

gebenen Verhältnisse, wie sie sich in der maßgeblichen Zeit darstellten, ein verständiger Schiffsführer mit Grund eine Entwicklung der Sachlage annehmen durfte und mit ihr rechnen mußte, die von der Schiffsbesatzung allein nicht überwunden werden konnte und ohne alsbaldige Hilfe von dritter Seite die Beschädigung oder den Untergang des Schiffes herbeiführen würde. Sie enthalten ferner die Feststellung, daß zur Abwendung der danach für die Sicherheit des Schiffes bestehenden Gefahr die Begleitung des Dampfers „Blücher“ durch „Bremerhaven“ bis in die Nähe der Küste eine zweckmäßige Maßnahme war, die unter den obwaltenden Umständen von einem verständigen Schiffsführer bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht unterlassen werden durfte. Wenn danach das BG. das Vorliegen einer Hilfsleistung in Seenot nach § 740 HGB. angenommen hat, so ist darin ein hier beachtlicher Rechtsirrtum nicht zu erblicken. Der von der Rev. vertretene Standpunkt, daß der Begriff der Seenot einen Zustand erfordere, der mangels Abwendung von dritter Seite die Notwendigkeit des nachteiligen Ereignisses bedinge, oder doch erfordere, daß bei verständiger Beurteilung der Sachlage zur kritischen Zeit der Untergang des Schiffes als notwendig angesehen werden mußte, steht mit der herrschenden Rspr. in Widerspruch. Denn danach liegt eine Seenot i. S. von § 740 HGB. auch dann vor, wenn das Schiff durch der Seeschiffahrt eigentümliche Umstände derart gefährdet ist oder einem verständigen Schiffsführer bei sorgfältiger Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse als derart gefährdet erscheinen konnte, daß das Schiff, falls es auf eigene Kraft und Hilfsmittel angewiesen bleiben sollte, voraussichtlich beschädigt werden oder verlorengehen würde (RG. 47, 195; 59, 312). Im übrigen bedarf es keiner weiteren Darlegung, daß der Annahme einer Rettung aus Seenot nicht der Umstand entgegengehalten werden kann, daß die Reise des Dampfers „Blücher“ bis in die Nähe der Küste tatsächlich gelang, ohne daß eigentliche Schleppdienste des helfenden Schiffes erforderlich wurden (RG. v. 24. Okt. 1914; I 166/14, in HansGZ. 1915 Hauptbl. S. 35 Nr. 17; RG. 85, 369 Nr. 82). Das BG. hat bei Bemessung der Entschädigung auf 10000 ℳ den durch die Hilfsleistung dem Fischdampfer „Bremerhaven“ entstandenen Fangausfall mit 6000 ℳ und den eigentlichen Hilfslohn mit 4000 ℳ eingesetzt. Dabei hat das BG. ausgeführt, die Hilfsleistung sei für „Bremerhaven“ ein gefahrloses Unternehmen gewesen, das weder die Bereithaltung von Apparaten noch besondere Anstrengungen erfordert hätte und lediglich in einer Schleppbereitschaft des helfenden Schiffes während 44 Stunden bestanden habe. Wenn die Rev. meint, daß angesichts dieser Feststellungen die Rechtfertigung der Höhe des zugesprochenen Hilfslohnes nicht ersichtlich sei, so betrifft dies das der Nachprüfung in der RevInst. entzogene tatsächliche Gebiet.

(U. v. 15. Juni 1927; 388/26 I. — Hamburg.) [Ka.]

---

besonderen Gefahr ausgesetzt sind. Sie müssen nämlich gewärtigen, im Falle der Seenot keinen Retter zu finden. Die Auffassung vieler Kapitäne über die moralische Verpflichtung zur Hilfeleistung wird häufig durch die Überlegung des tatsächlich vorhandenen großen Risikos an Zeit und Material zurückgedrängt, und so ist es letzten Endes die materielle Vergütung, welche die beste Gewähr dafür bietet, daß Hilfeleistung in Seenot überhaupt vorgenommen wird. Würde man sich nun auf den Standpunkt stellen, daß eine objektive Feststellung vorhandener Seenot allein den Hilfslohnanspruch begründet, so würde dies alsbald dazu führen, daß bei Zweifelhaftigkeit des Vorliegens der Seenot kein Schiff als Retter auftreten würde.

Auffallend erscheint, daß das BG. zwischen dem Fangausfall und dem eigentlichen Hilfslohn unterschieden hat. Rein tatsächlich ist diese Unterscheidung haltbar, jedoch ergibt § 745 durch seine Fassung, daß es nur einen einheitlichen Hilfslohnbetrag gibt, bei welchem die entstandenen Schäden lediglich als ein interner Faktor auftreten, und zwar nicht i. S. eines Rechnungsfaktors, welcher sich rein ziffermäßig ausdrückt, sondern i. S. einer Berücksichtigung, die nicht an die Höhe des festgestellten Schadens gebunden ist. Die Unterscheidung zwischen Hilfslohn i. S. des § 745 und einem „eigentlichen Hilfslohn“ kann irreführend wirken und wird daher zweckmäßig zu vermeiden sein.

RA. Dr. Sebba, Königsberg.

**14. Nach § 58 der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 haftet der Versicherer nicht, wenn das Schiff nicht seetüchtig in See gesandt ist. Das bedeutet objektive Haftungsbeschränkung; es kommt weder darauf an, ob der Versicherte die Seeuntüchtigkeit kannte, noch ob sie von der Besatzung verschuldet wurde.]

Der versicherte Motorschlepper hat auf der Versicherungsreise Unfall erlitten. Für die Schäden haben Kl. die Bekl. in Anspruch genommen. Der Streit dreht sich um den Unfall des Schleppers, der dadurch verursacht ist, daß nach der Abfahrt des Schiffes bei Arcona der Motor versagte und das Schiff nach Saßnitz geschleppt werden mußte. Die Bekl. behaupten, daß dieser Unfall darauf zurückzuführen sei, daß der Motorschlepper nicht seetüchtig oder doch nicht in dem nach der Police erforderten reisetüchtigen Zustande in See gesandt sei. Das BG. ist dieser Auffassung beigetreten. Die Rev. ist unbegründet. Der Motorschlepper ist in der Versicherungspolice bezeichnet als ein „Flußfahrzeug“. Die Versicherung ist genommen für die Reise von Hamburg unter eigener Kraft durch den Elbe-Trave-Kanal über Travemünde nach Königsberg i. Pr. und weiter per Bahn nach Lötzen im durchstehenden, ununterbrochenen Risiko. In der Versicherungspolice ist ferner angeführt: Das Fahrzeug solle Verwendung finden auf den Masurischen Seen, und die Versicherung umfasse das gesamte Risiko von Hamburg nach Lötzen, ausschließlich des Risikos des Auf- und Abnehmens bis zu dem Augenblick, in welchem das Fahrzeug am Bestimmungsort wieder zu Wasser gebracht ist. Die Überführung des Fahrzeuges erfolge durch einen Kapitän für kleine Fahrt. Für den Transport von Königsberg nach Lötzen gelte die Versicherung zu den allgemein üblichen Landtransport-Versicherungsbedingungen. Im übrigen sollten die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS.) von 1919 Anwendung finden. Das BG. hat ausgeführt: Nach § 58 ADS. haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, der dadurch verursacht wird, daß das versicherte Schiff nicht seetüchtig in See gesandt wird. Der Motorschlepper sei dadurch in Seenot geraten, daß infolge von Verschmutzung des Brennstofftanks die Zuleitungen zum Motor bei bewegter See sich verstopft hätten und so der Lauf des Motors gestört worden sei. Die Verschmutzung des Brennstofftanks hätte ohne unverhältnismäßige Aufwendungen vor der Abfahrt des Schiffes beseitigt werden können. Daß der am Boden des Tanks sich sammelnde Schmutz eine Fahrt in Binnengewässern nicht beeinträchtigt hätte, weil bei der dortigen geringen Bewegung des Schiffes der Schmutz am Boden liegen geblieben wäre, sei hier ohne Bedeutung. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Vorschrift in § 58 ADS. bedeutet eine objektive Beschränkung der Haftung des Versicherers. Es kommt also auf Wissen und Willen des Versicherten in bezug auf die fehlerhafte Beschaffenheit des Schiffes nicht an (RG. 115, 67[1]); Ritter, SeeVers. § 58 A. 23). Ebenso ist es unerheblich, ob die Schiffsbesatzung eine Schuld an der Seeuntüchtigkeit des Schiffes trifft (Ritter a. a. O. § 58 A. 19 bb). Dieser Grundsatz der objektiven Haftungsbeschränkung des Versicherers muß auch dann gelten, wenn die Versicherungsreise ganz oder — wie hier — teilweise aus einer Seereise besteht und die Versicherer bei Abschluß des Versicherungsvertrages wußten, daß das Schiff ein Flußschiff ist, das eine Seetüchtigkeit im eigentlichen Sinne nicht besitzt. Zutreffend hat das BG. ausgeführt, daß alsdann nach Treu und Glauben, auf welche in § 13 ADS. besonders eindringlich Bezug genommen ist, das Flußschiff für die versicherte Seereise soweit in verkehrsüblicher Weise seetüchtig zu machen ist, wie dies ohne unverhältnismäßige Aufwendungen gegenüber der Binnenfahrtüchtigkeit geschehen kann (Ritter a. a. O. § 58 A. 22 a. E.). Dabei wird in entsprechender Anwendung der für § 58 ADS. geltenden Grundsätze die Haftpflicht des Versicherers durch die bloße Tatsache ausgeschaltet, daß das Schiff bei Beginn der Seereise sich nicht in dem nach obigem erforderlichen Zustande befindet. Zu Unrecht wendet die Rev. ein, daß damit ein dem Transportversicherungsrecht fremder Begriff der relativen

---

[1]) JW. 1927, 1356.

oder der beschränkten Seetüchtigkeit eingeführt werde. Denn gerade diese Begriffe, wonach das Schiff nur für die besonderen Umstände der beabsichtigten Transportunternehmung tüchtig sein muß — relative Seetüchtigkeit — oder nur für gewisse Fahrten (z. B. an der Küste entlang) oder für Fahrten bestimmter Art und unter bestimmten Umständen (z. B. bei gutem Wetter, siehe auch das Überführungsattest der Seeberufsgenossenschaft v. 6. Febr. 1925) — beschränkte Seetüchtigkeit — geeignet ist, sind im Seeversicherungsrecht allgemein anerkannt und gebräuchlich (Ritter a. a. O. § 58 A. 6, 7; Schaps, Seerecht § 13 A. 52). Nach den Feststellungen des BG. erforderte die hier maßgebliche Beschaffenheit des Schiffes bei Beginn der Seereise eine vorherige Beseitigung der Verschmutzung der Brennstofftanks. Die Tanks enthielten Schmutz. Das war schon für die Binnenschifffahrtsreise nicht ordnungsmäßig, wenngleich hier bei ruhiger Fahrt die Fremdkörper auf dem Tankboden liegen blieben. Bei bewegter See vermengten sie sich mit dem Öl derartig, daß sie durch die Filter nicht zurückgehalten wurden und in die Zuleitungen zum Motor gelangten. Das Schiff war also bei Beginn der Seereise sowie bei der Abfahrt in einem solchen Zustande, daß es nicht geeignet war, die gewöhnlichen Gefahren der Seeschiffahrt, und zwar auch der hier in Frage kommenden Seefahrt längs der Ostseeküste, zu überstehen. Das Schiff konnte aber ohne besonderen Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten durch Reinigung der Tanks in einen gehörigen Zustand versetzt werden. Dies mußte und konnte spätestens vor Beginn der Seefahrt oder auch noch vor der Ausreise von Warnemünde geschehen und gehörte — wie das BG. festgestellt hat — zu den Obliegenheiten des Maschinisten oder des Führers des Schiffes. Daraus folgt aber nicht ohne weiteres, daß die Kl. mit Erfolg geltend machen können, daß es sich hier um ein für den Unfall ursächliches Verschulden der Schiffsbesatzung handele, das gemäß § 33 Nr. 3 ADS. nicht der Versicherungsnehmer, sondern der Versicherer zu vertreten habe. Denn die Vorschrift in § 33 Nr. 3 ADS. bezieht sich nicht auf ein solches Verhalten der Schiffsbesatzung, dessen Folge die unzulängliche Beschaffenheit des Schiffes bei Beginn der Seereise in dem oben erörterten Sinne ist, welche Beschaffenheit die Haftpflicht des Versicherers objektiv, also ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Versicherten oder der Schiffsbesatzung, ausschaltet (Ritter a. a. O. § 33 A. 36, 37, 38, 39; § 58 A. 19—30; Sieveking, Seeversicherungsrecht § 821 A. 4; Voigt, Seeversicherungsrecht S. 445 ff.; Allgemeine Seeversicherungsbedingungen von 1867 § 70 Nr. 1). Im vorliegenden Falle handelte es sich bei der Reinigung der Brennstofftanks um die gehörige und verkehrsübliche Instandsetzung einer unmittelbar dem Schiffsbetrieb dienenden Einrichtung. Diese Reinigung war erforderlich, um das Schiff für einen Teil der Versicherungsreise tauglich zu machen. Sie mußte vor Beginn dieses Abschnittes der Versicherungsreise erfolgen, da sie nicht oder doch nicht in sachgemäßer Weise auf See, etwa sobald infolge Wellenganges eine stärkere Bewegung des Schiffes eintrat, vorgenommen werden konnte. Danach sind ohne Rücksicht darauf, ob ein schuldhaftes Verhalten der Schiffsbesatzung vorliegt oder nicht (§ 33 Abs. 3 ADS.), die Versicherer gemäß § 58 ADS. von der Haftung für den Unfall befreit.

(U. v. 9. Juli 1927; 46/27 I. — Hamburg.) [Ka.]

**15.** Seeversicherung; Auslegung der Klausel „Versicherung gegen Rostgefahr".]†)

(U. v. 26. Febr. 1927; 334/26 I. — Hamburg.)

Abgedr. JW. 1927, 1359.

---

Zu **15.** Im Mittelpunkte der Entsch. steht die Frage, ob der den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Rostschaden durch den Eintritt einer Gefahr, d. h. eines zum mindesten nicht sicher bevorstehenden, schadendrohenden Ereignisses, herbeigeführt worden ist. Denn gleich jeder Schadensversicherung hat auch die Seeversicherung von Gütern eine Ungewißheit hinsichtlich des durch sie zu deckenden Schadensereignisses zur Voraussetzung. Daher ist die Rostklausel im vorliegenden Falle trotz ihrer allgemeinen Fassung („against rust... however caused") nicht dahin zu verstehen, daß auch eine automatisch eintretende, unvermeidliche Rostbildung von ihr getroffen werden sollte. Die Entsch. tut nur des Guten zuviel, wenn sie hier „weder eine Transportgefahr, noch ein versicherbares Interesse" gegeben sein läßt. Denn an dem versicherbaren Interesse würde es eben nur deshalb fehlen, weil eine Gefahr nicht vorhanden wäre, an deren Bestehen durch die Güter die Kl. ein versicherbares Interesse haben könnte. Das RG. hat es deshalb auch mit Recht nicht für nötig gehalten, nach der Feststellung, daß eine Gefahr allerdings gegeben war, noch weiter das Vorliegen auch eines versicherbaren Interesses besonders zu konstatieren.

Geh. JR. Prof. Dr. Max Pappenheim, Kiel.

## Versailler Vertrag. Londoner Schlußprotokoll.

****16.** Der VV. ist innerdeutsches Recht, soweit die einzelne Vorschrift nach Inhalt, Zweck und Fassung ohne weiteres privatrechtliche Wirkungen auszulösen geeignet ist; so insbes. Art. 365. — Um Durchfuhrgut handelt es sich nur, wenn die Durchfuhrabsicht des Absenders deutlich in Erscheinung getreten ist, bevor sie aus der tatsächlich erfolgten Durchfuhr endgültig zu entnehmen war.]

Für Viehtransporte, die von Dänemark durch Deutschland in die Tschechoslowakei gingen, hat Bekl. die Fracht nach dem gewöhnlichen Tarif berechnet und bezahlt erhalten. Kl., der sich die Rechte der Absender hat abtreten lassen, verlangt Frachterstattung, indem er geltend macht, die Fracht müsse nach einem für die Zeit v. 15. Febr. bis zum 31. Mai 1924 gültigen Ausnahmetarif berechnet werden. Dieser bezog sich auf Vieh, das im Deutschen Reich verwendet wurde. Kl. meint ihn in Anspruch nehmen zu können, weil gemäß Art. 365 VV. Durchfuhrgüter nach der Tschechoslowakei eine gleich günstige Behandlung genießen müßten. Bekl. wendet ein, die Anwendung des Art. 365 müsse an der Tatsache scheitern, daß das Vieh von Flensburg-Weiche ab auf neue Frachtbriefe befördert worden sei und im Deutschen Reich keine Verwendung gefunden hätte. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das BG. geht stillschweigend davon aus, daß der einzelne einen unmittelbaren Anspruch auf Gewährung der aus Art. 365 Abs. I VV. sich ergebenden Meistbegünstigung, die sich auch in der Anwendung eines Tarifs auswirken kann, hat. Das trifft zu und kann durch den Hinweis auf andere Artikel des Vertrages nicht entkräftet werden. Der VV. ist innerdeutsches Recht geworden, auf das sich jeder berufen kann, wenn die einzelne Vorschrift nach Inhalt, Zweck und Fassung, ohne daß es noch völker- oder staatsrechtlicher Akte bedarf, privatrechtliche Wirkungen auszulösen geeignet ist. Das ist bei einer Vorschrift, die u. a. — worauf es hier ankommt — die Behandlung der auf der deutschen Reichsbahn beförderten Frachtgüter betrifft, der Fall und wird durch die Worte „von Rechts wegen" im Art. 365 außer Zweifel gestellt. Aus der wirtschaftspolitischen Natur der Bestimmung, die nicht dem einzelnen Angehörigen der Feindesstaaten, sondern deren gesamtem Wirtschaftsgebiet durch möglichst günstige Behandlung auf den deutschen Bahnen Vorteile verschaffen soll, folgert Jellinek mit Recht in seinem Gutachten, daß sich auf sie nicht nur der Angehörige der bevorrechtigten ausländischen Staaten, sondern auch der Deutsche berufen kann. Die von anderen Artikeln des VV. handelnde Entsch. RG. 102, 363 steht dem nicht entgegen. Kl. beansprucht nun Frachterstattung auf Grund der Anwendung eines zur Zeit der Güterbeförderung geltenden besonders billigen Tarifs, der maßgebend sein müsse, weil es sich um Güter gehandelt habe, die durch Deutschland nach der Tschechoslowakei durchgeführt seien und als solche nach § 365 Abs. I Satz 1 die günstigste Behandlung zu erfahren hätten, wie sie Gütern gleicher Art auf irgendeiner deutschen Strecke im Binnenverkehr unter ähnlichen Beförderungsverhältnissen zuteil werde. Das BG. erachtet nicht für dargetan, daß es sich um Durchfuhrgut gehandelt habe, weil das Vieh aus Dänemark zunächst nur bis Flensburg-Weiche befördert worden sei, dort also zur Verfügung des Absenders gestanden habe, der folglich in der Lage gewesen sei, dort, auch anders als durch Weiterbeförderung auf neuen Frachtbrief nach der Tschechoslowakei, darüber zu verfügen. Zu Unrecht meint die Rev., daß damit der Begriff des Durchfuhrgutes verkannt worden sei und daß als allein entscheidend die tatsächliche Durch-

führung durch Deutschland angesehen werden müsse. Im Gegensatz dazu geht Art. I des Internat. Übereink. über den Eisenbahnfrachtverkehr davon aus, daß Durchfuhrgut auf durchgehenden Frachtbrief befördert wird. Entscheidendes Gewicht kann allerdings hierauf ebensowenig gelegt werden wie umgekehrt darauf, daß gelegentlich in internationalen Verträgen ein Durchgangsverkehr auch trotz Umladung anerkannt zu werden scheint. Eine Regelung ist in der einen wie in der anderen Weise denkbar und kann auch in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen abweichend voneinander getroffen sein. Die richtige Auslegung kann daher nur aus dem Art. 365 selbst entnommen werden. Der bereits hervorgehobene Zweck dieser Bestimmung, der Wirtschaft der Feindesstaaten zu dienen, erforderte nun die von vornherein bestehende Gewähr, daß die Durchfuhr auch wirklich erfolgen werde. Dabei konnte es nicht auf den inneren Willen des Absenders ankommen. Erforderlich war vielmehr, daß die Durchfuhrabsicht auch deutlich in Erscheinung tritt, noch ehe sie aus der tatsächlich erfolgten Durchfuhr mit Sicherheit zu entnehmen war. Ob das auch noch auf andere Art möglich war als dadurch, daß die Beförderung auf durchgehenden Frachtbrief geschah, mag dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Fall hätte jedenfalls der Absender nach der Ankunft des Viehs in Flensburg-Weiche vor Ausstellung der neuen Frachtbriefe beliebig darüber auch innerhalb Deutschlands verfügen können, und er hatte die gegenteilige Absicht noch nicht mit einer Gewähr gebenden Klarheit zum Ausdruck gebracht. Fehlte hiernach dem Vieh die Eigenschaft des Durchfuhrgutes, so mußte schon aus diesem Grunde der Art. 365 außer Anwendung bleiben. Die Kl. ist also mit Recht abgewiesen worden.

(U. v. 18. Juni 1927; 372/26 I. — Kiel.) [Ka.]

****17.** Art. 296 VV. Durch die Unterlassung der rechtzeitigen Klagerhebung vor dem ausschließlich zuständigen Gemischten Schiedsgerichtshof, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht begründet werden.]†)

Sind die beteiligten Ausgleichsämter darüber einig geworden, daß eine zum Ausgleichsverfahren angemeldete Forderung nicht unter die in Art. 296 Nr. 1—4 vorgesehenen Fälle fällt, und ist ihre gemeinsame Entsch. auch nicht nach § 20 der Anlage zu Art. 296 durch einen Spruch des GemSchGH. aufgehoben worden, so kann der Gläubiger nach § 23 der Anlage seine Forderung vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Diese sind an die gemeinsame Entsch. der Ämter gebunden. Ihre sachliche Zuständigkeit steht damit fest. Haben dagegen die beteiligten Ausgleichsämter sich über die Ausgleichspflichtigkeit der Forderung nicht geeinigt, dann ist nach § 16 der Anlage der GemSchGH. zuständig, sofern nicht die Parteien sich einem von ihnen bestellten Schiedsgericht unterworfen haben oder das Gläubigeramt das ordentliche Gericht am Wohnsitze des Schuldners, um die Entscheidung ersucht. Der Gläubiger ist hierzu nicht berufen. Für seine Klgae ist ohne das Eingreifen des Gläubigeramts das ordentliche Gericht nicht zuständig. Die entscheidende Frage ist daher hier die, ob das italienische Gläubigeramt und das deutsche Schuldneramt zu einer Einigung darüber gelangt sind, daß die Forderung der Kl. nicht ausgleichspflichtig ist. Trifft dies zu, ist das ordentliche Gericht zuständig. Im anderen Falle der DtschItal.-GemSchGH., da die Parteien eine Vereinbarung über ein Schiedsgericht nicht getroffen haben und ein Ersuchen des Gläubigeramts nicht erfolgt ist. In beiden Fällen ist für das ordentliche Gericht kein Raum, über die Ausgleichspflichtigkeit zu entscheiden. Das ital. Ausgleichsamt hat die bei ihm von der Kl. angemeldete Forderung dem deutschen Reichsausgleichsamt mitgeteilt. Dieses hat ihre Ausgleichspflichtigkeit aus demselben Grunde bestritten, aus dem das BG. sie verneint hat. Das italienische Ausgleichsamt hat daraufhin die Kl. unter Bekanntgabe der Auffassung des Reichsausgleichsamts zur Äußerung aufgefordert. Als solche nicht erfolgte, hat das ital. Ausgleichsamt am 19. Dez. 1923 an die Kl. ein Schreiben gerichtet, das zunächst jene Vorgänge zusammenstellt und dann fortfährt: „Aus Auskünften, die von der Gemeindebehörde in P. eingezogen worden sind, ergibt sich, daß der Gläubiger tatsächlich am 10. Jan. 1920 seine Wohnung in Düsseldorf gehabt hat. Art. 296 VV. betrifft nur die Forderungen und Schulden zwischen italienischen Staatsangehörigen, die in Italien wohnen, und deutschen Staatsangehörigen, die in Deutschland wohnen. Daher wird das Amt den Schriftwechsel zwischen den Ämtern als geschlossen ansehen und läßt es dem Gläubiger offen, sich binnen 4 Monaten vom Datum der Zustellung dieses Bescheides an den Gläubiger, an den Dtsch.-Ital. GemSchGH., zu wenden (Art. 21b der Prozeßordnung des Dtsch.-Ital. GemSchGH.). Wenn innerhalb dieser Zeit das gerichtliche Verfahren bei dem SchGH. nicht eingeleitet wird, wird die Forderung als zurückgenommen behandelt werden." Der in diesem Bescheide von dem italienischen Ausgleichsamt gegenüber der Auffassung des Reichsausgleichsamts eingenommene Standpunkt ist nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht worden. Unzweifelhaft aber ist das Ergebnis, zu dem das italienische Ausgleichsamt gelangt ist. Dieses war die Verweisung der Kl. auf die Klagerhebung vor dem GemSchGH. Zu diesem Ergebnis konnte das italienische Ausgleichsamt nur kommen, wenn es sich die Auffassung des Reichsausgleichsamts nicht zu eigen machte. Dementsprechend wird in dem Bescheide nicht auf Art. 21a der Prozeßordnung, der die Anfechtung einer gemeinsamen Entsch. der Ausgleichsämter regelt, sondern auf Art. 21b Bezug genommen, der für den Fall der Meinungsverschiedenheit der Ämter die Klagerhebung innerhalb einer Frist von 4 Monaten von der Mitteilung der Meinungsverschiedenheit an vorschreibt. Das italienische Ausgleichsamt wollte über die Ausgleichspflichtigkeit der Forderung nicht selbst entscheiden, sondern die Entsch. nach Art. 2 Satz 2 der Prozeßordnung dem GemSchGH. überlassen. Es hat aber für angebracht gehalten, die Kl. auf die Bedenken hinzuweisen, die gegen die Ausgleichspflichtigkeit ihrer Forderung bestehen. Diesem Zweck dienen die vorhergehenden Ausführungen des Bescheides. Die Kl., die bisher nichts getan hatte, um ihren

Zu 17. Der Standpunkt des RG. entspricht durchaus dem Sinn und dem Zweck der Ausgleichsbestimmungen des VV. Die Zuständigkeit der GemSchGH. ist eine ausschließliche, und zwar nicht nur dann, wenn die in Art. 296 VV. aufgestellten Tatbestände offensichtlich materiell vorliegen, sondern auch dann, wenn die Zuständigkeit durch den Mechanismus des Ausgleichsverfahrens formell gegeben ist.

Jeder bei den Ausgleichsämtern angemeldete Fall kann, gleichviel, ob er tatsächlich zur Zuständigkeit der Ämter gehört oder nicht, nur von den Ämtern selbst erledigt oder weitergegeben werden. Weigert sich ein Gläubigeramt, den Fall dem Gegneramt mitzuteilen oder den Fall weiterzubehandeln, weil es entweder von vornherein oder infolge der Einwendungen der Gegenseite keinen Ausgleichsfall als gegeben ansieht, so hat es dem anmeldenden Gläubiger die bekannte Bescheinigung des § 25 des Anhangs zu Art. 296 auszustellen, die ihn in den Stand setzt, seinen Anspruch vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Wege Rechtens geltend zu machen. Gibt es aber den Anspruch an das Gegenamt weiter und können sich die zwei Ämter über das tatsächliche Bestehen einer Schuld nicht einigen (wie das beim Bestreiten des Schuldners regelmäßig der Fall ist) oder kommt es zwischen den Parteien oder den Ämtern zum Streit, so ist der Fall, sofern er nicht etwa einem Schiedsgericht zu unterbreiten ist, vor den GemSchGH. zu bringen. Nur auf Ersuchen des Gläubigeramts könnte der Fall sofort der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte am Wohnort des Schuldners unterbreitet werden. Sonst hat der Gläubiger, bei Vermeidung der Behandlung seiner Forderung als zurückgenommen, rechtzeitig den GemSchGH. anzugehen, selbst wenn das Amt die Zuständigkeit des GemSchGH. materiell zu Unrecht oder nur möglicherweise als gegeben, oder den Fall als weiterer Aufklärung durch den GemSchGH. bedürftig angesehen hat. Erst wenn der GemSchGH. entscheidet, daß der Anspruch nicht unter die im Art. 296 vorgesehenen Fälle gehöre, kann der Gläubiger vor die ordentlichen Gerichte gehen.

Die deutschen Gerichte haben also, wenn ihnen ein Fall nicht mit einer ablehnenden Entsch. der Ämter nach § 23 oder einer Besch. nach § 25 des Anh. zu Art. 296 vorgelegt wird, zuerst zu prüfen, ob der Fall nicht bereits nach dem Mechanismus des Ausgleichsverfahrens als erledigt anzusehen ist; sie dürfen nicht entgegen dem VV., der deutsches Reichsgesetz ist, alsbald in eine materielle Prüfung eintreten. Sie müssen sich damit abfinden, daß der VV. ihnen die Prüfung der Vorkriegsgeldverbindlichkeiten primär entzogen hat. Dies sollte ihnen durch die Erwägung erleichtert werden, daß sich die Bestimmungen des VV. in solchen Fällen auch zugunsten der deutschen Partei auswirken. RA. Dr. **Karl Weidlich**, Stuttgart.

Wohnsitz in Italien in dem maßgebenden Zeitpunkt nachzuweisen, sollte darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie diesen Nachweis bei der Klagerhebung nach Art. 19 Nr. 3 der Prozeßordnung beizubringen habe. Die Kl. hat die Klage vor dem GemSchGH. nicht erhoben. Die hierfür angeordnete Klagefrist ist längst verstrichen. Dadurch ist aber die Zuständigkeit des GemSchGH. nicht beseitigt worden. Durch die Unterlassung der rechtzeitigen Klagerhebung vor dem ausschließlich zuständigen SchGH. kann die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht begründet werden. Überdies kann der GemSchGH. nach Art. 2 der Prozeßordnung auch nach Fristablauf eingereichte Klagen noch zulassen, sofern er die Verspätung durch höhere Gewalt oder schwerwiegende besondere Umstände für entschuldigt hält. Schließlich kann noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Regelung der Zuständigkeit im Ausgleichsverfahren nur zugunsten der ausländischen Gläubiger erfolgt ist, und diesen deswegen auch die Befugnis verblieben ist, ihre Ansprüche vor den deutschen Gerichten zu verfolgen. Dies hat RG. 108, 50 ff.[1]) für den Fall des Art. 304 b Abs. 2 VV. angenommen. Dort handelt es sich aber nicht um eine ausschließliche Zuständigkeit des GemSchGH. Für den ausländischen Gläubiger ist die Zuständigkeit seiner LG. aufrechterhalten worden. Das Ausgleichsverfahren ist dagegen für alle Gläubiger gleichmäßig geregelt. Ihre Ansprüche werden dem Ausgleichsverfahren ohne Rücksicht darauf unterworfen, welchem Staate der einzelne Gläubiger angehört.

(U. v. 18. Okt. 1926; 648/25 IV. — Düsseldorf.) [Ka.]

**18.** Art. 306 VV. **Für Ansprüche gegen das Deutsche Reich für Lizenzbeträge, die England unter Berufung auf Art. 306 VV. gegenüber Deutschen einbehält, ist der Rechtsweg unzulässig.**] †)

Die Kl. ist Inhaberin englischer Salvarsanpatente; diese sind, nachdem sie während des Krieges von englischen Kriegsmaßnahmen betroffen worden waren, nach Friedensschluß der Kl. zurückgegeben worden auf Grund der VO. des englischen Board of Trade v. 19. Juli 1920 unter den darin in Nr. 8a bezeichneten Beschränkungen. Im März 1923 hat die Kl. mit einer Reihe von englischen Firmen Lizenzverträge über die Patente abgeschlossen, wonach die Lizenznehmer jeweils 5 bis 10% ihrer Einnahmen als Lizenzgebühren an die Kl. zu zahlen haben. Von den hierfür geschuldeten Beträgen zahlen sie entsprechend der Anordnung der englischen Regierung nur 25% an die Kl., während sie die übrigen 75% an den Controller of the Clearing Office for Enemy Debts abführen. Die Kl. bezeichnet dieses Vorgehen der englischen Regierung als mit dem VV. und den späteren Verträgen in Widerspruch stehend und trägt vor, auf diese Weise sei ihr in der Zeit v. 25. März 1923 bis 25. März 1925 ein Betrag von über 5000 englischen Pfund rechtswidrig entzogen worden und dieser Betrag sei dem Deutschen Reich in der Weise zugute gekommen, daß er ihm auf Liquidations-, Ausgleichs- oder Reparationskonto gutgeschrieben worden sei. Das Reich biete der Kl. Ersatz dafür nur nach den Sätzen des Liquidationsschädengesetzes an, also in Höhe von 2 Tausendsteln des erlittenen Schadens; die Kl. habe aber das Recht auf volle Schadloshaltung durch das Reich, dem die ihr entzogenen Vermögenswerte zugute gekommen seien. Sie hat Klage erhoben, mit der sie Zahlung von vorläufig 10000 *RM* als Teilbetrag verlangt. Der Bekl. hat den Anspruch bestritten, in erster Reihe aber die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben, weil für den Ersatzanspruch der Kl. nur das LiquidationsschädenG. in Betracht kommen könne, das den Rechtsweg ausschließe. Die Unterscheidung, die das BG. für die Zeit bis zum 31. Aug. 1924 und die darauffolgende Zeit macht, beruht auf der Annahme, daß in den Befugnissen der englischen Regierung gegenüber den deutschen Patentinhabern eine Änderung durch das Londoner Abkommen über den Dawesplan eingetreten sei, indem dadurch für die Zukunft die einschlägigen Verhältnisse so gestaltet worden seien, daß nunmehr die Empfangnahme der fraglichen Gutschriften durch das Reich einen bürgerlich-rechtlichen, im ordentlichen Rechtsweg verfolgbaren Anspruch der Kl. gegen das Reich erzeuge, während vor dem Londoner Abkommen ein solcher Anspruch nicht bestanden habe. Zunächst ist die Frage zu prüfen, ob — wie die Rev. der Kl. behauptet — ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch schon vor dem Londoner Abkommen bestanden hat. Die VO. des Board of Trade, durch die der Kl. die Lizenzgebühren für ihre Patente zum größten Teil entzogen werden, bestimmt hierüber in Nr. 8a: „im Falle freiwilliger Verfügungen sind 75% solcher Gebühren oder anderer Geldbeträge an den Kontroller des Ausgleichsamts für die Zwecke dieses Amtes abzuführen und 25% an die beteiligte andere Partei oder Parteien." Die bezeichnete Behörde stützt sich wegen ihres Rechts zur Erlassung der Vorschrift unter anderem auf den VV.; sie sagt, sie treffe ihre Anordnungen: „in exercise of the powers conferred upon them by section V of the Trading with the Enemy Amendment Act, 1914, and of the Treaty of Peace (with Germany) Order, 1919, and of all other powers" usw. Das BG. verneint für die Zeit bis zum 31. Aug. 1924 die Zulässigkeit des Rechtswegs deshalb, weil die der Kl. durch die VO. des Board of Trade zugefügte Benachteiligung unter das LiquidationsschädenG. falle, welches nach seinem § 39 Anwendung finde auf die Entschädigung für die Entziehung oder die Beeinträchtigung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten. Es sei zwar der Kl. zuzugeben, daß Lizenzgebühren nicht unmittelbare Erträgnisse des gewerblichen Eigentums an einem Patent darstellen, sondern erst auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses entstünden. Aber es bilde doch eine „Beeinträchtigung" des gewerblichen Eigentums, wenn dem Eigentümer die Möglichkeit genommen werde, dieses Eigentum durch Abschluß von Verträgen in dem Maß auszunützen, wie er es möchte und ohne die beeinträchtigende Bestimmung auch könnte. Dazu komme noch, daß in § 1 LiquidationsschädenG. der Art. 306 VV. ausdrücklich genannt, damit also gesagt sei, daß die im letzteren vorgesehenen Tatbestände auch unter das LiquidationsschädenG. fallen sollten. Nach Art. 306 Abs. 5 sei aber die Beschränkung des gewerblichen Eigentums in der Art vorgesehen, daß sich die alliierten Mächte nach Belieben an die Substanz oder auch an die Erträgnisse der Patente, z. B. durch Erteilung von Zwangslizenzen, halten könnten. Da-

[1]) JW 1924, 1371

**Zu 18.** Dem Urt. kommt über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Zum ersten Male wird hier vom RG. der bereits bei Gewaltschäden anerkannte Grundsatz (vgl. RG. v. 29. Mai 1923: JW. 1926, 285) ausgesprochen, daß auch bei Liquidationsschäden für die Geltendmachung von Entschädigungs- und sonstigen Ansprüchen der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Damit ist über zahlreiche Klagen von Liquidationsgeschädigten, die gestützt auf Art. 297 VV. Entschädigungsansprüche außerhalb des LiqSchG. gegen das Reich geltend gemacht haben, endgültig das Urt. gesprochen. Dieses Ergebnis ist zu begrüßen; denn es würde ein Zustand unerträglicher Rechtsunsicherheit und eine nicht abzusehende finanzielle Belastung des Reichs eingetreten sein, wenn den Liquidationsgeschädigten außerhalb des LiqSchG. und der diese Gesetze ergänzenden VO. der Rechtsweg eröffnet worden wäre.

Auch insoweit ist dem Urt. durchaus beizutreten, als es die Entschädigungsansprüche des deutschen Inhabers englischer Patente, dem auf Grund der VO. des Board of Trade v. 19. Juli 1920 Lizenzgebühren einbehalten worden sind, auf das LiqSchG. verweist. Die Begründung, mit der dies geschieht, erscheint allerdings nicht ganz bedenkenfrei.

Das RG. unterscheidet wie das KG. zwei Zeiträume, nämlich die Zeit bis zum Inkrafttreten des Sachverständigenplans, d. h. bis zum 31. Aug. 1924, und die Zeit nach dem Inkrafttreten des Sachverständigenplans. Für den ersteren Zeitraum stellt das Urt. fest, daß die genannte VO. des Board of Trade die durch Art. 306 VV. gezogenen Grenzen nicht überschreite. Dieser Feststellung bedurfte es nicht: Denn für die Anwendbarkeit des LiqSchG. kommt es nicht darauf an, ob sich die von der ehemals feindlichen Regierung getroffenen Liquidationsmaßnahmen, im vorliegenden Falle also die Einbehaltung von 75% der Lizenzgebühren, im Rahmen des VV. halten oder nach deutscher Auffassung unrechtmäßig sind. Für die Anwendbarkeit des LiqSchG. genügt es vielmehr, wenn die Liquidationsmaßnahmen unter Berufung auf den VV. erfolgt sind, was hier zweifellos der Fall ist. Diesen Gedanken hat das RWG. in ständiger Praxis vertreten (vgl. statt aller RWG. v. 27. Juni 1922 in „Der Friedensvertrag" 1922, 407), und das RG. selbst scheint dieser Auffassung zuzuneigen. Denn es stellt bei der Betrachtung des zweiten Zeitraums ausdrücklich fest, daß die

her könne man auch den § 39 des LiquidationsschädenG. nicht auf Substanzentziehungen beschränken, sondern müsse ihn auch auf Beeinträchtigungen der Ertragsmöglichkeit beziehen. Es wird mit Isay (Die Lage der deutschen Patente in den früher feindlichen Staaten S. 23/24) anzunehmen sein, daß die engl. Regierung den Art. 306 VV. mit seiner oben besprochenen weitgehenden Auslegung an Stelle von Einfuhrverboten und Schutzzöllen als Mittel benutzen will, um der deutschen Industrie das Wiederauftreten auf dem engl. Markt möglichst zu erschweren; dabei spielt wohl auch die in England geläufige Anschauung (Isay, Die privaten Rechte im VV. S. 101 unten) mit, daß die Konfiszierung von Privateigentum eine statthafte Kriegsmaßnahme sei. Das sind alles Dinge, die sich mit dem Begriff eines Friedensvertrags schwer vereinbaren lassen (vgl. auch Osterrieth, Gewerblicher Rechtsschutz im Friedensvertrag von Versailles S. 17/18). Aber die deutschen Staatsangehörigen, sowie die deutschen Behörden und Gerichte werden sich damit abfinden müssen, daß England den Wortlaut des Vertrags in der Weise, wie geschehen, ausnützt, namentlich, da in Abs. 6 des Art. 306 für die Beeinträchtigung der zukünftigen Rechte zwar anscheinend eine engere Grenze gezogen werden sollte, aber dann doch die Rücksicht auf „das öffentliche Interesse" als ausreichend erklärt wird. Unter diesen Wortlaut läßt sich schließlich auch die Ausschließung ausländischer Konkurrenz bringen. Fallen aber die von der engl. Regierung getroffenen Maßnahmen unter Art. 306 VV., dann fallen sie auch unter das LiquidationsschädenG., welches den Rechtsweg ausschließt. Übrigens würde auch dann, wenn man mit der Kl. annehmen wollte, daß das LiquidationsschädenG. auf ihren Anspruch nicht anwendbar sei, daraus keineswegs ohne weiteres folgen, daß der Kl. ein vom LiquidationsschädenG. unabhängiger Anspruch zustehe, und daß für diesen Anspruch der Rechtsweg gegeben sei (vgl. das Urt. des Sen. v. 12. April 1926 IV 588/25: JW. 1926, 2083). Es braucht aber dieser Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, weil, wie ausgeführt, der Rechtsweg hier durch das LiquidationsschädenG. ausgeschlossen ist. Auch die Bezugnahme der Rev. auf § 75 der Einl. zum PrAllgLR. ist nicht geeignet, eine genügende Grundlage für einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch der Kl. gegen das Reich zu bieten. Es ist nicht angängig, den dort ausgesprochenen Rechtsgedanken in der Weise zu verallgemeinern, daß er auf Verhältnisse angewendet würde, die wesentlich anders liegen. Letzteres ist hier insofern der Fall, als die Schädigung der Kl. nicht durch eine Maßnahme der deutschen Regierung, sondern durch die einer fremden Regierung herbeigeführt worden ist. Daß diese Maßnahme zugleich einen gewissen vermögensrechtlichen Vorteil für Deutschland mit sich bringt, genügt nicht zur Begründung des von der Kl. erhobenen bürgerlich-rechtlichen Anspruchs, und dazu reicht auch nicht die — unten noch zu erörternde — Behauptung der Kl. aus, daß die Reichsregierung durch Unterlassung geeigneter Gegenmaßnahmen die Anordnung der engl. Regierung gutgeheißen habe. Nach alledem ist dem BG. darin beizupflichten, daß für die auf die Zeit bis zum 31. Aug. 1924 treffenden Lizenzgebühren ein vor den Gerichten verfolgbarer Erstattungsanspruch gegen den Bekl. nicht besteht. Es fragt sich dann, ob dem BG. auch darin beigepflichtet werden kann, daß eine Änderung in der bezeichneten Richtung durch das Londoner Abkommen von 1924 über den Dawesplan herbeigeführt worden ist. Das ist zu verneinen. Das BG. weist darauf hin, daß im Dawesplan Teil I Abschn. XI gesagt und näher ausgeführt wird, die darin angegebenen Summen sollten Deutschlands gesamte Verpflichtung gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten umfassen; es sagt, daraus ergebe sich mit aller Deutlichkeit, daß außer der im Plan festgesetzten Annuität keinerlei Zahlung von Deutschland verlangt werden könne, daß somit auch die Einbehaltung der Lizenzgebühren mit dem Plan im Widerspruch stehe; die einschlägigen Bestimmungen in Art. 306 VV. seien durch die Generalklausel des Sachverständigenplanes außer Kraft gesetzt worden. Trotzdem habe die deutsche Regierung aus irgendwelchen hier nicht nachzuprüfenden Gründen diesem rechtswidrigen engl. Vorgehen nicht widersprochen, sondern die Gutschriften stillschweigend als rechtmäßig anerkannt. Der Bekl. habe also etwas zu seinem Vermögen gezogen, was der Kl. durch eine fremde Macht abgenommen worden sei. Damit seien die im LiquidationsschädenG. vorgesehenen Tatbestände wesentlich überschritten. Die Klage stütze sich also insoweit nicht nur auf Liquidationsmaßnahmen einer fremden Regierung, sondern vor allem auch auf das Verhalten der deutschen Regierung, nämlich auf die stillschweigende Anerkennung der Gutschriften. Wenn die Kl. hieraus Vergütungsansprüche, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung herleite, so handle es sich um einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch, der vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Ob der Anspruch sachlich begründet sei, ob insbesondere eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Parteien vorliege, sei bei der jetzigen Lage des Verfahrens nicht zu untersuchen. Zuzugeben ist, daß das Verfahren der engl. Regierung mit dem Wortlaut und dem Sinn des Dawesplans im Widerspruch steht. Dort wird nicht nur verlangt, daß weitere Zahlungen, als darin bezeichnet, nicht aus Deutschland herausgeholt werden, sondern namentlich auch, daß alles, was Deutschland zahlt, durch die Hand des sog. Transferkomitees gehen soll. Damit steht das Verhalten der engl. Regierung in Widerspruch, auch wenn man berücksichtigt, daß England die hier in Rede stehenden Zahlungen nicht unmittelbar vom Deutschen Reich, sondern von dessen Angehörigen einzieht. Denn in Art. 297 i VV. ist Deutschland die Verpflichtung zur Schadloshaltung seiner in dieser Weise geschädigten Angehörigen auferlegt worden. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß die engl. Regierung die Einbehaltung der Lizenzgebühren nach wie vor auf den VV. stützt. Es ist aber weiter auch nicht angängig — wie das BG. will —, aus der Art und Weise, wie sich die deutsche Regierung gegenüber diesem engl. Vorgehen verhält, Ersatzansprüche der Geschädigten herzuleiten, die vor den Gerichten verfolgt werden könnten. Was in dieser Hinsicht die Regierung tut oder nicht tut, liegt auf dem Gebiet der Ausübung von Hoheitsrechten und kann von den Ge-

---

von der englischen Regierung nach dem Inkrafttreten des Dawesplans gegen die deutsche Patentinhaberin getroffenen Maßnahmen zwar mit dem Wortlaut und dem Sinne des Dawesplans im Widerspruch ständen, aber von der englischen Regierung ausdrücklich auf den VV. gestützt würden, woraus sich die Unzulässigkeit des Rechtswegs und die Anwendbarkeit des LiqSchG. ergibt. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das RG. ausdrücklich, insbes. auch bei der Betrachtung des ersten Zeitraums, die Auffassung des RWG. geteilt hätte.

Ohne weiteres beizutreten ist dagegen den Ausführungen des RG., daß aus der Nichtanwendbarkeit des LiqSchG. noch nicht ein von dem LiqSchG. unabhängiger, im ordentlichen Verfahren zu verfolgender Anspruch herzuleiten sei. Das RG. brauchte sich, nachdem es die Anwendbarkeit des LiqSchG. bereits bejaht hatte, mit dieser Frage nicht mehr zu beschäftigen; es unterliegt jedoch nach den Ausführungen des RG. keinem Zweifel, daß es das Bestehen eines solchen Anspruchs verneint hätte.

Was den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Sachverständigenplans betrifft, so steht die Frage, ob die englische Regierung noch nach diesem Zeitpunkt zur Einbehaltung von Lizenzgebühren berechtigt gewesen ist, im Zusammenhang mit der weitergehenden Frage, ob die ehemals feindlichen Regierungen noch nach dem Inkrafttreten des Sachverständigenplans zu einer Einbehaltung oder Liquidation deutschen Vermögens auf Grund des VV. berechtigt sind. Diese Frage braucht jedoch für die Beurteilung der Entschädigungsansprüche der Liquidationsgeschädigten nicht entschieden zu werden, da alle diese Ansprüche, mag die Liquidation berechtigt sein oder die Grenzen des VV. überschreiten, nach dem LiqSchG. zu behandeln sind und daher nicht vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden können.

Folgerichtig vermeidet das RG. ein Eingehen auf die Frage, wie sich die deutsche Regierung gegenüber dem englischen Vorgehen verhalten hat, und lehnt die an den Maßnahmen der deutschen Regierung geübte Kritik des KG. mit dem Hinweis ab, es sei nicht ersichtlich, worauf sich die Anschauung des KG. gründe. In diesem Zusammenhang erwähnt das RG. die Entsch. des Auslegungsschiedsgerichts v. 29. Jan. 1927 zum Beweise dafür, daß es nicht von dem Verhalten der deutschen Regierung abhänge, das Verhalten englischer Behörden zu beeinflussen. Die vom RG. erwähnte, vom Schiedsgericht offengelassene Frage, ob die nach dem 1. Sept. 1924 Deutschland gutgeschriebenen Liquidationserlöse deutschen Vermögens von den Jahresleistungen abgezogen werden können, wird demnächst zur Entsch. gebracht werden.

MinRat. **Dr. Schalfejew**, Berlin.

richten weder auf seine Rechtmäßigkeit noch auf seine Zweckmäßigkeit nachgeprüft werden. Es ist aber gar nicht ersichtlich, auf was sich die Anschauung des KG. gründet, daß durch irgendwelche Maßnahmen der deutschen Regierung die Lage der Kl. hinsichtlich ihrer Patente verbessert werden könnte. Wie bei Fuchs, die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, S. 283 ff. ausgeführt, hat die deutsche Regierung schon im Oktober 1924 unter Berufung auf die oben erwähnten Bestimmungen des Dawesplans versucht zu erreichen, daß die von ihr nach Art. 297 i VV. an Reichsangehörige zu zahlenden Entschädigungen für beschlagnahmtes Eigentum an den im Dawesplan festgesetzten Summen in Abzug zu bringen seien, und hat, als die Gegenseite sich ablehnend verhielt, das für die Entscheidung von Streitfragen aus dem Dawesplan eingesetzte Schiedsgericht angerufen. Dieses Schiedsgericht hat durch seine am 29. Jan. 1927 erlassene, im Reichsanzeiger Nr. 32 abgedruckte Entscheidung den deutschen Standpunkt abgelehnt. Es wird zwar dort (unter Nr. 2 a. E.) hervorgehoben, es erfolge keine Entscheidung über die jetzt dem Schiedsgericht nicht unterbreitete Frage, ob Gutschriften, die an Deutschland nach dem 1. Sept. 1924 für den Wert einbehaltener Güter oder Rechte deutscher Staatsangehöriger gegeben würden, von den Jahreszahlungen abzuziehen seien, und es ist also dort keine den Streitfall unmittelbar berührende Entscheidung getroffen worden. Immerhin läßt jene Entscheidung erkennen, daß das Schiedsgericht von der Tragweite der fraglichen Bestimmungen des Dawesplans eine andere Auffassung hat, als sie von der Kl. — und auch von der deutschen Regierung — vertreten wird, und daß die Meinung der Kl. und des BG. nicht zutrifft, es hänge nur vom Verhalten der deutschen Regierung ab, daß die Beeinträchtigung der Rechte der Kl. durch die engl. Behörden unterbleibe. Der Bekl. hat in dieser Instanz noch Angaben über verschiedene von der deutschen Regierung unternommene Schritte wegen Freigabe beschlagnahmten Eigentums gemacht, die zum Teil von Erfolg, zu einem andern Teil — namentlich England gegenüber — ohne Erfolg gewesen seien (vgl. hierzu auch die am 14. Mai 1927 von AußenMin. Dr. Stresemann gegebene Antwort auf eine Anfrage des Reichstagsabg. Lejeune-Jung, woraus das Beharren Englands auf den von ihm aus dem VV. hergeleiteten Rechten dieser Art hervorgeht). Es kommt aber nach dem oben Ausgeführten für die Entscheidung nicht weiter auf dieses Verhalten der deutschen Regierung an. Ebenso bedarf es keines Eingehens auf die in dieser Instanz gemachten Ausführungen des Bekl., worin er sich gegen die Bemerkung im BU. verwahrt, daß er etwas zu seinem Vermögen gezogen habe, was der Kl. durch eine fremde Macht abgenommen worden sei, und unter Hervorhebung des Unterschieds von Gutschriften auf Ausgleichskonto, auf Liquidations- und auf Reparationskonto und unter Hinweis auf die einschlägigen Ausführungen bei Fuchs a. a. O. S. 144 ff., 260 ff., 274 ff. bestreitet, daß für absehbare Zeit dem Bekl. aus den vom Board of Trade vorgenommenen Gutschriften etwas zugute kommen werde. Denn die Frage, ob eine Bereicherung des Bekl. vorliegt, ist in dieser Lage des Rechtsstreits nicht zu prüfen.

(U. v. 2. Juni 1927; 600/26 IV. — Berlin.) [Ka.]

**19.** Londoner Schlußprotokoll v. 16. Aug. 1924. Sanktionierung unrechtmäßiger von den Besatzungsbehörden vorgenommener Beschlagnahmen durch das Londoner Schlußprotokoll. Verlust deutschen Privateigentums auch gegenüber Deutschen.]

Am 29. Nov. 1923, nach Aufgabe des passiven Widerstandes gegen die Besetzung des Rhein-Ruhrgebietes, übergab die Kl. der Bekl. vier Kisten Rasiermesser zur Beförderung an die Firma A. L. in G. Die Kisten wurden am 3. Dez. 1923 nach Köln gesandt, von dort mit dem holländischen Rheindampfer W. I weiterbefördert, aber in Emmerich von der belg. Zollbehörde beschlagnahmt, weil sie ohne Ausfuhrbewilligung reisten. Die Bekl. hat demnächst die beschlagnahmte Ware von der belg. Zollbehörde gekauft und sie auf ihr Lager nach O. zurückbefördert, wo sie sich noch befindet. Die Kl. hat in erster Instanz behauptet, die Bekl. habe ihr ausdrücklich zugesichert, daß die Sendung unter ordnungsmäßiger Ausfuhrbewilligung befördert werde und hatte demgemäß Schadensersatz gefordert. Nachdem sie von dem Rückerwerbe der Kisten durch die Bekl. Kenntnis erlangt hatte, stellte sie den Hilfsantrag, die Bekl. zur Herausgabe der Kisten an sie zu verurteilen, weil sie wegen Rechtswidrigkeit der Zollbeschlagnahme deren Eigentümerin geblieben sei. Die Bekl. beantragte Klageabweisung, hilfsweise zum Herausgabeanspruch der Kl., die Bekl. zur Herausgabe nur Zug um Zug gegen Zahlung von 7940 *RM* nebst Zinsen zu verurteilen. Die Kl. ist in den Vorinstanzen abgewiesen, ihre Rev. ist zurückgewiesen. Soweit die Rev. auf den Transportvertrag gestützt wird mit der Begründung, daß auch abgesehen von einer besonderen Zusage die Bekl. kraft Gesetzes als sorgfältige Spediteurin auf eine Ausfuhrbewilligung und auf eine Beseitigung aller dem Transport entgegenstehenden Hindernisse hätte achten müssen, ist darauf hinzuweisen, daß die Kl. in der Berufungsinstanz ihren auf den Transportvertrag gestützten Hauptantrag fallen gelassen und nur den auf ihr nicht untergegangenes Eigentum an der Ware gestützten Eigentumsanspruch (§ 985 BGB.) noch aufrechterhalten hat. Die Rev. ist aber auch unbegründet, soweit sie die Rechtsauffassung des BG. bekämpft, daß durch das Londoner Schlußprotokoll v. 16. Aug. 1924 Anl. III Art. 1 B 1, Art. 4 a Abs. 2, Art. 4 b, Art. 6 Abs. 1 (RGBl. II, 329 ff.) i. Verb. m. dem am 10. Febr. 1925 bekannt gemachten Koblenzer Abkommen v. 20./28. Okt. 1924 (RGBl. II, 54) und dem RGes. vom 30. Aug. 1924 (RGBl. II, 289) das Eigentum der Kl. an der beschlagnahmten Ware als erloschen anzusehen ist. Den Ausführungen des BG. ist überall beizutreten. Richtig ist, was das BG. auch nicht verkannt hat, daß die Beschlagnahme der Ware durch die belg. Zollbehörde ursprünglich eine widerrechtliche war und daher das Eigentumsrecht der Kl. an der Ware nicht zum Untergang bringen und auf die Zollbehörde übertragen konnte. Aber durch das Londoner Schlußprotokoll und das Koblenzer Abkommen ist der Rechtsbruch nachträglich völkerrechtlich sanktioniert worden. Welchen Beweggründen diese Sanktionierung auf seiten des Deutschen Reiches entsprang, ist ohne Bedeutung. Es mußte, um dem völkerrechtswidrigen Machtzustand, der mit der Besetzung des Rhein- und Ruhrgebiets verbunden war, ein Ende zu machen, ein modus vivendi gefunden werden, und dazu diente das Londoner Schlußprotokoll und das Koblenzer Abkommen. In diesen Staatsverträgen hat das Deutsche Reich wohl oder übel sich mit dem bisherigen Machtzustand abfinden und ihn so gelten lassen müssen, als ob er berechtigt gewesen wäre, um seine Beseitigung für die Zukunft zu erzielen. In Verfolg dieses Zieles ist in dem Koblenzer Abkommen unter IV a vereinbart worden, daß die Waren, deren Einziehung ordnungsmäßig durch förmlichen oder schriftlichen Verwaltungsakt vor dem 31. Aug. 1924 0 Uhr ausgesprochen worden ist, sowie die vor dem 21. Okt. 1924 bezahlten Beträge aus Zollvergleichen über solche Waren den interalliierten Dienststellen verfallen. Dem BG. muß darin beigetreten werden, daß diese Vereinbarung sich auf alle Warenbeschlagnahmen bezieht, die seit der Besetzung bis zum 31. Aug. 1924 erfolgt sind, also auch auf die hier in Rede stehende Beschlagnahme. Diese Vereinbarung hat durch das Ges. v. 30. Aug. 1924 innerstaatliche Wirkung erlangt; denn indem es dem Londoner Schlußprotokoll in § 1 seine Zustimmung erteilte, bezog sich diese Zustimmung auch auf dessen Art. 6, wonach die Einzelmaßnahmen und die technische Durchführung der Art. 1 B, 2, 3 und 4 a in technischen Konferenzen zwischen den Vertretern der betreffenden alliierten Behörden und den beteiligten deutschen Verwaltungen beraten werden sollten, die in Koblenz und Düsseldorf stattzufinden hätten. Die genannte Vereinbarung hat dadurch auch gesetzliche Wirkung für die deutschen Staatsbürger erlangt, d. h. auch ihnen gegenüber gelten die beschlagnahmten Waren als den interalliierten Dienststellen verfallen, das Privateigentum an den Waren gilt als mit dem Zeitpunkt der Einziehung als untergegangen. Daraus folgt, daß die Kl. ihr Eigentum an den vier Kisten verloren hat und die Bekl. deren rechtmäßige Eigentümerin geworden ist. Dazu war es nicht nötig, dem am 1. Sept. 1924 in Kraft getretenen Ges. v. 30. Aug. 1924 noch besonders rückwirkende Kraft beizulegen; die Rückwirkung ergibt sich aus der Ver-

einbarung in dem Koblenzer Abkommen, welche die in der Vergangenheit liegenden Verhältnisse regelt. Die Ansicht der Rev., die Aufhebung des Privateigentums hätte nur durch ein verfassungänderndes Gesetz erfolgen können, ist abwegig. Art. 153 RVerf., auf den die Rev. sich beruft, läßt es zu, daß durch einfaches Reichsgesetz eine Enteignung auch ohne Entschädigung zum Wohle der Allgemeinheit, wie hier, verfügt wird.

(U. v. 17. Mai 1927; 134/27 VI. — Düsseldorf.) [Ku.]

**20.** Art. 7, 8 VO. der Interall. Rheinlandkommission. § 5 Kleingarten- und KleinpachtlandVO. v. 31. Juli 1919 ist auch im besetzten Rheinland gültig, da kein Einspruch der Rheinlandkommission erhoben ist. Der Rechtsweg gegen Zwangspachtverträge auf Grund dieser Verordnung ist unzulässig.]†)

(U. v. 22. Okt. 1926; 438/25 III. — Düsseldorf.) [Sch.]

## II. Verfahren.

**21.** §§ 39, 274 Abs. 3 ZPO. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte besteht neben der der internationalen Schiedsgerichte, wenn sie von den Parteien vereinbart wird. Dies kann durch Fortsetzung eines schon vorher schwebenden Prozesses geschehen.]†)

Das BG. hat die Zuständigkeit der ordentlichen deutschen Gerichte für die Ansprüche der rumänischen Kl. bejaht, weil diese, nachdem die Einsetzung des Deutsch-Rumänischen Schiedsgerichtshofes ordnungsmäßig am 1. Mai 1922 bekanntgemacht worden sei (RGBl. 1922, II, 87), das Verfahren vor dem LG. fortgesetzt und wiederholt zur Sache verhandelt habe, ohne die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte zu rügen. Diese Auffassung wird von der Rev. vergeblich bekämpft. Wie RG. 108, 50, 52, 53[1]) ausgesprochen hat, ist die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichtshöfe nach Art. 304 b Abs. 2 VV. keine ausschließliche in dem Sinne, daß dem fremden Vertragsgegner verwehrt wäre, seine Rechte gegen einen Deutschen, wenn ihm dies förderlich erscheint, anstatt vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof vor deutschen Gerichten zu verfolgen. Art. 304 b Abs. 2 VV. bezweckt eine Begünstigung des fremden Vertragsgegners nur insofern, als er nicht gezwungen werden kann, gegen seinen Willen Recht bei einem deutschen Gericht zu nehmen. Das deutsche Gericht ist also trotz der konkurrierenden Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofes nicht unzuständig und kann seine Zuständigkeit nicht etwa von Amts wegen verneinen, wenn es von dem fremden Vertragsgegner selbst angerufen wird, der sich durch Erhebung der Klage der Zuständigkeit der deutschen Gerichte unterwirft. Nun ist die vorliegende Klage zu einer Zeit angestrengt worden, zu der der Deutsch-Rumänische Schiedsgerichtshof noch nicht in Wirksamkeit getreten war. Durch die Erhebung der Klage hat sich also die Kl. der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, da sie eine andere Wahl damals nicht hatte. Das Recht, die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte geltend zu machen, erwuchs ihr aber, als die Einsetzung des Deutsch-Rumänischen Schiedsgerichtshofes bekanntgemacht worden war. Seit dieser Bekanntmachung hat sie mehrfach, zuletzt am 18. Juni 1923, zur Sache streitig verhandelt, ohne die Unzuständigkeit zu rügen. Damit hat sie sich der Zuständigkeit der deutschen Gerichte unterworfen, indem sie zu deren Gunsten ihr Wahlrecht ausgeübt hat. Der Rechtsgedanke der §§ 39, 274 Abs. 3 ZPO., der an sich nur für prozeßhindernde Einreden des Bekl. gilt, ist sinngemäß auch anwendbar, wenn es sich um die Rüge der Unzuständigkeit des Gerichts durch den Kl. handelt. Die Behauptung, Kl. habe von der Einsetzung des Deutsch-Rumänischen Schiedsgerichtshofes erst durch einen Hinweis des Gerichts am 9. Okt. 1923 etwas erfahren, ist belanglos. Sie ist ordnungsmäßig im RGBl. bekanntgemacht worden, und diese Bekanntmachung steht der nachträglichen Rüge der Kl. entgegen. Die vorbehaltlose Einlassung der beiden Parteien auf die Hauptsache wirkt zuständigkeitsbegründend und enthält die unwiderlegliche Vermutung einer stillschweigenden Vereinbarung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Dadurch wird die Prüfung ausgeschlossen, ob der Wille zur Vereinbarung wirklich vorhanden war oder wegen Irrtums über die Zuständigkeit gefehlt hat (RG. 86, 231[2]); 108, 54[3])).

(U. v. 31. Mai 1927; 472/26 II. — Berlin.) [Ku.]

---

Zu 20. Der Entsch. ist beizutreten.

1. Der Standpunkt der Kl., die Kleingarten- und KleinpachtlandO. v. 31. Juli 1919 sei in den besetzten rheinischen Gebieten mangels Genehmigung durch die Irko nicht in kraft getreten, ist aus einem zwiefachen Grunde verfehlt: die Irko hat, wie sich aus dem Amtsblatt des deutschen Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete Jahrgang 1920 S. 28 ergibt, gegen das Inkrafttreten der ihr deutscherseits zur Registrierung vorgelegten Kleingarten- und KleinpachtlandO. bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 15. April 1920 keinen Einspruch erhoben. Die Kleingarten- und KleinpachtlandO. ist somit — zunächst vom Boden der im April 1920 in Kraft gewesenen Art. 7 und 8 der VO. 1 der Irko aus betrachtet — für die deutschen Behörden und die deutschen Staatsbürger in den besetzten Rheinlanden verbindlich geworden. Die Kleingarten- und KleinpachtlandO. würde davon abgesehen für die deutschen Behörden und die deutschen Staatsbürger in den besetzten Rheinlanden aber auch dann Verbindlichkeit erlangt haben, wenn der deutsche Reichskommissar die Vorlage dieses Gesetzes an die Irko zum Zwecke der „Registrierung" unterlassen, oder wenn die Irko gegen das ihr vorgelegte Gesetz Einspruch erhoben haben sollte. Denn einmal sind die Art. 7 und 8 der VO. 1 mit ihrem Registrierungszwang, wie kürzlich auch der RFH. (vgl. RFH. 36/26) eingehend dargelegt hat, nicht durch die Bestimmungen des RhA. gedeckt und daher rechtsungültig. Sodann ist aber die zur Begründung eines Einspruchsrechtes der Irko gegen bereits in den besetzten Rheinlanden in Kraft getretene deutsche Ges. und VO. erforderliche Voraussetzung, daß das betr. Ges. oder die betr. VO. geeignet ist, „dem Unterhalt der Besatzungstruppen, ihrer Sicherheit oder ihren Bedürfnissen abträglich zu sein", hinsichtlich der Kleingarten- und KleinpachtlandO. keinesfalls gegeben.

2. Unzutreffend ist auch der Standpunkt der Kl., daß im vorliegenden Falle der Rechtsweg zulässig sei. In dem Abschluß des Zwangspachtvertrages liegt, wie das RG. mit Recht hervorhebt, eine Amtshandlung der unteren Verwaltungsbehörde, die sich im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Befugnisse hält. Es handelt sich m. a. W. um die Vornahme eines Verwaltungsaktes seitens der dazu gesetzlich zuständigen Behörde. Die Beseitigung dieses Verwaltungsaktes ist nicht im ordentlichen Rechtsweg, sondern gemäß § 5 Abs. 4 der Kleingarten- und KleinpachtlandO. nur im Wege der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde möglich. Der an sich verschlossene Rechtsweg kann dabei von der Kl. auch nicht durch den Hinweis eröffnet werden, daß die von ihr erhobenen Ansprüche privatrechtliche seien. Die Klage, mit deren Hilfe tatsächlich die Beseitigung des Zwangspachtvertrages bezweckt wird, hat die Regelung eines öffentlich-rechtlichen, nicht eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zum Gegenstand.

RA. u. PrivDoz. **Dr. Carl Heyland**, Frankfurt a. M.-Gießen

Zu 21. Die Entsch. entspricht der jetzt ständ. Rspr. des RG. Hat RG. 106, 56 = JW. 1924, 702 die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Klage eines Deutschen gegen einen all. und ass. Staatsangehörigen noch für unzulässig erklärt, so hat das RG. für den umgekehrten Fall, die Anrufung eines deutschen Gerichts durch einen all. und ass. Staatsangehörigen als Kl., die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nie bezweifelt. Zunächst wurde festgelegt, daß es sich dabei nicht um die Frage der Unzulässigkeit des Rechtswegs handelte, sondern um die sachliche Zuständigkeit des deutschen Gerichts im Verhältnis zum GemSchGH. (RG. 107, 77). Sodann hat das RG. grundlegend den Art. 304 b Abs. 2 VV. dahin ausgelegt, daß der all. und ass. Staatsangehörige gegen seinen Willen nicht vor das deutsche Gericht gezwungen werden kann, die deutsche Gerichtsbarkeit dagegen Recht sprechen darf, wenn die ausländische Partei selbst das deutsche Gericht anruft (RG. 108, 50 ff. = JW. 1924, 1371). Daß die Zustimmung des ausländischen Kl. nicht nur in der Erhebung einer Klage nach Errichtung des GemSchGH. bestehen kann, sondern auch in der Fortsetzung eines schon früher begonnenen Prozesses, wurde schon damals mit Recht betont (a. a. O. 53). Die gleichen Grundsätze bestätigt RG. 114, 422 und Warn. 1927, Nr. 127. Sie sind richtig und stimmen überein mit der grundsätzlichen Stellung der GemSchGH. Diese leiten ihre Befugnis zur Entsch. aus den Friedensverträgen, also völkerrechtl. Abmachungen her, die durch Gesetze der vertragschließenden Staaten nationales Recht geworden sind. Also stehen die GemSchGH. auf gleicher Linie mit den nationalen Staatsgerichten und sind nur da ausschließlich zuständig, wo dies im Friedensvertrag ausdrücklich

---

[1]) JW. 1924, 1371.

[2]) JW. 1915, 408. [3]) JW. 1924, 1371.

**22. § 328 ZPO. Die Wirksamkeit eines ausländischen Schiedsverfahrens und Schiedsspruchs ist nach ausländischem Recht zu beurteilen.] [+]**

Eine Klage auf Erfüllung des Schiedsspruchs, die eine der actio judicati entsprechende Klage auf die nach dem Schiedsspruch geschuldete Leistung ist, erscheint an sich statthaft (RG. 30, 369; JW. 1901, 424; Warn. 1912 Nr. 139; 1915 Nr. 68). Rechtsirrig aber ist es, wenn das BG. dieser Erfüllungsklage deshalb den Erfolg versagt hat, weil dem Urteil des Handelsgerichts in Antwerpen v. 17. Juli 1922 nach § 328 der deutschen ZPO. die Anerkennung zu versagen sei. Denn einmal hat es schon Bedenken, den § 328 a. a. O. überhaupt auf ausländische Urteile anzuwenden, die vorbereitend nur ausländische Verfahrensfragen betreffen. Dann aber kommt es für die Klage auf Erfüllung eines ausländischen Schiedsspruchs auch nur darauf an, ob nach ausländischem Recht ein wirksamer Schiedsspruch vorliegt und ob, soweit dies von der Zulässigkeit des Schiedsverfahrens abhängt, das Verfahren nach ausländischem Recht zulässig und wirksam war. Deshalb ist lediglich nach diesem zu beurteilen, ob das Urteil eine ordnungsmäßige Grundlage des Schiedsverfahrens und damit auch des Schiedsspruchs gewesen ist, nicht aber zu prüfen, ob dem Urteil nach deutschem Recht die Anerkennung zu gewähren oder zu versagen ist. Auch nebenher kommt letztere Frage nicht in Betracht, weil, wenn nur zu entscheiden ist, ob nach dem maßgebenden ausländischen Recht ein wirksames Schiedsverfahren und ein wirksamer Schiedsspruch vorliegt, es keine Rolle spielt, wie sich das deutsche Recht zu der Anerkennung der Grundlagen dieses Schiedsverfahrens und Schiedsspruchs stellt. Das Gegenteil würde mit den Grundsätzen des internationalen Privatrechts nicht vereinbar sein, weil die Wirksamkeit eines ausländischen Schiedsspruchs als ausländischer Rechtstitel nicht davon abhängig sein kann, ob die Voraussetzungen der deutschen ZPO. für seine Anerkennung vorhanden sind (ROHG. 10, 397; 17, 427; RG. 30, 368; JW. 1901, 424; vgl. Prot. v. 24. Sept. 1923 [RGBl. 1925, II, 47]).

(U. v. 28. Jan. 1927; 468/26 VI. — München.) [Ku.]

## b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

**23. [1. § 157 Nr. 1 StGB. findet auch Anwendung, wenn die Angabe der Wahrheit gegen den Schwörenden eine Verfolgung durch die Besatzungsbehörden wegen eines Vergehens gegen eine Verordnung der JRK. nach sich ziehen kann.**

**2. Voraussetzung der Anwendung des § 157 Nr. 1 StGB. ist nicht eine „Gefahr" i. S. einer naheliegenden Möglichkeit einer Verfolgung; es genügt auch die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung.] [+]**

Das angefochtene Urteil muß wegen Verletzung der Vorschriften des § 157 Nr. 1 StGB. im Strafausspruch aufgehoben werden. 1. Das BG. hat allerdings ausreichend dargetan, daß eine Verfolgung der Angekl. wegen Teilnahme an der Kuppelei nicht in Betracht kam und die Möglichkeit einer Verfolgung aus § 161 Nr. 6 StGB. die Anwendbarkeit des § 157 Nr. 1 StGB. nicht begründen würde. Dagegen bestehen Bedenken gegen die Annahme des BG., daß eine etwa in Betracht kommende Verfolgung durch die englischen Besatzungsbehörden wegen eines Vergehens gegen eine VO. der JRK. durch die Vorschrift des § 157 Nr. 1 StGB. nicht betroffen würde, daß ferner die Gefahr einer Verfolgung wegen eines solchen Vergehens nicht bestanden habe, weil sich die englischen Besatzungsbehörden um einen so weit zurückliegenden Fall nicht mehr gekümmert haben würden und auch keine Gefahr vorhanden gewesen wäre, daß die Besatzungsbehörden von der vor einem deutschen Gericht unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgegebenen Zeugenaussage Mitteilung erhalten würden. Wortlaut des § 157 Nr. 1 StGB. steht einer Anwendung dieser Vorschrift auf einen Fall der eben erwähnten Art nicht entgegen. Der innere Grund der in dieser Vorschrift vorgesehenen Strafmilderung aber liegt in der Berücksichtigung des Notstandes, in der sich der Schwörende befindet, wenn die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen einer nicht lediglich als Übertretung zu beurteilenden Straftat nach sich ziehen kann. Dieser Grund trifft auch dann zu, wenn der Zeuge mit einer Strafverfolgung durch die Besatzungsbehörden wegen eines Vergehens gegen eine VO. der JRK. rechnen muß. Die im Rahmen des Rheinlandabkommens sich abwickelnde gesetzgebende und richterliche Tätigkeit der Besatzungsbehörden beruht ferner auf deutschem Reichsgesetz. Die weitergehende Frage, ob § 157 Nr. 1 StGB. auch anwendbar ist, wenn eine Strafverfolgung durch ausländische Behörden auf Grund ausländischer Gesetze droht, braucht hiernach nicht geprüft zu werden. Die weiteren Ausführungen lassen erkennen, daß das BG. eine zur Zeit der Eidesleistung bestehende „Gefahr" i. S. einer naheliegenden Möglichkeit der Verfolgung als Voraussetzung der Strafmilderung betrachtet. Dies ist rechtsirrig. Für die Anwendbarkeit des § 157 Nr. 1 StGB. genügt auch eine entfernte Möglichkeit der Verfolgung. Eine solche wird aber nicht ausgeschlossen durch die geringe Wahrscheinlichkeit, daß sich die Behörden um eine vom Schwörenden begangene Straftat kümmern oder hiervon Mitteilung erhalten werden. Ob ein

vorgeschrieben ist. Hier darf im übrigen verwiesen werden auf Rabel, Rechtsvergleichung und internat. Rspr., in Ztschr. für ausländ. und internat. Privatrecht I, 5 ff., besonders S. 19 Anm. 2, S. 28, 35, 36, 38. Dem Urt. des RG. ist in allen Teilen beizupflichten.

RA. Dr. Georg Benkard, Frankfurt a. M.

Zu 22. Die Entsch. ist von großer praktischer Tragweite. Mit gewichtigen Gründen wird behauptet, ausländischen Schiedssprüchen sei der Weg zur Vollstreckbarkeitserklärung gem. § 1042 ZPO. verschlossen. Trifft das zu (vgl. Jonas: JW. 1927, 1299 f.; Kisch, das. S. 1375 f.), so wird der obsiegende Teil regelmäßig auf die Erfüllungsklage angewiesen sein (vgl. Nußbaum, Intern. Jahrb. f. Schiedsgerichtswesen I, 1926, S. 28 ff.). Die Erfüllungsklage aber ist als Rechtsbehelf nicht zu unterschätzen. Man mag sie, wie das RG., als eine Art actio judicati oder aber als Anspruch aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse mit dem durch das Schiedsgericht bestimmten Leistungsinhalt verstehen (vgl. Stein-Jonas, § 1042 Note 26), immer kann der Bekl. seine Leistungspflicht nur mit Einwänden aus solchen Tatbeständen bekämpfen, die ihn nach § 1041 zur Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs berechtigen würden. Im vorl. Falle handelt es sich um den Einwand der Unzulässigkeit des Verfahrens (§ 1041 Ziff. 1 ZPO.). Mit Recht vertritt hier das RG. den Standpunkt, daß diese Frage unter Ausschaltung einer Prüfungspflicht gem. § 328 ZPO. lediglich nach dem für das Verfahren maßgebenden ausländischen Rechte zu beurteilen sei. Der Standpunkt des RG. wird auch von Jonas (a. a. O.) und Nußbaum (a. a. O. S. 22 ff.) gebilligt.

SenPräs. i. R. Prof. Dr. Wieruszowski, Köln.

Zu 23. 1. Das Urteil erörtert zunächst die interessante Frage, ob die Strafmilderungsvorschrift des § 157 Ziff. 1 StGB. auch dann Anwendung zu finden hat, wenn die Angabe der Wahrheit eine Verfolgung des Schwörenden durch die Besatzungsbehörden wegen eines Vergehens gegen eine Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission nach sich ziehen konnte. Die Frage wird vom RG. mit Recht bejaht. Die Anwendbarkeit des § 157 Ziff. 1 StGB. ist unter allen Umständen in denjenigen Fällen gegeben, in welchen der Schwörende bei Angabe der Wahrheit nach Maßgabe der deutschen Reichs- oder Landesgesetzgebung mit der Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechnen mußte. Das trifft im vorliegenden Falle zu. Die im Rahmen des Rheinlandabkommens sich abwickelnde gesetzgebende und richterliche Tätigkeit der Besatzungsbehörden und die dementsprechend zulässige Verfolgung deutscher Staatsbürger seitens der Besatzungsbehörden wegen Vergehens gegen die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission (vgl. Art. 3e RhA.) gründet sich auf deutsches Reichsgesetz, nämlich das von Völkerrecht in deutsches Reichsrecht umgegossene Rheinlandabkommen (vgl. hierzu meine Rechtsstellung der besetzten Rheinlande Seite 119 ff., sowie meinen Aufsatz „Zur Frage der Rechtsgültigkeit von Vorbehalten bei der Annahme von Separatisten-Notgeld" in JW. 25, 41).

2. Das RG. beschäftigt sich des weiteren mit der Frage, ob die Anwendung des § 157 Ziff. 1 StGB. eine „Gefahr" i. S. einer naheliegenden Möglichkeit einer Verfolgung des Schwörenden voraussetzt. Das wird m. E. mit Recht verneint. Für die Anwendbarkeit des § 157 Ziff. 1 StGB. genügt vielmehr auch eine entfernte Möglichkeit der Verfolgung. Eine solche wird

Vergehen gegen eine VO. der JRK. in Betracht kommt, kann auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht beurteilt werden. 2. Nach den Feststellungen ist die Angekl. in dem Strafverfahren gegen die Eheleute E. wegen Kuppelei vor ihrer eidlichen Vernehmung durch einen Polizeibeamten vernommen worden und hat bereits hierbei wahrheitswidrig bekundet, daß sie in der Gastwirtschaft der Eheleute E. nie mit Männern geschlechtlich verkehrt habe. Da das Schwurgericht bei der Begründung der Strafzumessung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Angekl. durch ihre unwahren eidlichen Angaben die damals angeklagten Eheleute E. vor der Bestrafung wegen Kuppelei retten wollte, so liegt die Annahme nahe, daß sie auch schon bei ihrer Vernehmung vor der Polizei durch die erwähnte unwahre Angabe den Eheleuten E. nach Begehung der Kuppelei wissentlich Beistand leisten wollte, um sie der Bestrafung zu entziehen. Trifft dies zu, dann konnte die Angabe der Wahrheit gegen sie selbst eine Verfolgung wegen eines Vergehens der Begünstigung gemäß § 257 StGB. nach sich ziehen. Das Zusammentreffen mehrerer gesetzlicher Strafmilderungsgründe i. S. des § 157 Nr. 1 StGB. würde zwar nur zu einer einmaligen Strafermäßigung führen. Es kann aber für die Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens von Bedeutung sein. Das Gericht muß daher den Fall nach der Gesamtheit aller Umstände würdigen, und das Urteil muß erkennbar machen, daß dies geschehen ist (RGSt. 59, 229).

(1. Sen. v. 7. Dez. 1926; 1 D 783/26.)

**24. [§ 8 Nr. 2 RepSchG.; § 185 StGB. „Beschimpfung" erfordert nicht eine formale Beleidigung.]

Die StK. ist aus hier nicht nachzuprüfenden tatsächlichen Erwägungen zu der Annahme gelangt, daß der Beschwerdeführer sich in dem seiner Verurteilung zugrunde liegenden Zeitungsartikel nicht auf die bloße Wiedergabe von Äußerungen G.s beschränkt, sondern diese „wohlberechnet als ironischen Seitenhieb" benützt, mithin sich zu eigen gemacht habe. Hieraus leitet sie die persönliche Verantwortlichkeit des Angekl. für jene Äußerungen her (vgl. RGSt. 59, 181), keineswegs aber, wie die Rev. meint, deren beschimpfenden Charakter i. S. des § 8 Nr. 2 RepSchG. Diesen hat sie in dem Ausdruck „Überläuferfarben, mit denen die Front gemeuchelt wurde", gefunden. Nach ihrer, das RevG. bindenden, Auslegung des Zeitungsartikels werden darin mit jenem Ausdruck die Reichsfarben „bezeichnet und gekennzeichnet". Daß mit dieser Feststellung das Wesen der „Beschimpfung" verkannt werde, kann nicht zugegeben werden. Diese erfordert nicht, wie die Rev. behauptet, eine „Formalbeleidigung", vielmehr genügt für sie jede durch ihre Form oder durch ihren Inhalt besonders verletzende, rohe Äußerung der Mißachtung (RGSt. 57, 209 [211]). Daß die StK. eine solche in jenem Ausdruck gefunden hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden, insbes. ist nicht verständlich, wie bezüglich seiner die verletzende Form vermißt werden könnte. Die Absicht des Angeklagten zur Beschimpfung der Reichsfarben stellt das LG. ausdrücklich fest; es würde jedoch schon das Bewußtsein des Täters genügt haben.

(3. Sen. v. 30. Mai 1927; 3 D 302/27.) [A.]

**25.** [Die in § 211 StPO. gekennzeichnete Rechtswirkung kommt den dort bezeichneten Beschlüssen nur unter der Voraussetzung zu, daß sie den tatsächlichen Anklagegegenstand nach allen Seiten erschöpfend gewürdigt haben.]†)

Der Angekl., ein in Deutschland wohnhafter polnischer Eisenbahnbeamter, hat den polnischen Fahnenflüchtigen Z., welcher bereits die deutsche Grenze überschritten hatte, durch Vorspiegelungen auf den Bahnhof H. gelockt, um ihn den dort stationierten polnischen Polizeibeamten behufs Rückverbringung nach Polen auszuliefern. Er hat ihn unter Umgehung der deutschen Paßkontrolle in den Aufenthaltsraum der polnischen Eisenbahnbeamten geführt und hier von den durch ihn herbeigeholten polnischen Polizeibeamten festnehmen lassen, die ihn ohne Wissen der deutschen Behörden wieder nach Polen abschieben wollten, hieran jedoch durch deutsche Beamte verhindert wurden. Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin nach geführter Voruntersuchung beim Landgericht G. eine Schwurgerichtsanklage mit der Anschuldigung erhoben, daß der Angekl. durch zwei selbständige Handlungen: 1. a) sich eines Menschen durch List bemächtigt habe, um ihn in auswärtigen Kriegsdienst zu bringen (§ 234 StGB.), und b) in Tateinheit damit unbefugt eine Handlung vorgenommen habe, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf (§ 132 das.), 2. die Reichsgrenze an anderen Stellen als den von den zuständigen Behörden bestimmten Grenzübergangsstellen überschritten habe (§ 1 Abs. 2 d. VO. v. 6. April 1923). Die StK. hat indes wegen der Anschuldigungen zu 1a und b aus Rechtsgründen die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt und dieses nur wegen der Anschuldigung zu 2, und zwar vor dem Schöffengericht, eröffnet. Letzteres erblickt in dem Vorgehen des Angekl. kein eigenes Paßvergehen i. S. des § 1 Abs. 2 zit. und auch keine Beihilfe zu einem Grenzübertritt des Z. (§ 11 d. VO.), verurteilt ihn dagegen wegen Beihilfe zu einem Vergehen gegen § 132 StGB., nämlich zu einer Amtsanmaßung der polnischen Polizeibeamten, die unbefugt den Genannten auf deutschem Boden festgenommen hätten, nicht um ihn pflichtgemäß den deutschen Behörden zu übergeben, sondern um ihn ohne deren Wissen nach Polen abzuschieben; hierbei habe ihnen der Angekl., indem er ihnen zu diesem Zwecke den Z. zuführte, durch die Tat wissentlich Hilfe geleistet. — Demgegenüber rügt nun die Rev. in erster Linie Verletzung des § 211 StPO. Ihrer Ansicht nach steht die rechtskräftige Ablehnung des Hauptverfahrens wegen der Anschuldigung zu 1b der Anklageschrift der Verurteilung wegen Beihilfe zu der angeblichen Amtsanmaßung ebenso entgegen, wie jedem Zurückgreifen auf die Amtsanmaßung selber; denn es handle sich hier nur um eine andere rechtliche Beurteilung desselben tatsächlichen Vorgangs, der den Gegenstand des Vorverfahrens und der Anklage gebildet habe, und es sei weder eine neue Anklage erhoben worden, noch hätten auch nur die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erhebung einer solchen, nämlich neue Tatsachen oder Beweismittel, vorgelegen; insbes. sei das Herbeiholen der polnischen Polizeibeamten zur Festnahme des Flüchtlings, in welchem das Schöffengericht die Beihilfe des Angekl. zu deren Amtsanmaßung finde, schon in der Schwurgerichtsanklage erwähnt, also von dem Ablehnungsbeschlusse mitumfaßt. — Verletzungen des § 211 StPO. können auch noch in der RevInst. gerügt werden; der erkennende Richter ist, so gut wie der eröffnende, an die Innehaltung der Vorschrift gebunden (RGSt. 46, 67 [71]; vgl. auch 56, 91 und 60, 99). Im vorliegenden Falle kann nun freilich von einer „Wiederaufnahme der Klage", wie sie § 211 im Auge hat, im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein, es ist ja lediglich das eröffnete und niemals eingestellte Hauptverfahren wegen des Anklagepunktes zu 2 (Umgehung der Paßkontrolle), der eine selbständige Handlung gegenüber der Anschuldigung zu 1a, b (der abgelehnten) betraf, zu Ende geführt worden — allerdings unter einer abweichenden rechtlichen Würdigung der zur Aburteilung übrig gebliebenen Tat. Eine Nichtbeachtung des Einstellungsbeschlusses i. S. des § 211 liegt hierin an sich natürlich noch nicht; immerhin ist sie anzunehmen, wenn auf diesem Wege einer abweichenden Würdigung an Stelle der unerlaubten Grenzüberschreitung eben derjenige Tatbestand

---

aber nicht ausgeschlossen durch die geringe Wahrscheinlichkeit, daß sich die Behörden um eine vom Schwörenden begangene Straftat kümmern oder hiervon Mitteilung erhalten werden.

RA. u. PrivDoz. Dr. Carl Heyland, Frankfurt a. M.-Gießen.

**Zu 25.** Die Staatsanwaltschaft und die Beschlußkammer haben in dem Tatbestand der Klage reale Konkurrenz gefunden: eines Delikts in Tateinheit mit einem anderen und eines weiteren Delikts. In ersterer Hinsicht wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt, wegen des (vermeintlich) real konkurrierenden anderen Delikts das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet. Nur insofern lag also für das Schöffengericht Urteilsauftrag vor. Zur Mitaburteilung der weiteren Klagdelikte war es mangels bezüglichen Eröffnungsbeschlusses außerstande. An dieser Rechtslage ändert sich dadurch nichts, daß reale Konkurrenz zu Unrecht angenommen worden war. Die Staatsanwaltschaft hätte den Beschluß der Strafkammer anfechten sollen. Dann würde das Beschwerdegericht die unrichtige materielle Auf-

abgeurteilt worden ist, wegen dessen der Angekl. vom LG. außer Verfolgung gesetzt war, nämlich derjenige der Amtsanmaßung (zu 1b der Anklage), obwohl neue Tatsachen oder Beweismittel nicht vorlagen. Denn eine andere Auffassung wäre mit dem Geist und Zweck des § 211, der eine Neuaburteilung des außer Verfolgung Gesetzten auf derselben tatsächlichen Unterlage nur als eine Art von „Wiederaufnahme“, unter ganz besonderen Voraussetzungen, zulassen will, durchaus unverträglich, und zwar trotz des veränderten rechtlichen Gesichtspunktes der Verurteilung (vgl. RGSt. 46, 67 zit. (bes. S. 69) und RG. v. 10. Jan. 1923 in GA. 40, 440; auch RGSt. 48, 89 [91]). Die „Tat“ schlechthin wird von der Einstellung betroffen, nicht nur ihre Verfolgung aus gewissen Gesichtspunkten. — Tatsächlich liegt nun im gegenwärtigen Falle ein solcher Widerspruch zwischen Verurteilung und Einstellungsbeschluß vor, weil beide dieselbe einheitliche Handlung zum Gegenstand haben. Das von der Anklage angenommene Paßvergehen bildete lediglich einen Teil der Gesamthandlung, durch welche der Angekl. sich mittels Täuschung des Fahnenflüchtigen bemächtigte, um ihn den polnischen Polizeibeamten in K. auszuliefern, nämlich seiner Verschleppung auf den dortigen Bahnhof, seiner Herumführung um die preuß. Paßkontrollstelle in den Aufenthaltsraum der polnischen Eisenbahnbeamten und der Veranlassung seiner daselbst bewirkten Festnahme durch die polnischen Polizeibeamten. Daß die Anklage, die ja eine eigene Festnahme des Flüchtlings durch den Angekl. annahm, dieses vermeintliche Vergehen gegen § 132 StGB. i. Verb. mit einem Verbrechen gegen § 234 das. einerseits und die unerlaubte Grenzüberschreitung (§ 1 Abs. 2 der VO. v. 6. April 1923) andererseits in zwei selbständige Handlungen zerlegt hatte, und daß die StK. ihr hierin folgte, kann angesichts des wirklichen Sachverhalts an der strafrechtlichen Einheitlichkeit des Gesamtvorganges nichts ändern. Die von der StK. beschlossene Einstellung umfaßte also — ob bewußt oder unbewußt — der Sache nach die Entziehung des Flüchtigen von der Paßkontrolle und die Veranlassung seiner Festnahme durch die polnischen Beamten (als die Vollendung der Gesamttat des Angekl.) mit, da alle diese Vorgänge die tatsächliche Unterlage der Anklage bildeten. Ihre Ausschließung von der Einstellung war eine rechtliche Unmöglichkeit, sie waren von dem übrigen Teile der Gesamtanschuldigung — dem sog. Menschenraub (§ 234) und der eigenen Amtsanmaßung des Angekl. — nicht zu trennen. — Allein eben deshalb war der demnächst erkennende Richter insoweit an den Einstellungsbeschluß nicht gebunden. Voraussetzung der oben gekennzeichneten Rechtswirkung derartiger Beschlüsse ist, daß sie den tatsächlichen Anklagegegenstand nach allen in Betracht kommenden Seiten hin gewürdigt und erschöpft haben (RGRspr. 4, 325 und 6, 740; RGSt. 48, 89). Ihre Tragweite ist nicht die des rechtskräftigen Urteils, das den abgeurteilten Tatsachenstoff — auch bei unvollständiger oder rechtlich schiefer Würdigung — endgültig erledigt (RGSt. 25, 27). Sie dürfen daher, um ihrem Zwecke gerecht zu werden, nichts unbeachtet lassen, was die Anklage als belastend anführt. Das

---

fassung korrigiert und zutreffenden Eröffnungsbeschluß erlassen haben. Das Schöffengericht konnte diese Berichtigung nicht seinerseits vornehmen, indem es den Tatbestand über die Grenzen des erteilten Auftrags hinaus aburteilte.

Wohl stand dem Schöffengericht in der Hauptverhandlung die Befugnis der Klagbesserung gegenüber dem Eröffnungsbeschluß zu. Davon hat es Gebrauch gemacht. In der Handlung, die im Eröffnungsbeschluß als unerlaubte Grenzüberschreitung charakterisiert war, Verschleppung des Z. auf den Bahnhof in K., Herumführung desselben um die preußische Paßkontrolle in den Aufenthaltsraum der polnischen Eisenbahnbeamten usw., wurde vom Schöffengericht Beihilfe zu einem Vergehen des § 132 StGB. — in Gestalt einer Amtsanmaßung durch die polnischen Eisenbahnbeamten — gefunden. Dabei mußten freilich Tatsachen mit herangezogen werden, die von der Anklage in ihrer abgelehnten Richtung — Amtsanmaßung seitens des Angeklagten — als belastend angeführt waren, aber ihrer Verwertung stand ein rechtliches Hindernis nicht entgegen.

Da sich das Schöffengericht im Bereiche zulässiger Klagbesserung gehalten hat, so war die Revision zu verwerfen.

Auch das RG. hat der Revision den Erfolg versagt, doch mit ganz anderer Begründung. Das Schöffengericht sei durch Verurteilung des Angekl. wegen Beihilfe zur Amtsanmaßung seitens der polnischen Eisenbahnbeamten allerdings in Widerspruch getreten zu dem Beschlusse des LG., der den Anklagepunkt 1 — Amtsanmaßung begangen vom Angekl. usw. — abgelehnt habe. Allein dieses Zuwiderhandeln gegen den Beschluß sei zulässig gewesen, da dieser in seinem die Eröffnung des Hauptverfahrens versagenden Teile der Verbindungskraft entbehrt habe. Denn die beschränkte Rechtskraftswirkung des ablehnenden Beschlusses gem. § 211 StPO. setze voraus, daß in ihm der tatsächliche Anklagegegenstand nach allen Seiten erschöpfend gewürdigt worden sei. Nicht reale Konkurrenz, sondern ein einheitlicher Gesamtvorgang habe in Frage gestanden, und in solchem Falle verbiete sich eine teilweise Einstellung. Die von der Strafkammer beschlossene Einstellung habe — ob bewußt oder unbewußt — die Entziehung des Flüchtigen von der Paßkontrolle und die Veranlassung seiner Festnahme mitumfaßt wegen der Untrennbarkeit dieser Vorgänge von dem übrigen Teile der Gesamtanschuldigung. Bezüglich dieser Belastungsmomente sei aber der Beschluß, der nur mit Grenzüberschreitung und Amtsanmaßung seitens des Angekl. gerechnet habe, lückenhaft. Folglich sei das Schöffengericht insoweit an den Einstellungsbeschluß nicht gebunden gewesen.

Das RG. deutet also den teilweisen Einstellungsbeschluß in einen totalen um und erklärt ihn zugleich für unverbindlich, weil er den tatsächlichen Anklagegegenstand nicht erschöpft habe. Darin liegt ein Widerspruch. Denn bei Annahme eines totalen Einstellungsbeschlusses würde es ja an einem Eröffnungsbeschluß überhaupt fehlen und damit an einem Urteilsauftrag für das Schöffengericht. Die vom RG. behauptete Unverbindlichkeit des Einstellungsbeschlusses ergibt nicht ein Surrogat mangelnden Eröffnungsbeschlusses.

Das LG. hat teilweise eingestellt, teilweise eröffnet. Wird reale Konkurrenz verneint, so ist in Folge unrichtiger materiellrechtlicher Beurteilung dem Schöffengericht ein beschränkter Urteilsauftrag erteilt worden, aber er ist ihm erteilt worden, und zwar bindend erteilt worden, da die teilweise Einstellung unangefochten geblieben, also rechtskräftig geworden ist. Einer Entscheidung fehlt nicht deshalb die prozessuale Verbindungskraft, weil ihr ein materieller Rechtsirrtum zugrunde liegt. Sind über die zwei Akte eines fortgesetzten Delikts zwei Urteile je in Annahme selbständigen Delikts ergangen und beide rechtskräftig geworden, so ist reale Konkurrenz zu Unrecht, aber bindend festgestellt worden. Vgl. Oetker, Rechtsgang Bd. 1 S. 35 ff. Wie nicht die teilweise Einstellung, so kann auch nicht die teilweise Eröffnung auf den ganzen Anklagegegenstand bezogen werden, vielmehr stehen Einstellung und Eröffnung gleichwirksam nebeneinander. Der gleiche Fehler, in den das RG. hier verfallen ist, steckt auch in dem Urteile RGSt. 48, 89 ff.

Wird mit dem RG. ein Einstellungsbeschluß für unverbindlich erklärt, weil von der Anklage angeführte Tatsachen nicht gewürdigt worden seien, so kommt die vom Gesetz bestimmte Klagrechtsbeschränkung nicht zu ihrem Rechte. Gewiß ist es die Pflicht des Beschlußgerichts, alle erheblichen Klagtatsachen zu beachten, aber die Folge eines übersehens in dieser Richtung ist nicht die Unverbindlichkeit des Einstellungsbeschlusses, vielmehr liegt die Abhilfe in seiner Anfechtbarkeit mit sofortiger Beschwerde. Eine Tatsache ist nicht deshalb eine „neue“, § 211 StPO., weil das Beschlußgericht sie nicht beachtet oder für unerheblich gehalten hatte. Das Gericht, das nach vorgängigem Einstellungsbeschluß mit neuer Klage befaßt wird, soll nach § 211 prüfen, ob ihr neue Tatsachen zugrunde liegen, aber nicht, ob das einstellende Gericht die ihm vorgelegten Tatsachen allseitig gewürdigt hat.

Während so das RG. die Klagrechtsbeschränkung des § 211 an eine dem Gesetz fremde Voraussetzung knüpft, gibt es ihr zugleich in anderer Hinsicht eine zu weite Ausdehnung, indem es bei neu erhobener Klage die Prüfung, ob nova i. S. des § 211 beigebracht worden sind, nicht nur dem Beschlußgericht zuweist, sondern auch das Gericht des Hauptverfahrens und das Rechtsmittelgericht zur Nachprüfung beruft. Der 4. StS. hatte (RGSt. 22, 187) zutreffend diese weitere Prüfungsbefugnis verneint. Anders spätere Urteile, RGSt. 46, 67; 58, 91 usw., und ihnen hat sich der erkennende Senat angeschlossen. Die Einhaltung der Klagrechtsbeschränkung wird so zu einer Prozeßvoraussetzung gemacht, während sie nur eine Voraussetzung des Eröffnungsbeschlusses ist, deren Mangel durch die Rechtskraft des Beschlusses geheilt wird. In der Hauptverhandlung darf, schon im Interesse der materiellen Wahrheit, lediglich entschieden, ob der Schuldbeweis erbracht wird, nicht ob die neue Klage auf neue Tatsachen, Beweismittel gestützt war. Vgl. Oetker bei Goltd. 66, 473. Soll wirklich aus diesem Grunde das Verfahren wegen fehlender Prozeßvoraussetzung eingestellt werden, obwohl der Angekl. durch die Beweiserhebung voll überführt worden ist? Haben sich die neuen Tatsachen, Beweismittel in der Hauptverhandlung als unkräftig erwiesen, während das weitere Beweismaterial die Schuld ergab, so müßte ja doch verurteilt werden. Die Nichtanführung solcher Tatsachen in der Klage aber würde nach Ansicht des RG. den überführten Angekl. der Strafe entziehen. Das RG. nimmt übrigens selbst an, daß die

ist hier aber geschehen, soweit Mitwirkung des Angekl. bei der Grenzüberschreitung des *Fahnenflüchtigen* (nicht eigene Überschreitung) und bei dessen Festnahme *durch die polnischen Bemten* (nicht eigene Festnahme) nach der Sachdarstellung der Anklage in Frage kommen konnte. Das Schöffengericht durfte daher über diese Punkte ohne Verletzung des § 211 StPO. selbständig entscheiden und, während es die unerlaubte Grenzüberschreitung nebst der Beihilfe dazu verneinte, wegen der Beihilfe zu der Amtsanmaßung der Polen verurteilen. —

(2. Sen. v. 1. Juli 1926; 2 D 481/26.) [D.]

**26.** [§ 6 *AuslVertr. zwischen Deutschem Reich und Spanien. Die Gesetzmäßigkeit der Auslieferung und des Auslieferungsverfahrens unterstehen nicht der gerichtlichen Prüfung. Über die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung auf Grund der erfolgten Auslieferung hat sich das Urteil nur auszusprechen, wenn Einwendungen erhoben sind.*]†)

Mit der Behandlung einer Verletzung des § 6 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Spanien v. 2. Mai 1878 (RGBl. 213 ff.) will der Verteidiger ersichtlich rügen, daß sich die von der spanischen Regierung bewilligte Auslieferung des Angekl. nicht auf die von dem Schwurgericht festgestellten Taten erstrecke. Die Rüge ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Nach dem Inhalte der bei den Akten befindlichen Mitteilung des bayr. Staatsministeriums der Justiz an den Untersuchungsrichter bei dem LG. in Frankenthal v. 16. Nov. 1925 muß angenommen werden, daß die spanische Regierung den Angekl. bedingungslos und ohne jedweden Vorbehalt ausgeliefert hat. Dies ist ersichtlich auf Grund des Art. 1 Nr. 1 des erwähnten Vertrags geschehen, nach dem diejenigen Personen auszuliefern sind, die unter anderem wegen Mordes in Anklagezustand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und sich im Gebiete des anderen Teiles aufhalten. Da hiernach die Auslieferung des Angekl. wegen dreier Verbrechen nach § 211 StGB. erfolgt ist, konnte er auch wegen dieser Straftaten von dem Schwurgerichte verurteilt werden. Denn der Tatbestand des § 211 a. a. O. unterscheidet nicht, ob die Tat im einzelnen Falle aus politischen Beweggründen hervorgegangen ist oder politischen Zwecken dienen sollte oder nicht. Allerdings enthält der § 6 Abs. 1 Satz 1 des angezogenen Auslieferungsvertrags die weitere Vereinbarung, daß die Bestimmungen des Vertrags auf solche Personen keine Anwendung finden, die sich irgendeines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben. Es ist indes Sache des um die Auslieferung ersuchten Staates, sich vor seiner Entschließung über die politische oder unpolitische Natur der Straftat zu entscheiden. Stellt sich nach der Auslieferung heraus, daß er die politische Natur der Straftat verkannt hat, daß er also durch eine irrtümliche Beurteilung des von ihm geprüften Sachverhaltes zur Erteilung der Auslieferungsbewilligung bestimmt worden ist, so steht dies der Fortsetzung des Strafverfahrens dann nicht entgegen, wenn die Auslieferung vorbehaltlos erfolgt und an keine Bedingung geknüpft worden ist. Denn eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Regel des Inhaltes, daß eine jede Auslieferung unter der stillschweigenden Voraussetzung der unpolitischen Natur der Straftat erfolge, hinsichtlich deren die Auslieferung bewilligt wird, besteht nicht (vgl. RGSt. 60, 202, 205). Die sachliche Rechtmäßigkeit der Auslieferung auf Grund des hierüber abgeschlossenen Staatsvertrags untersteht ebensowenig wie die Gesetzmäßigkeit des Auslieferungsverfahrens der gerichtlichen Prüfung. Denn der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien enthält keine Vorschriften, die geeignet und bestimmt wären, *dem Ausgelieferten selbst* Rechte gegenüber den vertragschließenden Staaten einzuräumen; er regelt lediglich die Auslieferungs*pflicht* der beiden Staaten *in ihrem Verhältnis zueinander*. Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß nach der Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 angeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, in demjenigen Staate, an den die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens noch wegen einer Handlung zur Untersuchung ge-

---

Nichtanführung neuer Tatsachen in der Klage gegenstandslos werde, wenn solche in der Hauptverhandlung vorgebracht worden sind, vgl. das bei *Löwe-Rosenberg* § 211 Bem. 6 angeführte Urteil: folglich ist die Anführung in der Klage nicht Prozeßvoraussetzung.

Geh. Rat Prof. Dr. Oetker, Würzburg.

Zu 26. I. 1. Die Entsch. geht von dem auch sonst vom RG. vertretenen Standpunkt aus, daß, da die Auslieferungsverträge nicht das Verhältnis des Ausgelieferten zu den beiden in Frage kommenden Staaten, sondern das Verhältnis beider Staaten in bezug auf Auslieferungspflicht und Strafverfolgungsrecht untereinander regeln, die sachliche Rechtmäßigkeit der Auslieferung und die Gesetzmäßigkeit des Auslieferungsverfahrens nicht der Nachprüfung durch die Gerichte unterliegt. So richtig dies nun auch sein mag, so ist andererseits nicht zu leugnen, daß bei den Auslieferungstatbeständen eine Beschränkung der inländischen Strafverfolgungsmöglichkeiten gegeben sein kann, die das mit der Sache befaßte Gericht selbstverständlich von Amts wegen zu prüfen hat. So sagt auch RGSt. 42, 311 mit Recht: „Die Gerichtsbarkeit des ersuchenden Staates tritt an dessen" (d. h. des ersuchten Staates) „Stelle und ist, *soweit sich ihre Ausübung in den Grenzen dieser Bewilligung hält*, an sich unbeschränkt." Es ist also die Auslieferungsbewilligung, die den Rahmen der inländischen Strafverfolgungsmöglichkeit bildet, in dem sich letztere frei bewegen kann, an den sie aber auch gebunden ist. Ist mithin auch die Gesetzmäßigkeit der Auslieferungsbewilligung nicht nachzuprüfen, und zwar auch dann nicht, wenn die Bewilligung über den Auslieferungsvertrag ausdrücklich hinausgeht oder das Auslieferungsverfahren, wie es die Verträge vorsehen, nicht eingehalten ist, so muß doch stets von Amts wegen geprüft und festgestellt werden, daß der Rahmen der Bewilligung nicht überschritten wird. Und da es ein allgemeines und auch selbstverständliches Reflexrecht des Angekl. ist, auf die Innehaltung der dem Gericht obliegenden Prüfungspflichten, soweit dies zu seinen Gunsten angängig ist, hinzuweisen, um ihre Innehaltung zu erreichen, so kann zweifellos der Angekl. geltend machen, ob und wie weit die, wenn ich so sagen darf, Rahmenpflicht des Gerichtes maßgebend, unüberschreitbar oder bereits überschritten ist. Dabei mag auf den ebenfalls selbstverständlichen, wenn auch nicht unwichtigen Satz hingewiesen werden, daß von einer Auslieferungsbewilligung, wenn es sich um ihre Auslegung handelt, in dubio stets angenommen werden muß, daß sie sich in den Grenzen der Auslieferungsverträge halten will und auch hält. Soll mithin von einer Auslieferungsbewilligung angenommen werden, daß sie über den Vertrag hinausgehe, so muß sich das expressis verbis aus ihr ergeben. Man denke an den Fall, daß die Bewilligung sich auf einen Tatbestand bezieht, der im Auslieferungsvertrag nicht gemeint ist.

2. a) Aus dem Ausgeführten ergeben sich Schwierigkeiten, wenn das erkennende Gericht zu einer anderen Qualifikation kommt als der ausliefernde Staat. Denn man übersehe nicht: Die Auslieferung erfolgt nicht wegen eines historischen Tatbestandes, sondern wegen eines in bestimmter Richtung qualifizierten Tatbestandes. Und diese Qualifikation bestimmt ebenso die Grenzen der Strafverfolgungsmöglichkeit im Inland wie der historische Tatbestand als solcher.

Hier ist nun ein Doppeltes möglich: Das erkennende Gericht kann zu einer anderen *rechtlichen* Qualifikation kommen als der Auslieferungsstaat und es kann dann, wenn eine Erweiterung der Auslieferungsmöglichkeit nicht zu erreichen ist, nicht gestraft werden, da das eine Delikt nach Auffassung des erkennenden Gerichtes nicht vorliegt, bezüglich des anderen Deliktes aber eine Strafverfolgungsmöglichkeit nicht besteht. Es kann aber ferner das erkennende Gericht auch zu einer anderen *tatsächlichen* Qualifikation kommen. Es gibt nämlich Tatbestände, bei denen nicht nur die kriminelle Qualifikation für das Auslieferungsrecht von Bedeutung ist, sondern auch ihre tatsächliche. Dies sind die politischen Verbrechen, bei denen der kriminelle Tatbestand derselbe beim gemeinen wie beim politischen Verbrechen sein kann, bei denen mithin die Entscheidung, daß ein politisches Verbrechen vorliegt, eine über die kriminelle Qualifikation hinausgehende, tatsächliche Qualifikation ist. Allein auch sie begrenzt die Strafverfolgungsmöglichkeit des Aburteilungsstaates, so daß, wenn wegen eines nichtpolitischen Verbrechens ausgeliefert ist, das erkennende Gericht, an diese Qualifikation gebunden, nicht wegen eines politischen Verbrechens verurteilen kann. Und es kann mithin der Angekl., da es sich um die Grenzen der Strafverfolgungsmöglichkeit, mithin um die Voraussetzungen der Sachentscheidungsmöglichkeit handelt, sehr wohl geltend machen, daß ein politisches Delikt vorliegt, mithin eine Sachentscheidung ausgeschlossen ist. Dabei muß, im Einklang mit dem unter I 1 Ausgeführten davon ausgegangen werden, daß eine Auslieferungs-

zogen und bestraft werden kann, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht. Denn insoweit handelt es sich lediglich um eine Aufzählung der Fälle, in denen die Verfolgung des Ausgelieferten wegen einer vor der Auslieferung begangenen anderen Straftat als der, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, unzulässig sein soll (vgl. das Reichsgerichtserkenntnis in RGSt. 31, 234, 236, das sich auf den dem Art. 6 des deutsch-spanischen Auslieferungsvertrags entsprechenden Art. 6 des deutsch-belgischen Auslieferungsvertrags v. 24. Dez. 1874 — RGBl. 1875, 73 — bezieht). Ausgeliefert worden ist aber der Angeklagte wegen der drei gemeinen Verbrechen des Mordes. Der Umstand, daß nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des dtsch.-span. Auslieferungsvertrags eine Auslieferungs*pflicht* wegen politischer Straftaten nicht besteht, begründet nicht eine nach innen wirkende Beschränkung des Auslieferungs*rechtes* der vertragschließenden Staaten. Deshalb können selbst außervertragliche Auslieferungen von dem Ausgelieferten nicht beanstandet werden (vgl. RGSt. 42, 309, 311/12; 59, 313/14). Rechtsirrig ist hiernach die Ausführung der Rev., „der maßgebende Auslieferungsvertrag wolle nicht nur die Auslieferung, sondern auch die Verurteilung bei politischen Delikten oder bei mit solchen im Zusammenhang stehenden Delikten verhindern." Die Vorschriften des Auslieferungsvertrags und die Frage der Erfüllung der von dem ausliefernden Staate etwa gestellten Bedingungen haben nur Bedeutung für eine verfahrensrechtliche Voraussetzung der Verfolgung des Täters. Für den Rechtsbestand des angefochtenen Urteils kann daher nicht gefordert werden, daß es in der bezeichneten Richtung eine Feststellung enthalte, wie sie der § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO. für die gesetzlichen Merkmale der *strafbaren Tat* vorschreibt, wegen deren der Angekl. *verurteilt* wird (vgl. RGSt. 32, 122, 125). Vielmehr hat sich der Tatrichter, wenn er auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung von Amts wegen zu prüfen hat, über deren Vorhandensein im Urteil nur dann auszusprechen, wenn Einwendungen in dieser Richtung erhoben worden sind. Im gegebenen Falle geht weder aus der Sitzungsniederschrift, noch aus dem Urteilsinhalt hervor, daß in der Hauptverhandlung die Zulässigkeit der Strafverfolgung im Hinblick auf den Auslieferungsvertrag von einem der Beteiligten, insbes. von dem Angekl. oder seinem Verteidiger, in Frage gestellt worden ist. Das Schwurgericht war daher nicht genötigt, im Urteil den „politischen Charakter" der dem Angekl. zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu erörtern. Demzufolge ist auch die Rüge einer Verletzung des § 267 Abs. 1 Satz 1 und des § 338 Nr. 7 StPO. unbegründet.

(1. Sen. v. 25. Juni 1926; 1 D 360/26.) [A.]

---

## Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

Berichtet von den Mitgliedern des Aufwertungssenates

**1.** §§ 4, 9, 15ff., 86, 87 AufwG.; Art. 118 DurchfVO. **Die Vorschriften des deutschen AufwG. über die rückwirkende Aufwertung finden auch gegen Ausländer Anwendung**

Für die Gläubiger war eine Vorkriegsdarlehnshypothek auf dem inländischen Grundstücke eingetragen, das der Antragsgegner am 30. März 1921 kaufte. Er übernahm im Kaufvertrage die Hypothek der Gläubiger als eigene Schuld und wurde am 7. Mai 1921 als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuche eingetragen. Am 1. Juli 1922 zahlte er die Hypothek an die Gläubiger aus, worauf die Post am 13. Juli 1922 im Grundbuche gelöscht wurde.

Die Vorentsch. hat die Aufw. versagt, weil der Antragsgegner *Ausländer* sei und seinen *Wohnsitz* zur Zeit des Inkrafttretens des AufwG. im *Auslande* gehabt habe und dort noch jetzt wohne.

Das KG. wertet dagegen auf. Da eine Abrede nach § 71 AufwG. vorliegt, braucht nicht geprüft zu werden, ob der Streit der Parteien über das anzuwendende AufwRecht an sich vor das ProzGer. gehören würde. Die Vertragschließenden, welche i. J. 1900 die Darlehnsforderung mit einem inländischen Erfüllungsort begründet und durch eine Hypothek an einem inländischen Grundstück gesichert haben, waren Deutsche. Sie haben sowohl die Forderung als die Hypothek dem *deutschen* Gesetze unterworfen. Ihr Wille ging ferner dahin, daß sich das gesamte (dingliche und persönliche) Rechtsverhältnis auch in *Zukunft* nach deutschem Gesetze regeln solle (s. RG. 107, 123 [1]); KG. Aw 92/27; AufwRspr. 1927, 500). Diese Willenseinigung des ersten Gläubigers und des ersten Schuldners (Eigentümers) wirkte als „Vertragsinhalt" (s. RG.: JW. 1927, 1843 [21]) für und gegen alle späteren Rechtsnachfolger. Jeder neue Gläubiger und Schuldner (Eigentümer) trat in die von seinem Vorgänger geschaffenen Rechtsbeziehungen ein und unterwarf sich damit sowohl in Ansehung der Forderung als wegen der Hypothek dem deutschen Rechte. Daß der Antragsgegner Ausländer war und im Auslande wohnte, als er das Grundstück kaufte, kann hieran nichts ändern. Er hat das Eigentum an einem *inländischen* Grundstück erlangt und im *Inlande* eine Schuld übernommen, die sich nach *deutschem* Rechte regelte. Hierdurch hat er sich sowohl wegen der auf dem Grundstück lastenden Hypothek als wegen seiner Haftung als persönlicher Schuldner dem *deutschen* Rechte und allen seinen *späteren* Änderungen und *Fortbildungen* *unterworfen*. Danach haben auch die Bestimmungen des deutschen AufwG. über die Aufwertung kraft Rückwirkung gegen ihn Anwendung zu finden (im Ergebnis übereinstimmend ObGH. Wien: JW. 1927, 1899; s. auch OLG. Dresden: AufwRspr. 1927, 345). Ob der deutsche Gesetzgeber das (gänzlich erloschene) Rechtsverhältnis neu geschaffen hat — wie die Vorentsch. annimmt — oder ob das Recht trotz seiner Auszahlung in Papiermark (teilweise) fortbestanden hat, kann dahingestellt bleiben. Der Antragsgegner muß die rückwirkende Aufwertung des § 15 AufwG. jedenfalls infolge seiner Unterwerfung unter das deutsche Recht hinnehmen.

(KG., 8. FerZS., Beschl. v. 4. Aug. 1927, Aw 433/27.)

[KGR. Dr. Pakuscher, Berlin.]

---

## Freiwillige Gerichtsbarkeit.

**1.** § 2369 BGB.; Art. 25 EGBGB.; Art. 13, 15, 17 **deutsch-russisches Nachlaßabkommen. 1. Die Erbfolge nach einem im Auslande verstorbenen Sowjetrussen in Ansehung eines in Deutschland belegenen Grundstücks richtet**

---

bewilligung sich nur auf ein gemeines Verbrechen bezieht, wenn in dem in Betracht kommenden Vertrag die Auslieferung wegen politischer Verbrechen ausgeschlossen ist. Denn daß der Auslieferungsstaat auch nur seine Indifferenz hinsichtlich der Frage, ob politisches ob gemeines Verbrechen vorliegt, habe in der Auslieferungsbewilligung zum Ausdruck kommen wollen, kann niemals ohne weiteres angenommen werden.

b) Die Entscheidung des RG. steht auf anderem Standpunkt und läßt Verurteilung wegen politischen Verbrechens zu, wenn wegen gemeinen Verbrechens ausgeliefert ist. Ich halte diese Entscheidung für unzutreffend. (So auch *Delius*, Auslieferungsrecht 67: „Selbstverständlich ist die Bestrafung ausgeschlossen, wenn die Tat sich später als politisches Delikt herausstellt".) Ich kann die vom RG. in dieser und anderen Entscheidungen vorgebrachten Gründe nicht für durchschlagend erachten. Wenn zunächst gesagt wird, daß ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Satz des Inhaltes nicht bestehe, wonach eine jede Auslieferung unter der stillschweigenden Voraussetzung der unpolitischen Natur der Straftat erfolge, so ist das ja ganz richtig, da wir bekanntlich Auslieferungsverträge haben, die kein Asylrecht kennen. Hier aber handelt es sich darum, daß der in Betracht kommende Vertrag (dieses Vertragsrecht, nicht das Völkerrecht steht in Frage) die Auslieferung wegen politischer Verbrechen nicht kennt, ja, sie direkt verbietet. Es ist doch etwas gewagt, dann anzunehmen, daß die Auslieferung nicht unter der maßgebenden stillschweigenden Voraussetzung, die sich ohne weiteres aus dem Vertrag ergibt, ergangen zu sein brauche. Wenn ferner das RG. entscheidendes Gewicht darauf legt, daß der Vertrag diesen Fall nicht besonders erwähnt und namentlich ausdrücklich die Bestrafung wegen anderer, mithin selbständiger politischer Verbrechen vorsieht, so übersieht das RG., daß sich die Beschränkung der Strafverfolgungsmöglichkeit ohne weiteres aus der Bewilligung selbst ergibt und daher einer besonderen Erwähnung im Vertrag gar nicht bedurfte. Falsch ist aber der Ausgangspunkt des RG., den es mit den Worten ausspricht: „Ausgeliefert worden ist aber der Angekl. wegen der drei gemeinen Verbrechen des Mordes". Ausgeliefert ist er vielmehr wegen dieser als unpolitisch qualifizierten Verbrechen. Ob der Auslieferungsvertrag dabei nur die Auslieferung oder auch die Verurteilung politischer Verbrechen verhindern wollte, ist irrelevant. Entscheidend ist, daß er, indem er die Auslieferung derartiger Verbrecher untersagte, die Strafverfolgungsmöglichkeit im Inland beschränkte und damit Rechtssätze aufstellte, an die die Gerichte unbedingt gebunden sind und die nachzuprüfen sie ebenfalls unbedingt verpflichtet sind.

II. Die Ausführungen der Entscheidung bezüglich § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO. sind zutreffend. Ein Weiteres hierzu ist nicht zu bemerken.

Prof. Dr. Gerland, Jena.

[1]) JW. 1924, 1357.

sich, abweichend von Art. 25 EGBGB., nach deutschem Recht. 2. Das deutsche Recht ist auch für die formellen Voraussetzungen der Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins maßgebend. †)

Bei einer ausschließlichen Anwendung der Vorschriften des BGB. und des EGBGB. wäre die erstere Frage dahin zu beantworten, daß sich nach dem in den Art. 24, 25 BGB. im allgemeinen zur Geltung gebrachten Staatsangehörigkeitsgrundsatze die Beerbung nach russischem Rechte richtet, sofern nicht das russische Recht auf das deutsche Recht zurückverweist (Art. 27 EGBGB.); eine Ausnahme hätte nur dann zu gelten, wenn die Anwendung dieses russischen Rechtes dem Sinn und Geiste unserer Rechtsordnung widerstreben würde (Art. 30 EG.). — Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen für die Erteilung eines solchen gegenständlich beschränkten Erbscheins ist dagegen, wie in der Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannt ist, das deutsche Recht maßgebend (KGJ. 21, A 5; 27, A 250; 36, A 109; von Staudinger, BGB.[7, 8], Anm. 1 zu § 2369, Anm. III A zu Art. 30 EG.; RGRKomm.[5] § 2369 Anm. 1; Leonhard, Erbrecht[2] § 2369 Anm. 1c; Kretzschmar, Erbrecht § 66 II 2. u. 3; Drewes i. d. DNotZ. 1923, 50 ff.; 1926, 450 ff.). —

Diese Grundsätze gelten indes nur insoweit, als nicht im Einzelfalle durch Staatsverträge etwas anderes vereinbart ist. In dieser Hinsicht kommt vorliegend der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken v. 12. Okt. 1925 in Betracht, der als deutsches Reichsges. v. 6. Jan. 1926 verkündet ist (RGBl. 1926 II, 1 ff.). Er enthält als Anl. z. Art. 22 ein zwischen den beiden Staaten getroffenes Nachlaßabkommen (RGBl. 1926 II, 72 ff.), das nach Art. 3 d. Ges. v. 6. Jan. 1926 auf alle nach dem 22. Mai 1922 eingetretenen Erbfälle Anwendung findet.

§ 13 dieser Anlage enthält folgende Vorschrift:

Abs. 1: Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich in Ansehung des beweglichen Nachlasses nach den Gesetzen des Staates, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte.

Abs. 2: In Ansehung des unbeweglichen Nachlasses bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet dieser Nachlaß liegt.

Durch diese Vorschriften ist zweifelsfrei klargestellt, daß in Ansehung des in Deutschland befindlichen unbeweglichen Nachlasses eines Sowjetrussen für dessen Beerbung, abweichend von Art. 25 EGBGB., die deutschen Gesetze maßgebend sind (vgl. Art. 27 EG.). Verfehlt ist die Meinung der Beschwerdeführerin, daß durch § 13 Abs. 2 des Nachlaßabkommens nur mit Rücksicht darauf, daß dem sowjetrussischen Rechte ein Erbrecht in Ansehung des unbeweglichen Nachlasses unbekannt sei, die Frage habe entschieden werden sollen, was zum unbeweglichen Nachlaß eines Sowjetrussen innerhalb Deutschlands gehöre. Der Begriff des „erbrechtlichen Verhältnisses" ist klar und eindeutig. Er umfaßt nicht nur den Begriff des Nachlasses, sondern er betrifft auch, und zwar in erster Linie die Erbfolge, d. h. die Frage, wem die Erbschaft angefallen, wer Erbe geworden ist. Für die Annahme, daß nach § 13 Abs. 2 dieser auch in Abs. 1 d. § 13 enthaltene Begriff eine beschränktere Bedeutung haben sollte, fehlt es an jedem Anhalt. In § 15 d. Nachlaßabkommens wird im Gegenteil der Begriff des erbrechtlichen Verhältnisses dahin klargestellt, daß darunter insbesondere das durch einen Erbschein bezeugte Recht des Erben falle. Zu Unrecht beruft sich auch die Beschwerdeführerin für ihre abweichende Meinung auf die Erläuterungen zu dem Nachlaßabkommen v. Mersmann-Soest und Wohl (Deutschrussische Verträge v. 12. Okt. 1925). Diese Erläuterungen enthalten insoweit (S. 229 zu II a) lediglich den Satz, „Was zum unbeweglichen Nachlaß eines Sowjetrussen gehört, regelt sich nunmehr nach deutschem Recht". Mit keinem Worte wird aber auch nur angedeutet, daß sich die Bedeutung des § 13 Abs. 2 in dieser Regelung erschöpfe; im Gegenteil stellen die genannten Schriftsteller an die Spitze ihrer diesbezüglichen Ausführungen (S. 229) den Satz, daß der § 13 die Anwendung deutschen Erbrechts auf den in Deutschland liegenden unbeweglichen Nachlaß von Sowjetrussen ausdrücklich festgelegt habe.

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen für die Erteilung des Erbscheins enthält der § 15 d. Nachlaßabkommens lediglich folgende Bestimmung:

„Ein Zeugnis über ein erbrechtliches Verhältnis, insbes. über das Recht des Erben oder eines Testamentsvollstreckers (Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis), das von der zuständigen Behörde des Staates, dem der Erblasser angehörte, nach dessen Gesetzen ausgestellt ist, genügt, soweit es sich um beweglichen Nachlaß handelt, zum Nachweise dieses Verhältnisses auch für das Gebiet des anderen Vertragsstaates."

Diese Bestimmung beschränkt sich hiernach auf beweglichen Nachlaß. Für unbeweglichen Nachlaß fehlt es an einer entsprechenden Vorschrift. Hier bleibt es also bei dem Rechtsgrundsatz, daß für die Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins nach § 2369 BGB. in formeller Hinsicht die §§ 2353 ff BGB. maßgebend sind.

Die Vorschrift d. § 17 d. Nachlaßabkommens führt zu keinem gegenteiligen Ergebnis. Sie kann zutreffend nur im Zusammenhang mit den vorhergehenden Bestimmungen des Nachlaßabkommens beurteilt werden. Die Vorschriften der §§ 1—16 enthalten, wie § 1 zweifelsfrei ergibt, eine Regelung hinsichtlich des beweglichen und unbeweglichen Nachlasses ausschließlich für den Fall, daß ein Angehöriger des einen vertragschließenden Teils im Gebiet des anderen Teils gestorben ist. In § 17 ist nun eine entsprechende Anwendung der vorhergehenden Vorschriften, d. h. also der §§ 1—16 bez. des beweglichen und unbeweglichen Vermögens angeordnet worden, das sich im Gebiet des einen vertragschließenden Teils befindet und zu dem Nachlaß eines außerhalb dieses Gebietes gestorbenen Angehörigen des anderen Teils gehört. Diese entsprechende Anwendung ergibt, daß die unter den Voraussetzungen des in § 1 in den §§ 1—16 in Ansehung des beweglichen und unbeweglichen Nachlasses gegebenen Vorschriften auch unter den Voraussetzungen des § 17 zu gelten haben, d. h. also: was unter der Voraussetzung des § 1 für bewegliches Vermögen bestimmt ist, gilt für bewegliches Vermögen auch unter der Voraussetzung des § 17, und die unter der Voraussetzung des § 1 in den §§ 1—16 für unbeweglichen Nachlaß gegebenen Vorschriften finden auf den unbeweglichen Nachlaß auch unter den Voraussetzungen des § 17 Anwendung. Davon, daß die in den §§ 1—16 für beweglichen Nachlaß aufgestellten Vorschriften auch für unbeweglichen Nachlaß unter den Voraussetzungen des § 17 zu gelten haben, kann keine Rede sein.

Für die Erteilung des Erbscheins in formeller Hinsicht ist also deutsches Recht (§ 2353 BGB.) maßgebend.

(KG., 1. ZS., Beschl. v. 30. Sept. 1926, 1 X 579/26.)

Zu 1. Der Entsch. kann im Ergebnis nur beigetreten werden. Über die Frage der Geltung des deutschen EGBGB. neben den Vorschriften des deutsch-russischen Nachlaßabkommens habe ich mich des näheren im Ostrecht 1926, 960/61 ausgelassen. Zur Vermeidung von Wiederholungen muß ich darauf verweisen.

Der Begriff „erbrechtliches Verhältnis" ist stets gleichbleibend im Abkommen gebraucht, wie die Entsch. zutreffend hervorhebt. Sein Inhalt wird richtig angegeben. Zur Erläuterung hätte man auch noch den Inhalt von § 16 Abs. 1 heranziehen können (vgl. die Bemerkungen unter Ziff. 12 a. a. O. S. 962). Das Wesen des § 15 des Abk. verkennt die Entsch. Mit den formellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Erbscheins hat er nichts zu tun. Er behandelt die gegenseitige Anerkennung erbrechtlicher Zeugnisse. Er hat auch keine Lücke bez. des unbeweglichen Nachlasses. Denn für diesen Nachlaßteil kommt nach der ganzen Konstruktion des Abkommens eine gegenseitige Anerkennung nicht in Frage (vgl. S. 962/63 a. a. O.). Die vom KG. vermißte formelle Bestimmung findet sich in § 4 Abs. 1 für den beweglichen, und in § 11 für den unbeweglichen Nachlaß (vgl. S. 948 u. 954 a. a. O.). Für den unbeweglichen Nachlaß ist dort ausdrücklich die Anwendung der Landesgesetze vorgeschrieben. Der Umweg über § 2369 BGB., dessen Inhalt das Abkommen als Grundlage festgelegt hat, scheint mir nicht nötig.

Richtig sind die Erörterungen über den Inhalt des § 17. Durch ihn soll lediglich bestimmt werden, daß die Vorschriften des Abkommens auch dann anzuwenden sind, wenn der Erblasser Angehöriger der Vertragsstaaten und (entgegen dem Ausgangspunkt des Abkommens in § 1) außerhalb der Vertragsstaaten verstorben ist, und zwar für die Nachlaßteile, die sich im Gebiet des Vertragsstaats befinden, der nicht sein Heimatstaat ist (vgl. S. 949 a. a. O.).

MinR. Lutterloh, Berlin.

## Oberlandesgerichte.

**Berlin.**

### a) Zivilsachen.

**1.** § 13 GVG. Die Art. 74 u. 297 i VV. gewähren den geschädigten Reichsangehörigen keinen im ordentlichen Rechtsweg verfolgbaren Anspruch auf Entschädigung. †)

Der Schaden, den der Rechtsvorgänger des Kl. erlitten hat, und dessen Ersatz mit der vorliegenden Klage verlangt wird, beruht auf Art. 74 VV., wonach die französische Regierung sich vorbehalten hat, alle Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger in Elsaß-Lothringen einzubehalten und zu liquidieren. Art. 74 Abs. 2 bestimmt sodann, daß Deutschland seine durch diese Liquidationen enteigneten Angehörigen „unmittelbar zu entschädigen hat". Ferner heißt es in Art. 297 i VV.: „Deutschland verpflich-

Zu 1. In dem Urt. wird ausgesprochen, daß die Art. 74 u. 297 i VV. den geschädigten Reichsangehörigen einen unmittelbaren Anspruch auf Entschädigung nicht geben. Das KG. stellt sich damit wie das RG. in einer früheren Entsch. auf den Boden der auch in der Literatur herrschenden Meinung (vgl. Dr. Richard Fuchs, Die Grundsätze des Versailler Vertrags über die Liquidation und Beschlagnahme deutschen Privatvermögens im Auslande, Carl Heymanns Verlag, S. 284). Es vertritt darüber hinaus die These, daß auch bei abweichender Ansicht ein im ordentlichen Rechtsweg ver-

tet sich, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte und Interessen in den alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen.“ Die Eingriffe, welche auf Grund des Art. 74 VV. die französische Regierung in das in Elsaß-Lothringen befindliche Vermögen deutscher Reichsangehöriger unternommen hat, stellen sich als hoheitsrechtliche Akte Frankreichs, das mit dem VV. die Souveränität über Elsaß-Lothringen erlangt hat, dar. Und auch die vom Deutschen Reich dem franz. Staat erteilte Ermächtigung zu solchen Eingriffen, durch welche die Interessen Reichsangehöriger unmittelbar betroffen wurden, ist eine Handlung, die ausschließlich in Ausübung der deutschen Staatshoheit vorgenommen worden ist. Demzufolge können auch das Rechtsverhältnis, das dadurch zwischen dem Deutschen Reich und den von den Eingriffen betroffenen Reichsangehörigen begründet wird, und der Entschädigungsanspruch, der hieraus hergeleitet wird, nicht bürgerlich-rechtlicher Natur sein. Selbst wenn also durch die angeführten Bestimmungen des VV. die Reichsangehörigen einen unmittelbaren Anspruch hätten erlangen sollen, so könnten sie ihn doch im ordentlichen Rechtswege nur verfolgen, wenn auch dies als gewollt anzunehmen wäre, da der Anspruch seiner Natur nach ein öffentlich-rechtlicher ist. Für eine derartige Annahme sind aber nicht die geringsten Anhaltspunkte gegeben. Überhaupt begründen die Art. 74 Abs. 2, 297i VV. nur eine Vertragspflicht gegenüber den am Vertrage beteiligten Staaten; der einzelne etwa geschädigte Deutsche kann sich auf sie solange nicht berufen, als nicht das zur Durchführung jener Bestimmungen erforderliche Reichsgesetz ergangen ist (RG. 105, 261 = JW. 1923, 301)

Diese AusfBest. sind auch tatsächlich alsbald erlassen worden. Zunächst erging das Ges. über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des VV. v. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1527), in dessen § 8 die Entschädigung für die hier in Betracht kommenden Eingriffe geregelt wurde. Hier war zunächst noch eine „angemessene Entschädigung“ ohne jede Einschränkung vorgesehen (§ 8 i. Verb. m. § 6). Die Entsch. über die Entschädigung wurde von vornherein dem ordentl. Rechtswege entzogen (§ 8 i. Verb. m. § 7). Die Grundsätze für die Bemessung der Entschädigung wurden demnächst in den sog. Liquidationsrichtlinien v. 26. Mai 1920 (RGBl. 1101) festgelegt; auch hier ging man noch davon aus, volle Entschädigung zu gewähren. Durch die EntschädVO. v. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046) wurde dann das Entschädigungsverfahren für alle auf dem Kriege beruhenden hoheitsrechtlichen Eingriffe neu geregelt; die Entsch. hierüber sollte nunmehr im ersten Rechtszuge durch die Spruchkammern des REntschädA. für Kriegsschäden, im zweiten Rechtszuge durch das RWG. erfolgen. Die Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung blieben zunächst noch unberührt. Erst durch das REntlG. v. 4. Juni 1923 (RGBl. I, 305) wurden „im Hinblick auf die dem Reiche durch den VV. auferlegten Lasten und die dadurch hervorgerufenen Unmöglichkeiten, die bisherige Gesetzgebung über die Entschädigung ... aufrecht zu erhalten, die sich aus dieser Gesetzgebung ergebenden Ansprüche, vorbehaltlich anderweitiger Regelung nach Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Reichs ..., herabgesetzt“ (§ 1 a. a. O.). Dieser Herabsetzung wurde in der auf Grund des ErmächtigungsG. v. 13. Okt. 1923 (RGBl. I, 943) erlassenen KriegsschädenVO. v. 28. Okt. 1923 (RGBl. I, 1015) in wertbeständige Form gebracht; auf ihr beruhen die für die Entschädigung des Rechtsvorgängers des Kl. in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen, nämlich die GewaltschädenVO. i. d. Fass. v. 28. Okt. 1923 (RGBl. I, 1018) und das LiquidSchädG. i. d. Fass. v. 20. Nov. 1923 (RGBl. I, 1148). Für beide Arten von Entschädigungsansprüchen ist der ordentliche Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen und die Festsetzung der Entschädigungen nach der EntschädVO. v. 30. Juli 1921 vorgesehen (vgl. § 31 GewaltschädenVO. und § 46 LiquidSchädG.). Aus dieser Entwicklung der Gesetzgebung, deren Rechtsgültigkeit keinen Bedenken unterliegt (vgl. RG. 107, 315 u. 370 = JW. 1924, 458), ergibt sich, daß neben diesen Entschädigungsbestimmungen für einen unmittelbar auf den Versailler Friedensvertrag gestützten und im ordentlichen Rechtsweg verfolgbaren Entschädigungsanspruch überhaupt kein Raum sein kann. Selbst wenn die KSchVO. v. 28. Okt. 1923 ungültig wäre, würde noch immer die frühere Entschädigungsgesetzgebung, deren Rechtsgültigkeit überhaupt nicht ernstlich in Frage gestellt werden kann, und durch welche ebenfalls schon der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen worden ist, in Geltung geblieben sein. Es erübrigt sich daher, die Gründe, welche der Kl. gegen die Verfassungsmäßigkeit der i. J. 1923 angeordneten Herabsetzung der Entschädigung anführt, im einzelnen zu widerlegen.

Hiernach stellt sich der Eingriff in die Rechte der durch die fraglichen Maßnahmen Geschädigten sowie die hieran anknüpfende Entschädigungsgesetzgebung als Ausfluß des staatlichen Hoheitswillens dar, so daß bürgerlich-rechtliche Ansprüche daraus nicht hergeleitet werden können. Demzufolge ist der Rechtsweg mit der Folge ausgeschlossen, daß ein Erstattungsanspruch auch nicht im Gewand einer Klage, die unter Zugrundelegung des öffentlich-rechtlichen, dem Rechtsweg entzogenen Tatbestandes auf eine vertragliche oder vertragsähnliche Verpflichtung des Reiches oder auf Geschäftsführung ohne Auftrag oder auf ungerechtfertigte Bereicherung oder auf unerlaubte Handlung gestützt ist, vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden kann. Um derartige gekünstelte Versuche, den öffentlich-rechtlichen, dem ordentlichen Gericht entzogenen Anspruch, ohne daß ein entsprechender, in das Privatrecht einzugliedernder Sachverhalt behauptet wird, den Vorschriften des bürgerlichen Rechts unterzuordnen, und dadurch dem ordentl. Gericht zugänglich zu machen, handelt es sich aber bei den sämtlichen sonstigen Klagegründen. Solche Versuche sind in der Rechtsprechung von jeher zurückgewiesen worden (vgl. RG. 70, 398 = JW. 1909, 252; RG. 103, 134; JW. 1926, 2083[1] und die dort angef. Entsch.). Soll der Rechtsweg zulässig sein, so müssen bestimmte greifbare Tatsachen vorgetragen werden, die den bürgerlich-rechtlichen Tatbestand erfüllen; es darf nicht lediglich die öffentlich-rechtliche Handlung der Behörde sein, aus der der Anspruch hergeleitet wird. Diesen Anforderungen genügt aber die Klage bei keiner ihrer verschiedenartigen Begründungen. Die unerlaubte Handlung wird lediglich in der Entschädigungsgesetzgebung gesehen, durch welche die Rechte der Geschädigten beeinträchtigt werden. Die ungerechtfertigte Bereicherung wird in den Vorteilen erblickt, welche die Reichsregierung angeblich durch diese Entschädigungsgesetzgebung und durch die sonstigen hoheitsrechtlichen Maßnahmen erlangt hat. Die gleichen hoheitsrechtlichen Maßnahmen werden ferner als Geschäftsbesorgung und dadurch als Geschäftsführung ohne Auftrag oder als Grundlage eines vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses aufgefaßt. Es trifft insbes. auch nicht zu, daß die Ausgleichsämter nur im privaten Interesse des Reiches und seiner Angehörigen tätig werden; auch sie üben nur ein staatliches Hoheitsrecht aus, so daß auch ein Rechtsverhältnis, das aus dieser Tätigkeit hergeleitet wird, nur ein öffentlich-rechtliches sein kann (vgl. RG. 107, 403 = JW. 1926, 2083[1]). Deshalb kann die Klage auch nicht als auf eine Amtspflichtverletzung von Beamten des Reiches in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt (§ 1 RBeamtHaftG. v. 22. Mai 1910 und Art. 131 RVerf.) gestützt angesehen werden, zumal der Kl. selbst zugibt, daß die Ausgleichsämter anweisungsgemäß und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften gehandelt

---

folgbarer Anspruch nicht gegeben wäre. Selbst wenn den geschädigten Reichsangehörigen in den Best. d. VV. ein unmittelbarer Anspruch auf Entschädigung eingeräumt sein sollte, so wäre dieser Anspruch doch öffentlich-rechtlicher Natur und deshalb nur dann im ordentlichen Rechtsweg verfolgbar, wenn auch das als gewollt anzusehen wäre. Ein dahingehender Wille der Vertragsparteien wird mit Recht verneint.

Da den Geschädigten durch den VV. ein im ordentlichen Rechtsweg klagbarer Anspruch nicht gegeben ist, untersucht das Urt. weiter, ob ein solcher Anspruch aus den Entschädigungsbestimmungen selbst oder aus allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen hergeleitet werden kann. Bezüglich der Entschädigungsgesetzgebung stellt es ausdrücklich fest, daß der Rechtsweg sowohl für die Ansprüche auf Entschädigung der Gewaltschäden wie der Liquidationsschäden durch die in der KSV. vereinigten GSV. und LSG. ausgeschlossen sei. Auf die vom Kl. erhobenen verfassungsmäßigen Bedenken gegen die Gültigkeit der KSV. wird nicht eingegangen, da selbst bei Ungültigkeit dieser VO. die früheren Gesetze in Kraft geblieben wären, die ebenfalls den Rechtsweg ausschließen.

Mit zutreffender Begründung werden die Versuche des Kl. abgewehrt, die Entschädigungsgesetzgebung selbst und die übrigen zur Ausführung der einschlägigen Bestimmungen des VV. vom Reich als Träger der Hoheitsgewalt getroffenen Maßnahmen, durch die eine Herabsetzung der Entschädigung erfolgt ist, als sittenwidrig hinzustellen, um so Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung zu konstruieren. Der Gesetzgeber hat nur eine innerstaatliche rechtliche Schranke, die der Verfassung. Der Akt der Gesetzgebung kann verfassungswidrig sein, nie aber unerlaubte Handlung. Der dem einzelnen durch einen verfassungsmäßigen Akt der Gesetzgebung zugefügte Schaden kann nie rechtswidrig sein, denn er wird zugefügt in Gemäßheit des Rechts, mag dieses inhaltlich auch mangelhaft sein. Auch den Ausführungen des Urt., soweit sie die Ansprüche zurückweisen, die aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der Amtspflichtverletzung geltend gemacht wurden, wird restlos beizutreten sein. Es handelt sich um öffentlich-rechtliche Tatbestände, die nicht unter privatrechtliche Normen gezwungen werden können (vgl. auch Beschl. des 11. ZS. des KG. v. 5. Febr. 1926, 11 W 763/26).

MinR. Schalfejew, Berlin.

haben. Bei keinem der verschiedenen Klagegründe ist also ein tatsächlicher Sachverhalt angegeben, der eine privatrechtliche Grundlage zu rechtfertigen bestimmt und geeignet wäre. Verfehlt ist auch der Hinweis des Kl. darauf, daß die durch die Entschädigungsgesetzgebung eingesetzten Spruchbehörden über die auf die privatrechtlichen Normen gestützten Ansprüche nicht zu entscheiden hätten; denn er ist dadurch nicht beschwert, daß zur Entsch. über derartige nur künstlich aufgebaute in Wahrheit gar nicht bestehende Ansprüche überhaupt keine Behörde zu entscheiden befugt ist; die Versagung des Rechtsweges fällt in diesen Fällen mit der Verneinung des Bestehens des Anspruches tatsächlich zusammen, so daß für eine zur Entsch. darüber berufene andere Behörde überhaupt kein Raum mehr ist.

(KG., 5. ZS., Urt. v. 7. Mai 1927, 5 U 2571/27, 11.)

*

**2.** §§ 29, 30 BinnenSchiffG. **Zur Auslegung eines Vermerkes in dem vom Schiffer unterzeichneten Schlußschein: „Ladezeit gesetzlich... Die Beladung erfolgt nach der Reihenfolge der Meldung. Die Ladezeit beginnt erst, sobald ich an der Reihe bin, unter Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen“.** †)

Durch Aufnahme des erwähnten Vermerkes wollte die Bekl. verhindern, daß die Schiffer sie wegen der über die gesetzl. Ladezeiten hinaus dauernden Verzögerungen der Beladung, die auf zufälligen, an und für sich ihr nach § 29, III Satz 1 BSchG. zur Last fallenden Umständen beruhten (z. B. Betriebsstörungen, Eisgefahr usw.) — also nicht schon nach § 29, III Satz 2 BSchG. die Ladezeiten hemmen würden — und mit denen bei der späteren Jahreszeit stets gerechnet werden mußte, auf Zahlung von Liegegeld belangen könnten.

Deshalb wurde in den Schlußscheinen ausdrücklich vereinbart, daß die einzelnen Ladezeiten „unter Aufhebung“ der dispositiven Vorschrift des § 29, I BSchG. nicht schon mit dem auf die Anzeige der Ladebereitschaft folgenden Tage beginnen sollten, sondern erst, nachdem in der Reihenfolge der Meldungen die Kähne der Vormänner der betreffenden Schiffer fertig beladen worden wären.

Die Dauer der einzelnen Ladezeiten dagegen sollte ebenfalls kraft ausdrücklicher Bestimmung in den Schlußscheinen jeweilig die gesetzliche, d. h. die gemäß § 29, I BSchG. nach der Ladungsfähigkeit der einzelnen Schiffe zu berechnende sein. Für die Annahme einer sog. Gesamtladezeit bietet die Sachlage, insbes., weil mit jedem Schiffer ein besonderer Vertrag abgeschlossen ist und jedes Schiff einen anderen Raumtonneninhalt hatte, keinerlei Anhalt.

Wenn auch die Vormänner des Kl., wie dieser, sich am 3. Dez. 1925 ladebereit gemeldet haben, so findet doch die Schlußfolgerung des Kl., auch für diese Vormänner sei gleichzeitig die Ladungszeit mit dem 10. Dez. 1925 abgelaufen, so daß die Ladungszeit des Kl. habe beginnen können, in dem geschlossenen Vertrag keine Stütze. Vielmehr mußte jeder der sich Meldenden die Beladung seiner Vormänner abwarten, zumal der Tonneninhalt jedes Schiffes ein anderer war. Erst dann konnte für ihn die Ladezeit beginnen. Die Bekl. war daher befugt, die ihr von dem einzelnen Schiffer zu gewährende Ladezeit diesem gegenüber voll auszunutzen, d. h. so wie es ihr gut befand, sie brauchte die Schiffe nicht gleichzeitig zu beladen. Die Bekl. war ferner auch dem Kl. gegenüber berechtigt, die Ladezeiten seiner Vormänner voll auszunutzen, weil ihr solche zur Verfügung standen, und der Kl. nicht mehr Rechte für sich in Anspruch nehmen kann, als seine Vormänner hatten. Zu Unrecht beruft er sich auf Mittelstein, Schiffahrtsrecht in Ehrenbergs Handb. des ges. Handelsr. VII, 1918, S. 228; denn dort wird ausdrücklich zugelassen, daß im Frachtvertrag über den Beginn der Ladezeit etwas anderes bestimmt werden kann.

Daraus, daß der Kl. durch die Schreiben v. 11. u. 17. Dez. 1925 die Ladezeit kündigte und erklärte, daß er die Bekl. für allein ihm entstehenden Schaden bei nicht rechtzeitiger Beladung vor Aufgang der Schiffahrt verantwortlich machen werde, kann er keine Rechte, insbes. keinen Anspruch auf Schadensersatz herleiten, weil in der später erfolgten Annahme des Frachtguts ein Widerruf der Kündigung zu finden ist, d. h. es so anzusehen ist, als ob niemals eine Kündigung erfolgt wäre (vgl. Makower-Loewe, 1923, § 34 Anm. 2).

Damit entfällt der auf § 30 Satz 1 BSchG. sich stützende Anspruch des Kl. auf Liegegeld wegen Überschreitung seiner Ladezeit.

Auch aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes kann der Kl. nichts beanspruchen, da die Beladung der Kähne seiner Vormänner von der Bekl. nicht schuldhaft verzögert worden ist.

Auf § 826 BGB. kann der Kl. seinen Anspruch nicht stützen, da die Handlungsweise der Bekl., weil sie nicht schikanös war, auch nicht unsittlich sein konnte.

(KG., Urt. v. 16. März 1927, 12 U 9357/26.)

Mitgeteilt von KGR. Dr. Kämmerer, Berlin.

*

**3.** §§ 70, 60, 57 EVO. **Ansprüche der Eisenbahn bei „unrichtiger“ und bei „ungenauer“ Frachtberechnung. § 70 EVO. findet keine Anwendung, wenn der Tarif richtig angewendet und danach die Fracht berechnet ist, wenn aber die vom Absender gegebenen Unterlagen falsch sind. Das gleiche gilt, wenn die Bezeichnung des Frachtgutes im Frachtbriefe ungenau ist, wenn die Angaben aber immerhin die Möglichkeit zulassen, daß der vom Absender zugrundegelegte Tarifsatz zur Anwendung kommt. In diesen Fällen stehen der Eisenbahn die Ansprüche nur aus §§ 57, 60 EVO. insbesondere auf Zahlung von Frachtzuschlägen zu.** †)

Die Kl. (Reichsbahn) hat verschiedene Waggons mit Ballen der Bekl. nach Lodz zur Beförderung übergeben erhalten. Die Frachtbriefe enthalten unter der Rubrik „Inhalt“ zum Teil die Bezeichnung „Woll- und Baumwollabfälle der Klasse E (Lumpen)“, zum Teil den Vermerk „Woll- und Baumwollabfälle der Klasse E“. Die Fracht ist unstreitig nach der Tarifstelle E berechnet und auch bezahlt worden. Die Kl. steht auf dem Standpunkt, daß die Tarifstelle C zur Anwendung hätte gebracht werden sollen, da die Wollabfälle nicht zu dem in der Tarifstelle E besonders hervorgehobenen Zwecke, insbes. zur Papierherstellung, hätte verwendet werden sollen.

Die Kl. verlangt jetzt die Frachtdifferenz zwischen der Tarifklasse E und C.

Die Kl. stützt ihren Klaganspruch in erster Linie auf § 70 EVO. in Verb. mit Art. 12 IntÜ. Dieser Anspruch ist ein reiner Vertrags- und kein Kondiktionsanspruch.

Der § 70 a. a. O. findet aber auf eine vorsätzlich oder fahrlässig falsche Deklaration des Frachtgutes keine Anwendung (so RG. 64, 284 in bezug auf den älteren, aber inhaltlich übereinstimmenden § 61 Abs. 5 EVO.; Staub zu § 570 HGB.; EEE. 23, 132, 296; Rosenthal, IntÜ S. 109; Senkpiehl, Eisenbahntransportgeschäft S. 267 und jetzt JurR. 1926, 619 ff.). Im vorl. Falle steht die Kl. auf dem Standpunkte, daß der Tarif E zugrunde gelegt worden sei, während in Wirklichkeit dieser mit Rücksicht auf die seine Unterlagen bildenden Beförderungsangaben nicht passe, es hätte vielmehr die Tarifstelle C zur Anwendung gelangen müssen.

---

Zu 2. Der Entsch. liegt freilich ein in tatsächlicher Beziehung besonders gelagerter Fall zugrunde; sie berührt aber die allgemeinen Rechtssätze des Frachtrechts auf Binnengewässern, und insofern sind die Gründe von allgemeinerem Interesse. — Allerdings sind die Bestimmungen des BSchiffG. über Beginn und Dauer der Ladezeit sowie über das Liegegeld nachgiebigen Rechts, es will indessen fraglich erscheinen, ob hier das Gericht annehmen durfte, daß der in der angezogenen Klausel des Schlußscheines zum Ausdruck gelangte Parteiwille auf eine so weitgehende Änderung der gesetzlichen Vorschriften gerichtet war. Wenn es auch klar ist, daß die Bekl. den Beginn der Ladezeit nicht von der — sonst von ihrem Willen unabhängigen — Anzeige der Ladebereitschaft hat abhängig machen wollen, sondern daß sie bei den mehreren Schiffern die Reihenfolge der Meldung entscheiden lassen wollte, so daß sie die Beladung der Kähne nur dieser Reihenfolge nach vorzunehmen habe, so lag doch kein ersichtlicher Grund vor, auch für die Beladung jedes einzelnen Kahnes die volle Ladezeit derart zuzugestehen, daß sich auch jeder nachfolgende Schiffer die Anrechnung der bei den Vormännern nicht ausgenutzten Tage der Ladezeit gefallen lassen mußte. Sinngemäßer und den Anschauungen der Praxis sowie den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender wäre es gewesen, wenn die Klausel Auslegung dahin gefunden hätte, daß der tatsächliche Beginn der Beladung jedes einzelnen Fahrzeuges für Beginn und Ablauf seiner Ladezeit als maßgebend betrachtet worden wäre. Der Wortlaut der Klausel ließ diese Auslegung durchaus zu, ja, er spricht sogar durch die an die Spitze gestellten Worte „Ladezeit gesetzlich“ weit mehr für diese Auffassung, und es lag doch sicherlich Veranlassung vor, in der dem Schiffer nachteilig wirkenden Auslegung ohne zwingenden Grund nicht zu weit zu gehen, zumal durch eine solche Auslegung für die andere Seite auch der Willkür die Türe geöffnet wird.

RA. Lindeck, Mannheim.

Zu 3. Es handelt sich um einen Transport von Berlin nach Lodz, also um einen internationalen Transport (Polen gehört zu den Staaten, die dem IÜ. beigetreten sind), auf den das IÜ., nicht die EVO. Anwendung findet. Dies mußte auch daraus hervorgehen, daß der Transport auf Grund eines internationalen Frachtbriefes aufgegeben ist. Direkte (durchgehende) Tarife gibt es zwischen den deutschen und den polnischen Bahnen nicht. Die Berechnung der Fracht erfolgt auf der deutschen Bahnstrecke nach dem deutschen Tarif (Teil I Abt. B), auf der polnischen Strecke nach den für den Binnenverkehr Polens geltenden Tarifen.

Es muß auffallen, daß das KG. die Entsch. auf Grund der EVO. getroffen hat, während das IÜ. maßgebend ist, das nur in Abs. 3 des vorl. Erk. (§ 70 EVO. = Art. 12 IÜ.) beiläufig erwähnt

Die Angaben im Frachtbrief bilden die Grundlage für die Anwendung des Tarifes und für die Berechnung der Fracht. Nach § 56 EVO. ist die Sendung nach ihrem Inhalt zu bezeichnen. Nach Ziff. IV der AusfBest. müssen für die in Teil I Abt. B aufgeführten Güter die dort gebrauchten Benennungen angewendet werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die von dem Absender dem Gute beigegebene Bezeichnung für die Frachtberechnung maßgebend ist, auch wenn das Gut unter anderer Bezeichnung einen billigeren Frachtsatz genösse (so Blume-Weirauch S. 227 zu § 56 Anm. 1). Es ist nicht der wirkliche Inhalt des Gutes maßgebend, sondern die Angaben im Frachtbrief. Wenn der Absender es unterläßt, die richtige Bezeichnung auf den Frachtbrief zu setzen, so haftet er nach § 57 a. a. O. gleichwohl der Bahn gegenüber und muß alle Folgen tragen. Er kann z. B., wenn er Wollabfälle deklariert, nicht hinterher, nachdem das Frachtgut nach Tarifstelle C berechnet ist, sagen, er habe die Abfälle zur Papierfabrikation weggesandt, es käme aus diesem Grunde der Tarifsatz E zur Anwendung. Die Angaben im Frachtbrief brauchen natürlich nicht wörtlich mit den Tarifbestimmungen übereinzustimmen. Sie müssen aber so genau sein, daß sie dem Beamten bei sorgfältiger und pflichtmäßiger Prüfung eine genügende Unterlage für die Anwendung der entsprechenden Tarifstelle bieten und bei vernünftiger Auslegung Zweifel über die anzuwendende Tarifstelle ausschließen (RG. 107, 27).

Wenn der Absender einwendet, ein Angestellter habe irrtümlich sich bei Ausstellung des Frachtbriefes nicht richtig ausgedrückt, so geht dies zu Lasten des Absenders.

Im vorl. Falle dreht sich der Streit der Parteien in erster Linie darum, ob die Bezeichnung: „Woll- und Baumwollabfälle der Klasse E", und „Woll- und Baumwollabfälle der Klasse E (Lumpen)" ohne weiteres auf die Tarifklasse E weist. Die erstere Frage wird vom Sen. verneint, die letztere dagegen bejaht.

In dem Tarif heißt es bei Klasse C: „Wollabfälle, Halbwollabfälle, Kunstwollabfälle (auch Abfälle der Be- und Verarbeitung, soweit sie nicht in Klasse E genannt sind)", und unter Klasse E: „Lumpen und Lumpenabfälle usw."

Hieraus geht hervor, daß Wollabfälle und Lumpen in dem Tarif scharf getrennt sind.

Wenn es heißt: „Woll- und Baumwollabfälle", so deutet dies ohne weiteres auf Tarifstelle C, da die Verwendungsart nicht angegeben ist. Der Umstand, daß hinzugefügt ist: „nach Klasse E" ist gleichgültig. Es hätte die besondere Verwendungsart angegeben werden müssen, damit eine Nachprüfungsmöglichkeit bestand.

Soweit die Frachtbriefe in Frage kommen mit dem Inhalt: „Woll- und Baumwollabfälle der Klasse E", so hält der Sen. den Beweis seitens der Eisenbahn für erbracht, daß hier der Tarif unrichtig angewendet ist. Ein Gegenbeweis gegen den Frachtbrief ist dahin zulässig, daß der Frachtbrief entgegen dem geschlossenen Vertrag und der bei dem Abschluß zum Ausdruck gekommenen Willensübereinstimmung anders abgefaßt ist. Keineswegs kann aber der Absender Gegenbeweis führen, er habe nicht Woll- und Baumwollabfälle versandt, sondern Lumpen. Die Sicherheit im Eisenbahnverkehr erheischt eine klare deutliche Ausdrucksweise; denn wenn man diesen Gegenbeweis zulassen würde, müßte die Eisenbahn jedesmal das übergebene Frachtgut dahin genau prüfen, ob die Angaben im Frachtbrief stimmen. Sie müßte sich also den Inhalt der Ballen zeigen lassen, um sicher zu sein, damit nicht später die Behauptung aufgestellt werden könne, es sei eine andere Ware versandt, als die im Frachtbrief angegebene, es komme daher ein anderer Frachtsatz zur Anwendung.

Anders ist die Rechts- und Sachlage bezüglich der anderen Frachtbriefe. Hier heißt es: „Woll- und Baumwollabfälle der Klasse E (Lumpen)". Die Angabe im Frachtbrief soll eine genügende Unterlage für die richtige Berechnung bilden, und für den Beamten bei vernünftiger Auslegung Zweifel über die anzuwendende Tarifstelle ausschließen. Wollabfälle deuten darauf hin, daß sie von der Bearbeitung der Wolle in der Spinnerei, Weberei usw. herrühren, während Lumpen Abfälle von den an sich fertigen Waren sind. Das Wesentliche ist, daß nicht bei der Bearbeitung der Rohstoffe die Abfälle entstehen, wie es bei Wollabfällen der Fall ist, sondern bei der Fertigstellung von Erzeugnissen aus dem Rohmaterial. Die Angabe: „Woll- und Baumwollabfälle der Klasse E (Lumpen)" enthält somit einen Widerspruch. Sache der Absenderin ist es aber, die Angaben im Frachtbrief so klar zu stellen, daß die richtige Tarifstelle zur Anwendung gebracht werden kann. Es liegt aber nach Ansicht des Sen. bei diesen Frachtsendungen lediglich eine **ungenaue** Bezeichnung vor, und keine unrichtige. Die Angaben im Frachtbrief lassen immerhin die Möglichkeit zu, daß der Tarifsatz E in Frage kommt. Der § 70 a. a. O. scheidet daher aus, denn bei unrichtigen Angaben steht nach § 60 a. a. O. der Eisenbahn das Recht zu, Frachtzuschläge zu erheben.

(KG., Urt. v. 23. März 1927, 12 U 8643/26.)

Mitgeteilt von KGR. Dr. Kämmerer, Berlin.

*

**4. § 242 BGB. Aufwertung von Gefälligkeitsdarlehen, die deutschen Kriegsgefangenen in Rußland gewährt wurden. †)**

A.

1. Der Begriff der Vermögenslage ist durch RG. v. 26. Jan. 1925 (WarnRspr. 1925, 145 Nr. 114; JW. 1925, 936) festgelegt:

„Unter Vermögensanlage ist jede auf eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögensstücken zu verstehen, die zu Zwecken der Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolgt."

Darlehen, die aus Gefälligkeit gegeben werden, scheiden demnach aus (KG. = JW. 1926, 189 [6] und HansOLG. = JRdsch. 1925 Nr. 1798). Das hier streitige Darlehn ist aber aus Gefälligkeit, richtiger Menschenfreundlichkeit und Hilfsbereitschaft gegeben worden.

Durch die vom Kl. überreichten Bescheinigungen ist zunächst dargetan, daß der Kl. auch sonst in ungewöhnlich hohem Maße deutsche

---

wird. Tatsächlich ist dieses unerheblich, da nicht nur der § 70 EVO. im Art. 12 Jü., sondern auch die §§ 56 ff. EVO. mit den Art. 6 u. 7 Jü. fast wörtlich übereinstimmen.

In der Sache handelt es sich um einen Transport, dessen Inhalt auf dem Frachtbrief unrichtig angegeben war. Die Inhaltsangabe lautete auf einen Teil der aufgegebenen Stücke „Woll- und Baumwollabfälle der Klasse E", auf den übrigen: „Woll- und Baumwollabfälle der Klasse E (Lumpen)". Es ist aber nach der Begründung des Erk. — klar kommt es nicht zum Ausdruck — anzunehmen, daß es sich durchweg um Wollabfälle handelt, die nach der Klasse C tarifiert sind, also eine höhere Fracht als die Klasse E zu zahlen haben. Der Wortlaut der beiden Tarifstellen lautet für Klasse C: „Wollabfälle, Halbwollabfälle, Kunstwollabfälle (auch Abfälle der Be- und Verarbeitung), soweit sie nicht in Klasse E genannt sind", und in Klasse E: „Wollabfälle, Halbwollabfälle, Kunstwollabfälle (auch Abfälle der Be- und Verarbeitung), zum Düngen, zur Herstellung von Düngemitteln, Papier, Pappe oder Wärmeschutzwesten bestimmt". In den amtlichen Erläuterungen des Tarifs werden die Gründe angegeben, aus denen die letzteren Abfälle (Klasse E) erheblich niedrigere Fracht zu zahlen haben, als die ersteren (Klasse C). Ihr Wert ist eben ein bedeutend geringerer. Wenn nun auch die Ausführungen des Erk. zutreffen, daß es bei der Inhaltsangabe im Frachtbrief nicht unbedingt nötig ist, den **Wortlaut** der für die Frachtberechnung maßgebenden Tarifstellen anzugeben, wenn es genügt, daß die Abfertigungsbeamten klar erkennen müssen, um welche Güter es sich handelt, so liegt doch hier der Fall ganz anders: Der **Absender mußte wissen**, daß es sich um Wollabfälle der Klasse C handelte. Augenscheinlich hat er seiner Bezeichnung die Worte „Klasse E" beigefügt, um eine geringere Fracht zu erzielen. Er hat wohl angenommen, daß seine Güter von der Eisenbahn nicht untersucht werden würden. Es handelt sich nicht um irrtümlich vorgenommene, sondern um bewußt unrichtige Angaben auf dem Frachtbrief. Bei den Angaben auf einem Teil des Frachtbriefs nimmt dies das KG. auch an. Den Ausführungen, daß es bei den anderen Stücken anders sei und daß bei ihrer Bezeichnung ein entschuldbarer Irrtum vorliege, kann ich nicht folgen. Der Beisatz „Klasse E" auch bei diesen war bestimmt, die Eisenbahnbediensteten irrezuführen und insofern durchaus nicht gleichgültig. Der Einwand des Absenders, sein Angestellter habe sich bei Ausstellung der Frachtbriefe nicht richtig ausgedrückt, wird mit Recht zurückgewiesen. Nach § 60 Abs. 1 EVO. sind Frachtzuschläge für unrichtige Angaben ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob ein Verschulden des Absenders vorliegt. Dieser Satz befindet sich nicht im Jü., nach allgemeiner Anschauung wird aber hiernach auch im Jü. verfahren.

Die Ausführungen des KG., daß auf den vorl. Fall der § 70 EVO. = Art. 12 Jü. keine Anwendung findet, sind durchweg zutreffend.

M. E. würde also nach Art. 6 u. 7 Jü. der Bekl. verpflichtet sein, das Doppelte der hinterzogenen Fracht als Frachtzuschlag zu zahlen.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin.

**Zu 4.** Die beiden, von verschiedenen Senaten des KG. erlassenen Entsch. behandeln die Gewährung von Darlehen an deutsche Kriegsgefangene in Rußland (Sibirien) durch einen dort ansässig gewesenen deutschen Kaufmann, und zwar unter typisierten Bedingungen (je 1000 Kerenskirubel Darlehen rückzahlbar in Form von 1250 ℳ an eine Berliner Bank vier Wochen ab Rückkehr nach Deutschland, sechs Monate unverzinslich, hernach zu 6% verzinslich, gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Darlehensnehmer). Die Sen. kommen in der entscheidenden Frage, ob die Darlehen als Vermögensanlagen i. S. des § 63 Abs. 1 AufwG. anzusehen sind, zu entgegengesetzten Ergebnissen. Der 14. ZS. verneint, der 16. bejaht die Frage. Der Grund dafür liegt einmal in einer verschiedenen Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse. Der 14. Senat sieht die Hilfsbereitschaft, also ein altruistisches Gefälligkeitsmotiv, als den durchaus überwiegenden Beweggrund des Darlehensgebers an, der 16. Senat dagegen mißt daneben dem eigenen Interesse des Darlehensgebers an der Erhaltung seines Vermögens und der Sicherung gegen bolschewistischen Zugriff,

Offiziere und Soldaten in der Zeit ihrer Gefangenschaft in Rußland (Sibirien) unterstützt hat. Die allgemeine Vermutung sprach also an sich schon gegen das Vorhandensein eines gewinnsüchtigen Zweckes auf seiten des Kl. Nun ist hier außerdem noch vereinbart, daß das Darlehn, das spätestens vier Wochen nach der Rückkehr der Bekl. nach Deutschland zurückzuzahlen war, während der ersten sechs Monate nach seiner Hingabe unverzinslich sein sollte. Es wurde dabei mit dem normalen Falle gerechnet, daß die Rückkehr der Bekl. innerhalb dieser sechs Monate erfolgen würde. Eine gewinnbringende Anlegung des Darlehns war also überhaupt nicht beabsichtigt. Der Umstand, daß der Kl. durch die Hingabe des Darlehns gleichzeitig eine Überführung eines Teils seines Vermögens nach Deutschland erreichte und diesen Teil dadurch vor dem Zugriff der Bolschewisten rettete, schließt die Annahme eines Gefälligkeitsdarlehns nicht aus. Das HansOLG. hat in seinem Urt. v. 30. Sept. 1925 (JRdsch. 1925 Nr. 1798), dessen Ausführungen sich der Senat anschließt, ausgeführt:

„Gefälligkeit als einziges Motiv zu fordern, würde lebensfremd sein, denn abgesehen von der Schwierigkeit, irgendeine Handlung überhaupt eindeutig zu motivieren, werden — wenigstens im geschäftlichen Leben — regelmäßig beide Motivgruppen miteinander verbunden, ja häufig koordiniert sein.

Als maßgebend muß daher das Stärkeverhältnis der verschiedenen miteinander verknüpften Motive betrachtet werden... Liegt die Sachlage so, daß die Gefälligkeit das durchaus überwiegende Motiv ist, hinter dem das auch bei Gefälligkeiten selbstverständliche Bestreben, auch die eigenen Interessen nach Möglichkeit zu wahren, zurücktritt, so sind Bedenken nicht begründet. Dann handelt es sich nach der Lebensauffassung trotzdem um eine ‚reine' Gefälligkeit."

Außerdem darf hiernach darauf hingewiesen werden, daß die Bekl. — bei Zugrundelegung der normalen Rückkehrszeit — lediglich Vermittler der Überführung des Geldes nach Deutschland gewesen sind. Die Anlage erfolgte erst bei dem Bankhaus D., L. & Co. in Berlin, bei dem das Konto des Kl. geführt wurde und bei dem das Geld einzuzahlen war. § 63¹ AufwG. findet hier deshalb keine Anwendung, vielmehr hat die Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen.

2. Für die Höhe der Aufwertung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung maßgebend (RG. = JRdsch. 1925 Nr. 1101), also der 11. Febr. 1918.

Hingegeben sind 2000 Kerenskirubel, die nach dem Schuldschein v. 11. Febr. 1918 in 2500 ℳ umgerechnet wurden. Ob dabei an Friedensmark gedacht worden ist, und deshalb der damals bereits eingetretenen Entwertung der Mark (1 GM. = 1,25 PM.) nicht Rechnung getragen worden ist, ist nicht ersichtlich. Damals war das Umrechnungsverhältnis des Rubels zur Mark 1:1,4 (vgl. Auskunft der Deutschen Bank im Urt. d. OLG. Stuttgart v. 24. März 1925 U 7/1925), so daß die 2000 Rubel tatsächlich 2800 PM. gewesen wären. Geht man aber davon aus, daß nicht Friedensmark gemeint waren, so wären die 2500 ℳ am 11. Febr. 1918 = 2000 GM. gewesen.

Hierauf sind am 19. Dez. 1919 625 PM. = 62,50 GM. gezahlt worden; die am 10. Mai 1925 erfolgte Zahlung von 1000 PM. scheidet als wertlos aus. Das Verlangen der Bekl., die 625 PM. nach ihrem Nennwert angerechnet zu sehen, da nach der Rechtspr. d. RG. i. J. 1919 nach der Grundsatz Mark = Mark gegolten habe, ist unbegründet. Das RG. hat sich niemals dahin ausgesprochen, daß Zahlungen aus 1919 ff. bei Schulden, die der allgemeinen Aufwertung unterliegen, zum Nennbetrag anzurechnen seien. Sondern es hat nur entschieden, daß die Ablehnung der Aufwertung bis in den Anfang 1923 hinein dem Geldschuldner nicht zum Verschulden anzurechnen sei, da damals die Rechtsprechung den Satz Mark = Mark vertreten habe (JRdsch. 1925 Nr. 472, 1736, 1861 u. 1865; WarnRspr. 1926, 30 Nr. 26; JW. 1926, 155⁷). Im Gegenteil hat das RG., das in einem Falle ausdrücklich Schulden aus dem Jahre 1919 z. B. aufgewertet hat (WarnRspr. 1923/24, 162 Nr. 138), den Grundsatz aufgestellt:

„Wenn ein Rechtsgrundsatz von der Rechtsprechung als irrig erkannt und aufgegeben wird, findet der an seine Stelle tretende Satz auch auf die zeitlich vor seiner Aufgabe liegenden Tatbestände Anwendung" (JRdsch. 1926 Nr. 364). Die Erklärung eines Vorbehalts bei Annahme der Zahlung war überflüssig (WarnRspr. 1925, 55 Nr. 38; 117 Nr. 93). Sind die 2500 ℳ also nicht als Friedensmark gedacht gewesen, so bleibt ein Rest von 1937,50 GM.

3. Die Bekl. wollen diesen Betrag auf 937,50 RM. aufwerten, der Kl. verlangt 1218 RM., die ihm auch das LG. zugesprochen hat. Der Senat ist dieser Entsch. beigetreten. Allerdings verlangt der Kl., der bei seiner Berechnungsart von einer 50%igen Aufwertung ausging, damit eine etwa 60%ige Aufwertung. Der Senat sieht aber den Abzug eines Verelendungsfaktors von 40% als genügend an, zumal wenn berücksichtigt wird, daß einer der Bekl. jedenfalls erst i. J. 1921 zurückgekommen ist, der Kl. das Geld von diesem also erst 1921 erhalten hätte. Auch war dabei die Verminderung der Kaufkraft der Mark Rechnung getragen. Mit einem Abzug von 40% Substanzverlust ist auch der Vermögensanlage der Bekl. im allgemeinen Rechnung getragen. Insbes. lag zu einer weiteren Stundung der Schuld keine Veranlassung mehr vor. Den Ausgleich im Verhältnis zueinander zu finden, muß der Auseinandersetzung im Innenverhältnis überlassen bleiben.

4. Was die Zinsforderung anlangt, die der Kl. erneut in 2. Instanz für die Zeit vor Erhebung der Kl. erhebt, so ist sie nur für die Zeit nach Stabilisierung der Mark (20. Nov. 1923) begründet. Die in der Inflationszeit gezahlten Zinsen waren tatsächlich nur Risikoprämien gegen die Entwertung der Mark. Ihre Zuerkennung ist deshalb hier, wo die Schuld angemessen aufgewertet wird, in sich ausgeschlossen.

(KG., 14. ZS, Urt. v. 5. März 1926, 14 U 11158/25.)

Mitgeteilt von RA. Alfred Carlebach, Berlin.

*

B.

Für die Frage, ob die Aufwertung der von den Bekl. an den Kl. zurückzuzahlenden Schuldsumme die Höhe von 25% des Goldmarkbetrages zur Zeit der Hingabe des Darlehns übersteigen darf oder nicht, ist es von entscheidender Bedeutung, nach welchen Rechtsgrundsätzen die Aufwertung des Darlehns zu erfolgen hat.

---

also dem egoistischen Motiv, eine gleichgeordnete Rolle zu. Mit dieser verschiedenen Tatsachenwürdigung geht aber eine verschiedene Rechtsauffassung Hand in Hand. Der 14. Senat nimmt ein den Begriff der Vermögensanlage ausschließendes „reines Gefälligkeitsdarlehen" schon dann an, wenn die Gefälligkeit gegenüber der Wahrung der eigenen Interessen des Darlehensgebers das durchaus überwiegende Motiv ist. Der 16. Senat sieht dagegen eine Vermögensanlage auch dann schon als gegeben an, wenn neben dem Gefälligkeitsmotiv das eigene Interesse des Geldgebers eine erhebliche Rolle spielt, ohne daß es darauf ankäme, ob das eine oder andere Motiv überwiegt. Wenn auch hiernach bei der gegensätzlichen Auffassung der Senate der Nachdruck auf der verschiedenen tatsächlichen Würdigung liegt, so schränkt doch offensichtlich der 14. Senat den Kreis der Vermögensanlagen auch rechtlich weiter ein als der 16. Senat. M. E. ist es überhaupt verfehlt, auf die Stärke der altruistischen oder egoistischen Motive des Geldgebers abzustellen. Das HansOLG., auf dessen Entsch. der 14. Senat des KG. sich beruft, betont mit Recht die Schwierigkeit der eindeutigen Motivierung einer Handlung. Diese Schwierigkeit, die in Wahrheit eine Unmöglichkeit ist, beruht aber nicht nur auf der vom HansOLG. hervorgehobenen Tatsache, daß die beiden Motivgruppen im Leben, zumal im Geschäftsleben, meist miteinander verbunden, ja koordiniert vorkommen, sondern vor allem auch darauf, daß zu dem Nebeneinander ein Hintereinander der Motive, ein Übereinander der Zwecke tritt, daß m. a. W. eine Rangordnung der Zwecke Platz greift, indem die Erreichung des einen Zweckes wiederum Mittel zur Erreichung eines weiteren Zweckes sein kann. Deshalb kann ein Darlehn, das unzweifelhaft die Merkmale einer Vermögensanlage aufweist, dennoch aus „reiner Gefälligkeit" gerade diesem Geldsucher gegeben worden sein. Die Alternative: Vermögensanlage oder Gefälligkeitsdarlehn ist daher unrichtig. Das Gefälligkeitsmotiv mag noch so stark sein, es ist keine negative Voraussetzung des Begriffs Vermögensanlage. Vielmehr ist dieser lediglich nach positiven Merkmalen zu bestimmen. Es sind die vom RG. hervorgehoben: auf gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögensstücken zum Zweck der Erhaltung und Nutzung des Kapitals. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist es unerheblich, ob die Anlage einem höheren, vielleicht als treibendes Motiv empfundenen altruistischen Endzweck dient. Dieser Auffassung steht der 16. Senat näher als der 14.

In concreto halte ich aber doch die Entsch. des 14. Senats für richtig. Denn es fehlt an dem positiven Tatbestand der Vermögensanlage. Zwar würde das Fehlen einer Kapitalnutzung auf sechs Monate nicht im Wege stehen. Es genügt auch der Kapitalerhaltungs- (=aufbewahrungs-) Zweck, wenn die Kapitalaufbewahrung, wie hier, schon für sich allein einen selbständigen Vermögensvorteil darstellt. Aber gerade in diesem Falle muß das Moment des „Auf-Dauer-berechnet-sein" der Kapitalverwendung besonders betont werden. Was der 16. Senat gegen die Kurzfristigkeit anführt, ist m. E. nicht überzeugend. Mag die Überführung des Vermögens nach Deutschland für den Darlehensgeber noch so wichtig gewesen sein, so bedeutet sie doch keine Vermögensanlage, sondern nur eine Vorbereitung der, wie der 14. Senat mit Recht bemerkt, erst in Deutschland erfolgenden Anlage. Die Annahme, bei der Darlehensgewährung sei mit einer Rückkehr der Empfänger nach Deutschland binnen sechs Monaten als Normalfall gerechnet worden, scheint mir nach dem Gesamtcharakter des Geschäfts so naheliegend,

Handelt es sich um eine „Vermögensanlage“ i. S. d. § 63 AufwG., so finden die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften Anwendung. Andernfalls findet eine Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften statt.

Eine Vermögensanlage i. S. d. § 63 AufwG. ist dann als gegeben anzunehmen, wenn nach der Absicht des Darlehnsgebers die Hingabe des Darlehns der Erhaltung und Nutzung des Kapitals dienen sollte und die Verwendung des Kapitals auch auf eine gewisse Dauer berechnet war (vgl. u. a. RG. = JW. 1925, 936 ff.; 1926, 149; Mügel, § 63 Anm. 1; Schlegelberger, § 63 Note 2).

Darlehen, die lediglich aus Freundschaft und Hilfsbereitschaft gegeben sind und bei denen dem Darlehnsgeber irgendwelche Vorteile nicht erwachsen, sind sog. Gefälligkeitsdarlehen und fallen als solche nicht unter den Begriff „Vermögensanlage“ (Michaelis, Aufw. 60 Anm. 3; Schlegelberger, § 63 Note 2; Mügel 127; JW. 1925, 280).

Der Ansicht des Gerichts erster Instanz, es handle sich hier um ein solches in der Hauptsache aus Hilfsbereitschaft gewährtes Gefälligkeitsdarlehn, vermag der Senat nicht beizutreten.

Es mag zugunsten des Kl. unterstellt und auch durchaus anerkannt werden, daß der Kl. seit dem Jahre 1915 die damals in Sibirien befindlichen deutschen Kriegsgefangenen in uneigennützigster Weise durch Hingabe von Geld sowie durch Arbeitsbeschaffung außerhalb des Lagers unterstützt und dadurch die Not der Gefangenen in dankenswerter Weise gemildert hat. Ferner mag zugunsten des Kl. unterstellt werden, daß ihn vor Ausbruch der russischen Revolution bei seiner großzügigen Hilfsbereitschaft egoistische Motive in keiner Weise geleitet haben. Die Frage, ob auch nach Ausbruch der russischen Revolution und der damit um sich greifenden Unsicherheit sowie Besitz- und Vermögensgefährdung in Rußland den Kl. nur noch der Wille geleitet hat, den Gefangenen zu helfen, muß der Senat auf Grund der ganzen Verhältnisse sowie der nunmehr in systematischer Weise und in besonders großem Umfange gewährten Darlehen verneinen. Maßgebend für diese Verneinung waren unter anderem insbes. folgende Tatsachen:

Der Kl. hat insbes. nach Ausbruch der russischen Revolution fast sein ganzes Vermögen im Werte von mehreren hunderttausend Rubeln in kleineren Beträgen den in Sibirien befindlichen deutschen Kriegsgefangenen hauptsächlich zur Ermöglichung ihrer Flucht als Darlehen gewährt. Er hat, soweit dem Senat bekannt ist, in den meisten Fällen die Rückzahlung der Schuldsumme auf sein Bankkonto in Berlin vereinbart. Auf diese Weise mußte also der größte Teil des Vermögens des Kl. aus dem in völlig ungeklärten Verhältnissen sich befindlichen Rußland nach Deutschland und damit in Sicherheit gelangen. Für die weitere Annahme, daß der Kl. diese Kapitalsüberführung nach Deutschland nicht nur deshalb vorgenommen hat, um den Gefangenen zur Flucht zu verhelfen, sondern auch gleichzeitig, um sich selbst eine Existenz und Sicherstellung seines Vermögens in geordneten Verhältnissen zu verschaffen, spricht der Umstand, daß der Kl. sich damals mit der Absicht trug, in die chinesische Mongolei überzusiedeln und dort Großhandel mit Fellen zu treiben, weil er den unerquicklichen revolutionären Verhältnissen in Rußland entgehen wollte. Der Kl. hat hierdurch selbst klar zu erkennen gegeben, daß ihm der bisherige Aufenthalt in Omsk wegen der ihm persönlich sowie seinem Vermögen drohenden Gefahren nicht mehr zusagte und er von den beiden Möglichkeiten, nach der chinesischen Mongolei auszuwandern oder nach Deutschland zu gehen, sich für die letztere entschieden hatte. Wenn er sein Geld also bisher lediglich zur Linderung der Not der Kriegsgefangenen gegeben hatte, so gab er es nunmehr hauptsächlich zur Ermöglichung der Flucht und damit gleichzeitig zum Zweck der Überführung der Darlehnsbeträge nach Deutschland. Er diente damit wie bisher in besonderer Weise dem Interesse der Kriegsgefangenen, verband aber jetzt gleichzeitig hiermit die Durchführung seines eigenen Entschlusses, d. h. Wohnsitzverlegung und Vermögensüberführung nach Deutschland. Er vereinbarte die Rückzahlung der Darlehnsbeträge auf sein Konto in Berlin in der Absicht, auf diese Weise vor seiner persönlichen Übersiedlung nach Deutschland sein Vermögen in Form dieser schuldrechtlichen Verpflichtungen herüberzuschaffen. Eine besondere Gefahr dafür, daß hierbei größere Verluste eintreten könnten, bestand um so weniger, als immer vier Kriegsgefangene als Gesamtschuldner einen Schuldschein unterzeichnet hatten und weil die Persönlichkeit der Kriegsgefangenen, denen die Darlehen gewährt wurden, eine gewisse Sicherheit für die Einlösung der übernommenen Schuld boten. Wenn auch die Bedingungen und der Inhalt der Schuldscheine nicht von dem Kl., sondern von den einzelnen Lagerkommissionen festgesetzt worden sind, so bleibt doch immerhin die Tatsache bestehen, daß der Kl. diese für ihn durchaus günstige gesamtschuldnerische Haftung nicht nur angenommen hat, weil die Lagerkommission es so vorgeschlagen hatte, sondern auch gleichzeitig deshalb, weil diese Form der Haftung ihm zur späteren Erlangung der ausgeliehenen Beträge eine größere Sicherheit bot. Auch wird die Behauptung des Kl., er habe die Darlehen auf Bitten der Kriegsgefangenen bzw. der Lagerkommission gewährt, und nicht durch Vermittlung seiner Agenten, die die Gefangenenlager an den verschiedensten Orten systematisch bereist hätten, um das Geld unterzubringen, als wahr unterstellt. Das vermag aber den Senat in seiner gewonnenen Überzeugung auch nicht zu erschüttern. Der Kl. hat sich die sich ihm durch Ersuchen der Kriegsgefangenen bzw. der Lagerkommission bietende Gelegenheit zunutze gemacht und dadurch sowohl den Kriegsgefangenen wie sich und seiner Familie geholfen.

Alle diese vorliegenden Umstände lassen dem Senat keinen Zweifel, daß die Hingabe der Darlehen an die Kriegsgefangenen, und damit im vorl. Falle auch an die Bekl., auch der Erhaltung des Vermögens des Kl. nach dessen Willen dienen sollte.

Daß der Kl. bei der Hingabe der Darlehen an die Kriegsgefangenen sich wahrscheinlich unter anderem auch durch deren Elend hat mitbestimmen lassen, also mit der Geldgewährung auch ihnen hat gefällig sein wollen, wird hiermit ausdrücklich zugunsten des Kl. unterstellt. Die Darlehnshingabe lag diesfalls eben im Interesse beider Parteien, und zwar in dem der Kriegsgefangenen, weil sie ihnen die Flucht ermöglichte, in dem des Kl., weil sie ihm die Herüberschaffung des Vermögens ins Ausland und damit dessen Erhaltung vor einem eventuellen Zugriff der Sowjetregierung möglich machte. Wenn aber ein Darlehn der Erhaltung und Nutzung des Kapitals dient, so wird die hierdurch erzeugte Beschaffenheit einer Vermögensanlage nicht dadurch beseitigt, daß der Darlehnsgeber bei dieser Verwendung des Kapitals den Darlehnsnehmern zugleich gefällig sein wollte (RG. = JW. 1926, 149). Die Absicht des Kl., den Bekl. mit der Darlehnsgewährung auch gefällig zu sein, kann hier um so weniger der Darlehnshingabe den Charakter einer Vermögensanlage nehmen, weil nach Lage der Verhältnisse davon auszugehen ist, daß nach dem Willen des Kl. in nicht unerheblichem Maße der Zweck der Darlehnsgewährung für ihn in der Herüberschaffung seines Vermögens nach Deutschland und damit in der Erhaltung seines Kapitals bestanden hat. Ebensowenig wie hiernach eine etwa vorhandene Absicht des Kl., den Bekl. durch die Darlehnsgewährung auch gefällig zu sein, dem diesen gewährten Darlehen die Eigenschaft einer Vermögensanlage nehmen kann, wird diese hier auch durch eine Kurzfristigkeit des gewährten Darlehns beseitigt.

Im ersten Entw. d. 3. SteuerNotVO. waren Darlehen für eine Zeit unter sechs Monaten grundsätzlich von den AufwBestimmungen ausgeschlossen. Wenn auch eine derartige Bestimmung weder in der VO. selbst noch in dem AufwG. Aufnahme gefunden hat, so ist doch als Rahmen für den Begriff eines kurzfristigen Darlehns ungefähr der Zeitraum von sechs Monaten anzunehmen. Nach dem Schuldschein war das Darlehn für die ersten sechs Monate nach Hingabe unverzinslich, von da ab mit 6% verzinslich und spätestens vier Wochen nach Rückkehr nach Deutschland zurückzuzahlen. Daraus, daß die Parteien nach sechs Monaten noch besonders eine Verzinsung vereinbarten, ist zu entnehmen, daß die Parteien von vornherein mit der Möglichkeit rechneten, daß das Darlehn nicht schon nach sechs Monaten, sondern erst später zurückgezahlt werden würde. Die Hingabe des Darlehns erfolgte mithin nicht nur auf sechs Monate, sondern auf unbestimmte Zeit, da ja die Fälligkeit von einer Bedingung, der Rückkehr nach Deutschland, abhängig gemacht war, deren Eintritt zur damaligen Zeit keineswegs vorauszusehen oder mit Bestimmtheit oder großer Wahrscheinlichkeit innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zu erwarten war. Unter diesen Umständen kann das vorl. Darlehn nicht als kurzfristiges bezeichnet werden, vielmehr ist davon auszugehen, daß die Verwendung des Kapitals bei der Darlehnshingabe auch auf eine gewisse Dauer berechnet war.

(KG., 16. ZS., Urt. v. 9. Juni 1926, 16 U 1600/26.)

Mitgeteilt von SenPräs. **Dullien**, Berlin.

*

---

daß der 16. Senat das Gegenteil näher hätte begründen müssen. Das Darlehen war seinem Gesamtcharakter nach doch wohl nicht auf länger „berechnet“.

Zu den in den Entsch. behandelten Einzelfragen möchte ich nur das eine bemerken: Aus der Tatsache, daß der Grundsatz Mark = Mark erst viel später von der Rechtsprechung aufgegeben worden ist, folgt allerdings, wie der 14. Senat mit Recht bemerkt, nicht mit Rechtsnotwendigkeit, daß eine Zahlung aus dem Jahre 1919 zum Nennbetrag anzurechnen ist. Aber umgekehrt ist es ebenso verfehlt, anzunehmen, daß auf dem Gebiete der freien Aufwertung Zahlungen aus dem Jahre 1919 ohne weiteres nur zum Goldwert anzurechnen seien. Das würde zu einer Wiederaufrollung längst erledigter Rechtsverhältnisse führen, die in diesem Umfange schlechterdings unerträglich wäre. In der Regel sind Zahlungen aus dem Jahre 1919 zum Nennbetrag anzurechnen. Nur bei Rechtsverhältnissen, die dem täglichen Wirtschaftsverkehr entrückt oder auf Dauer berechnet sind, läßt sich eine Ausnahme rechtfertigen.

Prof. Dr. **Locher**, Erlangen.

**Hamburg.**

**5.** **§ 11 RErbbauVO. v. 15. Jan. 1919. Ist nach Landesrecht der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von einer behördlichen Genehmigung abhängig, so ist die gleiche Genehmigung für die Bestellung eines Erbbaurechtes zugunsten der Ausländer erforderlich.** †)

Das GBA. hat die Eintragung eines von der Stadt G. bewilligten Erbbaurechts von der Beibringung des Staatsangehörigkeitsausweises des Erbbauberechtigten abhängig gemacht, weil der Erwerb eines Erbbaurechts durch Ausländer nach § 28 AGBGB. von der Genehmigung des Staats abhängig sei. Das LG. hat die Beschwerde der Stadt hiergegen zurückgewiesen. Die Stadt hat weitere Beschwerde eingelegt.

Sie meint, die Vorschrift § 28 AGBGB. könne für ein neu zu bestellendes Erbbaurecht im Hinblick auf § 11 der RErbbauVO. v. 15. Jan. 1919 nicht mehr zur Anwendung kommen. Das ist indessen rechtsirrig. Es ist richtig, daß durch § 11 a. a. O. die Bestimmung d. § 1017 Abs. 2 BGB. teilweise außer Kraft gesetzt ist. Erbbaurecht wird nicht mehr durch Auflassung und Eintragung erworben, sondern in den für die Bestellung eines das Eigentum beschränkenden oder belastenden dinglichen Rechts bestellt. Es ist aber nicht entscheidend, in welcher Form der Erwerb stattfindet. Nach § 11 a. a. O. finden auf das Erbbaurecht, abgesehen von den Vorschriften des BGB. über die Arten des Eigentumserwerbes an Grundstücken, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entspr. Anwendung. Danach sind Art. 88 EGBGB. und die nach dieser Vorschrift unberührt gebliebenen landesgesetzl. Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen, in Kraft und auf das Erbbaurecht entspr. anzuwenden. Es ist also die Vorschrift § 28 AGBGB., welche bereits nach früherem hamburgischen Rechte galt, bei der Bestellung eines Erbbaurechts zu beachten. Verfehlt ist die Ansicht der BeschwFührerin, auf neu zu bestellendes Erbbaurecht fänden nach § 11 die Vorschriften über Grundstücke überhaupt keine Anwendung. Sie finden Anwenwendung, soweit sich aus der VO. nicht ein anderes ergibt. Die Form der Bestellung und der Inhalt des Rechts richten sich nach der VO. Soweit aber Vorschriften vorhanden sind, die sich auf Grundstücke beziehen und nicht der VO. widersprechen — und zu dieser gehört § 28 AGBGB. —, sind sie auf neu zu bestellende Erbbaurechte anzuwenden.

(OLG. Hamburg, 1. ZS., Beschl. v. 8. Juli 1927, F 115/27.)

Mitgeteilt von Bürgermeister J. Weltzien, Geesthacht.

*

**Köln.**

**6.** **Unter „Umbehandlung i. S. des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs" ist die Ausübung aller auf die Anwendung der indirekten Tarife gerichteten Förmlichkeiten zu verstehen — Die Mindestentfernungsklausel ist im internationalen Verkehr nicht anwendbar.** †)

Nach Anl. 1 zu Punkt 8 des Abkommens über den Güterverkehr zwischen Belgien, Frankreich, Luxemburg einerseits und Deutschland sowie dem Saargebiet andererseits, enthalten in der Niederschrift über die am 29., 30. und 31. Juli 1920 in Basel abgehaltene Konferenz (gültig ab 1. Okt. 1920) „übernehmen die unten genannten Eisenbahnverwaltungen — zu denen u. a. die belgischen und französischen Verwaltungen sowie die deutschen Eisenbahnen gehören — die Beförderung von Gütern ... zwischen den Stationen der belgischen, französischen, luxemburgischen Eisenbahnen einerseits und denen der deutschen sowie der Saarbahnen andererseits auf Grund der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnverkehr". Nach Art. 11 IÜ. über den Eisenbahnfrachtverkehr Abs. 1 Satz 1 erfolgt die Berechnung der Fracht nach Maßgabe der zu Recht bestehenden gehörig veröffentlichten Tarife. Nach der hier in Frage kommenden Bestimmung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs wird die Fracht für eine Mindestentfernung von 10 km erhoben, ausgenommen bei Umbehandlung mangels direkter Tarife. Wie Pienig („Der Verkehr" Nr. 20) überzeugend darlegt, ist unter „Umbehandlung" i. S. des Deutschen Gütertarifs die Ausübung aller auf die Anwendung der indirekten Tarife gerichteten Förmlichkeiten zu verstehen. Zwischen der deutschen Eisenbahn einerseits und den belgischen bzw. französischen Eisenbahnen andererseits bestand zu der hier in Frage kommenden Zeit ein direkter Tarif von A. aus nach belgischen oder französischen Stationen nicht. Es mußte deshalb eine Umbehandlung der Güter über den Grenzpunkt X. stattfinden. Dieser Punkt ist ein nur gedachter Punkt, gedacht zu Zwecken der Umbehandlung mangels Bestehens direkter Tarife, während beim Bestehen direkter Tarife dieser Punkt nicht erforderlich gewesen wäre. Mit Recht weist auch das LG. darauf hin, daß das Baseler Abkommen in § 8 der besonderen Bestimmungen einen Umbehandlungsverkehr bei durchgehenden Sendungen vorsieht und in der Anlage die Grenzpunkte als Umbehandlungspunkte bezeichnet. Für die Entscheidung der Frage, ob bei durchgehenden Sendungen, welche für das Ausland bestimmt sind, die Grenzpunkte als Umbehandlungspunkte mangels direkter Tarife anzusehen sind und demgemäß für solche Sendungen die Berechnung der Fracht unter Annahme einer Mindestentfernung von 10 km nicht zulässig ist, ist nicht zum wenigsten auch die Erwägung von Bedeutung, daß — unstreitig — für die Einführung des Mindesttarifes der Grund bestim-

---

Zu 5. Die Begründung obiger Entsch. ist durchaus überzeugend. Nach § 11 RErbbauVO. finden die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften auf das Erbbaurecht Anwendung. Daß für den Erwerb des Erbbaurechts die Auflassungsform nicht mehr gilt, kann an der materiellrechtlichen Beurteilung nichts ändern. Die Vorschrift des Art. 88 EGBGB. betrifft nicht die Form des Erwerbs, sondern enthält eine sachliche Beschränkung des Rechtserwerbs der Ausländer. Ihre Geltung wird daher nicht dadurch berührt, daß die Auflassungsform für das Erbbaurecht abgeschafft ist.

RA. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin.

Zu 6. Bis zum 31. März 1918 wurde für jedes auf den deutschen Bahnen beförderte Gut die Fracht nach der tatsächlich durchlaufenen Strecke berechnet, die durch die Kriegsverhältnisse bedingte schwierige Betriebslage der Eisenbahn führte dann aber dazu, nach Anhörung der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen, die im September 1917 in Schwerin tagte, eine Mindestentfernung für Stückgut und Wagenladungen einzuführen und diese auf 10 km festzusetzen. Wie der Verhandlungsbericht der Tarifkommission ergibt, lag dieser Festsetzung in der Hauptsache die Erwägung zugrunde, daß bei Transporten auf nahe Entfernungen die aufkommenden Frachten den Leistungen der Eisenbahn nicht entsprächen; diese Transporte sollten daher durch eine hohe Fracht möglichst von der Bahnbeförderung ferngehalten werden.

Nun kam und kommt es aber — und zwar namentlich im Verkehr mit kleineren Stationen — vor, daß ein direkter Tarif zwischen dem Aufgabeort des Gutes und der Empfangsstation nicht besteht; in diesem Falle berechnet die Güterabfertigung des Aufgabeortes die Fracht nur bis zu der Station, welche der Empfangsstation am nächsten liegt und für die ein direkter Tarif gegeben ist. Es findet dann an der Zwischenstation die „Umbehandlung" statt, d. h. es wird hier die am Aufgabeort mangels direkten Tarifs nicht berechnete Fracht für die noch zu durchlaufende Strecke ab Zwischenstation bis zur Empfangsstation ermittelt. Liegt nun die Zwischenstation zur Empfangsstation näher als 10 km, so würde für diese Reststrecke seit der neuen Bestimmung des Tarifs ab 1. April 1918 die Mindestentfernung zu berechnen sein, wenn nicht die im zweiten Absatz obiger Entsch. erwähnte Sonderbestimmung für den Fall der Umbehandlung ausdrücklich das Gegenteil anordnete mit dem Zweck, den Versender nicht unter dem Mangel eines direkten Tarifs leiden zu lassen.

Ein solcher direkter Tarif war vor dem Krieg auch zwischen den deutschen Eisenbahnverwaltungen und den meisten Nachbarstaaten vereinbart, insbesondere auch den später feindlichen Ländern; durch den Krieg galt dieser Tarif als aufgehoben, und er wurde auch in der Nachkriegszeit nicht wieder in Kraft gesetzt. Auch das in obigem Urteil erwähnte Baseler Abkommen stellte den direkten Tarif nicht wieder her.

Als nach Kriegsende und FV. die Ausfuhr nach den ehemals feindlichen Ländern wieder begann und in der Folgezeit immer stärker wurde, machte sich das Fehlen des direkten Tarifs für den Verkehr nach dem Auslande insofern störend bemerkbar, als nunmehr alle für die ehemaligen Feindstaaten bestimmten Güter zunächst einem an der Grenze wohnenden Spediteur zur Zollbehandlung und Weiterbeförderung auf internationalem Frachtbrief zugeleitet werden mußten. Da die Grenzstationen vielfach nur einige wenige Kilometer von der deutschen Grenze entfernt liegen, so durchliefen die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen von der Neuaufgabe durch den Spediteur ab auf deutschem Gebiet nur mehr eine ganz kurze Strecke, und mangels direkten Tarifs hatte die Güterabfertigung der deutschen Grenzstation lediglich die Fracht für die in der Regel weniger als 10 km betragende Strecke zu berechnen. Hierbei wurde nun in vielen Fällen von der Mindestentfernungsklausel Gebrauch gemacht und die von dem Spediteur zu zahlende Fracht nach einer Strecke von 10 km berechnet, eine Maßnahme, die bei umfangreichen Sendungen naturgemäß zu einer erheblichen Verteuerung der ausgeführten Güter führte. Die Eisenbahnverwaltung glaubte diese Art der Frachtberechnung mit der an sich unbestreitbaren Tatsache rechtfertigen zu können, daß die Sendung auf deutschem Gebiet von der Aufgabe an der Grenzstation ab weniger als 10 km reise und für sie daher die tarifliche Mindestentfernung in Anrechnung zu bringen sei.

Gegen dieses Verfahren wendet das obige Urteil sich mit zutreffenden Erwägungen, und es stellt in Übereinstimmung mit den Verhandlungen der Tarifkommission fest, daß die Grenzbehandlung deutscher Ausfuhrgüter ebenso als eine Umbehandlung zu betrachten ist wie die Umbehandlung mangels direkter Tarife im innerdeutschen

mend gewesen ist, daß die Bekl. nach Möglichkeit die ganz kurzen Beförderungen, bei denen, was die formelle Behandlung der Sendung anlangt, dieselben Unkosten entstehen wie bei Sendungen auf größeren Strecken, ihrem Betriebe fernhalten wollte. Während nun dieser Gesichtspunkt für innerdeutsche Strecken zutrifft, die insgesamt unter 10 km betragen, kann er nicht für zutreffend erachtet werden für Fälle der vorliegend streitigen Art, in denen zwar innerhalb des deutschen Eisenbahngebietes eine Strecke unter 10 km durchlaufen wird, aber nur als Teilstrecke einer größeren Gesamtbeförderungsstrecke. Solche Beförderungen dem deutschen Eisenbahnverkehr fernzuhalten, lag durchaus nicht in der Absicht der deutschen Eisenbahnverwaltung bei Schaffung der hier in Frage kommenden Bestimmungen des Eisenbahn-Gütertarifs. Es muß deshalb als ausgeschlossen gelten, daß für nicht 10 km betragende Strecken der vorliegenden Art eine Mindestgebühr zu fordern beabsichtigt war. Endlich ist nicht ohne Bedeutung, daß auch nach der Ansicht der ständigen Tarifkommission, welche niedergelegt ist in dem Bericht über die 119. Sitzung vom 13./14. Sept. 1917, Umbehandlungen mangels direkter Tarife nicht nur im Verkehr deutscher Bahnen untereinander, sondern auch in dem Verkehr mit dem Auslande vorkommen können.

(OLG. Köln, 8. ZS., Urt. v. 11. Juli 1926, 8 U 35/25.)

*

## Darmstadt. b) Strafsachen.

**7.** §§ 18, 19 GVG. **Die Frage, ob einer Person das Recht der Exterritorialität zusteht, unterliegt der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte.** †)

Der Angesch. hatte gegen die Eröffnung der Voruntersuchung Einwand erhoben und damit begründet, daß er als Mitglied oder Bediensteter einer fremden Mission exterritorial und somit (§§ 18 u. 19 GVG.) der deutschen Strafgerichtsbarkeit entzogen sei. Sein Einwand wurde verworfen. Man ging im Anschluß an ein Gutachten eines Rechtslehrers von der Auffassung aus, daß die Frage, ob einer bestimmten Person das Recht der Exterritorialität zustehe, der Entsch. der ordentlichen Gerichte entzogen sei, daß die ordentlichen Gerichte vielmehr formell an die Erklärung des auswärtigen Amtes gebunden seien.

Nach dem Erlaß dieses Beschlusses ist die Voruntersuchung auf neue Anklagepunkte ausgedehnt worden. Der Angesch. hat erneut Einwendungen erhoben und sie in gleicher Weise wie früher begründet. Durch Beschluß des LG. sind die Einwendungen verworfen.

Bei der Entsch. der sofortigen Beschwerde ging das OLG. von folgenden Erwägungen aus:

Die nunmehr zum Teil von dem Angesch., zum Teil von Amts wegen herbeigeschafften Rechtsgutachten einer ganzen Reihe von Lehrern des Völkerrechts und Äußerungen des Auswärtigen Amts geben Anlaß, die in dem früheren Beschluß des Senats niedergelegten Rechtsauffassung einer Nachprüfung zu unterziehen. Das erkennende Gericht kann nach dieser erneuten Prüfung seine frühere Ansicht, wonach die Erklärung des Auswärtigen Amts über die Exterritorialität die Gerichte formell bindet, nicht mehr aufrecht erhalten, kommt vielmehr zu der Auffassung, daß dem Gericht die selbständige Entsch. dieser Frage obliegt. Nach deutschem Staats- und Verwaltungsrecht sind die Gerichte nur in den in einzelnen Gesetzen festgelegten Fällen, von denen hier keiner vorliegt, an die Auffassung von Verwaltungsbehörden gebunden. Auch das Auswärtige Amt vertritt diese Meinung und erklärt, „zu keiner Zeit sei der Standpunkt vertreten worden, daß seine Meinung für die Urteilsfindung eines deutschen Gerichts bindend sei“.

Die Frage, ob der Angesch. exterritorial ist, ist allein nach innerstaatlichem Recht zu beantworten. Grundsätze des zwischenstaatlichen, des Völkerrechts sind nur insoweit anzuwenden, als sie, sei es durch ausdrückliche Vorschrift, sei es durch Gewohnheitsrecht oder durch schlüssige Handlung als innerstaatliches Gesetz anerkannt sind.

Nach § 18 GVG. erstreckt sich die inländische Gerichtsbarkeit nicht auf die Chefs und die Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen; nach § 19 findet diese Bestimmung auf die Familienmitglieder und das Geschäftspersonal der in § 18 erwähnten Personen gleichfalls Anwendung.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich nicht, unter welchen Umständen und Voraussetzungen eine Persönlichkeit als Mitglied einer bei dem Deutschen Reich beglaubigten Mission oder als Geschäftspersonal usw. anzusehen ist. Das Gesetz bedarf also insoweit der Ergänzung. Naturgemäß kann diese Ergänzung nur dem Völkerrecht entnommen werden; hier greift nun Art. 4 der Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919 ein, wonach die allgemein anerkannten Sätze des Völkerrechts als bindender Bestandteil des deutschen Reichsrechts anzusehen sind.

Bei der Beurteilung der hier zu entscheidenden Frage ist von dem als Grundlage allen Völkerrechts anerkannten Grundsatz der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen Staaten auszugehen. Von dem aus diesem Grundsatz folgenden Recht der unbedingten Herrschaft über alle Personen und Sachen, die sich im Staatsgebiet befinden, bildet das Recht der sog. Exterritorialität eine Ausnahme. Sie ist als Ausnahme einschränkend zu interpretieren.

Als unbestrittene Folgerung aus dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Staaten ergibt sich, daß kein Staat rechtlich gezwungen ist, die Gesandtschaft irgendeines anderen Staates zu empfangen. Die weitere logische Folge ist aber, daß auch kein Staat verpflichtet ist, wenn er den völkerrechtlichen Verkehr durch beiderseitige Gesandtschaften mit einem anderen Staate aufnimmt, irgendeine bestimmte Person als Mitglied einer fremden Mission zu empfangen. Die Annahme, daß ein Staat rechtlich genötigt werden könnte, irgendeine bestimmte Person als Mitglied einer fremden Mission anzunehmen, widerspricht dem Grundsatz der Unabhängigkeit und bedürfte als Ausnahme von diesem Grundsatz des strikten Nachweises, und könnte nur gelten, wenn er sich als positives Gewohnheitsrecht entwickelt hätte.

Ein solcher Nachweis ist aber nicht geführt. Für die Person des Gesandten selbst ist der oben aufgestellte Grundsatz durch positive Übung im zwischenstaatlichen Verkehr als rechtlich bindend für den Friedensverkehr durch die Einholung des sog. Agrements anerkannt, für nachgeordnete Beamte der Gesandtschaft, für Bedienstete usw. wird eine solche vorgängige Genehmigung nicht eingeholt. Der Grund liegt einzig in der geringeren Bedeutung dieser Stellen. Aus der geschilderten Übung darf aber nicht geschlossen werden, daß der Empfangsstaat rechtlich verpflichtet sei, jeden nachgeordneten Beamten der Mission zu empfangen und damit als exterritorial anzuerkennen. Diese Folgerung müßte als positives Gewohnheitsrecht nachgewiesen sein; sie ergibt sich nicht aus der Nichteinholung des vorgängigen Agrements, auch nicht daraus, daß ein Fall einer solchen Zurückweisung nicht bekannt geworden ist. Sie könnte nur anerkannt werden, wenn eine Zurückweisung eines solchen nachgeordneten Beamten durch den Empfangsstaat von dem Absendestaat nicht anerkannt und von dem Empfangsstaat darauf aus Rechtsgründen, nicht aus politischen Gründen nicht aufrechterhalten worden wäre. Nach alledem ist zu sagen: ein nachgeordneter Beamter erlangt in der Regel als Folge der Ernennung durch den Absendestaat die Exterritorialität, verliert sie aber, sobald der Wille des Empfangsstaates, ihn nicht zu empfangen, klar und deutlich dem Absendestaat bekannt wird.

Dieses vom Auswärtigen Amt vertretene, aus dem grundlegenden Rechtssatz von der Unabhängigkeit der Staaten gefolgerte Auffassung entspricht der Praxis der englischen Gerichte (vgl. die Entsch. des court of appeal v. 1. Juni 1891).

Als weitere Folgerung ergibt sich, daß die Exterritorialität überhaupt nicht entsteht, wenn dem Absendestaat schon bei der Ernennung bekannt ist, daß der Ernannte dem Empfangsstaat nicht genehm ist. Eine andere Auffassung wäre für den Empfangsstaat untragbar.

Außer durch die eben behandelte Erklärung des Empfangsstaates erlischt die Exterritorialität einer bestimmten Person durch Verzicht des Absendestaates und durch Lösung des Anstellungsverhältnisses zu dem Absendestaat. Die zuletzt genannte Art des Erlöschens ist eine Selbstverständlichkeit, über die kein Wort verloren zu werden braucht. Der Verzicht kann von dem Absendestaat allein erklärt werden, ohne daß es der Zustimmung des von dem Verzicht betroffenen Beamten bedurfte. Das Recht der Exterritorialität ist nicht im persönlichen Interesse der Mitglieder der Mission, sondern ausschließlich im Interesse des Absendestaates — ne impediatur legatio! — gegeben.

Bei der Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall muß vorweg scharf betont werden, daß es sich nur um die Entsch. der prozessualen Frage handelt, ob die Strafverfolgung gegen

---

Frachtverkehr, die frachtverteuernde Mindestentfernungsklausel also im internationalen Verkehr überhaupt nicht anwendbar ist.

Es sei noch bemerkt, daß durch den neuen deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B § 1 mit Wirkung v. 15. April 1924 ab die Mindestentfernung auf 5 km herabgesetzt worden ist.

RA. Dr. **Bosch**, Köln.

**Zu 7.** Der Beschluß enthielt völkerrechtlich bedeutsame Feststellungen, denen zugestimmt werden muß.

Vor allem steht fest, daß eine Erklärung des auswärtigen Amtes über die Exterritorialität einer Person die Gerichte nicht bindet, diesen vielmehr die selbständige Entsch. obliegt. Das Auswärtige Amt selbst vertritt denn auch diese Ansicht. Für die Entsch. ist maßgebend das innerstaatliche und — unter den in dem Urteil genannten Voraussetzungen — das Völkerrecht.

Wer ist Mitglied einer Mission, wer gehört zu deren Geschäftspersonal? (§§ 18, 19 GVG.) Das ist hier die Frage. Und da ist in der Tat von dem als Grundlage allen Völkerrechts anerkannten Grundsatz der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen Staaten auszugehen. Die Mitglieder einer Mission können dem Empfangsstaat nicht aufgenötigt werden. Bez. der Chefs ist das durch die Einrichtung des Agrements anerkannt. Bez. der nachgeordneten Beamten einer Mission bedarf es keiner förmlichen Genehmhaltung, und ein solcher Mann ist infolge der Ernennung in der Regel ohne weiteres exterritorial. Aber deshalb ist die Unabhängigkeit des Empfangsstaats hier nicht vernichtet, vielmehr muß man sagen: Die

den Angeschuldigten zulässig ist. Diese Frage ist zu bejahen; wenn er jetzt, d. h. zur Zeit des Erlasses dieses Beschlusses nicht mehr exterritorial ist.

Mit der Feststellung, daß die Exterritorialität des Angesch. erloschen sei, soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß sie bis dahin bestanden habe. Diese Frage ist nur als unerheblich für die hier zu fällende Entsch. ausgeschieden worden und muß dahingestellt bleiben. Das gleiche gilt für die Frage des Einflusses der mala fides auf den Erwerb der Exterritorialität, die Frage der Bedeutung der Diplomatenlisten. Ebensowenig kommt es hier darauf an, ob der Angeschuldigte sich für exterritorial hielt. Denn die subjektive Seite ist für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ohne jede Bedeutung.

(OLG. Darmstadt, StS., Beschl. v. 20. Dez. 1926, St W 106/25.)

Mitgeteilt von LGR. Gauf, Darmstadt.

## B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

### I. Reich.

### Reichsfinanzhof.

Berichtet von Senatspräs. Dr. G. Strutz, Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Reichsfinanzrat Arlt u. Reichsfinanzrat Dr. Gg. Schmauser, München.

[⨯ Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

⨯ **1.** §§ 13, 19, 104 ff. EinkStG.; §§ 38, 40 Abs. 1 HGB.

1. Werden bei einem im Inland betriebenen Geschäfte die Bücher in ausländischer Währung geführt, so ist der Geschäftsgewinn trotzdem auf Grund einer Bilanz in Reichmark zu ermitteln.

2. Entspricht eine nach § 19 mögliche Bewertung nicht den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung, so ist sie auch für die Steuerbilanz unzulässig.

3. Im regelmäßigen Geschäftsgang erworbene Devisenforderungen sind nach dem Kurse am Bilanzstichtage zu bewerten.

4. Auch im Falle der Buchführung in ausländischer Währung gilt als Einkaufspreis für Waren der nach dem Kurse z. Z. des Einganges, bei vorheriger Bezahlung z. Z. der Bezahlung, in Reichsmark umgerechnete Preis in der ausländischen Währung. †)

Der Steuerpflichtige betreibt ein Importgeschäft. Seine Handelsbücher werden in ausländischer Währung geführt. Sein Reinvermögen setzt sich zusammen aus einem Kapitalkonto in Gulden und einem Kapitalkonto in Pfund. Den steuerpflichtigen Geschäftsgewinn für 1925 hat er in der Weise berechnet, daß er die Vermehrung seines Kapitalkontos in Gulden zum Kurse von 1,69 RM für einen Gulden und die Vermehrung seines Kapitalkontos in Pfund zum Kurse von 20,38 RM für ein Pfund in Reichsmark umrechnete. Die genannten Kurse sind die Devisenkurse am Bilanzstichtage. Die Buchprüfungsstelle und die Vorinstanz stehen dagegen auf dem Standpunkt, daß als Geschäftsgewinn nicht anzusehen seien die in Reichsmark umgerechneten Kapitalvermehrungen in ausländischer Währung, sondern der Unterschied zwischen dem in Reichsmark umgerechneten Reinvermögen am Ende des Steuerabschnitts gegenüber dem am Ende des vorjährigen Steuerabschnitts. Die Berechnung der Vorinstanz ergibt deshalb einen höheren Gewinn, weil der Pfundkurs am Ende des vorjährigen Steuerabschnitts nur 19,53½ RM war.

deutschen Betrieb geführte Buchführung kann aber nur dann als

Der Rechtsbeschwerde des Steuerpflichtigen hat sich das FinA. mit der Begründung angeschlossen, daß die Berechnung der Vorinstanz gegen § 19 Abs. 2 EinkStG. verstieße, wonach der Steuerpflichtige berechtigt sei, bei den Devisen den Anschaffungspreis einzusetzen.

Nach § 13 EinkStG. ist bei buchführenden Kaufleuten der steuerpflichtige Gewinn der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Überschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Im vorliegenden Falle sind, da es sich um eine erste Veranlagung nach dem EinkStG. handelt, die Vorschriften der §§ 104 ff. anwendbar; es ist aber die Höhe des Anfangsvermögens nicht streitig. Nach § 13 Satz 2 EinkStG. sind u. a. die Vorschriften der §§ 19 ff. EinkStG. über die Bewertung zu beachten. Für den vorliegenden Fall genügt es, wenn der Gewinn als Überschuß des Betriebsvermögens am Ende des Steuerabschnitts gegenüber dem zu Beginn des Steuerabschnitts bezeichnet wird. Es fragt sich zunächst, ob in der Formel Gewinn — Endvermögen — Anfangsvermögen stets sämtliche Größen in Reichsmark zu berechnen sind oder ob es unter Umständen zulässig ist, die drei Größen in einer anderen Währung darzustellen und erst den danach in der fremden Währung errechneten Gewinn in Reichsmark umzurechnen. Der Sen. hält letzteres, soweit es sich um einen inländischen Geschäftsbetrieb handelt, für unzulässig. Nach § 40 Abs. 1 HGB. ist die Bilanz in Reichswährung aufzustellen. Demnach ist als Handelsbilanz für ein im Inland betriebenes Geschäft, auch wenn die Buchführung in ausländischer Währung erfolgt, lediglich die in Reichsmark aufgestellte anzusehen. Wie aber in der Begründung zu dem Gesetzentwurf ausgesprochen ist, soll sich die Steuerbilanz grundsätzlich an die Handelsbilanz anschließen. Es kann auch nicht i. S. des Steuerrechts liegen, daß sich, je nachdem in welcher Währung die Bücher geführt werden, der steuerpflichtige Gewinn ganz verschieden berechnet. Der Grundsatz, daß der Gewinn nach einer in Reichswährung aufgestellten Bilanz zu berechnen ist, wurde auch in der Inflationszeit aufrechterhalten, obwohl damals weit mehr Veranlassung vorlag, Bilanzen in ausländischer Währung zuzulassen, um eine Versteuerung von Scheingewinnen zu vermeiden. Wenn jetzt, nachdem die Frage der Bilanzierung in ausländischer Währung eine große Rolle gespielt hatte, das EinkStG. eine Berechnung des Gewinns in ausländischer Währung zulassen wollte, so hätte es dies ausdrücklich aussprechen müssen. Es ist nun zuzugeben, daß bei doppelter Buchführung die Bilanzen häufig das Reinvermögen am Ende des Geschäftsjahrs nicht in einer Summe angeben, vielmehr das bisherige Kapitalkonto und den Gewinn des Geschäftsjahrs besonders ausweisen; und es ist richtig, daß im Falle zutreffender Buchung von Entnahmen zu Privatzwecken der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn den steuerpflichtigen Geschäftsgewinn ohne weiteres angibt, während ein Vergleich des vorjährigen Endvermögens mit dem diesjährigen erst unter Berücksichtigung der abgehobenen Gewinne und sonstigen Entnahmen zu einem zutreffenden Ergebnis führt. Allein dies ändert daran nichts, daß das eigentlich Maßgebende der Unterschied zwischen Anfangsvermögen und Endvermögen ist. Ob im Geschäft einfache oder doppelte Buchführung angewendet wird und ob in letzterem Falle der Saldo des Gewinn- und Verlustkontos auf das

---

Exterritorialität entsteht nicht bzw. geht verloren, sobald der Wille des Empfangsstaates, den betreffenden Beamten nicht oder nicht mehr haben zu wollen, dem Absendestaat klar und deutlich bekanntgegeben wurde. Das aber war hier geschehen; und deshalb war die Exterritorialität zu verneinen.

Geh. Rat Prof. Dr. Meurer, Würzburg.

**Zu 1.** Zu 1. Der RFH. geht mit Recht davon aus, daß die Bilanz nicht beliebig in ausländischer Währung aufgestellt werden kann. Ob und unter welchen Voraussetzungen deutsche Unternehmungen mit Niederlassungen im Ausland in ausländischer Währung bilanzieren können, kann dahingestellt bleiben (vgl. Veit Simon, Bilanzen S. 204 ff.). Ein in Deutschland ein Importgeschäft betreibender Steuerpflichtiger muß seine Bilanz in Reichsmark aufstellen. Der RFH. legt aber ohne weiteres eine Buchführung in ausländischer Währung zugrunde, ohne zu prüfen, ob diese Buchführung ordnungsmäßig ist. Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß die Bücher in derselben Währung geführt werden müssen, in welcher die Bilanz aufzustellen ist (vgl. ROHG. 12, 17; Veit Simon a. a. O. S. 204). Hierdurch wird das Recht, Valutenkonten zu führen, naturgemäß nicht berührt, ebensowenig das Recht, in ausländischen Niederlassungen die dort geführten Bücher in der betr. Landeswährung zu führen. Eine für einen ordnungsmäßig angesehen werden, wenn die Bücher grundsätzlich in Reichswährung geführt werden. Insbesondere gilt dies für das Warenkonto, bei dem Ein- und Verkaufspreise selbst dann in Reichsmark umzurechnen sind, wenn in ausländischen Währungen gekauft und/oder verkauft wird. Wird in dieser Weise ordnungsmäßig Buch geführt, so kann die vom RFH. behandelte Frage überhaupt nicht entstehen. Vielmehr muß das in Reichsmark geführte Gewinn- und Verlustkonto schon selbst den Gewinn in Reichsmark aufweisen. Die Gewinne und Verluste auf Valutenkonten sind dabei in Reichsmark umgerechnet in die Gewinn- und Verlustrechnung (oder zunächst ein Hilfskonto) zu übertragen. Das gleiche wird man für die Gewinne oder Verluste ausländischer Niederlassungen, die in ausländischer Währung Buch führen und gesondert bilanzieren, annehmen können. Für den Fall aber, daß ordnungswidrig die Bücher in ausländischer Währung geführt sind, muß der Standpunkt des RFH. als richtig anerkannt werden.

Zu 2 und 3. Der RFH. will für Forderungen und Zahlungsmittel in ausländischer Währung die Einsetzung des Anschaffungspreises trotz § 19 nicht zulassen, wenn sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erworben sind. Das Unterscheidungsmerkmal selbst erscheint unklar. Auch ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen diesem Merkmal und der Begründung nicht zu erkennen. Der Entsch. liegt wohl eine richtige Empfindung zugrunde, die aber vorliegend noch nicht ihren letzten Ausdruck gefunden hat. Der

Kapitalkonto oder auf die Bilanz übertragen wird, kann einen Unterschied in der Besteuerung nicht herbeiführen. Es handelt sich lediglich um verschiedene Methoden der Berechnung des materiell gleichen Gewinns. Nur bei Buchführung in ausländischer Währung ist das Ergebnis verschieden; und dann muß natürlich das Ergebnis der im Gesetze vorgeschriebenen Methode maßgebend sein.

Danach ist als Geschäftsgewinn anzusehen der Unterschied des aus einer für Ende 1925 in Reichsmark aufgestellten Bilanz sich ergebenden Reinvermögens und des Reinvermögens in Reichsmark Ende 1924. Die danach maßgebende Bilanz für Ende 1925 ist gemäß § 13 EinkStG. nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der §§ 19 ff. EinkStG. aufzustellen. Nach § 19 EinkStG. hat der Steuerpflichtige bei Bewertung von Gegenständen des Betriebsvermögens ein Wahlrecht zwischen der Einsetzung des gemeinen Wertes und der Einsetzung des Anschaffungspreises. Der Sen. ist der Ansicht, daß das Wahlrecht insoweit ausgeschlossen ist, als die Ansetzung des einen nach § 19 zulässigen Wertes den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung widersprechen würde. Denn für die Ermittlung des Geschäftsgewinns sollen grundsätzlich diese Regeln maßgebend sein. Wenn nun vorgeschrieben ist, daß außerdem noch die §§ 19 ff. zu beachten seien, so muß man annehmen, daß davon ausgegangen ist, die Regeln ordnungsmäßiger Buchführung gewährten einen beträchtlichen Spielraum bezüglich der Bewertung, und daß dieser Spielraum eingeschränkt werden sollte. Und es kann ja auch nicht zweifelhaft sein, daß eine derartige Einschränkung für die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns geboten ist. Dagegen hatte das Steuerrecht keine Veranlassung, die Bewertungsmöglichkeiten zu erweitern. Wollte das Gesetz sagen, daß seine Bewertungsvorschriften ohne weiteres für die Steuerbilanz maßgebend sein sollten, so hätte es nicht bloß ihre Beachtung vorgeschrieben. Denn durch die Aufstellung eines Gebots wird derjenige, an den es gerichtet ist, in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt; es kann nicht die Folge haben, daß seine Bewegungsfreiheit erweitert wird; nur soweit eine Befolgung des Gebots ohne Verletzung anderer Vorschriften nicht möglich ist, kann in dem Gebot eine Befreiung von der Befolgung dieser Vorschriften erblickt werden. Danach ist das Wahlrecht des § 19 nicht gegeben, soweit seine Ausübung den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung widersprechen würde. Der Sen. ist nun der Ansicht, daß eine Bewertung von ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung nach dem Anschaffungspreise den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung jedenfalls nicht immer entspricht. Die kaufmännische Buchführung hat den Zweck, ordnungsmäßige Abschlüsse ohne Zurückgehen auf die einzelnen Geschäftsvorfälle zu ermöglichen. Nach § 38 HGB. ist die Lage des Vermögens in den Handelsbüchern ersichtlich zu machen. Dazu gehört, daß der Stand der Kasse und der Betrag dessen, was der Kaufmann einzelnen Personen schuldig ist oder von ihnen zu fordern hat, aus den Büchern ohne weitere Umstände, als die Zusammenrechnung einzelner Konten, zu entnehmen ist. Dem entspricht auch die als zur Erfüllung der Verpflichtung des § 38 HGB. genügend angesehene sog. einfache Buchführung. Führt nun ein Kaufmann eine Kasse über Zahlungsmittel in ausländischer Währung oder rechnet er mit einem Geschäftsfreund in einer ausländischen Währung ab, so kann er durch Abschluß der Konten nur feststellen, wieviel er an Geld der ausländischen Währung besitzt oder wieviel er zu fordern oder zu zahlen hat. Weder der Kassenbestand noch der Betrag des Saldos in ausländischer Währung hat als solcher einen Anschaffungspreis. Zur Vornahme einer Bewertung nach § 19 Abs. 2 EinkStG. müßte auf die einzelnen Vorfälle zurückgegangen werden. Man müßte etwa feststellen, daß der Bestand an Gulden nie unter 500 Gulden gewesen wäre, also 500 Gulden mit dem Kurse bei Beginn des Jahres anzusetzen seien, daß der Bestand seit 1. April nie unter 800 Gulden gewesen wäre, also 300 Gulden mit dem Kurse vom 1. April anzusetzen seien usw. Bei den bedeutenden Schwankungen in der Inflationszeit konnte eine derartige Berechnung als ordnungsmäßig angesehen werden. In Zeiten fester Währung bedeutet sie eine Verwicklung, die mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht verträglich ist. Es mag zugegeben werden, daß die Feststellung des Anfangswerts einer Forderung in ausländischer Währung bisweilen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Es widerspricht aber dem Grundsatz der leichten Anwendbarkeit der Gesetze, wenn eine Unterscheidung danach gemacht wird, ob die Schwierigkeiten mehr oder minder groß sind. Und es entspräche auch nicht dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, wenn die Berücksichtigung der Wertsteigerung einer Forderung in ausländischer Währung von Umständen abhängig wäre, die mit ihrer Natur nichts zu tun haben. Der Sen. glaubt daher zu dem Satze gelangen zu sollen, daß die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erworbenen Forderungen und Zahlungsmittel in ausländischer Währung stets nach dem Kurse am Bilanzstichtage zu bewerten sind.

Daraus folgt aber nicht, daß bei Buchführung in ausländischer Währung die Reichsmarkbilanz in der Weise aufzustellen ist, daß alle Werte der in ausländischer Währung aufgestellten Bilanz nach dem Kurse am Bilanzstichtag umgerechnet werden. Dies wäre vielmehr nur richtig, wenn lediglich Forderungen und Schulden in ausländischer Währung vorhanden wären. Sind aber andere Gegenstände, insbes. Waren, vorhanden, so würde eine derartige Bilanz in Reichsmark den Vorschriften des § 19 EinkStG. nicht entsprechen. Wenn z. B. ein Posten zu 100 Pfund, das Pfund zu 20 *RM* gerechnet, also zu 2000 *RM* gekauft und in der Pfundbilanz mit dem Einkaufspreise von 100 Pfund bewertet wäre, so würde eine Umrechnung der 100 Pfund in 2038 *RM* zu einer Bewertung führen, die weder dem § 19 Abs. 2 entspricht noch dem § 19 Abs. 1 zu entsprechen braucht, da es möglich wäre, daß der gemeine Wert nicht höher als 2000 *RM* anzunehmen ist. Allerdings könnte dagegen eingewendet werden, dann müßte der Wert nach Pfund gefallen sein und dies zu einer Herabsetzung in der Pfundbilanz geführt haben. Allein beim Fallen des Pfundkurses träfe eine entsprechende Erwägung nicht zu; der Posten würde mit dem Einkaufspreis in der Pfundbilanz auch dann stehen, wenn der Wert in Reichsmark unverändert geblieben, also der Wert in Pfund gestiegen wäre. Die Umrechnung des Pfund etwa zu 19,5 *RM* würde dann zu einer Bewertung führen, die weder den Einkaufspreis noch den gemeinen Wert erreicht.

Die Frage liegt aber bei Waren überhaupt anders als bei Forderungen und Zahlungsmitteln. Weder die Mengen noch die Einkaufspreise (in ausländischer oder deutscher Währung) der vorhandenen Waren sind regelmäßig aus den gesetzlich vorgeschriebenen Handelsbüchern zu entnehmen. Die Waren sind vielmehr auf Grund einer Inventur zu ermitteln und zu bewerten. Es besteht daher auch bei ordnungsmäßiger Buchführung die Notwendigkeit, jeden einzelnen Gegenstand festzustellen und zu erwägen, wie er zu bewerten sei. Kann man nun bei einem Gegenstande den Einkaufspreis ge-

---

RFH. geht davon aus, daß nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung für Forderungen und Zahlungsmittel in ausländischer Währung im Falle der Buchführung in dieser Währung ein Einstandspreis aus den Büchern nicht ersichtlich ist. Er hält wohl die sonst erfolgende Einsetzung des Einstandspreises nur deshalb für zulässig, weil dieser sich aus den Büchern ergibt; da im gegebenen Falle dieser Einstandspreis aus den Büchern nicht hervorging und nicht hervorgehen konnte, ist er gewissermaßen buchführungsmäßig nicht vorhanden und kann daher auch steuerrechtlich nicht zugelassen werden. Bei richtiger Buchführung dürfte auch diese Frage kaum auftauchen. Soweit Kontokorrentkonten in ausländischer Währung geführt werden, wird die ausländische Währung als Geld behandelt, nicht als Ware. Daher kann der Kaufmann nicht beanspruchen, daß hier im Einzelfall Anschaffungspreise festgestellt werden. Soweit aber eigentliche Valutakonten, also Konten über Valutatransaktionen, geführt werden, ist der Einstandspreis der einzelnen Forderungen aus den betreffenden Konten zu berechnen; die Ansetzung des Anschaffungspreises erscheint dann zulässig. Wenn in komplizierten Fällen die Ermittelung gewisse Schwierigkeiten macht, so kann das doch an der grundsätzlichen Zulässigkeit der Ermittelung nichts ändern. Soweit es sich um einzelne Valutaforderungen handelt, ist der Einstandspreis ohne weiteres gegeben. Die Unterscheidung, die der RFH. machen will, liegt daher nicht in der Frage des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, sondern darin, ob die ausländische Währung im Einzelfall als Geld oder als Ware behandelt worden ist. Für den ersten Fall erscheint die Entsch. des RFH. zutreffend, für den zweiten Fall nicht. Jedenfalls ergibt sich aber aus der Entsch., daß Importeure und Exporteure gut tun, allgemein die nicht seltene Übung zu beachten, sämtliche Konten über ausländische Währung zweispaltig zu führen, nämlich unter Umrechnung jeder einzelnen Buchung nach dem Kurse des Stichtages der Buchung. Auf diese Weise erhält sich der Kaufmann das Recht, entweder den Saldo des Kontos in ausländischer Währung am Bilanzstichtage umzurechnen oder den Saldo der Reichsmarkspalte als Anschaffungspreis zu übernehmen.

Der RFH. stellt, über den vorliegenden Fall hinausgehend, einen allgemeinen Grundsatz dahin auf, daß die Regeln ordnungsmäßiger Buchführung der Vorschrift des § 19 vorgehen. Dies kann nicht als richtig anerkannt werden. Zunächst bot der vorliegende Fall nach obigem keine Veranlassung zur Aufstellung dieses Grundsatzes. Wenn Devisen nicht als solche, sondern als Geld behandelt werden, haben sie weder nach Bilanzrecht noch nach Steuerrecht einen Anschaffungspreis, weil Geld keinen Anschaffungspreis hat. Im allgemeinen aber enthält § 19 gerade eine Abweichung von § 13 insofern, als ausnahmslos der Anschaffungspreis angesetzt werden kann. Auch enthält § 13 die ausdrückliche Vorschrift, daß § 19 neben den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten ist. Der von dem RFH. aufgestellte Grundsatz ist daher mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen, zu seiner Aufstellung lag im vorliegenden Falle keine Veranlassung vor, und ist überhaupt schwer ein Anlaß vorzustellen.

Zu 4. Die Grundsätze des RFH. über die Bewertung der Waren und der Warenvorschüsse erscheinen durchweg zutreffend.

RA. Dr. Veit Simon, Berlin.

nau feststellen, so ist es regelmäßig gleichgültig, ob der Preis in deutscher oder in ausländischer Währung gegeben ist; denn mit dem Einkaufspreis ist regelmäßig auch der Zeitpunkt gegeben, und es bedarf dann bei einem Preise in ausländischer Währung nur noch der Umrechnung dieses Preises nach den Kursen zu dem betr. Zeitpunkt. Ist aber bei einem Vorrat nicht mehr mit Sicherheit festzustellen, zu welchem Kaufabschlusse die einzelnen Teile gehören, weil mehrfach Abgänge und Zugänge vorgekommen sind, so bleibt an sich nur übrig, auf Grund der in Frage kommenden Kaufabschlüsse einen Durchschnittseinkaufspreis festzusetzen, und es können dabei auch die verschiedenen Kurse zu den Anschaffungszeiten entsprechend berücksichtigt werden. Danach besteht keine Veranlassung, bei einer Buchführung in fremder Währung nicht zuzulassen, daß die Waren zum Anschaffungspreis in Reichsmark, d. h. zu dem nach dem Kurse z. Z. der Anschaffung umgerechneten Preise in der fremden Währung bewertet werden.

Zweifelhaft kann sein, wie die Vorschüsse auf Waren zu bewerten sind. Soweit es sich um Vorschüsse ohne Bezug auf einen besonderen Abschluß handelt, liegen Darlehen vor, die später verrechnet werden sollen. Alsdann sind sie wie Devisenforderungen zu bewerten. Soweit es sich dagegen um Vorausbezahlungen auf Grund von Kaufabschlüssen handelt, muß beachtet werden, daß beim Empfange der Waren ihr Einkaufspreis unter Berücksichtigung des Kurses z. Z. der früheren Zahlung zu berechnen ist (vgl. Mirre, KörpStG. S. 64). Die Buchung eines Vorschusses auf gekaufte Waren bedeutet rechtlich die Bewertung des Anspruchs auf Lieferung der Waren abzüglich des Restbetrags der Schuld (vgl. Entsch. des RFH. v. 5. März 1926, I A 157/25; StuW. V, 729; Zeitgem. Steuerfragen 7, 292). Der Steuerpflichtige wäre deshalb auch nicht gehindert, falls der Wert der gekauften Waren nach dem Abschluß heruntergegangen sein sollte, die Vorschüsse nach dem nunmehr bestehenden Unterschiede zwischen dem Lieferungsanspruch und der Restschuld zu bewerten.

Unerheblich ist im vorliegenden Falle, wie der Steuerpflichtige seine Bilanz in Reichsmark aufgestellt hat. Denn er hat, indem er die Anschaffungspreise in Reichsmark nach dem Kurse am Bilanzstichtag umgerechnet hat, z. T. eine Bewertung vorgenommen, die nach dem Gesetze nicht zulässig ist. Er ist daher nicht gehindert, die Einsetzung der richtigen Anschaffungspreise zu verlangen.

(RFH., VI. Sen., Urt. v. 30. März 1927, VI A 108/27.)

*

**2.** §§ 22, 75, 78, 92, 135 Satz 2 VerZollG.; § 6 Ziff. 7 ZollTarG.; § 9 TabakStG. **a) Die im § 80 Abs. 3 VerZollG. vorgesehene Zollfreiheit für Schiffsproviant ist von der Eintragung in die Schiffsprovisionsliste abhängig. b) Dadurch, daß eine Ware von der Schiffsladung entnommen wird und in den Besitz des Diebes oder einer sonstigen Mannschaftsperson kommt, verliert sie die Eigenschaft als zur Schiffsladung gehörige Ware, hinsichtlich deren der Schiffsführer gemäß §§ 22, 75 VerZollG. zur Deklaration verpflichtet ist.**

Der Beschwerdeführer war Schiffskoch auf einem unter Zollverschluß von Hamburg nach Stettin fahrenden Dampfer. Nachdem in Stettin der Dampfer aus dem Freibezirke nach dem Oderhafen (Speicherseite) verholt hatte, wurden bei einer Vorprüfung in der Kammer des Beschwerdeführers 24,75 kg Schweineschmalz — die in einer Kiste aus der unter Zollverschluß befindlichen Schiffsladung gestohlen waren — und 900 g feingeschnittener Rauchtabak gefunden.

Gegen den Steuerbescheid, der dieserhalb für den auf dem Schmalze und Tabak ruhenden Zoll und für die auf dem Tabak ruhende Steuer gegen den Beschwerdeführer gerichtet wurde, hat er das Rechtsmittel der Anfechtung erhoben, das als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Die Rechtsbeschwerde erscheint begründet.

Unbeachtlich ist allerdings der Einwand des Beschwerdeführers, er habe den Tabak zum persönlichen Gebrauch auf der Reise vom Kapitän bekommen. Zwar hat die Vorinstanz hierzu nicht besonders Stellung genommen und keine Feststellung getroffen. Aber auch wenn er zutreffen sollte, würde er der Zoll- und Steuerpflicht des Beschwerdeführers nicht entgegenstehen. Die im § 80 Abs. 3 VerZollG. vorgesehene Zollfreiheit für Schiffsproviant kommt hier nicht in Betracht, weil sie von der Eintragung in die Schiffsprovisionsliste gemäß § 78 VerZollG. abhängig ist, denn erst danach kann der Schiffsproviant im Rahmen des § 80 Abs. 3 zollfrei und außer weiterer Kontrolle gelassen (bzw. auf Antrag unter amtlichen Verschluß gesetzt) werden. Die im § 6 Ziff. 7 ZollTarG. vorgesehene Zollbefreiung für die Verzehrungsgegenstände — zu denen auch der Tabak gehört — der Schiffsmannschaft gilt nur für den Flußverkehr (vgl. Hoffmann in Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze Bd. II, VerZollG. § 80 Anm. 3a). Daraus ergibt sich, daß der Beschwerdeführer mit Recht zum Zoll herangezogen ist, wenn nicht andere Gesichtspunkte dem entgegenstehen, worauf unten noch einzugehen ist.

Zu dem sonstigen Verteidigungsvorbringen weist das LFinA. darauf hin, daß es für die Frage der Entstehung der Zollschuld lediglich darauf ankomme, wer zur Zeit des Überganges des Schmalzes in den freien Verkehr den Gewahrsam des Schmalzes hatte, wer „Inhaber (natürlicher Besitzer)" des Schmalzes gewesen sei. Der Beschwerdeführer gibt zu, daß zu der Zeit, als das Schiff im Freibezirke gelöscht wurde, die Kiste Schmalz mit seiner Zustimmung in seine Schiffskammer gelangte und in seine Bank gelegt worden ist und daß sie dort am nächsten Tage von dem Zollbeamten entdeckt worden ist. Daraus ergibt sich, daß er allerdings im Zeitpunkt des Überganges über die Grenze der Inhaber des Schmalzes gewesen ist. Aber nicht dieser Zeitpunkt des Überganges über die Grenze ist, wie der RFH. des öfteren ausgesprochen hat, für die Entstehung der Zoll- (und Steuer-) Schuld maßgeblich, sondern der Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr des Inlandes. Dieser Zeitpunkt ist hier von der Vorinstanz nicht festgestellt worden, da nicht festgestellt worden ist, daß das Schmalz überhaupt in den freien Inlandsverkehr überführt worden ist. Die Beschlagnahme des Schmalzes scheint auch diese Überführung verhindert zu haben. Fraglich bleibt, ob nicht das der Überführung in den Inlandsverkehr gleichwertige Tatbestandsmerkmal vorliegt, daß nämlich der Beschwerdeführer so über die Ware verfügt hat, als stände sie im freien Verkehre. Unzutreffend ist die Annahme des Beschwerdeführers, daß eine Ware erst abgabepflichtig sei, wenn sie vom Schiffe ans Land gebracht würde. Vielmehr entsteht, wenn eine zollamtliche Mitwirkung umgangen wird, die Zollschuld (ebenso wie die Steuerschuld) in dem Zeitpunkt, in dem über die Ware so verfügt wird, als stände sie im freien Verkehre. Eine solche, die Zoll- und Steuerpflicht begründende Verfügung liegt in jeder Handlung oder Unterlassung, durch welche die Pflicht zur Gestellung verletzt wird (vgl. RFH. 9, 291/292, ferner Entsch. IV A 325/25 v. 22. April 1925 in Mrozek, Kartei zum TabStG. § 9, ferner IV A 84/26 v. 30. Juni 1926). Um in dieser Richtung eine Feststellung treffen zu können, mußte die Vorinstanz das Verteidigungsvorbringen des Beschwerdeführers, das dahin zielt, daß er von seinen Zoll- (und Steuer-) Pflichten keine Kenntnis gehabt habe und dem revidierenden Beamten sofort seine Kammer ohne jede Hinterhältigkeit zur Durchsuchung zur Verfügung gestellt hätte, würdigen und dazu Stellung nehmen, gegebenenfalls Beweis darüber erheben. Diesbezüglich ist von folgenden Rechtsgrundlagen auszugehen. Das Schmalz gehörte zu der Schiffsladung. Dadurch, daß es von der Schiffsladung entnommen und in den Besitz des Diebes oder einer sonstigen Mannschaftsperson gekommen ist, hat es die Eigenschaft als zur Schiffsladung gehörige Ware, hinsichtlich deren der Schiffsführer gemäß §§ 22, 75 VerZollG. zur Deklaration verpflichtet ist, verloren. Damit hat es aber nicht die Eigenschaft der „für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräte, der Effekten der Schiffsmannschaft und der Schiffsinventarienstücke" i. S. des § 78 VerZollG. — die in die Schiffsprovisionsliste aufzunehmen sind — angenommen. Zwar trifft das VerZollG. und die AusfBest. dazu für die Zollpflicht der im Besitze von Schiffsmannschaften befindlichen Gegenstände eine Reihe von Sonderbestimmungen, aber diese gelten nur, soweit die Mannschaften *in ihrer Eigenschaft als Mannschaft* diese Gegenstände im Besitze haben; soweit diese Beziehung aber nicht besteht, hört diese Sonderstellung der Mannschaft auf und sind sie gewöhnliche Reisende i. S. des § 92 VerZollG.; denn als Reisender in diesem Sinne gilt jeder, der die Grenze überschreitet (Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht, § 136 S. 85 Anm. 19 letzter Absatz). Die Sachen, die ein Reisender mit sich führt, in seinem Gewahrsam, in seiner Hand oder unter seinen Augen hat, befinden sich im allgemeinen Gewahrsam des Reisenden (vgl. RGSt. 31, 272). Demgemäß obliegt ihm bezüglich dieser Waren auch allein die Erfüllung derjenigen Pflichten, die das Zollgesetz bei der Einbringung von zollpflichtigen Waren vorschreibt. Bei nicht zum Handel bestimmten derartigen Waren, welche Reisende bei sich führen, kann nach § 92 VerZollG. mündliche Deklaration erfolgen, falls solche Reisende es nicht vorziehen, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage des Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waren, sich sogleich der Revision unterwerfen. Der Reisende, der zollpflichtige Waren bei sich führt, muß sich aber jedenfalls bei dem Zollbeamten zur Anmeldung solcher Waren oder zur Revision melden, da diese Meldung die notwendige Voraussetzung ist, damit die Befragung des Reisenden, welche die Ausübung seines Wahlrechts bedingt, sichergestellt wird. Diese Verpflichtung zur vollständigen Anmeldung besteht für den Reisenden so lange fort, als nicht infolge der Ausübung des ihm eingeräumten Wahlrechts seine Unterwerfung unter die Revision an ihre Stelle getreten ist (Löbe, a. a. O., § 136 S. 85 Anm. 19b Abs. 2).

Ob und inwiefern hiernach der Beschwerdeführer seiner Pflicht nachgekommen ist, ist noch aufzuklären.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhange noch darauf, daß, wenn *eine Hinterziehungsabsicht* beim Beschwerdeführer festgestellt werden sollte, die Frage der Zollpflicht auch aus dem Gesichtspunkt des § 135 Satz 2 VerZollG. geprüft werden könnte.

Hinsichtlich der auf dem *Tabak* ruhenden Zollverpflichtung gilt folgendes:

Tabak im Besitze der Mannschaft gehört entweder zu den für den Gebrauch der Mannschaft bestimmten Vorräten und ist dann in

die Schiffsprovisionsliste aufzunehmen, § 78 VerZollG., oder — wenn er nicht dazu gehört — ist er Ware im Besitz eines Reisenden in derselben Weise wie das vorstehend behandelte Schmalz und untersteht denselben Bestimmungen wie oben bezüglich des Schmalzes dargelegt.

Wenn der Tabak zu den erstgenannten Vorräten gehört, so ist auf Grund der Behauptung des Beschwerdeführers, er habe von einer Provisionsliste keine Kenntnis gehabt, zu prüfen, ob diese Behauptung für zutreffend erachtet wird, bejahendenfalls, wer für die Führung der Provisionsliste allgemein und für die einzelnen Eintragungen in dieselbe im besonderen verantwortlich ist und ob und von wem durch Nichteintragung oder durch Nichtherbeiführung der Eintragung die Gestellungspflicht verletzt ist.

Der Beschwerdeführer behauptet, es sei ersparter Tabak von seinem vom Kapitän erhaltenen Reisevorrat gewesen. Ob und inwieweit das zutreffend ist, ist noch nicht geprüft. Falls es für zutreffend erachtet wird, so gehört der Tabak zu den in die Schiffsprovisionsliste aufzunehmenden Gegenstände, § 78 VerZollG., und es ergibt sich dann wiederum — wie vorstehend erörtert — die Frage, ob durch die Nichteintragung oder die Nichtherbeiführung der Eintragung in diese Liste eine Gestellungspflicht verletzt ist und dadurch eine Einführung in den freien Verkehr erfolgt ist. Wird diese Frage — aus objektiven oder subjektiven Gründen — verneint, so hat der Tabak die Eigenschaft als Mannschaftsvorrat i. S. des § 78 verloren und wird dann zur bloßen Ware im Besitz eines Reisenden, an die sich dann wiederum die Gestellungspflicht knüpft, wie sie oben bezüglich des Schmalzes entwickelt ist.

Was die Tabaksteuer angeht, so ist hier auf die Entsch. des RFH. 9, 292 hinzuweisen, wonach Einbringer i. S. des § 9 TabStG. derjenige ist, der den Gewahrsam an dem Tabak in dem Augenblicke hat, wo er in den freien Inlandsverkehr überführt oder so darüber verfügt wird, als sei er im freien Inlandsverkehre. Es sind, mit anderen Worten, dieselben Voraussetzungen zu prüfen, wie sie für die Entstehung der Zollpflicht zu prüfen sind.

(RFH., IV. Sen., Urt. v. 9. Febr. 1927, IV A 34/27.)

*

**× 3. Art. 50 VV., Art. 31 Abs. 1 der Anlage zu Art. 45 bis 50; § 6 Nr. 8 ZollTarG.; §§ 13, 21, 22 VerZollG. — Fahrräder, die beim Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, unterliegen nicht der in den §§ 21, 22 VerZollG. vorgesehenen Gestellungs- und Anmeldepflicht. Einen etwaigen Mißbrauch der Umgehung des Eingangszolls beim Eingang des Fahrrads hat die Zollbehörde darzutun. †)**

Der BeschwFührer ist mit einem neuen, von seinem im Saargebiet beschäftigten Vater erworbenen Fahrrad in Begleitung seines Vaters auf einem Nebenwege über die Zollgrenze gefahren, ohne das Rad bei einem deutschen Zollamt zur Abfertigung vorzuführen und anzumelden.

Die Heranziehung des BeschwFührers als Zollschuldner nach § 13 VerZollG. ist nicht gerechtfertigt.

Nach Art. 50 VV. u. Art. 31 Abs. 1 der Anl. zu Art. 45—50 dieses Vertrages ist das Saargebiet dem französischen Zollsystem eingeordnet und demgemäß vom zolltechnischen Standpunkt aus als Ausland anzusehen (RGSt. 56, 287). Hiernach unterlag der Verkehr mit dem Saargebiete, da seit dem 10. Jan. 1925 die im § 31 Abs. 4 der Anl. zu Art. 45—50 VV. vorgesehene Zollfreiheit für saarländische Erzeugnisse weggefallen war, im Zeitpunkt des Einganges des Fahrrads den allgemeinen zollgesetzlichen Vorschriften. Nach § 6 Nr. 8 ZTarG. bleiben vom Zolle befreit Fahrzeuge aller Art einschließlich der dazugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die beim Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen und Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden. Die Zollfreiheit der Fahrzeuge ist also bedingt dadurch, 1. daß die Fahrzeuge beim Eingang über die Zollgrenze tatsächlich als Beförderungsmittel von Personen und Waren dienen und 2. daß die ausschließliche Veranlassung der Einführung der Fahrzeuge der Zweck sein muß, sie als Transportmittel zu gebrauchen. Die Annahme der Vorinstanz, daß die Gewährung der zollfreien Einfuhr von zur Personen- und Warenbeförderung dienenden Fahrzeugen eine amtliche Überwachung, sei es durch zollamtliche Vormerkung, sei es ohne weitere Förmlichkeiten zum Zwecke der Sicherung der Wiederausfuhr, voraussetze, findet im Ges. keine Stütze. Sind aber die Fahrzeuge lediglich beim Zutreffen der angegebenen Voraussetzungen vom Zolle befreit, so kommen sie beim Eingang nicht als nach dem ZTar. zollpflichtige Fahrzeuge sondern als zollfreie Transportmittel in Betracht. Als zollfreie Transportmittel unterliegen sie beim Eingang nicht der für zollpflichtige oder verpackte zollfreie Waren in den §§ 21, 22 VerZollG. vorgesehenen Gestellungs- und Anmeldepflicht.

Die angef. Entsch. hat das verkannt. Die Sache ist nicht spruchreif. Die Vorinstanz hat die allein entscheidende Frage noch nicht bestimmt und einwandfrei erörtert und geprüft, ob die beiden Voraussetzungen, von denen nach obigen Darlegungen die Zollfreiheit für das in Frage stehende Rad abhängt, auf Grund des festgestellten Sachverhalts als vorliegend anzusehen sind oder nicht. Insbes. ist die Frage nicht geklärt, ob das Rad nur zu dem Zwecke, um als Transportmittel zu dienen, eingeführt worden ist oder ob aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht, daß das Rad nur zu dem Zwecke als Transportmittel gebraucht worden ist, um den Eingangszoll daran zu ersparen.

Wenn die Frage der Steuerpflicht im Rechtswege zur Erörterung steht, so obliegt es der Steuerbehörde, die den Steueranspruch begründenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen. Demnach hat die Zollbehörde im vorl. Falle, wenn sie den Mißbrauch der Umgehung des Eingangszolls annimmt, diesen Mißbrauch darzutun. Endlich kommt in Betracht, daß die Vorinstanz bei Würdigung der Angaben des BeschwFührers, daß das Fahrrad alsbald wieder in das Saargebiet zurückgebracht werden sollte, die Umstände der Verwendung des Rades beim Eingang nicht ausreichend erörtert hat.

(RFH. IV. Sen., Urt. v. 26. Jan. 1927, IV A 359/26.)

*

**4. §§ 1, 217 Nr. 2, 219 RAbgO.; § 11 Abs. 6, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, 2, § 17 Abs. 2 Ges. betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 7. Februar 1906 in der F. der VO. vom 12. Februar 1924; § 1 Abs. 8 Satz 5, § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 3, § 50 Abs. 5 AusfBest. dazu; WeinStG. 1925; § 13 VerZollG.; § 3 Abs. 5 Satz 2 ZollTarG. Die statistische Gebühr ist eine Verbrauchsabgabe i. S. von § 217 RAbgO. Der Berechnung der statistischen Gebühr für Mineralöl, das in einem Tankfahrzeug verladen ist, ist, sofern das Reingewicht angegeben ist, das angegebene (angemeldete) Reingewicht, nicht das bei der Zollabfertigung festgestellte Reingewicht zugrunde zu legen. Bei der Einfuhr solchen Mineralöls aus dem Freihafen auf ein Zolllager gilt als Reingewicht das angemeldete Eigengewicht. †)**

Für in einem Tankkahn verladenes Mineralöl der TarNr. 239 im Eigengewichte von 435 411,30 kg, das mit Begleitschein I aus dem Freihafen an ein der Beschwerdeführerin gehöriges Privatlager u. a. M. überwiesen wurde, hat die Zollabfertigungsstelle der Berechnung der statistischen Gebühr das Eigengewicht nebst einem Tarazuschlage von 25 v. H. zugrunde gelegt und demgemäß 55 RM. an statistischer Gebühr von der Beschwerdeführerin angefordert. Mit der Anfechtung wandte sich die Beschwerdeführerin gegen die Anwendung des Tarazuschlags und machte geltend, daß die statistische Gebühr nur nach dem Eigengewichte des Mineralöls hätte erhoben werden dürfen. Die Anfechtung wurde vom Präsidenten des LandesFinA. durch Anfechtungsentscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig und auch begründet.

Für die Frage der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ist entscheidend, ob die statistische Gebühr, die nach § 11 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland v. 7. Februar 1906 in der Fassung der VO. v. 12. Febr. 1924, von den schriftlich anzumeldenden Waren zu entrichten ist, eine Steuer i. S. des § 1 RAbgO. ist, und ob gegen ihre Erhebung das in §§ 217 Ziff. 2, 219 RAbgO. vorgesehene Anfechtungsverfahren gegeben ist. Diese Frage ist aus folgenden Erwägungen zu bejahen:

---

Zu 3. Die Entsch. ist für den Grenzverkehr von erheblicher Bedeutung. Der Standpunkt der unteren Instanzen war rechtlich unzutreffend, aber auch unpraktisch, weil verkehrshindernd. Zur Zollfreiheit reichen zwei Voraussetzungen aus: 1. Die Fahrzeuge müssen beim Eingang über die Zollgrenze tatsächlich als Beförderungsmittel von Personen und Waren dienen; 2. die ausschließliche Veranlassung der Einführung der Fahrzeuge muß sein, sie als Transportmittel zu gebrauchen. Dies sind die einzigen Voraussetzungen der Zollfreiheit. Derjenige, der die Zollfreiheit in Anspruch nimmt, braucht nicht zu beweisen, daß das Fahrzeug nicht im Inland verbleiben sollte; auch liegt ihm für das Fahrzeug beim Eingang eine Gestellungspflicht nicht ob.

Zu beachten ist die scharfe Betonung des Grundsatzes, daß die Steuerbehörde die den Steueranspruch begründenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen hat. In der Praxis der unteren Instanzen wird dieser Grundsatz häufig nicht beachtet.

RA. Dr. Adolf Hollaender, Berlin.

**Zu 4.** Daß es sich bei der statistischen Gebühr trotz ihres darauf hindeutenden Namens in Wahrheit nicht um eine Gebühr, sondern um eine Steuer i. S. des § 1 RAbgO. handelt, erscheint einleuchtend begründet. Auch bei der weiteren Frage, ob die statistische Gebühr eine Verbrauchsabgabe i. S. von § 217 Ziff. 2 oder eine „andere“ (§ 217 Ziff. 1), und zwar eine Verkehrsteuer sei, hat der Senat mit Recht Namen und finanzwissenschaftliche Dispositionstechnik hinter Wesen und steuertechnischen Bedürfnissen zurücktreten lassen. Einzig

Das Gesetz, betr. die Statistik des Warenverkehrs, bezeichnet zwar die von den schriftlich anzumeldenden Waren zu entrichtende, in die Reichskasse fließende Abgabe als Gebühr — statistische Gebühr —. Für das Wesen der Abgabe ist aber, wie auch die Begründung zu § 1 RAbgO. sagt, nicht der Name, sondern die Sache entscheidend. Ihrer Natur nach aber ist die statistische Gebühr, wie auch der Reichsminister der Finanzen, der dem Verfahren beigetreten ist, anerkannt hat, keine Gebühr im Rechtssinne. Denn sie ist kein Entgelt für eine bestimmte, lediglich dem Anmeldepflichtigen zugute kommende Leistung der in Anspruch genommenen Behörde. Die Tätigkeit, welche die mit der Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland befaßten Behörden entfalten, dient nicht den besonderen Interessen des einzelnen zur Entrichtung der Gebühr Verpflichteten, sondern liegt im allgemeinen im wirtschafts-, handels- und finanzpolitischen Interesse des Reichs. Aus diesem Grunde kann sie auch nicht als Beitrag in dem Sinne gelten, daß die Veröffentlichung des statistischen Materials den Zwecken der an dem Handelsverkehre beteiligten Kreise dient und die Gebühr als Gegenleistung nur diesen Kreisen auferlegt ist. Die statistische Gebühr, die gemäß § 11 des Gesetzes nach der Menge der angemeldeten Waren zugunsten des Reichs erhoben wird und für deren Entrichtung nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes dem Reiche gegenüber derjenige haftet, der zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Besitzer der Ware ist, dient zur Erzielung von Einkünften des Reiches und besteht in Geldleistungen, die allen, bei denen ein bestimmter Tatbestand zutrifft, auferlegt werden. Danach liegen die Voraussetzungen vor, die im § 1 RAbgO. für den Begriff der Steuer aufgestellt sind, so daß die statistische Gebühr Steuer i. S. der RAbgO. ist (s. Begr. zu § 1 RAbgO., Nummer 759 der Drucksachen der Verfassunggebenden Nationalversammlung; **Mrozek**, RAbgO. 3. Aufl. § 1 Anm. 6 und **Becker**, RAbgO. 4. Aufl. § 1 Anm. 2b Abs. 3 S. 9). Hieran ändert auch nichts, daß nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes die statistische Gebühr bestimmt ist, die Kosten der Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland zu decken. Denn nach der Begriffsbestimmung der Steuer im § 1 RAbgO. ist es mit dem Steuerbegriffe vereinbar, daß das Aufkommen aus der Steuer ganz oder teilweise zu bestimmten Zwecken verwendet werden kann. Tatsächlich enthielten oder enthalten auch andere Steuergesetze noch Vorschriften über die Verwendung der Steuern zu bestimmten Zwecken, so z. B. § 51 des früheren WeinStG., § 27 des früheren BierStG., § 118 des BranntweinMonG., § 41 Abs. 2 des FinAusglG.

Ist sonach die statistische Gebühr nach § 1 Abs. 1 RAbgO. eine Steuer, so bleibt noch zu prüfen, ob sie als Verbrauchsabgabe i. S. der RAbgO. gilt. Hier kommt in Betracht, daß die RAbgO. selbst, die lediglich Zölle und Verbrauchsabgaben einerseits und die übrigen Steuern andererseits scheidet, keine Begriffsbestimmung für die Verbrauchsabgaben gibt, sondern sich nur darauf beschränkt, für die Zölle und Verbrauchsabgaben (Verbrauchssteuern) in einzelnen Paragraphen besondere Bestimmungen zu treffen, so z. B. §§ 76, 101, 121, 212, 217, 219, 370. Das in RFH. 3, 160 veröffentlichte Urteil hat bei Würdigung der Frage, ob die Kohlensteuer eine Verbrauchsabgabe i. S. von § 217 RAbgO. ist, als der Verbrauchsabgabe wesentlich bezeichnet, daß das ihren Gegenstand bildende Erzeugnis während und mit der Erzeugung oder mit der Einbringung ins Inland in einen steuerlichen Nexus tritt; außerdem ist aber zur Begründung der Bejahung dieser Frage noch darauf hingewiesen, daß das für Verbrauchsabgaben vorgesehene vereinfachte Rechtsmittelverfahren wohl darin seinen Grund habe, daß die mit der Erzeugung und dem Vertriebe der unter steuerlicher Kontrolle hergestellten Verbrauchsgegenstände zusammenhängenden tatsächlichen Verhältnisse sachgemäß von der steuertechnisch gebildeten, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen und ihrer stetigen Entwicklung vertrauten Verwaltungsbehörde am besten beurteilt werden können. Nach dem WeinStG. vom 10. Aug. 1925, das den Verkehrsakt der Lieferung und Entnahme von Wein sowie die Verbringung von Wein in den Geltungsbereich des Gesetzes als Gegenstand der Besteuerung bezeichnet, gleichwohl aber die Weinsteuer als Verbrauchssteuer erklärt, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber die steuerrechtliche Verstrickung nicht mehr als wesentlich erachtet für den Begriff der Verbrauchssteuer i. S. der RAbgO. Dagegen läßt der Umstand, daß der Gesetzgeber die Weinsteuer trotz ihres Aufbaues als Verkehrssteuer ausdrücklich als Verbrauchssteuer bezeichnet, erkennen, daß er dem verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkt die ausschlaggebende Bedeutung für den Begriff der Verbrauchssteuer i. S. der RAbgO. beimißt (s. **Becker**, Steuer und Wirtschaft 1925, 1369, 1387).

Das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland regelt den Aufbau der Handelsstatistik in enger Anlehnung an die Zollvorschriften und unter Anwendung der durch sie geschaffenen Grundsätze, Begriffe und Unterscheidungen. Die Einsammlung des Urmaterials und teilweise auch seine Aufarbeitung ist Aufgabe der Zollbehörden. Diese haben auch die Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen. In betreff der Feststellung, Untersuchung, Entscheidung und Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. Die Bestimmung des § 13 Abs. 2, in der die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr geregelt ist, entspricht den betreffenden Vorschriften über die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles im § 13 VerZollG.; ebenso finden die für die Prüfung der Zölle bestehenden Vorschriften auf die statistische Gebühr nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes Anwendung. Bei Nacherhebung von zuwenig oder bei Vergütung von zuviel erhobener statistischer Gebühr greift das Verfahren hinsichtlich der Nacherhebung und der Vergütung der Zölle Platz (§ 48 Abs. 2 AusfBest.). Auf die Verjährung der statistischen Gebühr finden die für die Zollgefälle geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes). Die Bemessungsgrundlage für die statistische Gebühr ist die Menge der angemeldeten Ware. Diese Gestaltung der statistischen Gebühr, ihr enger Zusammenhang mit den Zollvorschriften sowie der Umstand, daß die Verwaltung der statistischen Gebühr und die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland in der Hauptsache Aufgabe der Zollbehörden ist, rechtfertigen die Annahme, daß die statistische Gebühr, auch wenn sie finanzwissenschaftlich den Verkehrssteuern nahe steht, steuerrechtlich als Verbrauchsabgabe i. S. von § 217 Nr. 2 RAbgO. zu gelten hat. Danach ist die Rechtsbeschwerde zulässig. Sie ist auch sachlich begründet.

Nach § 50 Abs. 5 AusfBest. zum Gesetze, betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland v. 7. Febr. 1906 (RGBl. 109) in der Fassung der VO. v. 12. Febr. 1924 (RZollBl. 14), sind Flüssigkeiten, die anstatt in handelsüblicher Verzollung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Wagen ein- oder ausgeführt werden, als verpackte Waren anzusehen. In sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung haben auch Flüssigkeiten in Tankschiffen als verpackte Waren zu gelten (s. Rundschreiben des Präsidenten des Statistischen Reichsamts v. 2. Okt. 1924, II 8311). Gemäß § 49 Abs. 3 AusfBest. wird die statistische Gebühr bei **verpackten** Waren, sofern das Reingewicht angegeben ist, nach diesem, andernfalls nach dem Rohgewichte berechnet. Der Berechnung der statistischen Gebühr ist sonach nicht, wie die angefochtene Entsch. annimmt, das bei der Zollabfertigung festgestellte, sondern in der Anmeldung angegebene (angemeldete) Reingewicht oder das Rohgewicht zugrunde zu legen. Zu erörtern bleibt noch, was im vorliegenden Falle der Einfuhr in einem Tankfahrzeug verladenen Mineralöl aus dem Freihafen auf ein Zollager unter „angegebenem Reingewichte" zu verstehen ist. Nach § 1 Abs. 8 Satz 5 AusfBest. ist bei der Einfuhr von Mineralölen auf eine Niederlage das Eigengewicht der Mineralöle — sonach ohne das Gewicht der Umschließungen und der zur Beförderung dienenden Behältnisse — anzumelden. Ein weiteres Gewicht braucht für die Statistik des Warenverkehrs nicht angemeldet zu werden. Daraus ergibt sich, daß bei der Einfuhr von Mineralölen in Tankschiffen auf Niederlagen nur das angemeldete Eigengewicht als das Reingewicht gilt und der Berechnung der statistischen Gebühr zugrunde zu legen ist. Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 ZollTarG. kann zwar nach Bestimmung des **Bundesrats** bei der **Verzollung** von Flüssigkeiten, sofern sie in nicht handelsüblichen unmittelbaren Umschließungen eingehen, dem Eigengewichte der Flüssigkeiten das Gewicht der handelsüblichen Umschließungen hinzugerechnet werden. Auf Grund dieser Bestimmungen sind denn auch bei der Einfuhr von Mineralölen in Fahrzeugen (Kesselwagen, Tankschiffen usw.) Tarazuschläge festgesetzt worden (s. Zolltarif für den Dienstgebrauch der Zollstellen bei TarNr. 239). An einer entsprechenden Bestimmung fehlt es jedoch im Gesetze betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande und den AusfBest. hierzu für die Berechnung der statistischen Gebühr. Da auch aus dem Begriffe des Reingewichts sich nicht ohne weiteres das Recht von Tarazuschlägen ableiten läßt, ist es nicht angängig, die im ZollTarG. für die Verzollung vorgesehene Vorschrift auf die Berechnung der statistischen Gebühr anzuwenden.

(RFH., IV. Sen., Urt. v. 30. Juni 1926, IV A 288/25 S.)

*

---

brauchbar, aber auch völlig ausreichend erscheint dispositionstechnisch die jetzt gebräuchliche Einteilung in **Besitz**steuern (Steuern vom Einkommen und Vermögen einschl. Erbschaftssteuer), **Verkehrs**steuern (die an einen Akt des **rechtsgeschäftlichen** Verkehrs anknüpfen) und **Verbrauchs**steuern (die die ihnen unterworfenen Erzeugnisse beim Übergang aus der steuerlichen Überwachung in den freien Verkehr treffen). Die RAbgO. unterwirft die erstgenannten beiden Arten dem schwerfälligeren Berufungsverfahren, die letztgenannte Art sowie die Zölle dem einfacheren Anfechtungsverfahren. Daß bei jener Einteilung die statistische Gebühr nicht als Verkehrssteuer erscheint, ja nicht einmal Ähnlichkeit mit ihr aufweist, ergibt sich ohne weiteres.

**RA. Dr. Lucas**, Düsseldorf.

**5.** Art. 9 Abs. 2 Rheinland-Abkommen; § 13 VerZollG. **Übernimmt eine nicht zollbegünstigte inländische Person käuflich von einem Angehörigen der Besatzungsarmee eine nach dem Rheinland-Abkommen zollfreie Ware, so entsteht in ihrer Person die Zollschuld.†)**

Mit Recht geht die Vorinstanz davon aus, daß die in Art. 9 Abs. 2 des Rheinlandabkommens (RGBl. 1919, 1337) gewährte Freiheit von Einfuhrzoll für Proviant und Vorräte jeder Art, die für den Gebrauch oder Verbrauch der alliierten und assoziierten Armeen bestimmt oder an die Militärbehörde oder den Ausschuß sowie an Marketendereien oder Offizierskasinos gerichtet sind, nur in dem Umfang Platz greift, in dem sie bewilligt ist. Danach steht ein Recht auf zollfreien Eingang der nach dem Zolltarif zollpflichtigen Waren nur dem in Art. 9 bestimmten Personenkreise für seinen Gebrauch oder Verbrauch zu. Diese persönliche Vergünstigung kann weder anderen Personen zugewendet noch von anderen als den begünstigten Personen in Anspruch genommen werden. Durch Änderung des Verwendungszwecks kommt die Zollvergünstigung in Fortfall und es tritt die Zollpflicht ein. Eine solche Änderung des Verwendungszwecks liegt vor, wenn eine nicht zollbegünstigte inländische Person eine zollfrei belassene Ware von einer begünstigten Person käuflich übernimmt. Nach § 13 VerZollG. entsteht die persönliche Zollpflicht in der Person dessen, der beim Übergange der zollpflichtigen Ware im Inlandsverkehr Inhaber (natürlicher Besitzer) ist. Von der Reichsfinanzverwaltung ist in ständiger Praxis daran festgehalten worden, daß im Falle des Weiterverkaufs einer zollfrei belassenen Ware durch die begünstigte Person Inhaber i. S. des § 13 VerZollG. derjenige ist, der die Ware übernimmt. Der RFinMin. hat diese Praxis gebilligt und der Anschauung Ausdruck gegeben, daß eine Zollschuld begrifflich gar nicht entstehen könne, solange die Ware noch im Besitze des zollbegünstigten Besatzungsangehörigen sei. Auch das RG. scheint in dem in Entscheidungen des RGSt. 55, 286 veröffentlichten Urteil diesen Standpunkt der Zollverwaltung zu teilen. Der erkennende Sen. tritt gleichfalls dieser Auffassung bei und erachtet es bei den besonderen Verhältnissen im besetzten Gebiete für gerechtfertigt, daß im Falle der Weiterveräußerung als Inhaber i. S. des § 13 VerZollG. der Käufer zu gelten hat, der die zollfrei belassene Ware aus dem Besitze der zollbegünstigten Besatzungsangehörigen in die deutsche Wirtschaft überführt und sie im Augenblicke der Änderung des Verwendungszwecks besitzt.

(RFH., IV. Sen., Urt. v. 21. Dez. 1926, IV A 250/26.)

*

**6.** Art. 432 VV.; Art. 3, 5 RheinlAbk.; Art. 7—9 GesGebVO.; Art. I B 5, Art. 7 der Anl. 3 des Ges. über die Londoner Konferenz; I 1b und II des Koblenzer BefriedungsAbk. v. 6. Okt. 1926; § 38 KohlenStG. 1917; § 26 KohlenStG. 1923; Ges. v. 11. Aug. 1923; § 3 Abs. 1 StAufw.-VO.; § 3 Abs. 1 der 1. DurchfBest. dazu; Art. 48 RVerf.; VO. des RPräsidenten v. 13. Okt. 1923; StMilderungsVO. v. 14. Sept. und 10. Nov. 1924; § 4 RAbgO. **1. Die Art. 7—9 der GesGebVO. der Interalliierten Rheinlandkommission, daß die deutschen Gesetze und Verordnungen erst dann in den besetzten Gebieten in Kraft treten sollen, wenn sie der Kommission zur Prüfung vorgelegt, und wenn nach ihrer Registrierung 10 Tage verstrichen sind, ohne daß die Kommission dagegen Einspruch erhoben hat, findet im Vertrag von Versailles oder im Rheinlandabkommen keine rechtliche Grundlage. 2. Dem deutschen Richter steht ein Prüfungsrecht dahin zu, ob die von der Rheinlandkommission erlassenen Ordonnanzen sich im Rahmen des Rheinlandabkommens halten. 3. Das Völkerrecht begründet nur Rechte und Pflichten zwischen den Staaten als solchen, seine Normen richten sich nicht an die einzelnen Staatsorgane oder an die Staatsbürger. Diese unterstehen allein dem Landesrechte, dem Völkerrechte nur insoweit, als es durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht in Landesrecht umgewandelt ist. 4. Die Kohlensteuerordonnanzen der Rheinlandkommission werden nicht durch das Rheinlandabkommen gedeckt. 5. Der Umstand, daß durch die Kohlensteuerordonnanzen und durch die Machtverhältnisse im besetzten Gebiete der tatsächliche Vollzug des deutschen Kohlensteuerrechts gehemmt war, hindert die rechtliche Entstehung der Kohlensteuerschulden nicht. 6. Die Steueraufwertungsverordnung ist im besetzten Gebiete zu gleicher Zeit wie im unbesetzten Gebiet in Kraft getreten. 7. Der § 4 AO. ermächtigt den Richter nicht, aus Billigkeitserwägungen, um etwaige Härten zu beseitigen, an Stelle der gesetzlichen Regelung eine andere Regelung zu treffen, die mit dem Gesetze nicht vereinbar ist.†)**

Die Beschwerdeführerin, die Inhaberin einer Brikettfabrik im Bezirk Köln ist, hat die Kohlensteuer für die Zeit vom 1. Aug. 1923 bis 14. Okt. 1923 nicht gezahlt und es auch zunächst unterlassen, die vorgeschriebenen Kohlensteueranmeldungen dem für sie zuständigen Hauptzollamte einzureichen, so daß dieses i. J. 1923 nicht in der Lage war, die Beschwerdeführerin zur Kohlensteuer zu

---

Zu 5. Der Entsch. ist beizutreten.

Der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsbürger, hat am 14. Aug. 1925 durch Vermittlung eines englischen Besatzungsangehörigen von einem Offizier der britischen Rheinarmee einen durch diesen in das besetzte Gebiet zoll- und abgabenfrei eingeführten Personenwagen in Köln gekauft und übergeben erhalten. Der RFH. betrachtet den Beschwerdeführer auf Grund dieses Sachverhaltes mit Recht als Zollschuldner i. S. des § 13 VerZollG.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 RhA. genießen Proviant, Waffen, Kleidung, Ausrüstung und Vorräte jeder Art, die für den Verbrauch der alliierten oder assoziierten Armeen, deren einzelner Angehöriger und deren nichtdeutschen Personals bestimmt oder an die Militärbehörden oder an die Irko, deren einzelne Angehörige und deren nichtdeutsches Personals sowie an die Marketendereien und Offizierskasinos gerichtet sind, völlige Freiheit von Fracht und Einfuhrzoll. Das in Art. 9 RhA. normierte Recht auf zollfreien Eingang der nach dem deutschen Zolltarif zollpflichtigen Waren steht ausschließlich dem dort bestimmten Personenkreise zu seinem Gebrauch oder Verbrauch zu. Wird der in Art. 9 vorgesehene Verwendungszweck einer in das besetzte Gebiet zollfrei eingeführten Ware dadurch verändert, daß ein Besatzungsangehöriger die betr. Ware an einen nichtzollbegünstigten deutschen Staatsbürger oder im besetzten Gebiet befindlichen nichtzollbegünstigten Ausländer weiterveräußert, so kommt die Zollvergünstigung in Fortfall und es tritt die Zollpflicht ein. Das hat übrigens auch die Irko in ihrem Schreiben v. 28. Nov. 1919 Nr. 652 (vgl. Vogels, Das RhA. 1, 37; 2, 184) ausdrücklich anerkannt.

Nach § 13 VerZollG. entsteht die persönliche Zollpflicht in der Person dessen, der beim Übergang der zollpflichtigen Ware in den freien Inlandsverkehr Inhaber (natürlicher Besitzer) ist. Als Inhaber der Ware ist dabei in dem hier strittigen Falle der Weiterveräußerung, wie der RFH. in Übereinstimmung mit dem RFinMin., der Zollverwaltung und dem RG. (vgl. RGSt. 55, 286) ausführt, der Käufer anzusehen, der die gemäß Art. 9 RhA. zollfrei eingeführte Ware aus dem Besitze des zollbegünstigten Besatzungsangehörigen in die deutsche Wirtschaft überführt und sie im Augenblick der Änderung des Verwendungszwecks besitzt.

RA. u. PrivDoz. Dr. Carl Heyland, Frankfurt a. M.-Gießen.

Zu 6. Eine für die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse der besetzten rheinischen Gebiete grundlegende Entsch., die zu begrüßen ist!

1. Der RFH. erörtert zunächst die praktisch hochbedeutsame Frage, ob nach dem 10. Jan. 1920 erlassene deutsche Gesetze und Verordnungen, die entgegen den Vorschriften der Art. 7, 8 der VO. 1, der sog. GesetzgebungsVO., der JRK. dieser von den deutschen Behörden nicht zur „Registrierung" vorgelegt worden sind, deswegen der Gültigkeit für die besetzten rheinischen Gebiete entbehren. Die Frage wird mit Recht verneint. Der RFH. bekennt sich damit zu jenem, auch vom RG. und von der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller vertretenen Standpunkt, der erstmals von mir in meiner „Rechtsstellung der besetzten Rheinlande" (1923) auf Seite 130 bis 149 eingehend begründet worden ist: die von der JRK. im Dez. 1924 durch die VO. 284 außer Kraft gesetzten Art. 7—9 der VO. 1 fanden weder im RhA. noch in einer zwischen dem Deutschen Reich und den Besatzungsmächten gelegentlich der späteren Versailler Verhandlungen getroffenen Vereinbarung noch im Völkergewohnheitsrecht eine Stütze. Das von der JRK. dort beanspruchte Recht, das Inkrafttreten aller deutschen Gesetze und VO. in den besetzten rheinischen Gebieten von einer vorherigen „Registrierung" und ihrer Genehmigung oder von einem 10 tägigen (einspruchslosen!) Fristablauf abhängig zu machen, bedeutete vielmehr einen offenkundigen Verstoß gegen den in den Art. 3 u. 5 RhA. zum Ausdruck gelangten und auch von den Besatzungsmächten ausdrücklich anerkannten Satz, daß die deutsche Gesetzgebung in den besetzten rheinischen Gebieten prinzipiell frei ist. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Freiheit der deutschen Gesetzgebung ist lediglich im Hinblick auf Art. 3 Abs. a RhA. begründet, der die JRK. ermächtigt, „soweit dies für die Gewährleistung des Unterhaltes, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nötig ist", VO. zu erlassen, die als Spezialnormen für einen bestimmten Gebietsteil innerhalb der besetzten Rheinlande den deutschen Reichs- und Landesgesetzen vorgehen. Die JRK. kann zwar aus diesem Verordnungsrecht auch die weitere Befugnis ableiten, die Anwendung bestimmter, in den besetzten rheinischen Gebieten bereits in Anwendung befindlicher deutscher Gesetze und VO., die dem Unterhalt, der Sicherheit oder den Bedürfnissen der Besatzungstruppen tatsächlich widerstreiten,

veranlagen. Mit dem ihr am 24. Juli 1925 zugestellten Steuerbescheid ist die Beschwerdeführerin für die Kohlensteuer in Anspruch genommen worden.

Die Aufwertung der in Papiermark errechneten Kohlensteuer in Goldmark erfolgt auf Grund der AufwVO. v. 11. Okt. 1923 (RGBl. I, 933) und den dazu erlassenen DurchfBest. (RGBl. I, 951) unter Zugrundelegung der auf S. 321 des RZollBl. für 1923 angegebenen Goldumrechnungssätze, indem als Tag der Umrechnung der Papiermarkbeträge in Goldmark der letzte Tag des Anmeldungszeitraums — also für den Monat Aug. der 31. Aug., für die erste Septemberhälfte der 15. Sept., für die zweite Septemberhälfte der 30. Sept. und für die Zeit v. 1. Okt. bis 14. Okt. der 14. Okt. berücksichtigt wurde.

Gegen den Steuerbescheid erhob die Beschwerdeführerin Anfechtung. Diese richtete sich lediglich gegen die Art der Umrechnung der Papiermarkbeträge in Goldmark. Die Beschwerdeführerin machte geltend, es sei ihr infolge der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im besetzten Gebiete von Anfang Sept. 1923 an nicht mehr möglich gewesen, die deutsche Kohlensteuer zu entrichten. Die Umrechnung nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld bedeute, daß die Beschwerdeführerin etwa fünfmal höher belastet werde als die Werke des unbesetzten Gebiets, die weder durch politische Zwangsmaßnahmen noch durch eine wirtschaftliche Notlage gehindert gewesen seien, die Steuer am Fälligkeitstage bzw. noch bis zum 25. Okt. 1923 in dem ursprünglichen Papiermarkbetrage zu zahlen. Eine Steuerschuld auf Grund des deutschen Kohlensteuerrechts in Verbindung mit der AufwVO. sei nicht entstanden, weil die Bestimmungen des KohlenSteuerG. v. 26. März 1923 und StAufwVO. auf Steuerfälle der Monate Aug., Sept. und Okt. 1923 keine Anwendung finden könnten. Denn das KohlenStG. sei durch die Kohlensteuerordonnanzen der JRK. (Interalliierten Rheinlandkommission) im besetzten Gebiet außer Kraft gesetzt und die StAufwVO. durch VO. der JRK. v. 14. Mai 1924 (Bek. des Präsid. der Reichsvermögensverwaltung des besetzten Gebiets 1924 Nr. 10) erst mit Wirkung auf die ab 1. April 1924 entstandenen Steuerfälle zugelassen. Für die Erhebung der Steuer könne nur § 4 RAbgO. in Betracht kommen. Diese Vorschrift würde jedoch höchstens eine Steuer rechtfertigen, die der Sache nach eine Gleichstellung mit der entsprechenden Kohlensteuerbelastung der Bergwerke des unbesetzten Gebiets bedeute. Die Beschwerdeführerin beantragt daher, die Steuerschuld auf einen Betrag herabzusetzen, der nicht höher sei, als der nach den Goldmarkumrechnungssätzen der Fälligkeitstage sich ergebende Goldmarkbetrag der Papiermarksteuerschuld.

Anfechtung und Rechtsbeschwerde hatten keinen Erfolg.

1. Das KohlenStG. v. 8. April 1917 hatte nach seinem § 38 Gültigkeit bis zum 31. Juli 1920. Die wiederholt, zuletzt durch Ges. v. 8. April 1922 (RGBl. I, 378) verlängerte Gültigkeitsdauer lief am 31. März 1923 ab. Es wurde ersetzt durch das Ges. v. 20. März 1923 (RGBl. I, 193), dessen Geltungsdauer im § 26 bis zum 31. März 1924 vorgesehen war. Durch Gesetz über die Abänderung einzelner Verbrauchsabgaben v. 11. Aug. 1923 (RGBl. I, 770) wurde bestimmt, daß die Steuer für inländische Kohle hinsichtlich der Kohle, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 25. desselben Monats und hinsichtlich der Kohle, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am zehnten Tage des nächsten Monats fällig wird. Durch die auf Grund des Art. 48 der RVerf. erlassene VO. des Reichspräsidenten v. 13. Okt. 1923 ist das KohlenStG. mit Wirkung vom 15. Okt. 1923 (RGBl. I, 945) aufgehoben worden.

2. a) Die Gesetze v. 20. März 1923 und 11. Aug. 1923 sowie die VO. v. 13. Okt. 1923 sind der JRK. zur „Registrierung" nicht vorgelegt worden.

Es fragt sich zunächst, ob diese gesetzlichen Vorschriften schon deswegen der Gültigkeit für das besetzte Gebiet entbehren.

Diese Frage ist zu verneinen.

Art. 432 des Versailler Vertrags sieht vor, daß die durch den Versailler Vertrag nicht geregelten Fragen der Besetzung den Gegenstand späterer Abmachungen bilden sollten, die zu beobachten Deutschland bereits in Art. 432 sich verpflichtete. Die Festlegung fand in der Vereinbarung zwischen den vier Besatzungsmächten und dem Deutschen Reiche im Rheinlandabkommen v. 10. Jan. 1920 (RGBl. 31) ihren Ausdruck, die in Art. 2 die JRK. einsetzte und ihr in Art. 3a die Befugnis beilegte,

> Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nötig ist.

Diese VO. sollen „Gesetzeskraft" (force de loi) haben und mit ihrer Veröffentlichung als solche von den deutschen Zivilbehörden anerkannt werden.

Nach den Art. 3 und 5 des Rheinlandabkommens (RhA.) wird das besetzte Gebiet von den deutschen Behörden „gemäß den deutschen Gesetzen" verwaltet. Zwar hat die Rheinlandkommission in den Art. 7, 8 ihrer VO. Nr. 1 (Gesetzgebungsverordnung) vorgeschrieben, daß die deutschen Gesetze und Verordnungen erst dann in den besetzten Gebieten in Kraft treten sollen, wenn sie der Rheinlandkommission zur Prüfung vorgelegt, und wenn nach ihrer Registrierung bei der Kommission 10 Tage verstrichen sind, ohne daß die Kommission dagegen Einspruch erhoben hat.

Tatsächlich sind auch vom Reichskommissar für die besetzten Gebiete bis zum Ruhrunternehmen der JRK. regelmäßig die im RGBl. und den Gesetzessammlungen der Länder abgedruckten Gesetze und Verordnungen, soweit sie für das besetzte Gebiet praktische Bedeutung hatten, zur Registrierung vorgelegt (vgl. Vogels, Die Verträge über Besetzung und Räumung des Rheinlandes, Karl Heymann-Verlag 1925, 325). Aber diese Vorlage bedeutete lediglich ein tatsächliches Entgegenkommen der deutschen Behörden (vgl. RGSt., Urt. v. 30. Mai 1924, JW. 1924, 1748). Vom Rechtsstandpunkt aus können die in Art. 7 und 8 der Gesetzgebungsverordnung enthaltenen Einschränkungen des deutschen Gesetzgebungsrechts, da sie über den Art. 3 des RhA. hinausgehen, nicht anerkannt werden. Die Reichsregierung hat gegen die Gesetzgebungsverordnung (Ordonnanz 1) bereits i. J. 1920 protestiert und ebenso nahmen die Rechtsprechung und überwiegend das Schrift-

---

zu untersagen. (Vgl. Art. 5 Satz 2 RhA.) Sie darf aber auf Grund des Art. 3 Abs. a RhA. keinesfalls eine Regelung treffen, derzufolge die gesamte Gesetzgebung im besetzten Gebiet praktisch betrachtet nicht mehr allein in den Händen des Deutschen Reiches bzw. der beteiligten deutschen Länder liegt, sondern nur dem Reich bzw. den Ländern zusammen mit der JRK. zusteht. Letzteres war aber durch die in den Art. 7—9 der VO. 1 getroffene Regelung zweifellos geschehen, wie namentlich auch Ernst Zitelmann in einer geistvollen Studie über „Zwischenprivatrecht im besetzten Gebiet" (Festgabe für Liebmann [1920] S. 136) überzeugend dargelegt hat. Den Art. 7—9 der VO. 1 konnte angesichts des ihnen sonach anhaftenden Makels der Völkerrechtswidrigkeit keine das Deutsche Reich, die deutschen Länder, die deutschen Staatsorgane sowie die deutschen Staatsbürger verbindende Kraft zuerkannt werden. Die deutsche Gesetzgebungshoheit in den besetzten rheinischen Gebieten wurde durch den in den Art. 7—9 der VO. 1 enthaltenen völkerrechtswidrigen Eingriff von Rechts wegen in keiner Weise berührt. Die Art. 7—9 der VO. 1 waren rechtsunwirksam. Die unter ihrer Herrschaft erlassenen deutschen Gesetze, u. a. das hier strittige Kohlensteuergesetz v. 20. März 1923, das Gesetz über die Abänderung einzelner Verbrauchsabgaben v. 11. Aug. 1923 und die VO. des Reichspräsidenten v. 13. Okt. 1923 sind mithin auch ohne Registrierung in den besetzten rheinischen Gebieten in demselben Zeitpunkt wie im unbesetzten Gebiet in Kraft getreten.

2. Die unter Ziff. 1 getroffene Feststellung, daß die als völkerrechtswidrig befundenen Art. 7—9 der VO. 1 die deutschen Staatsorgane und die deutschen Staatsbürger von Rechts wegen nicht binden, setzt den Nachweis voraus, daß für den deutschen Richter die Zuständigkeit begründet ist, die VO. der JRK. auf ihre Vereinbarkeit mit dem RhA. zu prüfen und VO., die dieser Prüfung nicht standhalten, die Anwendung zu versagen. Die Frage der Prüfungszuständigkeit des deutschen Richters gegenüber den VO. der JRK. ist bisher vom RG. und vom RFH. stillschweigend bejaht worden. Dagegen wird im Schrifttum zum Teil die Ansicht vertreten, die Überschreitung der im Art. 3 Abs. a RhA. der JRK. hinsichtlich des Verordnungsrechtes eingeräumten Befugnisse sei von den deutschen Gerichten hinzunehmen, da ihnen ein Nachprüfungsrecht nicht zustehe. Eine von der JRK. begangene Kompetenzüberschreitung würde allenfalls ein völkerrechtliches Delikt darstellen, so daß sich nur eine völkerrechtliche Aktion zwischen dem Deutschen Reich und den alliierten und assoziierten Mächten rechtfertigen lasse. (Vgl. außer den vom RFH. angeführten Schriftstellern insbes. auch noch Hatschek, Völkerrecht S. 115 Anm. 1.)

Dem RFH. kommt das Verdienst zu, in der obigen Entsch. als erster unter den höchsten deutschen Gerichtshöfen zu dem theoretisch wie praktisch gleich interessanten und wichtigen Problem der Prüfungszuständigkeit des deutschen Richters gegenüber den VO. der JRK. ausdrücklich Stellung genommen zu haben. Der RFH. gelangt dabei zur Bejahung der Prüfungszuständigkeit des deutschen Richters, und zwar im Anschluß an Gedankengänge, die ich bereits i. J. 1921 in einem Aufsatz „Zur Lehre vom Verordnungsrecht der JRK." in der Ztschr. f. Völkerrecht (Bd. XII S. 44) entwickelt, und in meiner „Rechtsstellung der besetzten Rheinlande" (vgl. § 9 S. 119 ff.) sowie in einem Aufsatz in der JW. 1925 S. 40 ff. weiter vertieft habe.

Der RFH. geht in seinen sorgfältig begründeten Darlegungen von dem zutreffenden Satze aus, daß die VO. der JRK. ebenso

tum (vgl. hierzu Vogels a. a. O. 325) an, daß die VO. 1 ungültig sei und die Gesetze gemäß dem RhA. auch im besetzten Gebiet ohne weiteres in Kraft träten. In Ausübung der im Art. 3a des RhA. vorgesehenen Verordnungsbefugnis kann zwar die JRK. die Anwendung eines deutschen Gesetzes oder deutscher Rechtsverordnungen untersagen, falls diese den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen gefährden würden. Aus Art. 3 oder den sonstigen Bestimmungen des RhA. kann aber nicht die Befugnis der JRK. hergeleitet werden, die Anwendbarkeit aller deutschen Gesetze und Verordnungen von einer vorherigen „Registrierung“ und ihrer Genehmigung oder von einem zehntägigen Fristablauf abhängig zu machen. Eine solche Vorschrift überschreitet den Rahmen der Verordnungsbefugnis, sie widerstreitet der auch für das besetzte Gebiet grundsätzlich aufrechterhaltenen Gesetzgebungshoheit des Reichs und der Länder. Der auch nach dem RhA. bestehenden Gesetzgebungseinheit zwischen besetztem und unbesetztem Gebiete widersprechen deshalb die Art. 7—9 der Gesetzgebungsverordnung. Es gilt daher, wie der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des 2. Sen. des RFH. (RFH. 15, 124) und des 1. Sen. (RFH. 18, 182) und in Übereinstimmung mit dem RG. (vgl. insbes. außer dem bereits oben angeführten Urt. des RG., auch RGSt. 56, 194, 288) annimmt, ungeachtet der Art. 7—9 der Ordonnanz das deutsche Gesetzgebungsrecht auch im besetzten Gebiet, und es treten grundsätzlich auch ohne Registrierung die deutschen Gesetze im besetzten Gebiet in demselben Zeitpunkt wie im unbesetzten Gebiet in Kraft. Übrigens hat die JRK., nachdem in den Londoner Vereinbarungen v. 16./30. Aug. 1924 die alliierten Regierungen die Wiederherstellung der fiskalischen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands zugesagt hatten (vgl. auch Art. I B Ziff. 5 der Anlage 3, RGBl. 1924 II, 291, 333), mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen der Ordonnanz 1 dieser Einheit entgegenstanden, durch einen Beschluß v. 8. Nov. 1924 Nr. 16 814 das sofortige Inkrafttreten der Steuergesetze gestattet und durch Ordonnanz Nr. 284 das Verfahren zur Prüfung der deutschen Gesetze neu geregelt und hierbei den Grundsatz anerkannt, daß die deutschen Gesetze und Verordnungen im besetzten Gebiete zu dem gleichen Zeitpunkt in Kraft treten wie im übrigen Deutschland (vgl. Vogels a. a. O., 325).

b) Bei Zugrundelegung der hier vertretenen Rechtsanschauung ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die Gesetze v. 20. März und 11. Aug. 1923 und die VO. v. 13. Okt. 1923 auch im besetzten Gebiet, und zwar ohne Registrierung und zu den gleichen Zeiten wie im unbesetzten Gebiet in Kraft getreten sind. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß dem deutschen Richter ein Prüfungsrecht dahin zusteht, ob die von der JRK. erlassenen Ordonnanzen sich im Rahmen des RhA. halten. Denn für die hier in Betracht kommende Zeit waren die Art. 7—9 der VO. 1 noch in Kraft. Die Frage des Prüfungsrechts des deutschen Richters, ob die einzelnen Ordonnanzen sich im Rahmen des RhA. halten, eine Frage, die auch für die späteren Darlegungen dieses Urteils von Bedeutung ist, ist in der oben angeführten Rechtsprechung (RFH. 18, 182 und insbes. des RG. [Urt. v. 30. Mai 1924, JW. 1924, 1749; vgl. auch RGSt. 56, 194, 288]) stillschweigend bejaht worden. Allerdings wird im Schrifttum zum Teil die Ansicht vertreten — und ihr hat sich das Gutachten von St. angeschlossen —, die Überschreitung der im Art. 3a des RhA. hinsichtlich des Verordnungsrechts gegebenen Befugnisse sei von den Gerichten hinzunehmen, da ihnen ein Nachprüfungsrecht nicht zustehe, die Kompetenzüberschreitung würde allenfalls ein völkerrechtliches Delikt darstellen, so daß sich nur eine völkerrechtliche Aktion zwischen dem Deutschen Reich und den alliierten und assoziierten Mächten rechtfertigen lasse (vgl. Lüttger, JW. 1924, 1349; 1925, 19, 427; Klefisch, JW. 1924, 1687; Schreiber, JW. 1925, 458). Herrschend ist aber im Schrifttum die Ansicht, die für ein Nachprüfungsrecht der Gerichte eintritt. (So besonders Heyland, Rechtstellung der Rheinlande S. 119—123, ferner in seinem Aufsatz, JW. 1925, 40; Buhe, JW. 1924, 655; Killy, Recht 1924, 303; Schätzel, DJZ. 1920, 196; Neubert, JW. 1925, 459; Vogels a. a. O., 105.) Der erkennende Senat schließt sich dieser letzteren Ansicht und damit zugleich der oben mitgeteilten Rechtsprechung des 1. Sen. des RFH. sowie der des RG. an. Das Völkerrecht begründet nur Rechte und Pflichten zwischen den Staaten als solchen (Triepel, Völkerrecht und Landesrecht S. 110 ff., 287), seine Normen richten sich ausschließlich an die Staaten, nicht an die einzelnen Staatsorgane (wie z. B. Richter) oder an die Staatsbürger. Letztere unterstehen einzig und allein dem innerstaatlichen, dem Landesrecht, dem Völkerrecht nur insoweit, als es durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht in Landesrecht umgewandelt ist. Alle zwischenstaatlichen Abmachungen erlangen also erst durch „Umguß“, „Umsetzung“ oder „Umwandlung“ von Völkerrecht in Landesrecht Verbindlichkeit für die Gerichte und Untertanen („Transformationslehre“, vgl. Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts, 3. Aufl. 1926 S. 12, ferner RFH. 4, 196). Demgegenüber führt der Gutachter in seinem zweiten Gutachten aus, der von Triepel begründeten Lehre stehe eine immer stärker sich durchsetzende Auffassung namhafter völkerrechtlicher Schriftsteller entgegen, die auf dem „Primat des Völkerrechts“ ständen und verweist hierfür auf Kelsen, „Allgemeine Staatslehre“ S. 123, wo es heißt: „Soll auch das nicht vertragsmäßige Völkerrecht und sohin auch der Vertragsrechtssatz selbst als objektive von dem Willen der verpflichteten Staaten unabhängige Rechtsnorm gelten, soll vor allem die Vorstellung einer Koordination der historisch als Staaten geltenden Gemeinwesen möglich und die Vorstellung einer Subordination aller unter einem allein als souverän geltenden Staat ausgeschlossen sein, dann muß die juristische Erkenntnis von dem Primat der Völker-

---

wie andere völkerrechtliche Normen die einzelnen deutschen Staatsorgane und Staatsbürger nicht in ihrer Eigenschaft als „Völkerrecht“, sondern nur insoweit binden, als sie von Völkerrecht in „Landesrecht“ d. h. in Deutsches Reichsrecht „umgesetzt“ sind. Das Völkerrecht begründet, wie Triepel in seinem klassischen Werke „Völkerrecht und Landesrecht“ (vgl. 110 ff., 287) nachgewiesen hat, und wie in der Praxis aller zivilisierten Staaten anerkannt ist, lediglich Rechte und Pflichten zwischen den Staaten als solchen, seine Normen richten sich ausschließlich an die Staaten, nicht an die einzelnen Staatsorgane (wie z. B. Richter) oder an die Staatsbürger. Letztere unterstehen einzig und allein dem innerstaatlichen, dem Landesrecht, dem Völkerrecht nur insoweit, als es durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht in Landesrecht umgewandelt ist. Alle zwischenstaatlichen Abmachungen erlangen also erst durch „Umguß“, „Umsetzung“ oder „Umwandlung“ von Völkerrecht in Landesrecht Verbindlichkeit für die Gerichte und Untertanen (sog. Transformationslehre).

Die demgegenüber von Kelsen und der jungösterreichischen Schule vertretene Lehre vom sog. „Primat“ des Völkerrechts, derzufolge die völkerrechtlichen Normen sich nicht nur an die Staaten als solche, sondern unmittelbar auch an die einzelnen Staatsbehörden und Staatsbürger wenden, und entgegenstehendes Landesrecht ipso jure brechen sollen, wird vom RFH. mit Recht abgelehnt. Ein dieser Lehre entsprechender Satz „gilt“, wie Triepel in der JW. 1925, 1228 dargelegt hat, heute als Rechtssatz nirgends. Der sog. „Primat“ des Völkerrechts bedeutet, um mit Strupp (vgl. Grundzüge des positiven Völkerrechts, 3. Aufl. S. 12) zu reden, nichts weiter als ein „Postulat“, das sich mit der Zeit vielleicht zu einem Rechtssatz entwickeln kann. Dabei bleibt aber zu bedenken, daß im Falle der Entstehung eines derartigen Rechtssatzes sich das Völkerrecht in eine weltstaatliche Rechtsordnung verwandeln, damit also aufhören würde, Völkerrecht zu sein. (Vgl. Triepel a. a. O. S. 1228.)

Prof. Dr. Stier-Somlo, der in dem hier entschiedenen Rechtsstreit als Gutachter tätig gewesen ist, will die sog. Transformationslehre für den besonderen Ausnahmefall der Besetzung eines Landesteils nicht gelten lassen. Die Umsetzung der von dem siegreichen Okkupanten erlassenen Normen in Landesrecht vollziehe sich im besetzten Gebiet unter dem Zwange der tatsächlichen Verhältnisse, ohne daß es dazu einer Mitwirkung der zur Rechtsetzung berufenen Organe des unterlegenen okkupierten Staates bedürfe. Die Organe und Bürger des okkupierten Staates seien unter dem Druck der Besatzung ohne weiteres an die vom Okkupanten erlassenen Normen gebunden. Dem tritt der RFH. mit Recht entgegen. Die Ansicht Stier-Somlos findet weder im Völkerrecht noch in der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Staaten eine Stütze. Sie wird durch die Staatenpraxis direkt widerlegt. Die Geschichte der Besetzung fremden Staatsgebietes in ihren verschiedenen Erscheinungsformen lehrt uns an zahlreichen Beispielen, daß der okkupierte Staat, seine einzelnen im besetzten Gebiet fungierenden Organe und namentlich auch seine dort amtierenden Gerichte denjenigen Normen, die vom Okkupanten unter Mißachtung der Völkerrechtsordnung erlassen worden sind, offen den Gehorsam versagt haben. Es sei dabei nur an das mannhafte Verhalten jener zahllosen deutschen Beamten erinnert, die während der ersten Jahre der Rheinlandbesetzung und insbes. während des Ruhrkampfes wegen Nichtdurchführung offenbar völkerrechtswidriger VO. der JRK. aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen oder von den französischen oder belgischen Kriegsgerichten zu schweren Strafen verurteilt worden sind.

Die zur Bindung des deutschen Richters erforderliche Umsetzung des Völkerrechts in Landesrecht ist hinsichtlich des RhA. erfolgt. Das RhA. ist auf Grund des Ratifikationsgesetzes vom 16. Juli 1919 und der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt als deutsches Reichsgesetz in Kraft getreten. Die auf Grund des Art. 3 Abs. a RhA. von der JRK. erlassenen VO. besitzen demnach für den deutschen Richter die Bedeutung von VO., die auf Grund eines deutschen Reichsgesetzes erlassen sind. Sie sind mithin wie alle anderen auf Grund eines deutschen Reichsgesetzes erlassenen VO. durch den deutschen Richter auf ihre Rechtmäßigkeit d. h. darauf zu prüfen, ob sie sich mit dem ihn als deutsches

rechtsordnung, d. h. von der Annahme ausgehen, daß die als Völkerrecht bezeichneten Normen eine über allen Staaten stehende, für alle in ihrem Geltungsbereiche gegenseitig abgrenzende, sohin alle gleichordnende und als Teilordnungen umfassende totale Rechtsordnung sein.“ Diese Sätze sind, wie Strupp S. 12 sich ausdrückt, nur „Postulat“, sie können vielleicht bei geeigneter Entwicklung der Verhältnisse zu einem solchen Primat des Völkerrechts führen. Für die Gegenwart kann aber ein solches Primat des Völkerrechts nicht anerkannt werden, vielmehr hält der Senat für die Gegenwart an der von Triepel begründeten oben wiedergegebenen Rechtsauffassung (Transformationstheorie, s. auch Strupp a. a. O.) fest und wendet sie auch auf die Ordonnanzen der JRK. an. Der Gutachter hat nun aber ausgeführt, der Grundsatz der Transformationslehre könne für den besonderen Ausnahmefall der Besatzung eines Landesteils nicht gelten, bei dem der siegreiche Staat auf dem Gebiete des besiegten Staates Souveränitätsrechte des letzteren in weitestem Umfang in Anspruch nehme, wo es ernstlich gar nicht möglich sei, zu behaupten, daß der völkerrechtlich gebundene besiegte Staat ohne weiteres, auch gegen den Willen des Siegerstaats, in der Lage wäre, eben jene Umsetzung des Völkerrechts in das Landesrecht zu bewirken; ob und inwieweit die vom Sieger auferlegten Beschränkungen der Souveränität — speziell durch Nutzbarmachung des der JRK. verliehenen Verordnungsrechts — in der Praxis übersetzt werden, hänge nicht vom besiegten Staate allein ab; die Siegerstaaten hätten zur Durchführung der ihnen vermeintlich zustehenden Rechte sich in weitem Umfang der eigenen militärischen und zivilen Behörden bedient; wenn es also ein Grundgedanke jener wissenschaftlichen Theorie über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht sei, daß das Völkerrecht ausschließlich als Landesrecht wirksam werde, so sei das für die besonderen Fälle des Besatzungsrechts und speziell des RhA. unrichtig. Diese „Transformation“ erfolge aber nicht nur durch landesrechtliche Anweisung, sondern könne darüber hinaus noch durch unmittelbare Eingriffe der militärischen und zivilen Verwaltung der Siegerstaaten durchgesetzt werden. Diesen Ausführungen des Gutachters kann der Senat nicht beipflichten. Sie leugnen in ihrem ersten Teile die Anwendung der Transformationstheorie auf das besetzte Gebiet und wenden in ihrem zweiten Teile die Transformationslehre dennoch an, indem sie die Transformation in der Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse erblicken. Das ist widerspruchsvoll. Im übrigen ist sicher, daß die Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse durch die Besatzungsmächte den Umguß in Landesrecht nicht bewirken, also nicht Rechtsnormen des Landesrechts schaffen kann. Es ist daher nicht zutreffend, daß durch die tatsächlichen Verhältnisse die Transformation in Landesrecht vorgenommen sei. Die Ausführungen aber, daß die Transformationslehre auf das besetzte Gebiet keine Geltung habe, läuft darauf hinaus, die Gesetzgebungseinheit des besetzten Gebiets und des unbesetzten Gebiets als nicht vorhanden anzusehen, deren Vorhandensein aber durch die Ausführungen zu 2a nachgewiesen ist.

Hiernach ist davon auszugehen, daß die Transformationslehre auch für das besetzte Gebiet gilt und die Verordnung der JRK., nur soweit sie durch Landesrecht (Reichsrecht) gedeckt sind, für den deutschen Richter gelten. Der Versailler Vertrag und das RhA. sind im RGBl. veröffentlicht worden (RGBl. 1919, 687, 1329, 1337; 1920, 31). Die Vorschriften dieser zwischenstaatlichen Verträge sind dadurch Reichs-(Landes-)Recht geworden und damit insbes. auch die Vorschrift des Art. 3a des RhA., das der JRK. ein beschränktes Verordnungsrecht einräumt. Nur durch das Medium des Reichsrecht gewordenen Art. 3a des RhA. gewinnen die Verordnungen der JRK die Bedeutung deutschen Landes-(Reichs-)Rechts (vgl. Heyland, JW. 1925, 41). Sie gelten für den Richter als verbindliche Normen, aber nur, soweit sie sich im Rahmen des Art. 3a des RhA. halten. Denn nur der Art. 3a des RhA. ist innerstaatliches Recht, die einzelne Ordonnanz nur, wenn sie durch die Ermächtigung des Art. 3a gedeckt ist. Wollte man anders entscheiden und annehmen, daß jede von der JRK. erlassene Ordonnanz für den Richter verbindlich wäre, so müsse der deutsche Richter auch die sogenannten Pfänderordonnanzen (Spezialordonnanzen), die die JRK. nach dem Einmarsch der französisch-belgischen Truppen in das Ruhrgebiet erlassen hat, als für ihn rechtsverbindlich ansehen, obwohl bei ihrer Beschlußfassung das britische Mitglied der JRK. sich der Stimmabgabe enthalten hat (vgl. Vogels a. a. O., 239) und bei diesen Ordonnanzen schon durch die Bezeichnung Spezialordonnanzen zum Ausdruck kommen sollte, daß sie sich nicht auf das Rheinlandabkommen, sondern lediglich auf die Weisungen der französischen und belgischen Regierung stützten (vgl. Einleitung der Spezialordonnanz Nr. 148: Agissant avec la participation du Représentant du Gouvernement Italien; Vu les Instructions reçues par certains Hauts Commissaires de leurs Gouvernements, à la suite des manquements volontaires à charge d'Allemagne constatés par la Commission des Réparation). Ein solches Ergebnis ist offensichtlich unannehmbar und bestätigt die Ansicht, daß nur die durch das RhA. gedeckte Ordonnanz für den Richter verbindlich ist. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob man die Verordnung der JRK. als Gesetze oder als Rechtsverordnungen anspricht. Nach deutschem Rechte steht dem Richter ein Prüfungsrecht darüber zu, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit dem Grundgesetze der RVerf. im Einklang steht (vgl. RG. 104, 59; 107, 379; 111, 320[1]); DJZ. 1925, 1805; BayObLG. III 20/26 v. 20. März 1926; DJZ. 1926, 903; siehe zu der Frage auch Külz, DJZ. 1926, 838).

Insbes. hat das RG. (RG. 111, 323) dem Richter das Recht zuerkannt, einem Reichsgesetz oder einzelnen seiner Bestimmungen die Gültigkeit insoweit abzuerkennen, als sie mit anderen vom

---

Reichsgesetz bindenden RhA. in Einklang befinden. VO. der JRK., die dieser Prüfung nicht standhalten, hat der deutsche Richter dabei die Anwendung zu versagen. An dieser Rechtslage würde auch in dem Falle nichts geändert werden, daß die VO. der JRK. nicht den Charakter von Verwaltungsakten, sondern vermöge der in Art. 3 Abs. a RhA. enthaltenen Klausel „Ces ordonnances (de H.C.I.T.R.) auront force de loi“ den Charakter von Gesetzen im formellen Sinne, d. h. von Legislativakten haben sollten. Denn nach dem für den Richter allein maßgeblichen deutschen Recht steht diesem, wie insbes. auch das RG. (RG. 111, 323 = JW. 1926, 145) ausgeführt hat, auch die Prüfung darüber zu, ob sich nicht ein Gesetz im formellen Sinne mit Legislativakten, die ihm vorgehen, namentlich mit der RV., in Widerspruch befindet. Danach muß aber ein Prüfungsrecht und eine Prüfungspflicht des deutschen Richters auch darüber anerkannt werden, ob eine VO. der JRK. nicht dem Grundgesetz d. h. dem Ermächtigungsgesetze des RhA. widerspricht.

Ein Ausschluß des Prüfungsrechtes und der Prüfungspflicht des deutschen Richters würde nur dann in Frage kommen können, wenn derselbe in dem in deutsches Reichsrecht umgesetzten RhA. oder etwa neben dem RhA. geltenden, in deutsches Reichsgewohnheitsrecht umgesetzten Völkergewohnheitsrecht festgelegt wäre. Das ist aber richtiger Ansicht nicht der Fall. Ein Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechtes ist insbes. auch nicht darin zu finden, daß den VO. der JRK. in Art. 3 Abs. a RhA. „force de loi“ zugesichert wird. Denn selbst wenn durch diese Klausel den VO. der JRK. auch der Charakter von Legislativakten verliehen sein sollte, so würde dadurch lediglich der (übrigens auch bei Klassifizierung der VO. der JRK. als Verwaltungsakte feststehende!) Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß die rechtsgültig erlassenen VO. der JRK. innerhalb der besetzten rheinischen Gebiete den deutschen Gesetzen und VO. gegenüber derogatorische Kraft besitzen. Ein Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechtes würde auch bei Klassifizierung der VO. der JRK. als Legislativakte aus der Klausel „force de loi“ nur dann zu entnehmen sein, wenn in sämtlichen zivilisierten Staaten oder zu mindest in allen an dem RhA. beteiligten Staaten der Satz Geltung hätte, daß Legislativakte der Prüfung durch den Richter auf ihre Vereinbarkeit mit einem Rechtssatz höherer Ordnung entzogen sind. Das trifft aber bekanntlich nicht zu. Legislativakte unterliegen nicht nur im deutschen Reiche, wie oben dargelegt, sondern auch in einer Anzahl anderer bedeutender Kulturstaaten, u. a. in den an dem RhA. beteiligten Vereinigten Staaten von Amerika der richterlichen Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit dem „Grundgesetz“ d. h. der Verfassung oder einem Ermächtigungsgesetz. Im Zweifel ist aber die Klausel „force de loi“ keinesfalls zugunsten des Ausschlusses des richterlichen Prüfungsrechtes auszulegen. Denn im Zweifel sind Besatzungsverträge, wie schon Nikolaus Taddäus Gönner vor mehr als hundert Jahren in seiner Schrift über die „Teutschen Staatsdienstbarkeiten“ (§§ 81, 82) ausgeführt hat, immer zugunsten des okkupierten Staates zu interpretieren. Eine tatsächliche Vermutung spricht dafür, daß der okkupierte Staat eine möglichst geringe Einschränkung seines Imperiums bewilligt hat. Hätten sich die Rheinlandbesetzungsmächte einen Ausschluß des Prüfungsrechtes der deutschen Richter sichern wollen, so hätte dies im RhA. in unzweideutiger Form zum Ausdruck gebracht werden müssen.

3. Wenn nach den Erörterungen unter Ziff. 1 und 2 feststeht, daß das Kohlensteuergesetz v. 20. März 1923, das Gesetz über die Abänderung einzelner Verbrauchsabgaben v. 11. Aug. 1923 und die VO. des Reichspräsidenten v. 13. Okt. 1923 auch in den besetzten rheinischen Gebieten, und zwar ohne Registrierung und zu dem gleichen Zeitpunkt wie im unbesetzten Deutschland, in Kraft getreten sind, so war vom RFH. weiter zu prüfen, ob diese Gesetze nicht durch die Kohlensteuerordonnanzen der JRK. derogiert d. h. rechtlich außer Kraft gesetzt worden sind. Die Frage wird vom RFH. zutreffend verneint. Eine Derogation des deutschen Kohlensteuerrechts durch die Kohlensteuerordonnanzen der JRK. käme nur dann in Frage, wenn diese durch Art. 3 Abs. a RhA. gedeckt wären. Das ist aber anerkanntermaßen nicht der Fall. Die inzwischen von der JRK. auf-

[1]) JW. 1926, 145.

Richter zu beachtenden Vorschriften, die ihnen vorgehen, namentlich denen der Reichsverfassung, im Widerspruche stehen. Ebenso muß auch das richterliche Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht darüber anerkannt werden, ob eine Ordonnanz der JRK. dem Grundgesetze (dem Ermächtigungsgesetze) des RhA. nicht widerspricht. Ein Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechts würde nur dann in Frage kommen können, wenn derselbe eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts (Art. IV der RVerf.) wäre oder in dem in Landes- (Reichs-) Recht umgesetzten RhA. oder aber neben dem RhA. geltenden in Landesgewohnheitsrecht umgesetzten Völkergewohnheitsrecht festgelegt wäre (vgl. Heyland, JW. 1925, 41). Da dies nicht der Fall ist, so besteht das Prüfungsrecht, und dieses führt nach dem oben Dargelegten zu einer Verneinung der Gültigkeit der Art. 7—9 der GesetzgebVO.

3. Ist hiernach davon auszugehen, daß die Gesetze v. 20. März und 11. Aug. 1923 und die VO. v. 13. Okt. 1923 auch im besetzten Gebiet, und zwar ohne Registrierung und zu den gleichen Zeiten wie im unbesetzten Gebiet, in Kraft getreten sind, so ist weiter die Frage zu entscheiden, ob diese Gesetze durch die Kohlensteuerordonnanzen der JRK. derogiert, d. h. rechtlich außer Kraft gesetzt sind.

Wäre es richtig, daß die Kohlensteuerordonnanzen zu dem Zwecke erlassen worden wären, um den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungsarmeen zu gewährleisten, würden sie also im Art. 3a des RhA. ihre rechtliche Grundlage finden können, so könnte allerdings die Derogation des deutschen Kohlensteuerrechts für das besetzte Gebiet in Frage kommen. Die Kohlensteuerordonnanzen können aber keineswegs auf Art. 3a des RhA. beruhend angesehen werden. Sie sind Teile der französischen und belgischen Pfänderpolitik. Als solche schon durch die Bezeichnung „Spezialordonnanzen" gekennzeichnet (vgl. die Ausführungen oben zu 2 b), können sie nicht in dem RhA. ihre rechtliche Grundlage finden.

Richtig ist zwar, daß durch die Kohlensteuerordonnanzen und durch die im besetzten Gebiete bestehenden Machtverhältnisse der tatsächliche Vollzug des deutschen Kohlensteuerrechts zur Zeit der Entstehung der hier in Betracht kommenden Kohlensteuerschulden gehemmt war, das hindert aber die rechtliche Entstehung der Kohlensteuerschulden nicht. Für diese Rechtsauffassung wird auf das Urt. des Sen. v. 30. Mai 1923 (RFH. 12, 171) verwiesen (vgl. auch RGSt. 56, 194). An ihr wird festgehalten.

4. Die Beschwerdeführerin bemängelt auch die Kohlensteuerschulden dem Grunde nach in ihren ausdrücklichen Erklärungen nicht. Ihre Anfechtung und Rechtsbeschwerde richtet sich nur dagegen, daß die Kohlensteuerschulden der kritischen Zeit nach der StAufwVO. aufgewertet worden sind. Hier kommt in Betracht, daß die StAufwVO. nach der Bek. des Präs. der Reichsvermögensverwaltung (Nr. 10 der Bek. 1924) mit dem Ende des 14. Mai 1924 unter dem Vorbehalte zugelassen ist, daß sie nur für die nach dem 1. April 1924 anfallenden Steuern Anwendung finde, und zwar ist als Begründung für die beschränkte Zulassung angegeben worden, daß die besetzten Gebiete sich hinsichtlich der Anwendung der AufwVO. in anderer Lage befänden als das unbesetzte Gebiet. Mit keinem Worte ist bei der Begründung für die beschränkte Zulassung angedeutet, daß das Verbot der Anwendung der StAufwVO. auf die bis zum 14. Mai 1924 entstandenen Steuerschulden darauf beruhe, daß bei ihrer Anwendung die Sicherheit oder der Unterhalt der Besatzungsarmeen nicht gewährleistet sei. Das Verbot ist auch nicht damit begründet, daß bei Zulassung der AufwVO. der wirtschaftliche Zusammenbruch im besetzten Gebiete zu befürchten wäre, sondern damit, daß das besetzte Gebiet hinsichtlich der Anwendung der StAufwVO. in anderer Lage sich befände als das unbesetzte Gebiet. Einen Ausgleich zwischen besetztem und unbesetztem Gebiete herbeizuführen, ist aber Sache der Reichsregierung oder der Reichsgesetzgebung und jedenfalls keine der JRK. im RhA. übertragene Aufgabe. Ohne die Grundlage des RhA. hat aber der deutsche Richter nicht das nach dem früher Dargelegten seiner Nachprüfung auf seine Rechtmäßigkeit unterliegende Verbot seiner Entsch. zugrunde zu legen. Wenn die Beschwerdeführerin gegen das Prüfungsrecht des Richters auf die Entsch. des 2. Sen., RFH. 15, 163, verweist und aus den dortigen Ausführungen entnommen wissen will, daß der Richter gegenüber den aus Art. 48 der RVerf. erlassenen VO. ein Nachprüfungsrecht nicht zustehe, und entsprechende Anwendung der dort niedergelegten Grundsätze auch auf das Veto der JRK. verlangt, so kann nicht anerkannt werden, daß, wenn man eine Scheidung zwischen den auf Grund des Art. 48 der RVerf. erlassenen VO. und den sonstigen VO. des Reichs und der Länder machen will, wie es in dem zweiten Gutachten des Gutachters geschieht, die JRK-VO. den auf Grund des Art. 48 RVerf. erlassenen VO. des Reichspräs. gleichzustellen seien. Der Vergleich der auf Grund des Art. 48 der RVerf. erlassenen SteuermilderungsVO. v. 14. Sept. 1924 (RGBl. I, 707) und v. 10. Nov. 1924 (RGBl. I, 727) mit der Entsch. der JRK. v. 14. Mai 1924, die nach Ansicht der Beschwerdeführerin gleichfalls als eine SteuermilderungsVO. betrachtet werden solle, ist nicht zutreffend. Selbst wenn man bei der ersteren dem Richter ein Nachprüfungsrecht in Ansehung der Voraussetzungen des Art. 48 der RVerf. versagen würde, so würde das für das Nachprüfungsrecht des Richters hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Entsch. der JRK. nichts beweisen, weil SteuermilderungsVO. unter die aus Art. 48 der RVerf. möglicherweise zu entnehmende Kompetenz des Reichspräs. fallen können, dies aber für Entsch. der JRK., deren Befugnis durch das RhA. (§ 3a) auf die Belange der Besatzungstruppen beschränkt ist, ausgeschlossen ist und nach der der Entsch. der JRK. beigegebenen Begründung die Entsch. auch nicht dem Belange der Besatzungstruppen, sondern dem der Bevölkerung des besetzten Gebiets dienen sollte.

Die Rechtslage hinsichtlich der StAufwVO. im besetzten Gebiet ist die gleiche wie hinsichtlich der 2. SteuerNotVO. Hinsichtlich dieser hat der 6. Sen. des RFH. in dem in der amtlichen Sammlung nicht abgedruckten Urt. v. 22. April 1925 allerdings ausgesprochen, daß die Vorschriften der 2. SteuerNotVO. nicht anwendbar gewesen seien; daß der 6. Sen. aber damit nicht die Frage, ob die 2. SteuerNotVO. auch im besetzten Gebiete sofort in Kraft getreten sei, hat verneinen wollen, nimmt auch Becker (StuW. 1925, 967) an. Ausdrücklich hat aber auch der 1. Sen. des RFH. in der in RFH. 18, 181 abgedruckten Entsch. die uneingeschränkte Geltung der 2. SteuerNotVO. anerkannt, also der Entsch. der JRK. v. 14. Mai 1924 keine rechtliche Bedeutung beigemessen, wie dies auch in dem Urt. v. 20. Mai 1924 des PrOVG. VIII C 151/23 geschehen ist.

Aus alledem ergibt sich die rechtliche Geltung der AufwVO. auch für das besetzte Gebiet.

5. Die Anfechtungsentsch. hat die Aufwertung nach den Vorschriften der AufwVO. richtig vorgenommen. Nach § 3 Abs. 1 der StAufwVO. gilt als Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschulden, bei denen die Höhe der Schuld nach Zeitabschnitten bemessen wird, das Ende jedes einzelnen Zeitabschnitts. Nach § 3 Abs. 2 a. a. O. kann der RFMin. nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung der Schuld treffen. Nach der Anl. 2 zu § 3 der DurchfBest. C Nr. 22 gilt als Tag der Entstehung der Schuld der letzte Tag des Anmeldezeitraums, d. i. für den Monat Aug. der 31. Aug. 1923, für die erste Septemberhälfte der 15. Sept., für die zweite Septemberhälfte der 30. Sept. und für die Zeit vom 1.—14. Okt. der 14. Okt. (vgl. auch RFMin., RZollBl. 1923,

---

gehobenen Kohlensteuerordonnanzen waren Teile der französischen und belgischen Pfänderpolitik. Als solche waren sie bereits durch die Bezeichnung „Spezialordonnanzen" gekennzeichnet. Mit der in Art. 3 Abs. a vorgesehenen „Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Besatzungstruppen" hatten sie nicht das geringste zu schaffen.

Allerdings war durch die Kohlensteuerordonnanzen und durch die in den besetzten rheinischen Gebieten bestehenden Machtverhältnisse der tatsächliche Vollzug des deutschen Kohlensteuerrechts z. Z. der Entstehung der hier strittigen Kohlensteuerschulden gehemmt. Das hinderte aber die rechtliche Entstehung der Kohlensteuerschulden nicht. Die von der JRK. rechtswidrigerweise erzwungene Hemmung des tatsächlichen Vollzugs des deutschen Kohlensteuerrechts ist nicht anders zu bewerten, wie eine Hemmung des Gesetzesvollzugs, der beispielsweise dadurch eintritt, daß sämtliche Richter und Staatsanwälte im Deutschen Reich und den Ländern in einen Streik treten, um die Aufhebung eines neuen Gesetzes zu erzwingen. Eine Ausnahme von dem vorstehend entwickelten Grundsatz betr. die rechtliche Entstehung der Kohlensteuerschulden würde nur dann in Frage kommen, wenn aus den hier strittigen Kohlensteuergesetzen ein ausdrücklicher Anhaltspunkt dafür zu entnehmen wäre, daß den Einwohnern der besetzten Rheinlande eine Vorzugsstellung eingeräumt sein solle, kraft deren sie für den Zeitraum, während dessen die Anwendung der betr. Gesetze in den besetzten rheinischen Gebieten infolge des Machtdiktates der JRK. gehemmt war, von ihrer nach dem deutschen Recht bereits eingetretenen Steuerpflicht befreit sein sollen. Das trifft aber zweifellos nicht zu. (Vgl. hierzu meine Rechtsstellung der besetzten Rheinlande § 9 S. 138, 143/44.)

4. Die StAufwVO. v. 10. Okt. 1923 ist durch VO. der JRK. v. 14. Mai 1924 in den besetzten rheinischen Gebieten erst mit Wirkung auf die v. 1. April 1924 ab entstandenen Steuerfälle zugelassen. Die VO. der JRK. v. 14. Mai 1924 findet aber in Art. 3 Abs. a RhA. keine Stütze. Sie ist daher, wie der RFH. zutreffend ausführt, völkerrechtswidrig und somit für den deutschen Richter unverbindlich. Die JRK. selbst gründet das Verbot der Anwendung der StAufwVO. auf die bis zum 1. April 1924 entstandenen Steuerschulden auch nicht etwa darauf, daß bei ihrer Anwendung die Sicherheit oder der Unterhalt der Besatzungstruppen nicht gewährleistet sei, sie macht vielmehr geltend, daß die besetzten rheinischen Gebiete sich hinsichtlich der Anwendung der StAufwVO. in an-

254). Die Beschwerdeführerin will aber für die Umrechnung nur gelten lassen die Fälligkeitstage, nämlich den 10. Sept., 25. Sept., 10. Okt. und 25. Okt. 1923. Nach dem Dargelegten kommt aber für die Aufwertung der Fälligkeitstag überhaupt nicht in Betracht. In Betracht kommt für die Frage der Aufwertung nur der Tag der Entstehung der Schuld und die in der Anl. 2 zu § 3 der 1. DurchfBest. C Nr. 22 angegebene Schonfrist von 1 Woche, die vom Ende des letzten Tages des Anmeldezeitraums an lief, und der § 9 Abs. 2 der 1. DurchfBest., wonach bis zum 25. Okt. 1923 Schulden, die nach den Vorschriften der AufwVO. aufzuwerten sind, noch durch Leistung des ursprünglichen Papiermarkbetrags getilgt werden konnten. Das Verlangen der Beschwerdeführerin, für die Umrechnung den Fälligkeitstag als Stichtag zu nehmen, kann also in der AufwVO. oder DurchfBest. keine Grundlage finden.

Für das Steuerrecht hat der Große Senat in seinem Urt. v. 20. Febr. 1925 (RFH. 15, 331, 334) den Grundsatz anerkannt, die Geldentwertung dürfe bei Anwendung der Steuergesetze nur in den in diesen Gesetzen selber vorgesehenen Grenzen berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich, daß in allen den Fällen, in denen die AufwVO. im Steuerrecht Anwendung findet, diese nach der AufwVO. und den DurchfBest. vorzunehmen ist. Denn diese allein bilden die ausschließliche Grundlage für die Aufwertung. Damit ist jedes Ermessen des Richters über das Maß der Aufwertung ausgeschlossen, und an die Stelle der gesetzlichen Aufwertungsvorschriften kann das Ermessen des Richters über die Höhe der Aufwertung auch nicht dadurch gesetzt werden, daß auf den § 4 RAbgO. verwiesen wird, wonach bei Auslegung der Steuergesetze ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Ein Ersetzen des Gesetzes durch richterliches Ermessen bedeutet aber das Verlangen der Beschwerdeführerin, wenn sie mit Rücksicht auf die Verhältnisse im besetzten Gebiet und im Hinblick darauf, daß die Gruben des unbesetzten Gebiets in der kritischen Zeit ihre Kohlensteuerschulden mit einem geringeren Goldmarkwerte hätten begleichen können, verlangt, daß als Stichtag für ihre Kohlensteuerschulden ein anderer Tag als der gesetzlich vorgeschriebene genommen werden soll. Auf die Gründe, weshalb eine Steuerzahlung innerhalb der Schonfrist nicht erfolgt ist, kommt es nach der StAufwVO. nicht an. Deshalb kann die Beschwerdeführerin auch nicht aus § 4 RAbgO. die Forderung erheben, wegen der von ihr behaupteten Unmöglichkeit der rechtzeitigen Zahlung die Vorschriften der StAufwVO. nicht anzuwenden und an deren Stelle das Ermessen des Richters treten zu lassen. Denn der § 4 RAbgO. handelt nur von der Auslegung der Gesetze. *Innerhalb des gesetzlichen Rahmens* sind der Zweck, die wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Nur insoweit hat der erkennende Senat die Berücksichtigung der Verhältnisse im Einbruchsgebiet in der Entsch. v. 27. Jan. 1926 IV A 196/25 (StuW. 1926, Nr. 18, 263) anerkannt. Der § 4 RAbgO. ermächtigt aber nicht den Richter, aus Billigkeitserwägungen, um etwaige Härten zu beseitigen, an die Stelle der gesetzlichen Regelung eine andere Regelung zu treffen, die mit dem Gesetze schlechterdings unvereinbar ist. Ist es richtig, daß für das besetzte Gebiet das gesetzliche Aufwertungsrecht in Ansehung der Kohlensteuer eine unbillige Benachteiligung gegenüber den Gruben des unbesetzten Gebiets bedeutet, so wäre eine Abhilfe nur durch gesetzliche Vorschriften oder im Billigkeitswege (§ 108 Abs. 1 RAbgO.) zu erreichen. Der RFH. aber hat nur das bestehende Recht anzuwenden und nach diesem ist das Verlangen der Beschwerdeführerin nach anderweiter Aufwertung unbegründet.

6. Unanwendbar ist auch der Art. 7 der Anl. III zum Londoner Protokoll (Ges. über die Londoner Konferenz v. 30. Aug. 1924, RGBl. II, 289 ff.). Die Vorschrift bezieht sich nur auf Handlungen, „die ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen begangen wurden". Für ihre Anwendung ist also notwendiges Erfordernis, daß derjenige, der die Schutzvorschrift in Anspruch nimmt, für oder gegen eine der am Ruhreinbruch tätig oder leidend beteiligten Regierungen Partei genommen und deren damit zusammenhängende Ziele gefördert oder beeinträchtigt hat (vgl. Entsch. des RFH. IV A 196/25, Urt. v. 27. Jan. 1926; RG. (Strafsenate) I D 49/2 und 3 D 618/26). Davon kann im vorliegenden Falle keine Rede sein, wo die Kohlensteuer für die hier in Betracht kommende Zeit weder an eine Kasse der Besatzungsmächte noch an eine deutsche Behörde, sondern überhaupt nicht gezahlt worden ist.

7. Schließlich kann die Entsch. des RFH. auch nicht durch die Bek. über das Koblenzer Befriedungsabkommen v. 6. Okt. 1926, RGBl. II, 620, beeinträchtigt werden. Unter I 1 b und II ist dort vereinbart, daß über die Fragen, die in den geräumten Gebieten wegen der Wirkungen der während der Besetzung durch die Interalliierte Rheinlandoberkommission getroffenen und zur Kenntnis der deutschen Behörden gelangten Entsch. auftauchen könnten, Gegenstand eines Vergleichsverfahrens sein werden. Der 2. Absatz I 1 b lautet:

> „Es besteht indessen schon jetzt Einverständnis darüber, daß in bezug auf die genannten Entscheidungen keine Maßnahmen mit rückwirkender Kraft ergriffen, und daß insbes. für die Vergangenheit keine Zahlungen von Personen gefordert werden sollen, die von der Zahlung unter der Herrschaft der erwähnten Entscheidungen befreit gewesen waren. Jedoch werden vereinnahmte *Zahlungen nicht erstattet*."

Es kann im vorliegenden Falle von einer Erörterung abgesehen werden, ob dieses Abkommen irgendwie geeignet ist, von der im ordentlichen *Rechtsmittelverfahren* entscheidenden Stelle berücksichtigt zu werden. Denn aus der angeführten Vorschrift kann nichts dafür entnommen werden, daß der RFH. als Rechtsbeschwerdeinstanz von dem Grundsatz, das zur Zeit der Anfechtungsentscheidung geltende Recht seiner Entsch. zugrunde zu legen, in Fällen der vorliegenden Art abweichen muß (vgl. RFH. 13, 44). Es verbietet sich also die Berücksichtigung des Abkommens in der Rechtsbeschwerdeinstanz schon dadurch, daß der RFH. nur zu prüfen hat, ob die Vorinstanz das Recht richtig angewandt hat (§ 267 Nr. 1 RAbgO.). Da nun die Anfechtungsentsch., abgesehen von allem anderen, das Befriedungsabkommen nicht berücksichtigt und nicht berücksichtigen konnte, weil es erst später getroffen ist, so kann von einer unrichtigen Anwendung des Rechtes nicht gesprochen werden, und die Berücksichtigung des Befriedungsabkommens in der Rechtsbeschwerdeinstanz hat danach zu unterbleiben.

Die Rechtsbeschwerde war daher unbegründet.

(RFH., IV. Sen., Urt. v. 7. Dez. 1926, IV A 85/26.)

*

**7. § 1 UmsStG. Die gewerbliche mietweise Überlassung von Kesselwagen einer im Inland befindlichen Firma an einen Ausländer, der die Wagen lediglich im Ausland benutzt, ist keine im Inland ausgeführte Leistung i. S. § 1 UmsStG. †)**

Unter der Voraussetzung, daß die von der StPfl. geschuldete mietweise Überlassung von Kesselwagen sich als eine Leistung im *Inland* darstellt, würde sie der Umsatzsteuerpflicht nach § 1

---

derer Lage befänden als das unbesetzte Deutschland. Einen Ausgleich zwischen besetztem und unbesetztem deutschem Gebiet herbeizuführen, ist aber Sache der Reichsregierung oder der Reichsgesetzgebung und jedenfalls keine der IRK. im RhA. übertragene Aufgabe. *Die StAufwVO. ist mithin in gleicher Weise wie die 2. SteuerNotVO.* (vgl. hierzu meine Anm. in JW. 1925, 1292/93) *auch in den besetzten rheinischen Gebieten sofort in Kraft getreten.*

5. Entsprechend dem durch den Großen Senat des RFH. in seinem Urt. v. 20. Febr. 1925 anerkannten Grundsatz darf die Geldentwertung bei Anwendung der Steuergesetze nur in den in diesen Gesetzen selber vorgesehenen Grenzen berücksichtigt werden. Demnach hat die Aufwertung von Steuerschulden in allen den Fällen, in denen die StAufwVO. Platz greift, allein nach dieser VO. und deren DurchfBest. zu erfolgen. Jedes Ermessen des Richters über das Maß der Aufwertung ist dabei ausgeschlossen. An diesem Rechtszustand wird auch durch § 4 RAbgO. nichts geändert. § 4 RAbgO. handelt nur von der Auslegung der Steuergesetze; er ordnet an, daß *innerhalb des gesetzlichen Rahmens* der Zweck, die wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind. *Dagegen ermächtigt diese Vorschrift, wie der RFH. richtig hervorhebt, den Richter nicht, aus Billigkeitserwägungen, um etwaige Härten zu beseitigen, anstelle der gesetzlichen Regelung eine andere, mit dem Gesetz schlechterdings unvereinbare Regelung zu treffen* und dementsprechend beispielsweise das Maß der Aufwertung von Steuerschulden im Einzelfall entgegen den Bestimmungen der StAufwVO. nach seinem Billigkeitsgefühl zu bestimmen. Trifft es zu, daß das gesetzliche Aufwertungsrecht in Ansehung der Kohlensteuer für die innerhalb der besetzten rheinischen Gebiete gelegenen Betriebe eine unbillige Benachteiligung gegenüber den Gruben des unbesetzten Gebietes bedeutet, so läßt sich eine Abhilfe nur durch den Erlaß diesbezüglicher gesetzlicher Vorschriften oder im Billigkeitswege gemäß § 108 Abs. 1 RAbgO. erreichen.

6. Die Unanwendbarkeit des Art. 7 der Anlage III des Gesetzes über die Londoner Konferenz v. 30. Aug. 1924 sowie des *Koblenzer* Befriedungsabkommens v. 6. Okt. 1926 wird vom RFH. in zutreffenden Ausführungen, denen nichts weiter hinzuzufügen sein dürfte, verneint.

RA. u. PrivDoz. Dr. Carl Heyland, Frankfurt a. M.-Gießen.

Zu 7. Im Gegensatz zu den Lieferungen nach dem Auslande sind die *Leistungen* nach dem Auslande nicht umsatzsteuerfrei. Ein Fabrikant, der eine Maschine nach dem Auslande liefert, hat Um-

UmsStG. unterliegen. Diese Voraussetzung ist aber vom BG. mit Recht verneint worden. Die Firma, welcher die Wagen zum Gebrauche überlassen wurden, hat ihren Sitz in Danzig. Diese Stadt ist i. S. des UmsStG. als Ausland anzusehen, da der Begriff „Inland“ des § 1 staatsrechtlich zu verstehen ist. Gegenstand des Mietvertrags nach § 535 BGB. ist die Überlassung des Gebrauchs des Mietgegenstandes während der Mietzeit an den Mieter gegen Bezahlung des Mietzinses. Im vorl. Falle geht also die Leistung des StPfl. dahin, der Danziger Firma für die vertraglich vereinbarte Zeit die Kesselwagen zum Gebrauche zu überlassen. Der wirtschaftl. Vorgang spielt sich somit fast ausschließlich im Ausland ab. Zutreffend ist allerdings, daß die StPfl. die Kesselwagen in Erfüllung des Mietvertrags durch das Inland zunächst nach Danzig schicken mußte. Es handelt sich hier aber noch nicht um die Erfüllung der Leistung, sondern nur um eine der StPfl. obliegende, die Erfüllung vorbereitende Handlung. Erst in Danzig, im Ausland, begann die eigentliche Leistung, die mietweise Überlassung des Gebrauchs der Kesselwagen. Da somit der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Vorganges, die Benutzung der Wagen, im Ausland liegt, kann man von einer Leistung der StPfl. im Inland hier nicht reden. Der Umstand, daß der Mietzins im Inland zu zahlen ist, ist unerheblich. Voraussetzung für die Steuerpflicht nach § 1 UmsStG. ist, daß die Lieferung oder Leistung selbst im Inland erfolgt ist. Die Zahlung des Entgelts hat mit dieser Voraussetzung nichts zu tun.

(RFH., V. Sen., Urt. v. 11. Jan. 1927, V A 769/26 S.; RFH. 20, 159).

*

>< **8.** § 1 Nr. 1 UmsStG. 1922. **Liefert ein inländisches Unternehmen von seinem inländischen Lager aus gegen Entgelt Waren im Namen eines im Ausland befindlichen Unternehmens an dessen inländische Abnehmer auf Grund Agenturvertrags, so ist diese Lieferung einer Lieferung gleichzustellen, die das ausländische Unternehmen im Inland gegen Entgelt ausführt.** †)

Die BeschwF. hat ihren Sitz in der Schweiz. Von dort aus versendet sie Garne nach Deutschland und läßt sie durch eine sächs. Broschierweberei in E. zu Stoffen verarbeiten. Diese Stoffe werden nach einem besonderen Verfahren bemustert (broschiert) und von der inländischen Weberei im Auftrag und Namen der Schweizer Firma mit deren über Schweizer Franken lautenden Fakturen im Inland abgesetzt. Für diese Lieferungen der Weberei i. J. 1923 ist die Schweizer Firma von den Vorinstanzen als umsatzsteuerpflichtig nach dem vollen Betrage der von den inländischen Abnehmern gezahlten Entgelte angesehen worden.

Die Rechtsbeschwerde der Firma kann keinen Erfolg haben.

Eine Lieferung im Inland (§ 1 Nr. 1 UmsStG.) ist anzunehmen, wenn der Ausländer die Ware entweder selbst nach dem Inland verbringt und hier dem Abnehmer übergibt oder sie aus dem Ausland ins Inland an einen Angestellten, insbes. eine Organgesellschaft oder an sein eigenes inländisches Lager versendet und durch den Angestellten oder von seinem Lager aus an die Abnehmer liefert. Steuerfreiheit tritt nur ein, sofern besondere Ausnahmevorschriften, z. B. § 2 Nr. 1 b, Platz greifen. Dagegen trifft § 1 Nr. 1 UmsStG. nicht ohne weiteres den Fall, wo die Ware des Ausländers sich im Inland in dem Lager eines Dritten befindet und von da aus geliefert wird. Dieser Fall liegt hier vor, insofern die auf Grund eines Werklohnvertrags mit einem selbständigen inländischen Unternehmen im Inland befindliche Ware von dem Lager der inländischen Weberei geliefert wird, daß diese für eigene Rechnung und Gefahr führt und von dem aus sie auf Grund eines mit dem Ausländer abgeschlossenen Agenturvertrags Kaufverträge über die Ware im Namen des Ausländers mit den deutschen Abnehmern abschließt und die Ware an sie abgibt. Hier wird nicht der Ausländer, sei es selbst, sei es durch einen Angestellten als Werkzeug des Ausländers tätig, sondern sein gewerblich selbständiger Vertreter im Inland. Der Vorgang ist indes nur rechtlich von der Lieferung durch den inländischen Angestellten des Ausländers verschieden, wirtschaftlich dagegen völlig gleichartig. Daher ist eine steuerlich verschiedene Behandlung nicht gerechtfertigt. Der Sen. ist nach § 4 RAbgO. verpflichtet, bei der Auslegung des Steuergesetzes seinen Zweck, seine wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen, und hat auch vorhandene Lücken des Gesetzes im Wege der freien Fortbildung des Rechtes auszufüllen, also im vorl. Falle der Lieferung durch den inländischen Angestellten oder vom inländischen eigenen Lager des Ausländers die Lieferung durch seinen inländischen Agenten von dessen Lager aus gleichzustellen. Wird eine solche Lieferung einmal dem § 1 Nr. 1 UmsStG. unterstellt, so kommt es auf die von den Vorderrichtern geprüfte, von der BeschwF. bestrittene Frage, ob die deutsche Veredelungswerkstätte eine eigene inländische Betriebsstätte der BeschwF. bilde, nicht mehr an.

Soweit der Sen. mit dieser Entsch. von der Begründung seines einen ähnlichen Fall betr. Urt. v. 8. Okt. 1926, V A 581/26 (nicht veröffentlicht) abweicht, wird die dort vertretene Auffassung nicht aufrechtgehalten.

(RFH., V. Sen., Urt. v. 11. Jan. 1927, V A 818/26 S, RFHE. 20, 158.)

---

## Reichsversicherungsamt.

### Knappschaftssenat

Berichtet von Landgerichtsdirektor Kersting, Berlin.

**1. Anrechnung von Dienstjahren für die Alterspension nach dem deutsch-poln. Abkommen v. 22. Febr. 1923.**

Der Kl wendet sich gegen die Feststellung des KnappOVA., daß ihm bei Gewährung der Alterspension gem. § 26, jetzigen § 36 RKnG. nur die bei dem jetzigen deutschen Knappschaftsverein, nicht aber auch

---

satzsteuer nicht zu entrichten; anders dagegen, wenn er eine Maschine auf Bestellung eines ausländischen Kunden repariert. Weshalb das so geregelt ist, ist schwer einzusehen. Das Bedürfnis, den deutschen Gewerbetreibenden im Wettbewerb mit dem Auslande zu schützen, besteht auch bei Leistungen nach dem Auslande. Aber der Grundsatz besteht; im vorl. Fall hat der RFH. dadurch Abhilfe geschaffen, daß er annahm, es handle sich nicht um eine im Inland ausgeführte Leistung. Das Urt. ist zu begrüßen; seine Begründung ist zutreffend.

RA. Dr. Kaufmann, Leipzig.

Zu 8. Die Entsch., die für das Ges. 1922 ergangen ist, behält ihre Bedeutung auch für das Ges. in der geltenden Fassung. Die Vorinstanzen haben die Umsatzsteuerpflicht bejaht, weil sie die Lieferungen der zu Stoffen verarbeiteten Garne durch die inländische Broschierweberei, die diese im Namen und Auftrag der Schweizer Firma macht, als Lieferungen durch eine Veredlungswerkstätte oder Betriebsstätte der Schweizer Firma ansahen. Die Ausführung einer Lieferung im Inland ist umsatzsteuerpflichtig; steuerfrei ist nur die Einfuhr (sowie die verlängerte Einfuhr und der erste Umsatz nach der Einfuhr unter den bestimmten Voraussetzungen des § 2 Ziff. 1 a und b). Das bloße Verbringen der Ware ins Inland ist keine Einfuhr. Die Lieferung solcher Ware im Inland ist umsatzsteuerpflichtiges Inlandsgeschäft (mit Ausnahmen nach § 2 Nr. 1 a Abs. 1 letzter Satz, sowie § 11 B I, 2 A, B). Es ist in der Rspr. auch bereits entschieden, daß ein umsatzsteuerpflichtiges Inlandsgeschäft vorliegt, wenn die ausländische Firma die Ware selbst nach Deutschland bringt und von ihrem inländischen Lager liefert. Der in der Entsch. behandelte Fall weicht insofern ab, als sich die verarbeitete Ware nicht auf dem inländischen Lager der Auslandsfirma, auch nicht auf dem inländischen Lager eines Angestellten oder einer Organgesellschaft, sondern auf dem inländischen Lager eines Abschlußagenten der ausländischen Firma befindet, der im Namen derselben die Verkaufsverträge mit inländischen Firmen abschließt. In Anwendung des § 4 RAbgO. (vgl. die Zusammenstellung der Entsch. des RFH. über die Anwendung des § 4 und insbes. die Ausfüllung von Lücken des Gesetzes im Umsatzsteuerrecht bei Behlow, Handbuch des Reichssteuerrechts von Strutz S. 720 u. 722) stellt der RFH. diesen Fall mit der Lieferung durch einen inländischen Angestellten oder von inländischem Lager der Auslandsfirma gleich. Das Ergebnis der Umsatzsteuerpflicht ist richtig. Ob es dazu aber überhaupt der Anwendung des § 4 RAbgO. und der Ausfüllung einer Lücke im Gesetz durch freie Fortbildung des Rechtes bedarf, scheint mir sehr zweifelhaft. Wenn die inländische Broschierweberei als Verkaufsagent im Namen der Auslandsfirma Verkaufsverträge abschließt und die Waren von ihrem Lager auf Grund des Agenturvertrags an deutsche Abnehmer abgibt, also Abschlußagent ist, so ist sie rechtlich Stellvertreterin der Auslandsfirma, ihre Rechtshandlungen wirken unmittelbar für und gegen letztere, und ich sehe keinen Unterschied gegenüber dem Falle, daß der Abschluß und die Lieferung durch einen inländischen Angestellten der Auslandsfirma erfolgt. Die Tatsache, daß der Agent selbständiger Gewerbetreibender und für seine Provisionen umsatzsteuerpflichtig ist, hebt die Tatsache nicht auf, daß der Vertragsabschluß und die Lieferung durch den Verkaufsagenten in Stellvertretung der Auslandsfirma, also rechtlich für diese erfolgen. Der Satz der Entsch., mit dem sie den formaljuristischen Unterschied gegenüber dem Fall des Verkaufs und der Lieferung durch den inländischen Angestellten begründet, daß nämlich der Vorgang nur rechtlich von der Lieferung durch den inländischen Angestellten des Ausländers verschieden, wirtschaftlich dagegen völlig gleichartig ist, ist nicht richtig. Denn auch bei dem Abschluß durch den Abschlußagenten wird die Auslandsfirma, vertreten durch den Agenten, tätig (Staub, Anhang zu § 85 Anm. 3).

Es bedurfte daher zur steuerrechtlichen Gleichstellung beider rechtlich gleichartigen Fälle überhaupt nicht der Anwendung des § 4 und der Ausfüllung einer Lücke des Gesetzes. Die Steuerhaftung der inländischen Broschierweberei für die Umsatzsteuer ergibt sich aus § 89 RAbgO.

RA. Dr. Lang, Nürnberg.

die bei dem jetzigen polnischen Knappschaftsverein zurückgelegten Dienstjahre anzurechnen sind. Die Feststellung des KnappOVA. ist nach den derzeit gültigen gesetzlichen Vorschriften bedenkenfrei. Die anderweite Regelung durch das deutsch-polnische Abkommen über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins v. 22. Febr. 1923 (RGBl. II, 132) ist mit dem Außerkrafttreten der Vorschriften dieses Abkommens über die Freizügigkeit weggefallen. Auf dieses Ergebnis ist es ohne Einfluß, daß der Oberschlesische Knappschaftsverein den Kl. am 1. Jan. 1923 auf Grund der damals geltenden Freizügigkeitsbestimmungen mit seinem bei dem polnischen Knappschaftsverein erworbenen Dienstalter übernommen hat, da dieses Rechtsverhältnis seit dem Außerkrafttreten der Freizügigkeitsbestimmungen durch den in Geltung gebliebenen § 13 Abs. 1 des vorerwähnten Abkommens anders, und zwar zwingend, geregelt ist. An der Feststellung des KnappOVA. ändert auch nichts, daß die Reichsknappschaft nach Erlaß des Urt. desselben in ihren Bescheiden v. 9. Juli 1926 und 23. Nov. 1926 dem Kl. die bei dem jetzt polnischen Knappschaftsverein zurückgelegten Dienstjahre zum größten Teil angerechnet hat. Zu dieser Leistung hat sie sich berechtigterweise nur unter Vorbehalt verpflichtet. Ein Rechtsanspruch erwächst dem Kl. hieraus nicht. Den durch das Ges. v. 25. Juni 1926 eingeführten neuen Vorschriften bez. der Berechnung der Pension ist durch die vorerwähnten Bescheide bedenkenfrei Rechnung getragen.

(RVA., 9. RevSen. (KnappschSen.), Urt. v. 22. April 1927, IIa Kn 257/26.)

*

**2. Elsaß-lothr. Knappschaftspensionen; § 9 Abs. 1 Entsch. des Rates des Völkerbundes v. 21. Juni 1921. †)**

Allerdings hat der RAM. in § 1 der VO. über die Zahlung elsaß-lothr. Knappschaftspensionen v. 24. März 1924 bestimmt, daß der Reichsknappschaftsverein Berechtigten, die ihre Ansprüche gegen elsaß-lothr. Knappschaftsvereine nach Art. I § 24 und § 26 Abs. 1 i. Verb. m. § 9 Abs. 1 der Entscheidung des Rates des Völkerbundes v. 21. Juni 1921 (RGBl. 1289) verloren haben, vom 1. Jan. 1924 ab die satzungsmäßigen Pflichtleistungen zu gewähren hat. Eine satzungsmäßige Pflichtleistung, die der Kl. hiernach zu gewähren wäre, besteht aber darum nicht, weil sie niemals einen Anspruch gegen den elsaß-lothr. Knappschaftsverein gehabt hat und infolgedessen auch einen Anspruch gegen ihn nicht verlieren konnte. Dies ergibt sich aus § 18 Abs. 1 der am 1. Jan. 1913 in Kraft getretenen Satzung des elsaß-lothr. Knappschaftsvereins, der dem Ehemann der Kl. im Dez. 1918 — vor seiner Heirat mit der Kl. — die Invalidenpension bewilligt hat; denn nach dieser Satzungsbestimmung wurde Witwenpension nicht gewährt, wenn der Ehemann bei Eingehung der Ehe schon Invalide war und dies bis zu seinem Tode geblieben ist; in der vorliegenden Sache ist das der Fall. Übrigens kann die Kl. auch darum auf Grund der Entscheidung des Rates des Völkerbundes v. 21. Juni 1921 keine Ansprüche, die ihr infolge ihrer Verheiratung zustanden, verloren haben, weil sie erst zwei Jahre später geheiratet hat.

(RVA., Entsch. v. 12. Nov. 1926, IIa Kn 573/26.)

*

**3. 1. Kein Anspruch auf Aufwertung von Sozialversicherungsrenten aus der Zeit bis Ende 1923.**

**2. Ausländer, die sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhalten, haben auch nach neuem Knappschaftsrecht keinen Anspruch auf Auszahlung der ihnen an sich zustehenden Bezüge; hieran ändern auch die Entsch. des Rates des Völkerbundes vom 17. Juli 1922 und die Art. 291, 276 VV. nichts.**

Der Kl., einer Ausländerin, die in Polen wohnt, ist durch Bescheid v. 4. März 1922 die Witwenpension v. 18. Jan. 1922 ab zuerkannt worden. Bis Oktober 1922 ist die Auszahlung erfolgt, nicht aber für die Zeit v. 1. Nov. 1922 bis 31. Dez. 1923. Hierfür bestand zweifellos nach dem bis zum 31. Dez. 1923 geltenden KnappschaftsG. v. 17. Juni 1912 eine Verpflichtung. Es handelt sich jedoch dabei um Papiermarkbeträge, die bei einer Umrechnung in Goldmark keine zahlbaren Beträge ergeben würden. Ein Rechtsanspruch auf Aufwertung dieser Beträge besteht nicht (s. Rekursentsch. 3161, Amtl. Nachr. des RVA. 1924, 73). Die Entsch. über den von der Kl. geltend gemachten Anspruch auf Ersatz des durch die Nichtauszahlung entstandenen Schadens unterliegt nicht der Zuständigkeit der Versicherungsbehörden.

Vom 1. Jan. 1924 ab hatte der Reichsknappschaftsverein gem. Art. 8, 38 EGRKnG. neben der bisherigen Witwenpension die Teuerungszulage nach den Vorschriften des § 31 RKnG. zu gewähren. Was die Witwenpension anbelangt, so bestimmte § 61 RKnG. a. F., daß das Recht auf sie ruhe, solange der Berechtigte sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhalte; was die Teuerungszulage anbelangt, so schreibt § 31 RKnG. vor, daß sie an Ausländer im Auslande nicht gezahlt werde. Auch das Ges. über Änderung des RKnG. vom 25. Juni 1926, das die Teuerungszulage beseitigt und die Bezüge der Pensionsberechtigten auf eine neue Grundlage gestellt hat, hat die Vorschrift des § 61, soweit sie Ausländer betraf, unverändert gelassen. Sie ist als § 93 in die neue Fassung aufgenommen worden. Hiernach hat die Kl. also, solange sie sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhält, keinen Anspruch auf Auszahlung der ihr an sich zustehenden Bezüge. Sie behauptet allerdings, daß gem. §§ 26, 27 der Entsch. des Rates des Völkerbunds v. 17. Juli 1922 (RGBl. II, 745 ff.), Art. 291, 276 des VV., die vorgenannten Ruhensvorschriften auf sie keine Anwendung zu finden hätten. Diese Auffassung ist, wie das KnOVA. zutreffend festgestellt hat, irrig.

§ 26 der gen. Entsch. des Rates des Völkerbunds hat lediglich die Leistungsverpflichtung gegenüber den am 17. Juli 1922 in Polen wohnenden Berechtigten von dem Deutschen Knappschaftsverein auf die polnische Regierung übertragen, während § 27 die Aufrechterhaltung der Ansprüche behandelt, falls in der Zeit v. 10. Jan. 1920 bis 17. Juli 1922 keine Anerkennungsgebühren gezahlt sind. Im übrigen sind die für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften ungeändert und deshalb auch weiter in Geltung geblieben. Eine anderweite Regelung hätte klar zum Ausdruck gebracht werden müssen. Wie aus §§ 11, 17, 24 a. a. O. geschlossen werden muß, war eine solche aber auch keineswegs beabsichtigt. Die Vorschrift des § 27 a. a. O., nach der v. 17. Juli 1922 die satzungsmäßige Anerkennungsgebühr zu zahlen ist, steht dem nicht entgegen. Sie betrifft diejenigen polnischen Staatsangehörigen, die die nach deutschem Recht verlangten Voraussetzungen für den Rentenbezug zu erfüllen beabsichtigen. Die Erfüllung aller Voraussetzungen kann z. B. wertvoll werden, wenn in Zukunft etwa das Ruhen der Pension gem. § 94 des RKnG. ausgeschlossen werden sollte. Was die Art. 291 und 276 des VV anbelangt, so schließen sie, wie das RVA. bereits in der Rekursentsch. 3227 (Amtl. Nachr. 1926, 410) ausgesprochen hat, die Anwendbarkeit der Ruhensvorschriften der Sozialversicherung nicht aus.

(RVA., 9. RevSen. (KnappschSen.), Urt. v. 22. April 1927, IIa Kn 881/26.)

*

**4. Kein Unfallzuschuß gem. § 573 RVO. für Zeiten nach dem 31. Dez. 1925. Art. 15, 135 des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (RGBl. I, 97).**

Der Kl. hat am 26. Okt. 1925 einen Betriebsunfall erlitten, der ihn über die dreizehnte Woche hinaus arbeitsunfähig gemacht hat. Die Ruhrknappschaft hat ihm vom Beginn der fünften Woche nach dem Unfall bis zum 31. Dez. 1925 den Unfallzuschuß gewährt, seinen Anspruch auf Zahlung des Unfallzuschusses bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall aber abgelehnt, weil nach dem

---

Zu 2. Die Entsch., deren Inhalt im übrigen zu Bemerkungen keinen Anlaß gibt, ist geeignet, uns vor Augen zu führen, in wie großem Umfang das Deutsche Reich durch das ihm in Vertragsform auferlegte Diktat von Versailles seiner Rechtssouveränität beraubt worden ist. Die Abtretung deutscher Gebietsteile an fremde Mächte machte eine Anpassung der sozialen Versicherung an die neuen territorialen Verhältnisse notwendig. Deshalb bestimmt Art. 312 VV., daß die Regierung verpflichtet sei, derjenigen Regierung, an welche die Abtretung erfolgt, einen entsprechenden Teil der für die soziale Versicherung bestimmten Rücklagen abzutreten, während die empfangenden Regierungen dieses Geld zur Erfüllung der aus der Versicherung entstehenden Verpflichtungen verwenden müssen. Die Bedingungen für diesen Ausgleich sind nach Vorschrift desselben Artikels durch besondere Übereinkommen zwischen der deutschen Regierung und den beteiligten auswärtigen Regierungen zu regeln; falls diese besonderen Übereinkommen nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des VV. geschlossen sind, werden die Übertragungsbedingungen einem Ausschuß unterbreitet, der dem Rat des Völkerbundes Vorschläge zu machen hat; hiernach entscheidet der Rat, und seine Entscheidungen sind mit sofortiger Wirkung als endgültig anzusehen. Demgemäß hat der RAM. unter dem 11. Okt. 1921 die Entsch. bekanntgemacht, die der Rat des Völkerbundes auf Grund Art. 312 Abs. 4 VV. getroffen hat. In dieser Entsch. des Völkerbundrats ist bestimmt, daß Renten, die an Personen zu zahlen sind, welche innerhalb der Zeit vom 1. Jan. 1919 bis zum 10. Jan. 1920 ihren Wohnsitz von Frankreich nach Deutschland verlegt haben, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Berechtigten vom 1. Tage des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monats ab zu Lasten der deutschen Berufsgenossenschaft übernommen werden.

Die deutsche Regierung hat ihrerseits das Menschenmögliche getan, um den Berechtigten, die hiernach ihre Ansprüche verloren haben, einen Ersatz zu gewähren, wie aus der in der Entsch. zitierten VO. des RAM. v. 24. März 1924 hervorgeht. Daß im vorl. Falle die besonderen Voraussetzungen für die Erhaltung des Rentenanspruchs nicht gegeben waren, ändert nichts an der Tatsache, daß im allgemeinen den Rentenberechtigten nach Möglichkeit zu ihrem Recht verholfen worden ist.

RA. Dr. W. Oppermann, Bautzen.

Ges. v. 14. Juli 1925 (RGBl. I, 97) der Unfallzuschuß v. 1. Jan. 1926 ab weggefallen sei. Auf die Berufung des Kl. hat das OVA. die Sache zur grundsätzlichen Entsch. an das RVA. abgegeben.

Der Kl. gründet seinen Anspruch auf die Vorschrift des bisherigen § 573 RVO. Nach Art. 15 des Zweiten Ges. über Änderungen in der Unfallversicherung v. 14. Juli 1925 sind die Vorschriften der §§ 573 bis 585 weggefallen. Nach Art. 135 Abs. 1 gilt Art. 15 v. 1. Jan. 1926 ab. Demgemäß besteht jedenfalls bei den seit diesem Tage eingetretenen Unfällen ein Anspruch auf Unfallzuschuß nicht mehr. Vorliegend ist der Unfall bereits vor diesem Zeitpunkt eingetreten. Auch in diesem Falle ist das Wegfallen des Unfallzuschusses zu bejahen. Allerdings sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei Tatsachen, die gültig und wirksam unter der Herrschaft des alten Rechts vollendet sind, die dadurch für den einzelnen begründeten Rechte nach altem Recht zu beurteilen. Neue Gesetze haben nur insoweit rückwirkende Kraft, als das Ges. es selbst, sei es ausdrücklich oder bestimmt erkennbar, anordnet. Das ist hier, wie Art. 132 Abs. 1 ergibt, der Fall. Der bisherige § 573 ist eine „Vorschrift für die Fürsorge in den ersten 13 Wochen". Unter diese Fürsorge ist auch der Unfallzuschuß zu rechnen. Denn § 573 spricht ganz allgemein von den Regelleistungen des § 179 der RVO. Sie umfassen auch die Krankenhilfe, zu der das Krankengeld und damit der Unfallzuschuß, der lediglich ein erhöhtes Krankengeld ist, gehört. Daraus folgt, daß der Unfallzuschuß auch im vorliegenden Fall v. 1. Jan. 1926 ab nicht mehr zu gewähren ist. Gestützt wird diese Auffassung durch Art. 133, der ausdrücklich die Verpflichtung des Unternehmers, nicht aber die der Krankenkasse, weiter bestehen läßt. Die Verpflichtung der Krankenkasse ist erschöpfend und offenbar in bewußtem Gegensatz zu Art. 133 ausschließlich in Art. 132 geregelt.

(RVA., 9. RevSen., Urt. v. 20. Mai 1927, IIa Kn 1051/26.)

---

## Reichsversorgungsgericht.

Berichtet von Oberregierungsrat Dr. Arendts, Berlin.

**1. Das in Kriegsgefangenschaft verbrachte Jahr 1919 kann als Kriegsjahr nicht angerechnet werden.**

(RVGer., Urt. v. 26. April 1927, M Nr. 15773/27.)

*

**2. Die Option für die deutsche Reichsangehörigkeit wird nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien v. 15. Mai 1922 und dem Reichsgesetz v. 11. Juni 1922 (RGBl. II 237) erst mit der Aushändigung der Optionsurkunde wirksam. †)**

Da der Kl. am 10. Jan. 1920, dem Tage des Inkrafttretens des VV., in dem an Polen gefallenen Gebiete seinen Wohnsitz hatte, hat er nach Art. 91 Abs. 1 des VV. unter Verlust der deutschen die polnische Staatsangehörigkeit erworben (vgl. auch Art. 6 des Wiener Abkommens zw. Deutschland und Polen v. 30. Aug. 1924 und Reichsgesetz v. 2. Febr. 1925 — RGBl. II, 33). Kraft der Option hat der Kl. zwar die polnische Staatsangehörigkeit wieder verloren und die preuß. Staatsangehörigkeit erworben. Die Option hatte aber keine rückwirkende Kraft. Diese schon früher herrschende Rechtsauffassung ist vom RG. (RG. 107, 297) mit zutreffender Begründung bestätigt worden. In dem Wiener Abkommen, das die strittigen Staatsangehörigkeitsfragen zw. Deutschland und Polen geregelt hat, ist nichts Abweichendes bestimmt worden, so daß es dabei verblieben ist, daß die Option keine rückwirkende Kraft hat (vgl. auch Haase, Der dtsch.-poln. Staatsvertrag über Staatsangehörigkeits- u. Optionsfragen, Berlin 1925, S. 21). Die weitere Frage, mit welchem Zeitpunkt die Wirkungen der Option eintreten, ist durch Art. 49 § 2 Abs. 2 des deutsch-poln. Abk. über Oberschlesien v. 15. Mai 1922, dem durch Reichsges. v. 11. Juni 1922 Gesetzeskraft verliehen worden ist, dahin geregelt worden, daß die Wirkungen der Option mit der Aushändigung der Optionsurkunde eintreten.

(RVG., Urt. v. 8. Okt. 1926, Nr. 16596/25, 1.) [A.]

---

## Reichswirtschaftsgericht.

Berichtet von Senatspräsident Köppel, Berlin.

### 1. Großer Senat.

**1. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der GewaltschädenVO. v. 28. Okt. 1923. Die bloße Tatsache des Betriebes einer geschäftlichen Niederlassung im abgetretenen Gebiete begründet keinen Aufenthalt. †)**

Verdrängt werden kann nur eine Person. In dem Worte Verdrängung liegt, daß jemand von einem Orte an einen anderen gedrängt wird, also einen Ortswechsel vornimmt. Eine geschäftliche Niederlassung kann als solche keinen Ortswechsel vornehmen. Sie kann nur an einem Orte aufgelöst und an einem anderen neu gegründet werden. Diesem Wortsinne des Begriffs Verdrängung entsprechend haben auch die drei Tatbestände des § 3 GewaltschädenVO. einen persönlichen Aufenthalt klar zur Voraussetzung. Nur eine körperlich anwesende Person kann zum Verlassen des Gebietes gezwungen werden, nur einer solchen kann der Aufenthalt unmöglich gemacht werden und nur eine solche kann an der Rückkehr in das abgetretene Gebiet gehindert werden. Daß ein im Inlande am Orte seiner Hauptniederlassung wohnender Geschäftsinhaber als Gewerbetreibender auch am Orte der Zweigniederlassung „ansässig" ist, indem er dort ein Geschäftslokal innehat und durch einen Vertreter auf seinen Namen und für seine Rechnung Handelsgeschäfte abschließt, ist richtig, aber für die Frage der Verdrängung unerheblich. Es handelt sich dabei nicht um eine persönliche, sondern um eine rein sachliche Ansässigkeit. Durch den Zwang zum Aufgeben der Zweigniederlassung wird der Geschäftsinhaber nicht verdrängt, es wird dadurch überhaupt nicht seine Person betroffen, sondern nur sein gewerbliches Unternehmen, sein Vermögen. Daß aber das Gesetz den Begriff der Verdrängung nicht auf das gewerbliche Unternehmen abgestellt wissen will, sondern auf die physische Person des Gewerbetreibenden, beweist die Behandlung juristischer Personen, denen der § 4 a. a. O. nur unter denselben Voraussetzungen eine Entschädigung zubilligt, wie nicht verdrängten Reichsangehörigen.

Auch der innere Zusammenhang des Ges. läßt es nicht zu, einen Gewerbetreibenden als aus dem abgetretenen Gebiete verdrängt anzusehen, der dort ohne persönliche Anwesenheit lediglich eine geschäftliche Niederlassung innegehabt und verloren hat. Die GewaltschädenVO. will, wie der Zusammenhang von § 2 und § 4 zeigt, Vermögensverluste, die Deutsche im abgetretenen Gebiete erlitten haben, nicht unbedingt ersetzen, sondern nur, wenn sie

1. infolge kriegsähnlicher Ereignisse oder
2. infolge feindseliger gegen das Deutschtum gerichteter Gewalt, oder
3. infolge der Tatsache eingetreten sind, daß der Geschädigte das abgetretene Gebiet hat verlassen müssen.

Der Deutsche, der im Inlande gewohnt und im abgetretenen Gebiete Vermögensobjekte gehabt hat, die er aufgeben mußte, soll nur nach Ziff. 1 und 2 Entschädigung erhalten. Es besteht kein Grund, den Eigentümer solcher Vermögensobjekte günstiger zu stellen, wenn sie die Grundlage einer geschäftlichen Niederlassung bildeten.

Hinzuweisen ist auch auf die §§ 5 und 9 der Richtlinien für die Gewährung von Vorentschädigungen für Schäden Deutscher in Elsaß-Lothringen v. 9. Jan. 1920. Der § 5 bestimmt den Begriff der Verdrängung aus Elsaß-Lothringen, soweit er für die vorliegende Frage von Belang ist, in Übereinstimmung mit der GewaltschädenVO. Der § 9 regelt die Zubilligung von Unterstützungen. Unterstützungen können den aus Elsaß-Lothringen verdrängten deutschen Reichsangehörigen gewährt werden, die vor oder während des Krieges in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt oder ihren Beruf ausgeübt haben und durch die Besetzung oder Abtretung des Landes in eine erhebliche wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind. Der Verlust einer Zweigniederlassung war an sich wohl geeignet, den Geschäftsinhaber in erhebliche wirtschaftliche Bedrängnis zu bringen. Trotzdem kann ihm eine Unterstützung nur gewährt werden, wenn er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Elsaß-Lothringen gehabt hat oder seinen Beruf dort ausgeübt hat. Daß diese Berufsausübung eine persönliche sein mußte, ergibt sich aus Wortlaut und Zusammenhang.

Nach alledem kann die bloße Tatsache des Betriebes einer Niederlassung im abgetretenen Gebiete einen Aufenthalt i. S. des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 a. a. O. nicht begründen.

(RWG., Großer Sen., Beschl. v. 20. März 1926, GS 2/26.)

---

**Zu 2.** Das Urt. ist in Ergebnis und Begründung zutreffend. Die Auffassung, daß die Option keine rückwirkende Kraft hat, kann als eine allgemeine und unbestrittene bezeichnet werden.

RA. Dr. Berthold Haase, Berlin.

**Zu 1.** Der Entsch. ist unbedenklich beizupflichten. Bereits die Frage, ob ein im Inland wohnhafter Geschäftsinhaber in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender auch am Ort der Zweigniederlassung „ansässig" ist, erscheint zweifelhaft, schon deshalb, weil der Begriff der „rein sachlichen Ansässigkeit" kaum zu fassen ist. In jedem Falle aber ergibt sich aus den in der Entsch. hervorgehobenen Umständen und Bestimmungen, daß von „Verdrängung" nur bei physischen Personen, die aus ihrem Aufenthaltsort verdrängt sind, die Rede sein kann. Die bestehenden Gesetze, auch die jetzt geltende GewaltschadenzVO. (RGBl. 23, 1018) gewähren eben nicht für alle Schäden Ersatz, sondern nur in bestimmten Fällen.

Geh. JR. Dr. Heilberg, Breslau.

## 2. Einzelne Senate.

**2. Liquidationsschaden. Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921/23. Juni 1923. Das Verfahren wird durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Geschädigten nicht unterbrochen. †)**

Durch Vorbescheid des Vorsitzenden der Spruchkammer des REntschA. v. 10. Juli 1925 ist dem früher in Brüssel ansässig gewesenen Antragsteller eine Entschädigung von 2085 ℳ gewährt worden. Aus dem Bescheide ist vermerkt, daß der Antragsteller das Recht des Einspruchs habe, der binnen zwei Wochen an die Spruchkammer zu richten sei.

Dieser Vorbescheid ist dem Antragsteller persönlich am 16. Juli 1925 zugestellt worden.

Am letzten Tage der Einspruchsfrist, am 30. Juli 1925 um 1/4 Uhr nachmittags, wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des Antragsstellers eröffnet.

In einem Schriftsatz v. 25. Okt. 1925 hat der Konkursverwalter zu der Rechtsfrage, ob er das Verfahren betreiben könne, ausführlich Stellung genommen und bemerkt, der Vorbescheid wäre am Tage der Konkurseröffnung rechtskräftig geworden. Es sei für ihn technisch unmöglich gewesen, als Konkursverwalter rechtzeitig Einspruch einzulegen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand käme für ihn, sofern man eine am 30. Juli eingetretene Unterbrechung verneinen wolle, wegen Nichteinhaltung der Antragsfrist nicht mehr in Frage. Mit Schriftsatz v. 31. Okt. 1925 hat der Konkursverwalter erklärt, daß er das Verfahren aufnehme, und hat zugleich Einspruch eingelegt. Der Antragsteller selbst hat durch seinen Bevollmächtigten am 29. Okt. 1925 Einspruch eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich Versäumung der Einspruchsfrist beantragt mit der Begründung, der Bescheid sei nicht in seine Hände, sondern in die Hände des Konkursverwalters gelangt, der nicht in der Lage gewesen sei, die Einspruchsfrist einzuhalten, wie aus dessen Schreiben v. 25. Okt. 1925 hervorgehe.

Die Spruchkammer des REntschA. für Kriegsschäden hat durch Bescheid v. 8. April 1926 den Einspruch des Antragstellers unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Einspruchsfrist zurückgewiesen.

Die Berufung ist zurückgewiesen.

„In eine sachliche Prüfung des Schadensfalles durfte nicht eingetreten werden, da der Vorbescheid des Vorsitzenden der Spruchkammer v. 10. Juli 1925 entgegen der Auffassung der Spruchkammer rechtskräftig geworden ist. Der Vorbescheid ist nicht innerhalb der durch § 30 EntschO. vorgeschriebenen Notfrist in gehöriger Form angefochten worden. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist von der Spruchkammer auf Grund eines unrichtigen Tatbestandes gewährt worden. Die Einspruchsfrist lief am 30. Juli 1925 ab. Am Nachmittag dieses Tages um 1/4 Uhr ist das Konkursverfahren eröffnet worden. Da der Einspruch des Antragstellers im Laufe des 30. Juli 1925 in Berlin hätte eingehen müssen, so ist nicht ersichtlich, inwiefern der Antragsteller durch Maßnahmen des Konkursverwalters an der Wahrung der Einspruchsfrist gehindert worden sein soll, der erst eingesetzt worden ist, als die Absendung eines Einspruchs nicht mehr rechtzeitig hätte in Berlin eintreffen können. Weder für den Antragsteller noch für den Konkursverwalter sind Tatsachen geltend gemacht, geschweige denn glaubhaft gemacht, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die erst Ende Okt. 1925 nachgeholte Verfahrenshandlung rechtfertigen können.

Die Rechtsauffassung der Antragsteller, daß das Verfahren und damit die Einspruchsfrist durch die Konkurseröffnung unterbrochen worden sei und aus diesem Grunde eine Versäumung der Einspruchsfrist bis zur Aufnahme des Verfahrens durch den Konkursverwalter nicht in Frage komme, ist bereits von der Spruchkammer mit Recht abgelehnt worden. Eine Unterbrechung des Verfahrens im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Geschädigten ist der EntschO. unbekannt. Ein allgemeiner Rechtssatz, daß die ZPO. zur Ergänzung der EntschO. entsprechend anzuwenden sei, ist nicht anzuerkennen. Die in Frage kommenden Bestimmungen der §§ 239 ff. ZPO. können schon um deswillen nicht entsprechend angewendet werden, weil das Verfahren der ZPO. auf dem Grundsatz des Parteibetriebs beruht, während das Entschädigungsverfahren vom Amtsbetriebe beherrscht wird und unabhängig vom Parteibetrieb ausgestaltet ist. Die Rechtslage ist die gleiche wie für das schiedsrichterliche Verfahren (vgl. §§ 1025 ff. ZPO.), für das nach der Rspr. des RG. (RG. 62, 24) ebenfalls eine Unterbrechung des Verfahrens durch eine Konkurseröffnung verneint worden ist, da für dieses Verfahren die Möglichkeit fehle, es durch Aufnahme nach Maßgabe der ZPO. oder der KO. fortzusetzen."

(RWG., III. Sen., Urt. v. 24. Juni 1927, 3 S XXIII 382/26.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

---

Zu 2. Soweit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Versäumung der Notfrist des § 30 EntschO. behandelt wird, liegt das Urt. überwiegend auf tatsächlichem Gebiet; die rechtl. Beurteilung ist zweifelsfrei und bietet keinen Anlaß zu Bemerkungen. Besondere Bedeutung hat der letzte Teil des Urt. Ob eine Unterbrechung des Verfahrens durch die Konkurseröffnung eintritt, ist in der REntschO. v. 21. Mai 1920 nicht geregelt (Fass. v. 30. Juli 1921, RGBl. 1046, und Art. III Ges. v. 23. Juni 1923, RGBl. I, 412). Die Frage kann nur aus der Natur des Verfahrens beantwortet werden. Das RWG. ist ein Verwaltungsgericht und entscheidet über öffentlich-rechtliche Ansprüche, besonders wenn es sich um den Ersatz von Liquidationsschäden handelt. Sein öffentlich-rechtliches Verfahren ist dem Parteibetrieb entzogen, es folgt der Offizialmaxime. Daher ist es zu vergleichen mit den öffentlich-rechtlichen Verfahren der RAbgO., RVO. oder dem landesrechtlichen Verwaltungsstreitverfahren. Im Steuerrecht kommt höchstens das Rechtsmittelverfahren in Betracht. Es erleidet durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Steuerpflichtigen oder gar durch seinen Tod keine verfahrensrechtliche Unterbrechung; nur soweit das materielle Recht an diese Ereignisse besondere Folgen knüpft, wird das Rechtsmittelverfahren und gegebenenfalls auch das Vollstreckungsverfahren betroffen (Becker, RAbgO. § 299 Anm. 23). Das gleiche gilt für alle Verfahren, die unter der Offizialmaxime stehen, soweit nicht in den Verfahrensvorschriften ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Solche Sondervorschriften finden sich für den Todesfall eines Versicherten in § 29 der VO. über den Geschäftsgang und das Verfahren der VersA. v. 24. Dez. 1911 (RGBl. 1107) i. d. Fass. des Art. I der VO. v. 14. Dez. 1923 (RGBl. I, 1199); in § 21 der VO. üb. den Geschäftsgang und das Verfahren der OVA. v. 24. Dez. 1911 (RGBl. 1095) i. d. Fass. d. Art. III der VO. v. 14. Dez. 1923, und entspr. in der VersO. für Kammern der AngestVers. v. 21. Dez. 1922 (§ 1). Auf § 66 AngestVersG. sei verwiesen. In allen diesen Vorschriften ist jedoch eine Unterbrechung des Verfahrens nur für den Fall des Todes des Versicherten vorgesehen, was sich zweifelsfrei daraus ergibt, daß nur die §§ 239 Abs. 1 u. 2, 241 u. 249 ZPO. angezogen sind. Eine Verweisung auf § 240 fehlt, sodaß also die Konkurseröffnung auf das VersVerfahren ohne Einfluß bleibt. Im Verfahren vor dem RVA. tritt selbst bei Tod des Versicherten keine Unterbrechung ein. Denn die VO. über Geschäftsgang und Verfahren des RVA. v. 24. Dez. 1911 i. d. Fass. des Art. V der VO. v. 14. Dez. 1923 sieht eine Unterbrechung des Verfahrens überhaupt nicht vor, sondern bestimmt im Gegenteil, daß selbst bei Ausbleiben der Partei zu verhandeln ist (§ 25). Das gleiche gilt für die Sen. für AngestVers. gem. § 1 der VersO. für diese v. 12. Jan. 1923 i. d. Fass. des Art. VI der VO. v. 14. Dez. 1923 und Art. III Nr. 4 der VO. v. 15. März 1924 (RGBl. 1924, I, 260).

Die Unterbrechung des Verfahrens in den unteren Instanzen durch den Tod des Versicherten ist im Urt. des Großen Sen. d. RVA. v. 15. April 1924 — das im übrigen eine andere Frage behandelt — ausdrücklich anerkannt (AN. 1924, 138 Ziff. 3169). Das preuß. Verwaltungsstreitverfahren kennt überhaupt keine Unterbrechung des Verfahrens. Gesetzliche Vorschriften darüber fehlen ganz (Mohn, Preuß. Verwaltungsrecht 1918, 149; Friedrichs, Verwaltungsrechtspflege 1921, Bd. II S. 732 ff., 734). Unterbricht hier nicht einmal der Tod einer Partei das Verfahren (OVG. 69, 315), so bleibt das Konkursverfahren prozeßrechtlich vollends ohne jeden Einfluß (PrVerwBl. 34, 415). Nur materiellrechtlich ist es, ähnlich wie im Steuerrecht, von Bedeutung, besonders für die Anmeldung und Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Forderungen im Konkursverfahren.

Schließlich sei auf das Verfahren der freiw. Gerichtsbarkeit verwiesen. Auch dort bleiben Tod des Antragstellers oder Konkurseröffnung über sein Vermögen für den Fortgang des Verfahrens ohne jeden Einfluß, soweit nicht materiellrechtliche Wirkungen daraus folgen (Schlegelberger, FGG. 3. Aufl. § 12 Anm. 32 u. 33).

Daraus ergibt sich als allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß im Offizialverfahren eine Unterbrechung durch die Konkurseröffnung, ebenso auch durch den Tod der Partei niemals eintritt, es sei denn, daß eine solche ausdrücklich vorgeschrieben wäre. Denn die Partei ist nicht Herrin über den Streit und den Gang des Verfahrens, sondern die angerufene Behörde — Gericht oder VerwGer. — betreibt von Amts wegen das Verfahren und entscheidet von Amts wegen, gegebenenfalls auch beim Ausbleiben der Partei (Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preuß. Verwaltungsrechts, 3. u. 4. Aufl. S. 393). Ob die Konkurseröffnung überhaupt Bedeutung für das Verfahren hat, ist letzten Endes eine Frage der Prozeßfähigkeit der Partei. Ist die Partei prozeßunfähig geworden oder ihre Prozeßfähigkeit geschmälert, so hat das Ger. oder VerwGer. von Amts wegen Entsch. über den Fortgang des Verfahrens oder seine Aussetzung oder Einstellung zu treffen (Becker, RAbgO. § 85 Abs. 2).

Das Bestehen der Prozeßfähigkeit ist in jedem Stand des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (Hatschek, S. 374). Die Entsch. des RWG. erweist sich danach als richtig. Sie ist es hier um so mehr, als das Verfahren nicht unterbrochen war, der Wegfall oder die Beeinträchtigung der Prozeßfähigkeit aber auf das nicht mehr schwebende Verfahren nicht einwirken konnten.

RA. Dr. Georg Benkard, Frankfurt a. M.

## II. Länder.

## Oberverwaltungsgerichte.

### Preußen.

### Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von OVGR. Geh. RegRat von Kries u. RA. Dr. Görres, Berlin.

**1. PrLGemO. v. 3. Juli 1891. Ein i. J. 1914 ergangener, die Ordnung eines interkonfessionellen Gemeindefriedhofs genehmigender Beschluß einer Gemeindevertretung kann vom Gemeindevorsteher i. J. 1925 auf Grund § 140 LGemO. nicht deshalb beanstandet werden, weil durch das in der Friedhofsordnung enthaltene Verbot von Laienreden der in § 188 II 11 ALR. gewährleistete Anspruch auf ein ehrliches Begräbnis nach den gegenwärtig herrschenden Auffassungen beeinträchtigt wird. †)**

Die Ordnung des interkonfessionellen Friedhofs einer Landgemeinde war durch Beschluß der Gemeindevertretung v. 15. Dez. 1914 festgestellt und durch den Kreisausschuß im Jahre 1915 genehmigt. Auf Anweisung der Dienstaufsichtsbehörde beanstandete der Gemeindevorsteher im Jahre 1925 diesen Beschluß gem. § 140 PrLGemO. v. 3. Juli 1891 und § 29 PrZuständG. v. 1. Aug. 1883, weil § 6 der Ordnung durch Verbot von Laienreden die §§ 190, 188 II 11 ALR. verletze. Unter Aufhebung des Urt. des Bezirksausschusses setzte das OVG. die Beanstandungsverfügung außer Kraft:

Dem Bezirksausschuß ist dahin beizutreten, daß § 6 der Friedhofsordnung Laienreden überhaupt verbietet. Dagegen irrt er, wenn er annimmt, daß eine die Beanstandung rechtfertigende Gesetzesverletzung auch dann vorliegt, wenn ein Beschluß zwar die zur Zeit seines Zustandekommens in Geltung gewesenen Gesetze richtig angewendet hat, inzwischen aber die Gesetzgebung selbst oder aber die für ihre Auslegung maßgebenden Anschauungen und Gebräuche sich geändert haben. Eine Gesetzesverletzung i. S. § 29 ZuständG. und § 140 LGemO. v. 3. Juli 1891 ist vielmehr nur dann gegeben, wenn der Beschluß die Anwendung überhaupt oder die richtige Anwendung eines bestehenden Gesetzes unterlassen hat (vgl. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze Bd. I, 22. Aufl., S. 326 Anm. 7). Die Beanstandung gemäß § 29 ZuständG. steht insoweit der Anfechtung gemäß § 126 PrLVerwG. gleich (Brauchitsch a. a. O., Bd. I 23. Aufl., S. 113 Anm. 3 zu § 126 a. a. O.; vgl. auch Jebens, Preuß. Verwaltungsblatt 22, 449 und Preuß. Verwaltungsblatt 17, 490 ff.). Die Vorentscheidung geht unter Bezugnahme auf die Rspr. des KG. zum Vereinsges. v. 19. April 1908 davon aus, daß jedenfalls vor Erlaß der RVerf. v. 11. Aug. 1919 ein Begräbnis mit einer von Laien gehaltenen Grabrede als ein ungewöhnliches Leichenbegräbnis, also als ein über die Erfordernisse eines ehrlichen Begräbnisses i. S. des § 188 II 11 ALR. hinausgehendes Begräbnis anzusehen war, so daß eine Versagung der Laienrede nicht der Versagung eines ehrlichen Begräbnisses gleichkam. Dieser Auffassung der früheren Rechtslage durch den Bezirksausschuß ist beizutreten. Eine Gesetzesverletzung i. S. § 29 ZuständG. und § 140 LGemO. v. 3. Juli 1891 wurde also durch den das damals geltende Recht richtig anwendenden Beschluß v. 15. Dez. 1914 nicht herbeigeführt. Die Entsch. des Bezirksausschusses, welche den entgegengesetzten Standpunkt vertritt, war wegen Rechtsirrtums aufzuheben und die Beanstandungsverfügung des beklagten Gemeindevorstands außer Kraft zu setzen.

Hierzu mag noch folgendes bemerkt werden. Beanstandet ist im vorliegenden Rechtsstreite der Gemeindebeschluß v. 15. Dez. 1914, durch den der Erlaß der Brockauer Friedhofsordnung beschlossen wurde, nicht letztere selbst. Das Ziel der Beanstandung aber ist in Wahrheit die Beseitigung eines Teiles dieser Ordnung, nämlich des in § 6 enthaltenen Verbots der Laienreden. Ob dieses Ziel auf dem hier eingeschlagenen Wege der Beanstandung erreicht werden kann, d. h. ob ein ordnungsmäßig beschlossenes und von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Ortsrecht oder Teile desselben überhaupt auf dem Wege der Beanstandung wieder beseitigt werden können, das ist eine Frage, die hier zwar der Erörterung seitens des Gerichtshofs nahe gerückt ist, aber nicht entschieden zu werden braucht.

(PrOVG., II. Sen., Urt. v. 22. März 1927, II C 111/26.)

Zu 1. Den Gegenstand der vorliegenden Entsch. bildet nicht die materielle Rechtsfrage nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Laienreden bei Begräbnissen bzw. nach der Unzulässigkeit oder Zulässigkeit des Verbotes solcher Reden durch autonome Satzung unter Berücksichtigung neuerdings eingetretener Änderungen in den Rechtsvorschriften oder in den für ihre Auslegung maßgebenden Rechtsanschauungen, sondern die formelle Rechtsfrage des intertemporalen Verwaltungsrechts, ob aus einer derartigen nachträglichen Änderung die Anfechtung eines seinerzeit ordnungsmäßig und abschließend zustande gekommenen Verwaltungsaktes — hier des staatsaufsichtlich genehmigten Gemeindebeschlusses — hergeleitet werden könne. Nach § 140 LandgemO. f. d. 7 östl. Prov. v. 3. Juli 1891 bzw. § 29 ZustG. v. 1. Aug. 1883 sind solche Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, vom Gemeindevorsteher, entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Nach § 31 das. hat im übrigen der Kreisausschuß über die Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen, die ländlichen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen zu beschließen. Die Maßnahme des § 29 kann im Gegensatz zu der des § 31 auch noch später, nachdem der Gemeindebeschluß bereits in Kraft getreten ist, getroffen werden; jedoch rechtswirksam nur dann, wenn der beanstandete Gemeindebeschluß „die Gesetze“ verletzt. Es fragt sich nun, ob dieser Voraussetzungstatbestand auf die Verletzung der zur Zeit der Fassung und Genehmigung des Beschlusses geltenden Gesetze zu beschränken oder auf die Verletzung der späteren, nach Bestand oder Auslegung geänderten Gesetze zu erstrecken ist. Mit Recht entscheidet sich das OVG. in Übereinstimmung mit der Literatur für die erstere Alternative; danach kann eine der neueren Rechtsauffassung entsprechende Änderung eines veralteten Gemeindebeschlusses jedenfalls im Wege des § 29 ZustG. nicht herbeigeführt werden. Die Frage, ob überhaupt mittels der Beanstandung die Beseitigung eines ordnungsmäßig und abschließend zustande gekommenen Ortsstatuts erreicht werden könne, sowie die praktische Frage, welcher andere Weg zur Erreichung dieses Zieles gangbar wäre, steht hier nicht zur Erörterung.

Prof. Dr. F. Giese, Frankfurt a. M.

*

**2. §§ 4, 9 PrKommAbgG. v. 14. Juli 1893. Die Gemeinden können rechtswirksam nicht ein für allemal auf Forderung einer Kommunalabgabe von einem Steuerpflichtigen verzichten.**

Kl. beansprucht Freistellung von der Entwässerungsgebühr, weil sie 1908 gegen eine einmalige Abfindung an die später in die Stadt D. eingemeindete Gemeinde B. dauernd von der Zahlung jeglicher Abgaben für die Benutzung des Kanals befreit worden sei. Der BezAussch. hat diesen Einwand zutreffend unter Bezugnahme auf die ständ. Rspr. d. OVG. zurückgewiesen; hiernach können die Gemeinden zwar in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen, insbes. aus Gründen der Billigkeit, auf eine Abgabenforderung verzichten, nicht aber im voraus für die Zukunft und ein für allemal; dies würde einen Verzicht auf ihre Abgabenhoheit bedeuten und als solcher unzulässig sein (vgl. OVG. 12, 125; 32, 48 ff.; PrVerwBl. Jahrg. 22, 57).

(PrOVG., II. Sen., Urt. v. 28. Juni 1927, II C 105/26.)

---

### Bayern.

### Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Oberstaatsanwalt Klee, München.

**3. §§ 1, 2, 11, 14 Abs. 2 ReichsVO. über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dez. 1923; §§ 12, 13, 32, 36 Abs. 3 RFürsVO.; § 42 Abs. 3 3. SteuerNotVO. vom 14. Febr. 1924. — Die Aufbringung der Fürsorgekosten für Lagerflüchtlinge richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über öffentliche Fürsorge.**

(BayVGH., 3. Sen., Entsch. v. 19. Okt. 1925 Nr. 47/25.)

Mitgeteilt vom OStA. Klee, München.

---

### Hessen.

### Hessisches Verwaltungsgericht.

**4. § 10 FinAusglG.; Art. 7 Abs. 3 HessGemUmlageG. Auch eine ausländische Schiffahrtsgesellschaft ist, an einem Orte, an welchem sie eine Landebrücke unterhält gewerbesteuerpflichtig.**

Die BeschwFührerin ist eine niederländische Schiffahrtsgesellschaft. Sie läßt ihre Schiffe in der hess. Stadt M. anlegen. Die Landungsbrücke wird von dem Agenten der BeschwFührerin unterhalten, der auf seine Kosten das Büropersonal sowie das Personal zum Ein- und Ausladen der Güter stellt und die Brücke unterhält. Die BeschwFührerin wurde auf Grund des Art. 7 Abs. 3 des hess. Gemeindeumlageges. i. Verb. mit § 10 des FinAusglG. zur GewSt. herangezogen. Hiernach ist die GewSt. in derjenigen Gemeinde zu erheben, in welcher das Gewerbe betrieben wird, sofern in ihr eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt nach Art. 7 Abs. 2 „jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung

eines stehenden Gewerbes dient". Die BeschwFührerin hat gegen die Heranziehung zur GewSt. Beschwerde an das FinGer. erhoben, welche von diesem verworfen wurde. Mit der Rechtsbeschwerde an den VerwGH. machte sie geltend, daß der internationale Vertrag über die Rheinschiffahrt der Besteuerung entgegenstehe, daß sie auch selbst einen Gewerbebetrieb in M. nicht ausübe, da die Landungsbrücke nicht ihr, sondern der Bequemlichkeit des Publikums diene und überdies durch eine selbständige Firma, ihre Agentin, unterhalten werde. Der VerwGH. hat die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Die Behauptung der BeschwFührerin, daß die Rheinschiffahrtsakte der Besteuerung entgegenstehen, ist irrig. Allerdings gilt für den Rheinstrom der Grundsatz der Schiffahrtsfreiheit, d. h. Schiffe ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit dürfen den Rhein befahren. Und aus der Schiffahrtsfreiheit folgt auch der Grundsatz der Landungsfreiheit, weil die Schiffahrt ohne Freiheit des Landens wertlos wäre (siehe z. B. Maurer, „Hohes Meer", Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, II, 27 ff.). Um eine Verhinderung der Schiffahrt durch Besteuerung zu verhüten, bestimmt die Rheinschiffahrtsakte: Aucun droit basé uniquement sur le fait de la navigation ne pourra être prélevé sur les bateaux ou leurs chargements... Da die Schiffahrtsfreiheit mit der Landungsfreiheit verknüpft ist, darf auch das Landen als solches mit keiner Abgabe belegt werden. Aber eben nur für die Schiffahrt und das Landen als solche gilt das Verbot. Ein Verbot von weiteren Steuern daraus abzuleiten, ist schon deswegen nicht angängig, weil die Schiffahrtsfreiheit an sich schon eine bedeutende Durchbrechung der Landeshoheit bedeutet, die deshalb restriktiv ausgelegt werden muß. Daher steht das Verbot der Rheinschiffahrtsakte einer Besteuerung aus anderen Gründen als für die Schiffahrt und das Anlanden nicht im Wege. Insbes. ist eine Besteuerung wegen Ausübung eines Gewerbebetriebes als zulässig zu erachten.

Auch die Behauptung der BeschwFührerin, daß die von ihr ausgeübte Tätigkeit der Besteuerung nicht unterliege, ist unzutreffend. Der GewSt. ist ein Gewerbetreibender in der Gemeinde unterworfen, in der er das Gewerbe betreibt; als Betriebsstätte dient jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient. Eine solche Betriebsstätte liegt auch hier vor. Denn die von der Reederei benutzte Landungsbrücke ist als Betriebsstätte anzusehen; schon weil sie regelmäßig und fortdauernd zu gewerblichem Zweck benutzt wird, nämlich zur Aufnahme und Ausschiffung von Reisenden oder Gütern. Erst recht aber, weil die Reederei die Landungsbrücke durch einen Agenten unterhalten läßt. Denn wenn auch dieser Agent selbständiger Gewerbetreibender ist, so steht er doch in einem dauernden Vertragsverhältnis zu der Reederei; er ist ihr gegenüber verpflichtet, die Landungsbrücke zu unterhalten. Daß die Landungsbrücke der Reederei nicht zu eigen gehört, ist gleichgültig. Nicht das Anlanden als solches wird besteuert; vielmehr wird der Steuertatbestand dadurch erfüllt, daß das Anlanden an einer im Auftrag der Reederei zu gewerblichen Zwecken unterhaltenen Landungsbrücke sich als Äußerung des Gewerbebetriebs darstellt.

Diesem Standpunkt entspricht auch die Praxis und die Steuerrechtsprechung. Der VerwGH. hat festgestellt, daß auch in Preußen die BeschwFührerin wegen Benutzung der Landungsbrücken, die als Betriebsstätte aufgeführt werden, zur GewSt. herangezogen wird. Auch die Rechtsprechung teilt die oben entwickelte Auffassung, namentlich RFH. v. 12. Okt. 1926 (RStBl 1926 Nr. 28).

(HessVGH., Urt. v. 26. Febr. 1927, VGH 14/26.)

---

# C. Gemischte Schiedsgerichte.

## Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

**1. Art. 296 VV. Résidence i. S. des Art. 296 liegt dann vor, wenn der Aufenthalt von einer gewissen Dauer (fixité relative) gewesen ist.**

Der Kl. hielt sich seit dem Waffenstillstand bald an seinem Geburtsort in Deutschland, wo seine Familie lebte und Grundbesitz hatte, und bald in Holland, wo er geschäftlich tätig war und schließlich eine Handelsgesellschaft gründete, auf.

Die Frage, wo der Kl. sein Domizil im Jan. 1920 hatte, kann zweifelhaft sein; aber es ist auf jeden Fall sicher, daß seine Anwesenheit in seinem Heimatsort an dem maßgebenden Zeitpunkt, nämlich dem 10. Jan. 1920, nicht nur vorübergehend (fortuit) gewesen ist, sondern alle Merkmale einer gewissen Dauer aufwies, die zum Begriff einer résidence gehören. Die Voraussetzung des Art. 296 VV. ist also gegeben.

(Dtsch.-Belg. GemSchGH., Urt. v. 18. Jan. 1927, Cause 1047.)

*

**2. Art. 296 und 297b VV. Deutsche Ausgleichsforderungen müssen selbst dann im Ausgleichsverfahren gutgeschrieben werden, wenn sie nach Inkrafttreten des VV. von einem belgischen Sequester eingezogen worden sind. †)**

Der deutsche Staatsangehörige K. hatte am 5. Aug. 1920 eine Forderung von 35000 Fr. und 4½% Zinsen seit 26. Aug. 1915 (unter Abzug von 500 Fr., die bereits 1916 gezahlt waren) gegen den belg. Staatsangehörigen de Sch. im Ausgleichsverfahren angemeldet.

Das belg. Ausgleichsamt hatte die Forderung als ausgleichsfähig i. S. des Art. 296 VV. anerkannt, sich aber dennoch geweigert, den genannten Betrag dem RAusglA. gutzuschreiben mit der Begründung, daß die Forderung durch die nach dem 10. Jan. 1920 durch den belg. Schuldner an den belg. Sequester des deutschen Gläubigers erfolgte Zahlung erloschen sei und daß der belg. Sequester mit einem Teil dieses Betrages bereits eine Schuld des deutschen Gläubigers bezahlt habe.

Das RAusglA. hat daraufhin Klage vor dem Deutsch-Belg. GemSchGH. erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß Zahlungen, die nach dem 10. Jan. 1920 an die belg. Sequester geleistet sind, einer Regelung der belg. Schulden im Ausgleichsverfahren nicht im Wege stehen und daß infolgedessen die vorl. Forderung dem RAusglA. gutgeschrieben werden müsse.

Das Gericht hat sich mit folgender Begründung der deutschen These angeschlossen:

Der VV. habe für die im Art. 296 erwähnten Schulden das AusglVerfahren eingeführt, infolgedessen habe jeder der vertragschließenden Staaten das Recht, von dem anderen zu verlangen, daß er sich jeder Maßnahme enthalte, durch welche die gewährleistete Gegenseitigkeit vereitelt oder beeinträchtigt werde.

Indem die alliierten Mächte sich also verpflichtet haben, ausgleichsfähige deutsche Forderungen dem RAusglA. gutzuschreiben, haben sie dadurch gleichzeitig zugunsten Deutschlands darauf verzichtet, diese Forderungen zu liquidieren, wozu sie an sich gem. Art. 297 b VV. berechtigt gewesen wären. Da mithin die deutschen Ausgleichsforderungen der Beschlagnahme durch den belgischen Staat entzogen seien, seien auch die an den Sequester nach dem Inkrafttreten des VV. vorgenommenen Zahlungen als null und nichtig oder vielmehr als zugunsten Deutschlands vorgenommen anzusehen und infolgedessen im Ausgleichsverfahren gutzuschreiben. Würde das Gericht anders entscheiden, so würde es den alliierten Mächten damit gestatten, Deutschland des im Art. 296 gewährleisteten Rechts der Gegenseitigkeit zu berauben, da sie alle deutschen Forderungen gegen ihre Staatsangehörigen unter Sequester stellen und zu ihren Gunsten einziehen könnten, während Deutschland verpflichtet wäre, ihnen die Beträge der deutschen Schulden gutzuschreiben. Das Belg. AusglA. könne sich demgegenüber nicht auf das Urt. v. 25. April 1926 i. S. Hogge wider Grave berufen, wonach die Bezahlung einer deutschen Schuld durch den belg. Sequester befreiende Wirkung zugunsten des deutschen Schuldners und des Deutschen Reiches habe. Hieraus folge keineswegs, daß die gleiche befreiende Wirkung, aber diesmal zum Nachteile des deutschen Gläubigers und des Deutschen Reiches, den zugunsten der belg. Sequester erfolgten Zahlungen belg. Schulden zuerkannt werden müsse, denn im ersten Falle, in dem den Sequestern vorgeschrieben war, die Schulden der unter Sequester gestellten deutschen Staatsangehörigen zu bezahlen, habe der belg. Gesetzgeber auf einen Teil des Pfandes, welches ihm Art. 297 b VV. eingeräumt habe, verzichtet. Dieser teilweise Verzicht auf das

---

**Zu 2.** In dem in der vorl. Entsch. mehrfach zitierten Urt. d. Dtsch.-Belg. GemSchGH. in Sachen Hogge wider Grave (vgl. JW. 1926, 2864) hatte das Gericht ausgesprochen, daß eine belg. Ausgleichsforderung dann nicht mehr bestehe, wenn die Forderung von dem belg. Sequester des deutschen Schuldners aus dem sequestrierten Vermögen bezahlt worden sei, da derartige Zahlungen der Sequester befreiende Wirkung hatten. Das Gericht hat hierbei einen Unterschied zwischen solchen Zahlungen, die vor, und solchen, die nach dem 10. Jan. 1920 erfolgt sind, nicht gemacht. Das Belg. AusglA. hatte aus dieser Entsch. zu folgern versucht, daß alle Handlungen der Sequester nach dem 10. Jan. 1920 als wirksam anzusehen seien, und daß daher auch die Sequester berechtigt seien, deutsche Ausgleichsforderungen nach dem 10. Jan. 1920 von dem belg. Schuldner einzuziehen. Das Gericht hat diese Ansicht in seiner Entsch. in überzeugender Weise widerlegt und hat gleichzeitig die Angriffe des belg. Amts gegen das Urt. Hogge wider Grave als unbegründet zurückgewiesen.

Der Entsch., der in vollem Umfange beizutreten ist, beruht auf dem gleichen Gedanken wie die des Dtsch.-Ital. Gem.SchGH. in Sachen Biso Rossi wider Bergmann Elektrizitätswerke v. 20. Nov. 1925, Cause 699 (JW. 1926, 2868), und ist für das deutsch.-belg. Ausgleichsverfahren von großer praktischer und finanzieller Bedeutung. Tausende deutsche Ausgleichforderungen, die bisher vom Belg. AusglA. mit der Begründung bestritten waren, daß sie vom belg. Sequester des deutschen Gläubigers eingezogen worden seien, werden nunmehr im Ausgleichsverfahren gutgeschrieben werden müssen.

LR. Dr. Ernst Bukofzer, Berlin.

Liquidationsrecht stelle keine Verletzung des VV. dar, und das Gericht sei deswegen nicht berechtigt, die befreiende Wirkung einer Zahlung aufzuheben, die der VV. zwar nicht vorgeschrieben, aber auch nicht untersagt habe.

Wenn es sich dagegen um eine deutsche Forderung handele, die nach dem VV. dem RAusglA. gutzuschreiben sei, könne der belg. Sequester nicht durch einen einseitigen Akt das RAusglA. eines Rechts berauben, welches ihm durch den VV. eingeräumt worden sei. Die unterschiedliche Behandlung von Forderungen und Schulden, auf welche das Belg. AusglA. hinweise, habe also ihre Quelle in der wesentlichen Verschiedenheit, die zwischen einem Recht bestehe, auf welches man verzichten könne, und einer Verpflichtung, von der man sich nicht befreien könne. Das Gericht befaßt sich alsdann mit dem Einwand des Belg. AusglA., den es zwar nicht zur Unterstützung der im gegenwärtigen Prozeß vorgetragenen These, aber zur Widerlegung der in der Sache Hogge wider Grave ergangenen Entsch. vorbringt, das Gericht habe die Notwendigkeit verkannt, der belg. Regierung die volle Ausübung ihres doppelten Rechtes auf Liquidation des deutschen Vermögens und auf Regelung der belg. Forderungen im Ausgleichsverfahren zu sichern. Das belg. Amt hatte sich beispielsweise darauf berufen, daß im Falle eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks der belg. Staat sich infolge des Urt. Hogge wider Grave in einer Zwangslage befinde: Entweder müsse er die Liquidation aufschieben, um die Regelung der Hypothekenforderung im Ausgleichsverfahren durchzusetzen und so sein Liquidationsrecht vereitelt sehen, oder aber er müsse das Grundstück liquidieren und den Hypothekengläubiger auszahlen, was wiederum zur Folge hätte, daß die Schuld des unter Sequester gestellten deutschen Staatsangehörigen erlösche, und die Regelung der Forderung im Ausgleichsverfahren entfalle.

Das Gericht hat hierauf erwidert, es verkenne die Schwierigkeiten nicht, welche die gleichzeitige Ausübung des Liquidationsrechts und der Geltendmachung der belg. Forderung im Ausgleichsverfahren mit sich bringen könne, halte aber diese Schwierigkeiten keineswegs für unüberwindlich. Die belg. Regierung könne in dem von ihr angeführten Beispiel ihre Rechte in der Weise wahren, indem sie einfach anordne — wie sie dies durch die VO. v. 21. Sept. 1926 in Art. 12 u. 13 getan habe —, daß der Liquidationserlös des belasteten Grundstücks nicht zur Zahlung der ausgleichsfähigen Hypothekenschulden verwendet werden dürfe und daß die Gläubiger ihre Rechte im Ausgleichsverfahren geltend zu machen hätten, ungeachtet ihres Rechts auf den bei der Caisse des Dépôts et consignations hinterlegten Grundstückserlös.

Wenn der belg. Gesetzgeber dieses zweckmäßige Verfahren nicht bereits früher vorgeschrieben habe und infolgedessen in der Zwischenzeit die belg. Sequester ausgleichsfähige Schulden bezahlt und ausgleichsfähige Forderungen eingezogen hätten, so könne das Gericht weder die erloschenen deutschen Schulden wieder ins Leben zurückrufen, noch, wie es im vorl. Fall das Belg. AusglA. verlange, die deutschen Gläubiger und das RAusglA. des Rechtes berauben, welches ihnen der VV. eingeräumt habe, nämlich des Rechts auf Regelung der ausgleichsfähigen Forderungen im Ausgleichsverfahren. Das Gericht hat keine Veranlassung gesehen, sich zu einer von dem Belg. AusglA. gestellten theoretischen Frage zu äußern, was in dem Falle zu geschehen hätte, wenn das beschlagnahmte deutsche Vermögen — abgesehen von den Ausgleichsforderungen — unzureichend wäre, um die Ausgleichsschulden zu bezahlen, diese aber bereits durch die Einziehung deutscher Ausgleichsforderungen, welche das vorl. Urt. als unbeachtlich erkläre, bezahlt worden seien

Das Gericht stellt lediglich fest, daß im vorl. Falle die Prüfung dieser Frage gegenstandslos sei, da weder nachgewiesen sei, daß die durch den Sequester bezahlte Schuld ausgleichsfähig gewesen sei, noch daß das sequestrierte Vermögen — abgesehen von der vorl. Forderung — unzureichend gewesen sei, um die Schuld zu bezahlen. Das Gericht hat daher erkannt, daß ausgleichsfähige deutsche Forderungen dem RAusglA. auch dann gutgeschrieben werden müssen, wenn ihr Betrag von einem belg. Sequester nach dem Inkrafttreten des VV. eingezogen sei, und hat dementsprechend das Belg. AusglA. zur Gutschrift des eingeklagten Forderungsbetrages nebst Zinsen verurteilt.

(Dtsch.-Belg. GemSchGH., Urt. v. 20. Juli 1927, Cause 350.)

*

**3.** Art. 297e VV.; Art. 17 Ziff. 3 CC. **Die Beweislast für den Verlust der Staatsangehörigkeit nach Art. 17 Ziff. 3 CC trifft die Partei, welche den Verlust behauptet. Entschädigung für zum alsbaldigen Verkauf bestimmte Waren erfolgt im Falle des Art. 297e auf der Grundlage des Gestehungspreises zuzüglich des bei alsbaldigem Weiterverkauf mutmaßlich erzielten Gewinns, nebst 5% Zinsen vom Tage der Requisition an.†)**

Der Kl., geborener Belgier, seit 1896 in Aachen ansässig, verlangt Schadensersatz gemäß Art. 297e VV. für einen ihm während des Krieges requirierten Posten Wolle, und zwar in Höhe des jetzigen Wertes.

Das Reich hat zunächst eingewendet, Kl. könne nicht vor dem GemSchGH. klagen. Er habe auf Grund des Art. 17 Ziff. 3 seine belgische Staatsangehörigkeit verloren, da er sich 1896 „sans esprit de retour" in Deutschland niedergelassen habe. Das Gericht sieht als festgestellt an, daß der Kl. vor, in und nach dem Kriege sich stets als Belgier betrachtet habe und auch von den belgischen Behörden als solcher anerkannt worden sei. Demgegenüber müsse das Reich bestimmte Tatsachen nachweisen, aus denen sich das Fehlen des esprit de retour ergebe. Mangels des Nachweises solcher Tatsachen sei der Kläger als Belgier anzusehen.

Hinsichtlich des Umfangs der Entschädigungspflicht ist der Gerichtshof bei seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung geblieben und hat nur den Gestehungspreis nebst mutmaßlichem sofort erzielbarem Gewinn und Zinsen zugesprochen.

(Dtsch.-Belg. GemSchGH., Urt. v. 25. Okt. 1926. Cause Nr. 90.)

*

**4.** Art. 302 Abs. 4 VV. **Schiedssprüche eines vom Generalgouverneur für Belgien eingesetzten Schiedsgerichts zur Abgeltung von Tumultschäden sind richterliche Maßnahmen i. S. d. Art. 302 Abs. 4 VV. und verpflichten zum Schadensersatz. Bei der Berechnung des Schadens ist in Betracht zu ziehen, in welcher Höhe die Ersatzpflichtigen bereits nach belgischem Recht gehaftet haben würden.†)**

Durch Zwischenurt. v. 19. Okt. 1925 (vgl. JW. 1926, 413) hat der GemSchGH. die Ansprüche der Kl., der Stadt Antwerpen, dem Grunde nach zuerkannt.

Die Berufung des bekl. Reichs auf das dtsch.-belg. Abkommen v. 6. Sept. 1924 über die Rückgabe der in Belgien beschlagnahmten oder fortgeführten Gegenstände muß erfolglos bleiben, da es sich nur auf die im Art. 238 VV. behandelten Fragen bezieht und auf Ansprüche aus Art. 302 keine Anwendung findet.

Was die Höhe des Schadensersatzes anbetrifft, der grundsätzlich der Stadt Antwerpen zu leisten ist, ist davon auszugehen, daß er nur insoweit gerechtfertigt ist, als die Zahlungen der Kl. aus den Schiedssprüchen die Beträge übersteigen, die sie bei einem Verfahren vor den ordentlichen belg. Gerichten hätte zahlen müssen. Das Dekret v. 10 Vendemiaire des Jahres IV, das noch heute in Belgien gilt, verpflichtet die Kommunen zum Ersatze des Personen- und Sachschadens, der in gewaltsamer Weise auf ihrem Gebiete durch

---

**Zu 3.** Art. 17 Ziff. 3 CC, für Belgien in Kraft bis zum Gesetz vom 8. Juni 1909, lautet: „La qualité de Belge se perdra ... 3 enfin par tout établissement fait en pays étranger sans esprit de retour." Diese Bestimmung ist ein Gegenstück zu dem § 21 des Reichs- u. Staats-AngG. vom 1. Juni 1870. Noch unglücklicher als § 21, denn Art. 17 CC stellt ab auf eine rein innerliche Tatsache. Aus der Begründung des Urteils des GemSchGH. geht nicht klar hervor, ob er zunächst, ohne die Frage der Beweislast zu prüfen, über die Gegenbehauptungen des Klägers Beweis erhoben hat. Das Ergebnis der Feststellungen des Gerichtshofs scheint mir für die Beweisfrage gleichgültig zu sein. Ob der Kl. sich als Belgier betrachtet hat und ob ihn die belgischen Behörden als solchen angesehen haben, dürfte nicht entscheiden. Es kam hier vielmehr nur darauf an: hat der Kl. zwischen seiner Niederlassung in Deutschland (1896) und dem Außerkrafttreten des Art. 17 CC (1909) den esprit de retour gehabt oder nicht?

Die einfachste, zweckmäßigste und auch dem Sinn des Gesetzes am meisten entsprechende Lösung scheint mir die zu sein, zu der der GemSchGH. schließlich auch kommt: die Beweislast für die Behauptung, eine rechtsgültig erworbene Staatsangehörigkeit sei verlorengegangen, demjenigen aufzuerlegen, der den Eintritt des Verlustes behauptet.

RA. Weck, Berlin.

**Zu 4.** In dem Zwischenurt. v. 19. Okt. 1925 (JW. 1926, 413), das über den Grund des geltend gemachten Anspruchs entscheidet, hat der dtsch.-belg. GemSchGH. mit Recht die Anwendung des Art. 297e VV. auf den vorl. Fall abgelehnt mit der Begründung, es handle sich um eine außerhalb Deutschlands getroffene Maßnahme. Die Verurteilung des bekl. Reiches erfolgte vielmehr auf Grund des Art. 302 VV. Hierbei erhebt sich die Frage, ob das Deutsche Reich dem geltend gemachten Anspruch gegenüber passiv legitimiert war. Unter Berufung auf sein Urt. v. 14. Mai 1924 i. S. Remorqueurs Anversois w. Deutsches Reich (Leske-Loewenfeld II, 184) bejaht der GemSchGH. die Passivlegitimation des Reiches mit der Begründung, daß bei Ansprüchen aus Art. 302 Abs. 4 VV. derjenige zum Schadensersatz verpflichtet sei, der die „richterliche Maßnahme" ergriffen habe. Es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob eine solche Abweichung in der Auslegung des Ab. 4 von dem vorhergehenden Abs. 2 des Art. 302 zulässig ist, zumal da die mesures judiciaires, soweit das Deutsche Reich als ihr Urheber in Betracht kommt, bereits im § 3 Anh. zu Art. 298 VV. behandelt sind. Daß bei Ansprüchen aus Art. 302 Abs. 2 VV. nur die Privatpartei, die den angeblichen Vorteil aus dem Rechtsstreit mit dem in der Verteidigung behinderten Gegner gezogen hat, nicht aber das Reich verfolgt werden kann, ist von der Mehrzahl der GemSchGH. ausge-

bewaffnete oder unbewaffnete Zusammenrottungen und Tumulte verursacht worden ist. Es steht fest, daß im Anfang Aug. 1914 und besonders am Abend des 4. Aug. Ausschreitungen dieser Art auf dem Gebiete der Stadt Antwerpen stattgefunden haben. Die Einwendungen der Kl., daß sie alle in ihrer Macht stehenden Vorsichtsmaßregeln getroffen habe und außerdem die Tumulte erst nach Erklärung des Belagerungszustandes eingetreten seien, greifen nicht durch. Der GemSchGH. kann sich insoweit auf den Hinweis beschränken, daß auch nach Feststellung der belg. Gerichte in allen Instanzen die Kl. sich aus Rechtsgründen nicht auf den ersten Einwand stützen kann und anderseits der Belagerungszustand erst am 7. Aug. 1914 wirksam erklärt worden ist.

Es ist daher davon auszugehen, daß die Kl., auch wenn das besondere Schiedsger. nicht eingesetzt worden wäre, von dem ordentlichen belg. Gerichte zum Schadenserſatz verurteilt worden wäre.

Auf der anderen Seite sieht der GemSchGH. es jedoch als gewiß an, daß die Urteilssprüche jenes besonderen Schiedsger. in erheblichem Maße über diejenigen Beträge hinausgegangen sind, die bei einer Verurteilung durch die ordentlichen belg. Gerichte zu erwarten gewesen wären. Schon in seinem Zwischenurteil v. 19. Okt. 1925 hat der GemSchGH. die Gründe dargelegt, aus denen die Stadt Antwerpen sich geweigert hat, sich vor dem besonderen Schiedsger. vertreten zu lassen, und außerstande war, den Beistand eines Advokaten zu erhalten. Durch dieses Nichterscheinen der damaligen Bekl. war das Gleichgewicht zwischen den Parteien, wie es vor den ordentlichen Gerichten bestanden hätte, zerstört und dadurch notwendigerweise eine übermäßige Belastung der Stadt Antwerpen durch jene Schiedssprüche herbeigeführt worden. Dieser grundlegende Mangel wurde noch durch das Verfahren, das jenes Schiedsger. einschlug, und die Grundsätze, durch die es sich in seiner Rechtspr. leiten ließ, verschärft. Diese Grundsätze ergeben sich nicht nur aus den vorgelegten Schiedssprüchen selbst, sondern vor allem aus dem Bericht v. 30. Nov. 1916 über die Tätigkeit jener Schiedsgerichte.

Zunächst haben sie nicht die Einreichung formeller Klagen verlangt, sondern sich mit einfachen Erklärungen der Geschädigten vor ihren deutschen Behörden über die Schadenshöhe begnügt. Sie haben daher viel mehr Anträge angenommen, als dies im ordentlichen Verfahren der Fall gewesen wäre. Sie haben außerdem im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Zustände, die die Beschaffung genügenden Beweismaterials schwierig machten, die Formalien des Verfahrens auf ein Mindestmaß reduziert, nur ausnahmsweise Sachverständige vernommen, die Geschädigten von dem genauen Nachweise der angeblichen Schäden entbunden und in einzelnen Fällen sich sogar mit einfachen Versicherungen der Kl. begnügt.

Es ist offenbar, daß das SchG. durch diesen sehr weitherzigen Gebrauch von der Möglichkeit freier Beweiswürdigung in entsprechendem Maße die Garantien vermindert hat, die die Anwendung des ordentlichen Verfahrens der nicht erschienenen Kl. gewährt haben würde. Da die angemeldeten Schadensersatzansprüche in der Regel stark übersetzt waren (vgl. den obengenannten Bericht über die Tätigkeit der SchG.), so hatten die erwähnten, den Geschädigten in gewollter Abweichung von den Vorschriften des ordentl. Verfahrens gewährten Erleichterungen, schwere Gefahren für die jetzige Kl. im Gefolge, die sich in einer ganzen Anzahl von Fällen verwirklicht haben, wie groß auch das Bestreben der Mitglieder jenes SchG. gewesen sein mag, die Absichten bösgläubiger Kl. zu vereiteln.

Schließlich hat jenes SchG. die Stadt Antwerpen in sehr viel weiterem Umfange zum Ersatz mittelbarer Schäden verurteilt, als es die ordentlichen belg. Gerichte getan haben würden. Es hat als Folgen der Tumulte in den ersten Augusttagen 1914 nicht nur die unerlaubten Handlungen betrachtet, die unter dem Schutze jener Ausschreitungen vorgenommen worden sind, sondern auch Einzelhandlungen, die viel später begangen worden sind, und deren Zusammenhang mit jenen Exzessen der Volksmenge sehr unsicher ist. Insbes. hat jenes SchG. dort, wo es sich um das Verschwinden von Gegenständen an Örtlichkeiten handelte, die von ihren deutschen Bewohnern verlassen waren, in der Regel die, wenigstens teilweise, Haftung der Stadt Antwerpen bejaht, ohne genügend die Frage zu berücksichtigen, ob jene Schäden nicht auch ohne Tumulte entstanden wären.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände gelangt der GemSchGH. zu dem Schlusse, daß die richterliche Maßnahme, für die das Deutsche Reich nach Art. 302 verantwortlich ist, Schäden für die Stadt Antwerpen zur Folge gehabt hat, da diese durch des SchG. zur Zahlung erheblich höherer Summen gezwungen worden ist, als ihr durch die zuständigen belg. Gerichte auferlegt worden wären. Die Höhe dieses Schadens bemißt der GemSchGH. ex aequo et bono auf eine Million Franken, da eine Umwandlung in Goldfranken, wie sie die Kl. geglaubt hat verlangen zu können, weder dem im VV. niedergelegten System bei Geldforderungen (vgl. Art. 296 u. 297 h) noch dem inneren belg. Recht entspricht.

(Dtsch.-Belg. SchGH., Urt. v. 15. Dez. 1926, Cause 626.)

## Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

**5.** Art. 297e VV. Sektion 17 (1) Sale of goods Act 1893. **Für den Eigentumsübergang an in Deutschland beschlagnahmten Gütern ausländischer Abnehmer englischer Verkäufer kommt es auf die Absicht der Parteien an.** †)

Zwischen den Parteien besteht Übereinstimmung darüber, daß auf die Beziehungen zwischen dem englischen Kl. (Verkäufer) und den rumänischen Käufern englisches Recht Anwendung zu finden hat; nach

---

sprochen worden. Jedenfalls beschränkt sich die Bedeutung der Entsch. auf den Abs. 4 des Art. 302 VV.

Das oben wiedergegebene Schlußurteil enthält, soweit es sich mit der Würdigung der Rechtspr. der Sonderschiedsgerichte in Belgien befaßt, rechtlich nichts Bemerkenswertes. Beachtlich ist hingegen der Schlußsatz der Entsch., in dem ausdrücklich der Gedanke einer Aufwertung für den gesamten Bereich der Ansprüche aus dem VV. abgelehnt wird.

RA. Dr. **Walther von Simson**, Berlin.

**Zu 5.** Zur Feststellung der Aktivlegitimation des englischen Kl. aus Art. 297e VV. mußte der GemSchGH. die Frage entscheiden, ob der Kl., der zugleich auch der Verkäufer der einer „außerordentlichen Kriegsmaßnahme" unterworfenen Ware war, in dem Zeitpunkt, in dem diese erfolgte, noch ihr Eigentümer gewesen war oder nicht. Verneinendenfalls mußte die Klage, wie geschehen, abgewiesen werden. Je nach dem Rechte, das zur Anwendung kam, englisches oder rumänisches Recht, konnte die Frage verschieden beurteilt werden. Das Gericht legte ersteres seinen Ausführungen zugrunde, da „zwischen den Parteien darüber Übereinstimmung bestand, daß auf die Beziehungen zwischen dem Kl. und den rumänischen Käufern englisches Recht Anwendung zu finden habe". Das Gericht entnimmt also die maßgebende Rechtsordnung dem Willen der Parteien; eine Begründung dieser Annahme fehlt.

Das Urt. gehört somit zu den verhältnismäßig nicht zahlreichen Entsch. der GemSchGH., die einen Streitfall des internationalen Privatrechtes unter Zugrundelegung freilich sehr umstrittener Grundsätze dieser Materie beurteilen. Insoweit unterscheidet es sich vorteilhaft von anderen Entsch. der GemSchGH. im gleichen Gebiet, die entweder nach eigenem Ermessen nationale Rechtsordnungen, ohne jeden Hinweis, aus welchem Grunde, anwenden, oder, nach Recht und Billigkeit urteilend, jegliche quellenpositivistische Auffassung zugunsten eines neuen Naturrechtes aufgeben (vgl. Rec. II, 89, 227, 577; III, 381, 779; IV, 17, 78, 390 usw.). Bemerkenswert ist andererseits, daß das Urt. ohne jede Diskussion sich zum Prinzip der „Privatautonomie" bekennt; es folgt hierbei früheren Entsch. des gleichen Deutsch-Englischen GemSchGH. (vgl. Rec. I, 726; II, 211; III, 785) und teilt den Standpunkt des Deutsch-Französischen (vgl. Rec. I, 587, 927; II, 274, 284; III, 331, 684), des Deutsch-Belgischen (vgl. Rec. III, 541, 578; IV, 353), des Deutsch-Tschechoslowakischen (vgl. Rec. III, 1020; IV, 530) und schließlich des Deutsch-Rumänischen (vgl. Rec. V, 200) GemSchGH. Vgl. auch die in JW. 1926, 2815 ff. besprochenen Entsch. des Dtsch.-Engl. GemSchGH.)

Aber diese reiche Judikatur zur vorliegenden Frage darf nicht über ihren Wert und ihre Bedeutung täuschen. Einmal ist der (wirkliche oder unterstellte) Wille der Parteien nicht das einzige Leitprinzip der GemSchGH. zur Entscheidung darüber, welches Recht anzuwenden sei. Abgesehen von den Fällen, in denen die GemSchGH. wegen Übereinstimmung der anwendungsmöglichen Rechtsordnungen die Entsch. umgehen (vgl. z. B. Rec. I, 587; II, 9, 326, 328, 330, 361, 363, 747, 753, 786; III, 369, 387, 408, 715/716; IV, 366), wird das gleiche Problem in anderer, eindringlich begründeter Weise (insbes. in den Urt., die unter Vorsitz des Präsidenten Moriaud erlassen sind) gelöst, ohne daß hier an dieser Stelle auf die Vielheit der Gesichtspunkte eingegangen werden könnte (vgl. Rec. I, 461; II, 292, 350, 356, 668; III, 274, 280, 286; IV, 503). Es ist weiterhin zu beachten, daß die Judikatur der GemSchGH. nicht nur uneinheitlich ist, sondern daß die oben zitierten, auf dem Parteiwillen basierenden Entsch., mit Ausnahme des Urt. Rec. V, 200, keinerlei Begründung des eingenommenen Standpunkts enthalten. Gegen dieses Urt. ist bereits berechtigte Kritik erhoben worden (JW. 1926, 423 ff.). Es muß darüber hinaus aber auch die übrige gleichgerichtete Judikatur der GemSchGH. bekämpft werden, um so mehr, als sie, trotz der schweren Bedenken, die ihrem Standpunkt entgegenstehen, keinen Versuch zu einer selbständigen Begründung ihrer Lehre macht. Es kann nicht angenommen werden, daß der Wille der Parteien (auch) nicht in den Grenzen, wie sie kürzlich Sauser-Hall, Le droit applicable aux obligations en droit international privé, Verhandl. des Schweizerischen Juristentages 1925) das anzuwendende Recht bestimmen könne (vgl. hierzu neuestens Arminjon, Précis de droit international privé, 2. Aufl. 1927 Bd. I S. 267 Nr. 131); denn der Wille der Parteien — ganz abgesehen von dem fingierten Willen — gewinnt Bedeutung erst, wenn die Rechtsordnung feststeht, die, zur Herrschaft über den Parteiwillen berufen, diesem Willen rechtliche Relevanz zuerkennt und an seine Erklärung rechtliche Wirkungen anknüpft.

Prof. Dr. **Erich Hans Kaden**, Genf.

englischem Recht (Sale of goods Act 1893 Sect. 17 [I]) geht das Eigentum an Sachen zu der Zeit auf den Käufer über, zu der es nach der Absicht der Parteien übergehen soll. Um die Absicht der Parteien zu erforschen, sind der Wortlaut des Vertrages, das Benehmen der Parteien und die Begleitumstände zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall ist weder aus der Faktura noch der Art der Spedition der Güter zu ersehen, ob das Eigentum im Juli 1914 übergehen sollte. Aber sowohl der Kl. als Verkäufer wie die rumänischen Käufer haben nacheinander die Güter als Eigentum der rumänischen Käufer bezeichnet. Die rumänischen Käufer beanspruchten die Güter als ihr Eigentum, und die Kl. unterstützten sie dabei durch Hingabe fingierter Kaufpreisquittungen.

Nach Ansicht des GemSchGH. waren die Güter daher, als sie in den Jahren 1916 und 1917 beschlagnahmt wurden, nicht mehr das Eigentum der Kl. Diese können daher keine Entschädigung auf Grund der Beschlagnahme verlangen.

(Deutsch-Engl. GemSchGH., Zwischenurt. v. 10. Juni 1926, I. Sektion, Claim 1603.)

## Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

**6. § 297 (e) VV. Der durch Besetzung u. Beschlagnahme von Räumlichkeiten durch die deutschen Truppen entstandene Schaden ist militärischer Schaden i. S. Art. 297 (e) VV. †)**

Vor dem Krieg war der Kl. in Pagny a. d. M. Kommissionär für Zollgüter an der deutsch-französischen Grenze. Zu Beginn der Feindseligkeiten wurde das Zollamt geschlossen und ebenso das Geschäftslokal des Kl. Seit der Besetzung des Dorfes durch die deutschen Truppen wurden beide Räumlichkeiten beschlagnahmt, die Geschäftsbücher und sonstigen Schriften des Kl. zerstört, während der Kassenschrank, der die Belegstücke enthielt, gesprengt wurde. Dadurch war es dem Kl. unmöglich, seine Buchführung wieder herzustellen und von seinen Auftraggebern die Beträge anzufordern, die er für ihre Rechnung ausgelegt hatte. Da die Räumlichkeiten des Zollamts in Pagny überdies durch die Beschießung zerstört und die Archive verbrannt wurden, konnte der Kl. Duplikate der verlorenen Urkunden nicht beschaffen. Er berechnet seinen tatsächlichen Verlust infolge der nahezu vollkommenen Vernichtung seiner Buchführung auf Fr. 148 985,25 und fordert mit der Klage diese Summe gemäß Art. 297 VV. Das Reich bemängelt die Klage als verspätet erhoben und wendet die Unzuständigkeit des Gerichtshofs ein, da die behaupteten Schäden im besetzten Gebiet entstanden sind und Art. 297 VV., auf den sich die Klage stützt, sich nur auf Maßnahmen in deutschem Gebiet bezieht. Ferner sei nicht bewiesen, daß die behaupteten Schäden durch die deutschen Truppen verursacht seien. Vor allem aber stelle der behauptete Schaden lediglich einen militärischen Schaden dar und falle daher nicht unter die Regelung des Teils X VV.

Das Gericht hält es bei der besonderen Lage des Falles für angezeigt, von der ihm durch die Prozeßordnung eingeräumten Befugnis (Art. 5) Gebrauch zu machen und die Klage zuzulassen, obwohl sie verspätet erhoben ist. Der Kl. stützt sich auf die behauptete Zerstörung seines Kassenschranks und den Verlust der Belegstücke als Folge von Maßregeln der deutschen militärischen Behörden. Der Schaden, dessen Ersatz der Kl. begehrt, ist also ein militärischer Schaden und fällt als solcher nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 297 (e) VV. Das Gericht ist daher für die Entscheidung der Sache nicht zuständig und weist die Klage ab.

(Dtsch.-Franz. GemSchGH., Urt. v. 30. März 1926, S III 1933.)

*

**7. Art. 3, 5 ProzeßO. des Dtsch.-Franz. GemSchGH. Die Verspätung einer lange nach Ablauf der in Art. 3d ProzeßO. des Dtsch.-Franz. GemSchGH. bestimmten Frist erhobenen Klage kann insbes. dann nicht entschuldigt werden, wenn der Kl. bereits das ordentliche Gericht (tribunal du droit commun) angerufen und damit seinen Willen kundgegeben hatte, den Rechtsstreit durch das ordentliche Gericht entscheiden zu lassen. †)**

Der Kl. Crésé hatte dem Bekl. Goebel im Sept. und Okt. 1919 französischen Wein gegen einen Betrag in franz. Franken verkauft, der in deutscher Reichsmark, umgerechnet zum Kurse am Tage des Empfangs des Weines von Goebel zu zahlen war, wobei der Zoll zu Lasten des Käufers gehen sollte. Der Wein kam am 20. Dez.

---

Zu 6. Die Zulassung einer verspäteten Klage steht im freien Ermessen des Gerichts.

In der Sache selbst war die Streitfrage zu entscheiden, ob militärische Schäden, die im besetzten Gebiet auf Grund von Kriegsmaßnahmen der Militärbehörden von deutscher Seite verursacht wurden, durch die GemSchGH. abgeurteilt werden dürfen, oder ob diese Schäden lediglich unter die Zuständigkeit der Reparationskommission fallen und in die Gesamtreparationsleistungen eingeschlossen sind. Im ersten Falle wäre der Schadensersatz nach Art. 297 und namentlich Abschn. (e) daselbst zu beurteilen, im zweiten Fall dagegen nach Teil VIII VV., im besonderen den Art. 233 und 242, sowie der Anl. I nach Art. 244 Ziff. 8 und 9. Ersatzpflichtig war Deutschland also in jedem Fall. Nur macht es einen erheblichen Unterschied, ob ein besonderes Urt. des GemSchGH. Deutschland zur Ersatzleistung verpflichtet, oder ob die Reparationskommission diesen Schaden als Teil der Gesamtreparationen zu bestimmen hat.

Die Auslegung des Art. 297 (e) war von deutscher Seite von vornherein eindeutig in dem gleichen Sinn, in dem sich der SchGH. auch hier entschieden hat. Die Frage ist namentlich für Requisitionen im besetzten feindlichen Gebiet heiß umstritten worden. Das Dtsch.-Franz. SchG. hat mehrfach für Requisitionen die besondere Ersatzpflicht des Reiches bejaht und seine Zuständigkeit angenommen, im besonderen dann, wenn zwar eine militärische Handlung im besetzten feindlichen Gebiet vorgenommen, die Beschlagnahme- oder Enteignungsverfügung aber durch eine Behörde innerhalb Deutschlands ausgesprochen war. Demgegenüber hat der Dtsch.-Engl. GemSchGH. von vornherein die richtige Auslegung des Art. 297 (e) befolgt. Zu verweisen ist auf folgende Urteile:

Dtsch.-Franz. GemSchGH.: Pont à Mousson w. Wayß & Freytag bei Loewenfeld-Magnus-Wolff, GemSchGH. II, 83; La Czenstochovienne w. Reich Rec. IV, 112; Dtsch.-Engl. GemSchGH.: Kastler w. Reich Rec. I, 327; Weiß Biheller w. Reich Rec. I, 850; Tesdorpf w. Reich Rec. III, 22 (Loewenfeld-Magnus-Wolff II, 272); Ralli Bros. w. Reich Rec. IV, 41 ff. (Loewenfeld-Magnus-Wolff II, 295); Gibbs w. Reich Rec. IV, 229.

Am ausführlichsten sind die hier maßgebenden Fragen vom Dtsch.-Belg. GemSchGH. untersucht in der Sache Zurstraßen w. Reich Rec. IV, 326 (Loewenfeld-Magnus-Wolff II, 137). Dort sind namentlich auch die Erklärungen der Reparationskommission selbst wiedergegeben, die sich vollkommen mit der deutschen Auffassung decken (Rec. IV, 335/36). Auch der Dtsch.-Ital. GemSchGH. hat sich in fester Rechtsprechung dieser, man darf sagen, allein richtigen Auffassung angeschlossen (vgl. Heß w. Reich Rec. V, 180; Banca d'Italia w. Reich Rec. V, 188; Spinola w. Reich Rec. V, 469).

RA. Dr. Georg Benkard, Frankfurt a. M.

Zu 7. Das Urteil ist zunächst dadurch bemerkenswert, daß es die Klage der franz. Partei deshalb für verspätet erklärt, weil diese, obgleich ihr bereits im Febr. 1920 der Standpunkt des Goebel bekannt war, die Klage erst mehr als 4 Jahre später erhoben hat, und zwar lange nach Ablauf der in Art. 3d (nicht Art. 5, wie es im Urteil heißt) der deutsch-franz. ProzeßO. vorgesehenen Frist. Das Urteil bemüht sich auch nicht krampfhaft, wie dies in anderen Entsch. des Dtsch.-Franz. GemSchGH. geschehen ist, weit hergeholte Entschuldigungsgründe für die Säumnis des franz. Kl. zu finden. An sich konnte der Gerichtshof die Klage zulassen, wenn er dies nach den besonderen Umständen des Falls für billig erachtete (Art. 5 ProzeßO.). Crésé hat offenbar keine bestimmten Tatsachen, die seine Säumnis rechtfertigen konnten, geltend gemacht; das Urteil enthält in dieser Beziehung nichts, sondern nur allgemein behauptet, es sei ihm unmöglich gewesen, die Klage rechtzeitig beim GemSchGH. anzubringen. Das Urteil begegnet diesem Einwand mit dem Hinweis darauf, daß Kl. ja seine Ansprüche bereits bei dem Gericht in Köln eingeklagt und damit seinen Willen kundgegeben habe, die ordentlichen deutschen Gerichte über den Rechtsstreit entscheiden zu lassen, eine nochmalige nachträgliche Anbringung derselben Klage vor dem GemSchGH. sei daher nicht begreiflich, insbes. nicht unter Betonung der Unmöglichkeit, die Klagefrist einzuhalten.

Wenn der GemSchGH. nun auch in erster Linie das Anrufen des deutschen Gerichts durch den franz. Kl. als einen besonderen Grund für den Verfall des Klagerechts im Verfahren vor dem GemSchGH. anführt, so wird dieser Umstand noch außerdem als Kundgebung des Willens gewertet, den Rechtsstreit durch die deutschen Gerichte entscheiden zu lassen. Diese Erwägung hat eine über den dem Urteil zugrunde liegenden Einzelfall weit hinausgehende Bedeutung. Sie muß so verstanden werden, daß der franz. Kl., indem er vor dem deutschen Gericht klagte, seine Wahl getroffen hat und nachträglich, auch wenn es rechtzeitig wäre, nicht mehr vor dem GemSchGH. klagen kann. Es kann ihm im Verfahren vor dem GemSchGH. die Einrede der Rechtshängigkeit wegen des vor dem deutschen Gericht schwebenden Verfahrens entgegengehalten werden. Die Möglichkeit für den Ententeangehörigen, den GemSchGH. anzurufen, ist also verzichtbar. Die Zuständigkeit der GemSchGH. hat keinen caractère absolu d'ordre public, wie das Urteil des Dtsch.-Tschechoslow. GemSchGH. v. 24. Okt. 1923 in Sachen Geller gegen Kolker (Rec. IV, 515 ff.) zuerst angenommen hatte. Im Gegensatz dazu hat der Dtsch.-Rumän. GemSchGH. in seinem Urteil v. 3. Jan. 1925 in Sachen Kirschen gegen Sobotka (Rec. IV, 858 ff.) ausgesprochen, daß die Zuständigkeit keine ausschließliche ist. Auch nach innerstaatlichem Recht können, wie dieses Urteil ausführt, die Parteien innerhalb gewisser Grenzen von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Zuständigkeiten vereinbaren. Die GemSchGH. sind nach

1919 in Köln an, wurde aber aus einem nicht mehr feststellbaren Grunde erst am 22. Jan. 1920 an Goebel abgeliefert. Am 1. Jan. 1920 hatte die deutsche Regierung die Zahlung der Zölle in Gold angeordnet. Goebel mußte daher eine viel höhere Summe für Zoll zahlen, als er vorausgesetzt hatte. Er führte die Verzögerung der Lieferung auf ein Verschulden des Crésé zurück, und zahlte am 10. Febr. 1920, also einen Monat nach Inkrafttreten des VV. an Crésé einen Teilbetrag, den Rest behielt er für das Mehr an Zoll ein.

Obgleich also dem Crésé der Standpunkt des Goebel bereits im Febr. 1920 bekannt war, hat er erst durch Klage v. 17. Nov. 1924, also nahezu 5 Jahre später, lange nach Ablauf der in Art. 5 der deutsch-franz. ProzeßO. vorgesehenen Frist, den GemSchGH. angerufen.

Crésé vermag keinen Umstand geltend zu machen, der die Verspätung seiner Klage entschuldigen und eine Ausnahme von dem Verfall des Klagerechts rechtfertigen könnte. Dies um so weniger, als er denselben Rechtsstreit bereits bei dem Gericht in Köln anhängig gemacht und damit seinen Willen kundgegeben hatte, die ordentlichen deutschen Gerichte über den Rechtsstreit entscheiden zu lassen. Es ist daher nicht begreiflich, wieso er nunmehr den einmal vor den deutschen Gerichten beschrittenen Klageweg verlassen und vorbringen konnte, es sei ihm unmöglich gewesen, rechtzeitig vor dem GemSchGH. zu klagen.

Der GemSchGH. hat daher die Klage als verspätet abgewiesen.

(Dtsch.-Franz. GemSchGH., Urt. v. 17. Juli 1926, i. S. Crésé w. Goebel, S IV 810.)

## Deutsch-Italienischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

**8.** Art. 305, 299 a VV. **Der GemSchGH. hat nur über die Unvereinbarkeit eines nationalen Urteils mit den Bestimmungen der in Art. 305 bezeichneten Abschnitte des VV. zu entscheiden, nicht aber die materiell richtige Anwendung innerstaatlicher Gesetzesvorschriften auf ein Rechtsverhältnis nachzuprüfen. Ohne Rücksicht auf die etwaige Auflösung eines Vollmachtsvertrages gem. Art. 299a bleibt der Schutz Dritter, die im Vertrauen auf den Fortbestand der Vollmacht gehandelt haben, wirksam.†)**

Die Bekl. hatte die deutsche Kl. durch deren ital. Vertreter L. vor dem LG. Neapel in Anspruch genommen und am 26. Jan./5. Febr. 1917 ein obsiegendes Urteil erstritten, obwohl L. der Klage u. a. mit dem Einwand entgegengetreten war, daß ihn seine Vollmacht zur Vertretung der Kl. vor Gericht nicht ermächtige. Gegenüber diesem Urt. beantragte Kl. vor dem GemSchGH. Abhilfe gem. Art. 305 VV. Das Gericht weist die Klage ab.

Die Zuständigkeit des GemSchGH. wird allein auf die Bestimmung des Art. 305 VV. gestützt. Nicht ist es daher dessen Aufgabe, zu prüfen, ob das LG. Neapel, in der Annahme, die Vollmacht des Ing. L. erstrecke sich auch auf die Vertretung der Bekl. im Prozeß, die Vorschrift des Art. 376 Cod. Comm. Ital. zutreffenderweise zur Anwendung gebracht oder die Bestimmungen des Gesetzdekrets v. 8. Aug. 1916, Nr. 960, verletzt hat, da diese Frage ausschließlich durch das innere ital. Recht geregelt wird. Dem Gericht steht vielmehr nur die Prüfung zu, ob das Urt. des LG. Neapel v. 26. Jan. 1917 mit den Bestimmungen der Abschnitte III,

---

ihrer Zusammensetzung nicht geeigneter als die innerstaatlichen Gerichte, oft im Hinblick auf besondere örtliche Umstände und die Anwendung des nationalen Rechts der Parteien sogar weniger geeignet. Die GemSchGH. sind vielmehr geschaffen, um die alliierte Partei der deutschen Gerichtsbarkeit zu entziehen, weil befürchtet wurde, die deutschen Gerichte könnten in ihrem Urteil durch Voreingenommenheit gegen die ehemaligen Feinde beeinflußt werden. Auf diesen Vorteil kann jedoch die Ententepartei verzichten und sich der Unparteilichkeit der deutschen Gerichte anvertrauen. Ein solcher Verzicht kann auch stillschweigend sein und aus dem Verhalten der Ententepartei als Wille gefolgert werden, sich dem an sich unzuständigen Gericht zu unterwerfen.

Ebenso hat der Dtsch.-Italien. GemSchGH. in seinem Urteil v. 25. April 1925 in Sachen Ciocci gegen Gesellschaft zum Bau von Eisenbahnen in der Türkei die ausschließliche Zuständigkeit der GemSchGH. verneint. Durch sie soll nur ein unparteiischer Richter ermöglicht sein. Die Parteien können jedoch einen andern Richter angehn, insbes. auch ein privates Schiedsgericht, allerdings nur auf Grund eines nach dem 10. Jan. 1920 abgeschlossenen Schiedsvertrages. Der vorher abgeschlossene Schiedsvertrag wird unwirksam. Besonders zwingend ist der Hinweis auf § 16 der Anlage hinter Art. 296 VV. Hier ist den Parteien, wenn auch nur im Einvernehmen mit den Ausgleichsämtern, alle erdenkliche Freiheit in der Auswahl der Gerichte gelassen, vor allem können sie davon absehen, den GemSchGH. anzurufen. Ein innerer Grund dafür, daß die Parteien außerhalb des Ausgleichsverfahrens für Art. 304 b II VV. mehr eingeengt und allein auf den GemSchGH. angewiesen sein sollen, fehlt völlig.

Der Gedanke eines Verzichts des Ententeangehörigen auf die für ihn aus dem Vorhandensein der GemSchGH. sich ergebenden Vorteile klingt bereits in dem Urteil des Dtsch.-Engl. GemSchGH. v. 23. Mai 1924 i. S. Rapaport gegen Kauffmann an (Rec. IV, 211 ff.). Trotzdem es sich um eine Ausgleichsforderung handelt, sind die in dem VV. vorgesehenen Institutionen, Ausgleichsämter und GemSchGH. ausgeschaltet, nachdem das engl. Ausgleichsamt dem engl. Gläubiger auf dessen Ansuchen die Bescheinigung gemäß § 25 der Anlage hinter Art. 296 VV. erteilt und der engl. Gläubiger das deutsche Gericht angerufen hatte. Das deutsche Gericht erster Instanz entschied durch Urteil v. 11. April 1922 zugunsten des deutschen Schuldners, in der Berufungsinstanz einigten sich die Parteien auf ratenweise Begleichung der Schuld. Wenn sich nunmehr der engl. Gläubiger an den Dtsch.-Engl. GemSchGH. wendet, um möglicherweise ein für ihn noch günstigeres Ergebnis herbeizuführen, so muß seine Klage angebrachtermaßen abgewiesen werden, da er sich den Weg zu den durch den VV. geschaffenen besonderen Organen durch die Bescheinigung gemäß § 25 der Anlage hinter Art. 296 VV. und die Klage vor dem deutschen Gericht versperrt, damit seine Wahl zwischen den ihm offenstehenden beiden Möglichkeiten getroffen und auf die nichtgewählte Möglichkeit verzichtet hat. Dieser Fall entspricht vollkommen dem des Urteils Crésé gegen Goebel, der Verzicht des Ententeangehörigen wird hier außerdem durch die Bescheinigung gemäß § 25 der Anlage hinter Art. 296 VV. ganz besonders deutlich.

Wie flüssig die Zuständigkeitsgrenzen zwischen GemSchGH. und nationalem Gericht, wenn dieses auch ein franz. Gericht ist, sein können, zeigt das Urteil des Dtsch.-Franz. GemSchGH. v. 24. April 1924 i. S. Luther gegen Moulins de Villars (Rec. IV, 405 ff.). Der deutsche Lieferant verlangt den Kaufpreis einer Maschine. Das Pariser Handelsgericht hatte ihn auf Klage des Bestellers zur Nachbesserung und Zahlung eines der Höhe nach vorbehaltenen Schadensersatzes verurteilt, die Widerklage Luthers auf den Kaufpreis abgewiesen. Der Appellhof Paris bestätigte dieses Urteil. Die Nachbesserungen sind, z. T. nach Kriegsende, ausgeführt. Der GemSchGH. verurteilt den franz. Besteller zur Zahlung des im Ausgleichsverfahren angemeldeten Kaufpreises, sieht das Urteil des franz. Gerichts gemäß Art. 304 b II VV. als endgültig an. Das franz. Gericht muß dann noch über die Höhe des Schadensersatzes entscheiden, der im Ausgleichsverfahren gutzuschreiben ist. Diese Entsch., die wohl in mancher Hinsicht zu Bedenken Anlaß gibt, zeigt zum mindesten, daß auch vom Dtsch.-Franz. GemSchGH. die Zuständigkeit der GemSchGH. nicht als eine starrausschließliche betrachtet wird.

Es kann sonach als unstreitiger Grundsatz in der Rechtsprechung der GemSchGH. angesehen werden, daß der Ententeangehörige, der in unzweideutiger Weise auf Art. 304 b II VV. verzichtet, insbes. nach Konstituierung der GemSchGH. vor einem deutschen Gericht geklagt hat, nachträglich den GemSchGH. nicht mehr anrufen kann, und daß einer trotzdem vor dem GemSchGH. erhobenen Klage der Einwand der Rechtshängigkeit wegen des vor dem deutschen Gericht schwebenden Verfahrens oder, falls ein rechtskräftiges deutsches Gerichtsurteil bereits vorliegt, der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengehalten werden kann.

In diesem Zusammenhang hat das Urteil Crésé gegen Goebel, trotzdem die Klage angebrachtermaßen als verspätet abgewiesen ist, seine ganz besondere Bedeutung zugunsten der Zuständigkeit der deutschen Gerichte, was im Hinblick auf andere, einseitig im franz. Interesse ergangene Urteile der Sektion Botella mit besonderer Anerkennung sehr zu begrüßen ist.

Da die GemSchGH. wohl noch mehrere Jahre tätig bleiben werden, der in ihrem Vorhandensein liegende tiefgehende Eingriff in die deutsche Gerichtsbarkeit noch längere Zeit wirksam sein wird, liegt es unbedingt im deutschen Interesse, die Zuständigkeit dieser Gerichte, bei denen die deutschen Parteien nicht immer eine unparteiische Beurteilung erfahren, in möglichst enge Grenzen zu ziehen. Ein Mittel hierzu ist in der Möglichkeit gegeben, einen Verzicht der Ententepartei auf die Zuständigkeit der GemSchGH. in irgendeiner Weise geltend zu machen. Hiermit befindet sich auch die Rechtsprechung des RG. im Einklang, das entgegen seiner früheren Auffassung (RG. 106, 56 ff. = JW. 1924, 702) die Zuständigkeit der GemSchGH. nicht mehr als eine ausschließliche ansieht, sondern einen Verzicht auf diese Zuständigkeit zuläßt (RG. 108, 50 ff. = JW. 1924, 1371). (Wegen des Verhältnisses zu Amerika vgl. RG. 107, 408 ff.; 109, 387 ff.) Es fällt daher den ordentlichen deutschen Gerichten, wenn sie auch im übrigen nicht ex professo mit dem VV. befaßt sind, insoweit doch auch die Aufgabe zu, die deutsche Rechtshoheit zu verteidigen und damit das Reichsausgleichsamt und die deutsche Staatsvertretung in ihrem Kampf um das deutsche Recht wirksam zu unterstützen.

RegRat Dr. Caspers, Berlin-Friedenau.

**Zu 8.** Das Urt. erscheint richtig und entscheidet im Einklang mit der von deutscher Seite verfochtenen Lehre. Von den am Eingang der Begründung angeführten Vorschriften des ital. Rechts

IV, V und VII VV. im Einklang steht oder eine Verletzung ihrer Bestimmungen in sich schließt, was unumgängliche Voraussetzung für die Gewährung der in Art. 305 VV. vorgesehenen Abhilfe ist.

Die Kl. behauptet nun, daß diese Verletzung sich aus der Tatsache ergebe, daß das LG. Neapel sich für seine Annahme, Ing. L. sei ihr gesetzmäßiger Vertreter im Prozeß gewesen, auf einen vor dem Kriege abgeschlossenen Vollmachtsvertrag berufen hat, der nach der Bestimmung des Art. 299a als mit dem Zeitpunkt aufgehoben gelte, zu dem die Beteiligten Feinde wurden; da es außer Zweifel stehe, daß Art. 299a rückwirkende Kraft hat — und daß demzufolge das Urteil des LG. Neapel als in Widerspruch dazu befindlich anzusehen wäre, obwohl die Vollmacht bei Erlaß des Urteils noch bestand, indem diese eben kraft jener Bestimmung nachträglich als aufgehoben gelte — so sei die Frage zu entscheiden, ob der Vollmachtsvertrag zu den Verträgen zählt, die nach den Bestimmungen des VV. als mit dem Zeitpunkt aufgehoben gelten, zu dem die Beteiligten Feinde wurden. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Wollte man auch annehmen, daß Art. 299a sich auf den Vollmachtsvertrag erstreckt, was immerhin zweifelhaft ist, so könnte die Auflösung nur inter partes Wirksamkeit haben und könnte nicht gutgläubigen Dritten entgegengehalten werden, die vor der Aufhebung mit dem Bevollmächtigten in Verbindung getreten sind. Dieses allgemeine, ausdrücklich durch die italienische Gesetzgebung (Art. 1759 Cod. Civ.) und durch die deutsche (§ 169 ff. BGB.) bestätigte Rechtsprinzip muß mit um so größerem Recht dann Anwendung finden, wenn ein an sich gültiger Vollmachtsvertrag kraft einer neuen Bestimmung des objektiven Rechts rückwirkend aufgehoben wird. Unmöglich sind die hohen vertragschließenden Teile von der Absicht ausgegangen, als notwendige Folge der etwaigen Aufhebung ex tunc einer Vorkriegsvollmacht auch die Aufhebung aller während des Krieges, als die Vollmacht noch bestand und ihre spätere durch den Friedensvertrag mit rückwirkender Kraft angeordnete Aufhebung nicht vorausgesehen werden konnte, zwischen dem Bevollmächtigten und gutgläubigen Dritten eingegangenen Rechtsgeschäfte eintreten zu lassen. Diese Lösung ist übrigens auch von anderen GemSchGH. und von angesehenen Autoren angenommen worden (vgl. Isay, Private Rechte und Interessen im Friedensvertrag, S. 231).

(Deutsch-Ital. GemSchGH., Urt. v. 28. Mai 1926, Kl Nr. 52.)

## Deutsch-Polnischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

**9.** Art. 304b 2 VV. **Die Zuständigkeit des GemSchGH. wird nicht durch eine im Vorkriegsvertrage vorgesehene Schiedsgerichtsklausel ausgeschlossen, auch dann nicht, wenn der alliierte Bekl. sich darauf beruft.**

Die Bekl., eine ehemals deutsche Stadt des an Polen abgetretenen Gebietes, hat in der Nachkriegszeit das der Kl. gehörige Gaswerk enteignet. Gegenüber der Klage macht sie Unzuständigkeit des Gerichts geltend unter Berufung auf die im Konzessionsvertrage enthaltene Schiedsgerichtsklausel. Diese Einrede hat der GemSchGH. nicht anerkannt.

Hinsichtlich der aus vor dem Inkrafttreten des VV. geschlossenen Verträgen entstehenden Streitigkeiten begründet Art. 304 b 2 die Zuständigkeit des GemSchGH. — übrigens in Konkurrenz mit den nationalen Gerichten der alliierten Mächte, an die sich Staatsangehörige dieser Staaten auch wenden können (und sich, wenn es ihr nationales Recht verlangt, sogar wenden müssen). In zahlreichen Fällen (vgl. Rec. II, 395 ff., 919 ff.; V, 410 ff., 887 ff., 907 ff.) ist bereits entschieden, daß die Zuständigkeit der vom VV. geschaffenen GemSchGH. nicht durch eine Schiedsgerichtsklausel ausgeschlossen wird, die in dem Vertrage, der den Anlaß zum Streit gibt, enthalten ist.

Diese Entscheidungen sind in Fällen ergangen, wo ein alliierter Staatsangehöriger den GemSchGH. angegangen hatte und wo der deutsche Bekl. die Unzuständigkeit unter Berufung auf die vertragliche Schiedsgerichtsklausel geltend machte.

Aber auch hier ist gleich zu entscheiden.

Um zu erreichen, daß der GemSchGH. sich für unzuständig erklärt, müßte der alliierte Bekl. nach dem klaren Wortlaut des erwähnten Artikels beweisen, daß auf Grund der Gesetze der alliierten, assoziierten oder neutralen Staaten der Streit zur Zuständigkeit der Gerichte dieser Staaten gehört.

Für den Fall eines Zwangsschiedsvertrages oder der Möglichkeit einer Berufung an die ordentlichen Gerichte braucht auf die Natur der Schiedsgerichtsbarkeit nicht eingegangen zu werden (vgl. Rec. II, 6a). Hier handelt es sich aber um einen freiwilligen Schiedsvertrag ohne Berufungsmöglichkeit, und es liegt auf der Hand, daß ein Schiedsrichterkollegium, das seine Machtbefugnis allein aus der Willenseinigung der Parteien entnimmt, nicht als ein nationales Gericht, dessen Zuständigkeit auf dem nationalen Recht beruht, angesehen werden kann. Die Ausnahme des Art. 304 b 2 findet auf es also keine Anwendung.

Man kann auch nicht analog annehmen, daß, ebenso wie die nationalen Gerichte der alliierten Staaten auf Grund des erwähnten Art. zuständig bleiben, dies ebenso der Fall hinsichtlich von Schiedsgerichten ist, die auf dem Gebiet dieser Staaten Recht sprechen. Der Zweck der erwähnten Bestimmung bestand darin, den Parteien, die noch bis vor kurzem Feinde waren, die Möglichkeit zu geben, eine Instanz anzurufen, die alle Garantien der Unparteilichkeit böte; wenn neben dieser internationalen Instanz die Zuständigkeit der nationalen Gerichte der alliierten oder neutralen Staaten bestehen geblieben ist, so hat das seinen Grund in dem Vertrauen, daß die Redaktoren des VV. den Richtern dieser Gerichte entgegenbrachten. Andererseits läßt sich natürlich nicht a priori behaupten, daß die privaten Schiedsrichter das gleiche Vertrauen verdienen. Es liegt also kein Grund vor, daß das GemSchGer. sich auf Grund einer Analogie zu ihren Gunsten auf Antrag der alliierten Partei für unzuständig erklären müßte.

(Dtsch.-Poln. GemSchGH., Urt. v. 28. Okt. 1926, Cause 1331.)

**10.** Art. 305 VV. **Der GemSchGH. ist für Ansprüche von Personen, die am 10. Jan. 1920 durch Gebietsabtretung polnische Staatsangehörige geworden waren, aber später durch Option oder Naturalisation die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erworben haben und nach dem 10. Jan. 1920 liquidiert worden sind, auf Grund von Art. 305 VV. ratione personae zuständig.** †)

(Deutsch-Poln. GemSchGH., Zwischenurt. v. 1. Nov. 1926, Pol 1378.)

---

steht Art. 376 Cod. Comm. in dem Abschnitt des ital. HGB. über Prokura und Handlungsvollmacht; nach ihm finden auf den gewöhnlich im Namen fremder Handelshäuser und Gesellschaften handelnden und abschließenden Vertreter die Vorschriften für den Prokuristen Anwendung, insbes. auch Art. 375, wonach der Prokurist im Namen des Geschäftsherrn Klage erheben und vor Gericht verklagt werden kann. Das GesDekr. v. 8. Aug. 1916, Nr. 960 (Raccolta Lex 1916, 887) ist das mit Wirkung v. 10. Aug. 1916 in Kraft getretene ital. Handelsverbot.

Der im Urt. weiter betonte Schutz des gutgläubigen Dritten gegenüber der Auflösungsvorschrift des Art. 299a VV. ist die logische Fortführung der zunächst für den Auftrag (Mandat) und den Beauftragten (Geschäftsführer, §§ 674/75 BGB.) entwickelten Lehre; vgl. bei Isay außer der im Urt. angeführten Stelle bes. noch S. 229/30. Die Übersetzung wählt für „mandato" den Ausdruck „Vollmacht", obwohl die eine scharfe Abgrenzung von Mandat und Vollmacht noch nicht kennende romanische Kodifikation nur ersteren Begriff verwendet und so auch der in der Begründung gegenüber § 169 BGB. zitierte Art. 1759 Cod. Civ. sich unter den Vorschriften für das Mandat befindet.

LGR. Dr. **Bunge**, Berlin.

**Zu 10.** Das vorstehende Zwischenurteil des dtsch.-poln. GemSchG. klärt eine Zweifelsfrage über die Zuständigkeit des GemSchG. in dem Falle, daß das Urt. eines nationalen Gerichts gem. Art. 305 VV. nachgeprüft werden soll. Die Frage der Zuständigkeit „ratione personae", also unter dem Gesichtspunkte der Staatsangehörigkeit der Parteien, deren Rechtsstreit ausgetragen werden soll, hat das dtsch.-poln. SchG. wiederholt beschäftigt. In dem Zwischenurt. v. 21. Dez. 1923, Rec. III, 596, hatte es die Klage eines polnischen Staatsangehörigen gegen den poln. Staat zugelassen, der bis zum 10. Jan. 1920 deutscher Staatsangehöriger gewesen war und an diesem Tage kraft der Bestimmungen des VV. die poln. Staatsangehörigkeit erlangt hatte. Die Gründe dieses Urt. sind nicht mehr abgesetzt worden, weil der damalige Präs. des GemSchG. inzwischen verstorben war (vgl. Entsch. der GemSchG. Leske-Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 5, II, 380). Diesen Standpunkt hat das dtsch.-poln. SchG. später aufgegeben und dahin entschieden, es sei Vorbedingung für seine Zuständigkeit aus Art. 305, daß sich verschiedene Staatsangehörige der beiden an der Errichtung des SchGH. beteiligten Staaten als Prozeßparteien gegenüberstehen. Das vorstehende Urt. schränkt diese allgemeine Voraussetzung wieder ein. Es stellt die Bedeutung des 10. Jan. 1920 als den Tag des Inkrafttretens des VV. für seine Zuständigkeit fest. Danach kommt der 10. Jan. 1920 als Stichtag für die Zuständigkeit nur insoweit in Betracht, als es sich um Rechtsbeziehungen handelt, die vor dem Inkrafttreten des VV. entstanden waren, so für das Ausgleichsverfahren, die Vorkriegsverträge und die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen. Für Rechtsbeziehungen dieser Art ist es erforderlich, daß die

## Französisch-Bulgarischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

**11.** Art. 189 des Vertrages von Neuilly. Abänderung des Urteils eines bulgarischen Gerichts wegen Verletzung von Vorschriften des bulgarischen Rechts. †)

Die französische Firma L. hatte am 14. Aug. 1920 zu dem am 16. April 1915 eröffneten Konkurs der bulgarischen Firma B. vier Wechselforderungen in französischen Franken angemeldet. Die Wechsel waren von der Firma B. für Warenlieferungen der Firma L. aus dem Jahre 1914 akzeptiert.

Durch Urteil des Gerichts von Sliven v. 19. Sept. 1922, bestätigt durch Urteil des Appellhofs Philippopel v. 22. Jan. 1923, wurden drei von den Wechseln wegen Ablaufs der Anmeldungsfrist unter Beschränkung auf die Teilnahme an den späteren Verteilungen zum Konkurs B. zugelassen, ein Wechsel jedoch zurückgewiesen, weil er kein Ausstellungsdatum hatte.

Die Firma L. hat auf Grund von Art. 189 des Vertrages von Neuilly (wörtlich übereinstimmend mit Art. 305 VV.) den Französisch-Bulgarischen GemSchGH. angerufen. Der SchGH. hat die Beschränkung der Wechselforderung auf die späteren Verteilungen wegen verspäteter Anmeldung nicht bemängelt, da die Entsch. des bulgarischen Gerichts insoweit keiner Bestimmung des Vertrages von Neuilly widerspreche. Dagegen ist der SchGH. der Ansicht, daß der zurückgewiesene Wechsel zwar wegen des fehlenden Ausstellungsdatums nicht in Ordnung sei, trotzdem aber als Anerkenntnis der Schuld aus der Warenlieferung durch die Firma L. an die Firma B. gewertet werden müsse und daß diese Forderung in derselben Weise zur Teilnahme an dem Konkurs B. berechtigt sei, wie die übrigen Wechselforderungen.

Der SchGH. hat dementsprechend erkannt, und da es sich um Forderungen i. S. von Art. 176 des Vertrages von Neuilly (entspr. Art. 296 VV.) handelt, für die Berechnung den Kurs des Art. 176 des Vertrages von Neuilly (100 Lewa = 86,92 Franken) vorgeschrieben.

(Franz.-Bulg. GemSchGH., Urt. v. 22. Juli 1925, Nr. 318.)

## Rumänisch-Ungarischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

**12.** Art. 250 Vertrag v. Trianon. Die rumän. Agrargesetzgebung ist eine Liquidation i. S. Art. 250. †)

Kl. ist Eigentümer der Hälfte eines landwirtschaftlichen Grundstückes in E., Komitat von S. Der rumän. Staat hat im Verfolg der rumän. Agrargesetzgebung den Anteil des Kl. beschlagnahmt und ihn später weggenommen. An seiner Stelle ist der rumän. Staat als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden. Eine minimale Entschädigung wurde versprochen, aber bisher nicht bezahlt. Sein Vieh, sein Inventar und seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse wurden ihm weggenommen.

---

deutsche Partei am 10. Jan. 1920 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben muß; die Zuständigkeit wird demgemäß verneint, wenn die deutsche Partei am 10. Jan. 1920 kraft VV. — z. B. auf Grund des Art. 91 VV. — die poln. Staatsangehörigkeit ipso facto erworben, aber später die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererlangt hat. Soweit es sich jedoch um Nachkriegsakte handelt, also um Rechtsvorgänge, die, wie die Beschlagnahme und Liquidation des Vermögens gem. Art. 297 b VV., nach Beendigung des Krieges liegen, ist die Zuständigkeit des GemSchG. auch dann gegeben, wenn die am 10. Jan. 1920 kraft VV. erworbene poln. Staatsangehörigkeit nachträglich, sei es durch Option, sei es durch Einbürgerung, sich wieder in die deutsche Staatsangehörigkeit verwandelt hat. Bei Fragen, die diese Nachkriegsakte betreffen, ist die Zuständigkeit des GemSchG. gem. Art. 305 VV. stets schon dann gegeben, wenn in dem Schiedsgerichtsverfahren Angehörige der beiden Staaten, die das Schiedsgericht errichtet haben, als Parteien auftreten. Ist diese Voraussetzung im Schiedsgerichtsverfahren selbst erfüllt, so ist es auch ohne Bedeutung, daß zu dem Zeitpunkte, in dem das angegriffene Urt. des nationalen Gerichts erlassen wurde, sich Parteien gleicher Staatsangehörigkeit gegenübergestanden hatten, also z. B. der deutsche Kl., der das Urt. eines poln. Gerichts bekämpft, damals noch poln. Staatsangehöriger war.

Diese Entsch. stellt einen nicht unwesentlichen Fortschritt dar. Sie gibt dem ehemaligen poln. Staatsangehörigen, die durch Option und Einbürgerung nach dem 10. Jan. 1920 die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererlangt haben, die Möglichkeit, die Entscheidung des SchG. gegen ein ungünstiges Urt. eines poln. Gerichts anzurufen. Für den Rechtskampf der vertriebenen Domänenpächter und überhaupt für die Geltendmachung der Ansprüche aus der unzulässigen Liquidation des Vermögens ist die Entscheidung von großer Tragweite.

RA. Dr. **Berthold Haase**, Berlin.

**Zu 11.** Das vorstehende Urteil bietet ein Beispiel geradezu unglaublicher, dilettantenhafter willkürlicher Rechtsprechung. Art. 189 des Vertrages von Neuilly (übereinstimmend mit Art. 305 VV.) ist im Urteil wörtlich enthalten. Wäre dies nicht der Fall, so müßte man annehmen, daß Art. 189 dem SchGH. völlig unbekannt geblieben ist.

Die Klage wendet sich dagegen, daß die drei Wechsel wegen Verspätung auf die Teilnahme an den späteren Verteilungen im Konkurs B. beschränkt worden sind, daß ein Wechsel wegen mangelnden Ausstellungsdatums überhaupt zurückgewiesen ist. Die Folgen der Verspätung hält der SchGH. mit keiner Bestimmung des Vertrages von Neuilly für widersprechend. Mit welcher Bestimmung des Vertrages von Neuilly ein solcher Widerspruch möglich sein könnte, ist überhaupt nicht vorstellbar. Die Folgen der Verspätung beruhen auf den bulgarischen Konkursgesetzen. Der Vertrag von Neuilly — ebensowenig wie die Verträge von Versailles, St. Germain und Trianon — enthält keinerlei Vorschriften, welche Konkursgläubigern, die Angehörige von Ententestaaten sind, eine besondere Vorzugsbehandlung sichern.

Ganz unerfindlich ist aber, wie der SchGH. die Zulassung des Wechsels ohne Ausstellungsdatum begründet. Es mag dahingestellt bleiben, ob ein Wechsel ohne Ausstellungsdatum als Schuldanerkenntnis i. S. des bürgerlichen Rechts gewertet werden kann. Auf jeden Fall muß doch gesagt werden, wenn das bulgarische Gericht diese Möglichkeit nicht in Erwägung gezogen hat, darin höchstens die Verletzung einer Rechtsnorm des bulgarischen bürgerlichen Rechts erblickt werden kann. Art. 189 des Vertrages von Neuilly setzt jedoch die Verletzung einer der dort genannten Vorschriften des Vertrages von Neuilly voraus. Der SchGH. nennt keine derartige Vorschrift. Sie zu suchen, wäre auch vergeblich. Die Entsch. ist vielmehr selbst eine Verletzung von Art. 189 des Vertrages von Neuilly, der, weit entfernt davon, die Möglichkeit einer schrankenlosen Revision an den GemSchGH. gegen die Urteile bulgarischer und französischer Gerichtsentscheidungen zu eröffnen, diese Revision vielmehr auf die Verletzung der einzeln aufgezählten Vorschriften des Vertrages von Neuilly beschränkt, allerdings nicht nur gegen Entscheidungen von Gerichten, sondern jeder Behörde, die Recht auf den Einzelfall anwendet, mag sie Gericht heißen oder nicht.

Beiläufig wird außerdem in der Entsch. festgestellt, daß die Forderungen L. zu den in Art. 176 des Vertrages von Neuilly genannten Verbindlichkeiten gehören. Art. 176 des Vertrages von Neuilly entspricht dem Art. 296 VV. Frankreich hat jedoch von der Möglichkeit des Ausgleichsverfahrens gegenüber Bulgarien keinen Gebrauch gemacht. Trotzdem wird in Anwendung des, danach gar nicht in Kraft getretenen Art. 176 des Vertrages von Neuilly der in diesem vorgesehene Umrechnungskurs 100 Lewa = 86,92 Franken zur Anwendung gebracht. Eine weitere Unbegreiflichkeit in diesem an Unbegreiflichkeiten nicht armen Urteil.

RegR. Dr. **Caspers**, Berlin.

**Zu 12.** Das vorliegende Urt. behandelt die Frage, ob nach dem FV. von Trianon (Art. 250) die Anwendung der rumän. Bodengesetzgebung auf ungar. Staatsangehörige zulässig ist. Nach Art. 50 rumän. BodenreformG. v. 30. Juli 1920 wird als Verkaufspreis für Bodenenteignung ein Schätzungspreis angenommen, welcher etwa dem Verkaufspreis von 1913 gleichkommt, jedoch wird dieser Preis nicht in Gold-Lei, sondern in Papier-Lei berechnet. Das bedeutet, daß dem Eigentümer die Differenz zwischen dem Kurse des Gold-Lei 1913 und dem jetzigen Kurse des Papier-Lei verloren geht. Diese Differenz ist so hoch, daß der Eigentümer in Wirklichkeit nur etwa 1% des Wertes seines Eigentums i. J. 1913 erhält. Die Enteignung im Wege der rumän. Bodengesetzgebung erfolgt sonach tatsächlich entschädigungslos. — Art. 250 FV. von Trianon besagt dementgegen, daß jedwede Beschlagnahme oder Liquidation von Grund und Boden ungar. Staatsangehöriger auf den Gebieten der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie verboten ist. Durch die Aufnahme des Art. 250 FV. von Trianon wollten die alliierten und assoziierten Mächte die Güter, Rechte und Interessen der ungar. Staatsangehörigen unter den Schutz des allgemeinen Völkerrechts stellen (Vorarbeiten zu Art. 267 FV. von St. Germain und Art. 250 FV. von Trianon; Négociations de la paix hongroise S. 303 f. und Note der ungar. Delegation v. 19. Febr. 1920).

Nach Auffassung des Gerichts kommt es bei der Entsch. des Rechtsstreits deshalb lediglich darauf an, ob die angefochtene Maßnahme gegen das anerkannte Prinzip der Achtung der erworbenen Rechte und gegen die Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts verstoße. Das Gericht gelangt in Übereinstimmung mit der Entsch. der Cour (Arrêt No. 7 a. a. O. S. 32/33) zu dem Ergebnis, daß eine Liquidation i. S. des Art. 250 Vertr. von Trianon vorliegt, indem es als Liquidation jede Abweichung vom allgemeinen Völkerrecht in der Behandlung des privaten Eigentums früher feindlicher Ausländer ansieht. Dies genügt nach Auffassung des Gerichts zur Feststellung der Kompetenz. Die Frage, ob der beklagte Staat zur Vornahme

Kl. hat auf Feststellung der Unzulässigkeit der ergriffenen Maßnahmen und Schadensersatz geklagt. Durch Zwischenurteil erklärte das Gericht sich für zuständig.

Bekl. hat den Einwand der Unzuständigkeit wie folgt begründet: Die Maßnahmen, durch die sich Kl. beschwert fühlt, sind in Anwendung der Agrargesetzgebung in Transsylvanien getroffen worden, und zwar für alle Grundstückseigentümer ohne Unterschied ihrer Nationalität. Eine Entschädigung sei für alle Enteigneten in gleicher Weise vorgesehen. Es handele sich daher nicht um eine Beschlagnahme oder Liquidation i. S. des Art. 250 des Vertrages von Trianon.

Es ist zunächst hervorzuheben, daß die alliierten und assoziierten Mächte durch Art. 250 Vertr. v. T. die Güter, Rechte und Interessen der ungar. Staatsangehörigen in jeder Beziehung unter den Schutz der in Art. 232, insbes. der im Anhang ebenso wie im Art. 250 selbst vorgesehenen Maßnahmen stellen wollten, sowie, wie sie diese Güter, Rechte und Interessen dem Bereich des Völkerrechts nicht zu entziehen wünschten. Dies ergibt sich einwandfrei aus den Vorbereitungsarbeiten des Art. 267 des Vertr. von St. Germain und 250 des Vertr. von Trianon sowie aus dem Text dieses Artikels selbst. Der SchGH. hat sich daher in jedem Falle, wenn er über einen Anspruch aus Art. 250 zu erkennen hat, mit den Grundsätzen des Völkerrechts auseinanderzusetzen.

Nach den Voraussetzungen des Art. 250 sind alle durch ungarische Staatsbürger, Optanten oder Nichtoptanten eingereichten Klagen, ihre Güter, Rechte und Interessen betr., die auf dem Territorium der alten österreichischen Monarchie gelegen sind, dem gemischten SchGH. zu unterbreiten, sobald diese Güter, Rechte und Interessen den im besagten Artikel erwähnten Maßnahmen unterworfen sind.

Auf diesen Punkt bezieht sich gerade der Einwand des Bekl., und zwar behauptet er, daß es sich nicht um Maßnahmen der Beschlagnahme oder der Liquidation i. S. von Art. 250 handele.

Um in der Frage der Zuständigkeit des SchG. zu einer gerechten Beurteilung zu gelangen, muß zunächst festgestellt werden, ob die Maßnahmen, durch welche sich vorliegend Kl. beschwert fühlt, die charakteristischen Anzeichen der einen oder anderen derjenigen Maßnahmen aufweisen, welche in Gemäßheit des Art. 250 FV. von Trianon zu denjenigen Ansprüchen Anlaß geben, die nach § 250 dem SchG. unterbreitet werden dürfen. Ob im übrigen die Umstände des Falles wirklich geeignet sind, um die Anwendung des Art. 250 zu rechtfertigen, läßt sich erst feststellen, wenn in der Sache selbst Entscheidung ergeht. Der zunächst vom Bekl. vorgetragene Umstand, daß die den Gegenstand des Streites bildenden Maßnahmen in Ausführung des Gesetzes über die Agrargesetzgebung in Transsylvanien, Banat, Crishana und Maramures ergriffen worden seien, hat nichts mit der Frage der Zuständigkeit zu tun. Lediglich in dem Falle, daß das SchG. seine Zuständigkeit annimmt, kann sich der Bekl. im Verfahren in der Sache selbst auf diejenigen rechtlichen Momente berufen, welche sich aus der Agrargesetzgebung als solche ergeben. Gleiches gilt für alle anderen Rechtsbehelfe in der Sache selbst, die der Bekl. zum Nachweis dafür vorbringt, daß Art. 250 vorliegend nicht in Frage kommt.

Um die Tragweite der im Tatbestand festgestellten, vom Bekl. unbestrittenen Maßnahmen richtig einzuschätzen, bedarf es nicht der Prüfung, ob die dem Kl. versprochene Entschädigung als angemessene Entschädigung anzusehen ist, da dies im wesentlichen eine Frage der Entscheidung in der Sache selbst ist; es genügen vielmehr die sonstigen vom Kl. angeführten Tatsachen zur Feststellung

1. daß es sich vorliegend um eine Maßnahme handelt, die das Eigentum eines früher feindlichen Gutes betrifft, indem sie das Eigentum in seiner Gesamtheit dem Eigentümer ohne seine Zustimmung wegnimmt;

2. daß diese Maßnahme eine Verletzung des allgemeinen Prinzips des Schutzes des privaten Eigentums bedeutet und die Grenzen des allgemeinen Völkerrechts überschreitet;

3. daß eine solche Maßnahme in jeder Beziehung den Charakter einer Liquidation i. S. des Art. 250 hat und damit unter diejenigen Maßnahmen fällt, welche der betr. Artikel vorsieht.

Der Bekl. behauptet, daß die Maßnahme, die Art. 250 unter dem Namen „Liquidation" im Auge hat, eine Kriegsmaßnahme sei, zu Kriegszwecken getroffen wäre und deren wichtigstes Charakteristikum darin bestehe, daß sie die früher feindlichen Güter als solche betreffe; die Enteignungen (Expropriationen), die in Verfolg der Bodengesetzgebung erfolgt wären, seien daher nicht als solche Liquidationen anzusehen, da sie rechtlich in keinerlei Beziehung als differentielle Maßnahmen anzusehen und vor allem nicht Maßnahmen seien, die zu Kriegszwecken ergriffen wurden, mit anderen Worten, daß sie keineswegs mit Art. 250 unvereinbar seien. Es ergibt sich aber klar aus den Bestimmungen der Art. 232 und 250, ebenso wie aus dem § 3 der Anlage zu Sektion IV, daß die Liquidation i. S. des Art. 250 eine Kriegsliquidation, ebenso wie eine Nachkriegsliquidation sein kann, daß aber der Sinn sowohl der einen als der anderen Liquidationsart der gleiche ist, daß sich nämlich die Liquidationsarten lediglich im Zweck unterscheiden; in jedem Falle handelt es sich darum, daß Güter, Rechte und Interessen früher feindlicher Staatsangehöriger einer Behandlung unterworfen werden, welche eine Abweichung von denjenigen Regeln bildet, die in bezug auf die Behandlung von Ausländern und das Prinzip des Schutzes wohlerworbener Rechte allgemein anerkannt sind. — Die Frage, ob die Enteignungen, um die es sich vorliegend handelt, differentielle Maßnahmen sind, interessiert im wesentlichen erst, wenn in der Sache selbst eine Entscheidung ergeht, so daß sich das Gericht hiermit z. Z. nicht zu beschäftigen braucht. Unter diesen Umständen unterliegt es keinem Zweifel, daß das Gericht zuständig ist, um diejenigen Beschwerden zu prüfen, welche von einem ungar. Staatsangehörigen in bezug auf diese Maßnahmen erhoben werden, und daß es der Entsch. in der Sache selbst überlassen werden muß festzustellen, ob der Bekl., wenn er diese Maßnahme anwandte, einen Rechtstitel hatte, der es ihm ermöglichte, vom Völkerrecht zulässigerweise abzuweichen.

Der Bekl. berief sich ferner auf ein neues Argument, indem er behauptet, daß die Vereinbarkeit der Enteignung mit dem FV. von Trianon durch die Vertreter der ungarischen Regierung gelegentlich gewisser Besprechungen, die am 27. Mai 1923 in Brüssel zwischen den Vertretern der beiden Regierungen stattfanden, desgleichen auch durch den Völkerbundsrat in seiner Entschließung v. 5. Juli 1923 anerkannt worden sei. (Dies wird widerlegt und dann fortgefahren:)

Bekl. setzt ferner auseinander, daß Kl. sich freiwillig den rumän. Gerichten unterworfen habe, ohne die Einrede des Art. 250 geltend zu machen. Kl. habe ferner vor den Landesgerichten die Rechtsbeihilfe vorgebracht, welche die Sache selbst betreffen, und so anerkannt, daß die den Gegenstand des Streites bildenden Maßnahmen Enteignungsakte darstellen. Damit habe er also vor den rumän. Gerichten zugegeben, daß die Agrargesetze eine zulässige Expropriation darstellen. Kl. könne sich daher heute vor dem internationalen Gerichtshofe nicht darauf berufen, daß dieselben Gesetze eine Liquidation i. S. von Art. 250 darstellen.

Der Bekl. kann sich auf keinen Rechtsgrundsatz zur Stütze dieser seiner dem allgemein anerkannten Prinzip entgegenstehenden Behauptungen berufen, da, soweit die internationale Gerichtsbarkeit in Frage kommt, nichts dem im Wege steht, daß der einzelne Kl., bevor er sich an die internationale Gerichtsbarkeit wendet, alle Rechtsmittel erschöpft, die ihm durch die Landesgesetze gewährt werden. Die Tatsache, daß der Kl. von den

---

der angefochtenen Maßnahme befugt ist, ist nach Auffassung des Gerichts erst in der Sache selbst zu entscheiden.

Unerheblich ist es, ob man es mit einer Kriegsmaßnahme oder mit einer Nachkriegsmaßnahme zu tun hat, weil diese sich nur nach ihrem Zweck unterscheiden, rechtlich aber die eine wie die andere Art von Maßnahmen den Begriff der Liquidation verwirklicht, insoweit die Maßnahme gegen die Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts verstößt.

Interessant sind die weiteren Ausführungen des Urt. in der Frage, ob und inwieweit die Verhandlungen zwischen Ungarn und Rumänien vor dem Völkerbund, insbes. in den Sitzungen in Brüssel im Mai 1923 geeignet sind, die Ansprüche ungar. Staatsangehöriger zu beeinträchtigen, zumal diese Frage auch jetzt wieder in dem ungar.-rumän. Konflikt vor dem Völkerbund eine Rolle spielt. Mit Recht hat das Gericht den Standpunkt eingenommen, daß der von der Rumänischen Regierung angeführten Stelle des Berichts des Referenten des Völkerbundrats keinerlei Bedeutung zukomme, und daß die angebliche Behauptung des Delegierten der Ungarischen Regierung, daß der Friedensvertrag einer Enteignung (Expropriation) von Gütern der Optanten aus Gründen des gemeinen Wohls nicht entgegenstehe, lediglich besagen wolle, daß die Güter der ungar. Optanten nicht ohne angemessene Entschädigung weggenommen werden dürften.

Das Urt. ist nicht nur für die rumän. Bodengesetzgebung, sondern auch für die tschechische und die jugoslavische, die sämtlich den Grund und Boden der früher feindlichen Staatsangehörigen im wesentlichen entschädigungslos weggenommen haben, von größter Bedeutung. Rumänien hat unverzüglich nach Erlaß des Urt. seinen Schiedsrichter, insoweit Bodenreformsachen in Frage kommen, abberufen und sich beschwerend über das Urteil an den Völkerbundrat gewandt. Es erscheint indessen ausgeschlossen, daß die Wirksamkeit des Urt. durch den Völkerbundrat in Zweifel gezogen wird. Die Anfechtung eines Spruches des Gemischten Schiedsgerichts ist im Friedensvertrage ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 239 FV. von Trianon).

RA. Dr. Erwin Loewenfeld, Berlin.

rumän. Gerichten nur das innerstaatliche Recht herangezogen hat, kann ihm das Recht nicht nehmen, sich vor dem internationalen Gerichtshofe auf die Bestimmungen eines internationalen Vertrages zu berufen.

Es ist schon festgestellt, daß die Entschädigungsfrage im wesentlichen als eine Frage anzusehen ist, die in der Sache selbst entschieden werden muß, und der Gerichtshof daher beim gegenwärtigen Stand der Dinge die von dem Bekl. hierauf Bezug nehmenden Behauptungen nicht in Betracht zu ziehen braucht.

(Urt. v. 23. Dez. 1926.)

## D. Ausländische Gerichte.

### Memelgebiet.

**1.** § 829 ZPO.; § 1281 BGB. **Es ist zulässig, die Forderung eines Schuldners gegen einen im Ausland wohnenden Ausländer zu pfänden.**

Zwar ist es richtig, daß ein solcher Drittschuldner weder der Gerichtsbarkeit noch der Vollstreckungsgewalt des Memelgebietes untersteht. Bei der Pfändung einer Forderung richtet sich aber die Zwangsvollstreckung auch gar nicht gegen den Drittschuldner, sondern nur gegen den Schuldner. Allerdings spricht § 829 Abs. 1 ZPO. von einem „Verbot" an den Drittschuldner. Dieses Verbot ist aber kein Zwangsvollstreckungsakt. Denn ihm fehlt das begrifflich Wesentliche eines Zwangsvollstreckungsaktes: die Erzwingbarkeit. Der Drittschuldner wird durch dieses „Verbot" durchaus nicht gehindert, wenn er will, doch an den Schuldner zu zahlen. Dieses „Verbot" hat für den Drittschuldner keine zivilprozessuale, sondern nur eine zivilrechtliche Bedeutung. Es ist — sachlich betrachtet — nichts weiter als eine Hinweisung des Drittschuldners darauf, daß nach dem Zivilrecht des Memelgebiets nicht mehr die alleinige Aktivlegitimation des Schuldners bestehe (vgl. § 1281 BGB.) und der Drittschuldner durch Zahlung an den Schuldner allein dessen Forderung nicht mehr zum Erlöschen bringen könne. Der Akt, der in § 829 a. a. O. formell als Verbot bezeichnet wird, ist also materiell gar kein Verbot, sondern nur eine Warnung vor einer Zahlung an den Schuldner (da diese nicht mehr dessen Forderung tilgen würde), und es kann nicht unzulässig sein, eine solche Warnung auch einem im Auslande wohnenden und aufhaltsamen Ausländer zugehen zu lassen, auch wenn er nicht der Gerichtsbarkeit des Memelgebiets unterliegt.

(Ob. Tribunal zu Kaunas, Abteilung für Rechtsangelegenheiten des Memelgebietes, Beschl. v. 27. Nov. 1926, Wo 115/26.)

Mitgeteilt von Obertribunalrichter Plümicke, Memel.

### Schweiz.

**2.** **Die Exceptio rei judicatae ist auf Grund eines in der Schweiz nicht vollstreckbaren Urteils eines deutschen Gerichts nicht gegeben.**

Das Amtsgericht von H. (Deutschland) verurteilte den ebenfalls in H. wohnhaften M. zur Alimentenzahlung. Im Aug. 1924 zog M. nach K. (Kanton Obwalden, Schweiz). Da in Obwalden Zivilurteile deutscher Gerichte nicht vollzogen werden, erhob Rekurrent vor den Gerichten dieses Kantons eine neue Vaterschaftsklage gegen M. Das Kantonsgericht des Kantons Obwalden wies diese Klage wegen der von dem Bekl. erhobenen exceptio rei judicatae ab. Auch das Obergericht sah diese Einrede für begründet an und verweigerte deshalb dem Kl. das Armenrecht für das Appellationsverfahren.

Diese Entsch. des Obergerichts war aufzuheben und dasselbe anzuweisen, dem Kl. das Armenrecht zu erteilen. Das Obergericht betrachtet die Appellation des Sch. mit Rücksicht auf die Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts H. als aussichtslos. Allein es steht fest, daß dieses Urteil in Obwalden nicht vollstreckbar ist. Daraus ergibt sich zwingend, daß ihm für das Gebiet dieses Kantons keine Rechtskraft zukommt. Der Zweck einer Leistungsklage ist die Erwirkung eines Titels für die Zwangsvollstreckung. Mit der Rechtskraft eines sie gutheißenden Urteils ist deshalb notwendig die Vollstreckbarkeit verbunden; diese kann ihm nur vorübergehend durch besondere richterliche Verfügung u. B. infolge Ergreifung eines außerordentlichen Rechtsmittels entzogen werden. Soweit daher ein Staat ausländischen Urteilen die Vollstreckbarkeit versagt, erkennt er ihnen für sein Gebiet auch keine Rechtskraft zu.

Der Umstand, daß ein Staat ein verurteilendes Erkenntnis deswegen, weil es von einem ausländischen Gerichte herrührt, nicht als Vollstreckungstitel anerkennt, kann unmöglich zur Folge haben, daß derjenige, zu dessen Gunsten es lautet, in diesem Staate für den ihm zugesprochenen Anspruch die Zwangsvollstreckung überhaupt nicht erwirken könnte; sondern es folgt daraus nur, daß er, um diese zu erreichen, sich durch neue Klage ein anderes, in diesem Staate vollstreckbares, verurteilendes Erkenntnis verschaffen muß (vgl. BGE. 28 I S. 328). Es können allerdings zwei Urteile über die gleiche Streitsache entstehen. Das macht aber die Aufgabe der mit einem Vollstreckungsgesuch angerufenen Behörde keineswegs unmöglich; diese muß und kann auch auf Grund der internationalen oder interkantonalen Vollstreckungsrechte darüber entscheiden, welchem Urteil für ihr Gebiet der Vorzug zu geben ist. Der Entscheid des Obergerichts, wodurch dem Kl. das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Appellation nicht gewährt worden ist, stellt sich somit als Rechtsverweigerung dar und muß aufgehoben werden.

(Schweiz. Bundesgericht, Staatsrechtl. Abt. in Lausanne, Entsch. v. 12. Febr. 1927, P 522.)

Mitgeteilt von AGR. Dr. Rothschild, Frankfurt a. M.

*

**3.** **Aufwertung von Markrentenversicherungen in der Schweiz.** †)

Der im Elsaß wohnende Kl. schloß 1904 mit der Bekl. — einer Baseler Lebensversicherungsanstalt — einen Leibrentenvertrag ab, wonach ihm von 1915 an je 400 ℳ und 500 Schweizer Franken in Basel zu zahlen waren, und zahlte die Prämie hierfür sofort. Von 1915 bis 1923 zahlte die Bekl. die Markrenten in Papiermark. 1925 klagte Kl. auf Zahlung der Markrente in einem der Goldmark entsprechenden Betrage in Franken. Das Schweizer Bundesgericht gewährte Aufwertung auf 70%.

Ist davon auszugehen, daß sich der vereinbarte Leistungsgegenstand gegenwärtig in jährlich je 400 Papiermark erschöpft, so muß dem Kl. doch zugestanden werden, daß er in Ausübung seiner durch die Leibrentenverträge begründeten Rechte nach Treu und Glauben handelt, wenn er sich nicht mit einer Leistung begnügt, die so gering ist, daß zur Zeit des Abschlusses der Verträge gar kein Geldzeichen bestand, durch dessen Hingabe sie hätte entrichtet werden können, und der Bekl. muß entgegengehalten werden, daß sie nicht nach Treu und Glauben handelt, wenn sie in Erfüllung der durch die Leibrentenverträge eingegangenen Pflichten Leistungen entrichten will, die zum Gegenstand von Leibrentenverträgen zu machen sie wegen deren Geringfügigkeit jederzeit mit Entschiedenheit abgelehnt haben würde. Dies gilt vor allem dann, wenn die vom Kl. seinerzeit entrichtete Prämie in den Händen der Bekl. nicht von der Entwertung der Mark betroffen worden ist, weil diese sie, besonders im Umfang der Prämienreserve, nicht in deutschen oder überhaupt nicht in summenmäßig bestimmten Vermögenswerten angelegt hat. Die Vorinstanz hat den Beweis für die Anlage der Prämienreserve in deutschen Werten nicht als geleistet erachtet. Hiergegen vermag die Bekl. nicht mit dem bloßen Hinweis darauf aufzukommen, daß ein Grundsatz der Versicherungstechnik die Anlage der Prämienreserve in deutschen Werten geboten habe. So unverrückbar, daß sich die Bekl. nicht hätte herausnehmen dürfen, davon abzuweichen, ohne sich dem Vorwurf unsolider Geschäftsführung auszusetzen, stand dieser Grundsatz vor dem Weltkriege nicht fest. Wenn die deutsche Versicherungsaufsichtsgesetzgebung die Anlage der Prämienreserve in deutscher Währung forderte, ohne Rücksicht auf die zur Bestimmung der Versicherungssumme verwendete Währung, so zeigt dies, daß die Anlage des Prämienreservefonds in Werten anderer Währung als derjenigen der Versicherungssumme nicht als mit solider Geschäftsführung vollständig unvereinbar angesehen wurde. Indessen ist jene Feststellung über-

---

Zu 3. Das Urt. behandelt einen interessanten Parallelfall zu dem Urt. des Züricher Bezirksgerichts v. 18. Dez. 1926. Auch hier hatte sich die Schweizer Versicherungsgesellschaft auf den Standpunkt gestellt, daß sie — mangels Vorliegens einer Goldklausel — berechtigt sei, in Papiermark zu leisten, da nach der Versicherungstechnik die Reserven in der Währung angelegt werden müßten, in der die Renten zu bezahlen seien; ihre Reserven für Markversicherungen hätten aber an der völligen Markentwertung teilgenommen; daher könne ihr nicht Zahlung in einer höherwertigen Währung zugemutet werden; eine ungerechtfertigte Bereicherung liege nicht vor; evtl. könne nur eine Aufwertung nach den Grundsätzen des deutschen Aufwertungsrecht erfolgen, d. h. in Höhe von 5 bis 10%. Das Appellationsgericht Basel-Stadt hatte der Klage in vollem Umfange, d. h. in Höhe von 100% stattgegeben und dies folgendermaßen begründet: Da die Papiermark, das an sich gesetzliche Zahlungsmittel, tatsächlich wertlos geworden sei, so könne sich die Gesellschaft darin nicht mehr ihrer Zahlungspflicht entledigen; nachdem die Prämien s. Z. in vollwertiger Mark geleistet seien, würde eine solche Handlungsweise gegen Treu und Glauben verstoßen; gerade das Versicherungsrecht sei von dem Grundsatz beherrscht, daß sich der Wert von Leistung und Gegenleistung entsprechen müßten; dieser Grundsatz, der an sich dazu führen müsse, daß die Rente auch jetzt noch in Goldmark zu bezahlen sei, wäre aber dann unbillig, wenn die Reserven der Bekl. s. Z. in Mark

haupt nicht schlechthin ausschlaggebend. Denn die Rentenzahlung in entwerteter Papiermark würde Treu und Glauben selbst dann widersprechen, wenn die Prämienreserve in Mark angelegt und infolgedessen ebenfalls entwertet worden wäre, weil die Bekl. durch die Aufwertung dieser Vermögensanlagen ja einen Teil des Verlustes wieder einbringt. Andrerseits vermag die Anlage der Prämienreserve in schweizerischen Werten doch deswegen nicht eine Aufwertung auf den vollen Kurswert zu rechtfertigen, weil die *Bekl. infolge dieser Art und Weise der Anlage das Risiko einer allfälligen Entwertung des Schweizerfrankens getragen hat,* was die Vorinstanzen außer acht gelassen haben. Aus dieser letzteren Überlegung folgt, daß für die Aufwertung nicht allein der Gesichtspunkt der Bereicherung maßgebend sein darf, ganz abgesehen davon, daß eine Bereicherung nicht als ungerechtfertigt angesehen werden kann, wenn sie ihre Begründung in der Münzgesetzgebung findet. Vielmehr muß sich die Bekl. zu einer Aufwertung der Renten deswegen herbeilassen, weil es mit Treu und Glauben nicht vereinbar ist, daß sie das Risiko der Entwertung der deutschen Währung von den Kl. allein getragen wissen will. Daß der Gläubiger der Geldentwertung ausgesetzt ist (und zwar in ungleich höherem Maße als der Schuldner der Erhöhung des Geldwertes), kommt einzig daher, daß für die Bewertung des Geldes dessen Nennwert, als maßgebend bezeichnet werden mußte, um die moderne Geldwirtschaft von den Unzuträglichkeiten der Kurswertberechnung zu befreien. Ein innerer Grund, aus welchem es gerechtfertigt wäre, daß der Gläubiger dieses Risiko bis auf nahezu den vollen (Kurs-)Wert des Geldes allein trage, ist nicht ersichtlich, zumal wenn der Schuldner ein Gewerbe betreibt, welches ohne die Grundlage der modernen Geldwirtschaft überhaupt undenkbar wäre, ja, wenn geradezu dessen Existenz erst durch die moderne Geldwirtschaft ermöglicht worden ist. Hierbei macht es keinen Unterschied aus, ob die Geldschuld in inländischer oder irgendeiner ausländischen, zur Zeit des Vertragsschlusses soliden Währung bestimmt worden ist.

Nachdem durch das deutsche Münzges. v. 30. Aug. 1924 eine neue Währung auf Grund der „Reichsmark" eingeführt und hierbei eine Billion Mark bisheriger Währung einer Reichsmark gleichgesetzt worden ist, läßt sich die aus der Entwertung der bisherigen Währung für den Gläubiger entstandene Einbuße nun auch endgültig feststellen und kann daher der Aufwertung nicht mehr entgegengehalten werden, aus einer allfälligen Erholung der Währung könnte nur der Gläubiger nachträglich noch Nutzen ziehen.

Fragt sich, in welchem Maße der Verlust aus der Entwertung der Mark auf die Rentengläubiger einerseits und den Rentenschuldner anderseits zu verlegen sei, so muß von der *Heranziehung der deutschen Aufwertungsgesetzgebung abgesehen werden.* Die die Aufwertung von Versicherungsansprüchen der streitigen Art regelnden §§ 59—61 des deutschen AufwG. v. 16. Juli 1925 gehen nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Prämienreserven in deutschen Werten gebildet worden seien, die auch ihrerseits zwar aufgewertet werden, aber gleichwohl zusammen mit dem übrigen Vermögen des Versicherers nicht zur Befriedigung der Versicherungsansprüche auszureichen vermöchten, wenn diese auf 100% des Goldmarkbetrages aufgewertet würden. Daher müssen jene Vorschriften da außer Betracht fallen, wo ganz andere Voraussetzungen zutreffen, nämlich die Prämienreserven aus schweizerischen Werten bestehen und daher für sich allein schon zur Deckung der auf 100% des Goldmarkbetrages aufgewerteten Versicherungsansprüche hinreichen, und infolgedessen auch das Ergebnis ihrer Anwendung ein ganz anderes wäre, nämlich daß selbst ohne Zuschuß aus dem übrigen Vermögen des Versicherers eine Aufwertung auf 100% des Goldmarkbetrages stattfinden könnte. Somit kann der Bekl. eine höhere Aufwertung zugemutet werden, als wenn davon ausgegangen würde, daß die Prämienreserven oder gar alles Vermögen der Bekl. in deutschen Werten angelegt worden seien. Freilich hat auch die Bekl. aus der Entwertung der bisherigen deutschen Währung Einbußen erlitten, da sie die Prämienreserven für ihren deutschen Versicherungsbestand in deutschen Werten hatte anlegen müssen und auch darüber hinaus noch deutsche Werte besaß. Allein die Akten bieten keine Anhaltspunkte dafür, daß letztere nicht bloß einen verhältnismäßig geringen Teil des Vermögens der Bekl. ausgemacht haben, und den deutschen Versicherungsbestand wird die Bekl. dank den erwähnten deutschen Aufwertungsvorschriften im wesentlichen durch Preisgabe der zur Bildung der Prämienreserven gemachten deutschen Vermögensanlagen liquidieren können, ohne aus dem übrigen Vermögen eine Summe zuschießen zu müssen, deren Verlust ihr finanzielles Gleichgewicht ernstlich zu gefährden vermöchte. Auch darf angenommen werden, daß der schweizerische Versicherungsbestand der Bekl. nur verhältnismäßig wenige Polizen mit Versicherungssummen in bisheriger deutscher Währung aufweise, und daß daher deren Aufwertung, auch wenn sie in weitgehendem Maße zugestanden wird, nicht eine Gefährdung der übrigen Verpflichtungen der Bekl. zur Folge haben oder von ihr sonstwie als drückend empfunden werde. Endlich darf berücksichtigt werden, daß es im eigenen geschäftlichen Interesse der Bekl. wie überhaupt *im allgemeinen Interesse liegt, wenn die Rentenversicherung nicht dadurch der Ungunst des Publikums ausgesetzt wird, daß bei ihrer Aufwertung zu sehr zurückgehalten wird.* Daher darf der finanzkräftigen Bekl. eine größere Anteilnahme an dem durch die Entwertung der bisherigen deutschen Währung herbeigeführten Verlust der Kl. auf den rückständigen und den künftig fällig werdenden Rentenbeträgen zugemutet werden, nämlich im Umfange von 70%.

(Schweiz. Bundesgericht, 2. ZivAbt., Urt. v. 17. Febr. 1927, Pr 1927 Nr. 51.)

**Mitgeteilt von Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg.**

*

angelegt und so ebenfalls der Entwertung anheimgefallen wären; da es sich aber um Verträge handle, die nicht zum deutschen, sondern zum schweizerischen Bestand der Bekl. gehörten, hätte für die Bekl. keine gesetzliche Pflicht zur Anlegung der Reserven in Mark bestanden; andrerseits habe sie den Nachweis, daß sie die Reserven tatsächlich in Mark angelegt habe, nicht erbracht; deshalb habe für das Gericht kein Grund vorgelegen, ihrem Verlangen auf „Aufwertung" oder besser gesagt „Abwertung" der Rentenbeträge zu entsprechen.

Das Bundesgericht hat aus den oben abgedruckten Gründen eine Aufwertung der Rentenbeträge auf 70% vorgenommen, und zwar mit 4 gegen 3 Stimmen. Die Minderheit wollte das Urt. des Appellationsgerichts bestätigen. Auch die Mehrheit ist, wie die Begründung ergibt, mit der Vorinstanz insoweit einig gewesen, als sie eine Zahlung der Renten in der völlig entwerteten Papiermark als Verstoß gegen Treu und Glauben angesehen hat, und zwar selbst dann, wenn die Rentenreserve in Papiermark angelegt gewesen wäre. Die Aufwertung auf nur 70% ist dann aus dem Gesichtspunkt heraus erfolgt, daß die Bekl. nach einer Auskunft des Eidgen. Versicherungsamtes einen Teil ihrer Reserven, und zwar nicht nur für die zu ihrem deutschen Bestande gehörigen Versicherungen, in Markwerten angelegt hatte. Das Bundesgericht hat unter Abwägung der Interessen beider Teile der „finanzkräftigen" Bekl. eine größere Anteilnahme an dem Kursverlust der Renten zugebilligt, als dem Kl., und zum Schluß sehr beherzigenswerte Worte für die Imponderabilien gefunden, die gegen eine allzu große Zurückhaltung bei der Aufwertung von Markversicherungen bei Schweizer Gesellschaften sprechen.

Nicht nur die zuletzt erwähnten Ausführungen, sondern die ganze Tendenz des Urt. und vor allem die große Minderheit, die sich innerhalb des Bundesgerichts für eine volle Aufwertung ausgesprochen hat, geben dem Urt. eine *über den Einzelfall hinausgehende, auch für die Ansprüche reichsdeutscher Versicherter wichtige Bedeutung.* Denn auch bei letzteren kann nicht verkannt werden, daß die in deutschen Werten angelegten Prämienreserven im allgemeinen nur einen verhältnismäßig geringen Teil des für diese Versicherungen verfügbaren Anteils am Gesamtvermögen der Schweizer Versicherungsgesellschaften ausmachen. Wie ich schon in der Anm. zu dem Urt. des Züricher Bezirksgerichts betont habe, haften die Gesellschaften für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht nur mit den für sie angelegten Reserven, sondern mit ihrem ganzen Vermögen. Der Gesichtspunkt, auf den sich die fremden Gesellschaften bisher gestützt haben, daß nämlich diese Haftung unerheblich sei, weil eben keine Schuld mehr bestehe, außer in der völlig entwerteten Papiermark, dürfte durch das Urt. des Bundesgerichts, das ausdrücklich feststellt, eine Erfüllung der Rentenverpflichtungen in dieser entwerteten Währung würde gegen Treu und Glauben verstoßen, widerlegt sein. Besteht aber an sich die Verpflichtung der Gesellschaften aus den Markverträgen fort, so bleibt für die Ansprüche reichsdeutscher Versicherter allein noch zu fragen, wieweit die deutsche Aufwertungsgesetzgebung maßgebend ist, wenn es sich um Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften handelt, deren Vermögen nicht in vollem Umfang durch die Entwertung der Mark getroffen worden ist. In dieser Hinsicht spricht das Urt. des Bundesgerichts den bedeutungsvollen, von mir immer verfochtenen Grundsatz aus, daß die §§ 59 bis 61 AufwG. von der Voraussetzung ausgehen, *daß die in deutschen Werten angelegten Prämienreserven auch zusammen mit dem übrigen Vermögen des Versicherers nicht zur vollen Befriedigung der Versicherungsansprüche ausreichten.* Diese Voraussetzung trifft aber — und hier liegt der Schwerpunkt der Entsch. in ihrer Anwendung auf die Ansprüche reichsdeutscher Versicherungsnehmer — nicht nur dann zu, wenn die Prämienreserven aus schweizerischen Werten bestehen, sondern auch dann, wenn sie zwar in deutschen Werten angelegt sind, das übrige Vermögen des Versicherers aber zu einer wenigstens teilweisen Aufwertung der Ansprüche ausreicht. *Gänzlich ablehnend,* wie es in dem Aufsatz von Jagmetti (SchweizJurZ. 1926/27, 119 ff.) geschehen ist, *werden sich die Schweizer Gesellschaften auch den reichsdeutschen Ansprüchen gegenüber nun in Zukunft nicht mehr verhalten können.* Und darin liegt der hauptsächliche Wert der Entsch. des Bundesgerichts.

**LGDir. Kersting, Berlin.**

**4. Ansprüche deutscher Versicherter gegen ausländische Lebensversicherungsgesellschaften aus Markverträgen. †)**

Der Kl., der Deutscher ist, ist mit der Bekl. durch ihren Hauptbevollmächtigten für Deutschland drei Rentenverträge v. 7. Jan. 1915, 15. April 1916 und 4. März 1919 eingegangen. Die Renten wurden ihm zum letzten Male am 1. Juli 1923 ausbezahlt. Von da an wurden die Zahlungen eingestellt, weil sie infolge des jähen Kurssturzes der deutschen Mark völlig wertlos geworden waren.

Mit der Klage verlangt der Kl. Verurteilung der Bekl. zur Auszahlung der Rente für das Jahr 1924 und das erste Vierteljahr 1925, und zwar auf die Policen von 1915 und 1916 im vollen Goldmarkbetrage und auf die Police von 1919 zu einem der deutschen Praxis entsprechenden Kurse.

Zur Begründung hat er im wesentlichen ausgeführt: Nach deutscher Auffassung habe für alle vor dem 1. Jan. 1918 eingegangenen Verbindlichkeiten zu gelten, daß diese Forderungen in voller Goldparität bestünden. Dieser Grundsatz betreffe auch die Rentenansprüche des Kl. aus den Policen von 1915 und 1916, so daß die Bekl. diese Renten im vollen Nennbetrag schulde; bei der Rente aus der Police von 1919 sei dagegen ein gewisser Abzug zu machen. Das Wesentliche sei aber bei allen drei Renten, daß sie nach den Kursverhältnissen der Zeit der Errichtung geschuldet werden und nicht nach den Verhältnissen am Tage der Auszahlung jeder Rente.

Wenn die Bekl. die Renten nur zum Tageskurse der deutschen Papiermark auszahlen wolle, so tue sie das in Berufung auf deutsches Notrecht, das den schwer darniederliegenden deutschen Versicherungen gewährt worden sei. Dieses Recht könne sie sich aber als wohlgestellte, solvente Schweizer Versicherung nicht zugute halten; sie unterliege vielmehr den allgemeinen Normen des deutschen Versicherungsrechtes. Aus diesem lasse sich aber eine derartige Wertverminderung der Renten nicht ableiten.

Zudem widerspreche es Treu und Glauben, wenn die Bekl., die den Gegenwert für ihre Leistungen voll empfangen habe, zu einer Zeit, als die Mark noch nicht wesentlich gesunken war, nun aus dem Zusammenbruche der deutschen Währung ein Geschäft machen wolle, dadurch, daß sie ihre Verpflichtungen nur noch in dieser völlig wertlos gewordenen alten Münze anerkennen wolle.

Endlich sei der Standpunkt der Bekl. auch durch § 2 der Police ausgeschlossen, wonach sie für ihre Verpflichtungen aus den Rentenverträgen mit ihrem ganzen Vermögen hafte und die Höhe der Rente garantiert und unveränderlich sei.

Die Bekl. beantragte die Abweisung der Klage, weil die ihr zugrunde gelegte Berechnungsweise durchaus haltlos sei. Die Verträge seien in Deutschland in alter deutscher Markwährung und unter der Herrschaft des VAG. abgeschlossen worden. Ihr deutsches Geschäft sei infolge der deutschen Gesetzgebung als etwas ganz Selbständiges und in sich Abgeschlossenes zu betrachten. Die Forderungen des Kl. gegen die Bekl. hätten das Schicksal aller Forderungen in alter deutscher Währung geteilt; sie seien wertlos geworden und unterlägen nunmehr dem AufwVerfahren, das auch für die Forderungen und Schulden der Bekl. in Deutschland in vollem Gange sei. Solange dieses nicht abgeschlossen sei, könne nichts über die Höhe der Rente gesagt werden, auf die der Kl. noch Anspruch habe. Die Renten seien dem Kl. immer in Mark bezahlt worden, ohne daß er sich dagegen verwahrt oder Vorbehalte gemacht hätte. Die Bekl. hat bestritten, sich durch die Markentwertung bereichert zu haben. Im Gegenteil habe auch sie dadurch große Verluste erlitten, weil sie durch das deutsche Recht gezwungen gewesen sei, alle Reserven für die deutschen Versicherten in Deutschland und in deutschen Werten anzulegen, so daß sie den Gegenwert für die Renten des Kl. längst verloren habe.

Die in Betracht fallenden Beträge zwischen den Parteien sind in Deutschland abgeschlossen worden; die beiderseitigen Erfüllungsorte liegen in Deutschland. Mit der Schweiz bestehen keine anderen Beziehungen als die Nationalität der Bekl., die aber nicht einmal direkt mit dem Kl. abschließen konnte, sondern sich dafür laut § 86 Ziff. 3 u. § 87 VAG. einer Niederlassung und eines Hauptbevollmächtigten in Deutschland bedienen mußte. Das ganze Rechtsverhältnis untersteht daher dem deutschen Rechte und ist nach diesem zu beurteilen.

Die Rentenverträge sind in der alten deutschen Markwährung abgeschlossen worden; sie konnten auf gar keine andere Münze lauten, da damals Versicherungen in ausländischen Währungen in Deutschland noch nicht erlaubt waren. Eine andere Währung bestand aber zu jener Zeit in Deutschland nicht. Der deutsche Währungszerfall konnte auf den Charakter der geschuldeten Renten keinen Einfluß haben; sie waren und sind immer in der von Anfang an vereinbarten Münze zu bezahlen, in der auch die Einlagen des Kl. gemacht worden sind. Ein Weiterbestehen der Schuld im Goldmarkwerte kann nicht in Frage kommen, denn gesetzliches Zahlungsmittel war seit Kriegsbeginn, seit der Einstellung der Einlösepflicht der Reichsbank für Banknoten in Gold das Papiergeld.

Nun ist allerdings richtig, daß in Deutschland für die Zeit vor 1918 der Rechtsgrundsatz Mark = Mark gilt und daß § 2 AufwG. diese Auffassung neu bestätigt. Das heißt aber nicht, daß die Schulden zum Goldmarkbetrag fortbestehen, sondern § 2 und 3 regeln die „Berechnung des Goldmarkbetrages als Grundlage der Aufwertung". Alle Forderungen, die vor dem 13. Febr. 1924 erworben worden sind, werden nach bestimmten Regeln und nach einer dem Gesetze angelegten Kurstafel auf einen Goldmarkbetrag zurückgeführt, der aber nicht den gegenwärtigen Wert der Forderung darstellt, sondern der lediglich den Ausgangswert für die Aufwertung abgibt. Um dieses AufwVerfahren durchzuführen, müssen eben die damit betrauten Organe sämtliche Ansprüche aus der alten, zuerst von Tag zu Tag wechselnden, dann schroff abstürzenden und schließlich wertlos gewordenen Währung auf eine gleiche Basis bringen, die erst sichere Berechnungen und Vergleiche ermöglicht. Und hierbei wird

---

**Zu 4.** Das Urteil ist von außerordentlicher Bedeutung für die Ansprüche deutscher Versicherter aus Lebens- und den ihnen durch das AufwG. gleichgestellten Versicherungsverträgen, die sie bei einer ausländischen, in Deutschland beaufsichtigten VersGesellsch. abgeschlossen haben. Es ist das erste und m. W. auch das einzige, das bisher über diese Frage sich ausgesprochen hat. Wären seine Ausführungen richtig, so würde damit allen Bestrebungen, die darauf ausgehen, die ausl. Gesellschaften noch neben dem deutschen AufwVerfahren in Anspruch zu nehmen, der Boden entzogen sein. Um so bedauerlicher ist es deshalb, daß der Kl. das Urteil hat rechtskräftig werden lassen und nicht an die höheren Schweizer Instanzen appelliert hat. Bekanntlich besteht in München ein Schutzverband für Auslandsversicherte e. V., der es sich zur Aufgabe gestellt hat, die Rechte der bei ausländischen, insbes. den Schweizer Gesellschaften Versicherten diesen gegenüber wahrzunehmen und eine grundsätzliche Entsch. darüber herbeizuführen, ob den Versicherten außer der Quote, die ihnen im deutschen AufwVerfahren zufließt, noch weitere Ansprüche gegen die Gesellschaften zustehen. Seit ich zuerst diese Frage in der „Österr. Revue" 1926 Nr. 3 S. 9 ff. erörtert und bejaht habe, ist sie nicht zur Ruhe gekommen. Ich darf auf meinen weiteren Aufsatz in „Versicherung und Geldwirtschaft" 1926 Nr. 13 S. 131 ff. und die Aufsätze des RGR. Hüfner in der LpzZ. 1926 Nr. 11 S. 561 f. und 1927 Nr. 6 S. 346 ff. verweisen. Gegen Hüfner hat der Schweizer RA. Dr. Jagmetti in der „Schweiz. JurZtg." 1926/27 Heft 8 S. 119 ff. Stellung genommen. Seine Ausführungen, die um so bemerkenswerter sind, als sie ganz offenbar mit Rücksicht auf die nahen Beziehungen des Verf. zu einer der größten Schweizer Gesellschaften den Gedankengang der Schweizer Versicherungsgesellschaften darstellen, gipfeln in dem Satz, daß die aus den früheren Versicherungsverträgen Berechtigten mit der Zahlung der Aufwertungsquote im Deutschen Aufwertungsverfahren für ihre Ansprüche gegen die Gesellschaften gänzlich und endgültig abgefunden seien. Dieser Ansicht hat sich das abgedruckte Urteil angeschlossen.

Das Urteil geht davon aus, daß die fraglichen Verträge nach deutschem Recht zu beurteilen seien und dieses den Versicherten nur den Anspruch im AufwVerfahren gebe. Es übersieht dabei zweierlei: Einmal, daß die deutsche AufwGesetzgebung nur die deutschen Rechtsverhältnisse hat regeln können und wollen, und zum zweiten, daß sie den Berechtigten wohlerworbene Rechte weder nehmen konnte noch nehmen wollte. An der These, daß auf die Verträge deutsches Recht zur Anwendung zu kommen habe, ist nur so viel richtig, daß das Deutsche Reich sich eine Aufsichtsbefugnis hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der in Deutschland zur Arbeit zugelassenen ausländischen Gesellschaften beigelegt hat. Anderseits haftet jede ausländische Gesellschaft ebenso wie die deutschen nach deutschem Rechte nicht nur mit dem Prämienreservefond, sondern mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Haftung hat auch die deutsche AufwGesetzgebung nicht beseitigt, ja nicht einmal beseitigen wollen. Ihr Grundgedanke ist, soweit es sich um Versicherungsverträge handelt, der, daß den durch die Geldentwertung betroffenen Gesellschaften nicht die volle Haftung für ihre Verpflichtungen bleiben, sondern nur in dem Umfange bestehen soll, als ihr aufgewertetes Vermögen zu ihrer Erfüllung reicht. Dieser Gedanke kann aber hinsichtlich der Verträge bei ausländischen Gesellschaften nur Anwendung finden, soweit es sich um den in Deutschland in deutschen Werten angelegten Prämienreservefond handelt. Unberührt geblieben von der deutschen Inflation ist das Vermögen der fremden Gesellschaften, das in ihrem Heimatlande angelegt ist. Im Gegenteil: es hat sich, wie die Bilanzen der Schweizer Gesellschaften ausweisen, ganz erheblich vermehrt. Unter diesen Umständen würde es eine große Ungerechtfertigkeit bedeuten, wenn dies unberührte Vermögen der Gesellschaften nicht mit zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten herangezogen würde. Wäre der Standpunkt der Gesellschaften richtig, so würde ihnen durch die deutsche Inflation ein Geschenk von unermeßlichem Werte in den Schoß gefallen sein. Ein wirtschaftlicher Vorgang von ungeheurer Tragweite für die Einwohner des davon betroffenen Landes kann aber unmöglich die Auflösung von Verbindlichkeiten ausländischer Schuldner herbeigeführt haben. Diesen Gedanken hat das Urteil des BezGer. Zürich überhaupt nicht berührt.

Wie wäre denn die Sachlage, wenn keine deutsche AufwGesetz-

bei den vor dem 1. Jan. 1918 erworbenen Ansprüchen einfach der Nennwert angenommen, d. h. die damals schon erfolgten Kurssenkungen werden nicht berücksichtigt. So ist die juristische Fiktion Mark = Mark bis 1918 zu verstehen, nicht aber so, daß alle vor Neujahr 1918 erworbenen Ansprüche nun einfach zum Nennwerte in Goldmark klagbar seien. Ebenso wäre die Konstruktion unzulässig, daß mit der Einführung der neuen Reichsmarkwährung die in alter Währung entstandenen Ansprüche des Kl. sich nun schlechterdings zu ihrem Nennwerte in die neue Münzart übertrügen. Der Übergang von der alten zur neuen Währung und die Umrechnung früherer Schuldverhältnisse soll ja eben durch das AufwVerfahren gesucht werden, eine direkte Übertragung in Reichsmark ist ausgeschlossen.

Das bisher von den Renten aus den Policen von 1915 und 1916 Gesagte gilt in noch höherem Maße für die Rente von 1919, wo schon der Goldmarkbetrag als Grundlage der Aufwertung nach den Bestimmungen des AufwG. nur mit 40% des Nennwertes anzunehmen ist.

Die Forderungen des Kl. unterliegen als einem vor dem 14. Febr. 1924 begründeten Rechtsverhältnisse entstammend der Aufwertung, ebenso die anderen Rentenschulden der Bekl. in Deutschland. Das Verfahren dafür ist schon im Gange. Wenn die Aufwertung durchgeführt sein wird, werden mit der Rechtskraft des Entsch. d. AufwStelle, der nach § 75 AufwG. für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend ist, neue Forderungen des Kl. für die bisher fälligen Renten seit dem 14. Febr. 1924 entstehen, die dann klagbar sein werden. Die jetzt eingekl. Forderungen bestehen nicht in dem verlangten Werte, sondern nur in einem unendlich geringen Betrage, der in keiner geltenden Münze bezahlt, kaum ausgedrückt werden kann und mit welchem dem Kl. auch in keiner Weise gedient wäre. Mit anderen Worten: Die Klagesumme müßte so weit reduziert werden, daß die Leistung unmöglich würde. Da aber nach § 275 BGB. ein Schuldner durch eine nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretende, von ihm nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung befreit wird, ist die Klage gänzlich abzuweisen und nicht nur auf den gegenwärtigen Wert der eingeklagten Forderungen herabzusetzen.

Auch die Eventualstandpunkte des Kl. sind nicht stichhaltig. Einmal widerspricht das Ergebnis, zu dem man nach den vorstehenden Ausführungen auf Grund der deutschen Gesetzgebung kommen muß, nicht Treu und Glauben. Wohl hat die Bekl. die Gegenwerte der von ihr geforderten Leistungen seinerzeit empfangen, als die Zahlungen in Mark noch einen beträchtlichen Wert hatten — vollwertig waren sie allerdings damals schon nicht mehr. Sie konnte aber die erhaltenen Summen nicht in die Schweiz bringen, ja nicht einmal in Schweizer Währung anlegen, sondern sie war durch den § 90 VAG. i. Verb. mit den §§ 56 u. 57 l. c. gezwungen, den größten Teil — nach ihrer unbestrittenen Angabe alles — in Deutschland in deutschen Werten anzulegen. Zur Zeit sind diese Anlagen für die Bekl. ebenfalls beinahe wertlos, und es wird sich in Zukunft zeigen, wieviel Prozent Aufwertung noch herausschauen. Hierüber steht dann der Bekl. jedoch kein Verfügungsrecht zu, sondern dieses Vermögen wandert in den Aufwertungsstock, woraus dann die deutschen Gläubiger der Bekl. direkt befriedigt werden, soweit dies möglich ist.

Hätte der Kl. die eingezahlten Summen bei einer deutschen Gesellschaft oder sonst irgendwie in seiner Heimat angelegt, so wären sie ihm ebenso verlorengegangen, wie sie es jetzt sind. Treu und Glauben widerspreche es vielmehr, wenn Schweizer Versicherungen, die in Deutschland ihren Betrieb ganz nach der deutschen Gesetzgebung, in sich abgeschlossen und getrennt vom hiesigen Geschäfte, durchführen mußten und infolgedessen durch den deutschen Währungsverfall große Verluste erlitten haben, nun mit ihren aus der Schweiz stammenden und in der Schweiz angelegten Kapitalien für die Folgen, die der Zusammenbruch der alten deutschen Mark für ihre deutschen Gläubiger hatte, aufkommen müßten.

Es ist dies nicht Notrecht für die insolventen deutschen Versicherungen, das auch auf die Bekl. angewandt wird, sondern es ist allgemeines deutsches Reichsrecht, das für alle Verbindlichkeiten gilt, die durch den Währungsverfall betroffen sind, und das die deutsche Wirtschaft in die neue Währung herüberzuführen bestimmt ist.

Endlich kann der Kl. auch aus der Klausel, daß die Bekl. mit ihrem ganzen Vermögen für ihre Verbindlichkeiten ihm gegenüber hafte und daß die Rente garantiert und unveränderlich sei, nichts für sich ableiten. Die Rente ist zahlenmäßig, in einer bestimmten Währung ausgedrückt, unveränderlich und darf nicht durch die Geschäftsergebnisse der Bekl. beeinflußt werden. Sie ist aber nicht festgelegt durch einen abstrakten Maßstab, z. B. dem Goldwerte nach, sondern ihr Wert folgt allen Schwankungen der Währung, auf die sie lautet, wie alle anderen Schuldverhältnisse auch. Die Verpflichtungen der Beklagten sind, in der Münze der Police ausgedrückt, stets gleichgeblieben; nur nach Wertmaßstäben, die in den Verträgen der Parteien nicht zum Ausdruck kommen, sind sie geringer geworden. Die Haftung richtet sich nach der Schuld; für den geschuldeten Papiermarkbetrag haftet die Bekl. mit ihrem ganzen Vermögen. Aus dieser Haftpflicht umgekehrt etwas in bezug auf die Höhe der Schuld folgern zu wollen, ist nicht angängig.

(BezGer. Zürich, Abt. 4, Urt. v. 18. Febr. 1926, 70/26.)

---

gebung bestände? Dann könnte an der vollen Haftung der ausländ. Gesellschaften doch kein Zweifel sein. Sie könnten sich nicht darauf berufen, daß die Inflation in Deutschland die Mark entwertet hat. Im Verhältnis zum Auslande wären die in Goldmark abgeschlossenen Verträge als Valutaverträge und die Verpflichtungen daraus als Valutaschulden anzusehen. Valutaschulden sind aber nach der Rechtsprechung des RG. in vollem Umfange zu erfüllen (vgl. RG. = JW. 1924, 1364 [13]). An dieser Rechtslage hat die deutsche AufwGesetzgebung nichts ändern wollen und nichts ändern können.

Damit bin ich schon bei dem zweiten Argument der Schweizer Gesellschaften, dem materiellen, angelangt. Sie sagen: Die Verpflichtungen aus den Verträgen bestanden zwar ursprünglich in Goldmark, diese hat sich aber durch die Inflation in eine Papiermark umgewandelt, unsere Verpflichtungen sind daher zu Papiermarkverpflichtungen geworden; wir schulden daher nur noch Papiermark, da diese aber völlig entwertet ist, also eigentlich gar nichts; nur die deutsche Gesetzgebung hat uns die Verpflichtung auferlegt, die Aufwertungsquote zu zahlen. Dieser Gesichtspunkt ist ebenfalls abwegig. Nach den eigenen Erklärungen der Gesellschaften oder ihrer Agenten, was hierbei auf dasselbe hinausläuft, sollten die Verpflichtungen der ersteren immer die gleichen bleiben, gleichgültig, was in Zukunft sich ereignete. Bekannt ist der Hinweis der Agenten darauf, daß der Abschluß bei einer Schweizer Gesellschaft deshalb so viel sicherer sei als bei einer deutschen, weil deren Vermögen im Auslande angelegt sei und deshalb von inländischen Erschütterungen der Währung unberührt bleibe. Gerade nach der Stabilisierung ist dieser Gesichtspunkt bei der Werbung neuer Versicherungen wieder hervorgekehrt worden. Der Wille der ausl. Gesellschaften ging also bei Abschluß der Versicherungsverträge auf Übernahme von Verpflichtungen in gleichbleibender Währung. Infolgedessen sind diese Verpflichtungen von der deutschen Währungsgesetzgebung, die ja auch nur die Beziehungen deutscher Gläubiger und deutscher Schuldner regeln wollte, nicht berührt worden, wie Hüfner in seinem zweiten Aufsatz (LpzZ. 1927, 350) mit Recht betont. Ist das aber der Fall, so widerspricht die jetzige Berufung der Gesellschaften auf das deutsche Notrecht Treu und Glauben in höchstem Maße. Das oben abgedr. Urteil hat diesen Gesichtspunkt nur nebenbei gestreift. In einem späteren Prozeß müßte erheblich mehr Gewicht darauf gelegt werden. Es kann immer nur wiederholt werden, daß sich nur der auf ein Notgesetz — und um ein solches handelt es sich bei dem deutschen AufwG. trotz der gegenteiligen Ansicht des Züricher Gerichts ganz zweifellos — berufen kann, zu dessen Gunsten es erlassen ist. Eine andere Auslegung wäre widersinnig. Zugunsten fremder, in ihrem Vermögensbestand unberührter Gesellschaften ist das AufwG. aber sicher nicht erlassen worden. Es hat nur die deutschen, durch die Inflation betroffenen Gesellschaften vor zu großer Inanspruchnahme schützen wollen, eine Gefahr, die mit Rücksicht auf die Rechtsprechung, bes. des RG., in AufwProzessen gegen deutsche VersGesellschaften nicht ausgeschlossen war. Denn in Wirklichkeit hat das AufwG. ja, wie nach der heutigen geläuterten Ansicht über den Rechtscharakter der sog. AufwAnsprüche feststehen dürfte, nicht neue Ansprüche geschaffen, sondern im Gegenteil bestehende Ansprüche ihrer Höhe nach beschränkt.

Alle diese Gesichtspunkte ergeben, daß das Züricher Urteil von einer unrichtigen Ansicht über den Sinn der deutschen Gesetzgebung ausgegangen ist, ebenso übrigens, wie das berühmte Urteil des Londoner Court of Appeal in Sachen Anderson gegen Equitable (JW. 1926, 1374). Wären die Grundgedanken des deutschen Rechts dem Schweizer Gerichte klargemacht worden, so zweifle ich — gerade mit Rücksicht auf die Schweizer Rechtsprechung in anderen AufwProzessen deutscher Gläubiger gegen Schweizer Schuldner (vgl. Fick, DJZ. 1926, 213 ff.) nicht daran, daß es zu einer anderen Auffassung und damit zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Es ist zu erwarten, daß dies in einem späteren Verfahren nachgeholt wird.

LGDir. Kersting, Berlin-Dahlem.

---

## Berichtigung.

Die JW. 1927, 2087 abgedruckte Berichtigung bezieht sich auf das Urteil JW. 1927 Seite 1751. D. S.

---

Für die Schriftleitung verantwortlich: Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin W 62, Maaßenstraße 27. (Fernsprecher: Nollendorf 6330.)
Druck: Oscar Brandstetter in Leipzig.